AUSHANG BEKANNTMACHUNGSKASTEN

Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

Die 20. Sitzung des Bauausschusses findet am

Mittwoch, **30.11.2022, 17:00 Uhr,**

im Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal, statt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 26.10.2022

2. Fragestunde

3. Anträge gemäß § 9 der Geschäftsordnung

4. Aktuelle städtebaulichen Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungspalnverfahren

4.1 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

4.2 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

4.3 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

4.4 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

4.5 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

4.6 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

5. 106. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" im Stadtteil Siegen (Feststellungs- und Satzungsbeschluss)
hier: - Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Zusammenfassende Prüfung und Beschluss der Abwägung aller im Planverfahren eingegangenen Anregungen und Hinweise
- Beschluss der 106. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP-Änderung) der Stadt Siegen
- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg"

. . .

6. Umwelt- und klimaschonende Gestaltung von Gebäuden und deren Parkflächen bei Bauvorhaben des großflächigen Einzelhandels
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

7. 110. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 461 "PV-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" im Stadtteil Siegen-Eiserfeld
hier:
- Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Aufstellungsbeschluss der 110. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und des Bebauungsplans Nr. 461 "PV-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld"

8. Bericht über die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW - Hinweis auf die Publikation von zwei Arbeitshilfen

9. Gestaltung des öffentlichen Raums in der Ortsmitte Trupbach

10. Beauftragung eines Städtebaulichen Masterplans Innenentwicklung Siegen als städtebauliches Entwicklungskonzept

11. Mitteilungen der Verwaltung

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 26.10.2022

2. Bauaufsichtliche und planungsrechtliche Angelegenheiten

3. Projektbericht städt. Hochbaumaßnahmen

4. Hallenbad Weidenau - Sachstand

5. Projektbericht städt. Tiefbaumaßnahmen

6. Vergabeangelegenheiten

6.1 Vergabe der Bauleistungen "Geh- und Radweg Leimbachtal"

7. Verschiedenes

8. Mitteilungen an die Presse

Alle Informationen sind auch im Ratsinformationssystem der Stadt Siegen unter www.siegen.de abrufbar.

Siegen, 15.11.2022 Der Bürgermeister

Universitätsstadt Siegen

AUSHANG BEKANNTMACHUNGSKASTEN

N a c h t r a g s b e k a n n t m a c h u n g

zur 20. Sitzung des Bauausschusses

am:	**30.11.2022**
um:	**17:00 Uhr**
Ort:	**Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal**

Nachtrag:

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

6.2 Rahmenvertrag Betonsanierung 2020 - 21
Kostensteigerung

Alle Informationen sind auch im Ratsinformationssystem der Universitätsstadt Siegen unter www.siegen.de abrufbar.

Siegen, 22.11.2022

Der Bürgermeister

Universitätsstadt
Siegen

Ö F F E N T L I C H E N I E D E R S C H R I F T

über die 20. Sitzung des Bauausschusses

vom:	**30.11.2022**
Ortstermin ab:	**16:00 Uhr**
Sitzung von:	**17.00 Uhr**
bis:	**18:04 Uhr**
Ort:	**Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Großer Sitzungssaal**

Anwesend waren:

Vom Bauausschuss:

Stv Klein, Marc	- als Vorsitzender
Stv Boller, Joachim	vertritt Cziba, Ansgar
Stv Christian, Thomas	
AM Dietrich, Erik	
Stv Dil, Yilmaz	
AM Grund, Annegret	vertritt Lohmeier, Heinz Werner
AM Hellwig, Raimund	
Stv Heupel, Rüdiger	
AM Hoffmann, Thomas	vertritt Krämer, Hartmut
Stv Mäckeler, Bernd	
Stv Pfeifer, Joachim	
Stv Schneider, Rainer	vertritt Grisse, Robert
Stv Schwarzer, Michael	
AM Stoker, Daniela	vertritt Schulz, Jürgen - ab 17.47 Uhr
AM Uhlendorf, Jens	
AM Weber, Daniel	vertritt Reifenrath, Frank
AM Yousuf, Himat	- ab 17.24 Uhr

Beratende Mitglieder:

AM Katz, Heike

. . .

AM Dr. Münch, Jochen

Als Zuhörer:

AM Schweisfurth, Elke Gisela

Von der Verwaltung:

StBR Schumann	
VA Heide	
VA Busch	- während der Besichtigung der Albert-Schweitzer-Schule
Städt. BD Schreiber	
VA Krippendorf	- ab TOP 1 ö.T.
VA Schneider, P.	- ab TOP 1 ö.T.
VA Mockenhaupt	- als Schriftführerin

Nicht anwesend waren:

Stv Cziba, Ansgar	vertreten durch Stv Boller, Joachim
Stv Grisse, Robert	vertreten durch Stv Schneider, Rainer
AM Krämer, Hartmut	vertreten durch AM Hoffmann, Thomas
AM Lohmeier, Heinz Werner	vertreten durch AM Grund, Annegret
Stv Reifenrath, Frank	vertreten durch AM Weber, Daniel
Stv Schulz, Jürgen	vertreten durch AM Stoker, Daniela
AM Özcan, Kürsat	
Stv Steffe, Roland	- entschuldigt

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Vor der Sitzung besichtigen die Mitglieder des Bauausschusses des Rates der Universitätsstadt Siegen die neu erstellte Schulcontaineranlage der Albert-Schweitzer-Schule.

Die Herren Schumann und Heide sowie Frau Busch stellen die Anlage vor und informieren über die Baumaßnahme.

1. Hinweise zur Niederschrift über die Sitzung vom 26.10.2022

Es werden keine Hinweise gegeben.

20. BA 30.11.2022

2. Fragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

20. BA 30.11.2022

3. Anträge gemäß § 9 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Anträge vor.

20. BA 30.11.2022

4. Aktuelle städtebaulichen Entwicklungen Informationen zu Projekten und Bebauungspalnverfahren

4.1 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Vorlage Nr. VL 1096/2022

⇒ *Der Bauausschuss nimmt den Sachstand zu dem Projekt zur Kenntnis.*

20. BA 30.11.2022

4.2 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Vorlage Nr. VL 1095/2022

⇒ *Der Bauausschuss nimmt den Sachstand zu dem Projekt zur Kenntnis.*

20. BA 30.11.2022

4.3 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Vorlage Nr. VL 1094/2022

Der Konzeptionsbeschluss zum Projekt Breslauer Straße sei zwei Jahre alt. Es handele sich um eine wichtige städtebauliche bzw. wohnungspolitische Maßnahme, da es um Sozialwohnungen gehe, so Herr Boller. Das Projekt sollte eigentlich mit Priorität behandelt werden und er frage nach den Gründen bzw. Problemen, warum es sich verzögere.

Herr R. Heupel macht seine Bedenken geltend, neben dem intakten und fast geschlossenen Gebiet Thüringer Straße/ Königsberger Straße ein solch großes Objekt zu erstellen. Das Konzept der vorhandenen Bebauung habe kleine Grundstücke vorgesehen. Würden jetzt die vorhandenen öffentlichen Flächen dahinter komplett zugebaut, verfüge die bisherige Wohnbebauung über keinen Freiraum.

Herr P. Schneider geht auf die Wortmeldungen ein und beantwortet die aufgeworfenen Fragen. Bezüglich bergbaulicher Fragen informiert er über die sich seit der Konzepterstellung

ergebenden und mit der KEG abgestimmten Anpassungen. Er sagt zu, die Projektinformation der Niederschrift beizufügen.

⇒ *Die Projektinformation ist der Druckversion der Niederschrift als Anlage beigefügt. Im elektronischen Dokument ist er nichtöffentlich unter dem entsprechenden Punkt zu sehen.*

⇒ *Der Bauausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.*

20. BA 30.11.2022

4.4 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Vorlage Nr. VL 1093/2022

⇒ *Der Bauausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.*

20. BA 30.11.2022

4.5 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Vorlage Nr. VL 1092/2022

⇒ *Der Bauausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.*

20. BA 30.11.2022

4.6 Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Vorlage Nr. VL 1084/2022

⇒ *Der Bauausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.*

20. BA 30.11.2022

5. 106. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" im Stadtteil Siegen (Feststellungs- und Satzungsbeschluss)
hier: - Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Zusammenfassende Prüfung und Beschluss der Abwägung aller im Planverfahren eingegangenen Anregungen und Hinweise
- Beschluss der 106. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP-Änderung) der Stadt Siegen
- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg"

Vorlage Nr. VL 1104/2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt:
- die im Verfahren zur 106. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 3) entsprechend der Anlage 4 zu behandeln. Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussfassung;
- die 106. FNP-Änderung in der Fassung vom 29.09.2022 (Anlage 5) samt Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Anlagen 6, 9 und 10);
- den Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" (Anlage 7) in der Fassung vom 11.10.2022 als Satzung samt Begründung und Umweltbericht (Anlagen 8 und 9).

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltung(en)

20. BA 30.11.2022

6. Umwelt- und klimaschonende Gestaltung von Gebäuden und deren Parkflächen bei Bauvorhaben des großflächigen Einzelhandels
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage Nr. VL 1126/2022

Nach einführenden Worten von Frau Krippendorf bestätigt Herr Christian die Wichtigkeit der Darlegung, dass es sich nicht nur auf großflächigen Einzelhandel, sondern auch auf großflächige Bauvorhaben beziehen solle. Im Rahmen des Themas der Parkplätze habe er die E-Ladesäulen vermisst.

Regelungen diesbezüglich gebe es in der städtischen Stellplatzsatzung und im Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG. Das Thema E- Ladesäulen könne man in den Katalog aufnehmen, der frühzeitig in der Politik angesprochen werden solle, wenn ein Bauvorhaben anstehe, so Herr Schumann. Die Verwaltung wolle hier mit der Politik in einen Austausch kommen, mit globalen Festlegungen vorab tue man sich schwer.

Herr Boller stimmt der Wichtigkeit zu, diese Gesichtspunkte frühzeitig einzubringen. Zu den Elektrolademöglichkeiten seien zumindest die Vorgaben des GEIG einzuhalten.

Die Satzung sehe eine Pflicht für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Kanal vor. Es gebe in Siegen auch Flächen für die es noch keinen Bebauungsplan gebe und die Möglichkeit des Einbaus einer Rigole bestehe. Aufgrund des Alters der Satzung sei man der Auffassung, dass die Satzung dahingehend angepasst werden sollte, dass eine Einleitungspflicht bestehe, aber an den Stellen, wo eine Versickerung möglich sei, eine solche Möglichkeit in die Satzung aufgenommen werden sollte, so Herr Uhlendorf.

Die Anzahl der Ladestationen müsse weiter und breiter gedacht werden. Die Energieversorger müssten bereits vorab mit eingebunden werden, um die Versorgung sicherzustellen, so Herr Mäckeler.

Die Thematik der Satzung sei im Bauausschuss in der Vergangenheit bereits angesprochen worden. Um eine Satzungsänderung herbeizuführen, benötige man einen Beschluss des Betriebsausschusses von ESi, so Herr Schumann. Solange dieser nicht erfolge, seien der Verwaltung die Hände gebunden. ESi werde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt und bestimme über den Anschluss- und Benutzungszwang. In Einzelfällen habe man ein Abweichen erreichen können, aber die grundsätzliche Pflicht bestehe. Er würde sich wünschen, wenn es über ESi definierte Fälle für die Möglichkeit des Abweichens vom Anschluss- und Benutzungszwang gebe.

Frau Krippendorf ergänzt, es müssten gute Gründe für eine Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang vorhanden sein, dies bedeute, es müsse ein gutes Regenwassernutzungskonzept sichergestellt und auch Regelungen für Überlauf und Zeiten etc. technisch nachgewiesen werden.

Zum Thema Anschluss und Benutzungszwang verweist Herr Boller darauf, dass er seit langem kritisiere, dass die Werksleitungen nicht bereit seien, für die Änderung der Abwassersatzung einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen, wobei letztendlich nicht die Werksleitung, sondern der Rat über die Änderung der Satzung entscheide. Notwendig seien hier möglicherweise ein Formulierungsvorschlag sowie politische Mehrheiten. Regenwassernutzungsanlagen seien in Siegen ohne großen Aufwand erlaubt. Diesbezüglich gebe ein Merkblatt über die technisch notwendige Ausführung. Finanziell sei dies lukrativ. Dies könne es auch für öffentliche Gebäude sein, aber in diesem Bereich tue sich nichts.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bauausschuss folgt der von der Verwaltung vorgeschlagenen weiteren Vorgehensweise (Prüfung der Anwendung der formulierten Leitlinien auf Umsetzbarkeit, Erörterung von klimarelevanten Grundsätzen, allgemein gültigen Leitlinien und Checklisten, etc.).

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltung(en)

20. BA 30.11.2022

7. 110. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 461 "PV-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" im Stadtteil Siegen-Eiserfeld
hier:
- Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Aufstellungsbeschluss der 110. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und des Bebauungsplans Nr. 461 "PV-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld"

Vorlage Nr. VL 1128/2022

Zu den Fragen der Herren Christian, Uhlendorf und Mäckeler führt Herr P. Schneider aus, vor 6 Jahren habe es keinen Bebauungsplan, sondern eine Baugenehmigung gegeben, um eine aufgeständerte großflächige PV- Anlage bauen zu können. Nach Beratung sei mit dem Vorhabenträger noch einmal erörtert worden, dass eine Wohnbauentwicklung zielführender wäre. Daraufhin sei Ende 2020 der Konzeptionsbeschluss für die Entwicklung mit Wohnbebauung gemischter Nutzung mit einem Energiekonzept erfolgt.

Die PV- Anlage auf der Schlackenhalde solle dazu dienen, Energie in der Solarsiedlung bereitzustellen, aber nicht sie zu ersetzen. Die Wohnsiedlung solle immer noch mit entsprechenden Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen versehen werden. Diese Energie sei jedoch nicht auskömmlich. Seitens der Verwaltung gehe man derzeit nicht davon aus, dass eine neue Trasse zur Leitung des Stromes gebaut werden müsse, sondern dass der Strom über die Leitung von Westnetz geführt werden könne.
Verfahrensstände werde die Verwaltung gleichzeitig in die Beratung bringen, da es seitens des Vorhabenträgers angedacht sei, dass dies für die Siedlung dienen solle. Ein generierter Überschuss solle in Wasserstoff umgewandelt werden und entweder genutzt oder anderweitig vertrieben werden.

Frau Krippendorf ergänzt, seitens der Verwaltung sehe man dies als zwei getrennte Verfahren an. Unabhängig von der Solarsiedlung sei die Fläche ein guter Ansatz, das Thema in Siegen voranzutreiben. Die Verwaltung beabsichtige dies im Kontext zur PV- Freiflächenentwicklung, verbunden mit einer Umsetzungspflicht, weiter voranzutreiben, ohne dies zwangsweise zeitlich koppeln zu wollen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt die Aufstellung der 110. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 461 "PV-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" im Stadtteil Siegen-Eiserfeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltung(en)

20. BA 30.11.2022

8. Bericht über die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW - Hinweis auf die Publikation von zwei Arbeitshilfen

Vorlage Nr. VL 1138/2022

Aufgrund der guten Qualität der Studie sei man dankbar dafür, dass man als Modellstadt mit in die Studie aufgenommen und untersucht worden sei, so Herr Schumann. Seitens der Verwaltung habe man auch einiges an Arbeit einbringen müssen.
Was die Gestaltungssatzung anbelange, sei Siegen bereits eine der Städte, die sehr weit fortgeschritten sei. Empfehlungen, die andere Städte der Studie erhalten hätten, seien in Siegen bereits umgesetzt. Nichtsdestotrotz habe man durch die Schlüsse Externer Anhaltspunkte für die zukünftige Weiterarbeit erhalten.

Herr Dietrich bedankt sich für die Studie, sie gebe viel Stoff für politische Ideen, um Siegen voranzubringen. Er gibt das Anliegen von Herrn Welter weiter, auch dessen Dank auszurichten.

Zur Frage von Herrn Mäckeler zum Zeitplan, führt Herr P. Schneider aus, einen konkreten Projektplan aufgrund dieser Ausarbeitung gebe es nicht. Die Verwaltung habe jedoch noch den Auftrag, eine gesamtstädtische Analyse für erhaltenswerte Strukturen auf den Weg zu bringen. Erste Ergebnisse über den Handlungsbedarf könnten voraussichtlich im Frühjahr vorgelegt werden. Die anhand der Studie bestehende Lücke werde dann voraussichtlich geschlossen.

Die Verwaltung mache sich auf den Weg, das Fassadenprogramm durch den Fördergeber erneut gefördert zu bekommen, um dazu beizutragen, dass Baukultur in Siegen weitere Bedeutung erhalte, so Frau Krippendorf. Weiter solle die Gestaltungssatzung neu erarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden, auch unter Berücksichtigung der energetischen Herausforderung. Das Thema Werbung werde damit ebenfalls bearbeitet. Auch mit dem Städtebaulichen Masterplan Innenentwicklung würden strategische Schlüssel und Grundstücke betrachtet.

⇒ *Der Bauausschuss der Universitätsstadt Siegen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

20. BA 30.11.2022

9. Gestaltung des öffentlichen Raums in der Ortsmitte Trupbach

Vorlage Nr. VL 1142/2022

Er vermute, dass die Zugänglichkeit des Trupbaches aus Platzgründen nicht möglich gewesen sei, so Herr Christian.

Die technischen Planungen seien mit ESi abgestimmt worden. Nach ersten hydraulischen Überlegungen sei ein Offenlegen des Gewässers und damit das Eröffnen von Hochwasserrisiken als unverantwortlich angesehen worden, so Frau Krippendorf.

Auf die Frage von Herrn Mäckeler nach einer möglichen Prioritätenliste aufgrund der verschiedenen Varianten, führt Frau Krippendorf aus, die Verwaltung habe einen Streckenverlauf priorisiert, der in den Ortsterminen mit der Bürgerschaft besprochen worden sei. Zu Details über einzelne Elemente könne noch keine Aussage getroffen werden, da diese erst mit den jeweiligen Fördergebern besprochen werden müssten. Dies werde sich im späteren Verlauf durch die technischen Vorgaben konkretisieren.

Frau Schreiber ergänzt, der Zuschussgeber habe sich erwartungsgemäß so positioniert, dass er die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs fördere, da es sich um eine klassifizierte Straße handele. Die Förderung des klassifizierten Straßennetzes sei dessen Aufgabe, da sich die Straße in städtischer Straßenbaulast befinde und dies ansonsten für die Kommune nicht zu leisten sei. Gefordert werde ein Fahrbahnbreite von 5,5 m. Einengungen, Aufpflasterungen oder Natursteinrinnen an der Seite seien nicht förderfähig.

Die Vorlage enthalte Ausführungen zu Pkw- Stellplätzen, es gebe jedoch keine zu Fahrradstellflächen, so Herr Boller. Vor allen bei Bushaltestellen sollten Fahrradstellflächen zur Standardausstattung gehören. Weiter thematisiert er die Offenlegung des Trupbachs auf einem längeren Stück.

Eine Offenlegung auf einer längeren Strecke sei nicht möglich, da keine öffentlichen Flächen zur Verfügung stünden. Die Anregung, mit den Grundstückseigentümern das Interesse an einer Offenlegung zu thematisieren und dies mit ESi zu besprechen, werde sie mitnehmen, so Frau Krippendorf.
Zur Anmerkung zu den Fahrradstellflächen erwidert sie, es gebe verschiedene Bereiche, die als öffentliche Aufenthaltsflächen besser qualifiziert werden sollen. In diesen Bereichen würden sich in Zukunft auch Fahrradstellplätze befinden. Das Aufzeigen der Pkw- Stellflächen erfolge aufgrund des Wunsches der Bevölkerung darzustellen, welche Möglichkeiten diesbezüglich noch im Straßenraum bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Gestaltungsentwurf für die Ortsmitte Trupbach und beauftragt die Verwaltung, diesen in die weitere Planung und Abstimmung zur Sanierung der Trupbacher Straße (K8) im Bereich der Ortsmitte mit einfließen zu lassen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltung(en)

20. BA 30.11.2022

10. Beauftragung eines Städtebaulichen Masterplans Innenentwicklung Siegen als städtebauliches Entwicklungskonzept

Vorlage Nr. VL 1122/2022

Einleitend trägt Herr Schumann vor, oftmals kämen Investoren oder Vorhabenträger für Innenlagen, wo es keinen Bebauungsplan gebe, auf die Verwaltung mit bereits festen Konzepten zu, in die bereits viel Geld geflossen sei. Die Verwaltung müsse sich in kürzester Zeit da-

mit auseinandersetzen und teilweise versuchen, Vorhabenträger davon zu überzeugen, Dinge anders zu machen. Er sei davon überzeugt, dass es einen ein großes Stück weiterbringe, wenn sich ein Büro damit beschäftige. Im Grunde wisse die Verwaltung, wo Schlüsselgrundstücke vorhanden seien und wo in den nächsten Jahren Bewegung hineinkomme. Es habe aber eine ganz andere Überzeugungskraft, wenn einem Investor eine vom Rat beschlossene politische und fachliche Richtung zur Entwicklung eines Gebietes vorgelegt werden könne. Er erhoffe sich auch daraus, dass zukünftig Grundstücke nachhaltiger entwickelt werden können. Die Schwierigkeit werde darin bestehen, ein Büro zu finden, welches sowohl Stadtentwicklungsperspektiven aufzeigen und gesamtstädtisch denken, aber auch einen städtebaulichen Schwerpunkt setzen und räumliche Vorstellung vermitteln kann.

Die Erstellung eines Masterplans sei zu begrüßen, so Herr Christian. Wichtig sei ihm auch das Bauen im Bestand, die Freiflächengestaltung bzw. der Hochwasserschutz.
Er frage, ob bei Vorhandensein eines solchen Masterplans bei mit Bauruinen versehenen Grundstücken mehr Druck auf die Eigentümer ausgeübt werden könne.

Frau Schweisfurth wünscht sich die Beteiligung des Inklusionsbeirats hinsichtlich der Fragen der Barrierefreiheit, wenn sich neue Baumaßnahmen ergeben.

Herr Dr. Münch ist der Auffassung, der Rat der Universitätsstadt Siegen müsse sich für eine Bindungskraft des Masterplanes stark machen. Leider sei es oft vorgekommen, dass finanzstarke Projektleiter beiseite wischen, was in der Bauverwaltung redlich gestaltet worden sei.

Frau Stoker befürwortet den Masterplan. Innerstädtischer Bereich sei strukturierungsbedürftig. Das gelte sowohl für die qualifizierte Nachverdichtung als auch für den strategischen Erhalt von Gebieten. Gerade bei dem Druck auf die Nachverdichtung bei Quartieren wie die Hammerhütte müsse man bedenken, wie dies gelingen könne ohne die Qualität des Quartiers in Frage zu stellen. Dies müsse der Masterplan nachhalten.

Herr Schumann und Frau Krippendorf gehen abschließend auf die Wortmeldungen ein.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen **städtebaulichen Masterplan Innenentwicklung Siegen** für die Gesamtstadt erarbeiten zu lassen und die dafür erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen durchzuführen.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltung(en)

Beschlussvorschlag:

2. Für **stadtentwicklungspolitisch wichtige Grundstücke** (Schlüsselgrundstücke), die im Laufe des obigen Prozesses identifiziert werden, sollen vertiefende Testentwürfe erarbeitet werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltung(en)

Beschlussvorschlag:

3. Das Konzept soll als städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Siegen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden, um als Entwicklungskonzept zur Stärkung der Innenentwicklung (gemäß § 176a BauGB) im Kontext des Baulandmobilisierungsgesetzes Anwendung zu finden.

Beratungsergebnis: Einstimmig dafür, 0 Enthaltung(en)

20. BA 30.11.2022

11. Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

20. BA 30.11.2022

gez. Klein Vorsitzender	gez. Mockenhaupt Schriftführerin

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1096/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herrn Schneider

Siegen, 17.10.2022

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bezirksausschuss II - Siegen-Weidenau	**15.11.2022**
Bauausschuss	**30.11.2022**

Kurzbezeichnung:

Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Beschlussvorschlag:
Der Bezirksausschuss nimmt den Sachstand zu dem Projekt zur Kenntnis.

Der Bauausschuss nimmt den Sachstand zu dem Projekt zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:
Die Bezirksausschüsse sind vor der Beschlussfassung im Rat bzw. einem entscheidungsbefugten Ausschuss zu den Angelegenheiten zu hören, die die Stadtbezirke in besonderem Maße betreffen. Hierzu zählt unter anderem die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen. Aus diesem Grund soll im Bezirksausschuss ein Bericht über laufende und anstehende Projekte und Bebauungsplanverfahren erfolgen. Mit dieser Vorgehensweise soll ermöglicht werden, dass eine frühzeitige, transparente und gesamtbetrachtende Information der Mitglieder des Bezirksausschusses gewährleistet wird und gleichzeitig eine zeitlich optimierte Einbindung in die Bebauungsplanverfahren sichergestellt ist.

Zu folgenden Projekte wird der aktuelle Sachstand dargelegt:
- Bebauungsplan Nr. 385 „Science Campus“

Hinsichtlich grundlegender Informationen zu dem Projekt wird auf die Vorlage 189/2021 verwiesen. Im Weiteren werden kurz die wesentlichen Fortschritte dargelegt.

Weitere ergänzende Ausführungen (Karten und Pläne) werden, sofern erforderlich, im Ausschuss vorgebracht.

. . .

Bebauungsplan Nr. 385 „Science Campus“
Zur Erörterung der konkreten städtebaulichen Planung wird auf die Vorlage 3044/2020 verwiesen, in der die öffentliche Auslegung beschlossen wurde. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zeigte sich, dass zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, jedoch Anregungen vorgebracht wurden, die zu einer Anpassung einzelner Festsetzungen führen müssten. Daher fanden von der Stadt moderierte Abstimmungen zwischen dem Einwendenden und dem Vorhabenträger statt, um die Anregungen gemeinsam zu erörtern. Die daraus hervorgegangenen Anpassungen werden aktuell aufbereitet und eine erneute, wahrscheinlich nur auf Teilbereiche bezogene, sogenannte „beschränkte“ Offenlage vorbereitet. Sobald die Unterlagen fertiggestellt sind, erfolgt die politische Beratung der erneuten (beschränkten) Offenlage.

In der Zwischenzeit wurde der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan beschlossen, in dem folgende Inhalte geregelt werden (siehe Vorlage 231/2021 /2020):

- Anpassungen an bestehenden Verkehrsanlagen,
- erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Eingriff,
- Gestaltung der baulichen und freiraumplanerischen Anlagen
- Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

i.A.

gez.

Marlene Krippendorf
Abteilungsleiterin 4/5

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1095/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herr Schneider

Siegen, 20.10.2022

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bezirksausschuss VI - Siegen-Eiserfeld	**10.11.2022**
Bauausschuss	**30.11.2022**

Kurzbezeichnung:

Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss nimmt den Sachstand zu dem Projekt zur Kenntnis.

Der Bauausschuss nimmt den Sachstand zu dem Projekt zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Bezirksausschüsse sind vor der Beschlussfassung im Rat bzw. einem entscheidungsbefugten Ausschuss zu den Angelegenheiten zu hören, die die Stadtbezirke in besonderem Maße betreffen. Hierzu zählt unter anderem die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen. Aus diesem Grund soll im Bezirksausschuss ein Bericht über laufende und anstehende Projekte und Bebauungsplanverfahren erfolgen. Mit dieser Vorgehensweise soll ermöglicht werden, dass eine frühzeitige, transparente und gesamtbetrachtende Information der Mitglieder des Bezirksausschusses gewährleistet wird und gleichzeitig eine zeitlich optimierte Einbindung in die Bebauungsplanverfahren sichergestellt ist.

Zu folgendem Projekt wird der aktuelle Sachstand dargelegt:

- Bebauungsplan Nr. 366 „Wohnen am Hengsberg“

Hinsichtlich grundlegender Informationen zu dem Projekt wird auf die Vorlage 585/2021 verwiesen. Im Weiteren werden kurz die wesentlichen Fortschritte dargelegt. Weitere er-

. . .

gänzende Ausführungen (Karten und Pläne) werden, sofern erforderlich, im Ausschuss vorgebracht.

Bebauungsplan Nr. 366 „Am Hengsberg“
Nach mehreren fachlichen Abstimmungen hat der Vorhabenträger im November 2021 einen städtebaulichen Vorentwurf im Gestaltungsbeirat der Stadt Siegen vorgelegt. Grundsätzlich wurde das Vorhaben positiv betrachtet, wobei zahlreiche Anregungen vorgebracht wurden. Daher wurde dieser Vorentwurf nochmals intensiv abgestimmt und überarbeitet. Nunmehr liegt ein städtebaulicher Entwurf vor, der fünf Mehrfamilienhäuser mit ca. 45 Wohneinheiten vorsieht. Davon sollen 25 % als geförderter Wohnraum konzipiert werden. Städtebaulich bildet dieser Entwurf nunmehr eine der Umgebung angemessene, kleinteiligere Gebäudetypologie und fügt sich nach Einschätzung der Verwaltung verträglicher in die Umgebungsbebauung ein.

Auf Grundlage dieser städtebaulichen Konzeption wurde eine Straßenplanung für die Erschließung des Vorhabens durch ein externes Fachbüro ausgearbeitet. Die Straßenplanung wird aktuell abgestimmt, so dass hiernach die finale städtebauliche Konzeption vorgelegt werden könnte, die als Grundlage des Bebauungsplan-(Vor)Entwurfs dienen kann. Auf dieser Basis soll dann anschließend die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden, ggf. auch mit einer Vor-Ort-Information.

Es ist zudem geplant Erkenntnisse aus dem Fußverkehrs-Check NRW für Eiserfeld in die Planung einzubringen auch als Basis für das noch abzuschließende Parkraumkonzept für den öffentlichen Straßenraum. Durch dieses Konzept mit anschließender Neuordnung des ruhenden Verkehrs soll eine größtmögliche konfliktfreie Durchfahrbarkeit in den Straßen „Am Hengsberg“ und „Gartenstraße“ ermöglicht werden.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

i.A.

gez.

Marlene Krippendorf
Abteilungsleiterin 4/5

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1094/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herrn Schneider

Siegen, 17.10.2022

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bezirksausschuss V - Siegen-West	**08.11.2022**
Bauausschuss	**30.11.2022**

Kurzbezeichnung:

Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.

Der Bauausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:
Die Bezirksausschüsse sind vor der Beschlussfassung im Rat bzw. einem entscheidungsbefugten Ausschuss zu den Angelegenheiten zu hören, die die Stadtbezirke in besonderem Maße betreffen. Hierzu zählt unter anderem die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen. Aus diesem Grund soll im Bezirksausschuss ein Bericht über laufende und anstehende Projekte und Bebauungsplanverfahren erfolgen. Mit dieser Vorgehensweise soll ermöglicht werden, dass eine frühzeitige, transparente und gesamtbetrachtende Information der Mitglieder des Bezirksausschusses gewährleistet wird und gleichzeitig eine zeitlich optimierte Einbindung in die Bebauungsplanverfahren sichergestellt ist.

Zu folgenden Projekten wird der aktuelle Sachstand dargelegt:

- Bebauungsplan Nr. 328 „Breslauer Straße“
- Bebauungsplan Nr. 433 „Auf dem Wellersberg“
- Bebauungsplan Nr. 457 „Freiflächen Photovoltaik-Anlage am Rothenberg“
- Bebauungsplan Nr. 459 „Gartencenter Kremer“

. . .

Hinsichtlich Informationen zu bisher vorgestellten Sachständen wird auf die Vorlage 584/2021 verwiesen. Im Weiteren werden die wesentlichen Fortschritte in den o.g. Projekten dargelegt. Weitere Ausführungen, wie Karten und Pläne, werden, sofern erforderlich, im Ausschuss vorgebracht.

Bebauungsplan Nr. 328 „Breslauer Straße“
Das Ziel der Planung ist die Schaffung von (öffentlich gefördertem) Wohnraum. Bereits im Dezember 2020 wurde ein Konzeptionsbeschluss gefasst (siehe Vorlage VL 53/2020), an dem sich nunmehr Anpassungen, u.a. auf Wunsch der KEG, ergeben haben. So wurde im östlichen Bereich Baufelder angepasst, um die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen. Darüber hinaus werden Erkundungsbohrungen zur Erörterung möglichen tagesnahen Bergbaus vorbereitet. Aktuell werden die erforderlichen Unterlagen für den Beschluss zur Durchführung der Offenlage vorbereitet.

Bebauungsplan Nr. 433 „Auf dem Wellersberg“
Nach dem Grundsatzbeschluss 2019 sowie dem Konzeptionsbeschluss 2020 hat am 15.06.2022 der Rat dem Entwicklungsträgervertrag mit NRW.URBAN beschlossen (Vorlage Nr. 901/2022). Der Vertrag wurde im August 2022 unterschrieben. Somit kann die Projektentwicklung des Plangebietes beginnen. Nach einer ersten Kalkulation können über 200 Wohneinheiten mit unterschiedlichen Wohnformen geschaffen werden. Neben aufgelockerten Wohnformen (EFH, DH, RH) sollen auch gemischte sowie verdichtete Wohnformen (MFH) entstehen. NRW.URBAN führt die übertragenen Aufgaben im Sinne der Stadt als Treuhänderin durch. Die Planungs- und Gestaltungshoheit für das Projektgebiet liegt weiterhin bei der Stadt. Die vorgesehenen Planungen, wie die Ausarbeitung des städtebaulichen Entwurfes und die Aufstellung des Bebauungsplanes, sollen eng durch Partizipationsverfahren, wie zum Beispiel Quartiergängen, Onlinebeteiligung, Planungswerkstätten, begleitender Projekt-Website erfolgen. Im Oktober 2022 fand ein Kick-Off-Termin zwischen Verwaltung und NRW.URBAN statt, bei dem die weitere Vorgehensweise besprochen wurde, wie die Ausarbeitung des städtebaulichen Entwurfes, das Bebauungsplanverfahren und die Beteiligungsformate für Öffentlichkeit und Politik.

Bebauungsplan Nr. 457 „Freiflächen Photovoltaik-Anlage am Rothenberg“
Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer durch die SVB GmbH betriebene Freiflächen-Photovoltaikanlage (siehe Vorlage 232/2021). Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens wurde in diesem Jahr die Offenalge sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Es sind keine erheblichen Anregungen vorgebracht worden, die eine Änderung der Planung erfordern. Daher soll im nächsten Schritt der Satzungs- bzw. Feststellungbeschluss zum Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan beschlossen werden. Nach der Genehmigung des FNP durch die Bezirksregierung wird voraussichtlich Anfang 2023 die Planung Rechtskraft erlangen. In der Zwischenzeit ist seitens der SVB ein Bauantrag zur Errichtung der PV-Anlage gemäß § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) gestellt worden, der aktuell geprüft wird.

Bebauungsplan Nr. 459 „Gartencenter Kremer“
Das familiengeführte Unternehmen „Garten-Center Kremer GmbH“ hat vor am Standort Heidenberg südlich der Wallhausenstraße einen Garten-Fachmarkt anzusiedeln. Dies macht

die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da nach aktuellem Planungsrecht dieses Vorhaben unzulässig ist. Dafür wurde im November ein Konzeptionsbeschluss (siehe Vorlage Nr. 562/2021) und am 14.09.2022 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans gefasst (siehe Vorlage Nr. 998/2022). Die Planung, vorgesehen ist ein Sondergebiet „Gartenfachmarkt“, hat sich zwischenzeitlich insoweit konkretisiert und qualifiziert, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitige Behördenbeteiligung in Kürze durchgeführt werden soll. Inhaltlich sind neben dem Vorentwurf für den Bebauungsplan und den FNP, die Begründung sowie diverse Gutachten (Artenschutz, Verkehr, Schall, Einzelhandelsverträglichkeit) erarbeitet worden bzw. befinden sich in der Abstimmung.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

i.A.

gez.

Marlene Krippendorf
Abteilungsleitung

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1093/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herrn Schneider

Siegen, 17.10.2022

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bezirksausschuss IV - Siegen-Mitte	**08.11.2022**
Bauausschuss	**30.11.2022**

Kurzbezeichnung:

Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.

Der Bauausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Bezirksausschüsse sind vor der Beschlussfassung im Rat bzw. einem entscheidungsbefugten Ausschuss zu den Angelegenheiten zu hören, die die Stadtbezirke in besonderem Maße betreffen. Hierzu zählt unter anderem die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen. Aus diesem Grund soll im Bezirksausschuss ein Bericht über laufende und anstehende Projekte und Bebauungsplanverfahren erfolgen. Mit dieser Vorgehensweise soll ermöglicht werden, dass eine frühzeitige, transparente und gesamtbetrachtende Information der Mitglieder des Bezirksausschusses gewährleistet wird und gleichzeitig eine zeitlich optimierte Einbindung in die Bebauungsplanverfahren sichergestellt ist.

Zu folgendem Projekt wird der aktuelle Sachstand im Ausschuss dargelegt:

- Bebauungsplan Nr. 406 „Gewerbegebiet Martinshardt II“
- Bebauungsplan Nr. 452 „Am Lausbecher“
- Projekt „Siegen. Wissen verbindet“
  (B-Plan Nr. 389 „Vordere Friedrichstraße“ und B-Plan 445 „Häutebachweg / Löhrtor“)

. . .

Hinsichtlich Informationen zu bisher vorgestellten Sachständen wird auf die Vorlage 583/2021 verwiesen. Im Weiteren werden die wesentlichen Fortschritte in den o.g. Projekten dargelegt. Weitere Ausführungen, wie Karten und Pläne, werden, sofern erforderlich, im Ausschuss vorgebracht.

Bebauungsplan Nr. 406 „Gewerbegebiet Martinshardt II“

Um das Gewerbeflächendefizit in der Stadt Siegen weiter zu verringern, soll der Bebauungsplan Nr. 406 „Martinshardt II“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Im vergangen Jahr wurde vom Rat ein Konzeptionsbeschluss am 14.04.2021 gefasst, in dem insbesondere eine angepasste Geländemodellierung sowie Maßnahmen zum Klimaschutz beschlossen wurden (siehe Vorlage 228/2021). Mit dem Konzeptionsbeschluss wurden grundlegende Festsetzungen und weitere Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung beschlossen. Ziel ist es das Gewerbegebiet MH II zu einem klimapositiven Gewerbegebiet zu entwickeln. Ein wesentlicher Inhalt war dabei die Erstellung einer Potentialanalyse für eine klimapositive Energieversorgung.

Die o.g. Potentialanalyse wurde durch das Ingenieurbüro „Schäffler Sinnogy“ erstellt und den Fachausschüssen (AFUKE und ASWSL) im September vorgestellt; worüber der Rat am 19.10.2022 entschied (siehe Vorlage 1045/2022). Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass eine klimaneutrale Wärmeversorgung, u.a. auf Basis von Erdwärmesonden mit einem kalten Nahwärmenetz und Wärmepumpen möglich ist. Für die klimaneutrale Wärmeversorgung können Fördermittel des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Anspruch genommen werden. Hierzu ist jedoch eine Machbarkeitsstudie erforderlich. Dadurch kann die Versorgung nicht nur wirtschaftlich, sondern aufgrund des hohen Anteils von lokal genutzten Erneuerbaren Energien, auch dauerhaft kostenstabil, unabhängig und versorgungssicher erfolgen.

Die mit dem o.g. Konzeptionsbeschluss einhergehenden Böschungsanpassungen (bewehrte Erde) erforderten die Überarbeitung der Gelände- und Straßenplanung. Nach mehrfacher Abstimmungen liegt aktuell ein finaler Stand vor, der als Grundlage der Bebauungsplanung sowie Fachgutachten (Umweltbericht, Schallgutachten) herangezogen werden kann. Soweit diese Inhalte vorliegen, werden die Unterlagen für den Beschluss der Offenlage zur politischen Beratung zusammengestellt. Im Anschluss soll dann die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Bebauungsplan Nr. 452 "Am Lausbecher"

Wie bereits berichtet ist im September 2021 die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit zahlreichen Anregungen seitens der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Diese Anregungen bezogen sich hauptsächlich auf bestehende Problemlagen im Wohngebiet, wie die Verkehrs- bzw. Parkplatz-Situation und wurden von der Verwaltung sowie dem externen Planungsbüro aufbereitet und ausgewertet. Es wurden alle planungsrelevanten Sachverhalte in Form einer thematischen Auswertung dargelegt und fachlich erläutert. Diese Auswertung wurde mit den Fachabteilungen erörtert und eine Vorab-Beurteilung außerhalb des eigentlichen Bebauungsplanverfahrens an die EinwenderInnen versendet. Unabhängig von dieser „Zwischenbenachrichtigung“ erfolgt die förmliche Abwägung aller eingegangenen Anregungen, sowohl

von der Öffentlichkeit als auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, weiterhin zum Satzungsbeschluss.

Die im Rahmen der Behörden-Beteiligung aufgetretenen fachlichen Aspekte wurden intern erörtert, auch solche, die nicht unbedingt planungsrechtlich relevant sind, u.a. bauordnungsrechtliche Aspekte, wie Feuerwehraufstellflächen. Diese zum Teil sehr detaillierten Abstimmungen waren aufwendig, auch zeitlich, wodurch aber das Vorhaben sehr wahrscheinlich hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Prüfung und Genehmigung zeitlich profitieren kann. Nunmehr wird das Bebauungsplanverfahren weitergeführt und aktuell der Entwurf des Bebauungsplanes mit allen dazugehörigen Unterlagen (Begründung, Gutachten) vorbereitet, so dass in absehbarer Zeit die Offenlage beschlossen und durchgeführt werden kann.

Projekt „Siegen. Wissen verbindet“
(B-Plan Nr. 389 „Vordere Friedrichstraße und B-Plan 445 „Häutebachweg / Löhrtor“)

Bezugnehmend auf die o.g. Vorlage mit Sachständen zum städtebaulichem Wettbewerb sowie der analogen und digitalen frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit, hat zwischenzeitlich der Rat das Gestaltungshandbuch beschlossen (siehe Vorlage Nr. 645/2021). Vorab wurden relevante Inhalte im Arbeitskreis Stadtentwicklung sowie in den Fachausschüssen erörtert. Das Gestaltungshandbuch soll in den städtebaulichen Vertrag zwischen der Campus Unteres Schloss GmbH und der Stadt Siegen aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens wurde im Dezember 2021 die frühzeitige Behördenbeteiligung mit Bebauungsplan-Vorentwürfen durchgeführt. Aus dieser Beteiligung sind nach derzeitigem Stand keine wesentlichen Anpassungen an den Inhalten der Bebauungspläne ersichtlich. Aktuell werden Fachgutachten fertiggestellt und sofern diese vorliegen, werden zu gegebener Zeit die Bebauungsplan-Unterlagen für den Beschluss der Offenlage zur politischen Beratung zusammengestellt.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

i.A.

gez.

Marlene Krippendorf
Abteilungsleiterin 4/5

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1092/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herr Schneider

Siegen, 17.10.2022

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bezirksausschuss I - Siegen-Geisweid	**08.11.2022**
Bauausschuss	**30.11.2022**

Kurzbezeichnung:

Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.

Der Bauausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Bezirksausschüsse sind vor der Beschlussfassung im Rat bzw. einem entscheidungsbefugten Ausschuss zu den Angelegenheiten zu hören, die die Stadtbezirke in besonderem Maße betreffen. Hierzu zählt unter anderem die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen. Aus diesem Grund soll im Bezirksausschuss ein Bericht über laufende und anstehende Projekte und Bebauungsplanverfahren erfolgen. Mit dieser Vorgehensweise soll ermöglicht werden, dass eine frühzeitige, transparente und gesamtbetrachtende Information der Mitglieder des Bezirksausschusses gewährleistet wird und gleichzeitig eine zeitlich optimierte Einbindung in die Bebauungsplanverfahren sichergestellt ist.

Zu folgendem Projekt wird der aktuelle Sachstand im Ausschuss dargelegt:
- vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 460 „Neubau Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein“

Hinsichtlich der Informationen zu bisher vorgestellten Sachständen wird auf die Vorlage 182/2021 verwiesen. Im Weiteren werden die wesentlichen Fortschritte in diesem Projekt

. . .

dargelegt. Weitere Ausführungen, wie Karten und Pläne, werden, sofern erforderlich, im Ausschuss vorgebracht.

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 460 „Neubau Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein“
Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein und eine damit verbundene Revitalisierung einer Brachfläche in Geisweid. Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) wurde am 19.10.2022 beschlossen (siehe Vorlage 1021/2022). Das hier relevante Grundstück liegt im sogenannten unbeplanten Innenbereich und ist daher grundsätzlich bebaubar. Durch den B-Plan soll die städtebauliche Entwicklung gesteuert und eine planungsrechtlich konforme Umsetzung gewährleitet werden. Das städtebauliche Konzept wurde im Gestaltungsbeirat der Stadt Siegen am 09.06.2022 vorgestellt und grundsätzlich positiv bewertet. Als Grundlage zur Entscheidung für ein Vorhaben wurde ein europaweites Ausschreibungsverfahren vorgeschaltet, bei dem sich geeignete Investoren mit einem Entwurf auf eigenem Grundstück innerhalb der Stadt Siegen bewerben konnten. Die Thelen-Gruppe ging mit ihrem hier Entwurf und Lage des Grundstücks als Sieger hervor.

Das Vorhaben unterteilt sich in einen nördlichen und einen südlichen Standort, der durch die Fröbelstraße geteilt wird. Auf dem nördlichen Teil sind das kubusartig abgestufte Hauptverwaltungsgebäude sowie Nebenverwaltungsgebäude inklusive notwendiger Nebenanlagen und sonstigen erforderlichen Einrichtungen (u.a. Garagen, Stellflächen für Einsatzfahrzeuge und Einsatzgeräte) geplant. Auf dem südlichen Teil ist ein Parkhaus zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze vorgesehen. Die hausinterne Beteiligung der Abteilungen fand Ende September/Anfang Oktober statt. Im Weiteren, wahrscheinlich noch bis Ende 2023, soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

i.A.

gez.

Marlene Krippendorf
Abteilungsleiterin 4/5

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1084/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herrn Schneider

Siegen, 11.10.2022

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bezirksausschuss III - Siegen- Ost	**03.11.2022**
Bauausschuss	**30.11.2022**

Kurzbezeichnung:

Aktuelle städtebauliche Entwicklungen
Informationen zu Projekten und Bebauungsplanverfahren

Beschlussvorschlag:

- Der Bezirksausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.
- Der Bauausschuss nimmt die Sachstände zu den Projekten zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Bezirksausschüsse sind vor der Beschlussfassung im Rat bzw. einem entscheidungsbefugten Ausschuss zu den Angelegenheiten zu hören, die die Stadtbezirke in besonderem Maße betreffen. Hierzu zählt unter anderem die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen. Aus diesem Grund soll im Bezirksausschuss ein Bericht über laufende und anstehende Projekte und Bebauungsplanverfahren erfolgen. Mit dieser Vorgehensweise soll ermöglicht werden, dass eine frühzeitige, transparente und gesamtbetrachtende Information der Mitglieder des Bezirksausschusses gewährleistet wird und gleichzeitig eine zeitlich optimierte Einbindung in die Bebauungsplanverfahren sichergestellt ist.

Zu folgendem Projekt wird der aktuelle Sachstand im Ausschuss dargelegt:

- Bebauungsplan Nr. 431 „Reitstall Daub“

Hinsichtlich des letzten Sachstandes zu dem o.g. Projekt wird auf die Vorlage 582/2021 verwiesen. Weitere ergänzende Ausführungen, sofern erforderlich, auch in Form von Karten und Plänen werden im Ausschuss vorgetragen.

. . .

Bebauungsplan Nr. 431 „Reitstall Daub“
Der o.g. Bebauungsplan hat nach dem Feststellungs- und Satzungsbeschluss vom 06.04.2022 sowie der Genehmigung des Flächennutzungsplans vom 21.07.2022 mit der Bekanntmachung am 12.09.2022 nunmehr Rechtsraft erlangt (siehe Vorlage 776/2022). Ziel und Zweck der Planung war es die planungsrechtliche Situation des Betriebsgeländes „Reitstall Daub“ anzupassen, um die Fortführung und zukünftige Entwicklung des Hofes planungsrechtlich zu sichern.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere dem Maß der baulichen Nutzung sowie den konkreten Grundflächen, wurde dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot für baulich bedingte Eingriffe entsprochen. Durch die Nutzung der vorhandenen Erschließung erübrigt sich der Neubau von Verkehrsflächen. Die konzentrierte Ausweisung von Bauflächen an der vorhandenen Hofstelle wirkt einer Zersiedlung des Außenbereichs entgegen und trägt somit zum Erhalt von zusammenhängenden Vegetationsflächen bei. Vorhandene Gehölze wurden durch Festsetzungen geschützt, u.a. wurden acht Erhaltungsmaßnahmen festgesetzt bzw. planungsrechtlich gesichert. Bei der vollen Umsetzung des Bebauungsplans können maximal 5.230 m^2 überbaut werden. Im Plangebiet selbst sowie angrenzend konnten keine Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden, da diese Grün- und Freiflächen für den Auslauf bzw. Futteranbau erforderlich sind. Daher wurde das durch den erforderlichen Eingriff ausgelöste Defizit durch Ökopunkte des Vorhabenträgers kompensiert, die durch bereits durchgeführte Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde eingebucht waren.

Zur im Verfahren aufgetretenen Regelung der Abwasserbeseitigung und dem erforderlichen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, in dem der Vorhabenträger sich verpflichtet, die Herstellung des Kanals auf eigene Kosten durchzuführen. Für den Fall einer Nichterbringung der Leistung wurde eine Bürgschaft vom Vorhabenträger hinterlegt, um die Maßnahme nach Fristablauf umsetzen zu können. Die Kosten des Verfahrens trug der Vorhabenträger.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz Die Darlegung der Verfahrensfortschritte begründet keine klimarelevante Auseinandersetzung. Die jeweilige Bewertung der Klimarelevanz der Bebauungspläne erfolgt in den entsprechenden Verfahren.			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

Marlene Krippendorf
Abteilungsleiterin 4/5

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1104/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4 Siegen, 02.11.2022
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herrn Kapitza, Herrn Stahl

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**30.11.2022**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.12.2022**
Rat	**21.12.2022**

Kurzbezeichnung:

106. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" im Stadtteil Siegen (Feststellungs- und Satzungsbeschluss)
hier:
- **Auf § 31 GO NW wird hingewiesen**
- **Zusammenfassende Prüfung und Beschluss der Abwägung aller im Planverfahren eingegangenen Anregungen und Hinweise**
- **Beschluss der 106. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP-Änderung) der Stadt Siegen**
- **Beschluss des Bebauungsplans Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg"**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegen beschließt:

- die im Verfahren zur 106. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 3) entsprechend der Anlage 4 zu behandeln. Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussfassung;
- die 106. FNP-Änderung in der Fassung vom 29.09.2022 (Anlage 5) samt Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Anlagen 6, 9 und 10);
- den Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" (Anlage 7) in der Fassung vom 11.10.2022 als Satzung samt Begründung und Umweltbericht (Anlagen 8 und 9).

Sachverhalt / Begründung:

Die Geltungsbereiche der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes sind identisch und liegen in der Gemarkung Siegen, Flur 12, Flurstück 12, östlich des Siegener Stadtteils Gosenbach

. . .

sowie der Siegener Straße (Landesstraße 533), südwestlich der Bundesautobahn (BAB) 45. Sie haben jeweils eine Größe von ca. 0,9 ha.

Die 106. FNP-Änderung wird durchgeführt, damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann. Aktuell ist das Plangebiet als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen; entsprechend der geplanten Nutzung soll es zukünftig als „Sonderbaufläche“ dargestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 457 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Leistung der PV-Anlage soll maximal 749 kWp betragen und ca. 2.500 bis 2.800 Module umfassen. Der Bebauungsplan und die Realisierung der Freiflächen-PV-Anlage tragen dazu bei, die Förderung der erneuerbaren Energien auf lokaler Ebene umzusetzen. So wird ein Beitrag geleistet, die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), des Klimaschutzgesetzes NRW sowie die Klimaschutzziele der Stadt Siegen zur Ausweitung der alternativen Energien zu erreichen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zum Großteil als „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Ein kleiner Bereich des Plangebietes an der Siegener Straße wird als „private Grünfläche“ festgesetzt. Die überbaubare Fläche wird durch eine Baugrenze und eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Entgegen der Grundflächenzahl wird die aufgeständerte PV-Anlage tatsächlich nur einen Bruchteil des Bodens versiegeln, planungrechtlich ist diese bodennahe Überdeckung jedoch als überbaubare Grundfläche zu betrachten. Die Erschließung der Fläche erfolgt über die im südlichen Bereich festgesetzten Straßenverkehrsfläche.

Zur Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung, die in einem Umweltbericht mündet sowie eine Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) durch ein externes Fachbüro durchgeführt. Die Ergebnisse liegen der Planung in der Begründung als gesonderter Teil bei.

Verfahren der Planaufstellung

Im März 2021 hat der Bauausschuss einen Konzeptionsbeschluss zum o.g. B-Plan gefasst (siehe Vorlage 232/2021). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im August 2021 durchgeführt. Es wurden Anregungen vorgebracht, u.a. von Naturschutzverbänden, vom Naturschutzbeirat und der Autobahn GmbH, die entweder in der Begründung erörtert oder der weiteren Planung berücksichtigt wurden, also im Entwurf zur öffentlichen Auslegung. Ebenfalls erfolgt ist die landesplanerische Beteiligung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz NRW, wobei seitens der Bezirksregierung Arnsberg, als zuständige Regionalplanungsbehörde, keine landesplanerischen Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht wurden. Aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gingen keine relevanten Anpassungen hervor. Es wurden zum Satzungsplan lediglich redaktionelle Anpassungen bzw. Klarstellungen in den Planunterlagen vorgenommen.

In der Zwischenzeit ist seitens der SVB der Bauantrag zur Errichtung der PV-Anlage gemäß § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) gestellt worden, der mittlerweile genehmigt wurde. Die FNP-Änderung wird nach dem Feststellungs- und Satzungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Hiernach wird die FNP-Änderung wirksam und der Bebauungsplan erlangt anschließend nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses Rechtskraft.

Entsprechend des Grundsatzbeschlusses zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Siegen als Klimaschutzmaßnahme (Vorlage 23/2020) wurde die Bauleitplanung als kooperatives Verfahren mit dem Vorhabenträger (Siegener Versorgungsbetriebe GmbH) und unter Heranziehung eines externen Landschaftsplanungsbüros durchgeführt. Der Vorhabenträger trug die Kosten für die erforderlichen Gutachten. Die Stadt übernahm die Sach- und Personalkosten für das Bauleitplanverfahren. Weitere Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☒ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz Die Errichtung einer PV-Freiflächen-Anlage leistet durch die Stromherstellung einen erheblichen Beitrag zur CO^2-Reduktion. Die Errichtung der PV-Module Flächen führt nur zu einer marginalen Versieglung des Bodens, die PV-Module selbst überdecken den Boden nur. So bleibt der Boden größtenteils in seinem naturnahen Zustand erhalten.			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen) Weitere Informationen zu den Auswirkungen der Planung, zu Handlungsoptionen und zur Klimarelevanz befinden sich in den Anlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung und in den Anlagen zur Vorlage.			

Im Auftrag

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Übersichtsplan zum B-Plan / FNP
2. Liste der beteiligten Behörden und TöB
3. abgegebene Stellungnahmen zu den Planverfahren
4. Abwägungsvorschlag FNP und B-Plan
5. FNP-Planzeichnung
6. Begründung zur FNP-Änderung
7. Planzeichnung B-Plan
8. Begründung zum B-Plan
9. Umweltbericht zum B-Plan und FNP
10. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan und FNP
11. Namens- und Adressenliste zu den Anlagen 3 und 4

Anlage 1

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" und der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemarkung Siegen
Flur 12

Maßstab 1:1250 im Original (DIN A4)

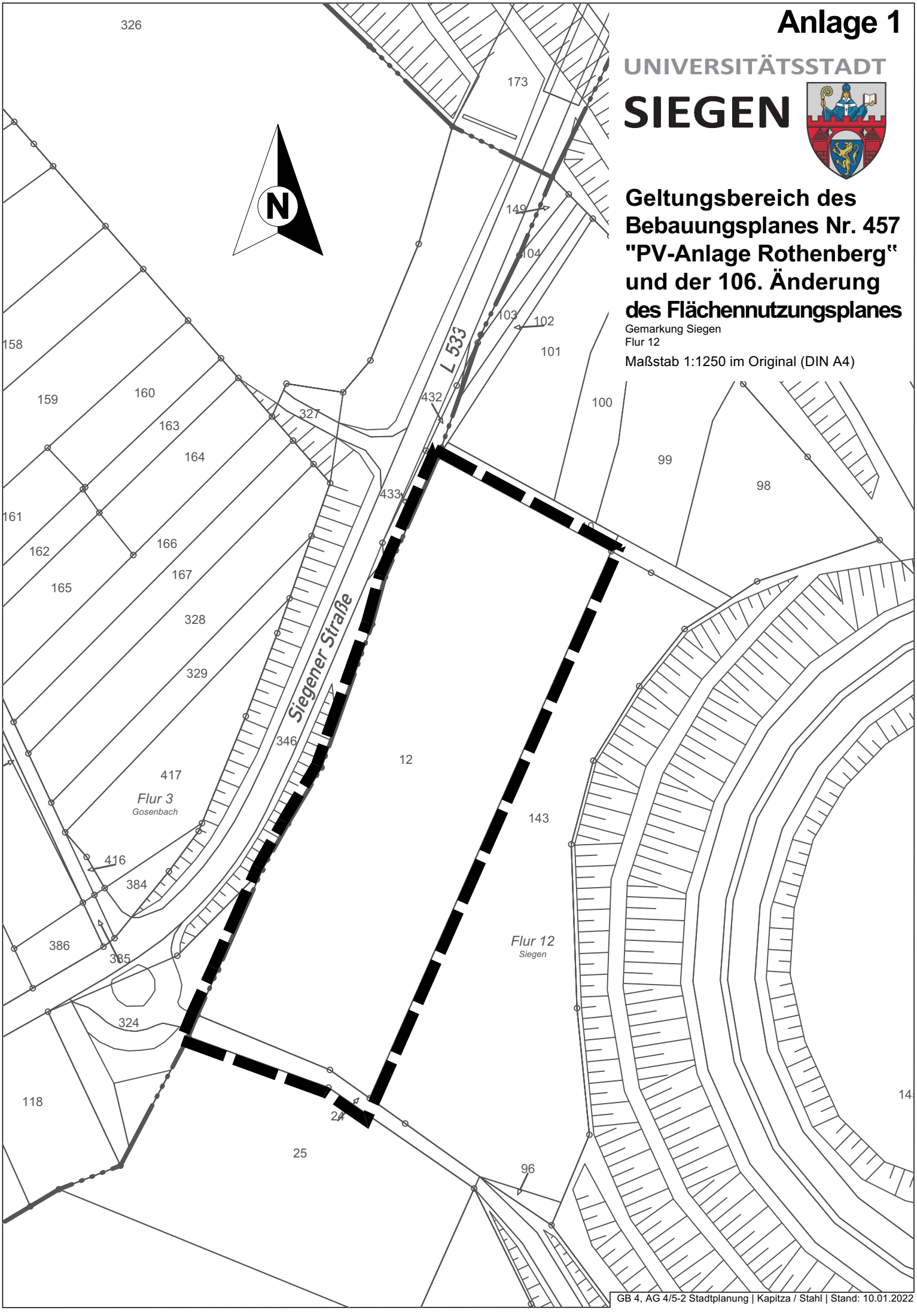

Anlage 2

BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" TöB - Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB			
Stellungnahme angefordert von		Antwort	
Behörde / TöB	Abteilung	Datum	
Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	11.08.2021	Mit Anregung
Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlasung Westfalen	26.08.2021 03.09.2021	Mit Anregung
Kreis Siegen – Wittgenstein	FS 63 Bauen, Wohnen und Immissionsschutz	13.09.2021 13.09.2021	Mit Anregung
Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW)	Regionalniederlassung Südwestfalen Abteilung 4 - Betrieb und Verkehr / Anbau, Recht -	01.09.2021	Mit Anregung
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein	13.08.2021	Mit Anregung
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	LNU NRW e.V.	11.09.2021	Mit Anregung
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	NABU Siegen-Wittgenstein e.V.	17.08.2021 08.09.2021	Mit Anregung
Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein	30.08.2021	Mit Anregung
PLEdoc	Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege	09.08.2021	Mit Anregung
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe -	09.08.2021	Ohne Anregung
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH		23.08.2021	Ohne Anregung
Unitymedia NRW GmbH	Abteilung: Zentrale Planung	01.09.2021	Ohne Anregung
Wasserverband Siegen - Wittgenstein	Leitungsauskunft	04.08.2021	Ohne Anregung
Westnetz GmbH	Regionalzentrum Sieg	04.08.2021	Ohne Anregung
Air Liquide Deutschland GmbH	Fernleitungen		Keine Antwort erhallten
Deutsche Telekom Technik GmbH	Niederlassung West - PTI 33 -		Keine Antwort erhallten
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Bund Siegen-Wittgenstein e.V.		Keine Antwort erhallten
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Referat 14 Städtebau und Landschaftskultur		Keine Antwort erhallten

BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" Öffentlichkeitsbeteiligung - Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB		
Stellungnahme abgegeben von		
	Datum	
Bürger 1	08.08.2021	Mit Anregung

BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" TöB - Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Stellungnahme angefordert von		Antwort	
Behörde / TöB	Abteilung	Datum	
Die Autobahn GmbH des Bundes	Niederlasung Westfalen	25.04.2022	Mit Anregung
Kreis Siegen – Wittgenstein	FS 63 Bauen, Wohnen und Immissionsschutz	20.04.2022	Mit Anregung
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	NABU Siegen-Wittgenstein e.V.	07.04.2022 22.04.2022	Mit Anregung
Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein	29.04.2022	Mit Anregung
PLEdoc	Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege	04.04.2022	Mit Anregung
Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW)	Regionalniederlassung SüdwestfalenAbteilung 4 - Betrieb und Verkehr / Anbau, Recht -	26.04.2022	Ohne Anregung
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe -	24.03.2022	Ohne Anregung
Wasserverband Siegen - Wittgenstein	Leitungsauskunft	11.03.2022	Ohne Anregung
Air Liquide Deutschland GmbH	Fernleitungen		Keine Antwort erhallten
Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		Keine Antwort erhallten
Deutsche Telekom Technik GmbH	Niederlassung West - PTI 33 -		Keine Antwort erhallten
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein		Keine Antwort erhallten
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Bund Siegen-Wittgenstein e.V.		Keine Antwort erhallten
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	LNU NRW e.V.		Keine Antwort erhallten
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Referat 14 Städtebau und Landschaftskultur		Keine Antwort erhallten
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH			Keine Antwort erhallten
Unitymedia NRW GmbH	Abteilung: Zentrale Planung		Keine Antwort erhallten
Westnetz GmbH	Regionalzentrum Sieg		Keine Antwort erhallten

BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" Öffentlichkeitsbeteiligung - Stellungnahme gem. § 3 (2) BauGB vom 21.03 - 29.04.2022		
Stellungnahme abgegeben von		
	Datum	
Keine Stellungnahme wurde abgegeben		

Anlage 3

Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“
106. Änderung des Flächennutzungsplans

der Universitätsstadt Siegen
im Stadtteil Siegen

Stellungnahmen

aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Nr. 1 **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Siegen
AG Stadtplanung
Lindenplatz 7
57078 Siegen

Abteilung 6 Bergbau Und Energie in NRW

Datum: 11. August 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-522
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d
/datenschutz/

Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und die 106. FNP-Änderung im Parallelverfahren

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 04.08.2021

Sehr geehrter Herr Kapitz,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

Die Planfläche liegt über den auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Lina I“ und „Wilhelmshöhe I“. Die letzte Eigentümerin der ehemaligen Bergbauberechtigungen ist nicht mehr erreichbar. Ein Rechtsnachfolger ist nicht bekannt.

Bergbau hat nach den hier vorliegenden Unterlagen im Plangebiet nicht stattgefunden.
Aus bergbehördlicher Sicht sind daher Bedenken oder Anregungen nicht mitzuteilen.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Schneider

Autobahn

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen

Otto-Krafft-Platz 8
59065 Hamm

Anbau/Sondernutzung/
Planungen Dritter/Recht

Markus Quinkert

T 02381 912 - 443
F 02381 912 - 319
M 0162 23 98 306

markus.quinkert@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Otto-Krafft-Platz 8 · 59065 Hamm (Westf.)

Universitätsstadt Siegen
Rathaus Geisweid
Arbeitsgruppe 4/5-2 Stadtplanung
Lindenplatz 7
57078 Siegen

Hamm, 26.08.2021

Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" und 106. FNP-Änderung
hier: frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihre Mail vom 04.08.2021

Sehr geehrter Herr Kapitza,

das hier in Rede stehende Plangebiet befindet neben der Anschlussstelle der Bundesautobahn (BAB) A45. Aufgrund Lage, innerhalb der Anbaubeschränkung, ist das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) anbaurechtlich im Verfahren zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt -intern- zwischen der Autobahn GmbH des Bundes (AdB), hier vertreten durch die Niederlassung Westfalen und dem FBA. Eine gesonderte Stellungnahme des FBA erfolgt somit nicht.

In Abstimmung mit dem FBA wird, seitens des Straßenbaulastträgers, zu o.g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung genommen:

- Es wird um Eintragung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (40 Meter / 100 Meter ab befestigtem Fahrbahnrand) gebeten.

- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Innerhalb der Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzt (FStrG) ein generelles Verbot von Hochbauten besteht. Das Bauvorhaben ist ein Hochbau im Sinne des FStrG und darf dort grundsätzlich nicht errichtet werden. Ausnahmetatbestände des Abs. 8 FStrG liegen hier nicht vor. Daher müssen die geplante PVA-Freiflächenanlage sowie weitere Hochbauten (Trafo etc.) einen Mindestabstand von 40 m zur BAB A45 aufweisen.

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Gerhard Schulz

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg HRB
200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
Uni Credit Bank IBAN
DE10 1002 0890 0028 704895 BIC
HYVEDEMM488

Die Autobahn

- Da PVA-Freiflächenanlagen i.d.R. Richtung Süden ausgerichtet werden, kann eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB Anschlussstelle nicht ausgeschlossen werden. Daher ist ein Nachweis vorzulegen. Erst nach Vorlage dieses Blendgutachtens kann eine Einschätzung der Zustimmungsfähigkeit der PV-Anlage in der Anbaubeschränkungszone erfolgen.

- Es ist zu beachten, dass Werbeanlagen jeder Art, weder auf Straßengebiet noch innerhalb der Anbauverbotszone errichtet oder angebracht werden dürfen. In der Anbaubeschränkungszone bedürfen Anträge der Zustimmung des FBA. Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.

- Es ist zu beachten, dass anfallendes Oberflächenwasser nicht der BAB-Straßenentwässerung zugeleitet werden darf.

- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der -gem. EEG 2021- vorgegebene und mindestens 15 m breite Naturschutz-Korridor außerhalb der Anbauverbotszone anzuordnen ist.

- Aufgrund der Nähe zur L 533 ist auch der Landesbetrieb Straßenbau NRW an diesem Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Anna Bensch
Geschäftsbereichsleiterin
Personal u. Recht

i.A. Markus Quinkert
Sachbearbeiter

Von:	Quinkert, Markus
An:	Stahl, Philipp
Thema:	Ihre Anfrage vom 02.09.21 bzgl. Blendgutachten
Datum:	Freitag, 3. September 2021 13:09:12

Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" und 106. FNP-Änderung
hier: frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Unsere Stellungnahme vom 26.08.2021
Ihre telefonische Anfrage vom 02.09.2021

Sehr geehrter Herr Stahl,

Ihrer Anfrage vom 02.09.21 entsprechend können wir Ihnen mitteilen, dass die Autobahn GmbH des Bundes -NL Westfalen-, sowie das Fernstraßenbundesamt einen Nachweis zur Beurteilung der Blendfreiheit benötigen. Sollte eine Blendung des BAB-Verkehrs bereits durch die örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen sein, so ist ein zusätzliches Blendgutachten nicht erforderlich.

Wir möchten Sie daher bitten, die Örtlichkeit dahingehend zu überprüfen, d.h., Höhenverhältnisse Standort PV- Flächenanlage zu Fahrbahn der BAB-Anschlussstelle, sowie evtl. vorhandener Sichtschutz (Bewuchs). Die Untersuchungsergebnisse sind uns dann, in geeigneter Weise (textlich, ggfls. auch zeichnerisch), im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zur Verfügung zu stellen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Markus Quinkert

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Otto-Krafft-Platz 8 · 59065 Hamm

Markus Quinkert
Recht - Planungen Dritter
M +49 162 23 98 306
T +49 2381 912 443
F +49 2381 912 370
markus.quinkert@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Rechtsform GmbH
Sitz Friedrichstr. 71, 10117 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Michael Güntner

Vertraulichkeitshinweis
Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen können. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note
This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.
Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy:
https://www.autobahn.de/datenschutz

Nr. 3 § 4 Abs. 1 BauGB

Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Stadt Siegen
Postfach 10 03 52
57003 Siegen

Bauamt

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihre Ansprechpartnerin:
Johanna Denker
Zimmer: 822
Telefon: 0271 333-1841
Telefax: 0271 333-291924
E-Mail: j.denker@siegen-wittgenstein.de
toeb@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
61.72.10

Ihr Zeichen:

13. September 2021

Servicezeiten:
montags-freitags
jeweils 7.30 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" der Stadt Siegen im Stadtteil Siegen
Beteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.08.21 wird zu der oben genannten städtebaulichen Maßnahme als

Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Fachgebiet Immissionsschutz

wie folgt Stellung genommen:

1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Die Umsetzung der Planung wird im Hinblick auf das Schutzgut Wasser keine relevanten Auswirkungen haben.
Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und es fällt kein häusliches Abwasser an.
Die neu zu versiegelnde Fläche wird sich auf einen kleinen Bereich des Versorgungsgebäudes beschränken. Aufgrund der Bauweise der Solarkollektoren wird das Niederschlagswasser weiterhin im Plangebiet versickern. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.
Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Auch nachteilige stoffliche Einträge in das Grundwasser sind durch die geplante Nutzung auszuschließen.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de-mail.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

Auf folgenden wasserrechtlichen Sachverhalt wird hingewiesen:

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächenflächengewässer) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ausgenommen hiervon bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, soweit für die Versickerung keine technischen Hilfsmittel, wie beispielsweise Mulden oder Rigolen, verwendet werden.
Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis fällt in die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ der Stadt Siegen keine Bedenken. Anregungen und Hinweise werden von hier nicht gegeben.

3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der bisher im Rahmen der Aufstellungsplanung erarbeiteten Unterlagen sind folgende Hinweise zu geben:

1. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Büro Mestermann - Stand 07/21) legt eine Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu Grunde, aufgrund dessen bei Umsetzung der Planung auch weiterhin eine hinreichende Durchgängigkeit des Raumes für die Tierwelt bzw. eine Erreichbarkeit auch des Anlagenbereiches gewährleistet sei.

   Der Bebauungsplan selbst setzt jedoch für die erforderliche Zaunanlage eine Bodenfreiheit von 10 cm fest [vgl. Planurkunde, textl. Festsetzung b), Ziff. 5]. Die o.g. gutachterliche Bewertung bedarf daher einer Anpassung des Prüfansatzes und einer Nachbearbeitung bezüglich der Durchgängigkeit.

   Im Übrigen wird die Durchgängigkeit der Zaunanlage unter Bezugnahme auf Mittel- und Großsäuger positiv bewertet. Dieses erscheint aus fachbehördlicher Sicht jedoch fraglich, denn zumindest für Rehwild etc. erscheinen 10 cm (bzw. 20 cm) Bodenfreiheit zu gering.

2. Inwiefern die nur einmalige Ortsbegehung am 20.05.21 für eine hinreichende Bewertung artenschutzfachlicher und –rechtlicher Aspekte ausreichend war ist anhand der Unterlagen zumindest abschließend nicht zu beurteilen. Die für derartige Arbeiten wesentlichen äußeren Faktoren, wie v.a. die Witterungsbedingungen sowie auch die investierte Dauer bzw. die Tageszeiten sind nicht erläutert.

3. Anmerkungen zur ökologischen Flächenwertbilanzierung (Umweltbericht Büro Mestermann – Stand 07/21 - Ziff. 4.3.2 - Tab. 5) sowie bezüglich der Planfestsetzungen und -hinweise

   - Ein ermittelter ökologischer Kompensationsbedarf in Höhe von 5.314 Punkten für eine Bebauungsplanung, welche ca. 5.900 qm überbaubare Fläche auf zuvor als Wirtschaftsgrünland genutzter Fläche darstellt, ergibt eine ökologische Abwertung des Planbereiches um 0,9 Punkte. Tab. 5 ist trotz einer wesentlichen Flächenüberdeckung durch die Anlagenmodule ein ökologischer Gesamtwertverlust in Höhe von rechnerisch lediglich 12,5 % zu entnehmen.

     Diese rein rechnerisch nur geringe Abwertung resultiert zum einen aus der für die Bilanzierung zu Grunde gelegten Grundflächenzahl von 0,35, welche nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht die tatsächlich durch Beschattung sowie Niederschlagsentzug tangierten Flächenanteile, bei Errichtung der Module, wiedergibt.

     Zum anderen ist die Einordnung der von den Modulen überdeckten Fläche als artenreiche Mähwiese mit 3 ökologischen Wertpunkten/qm, aufgrund der entstehenden Beschattung und dauerhafter Verhinderung von direkten Niederschlagseinträgen, nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen ist zudem nicht zu erkennen, dass die gemäß Umweltbericht und -prüfung anerkannte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie die Kompensationsbedarfsermittlung einfließt.

- Die ökologische Plan-Bilanzierung legt für die nicht von den PV-Modulen überdeckten Bereiche (= Teilflächen der überbaubaren Bereiche) „artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide“ zu Grunde und weist 5 Punkte/qm zu.

  Im Widerspruch zu diesem Ansatz erlauben die Planfestsetzungen hingegen für die überbaubaren Flächen der Anlage Schotterrasenwegen und -flächen [vgl. Planurkunde, Buchst. b), textl. Festsetzungen, Ziff. 1.].

- Ziff. 4. unter Buchst. b) der textlichen Planfestsetzungen beschreibt die erforderliche Nutzung einer zugleich nicht näher definierten „Fläche“ als eine „ein- bis zweischürige Extensivwiese“.

  Um welche Fläche es sich hierbei genau handelt geht aus der Beschreibung nicht hervor bzw. inwiefern evtl. die im 3. Absatz der Festsetzung angesprochene „Extensivwiese zwischen den Modultisch-Reihen“ gemeint ist (deren temporäre Nutzung als unbefestigte Wege zu Pflege- und Wartungszwecken erlaubt sein soll und welches dann der im 1. Absatz der Festsetzung beschriebenen Pflege entgegenstehen würde) geht aus der Festsetzung nicht hervor.

Die Hinweise der Planurkunde bedürfen a) einer Ergänzung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Verbotsbestimmungen gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG bzw. § 44 BNatSchG sowie b) einer Erläuterung von Maßnahmen, welche im Falle von sich bei Umsetzung der Planinhalte ggfs. abzeichnenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu ergreifen sind.

4. Stellungnahme des Fachgebietes Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ der Stadt Siegen keine Bedenken.

Es wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregung vorgebracht:

- Die Module der PV-Anlage sollten aus Gründen des Blendschutzes reflektionsarm sein.

5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

<u>B-Plan-Entwurf</u>

Die Aussagen zur nicht überbaubaren Flächen sollten konsequenterweise unter den textlichen Festsetzungen getroffen werden. Ebenso sollte in der Zeichenerklärung zwischen überbaubarer und nicht überbaubarer Fläche differenziert werden. Die Farbdarstellung der Grünfläche fehlt und könnte ggf. um die Festsetzung Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ergänzt werden (einschließlich textlicher Festsetzung).

<u>Begründung</u>

Bezüglich der planerischen Rechtfertigung sowie der bestehenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, sollte in der Begründung auch auf die Aussagen in den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW und des Regionalplanes (Entwurf) bezüglich der Solarenergienutzung (insbesondere die Aussagen zu Freiflächenanlagen) eingegangen werden. Daneben werden auch im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) Vorgaben zu Freiflächenanlagen gemacht, die in der Begründung zur Aussagekraft, beispielsweise mit Blick auf die Lage im BAB Randbereich, beitragen können.
Da die Ursprungsdarstellung Fläche für die Landwirtschaft und nicht Grünfläche ist, muss die Begründung an den entsprechenden Stellen angepasst werden.
In Pkt. 2.2. lautet die Rechtsgrundlage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung § 34 LPlG NRW (nicht § 32).
Die GRZ ist im Plan (0,35) anders festgesetzt als in der Begründung (0,8) erläutert.

Umweltbericht

Die Aussagen unter 1.1 (Inhalte und Ziele der Bauleitpläne) müssten aufgrund der o.g. erforderlichen Korrekturen entspr. angepasst werden.

Laut Umweltbericht ist folgende Flächennutzung geplant:

Von den 8.920 m² Fläche werden bis zu 2.494 m² von den Solarmodulen überdeckt. Insgesamt werden 488 m² für Versorgungsanlagen bzw. als Straßenverkehrsfläche versiegelt. Weitere 1.305 m² dienen der randlichen Eingrünung. 4.633 m² werden als extensiv genutztes Grünland genutzt.

Die v.g. Zahlen spiegeln sich auch in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wieder. Es wird empfohlen, anstelle der GRZ eine max. bebaubare Grundfläche (m²) festzusetzen. Ggf. würde sich auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan anbieten. Da nur eine Teilfläche des Flurstücks 12 (Flur 12, Gemarkung Siegen) als SO-Gebiet festgesetzt ist, kann nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO* auch nur dieser Bereich für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche herangezogen werden, da die private Grünfläche und die Fläche für Versorgungsanlagen nicht zum Bauland gehören.

**Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.*

Bei einer festgesetzten GRZ von 0,35 für das SO-Gebiet (7.127 m²) ergibt dies eine Fläche von 2.494,45 m² was lediglich dem von den Solarmodulen überdeckten Bereich (2.494 m²) entspricht. Hinzu kommen Flächen für Wechselrichter, Trafo als auch die geschotterten Wege und Wende-möglichkeiten (s. Begründung). Wobei diese je nach Lage der Anlage innerhalb des SO-Gebietes unterschiedlich ausfallen können. Die in der Bilanzierung angegebenen weiteren versiegelten Flächen von 488 m² liegen überwiegend außerhalb des SO-Gebietes, so dass die sonstigen Bereiche die auf die GRZ angerechnet werden sollen nicht mit bilanziert sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieter Niwar

Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Stadt Siegen
Postfach 10 03 52
57003 Siegen

Bauamt

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihre Ansprechpartnerin:
Johanna Denker
Zimmer: 822
Telefon: 0271 333-1841
Telefax: 0271 333-291924
E-Mail: j.denker@siegen-wittgenstein.de
toeb@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
61.72.10

Ihr Zeichen:

13. September 2021

Servicezeiten:
montags-freitags
jeweils 7.30 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr

106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen (Bereich PV-Anlage Rothenberg)
Beteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.08.21 wird zu der oben genannten städtebaulichen Maßnahme als

Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Fachgebiet Immissionsschutz

wie folgt Stellung genommen:

1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Die Umsetzung der Planung wird im Hinblick auf das Schutzgut Wasser keine relevanten Auswirkungen haben.
Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und es fällt kein häusliches Abwasser an.
Die neu zu versiegelnde Fläche wird sich auf einen kleinen Bereich des Versorgungsgebäudes beschränken. Aufgrund der Bauweise der Solarkollektoren wird das Niederschlagswasser weiterhin im Plangebiet versickern. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.
Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Auch nachteilige stoffliche Einträge in das Grundwasser sind durch die geplante Nutzung auszuschließen.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de-mail.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

Auf folgenden wasserrechtlichen Sachverhalt wird hingewiesen:

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächenflächengewässer) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ausgenommen hiervon bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, soweit für die Versickerung keine technischen Hilfsmittel, wie beispielsweise Mulden oder Rigolen, verwendet werden.
Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis fällt in die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen im Bereich „PV-Anlage Rothenberg“ keine Bedenken. Anregungen und Hinweise werden von hier nicht gegeben.

3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

In Anbetracht des entstehenden Verlustes von Freiraumflächen sowie der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes Siegen sind zum aktuellen Zeitpunkt folgende Hinweise vorzubringen:

1. Der Umweltbericht ordnet die Errichtung einer PV-Anlage in der beabsichtigen Art und Lage als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein, welches die Planung in Verbindung mit dem Verlust von Biotopwerten auf die Ebene der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hebt.
   Diesem entsprechend ist eine Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 13 u. § 15 (1) BNatSchG erforderlich (Pflicht des Verursachers zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen). Somit wäre die Unvermeidbarkeit der vorgesehenen Planänderung zur Umsetzung der kommunalen Klimaschutzziele zu prüfen und darzulegen.
   Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich überschlägig betrachtet, insbesondere im bebauten Stadtgebiet, zahlreiche Strukturen, wie etwa große öffentliche Flachdachbauten (Turnhallen etc.), für die Nutzung als PV-Standorte anbieten könnten und dadurch die Inanspruchnahme von u.a. der landwirtschaftlichen Produktion und der Erholung dienender Freiraumbereiche vermieden werden könnte.
   Der Umweltbericht greift unter Ziff. 5 den Aspekt anderweitiger Planungsmöglichkeiten auf. Dieses jedoch nicht in der aus fachbehördlicher Sicht gebotenen Tiefe, da lediglich ausgeführt wird, dass bei einem Verzicht auf die Planung die Ausweitung alternativer Energien an anderer Stelle geschaffen werden müssen. Inwiefern bzw. welche Gründe bei einer Inanspruchnahme von alternativen Standorten tatsächlich entgegenstehen wird hingegen nicht dargelegt.

2. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich vollumfänglich im Geltungsbereich des über den Landschaftsplan Siegen ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes Siegen.
   Entsprechend § 20 (4) LNatSchG NRW treten der Umsetzung von Inhalten des derzeit im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ entgegenstehende Bestimmungen des Landschaftsplanes Siegen (u.a. Bauverbot im Bereich des Landschaftsschutzgebietes) nur dann mit einer Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft, wenn die Untere Naturschutzbehörde im Zuge des zugehörigen Flächennutzungsplanverfahrens einer entsprechenden Darstellungsänderung nicht widersprochen hat.
   Inwiefern seitens der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahrensablauf eine Zustimmung zur beabsichtigten 106. Änderung des FNP der Stadt Siegen (mit der Folge des Verzichts auf die Möglichkeit des fachbehördlichen Widerspruchs) möglich sein wird ist somit insbesondere von einer hinreichenden Beachtung des unter Pkt. 1. genannten bundesgesetzlichen Vermeidungsgebotes abhängig zu machen. Jedenfalls sind anhand der bisher

. . .

zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen die erforderlichen Zustimmungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt.

3. Südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend, wurden seitens der Stadt Siegen vor bereits einiger Zeit Wildkirschen entlang der Grundstücksgrenze von Flurstück 143 gepflanzt. Diese Anpflanzung steht als Kompensation im Zusammenhang mit einer Waldumwandlungsmaßnahme und unterliegt dem Schutz nach § 39 LNatSchG NRW als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.
   Es wird auf diese Anpflanzung hingewiesen, da sie über den Tagesverlauf und im Hinblick auf zukünftiges Höhenwachstum evtl. zu einer relevanten Beschattung der PV-Module führen könnte.

4. Stellungnahme des Fachgebietes Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen im Bereich „PV-Anlage Rothenberg“ keine Bedenken.

Es wird aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anmerkung vorgebracht:

- Die Module der PV-Anlage sollten aus Gründen des Blendschutzes reflektionsarm sein.

5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

FNP-Ausschnitt
Die Darstellungen des Bestandsplans stimmen nicht mit dem Original-FNP der Stadt Siegen überein. Der gesamte mit einem Punktraster hinterlegte Bereich ist im Original als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Daneben verlaufen die Abgrenzungen zwischen der Wohnbaufläche und der Fläche für die Landwirtschaft südlich der L 533 anders.
Ein FNP enthält keine Festsetzungen nach § 9 BauGB sondern lediglich Darstellungen nach § 5 BauGB.
Die Sonderbaufläche sollte auch im FNP näher definiert werden (s. § 11 Abs. 2, Satz 1 BauVO) und die Planzeichenerklärung sollte alle im Planausschnitt verwendeten Darstellungen erläutern.

Begründung
Bezüglich der planerischen Rechtfertigung sowie der bestehenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, sollte in der Begründung auch auf die Aussagen in den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW und des Regionalplanes (Entwurf) bezüglich der Solarenergienutzung (insbesondere die Aussagen zu Freiflächenanlagen) eingegangen werden. Daneben werden auch im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) Vorgaben zu Freiflächenanlagen gemacht, die in der Begründung zur Aussagekraft, beispielsweise mit Blick auf die Lage im BAB Randbereich, beitragen können.

Da die Ursprungsdarstellung Fläche für die Landwirtschaft und nicht Grünfläche ist, muss die Begründung an den entsprechenden Stellen angepasst werden.
In Pkt. 2.2. lautet die Rechtsgrundlage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung § 34 LPlG NRW (nicht § 32).
Bezüglich der Aussagen unter Pkt. 3.4. wäre eine Aussage zum Netzanschlusspunkt hilfreich, damit nachvollziehbar ist, wie und wo die Stromeinspeisung erfolgt.
Da es sich um das FNP-Änderungsverfahren handelt sollte die unter Pkt. 4 gemachte Zeichenerklärung zur Abgrenzung „Grenze des Änderungsbereiches“ lauten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieter Niwar

. . .

Nr. 4 § 4 Abs. 1 BauGB

Universitätsstadt Siegen
03. 09. 2021 08 / 00
Gb..... Abtl. 4/3

4/5

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Südwestfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen
Postfach 1164 · 57235 Netphen

Universitätsstadt Siegen

Postfach 10 03 52
57003 Siegen

Universitätsstadt Siegen
03. Sep. 2021
GB 4/3 – Bauaufsichtsbehörde

Kontakt: Georg Schumann
Telefon: 0271/3372-269
e-mail: georg.schumann@strassen.nrw.de
e-mail: zur Online-Beteiligung an Bauleitplanverfahren
plan3.hs.si@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09 / 16.19 - 47 / SW / 4402
Datum: 01.09.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ der Stadt Siegen, im Parallelverfahren zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes;

Ihr Schreiben *(per e-mail)* **vom 04.08.2021, Az.: - ohne -**

Universitätsstadt Siegen
Abteilung 4/5
Stadtentwicklung und -planung und Liegenschaften
06. Sep. 2021
AG 27

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB nehme ich für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu den o.g. Bauleitplanungen im Einzelnen wie folgt Stellung:

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 457 „PV-Anlage Rothenberg“

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und somit Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer durch die Siegener Versorgungsbetriebe zu betreibende „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ bestehen meinerseits nur dann kein Bedenken, wenn nachfolgend aufgeführte Punkte Beachtung finden:

Weder aus den Planunterlagen noch aus der Begründung zum Bebauungsplan ist zu ersehen, wie die verkehrliche Erschließung der Sonderbaufläche vorgenommen werden soll. Die überbaubare SO-Fläche liegt - *getrennt durch eine private Grünfläche* - entlang eines Abschnittes der freien Strecke einer klassifizierten Straße (Landesstraße Nr. 533 (Abschnitt 2)).
Zufahrten zu freien Strecken klassifizierter Straßen sollen - *nach ständiger Rechtsprechung* - auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt bleiben.
Ich gehe somit davon aus, dass seitens der Stadt angedacht ist, die Zufahrt zu der Anlage über die südlich der geplanten Anlage vorhandene Buswende und den an diese anschließenden städtischen Wirtschaftsweg vorzusehen.
Der Buswendplatz ist in Stat. 1,330 an die L 533 (Abschnitt 2) angebunden.

- bitte wenden -

Die weiter nördlich im Zuge der Landesstraße - etwa in Stat. 1,480 vorhandene Zuwegung zu der dort vorhandenen Mobilfunkanlage - darf über dies hinaus nicht der verkehrlichen Erschließung der Photovoltaik-Anlage dienen.

Damit eine anderslautende Stellungnahme meinerseits verfasst werden kann, bitte ich im weiteren Verfahren um Erläuterung und Darstellung der verkehrlichen Erschließung des Planbereiches.

zur 106. Änderung des Flächennutzungsplan

Gegen die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen und somit Umwandlung einer „Grünfläche" in eine „Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage" bestehen meinerseits nur dann keine Bedenken, wenn die oben in der Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Rothenberg" - die verkehrliche Erschließung betreffenden Punkte - Beachtung finden.

In der Begründung zur 106. Flächennutzungsplanänderung - *hier unter Punkt 3.4. „Erschließung und Versorgung"* - ist ausgesagt, dass die äußere Erschließung des Plangebietes über die Siegener Straße (L 533) gesichert ist.
Diese Aussage kann vor hier aus so nicht nachvollzogen werden.

Wie oben in der Stellungnahme zum Bebauungsplan bereits erwähnt, sollen Zufahrten zu freien Strecken klassifizierter Straßen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt bleiben. Auch hier bitte ich im weiteren Verfahren um Erläuterung und Darstellung der verkehrlichen Erschließung des Änderungsbereiches und um entsprechende Klarstellung in der Begründung.

Bei der Offenlegung der Bauleitplanungen bitte ich um Zusendung der jeweiligen Planunterlagen in 1-facher Ausfertigung für meinen Dienstgebrauch.

Das Inkrafttreten der Bauleitpläne bitte ich mir zu gegebener Zeit bekannt zu geben.

Nach Inkrafttreten bitte ich um Zusendung einer Fassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes nebst einer Ausschnitts Kopie des wirksamen Flächennutzungsplanes mit eingearbeiteter Änderung in je 1-facher Ausfertigung für meinen Dienstgebrauch.

Verpflichtungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Durchführung geplanter Maßnahmen oder zu einer finanziellen Beteiligung können aus dieser Stellungnahme nicht hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Georg Schumann

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein
Vormwalder Straße 9, 57271 Hilchenbach

Stadt Siegen
Arbeitsgruppe 4/5-2 Stadtplanung
Rathaus Geisweid
Lindenplatz 7
57078 Siegen

Per Mail: stadtplanung@siegen.de

13.08.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-02.001 sa-hei
bei Antwort bitte angeben

Herr Sandner
FG Hoheit
Telefon 02733/89 44-28
Mobil 0171/587 14 64
Telefax 02733/89 44-60
thomas.sandner@wald-und-holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und 106. FNP-Änderung
Ihre Email vom 04.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planungen im oben genannten Bebauungsplan sowie die Änderung des FNP bestehen seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW grundsätzlich keine Bedenken, da kein Wald direkt betroffen ist.
Allerdings grenzt im Südosten der Fläche die Abt. 31 A1 des Stadtwaldes Siegen direkt an. Dieser Laubholzbestand schirmt die „Gosenbacher Höhe“ gegen die Autobahn ab, er erfüllt Lärm- und Klimaschutzfunktionen.

Vom Wald gehen, besonders bei extremen Wetterereignissen, Gefahren für die Photovoltaikanlage aus, ebenso wie von der Anlage eine Brandgefahr für den Wald ausgehen kann.
Es wird empfohlen, den angrenzenden Waldbesitzer, die Stadt Siegen, durch eine Haftungsverzichts- und Freistellungsvereinbarung von möglicher Haftung betreffend der vom angrenzenden Wald ausgehenden Gefahren und von der Verkehrssicherungspflicht zu entbinden.

Mit dem Städtischen Brandschutzbeauftragten sollte ein Brandschutzkonzept abgestimmt werden. Weiterhin sollte die Erreichbarkeit der Waldfläche, insbesondere für die Feuerwehr dauerhaft gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Sandner

MENSCH WALD!

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein
Vormwalder Straße 9
57271 Hilchenbach
Telefon 02733 8944-0
Telefax 02733 8944-60
Siegen-Wittgenstein@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.

Siegen – Wittgenstein Jochen Niemand Südstr. 30 57250 Netphen
Fon und Fax 02737- 93225 Mail jo-nie@t-online.de

Netphen, den 11. Sept 2021

Stadtplanung Siegen

WG: BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" und 106. FNP-Änd. - frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren ,

die LNU hat keine Einwände zu der Errichtung der Anlage und schließt sich den Schreiben von Michael Düben an .

Es ist wichtig, erneuerbare Energie zu erzeugen. Speziell die Fotovoltaikanlagen eignen sich hierbei sehr gut an insbesondere auf den Flächen die vom Borkenkäfer befallen sind und der Wald nicht mehr vorhanden ist.

Es ergeben sich geringere Konflikte zu den Naturschutzgütern

Mit freundlichen Grüßen

Jochen . Niemand

NABU

NABU-Siegen-Wittgenstein · Am Buchholz 1 · 57319 Bad Berleburg

Rathaus Geisweid
Lindenplatz 7
57078 Siegen
Z.Hd. Herrn Sebastian Kapitza 4/5-2 AG
Stadtplanung

Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.
Michael Düben
Am Buchholz 1
57319 Bad Berleburg

Tel.: **02751/5512**
e-mail: michael.dueben@gmx.de
Bad Berleburg, 17.08. 2021

Betr.: Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und 106. FNP-Änderung
Ihre Mail vom 4.8.21

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, NABU Siegen-Wittgenstein
Labü: SI-505/21

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Vorhaben soll im gültigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) der Stadt Siegen verwirklicht werden. Der Gutachter vermeidet es leider, zu prüfen, ob die Planung mit dem Sinn und Zweck dieses LSG übereinstimmt oder der LSG-Verordnung sogar widerspricht.
Der im Planbereich vorhandenen Trampelpfad deutet durchaus auf eine Nutzung zur Erholung hin, von der geplanten Anlage können störende Lichtreflexe ausgehen und das Empfinden des Landschaftsbildes kann gestört werden.
So fehlt im Gutachten die genaue Betrachtung, von wo überall und wie stark die PV-Anlagen zu sehen sind. **Es ist daher unbedingt noch zu prüfen werden ob, um das Vorhaben zu verwirklichen, eine Befreiung oder Ausnahme vom Landschaftsschutz beantragt werden muss.**

Das Plangebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche. Da hier die gesamte Planfläche eingezäunt werden soll, muss gutachterlich noch genauer geprüft werden, ob dennoch ein Biotopverbund weiterhin möglich ist. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gibt es hier die Auflage, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zur Bodenkante aufweisen muss. Diese Auflage muss auch im eigentlichen B-Plan aufgeführt werden!
Als Schutzzweck für diese Biotopverbundflächen werden Rotmilan und Raubwürger genannt. Durch das Planvorhaben geht eindeutig notwendiger Lebensraum dieser Vogelarten verloren. Auch dies müsste noch eingehender untersucht werden.
Zwar ist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag viele Seiten lang, **die eigentlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen fallen aber leider sehr knapp und unbefriedigend aus**. Es ist schon verwunderlich, dass für dieses bezahlte Gutachten nur eine Ortsbegehung stattgefunden hat. So kann der Gutachter keine einzige Art nennen, die er

tatsächlich im Plangebiet angetroffen hat. Die hier vorhandene Mähwiese nennt er zwar “artenreich“, im Gutachten wird aber keine einzige Pflanzenart genannt. Auch wenn hier keine streng geschützten Arten wachsen, ist die Artenzusammensetzung durchaus von Bedeutung für die Beurteilung.

Im Zeichen des Klimawandels ist es durchaus wichtig, erneuerbare Energie zu erzeugen. Speziell die Fotovoltaik eignet sich hierbei sehr gut, da sie häufig auch geringere Konflikte zu Naturschutzgütern bewirkt.
Laut vielen Untersuchungen gibt es allerdings speziell in Städten wie **auch in Siegen sehr viele schon versiegelte Flächen, die sich für die Erzeugung von regenerativem Strom mittels PV-Anlagen eignen.** Deshalb sollte wirklich überlegt werden, ob man hier eine Freifläche zur Bebauung nutzt. Freiflächen sind in Siegen ein knappes Gut, auch wird hier wieder eine Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen! Zumindest sollte eine Regelung aufgenommen werden, die besagt, dass bei Beendigung der Nutzung der Fläche zur Erzeugung regenerativer Energie mittels PV-Anlagen ein Rückbau erfolgen und die ursprüngliche Grünlandfläche wieder hergestellt werden muss.
Laut Umweltbericht Seite 21 ist ja nur eine temporäre Nutzung vorgesehen. Diese Aussage findet sich allerdings in den anderen Unterlagen nicht wieder.

Die artenschutzrechtlich für notwendig erachteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages müssen noch textlich in den eigentlichen B-Plan aufgenommen werden!

Mit freundlichem Gruß

Michael Düben

NABU-Siegen-Wittgenstein Am Buchholz 1· 57319 Bad Berleburg

An
Herrn Arno Wied
Dezernent für Bauen und Umwelt
Kreis Siegen-Wittgenstein
Koblenzer Str. 73

57072 Siegen

Kreisverband Siegen-Wittgenstein

1. Vorsitzende
Prof. Dr. Klaudia Witte
Kirchwiese 12
57078 Siegen

Tel.: 0271/ 2385184
e-mail: witte@biologie.uni-siegen.de

Siegen, den 8.09.2021

Stellungnahme zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen - Darstellung einer Son-der-baufläche „PV-Anlagen Rothenberg“ (i.V.m. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“)

Sehr geehrter Herr Wied, sehr geehrter Herr Bätzel,

hiermit nehme ich Stellung zur obengenannten Maßnahme. Grundlage meiner Stellungnahme sind die mir über das Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Landschaftsplanung, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg erstellt.
Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Auswirkungen einer PV-Anlage auf die Fledermäuse leider völlig falsch eingestuft. Durch die Abdeckung der Grünlandfläche durch die PV-Module ist die Fläche kein ergiebiges Jagdgebiet mehr für Fledermäuse. Lediglich fliegenden Insekten könnten noch erjagt werden, wobei klar sein wird, dass das Vorkommen an Fluginsekten nach Aufstellung der Anlage auf dieser Fläche geringer sein wird als jetzt. Die Jagd nach Mist- oder Laufkäfern wird hier nicht mehr möglich sein.

Unter Punkt 6.2, S. 19 schreibt der Verfasser:

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Der Verfasser war jedoch nur an einem einzigen Termin, am 20. Mai 2021, tagsüber vor Ort. Aufgrund der Witterungslage in diesem Frühjahr war die Entwicklung der Vegetation etwa 10-14 Tage hinter der normalen Entwicklung zurück. Das heißt, eine Vegetationsaufnahme war an dem Termin nicht möglich. Daher wundert es auch nicht, dass keine Artenliste vorgelegt wurde. Dieser Termin ist zudem viel zu früh im Jahr, um planungsrelevante Arten, wie z. B. den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous)* anzutreffen, denn seine Flugzeit ist von Mitte Juni bis Mitte August. Auch kann im Mai noch nicht der für die Entwicklung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wichtige Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis)* erkannt werden. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass sowohl diese Pflanze als auch der Bläuling auf dieser Fläche vorkommen. Denn die Recherche zu dieser Fläche ergab, dass:

> Das Plangebiet liegt im Bereich der Biotopverbundfläche VB-A-5113-012 „Nördlicher Giebelwald". Des Weiteren liegen etwa 340 m östlich des Plangebietes die Biotopverbundflächen VB-A-5113-016 „Siegtal zwischen Deuz und Siegen" sowie VB-A-5015-022 „Siegtal".
>
> Es werden der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Rotmilan und Raubwürger als planungsrelevante Arten genannt (LANUV 2021A).

Auf S. 26 kommt der Verfasser daher zu dem Schluss:

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise zum Vorkommen von Rotmilan, Raubwürger und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Auf S. 27 schreibt der Verfasser jedoch:

> werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen für die Aufzucht der Raupen. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopf wurde bei der Begehung nicht bestätigt.
>
> Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgende Schmetterlingsart gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:
>
> - Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling

Diese Schlussfolgerung ist aus vielerlei Hinsicht unseriös. Ersten fand nur eine Begehung statt, was den Richtlinien einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht genügt. Zweitens konnte der Ameisenbläuling nicht beobachtet werden, da die Begehung für diese Art zum falschen Zeitpunkt stattfand.

Ebenso kommt der Gutachter zu dem Schluss:

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Wie oben beschrieben konnte am 20.5. keine Vegetationsaufnahme stattfinden. Dies gilt insbesondere für den Großen Wiesenknopf. Es sei denn, es ist ein Spezialist, der alle Pflanzen anhand der vegetativen Teile eindeutig bestimmen kann.
Außerdem fehlt ein Monitoring der Fledermäuse, was in der Dämmerung bzw. nachts stattfinden muss.

Trotz der vielen Mängel, die dieses Gutachten aufweist, kommt der Verfasser zu dem klaren Ergebnis, dass

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Juli 2021

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Dies ist fatal, denn viele EntscheidungsträgerInnen lesen leider nicht das gesamte Gutachten und ihnen fehlt die Fachkompetenz falsch gezogene Schlüsse zu erkennen. Aber sie legen auf Grundlage dieses Fachbeitrages die weiteren Schritte im Verfahren fest.
Das Gutachten ist unseriös und ist für das Planungsvorhaben in keiner Weise brauchbar.
Um die juristisch notwendigen Schritte im Rahmen dieses Planungsvorhabens zu gewährleisten, ist eine ASP I, die den Zeitraum April – Ende August umfasst, absolut notwendig.

Klaudia Witte

Prof. Dr. Klaudia Witte
1. Vorsitzende des Beirates der UNB

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☐ **Hochsauerland**
Mail: meschede@lwk.nrw.de
☐ **Olpe**
Mail: olpe@lwk.nrw.de
☒ **Siegen-Wittgenstein**
Mail: siegen@lwk.nrw.de
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Tel. 0291 9915-0, Fax -33
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Frau Stratmann
Durchwahl: 69
Mail : janina.stratmann@lwk.nrw.de
Meschede 30.08.2021

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 59872 Meschede
Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister
Arbeitsgruppe 4/5-2 Stadtplanung
Herrn Kapitza
Lindenplatz 7
57078 Siegen

Universitätsstadt Siegen
Abteilung 4/5
Stadtentwicklung und -planung und Liegenschaften
02. Sep. 2021
AG

BPlan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und 106. FNP-Änderung
Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „PV-Anlage““ ist aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen. Eine Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Photovoltaikanlagen entzieht diese dauerhaft der Lebensmittelproduktion, da eine landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Anlage nur noch mit erheblichen Einschränkungen oder gar nicht möglich ist.

Aus agrarstruktureller Sicht ist das Aufstellen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sehr kritisch zu sehen, da neben dem allgemein sehr hohen Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche weitere Flächen in Anspruch genommen werden, obwohl sehr viele Dach- und Fassadenflächen insbesondere in Industriegebieten hinsichtlich Photovoltaikanlagen ungenutzt sind. Dies widerspricht einer effizienten Ausnutzung der begrenzten Ressource Fläche. Darüber hinaus führt die Ausweisung solcher Sondergebiete zur erheblichen Erhöhung von Flächenpreisen, da durch die Aufstellung von Photovoltaikanlagen eine höhere Wertschöpfung auf der Fläche ermöglicht wird. Langfristig führt eine solche Entwicklung zu existenzbedrohenden Situationen für landwirtschaftliche Betriebe. Folglich kann die immer wichtiger werdende regionale Erzeugung von Lebensmitteln nicht sichergestellt werden.

Hinsichtlich zu erbringender Kompensationsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung der Maßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Planungsraums in Anspruch zu nehmen sind.

Wir weisen darauf hin, dass die betroffene Fläche im auf der Internetseite unter dem Link https://www.siegen.de/fileadmin/cms/pdf/BauenUndWohnen/Bauleitplanung/FlaechennutzungsplanFebruar2018.pdf zur Verfügung stehenden Flächennutzungsplan nicht als „Grünfläche" ausgewiesen ist, sondern es sich um eine „Fläche für die Landwirtschaft" handelt:

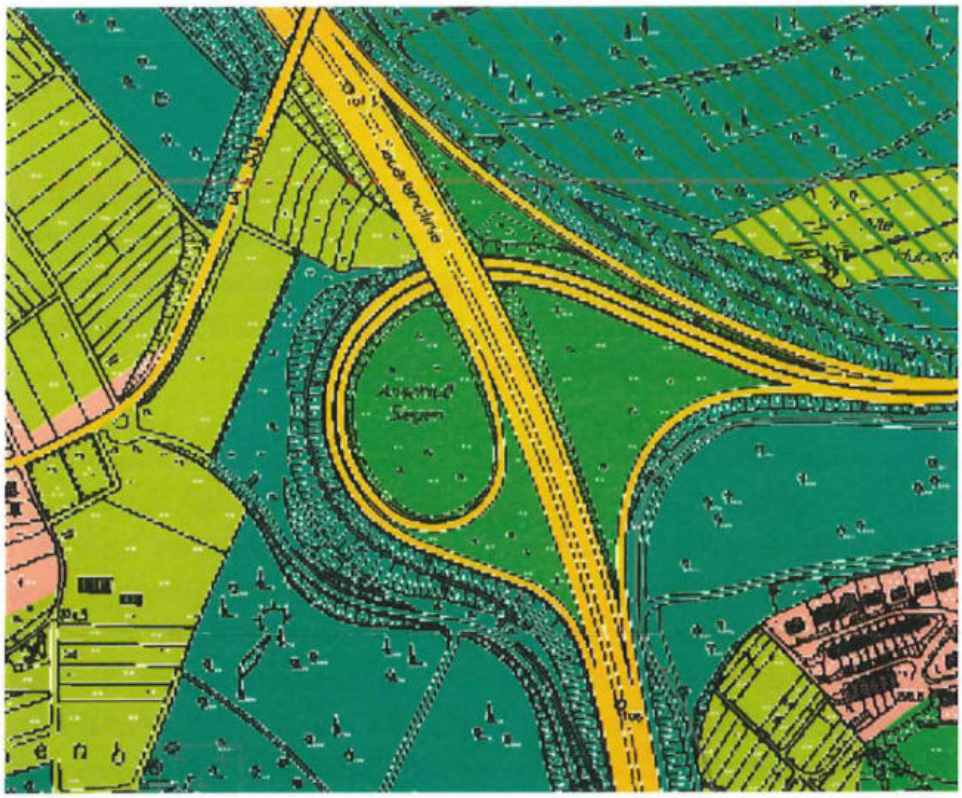

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stratmann

Stratmann

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH ▫ Postfach 12 02 55 ▫▫ 45312 Essen

Universitätsstadt Siegen
AG 4/5-2 Stadtplanung
Sebastian Kapitza
Lindenplatz 7
57078 Siegen

zuständig Christine Pietrowski
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	04.08.2021	PLEdoc	**20210800738**	**09.08.2021**

BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" und 106. FNP-Änd. in diesem Bereich der Stadt Siegen
Hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsunterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_112_101	10	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans / Flächennutzungsplans verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse).

Wir haben den Verlauf der KSR-Anlage in den Entwurfsplan zum Bebauungsplan / Flächennutzungsplan graphisch übernommen und entsprechend beschriftet.

Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlage des Bebauungsplanes / Flächennutzungsplanes überlassen wir Ihnen den betreffenden Bestandsplan. Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Flächennutzungsplan

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Bebauungsplan

Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der KSR-Anlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Modulen und der zugehörigen Bauwerke (z. B. Trafostation) innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist. Die Baugrenzen sind den Schutzstreifenbegrenzungslinien anzupassen.

Vor Baubeginn muss grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch den eingangs genannten Beauftragten erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.

Bei der Planung von Zaunanlagen ist zu beachten, dass bei querenden Zaunfeldern die Pfosten nicht direkt über der KSR-Anlage eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der KSR-Anlage zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.

Die Ausweisung privater/öffenlicher Verkehrswege im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1,0 m auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich der hier angezeigten Bauleitpläne keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt

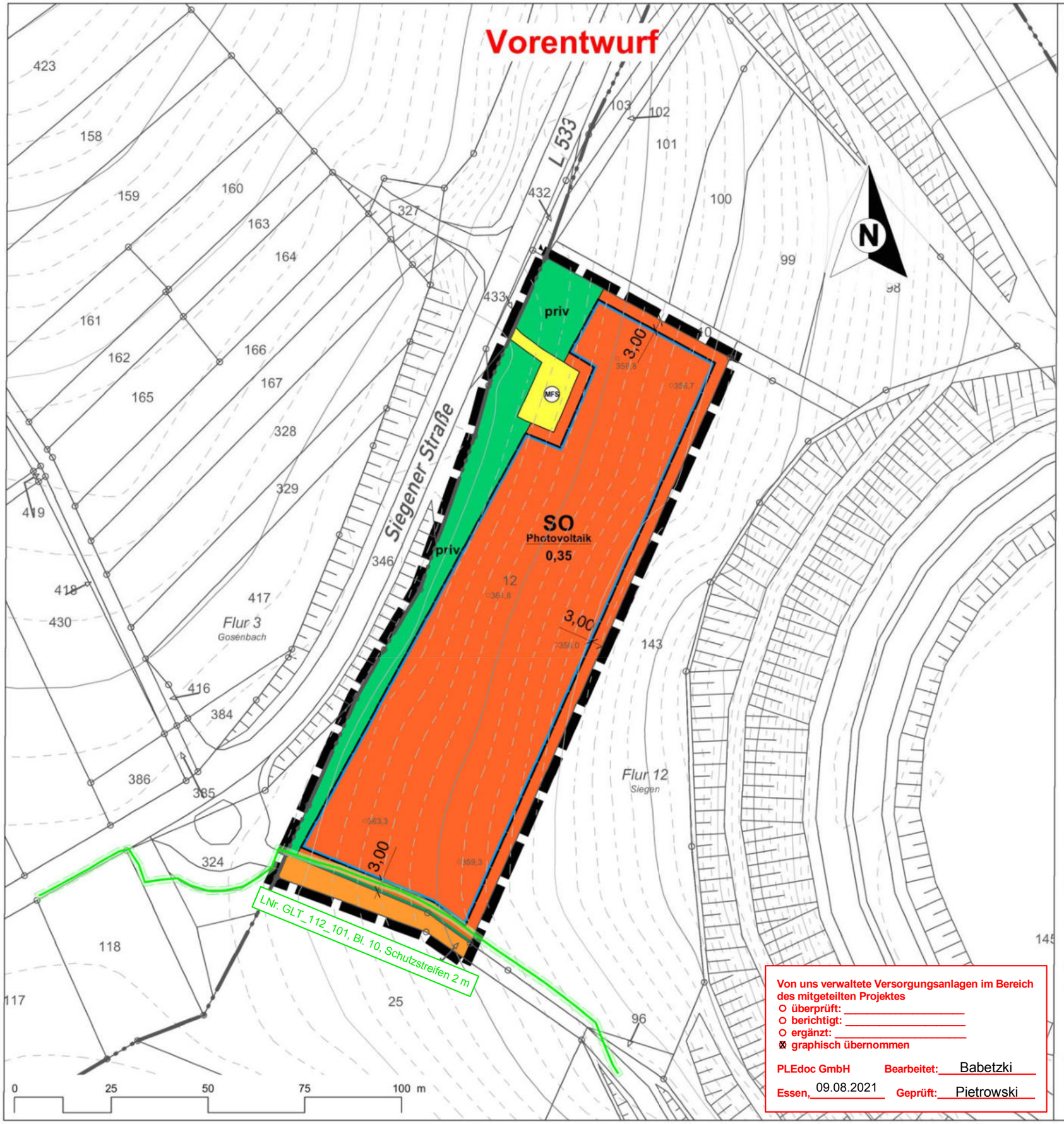

Festsetzungen und Planzeichenerklärung

a) Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO Photovoltaik — Sonstiges Sondergebiet
Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,35 Grundflächenzahl (GRZ)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
Gebäude und Gebäudeteile dürfen die festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringem Ausmaß kann zugelassen werden. Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, u. ä.
MFS Mobilfunksendeanlage

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

priv Private Grünfläche

7. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

b) Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

Das Baugebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" ausgewiesen, das der Errichtung und dem Betrieb von photovoltaischen Anlagen dient.

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind folgende Anlagen und Nutzungen allgemein zulässig:
- aufgeständerte Photovoltaik-Freiflächenanlagen in stationärer Bauweise mit Ramm- und Schraubfundamentierung,
- sämtliche für die betrieblichen Zwecke erforderliche Anlagenbestandteile und technische Infrastrukturen, wie z. B. Solarwechselrichter und Transformatoren.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- wasserdurchlässige Schotterrasenwege mit maximal 3,50 m Breite für Wartungs-, Pflege- und Montagearbeiten,
- wasserdurchlässige Schotterrasenflächen als Wendemöglichkeit an den Transformatoren bzw. zentral aufgestellten Wechselrichtern,
- eine Verankerung der Modultische mit Betonfundamenten, wenn die oben genannte Art der Fundamentierung nicht machbar ist.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die maximal zulässige Höhe der Kollektorflächen beträgt 3,00 m über der Geländeoberkante. Bezugspunkt ist das Gelände unmittelbar unterhalb des höchsten Punktes des jeweiligen Solarmoduls. Der Mindestabstand der Unterkante der Modultische zur Oberkante des Geländes beträgt 0,50 m.

2.2 Eine Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

3. Nebenanlagen

Die Grundfläche der Solarwechselrichter, Transformer-Stationen sowie sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO wird zur Minimierung der Versiegelung und der Eingriffe in den Boden auf das für den Betrieb der Anlage technisch erforderliche Maß begrenzt. Diese Nebenanlagen sind auf die Grundflächenzahl anzurechnen. Innerhalb der überbaubaren Flächen dürfen für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wie Transformer-Stationen, nur mit einer maximalen Gebäudehöhe von 3,50 m über der Geländeoberfläche errichtet werden.

4. Begrünung

Die Fläche ist als ein- bis zweischürige Extensivwiese (Mahd nach Ende der Grasblüte (ab ca. 15. Juni)) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Im Falle vorheriger ackerbaulicher Nutzung ist die Fläche mittels regionaler Saatgutmischungen mit Gräsern und Kräutern herzurichten und anzusäen.
Das anfallende Mähgut ist zu entsorgen. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Biozid-, Düngereinsatz ist unzulässig.
Die temporäre Nutzung der Extensivwiese zwischen den Modultisch-Reihen als unbefestigte Wege zu Pflege- und Wartungszwecken ist zulässig.

5. Gestalterische Festsetzungen

Im Sondergebiet "Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie, Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage" ist gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW nur Zaunanlage inkl. Toranlage bis max. 2,00 m Höhe über der Geländeoberfläche zulässig. Der Zaun hat eine Bodenfreiheit von 10 cm für Kleintiere aufzuweisen.

c) Sonstige Darstellungen

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Böschungen
- Flurstücksgrenzen
- 152 Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Flur 1 Flurnummer
- Höhenlinien im Bestand mit Höhenangaben über NHN - 1-m-Linie
- Höhenlinien im Bestand mit Höhenangaben über NHN - 5-m-Linie
- Höhenlinien im Bestand mit Höhenangaben über NHN - 10-m-Linie
- Höhenpunkte in Meter über NHN, z.B. 306,23

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen im Bereich des mitgeteilten Projektes
- O **überprüft:** _____
- O **berichtigt:** _____
- O **ergänzt:** _____
- ☒ **graphisch übernommen**

PLEdoc GmbH **Bearbeitet:** Babetzki
Essen, 09.08.2021 **Geprüft:** Pietrowski

Präambel

Nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), in Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetze vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822) hat der Rat der Stadt Siegen am ..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegen,

Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Siegen als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuweiten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2. Das Plangebiet liegt außerhalb eines Bombenabwurfgebietes aus dem zweiten Weltkrieg. Eine unmittelbare Kampfmittelgefährdung ist nicht zu vermuten, aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Insofern ist folgender Hinweis, auf den in der Baugenehmigung besonders hinzuweisen ist, vom Bauherren zu beachten: Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3. Im Rahmen der Gebietserschließung wird eine baubegleitende Begutachtung hinsichtlich evtl. oberflächennahen Aktivitäten aus illegalem oder Uraltbergbau empfohlen. Funde sind der zuständigen Bergbaubehörde zu melden.

4. Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine Belästigung durch Lichtimmissionen, z. B. Blendwirkung in Bezug auf die angrenzende Siegener Straße, auftreten und eine Verkehrsgefährdung vermieden wird.

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Dieser Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 des BauGB vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung an in der Servicestelle der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten sowie gemäß § 10a BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Siegen,

20210800738

Lage des Plangebietes

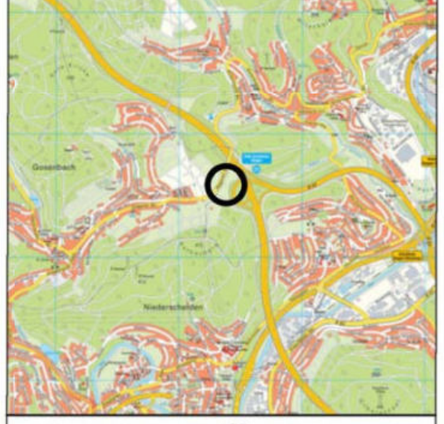

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN

Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg"

Gemarkung Siegen
Flur 12

Maßstab 1:1000 im Original (DIN A3)

GB 4, AG 4/5-2 Stadtplanung | Kapitza / Stahl | Stand: 14.07.2021

Ausschnitt aus dem gültigen Flächnnutzungsplan der Stadt Siegen

106. Änderung des Flächnnutzungsplanes der Stadt Siegen

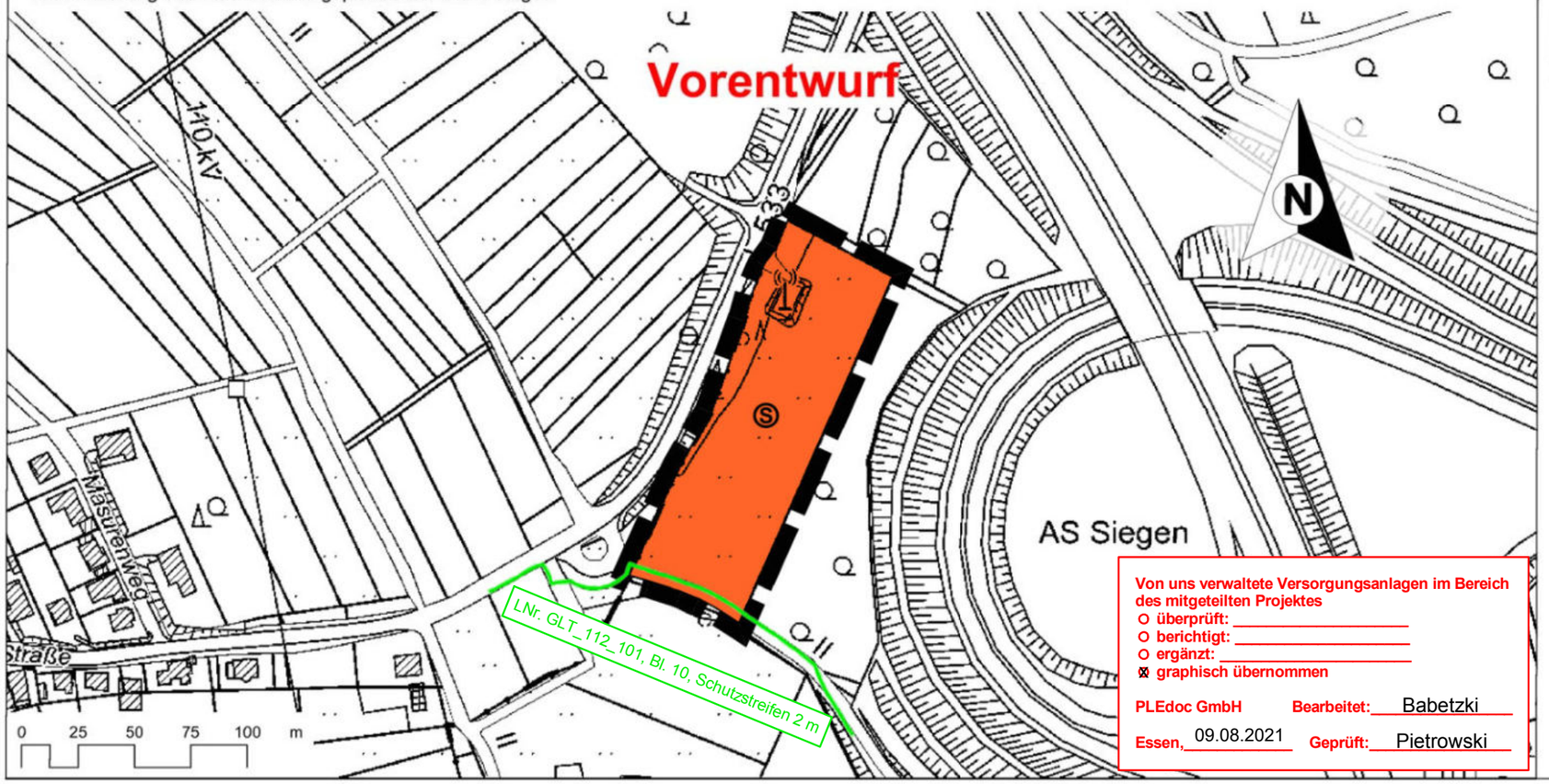

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen im Bereich des mitgeteilten Projektes
- O überprüft: _____
- O berichtigt: _____
- O ergänzt: _____
- ☒ graphisch übernommen

PLEdoc GmbH Bearbeitet: Babetzki

Essen, 09.08.2021 Geprüft: Pietrowski

Verfahren

Der Rat der Stadt Siegen hat am gemäß § 2 (1) und § 1 (8) des BauGB die Aufstellung dieser Planänderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Der Rat der Stadt Siegen hat am gemäß § 3 (2) des BauGB den Entwurf dieser Planänderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Der Entwurf dieser Planänderung hat mit der Begrüngung gemäß § 3 (2) BauGB nach der ortsüblichen Bekanntmachung am in der Zeit vom bis in der Arbeitsgruppe Stadtplanung der Stadt Siegen öffentlich ausgelegen.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Rat der Stadt Siegen am diese Planänderung mit Begründung als Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Siegen,

Bürgermeister Schriftführer(in)

Die Planänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom Geschäftszeichen: genehmigt worden.

Arnsberg, Die Bezirksregierung
I.A.

Diese mit Verfügung vom genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Servicestelle der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am

Festsetzungen und Planzeichenerklärung

a) Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

S Sonderbaufläche

2. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mobilfunksendeanlage

20210800738

Lage des Plangebietes

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN

106. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemarkung Siegen
Flur 12

Maßstab 1:2500 im Original (DIN A3)

GB 4, AG 4/5-2 Stadtplanung | Kapitza / Stahl | Stand: 18.05.2021

Erstellt: 05.08.2021, Vorgang: 20210800738

Vorab-Doku

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	
Gosenbach (1679)	5	45	Stadt Siegen
Siegen (1671)	12	112	Waldgensch. N`schelden Komplexe A und B
Siegen (1671)	12	137	Stadt Siegen

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	
Gosenbach (1679)	3	415	Stadt Siegen
Siegen (1671)	12	26	Herr Utsch, Wolfgang
Gosenbach (1679)	3	346	Land NRW Landesbetrieb Straßenbau

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	
Gosenbach (1679)	3	324	Stadt Siegen
Siegen (1671)	12	12	Herr Wildraut, Herbert Karl
Siegen (1671)	12	143	Stadt Siegen

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	
Siegen (1671)	12	9	Waldgensch. N`schelden Komplexe A und B

TS142.1	3428077,75	5636242,10
TS143	3428086,93	5636245,85
TS144	3428128,51	5636260,36
TS145	3428203,46	5636283,54
TS146	3428226,50	5636291,79
TS147	3428227,25	5636348,91
TS148	3428231,02	5636387,76
TS149	3428234,25	5636404,04
TS150	3428233,22	5636417,66
TS151	3428227,47	5636432,09
TS152	3428221,37	5636442,29
TS153	3428216,71	5636449,58
TS154	3428210,32	5636466,44
TS155	3428203,78	5636483,19
TS156	3428203,16	5636485,88
TS157	3428204,31	5636487,76
TS158	3428209,86	5636490,94
TS159	3428230,41	5636500,86
TS160	3428250,25	5636511,96
TS161	3428252,84	5636512,58
TS162	3428255,34	5636508,51
TS163	3428256,92	5636504,03
TS164	3428265,38	5636505,07
TS165	3428273,21	5636501,91
TS166	3428282,32	5636503,04
TS167	3428289,77	5636508,11
TS168	3428291,43	5636512,85
TS169	3428307,02	5636507,87
TS170	3428322,17	5636502,37
TS171	3428336,46	5636495,02
TS172	3428360,05	5636478,73
TS173	3428373,47	5636468,26
TS174	3428378,01	5636457,20
TS175	3428381,51	5636451,88
TS176	3428388,94	5636439,29
TS177	3428399,95	5636422,92
TS178	3428408,66	5636412,27

Gemarkung Gosenbach (1679)
Flur 004

Gemarkung Gosenbach (1679)
Flur 003

Gemarkung Siegen (1671)
Flur 012

Gemarkung Gosenbach (1679)
Flur 005

Ende Bohrung
R: 3428204.31
H: 5636487.76

Anfang Bohrung
R: 3428252.84
H: 5636512.58

Bohrprotokoll 16
Bohrrichtung

Buswendeanlage

Siegener Straße
L 533

Anschlußblatt 9

Anschlußblatt 11

Schacht SI 5.139 006
R: 3428226.50
H: 5636293.63
mit KR 29 m

Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.

2 x KSR DN 40 PEHD

KSR-Anlage
Anschluss KSR-Anlage
Kabelabzweigmuffe
Kabelverbindungsmuffe
Kabelring
Schacht mit KAM
Schacht mit KM
Schacht mit KR
Schacht
EB-Grube
Achtung: Symbole sind nicht maßstäblich

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenem Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

Plan-Berichtigungen

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01	X	X X	X X

INGENIEURBÜRO STEIN
Welterstraße 57 D-57072 Siegen
Telefon (0271) 89053-0 Telefax (0271) 89053-99

Bestandslageplan

im Auftrag der GasLINE

KSR - Anlage	Stadtanbindung Siegen-Nord / 14_025_V001_NB01
Gemarkung	Gosenbach, Siegen
Gemeinde	Gosenbach, Siegen
Kreis	Siegen-Wittgenstein
Vermessungsamt, Gen. Nr.	Katasteramt Siegen
Katastergrundlage	Digitaler Katasterplan
Koordinatensystem	Gauß-Krüger-Koordinatensystem
Schutzstreifenbreite	2,00 m
Herstellung des Planes	Ingenieurbüro Andreas Stein GmbH, Welterstr. 57, 57072 Siegen

Maßstab: 1 : 1000

Leitungs-Nr.: GLT_112_101

Blatt-Nr.: 10

Meßtischblatt Nr.: 5113

Anschluß Blatt: 11

Angegeben: 19.05.16 St

GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind i.d.R. ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bzw. der Technische Verwalter* der GasLINE bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die KSR-Anlage mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die KSR-Anlage(n) von der PLEdoc GmbH, in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:
- die Errichtung von Gebäuden aller Art
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft
- die Freilegung unserer KSR-Anlage,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie
- die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der KSR-Anlage grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

Bauausführung

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem Technischen Verwalter der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren.

GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der
GasLINE CP Customer Projects GmbH Paesmühle
Paesmühlenweg 8–12
47638 Straelen

Phone: + 49 2834 7032-0
Fax: +49 2834 7032-1747

www.gasline.de

Stand Januar 2018

Nr. 10 § 4 Abs. 1 BauGB

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt Siegen
Amt für Städtebau
Postfach 10 03 52

57003 Siegen

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 3355rö21.eml

Olpe, 09.08.2021

BPlan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und 106. FNP-Änd.
Ihr Schreiben vom 04.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler…“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag
gez. f. d. R.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle) M. Röring B.A.

Von:	Loth, Armin
An:	Stadtplanung, Siegen
Thema:	BP457 Rothenberg - frühzeitige Beteiligung
Datum:	Montag, 23. August 2021 11:21:20

Sehr geehrter Damen und Herren,

seitens der Siegener Versorgungsbetriebe bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

==========

Dipl.-Ing. (FH) Armin Loth
Handlungsbevollmächtigter
Abteilungsleiter Planung
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Morleystraße 29-37
57072 Siegen

Tel.: 0271 / 3307-204
E-Mail: Dipl.-Ing.Armin.Loth@svb-siegen.de
www.svb-siegen.de

==========

Geschäftsführer:
Thomas Mehrer
Aufsichtsratsvorsitzender:
Frank Weber

Sitz der Gesellschaft: Siegen
Register-Nr.: HRB 1438
USt.-IdNr.: DE126569515

Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister
Herr Sebastian Kapitza
Arbeitsgruppe 4/5-2 ▪ Stadtplanung
Rathaus Geisweid / Lindenplatz 7
57078 Siegen

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Order Entry
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-35090

Datum
01.09.2021

BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" und 106. FNP-Änd.

Sehr geehrter Herr Kapitza,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Order Entry Vodafone

Von:	Göttert, Regine
An:	Stadtplanung, Siegen
Thema:	BP 457 PV-Anlage Rothenberg - frühzeitige TöB - Wassreverband Siegen-Wittgenstein - Göttert
Datum:	Mittwoch, 4. August 2021 13:14:44
Anlagen:	image001.png image002.png image003.jpg image004.png

Siegen, Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“

Ihr Zeichen:

Ihr Datum: 4. August 2021

Unser Zeichen: 1-1-14 / T10

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

In dem angezeigten Bereich in Siegen, Flur 12, Flurstück 12 sind keine Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein betroffen.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie mich bitte an.

Freundliche Grüße vom Wasserverband

Regine Göttert
Technische Abteilung

Wasserverband Siegen-Wittgenstein
Einheitsstraße 23
57076 Siegen
Telefon +49 271 7096-47
Telefax +49 271 71098
r.goettert@wvs.nrw
www.wvs.nrw

Bitte denken Sie an die Umwelt - müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?

Von: Kapitza, Sebastian [mailto:S.Kapitza@siegen.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. August 2021 10:35
An: Kapitza, Sebastian <S.Kapitza@siegen.de>
Betreff: BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" und 106. FNP-Änd. - frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Siegen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und die 106. FNP-Änderung im Parallelverfahren aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer durch die SVB GmbH betriebene Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie und Einspeisung in das örtliche Stromversorgungsnetz geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren durchgeführt, d. h. unter Anwendung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung und Durchführung einer Umweltprüfung. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind mit der Planung verbunden, wodurch ein Ausgleich gemäß Ausgleichsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz notwendig ist. Ebenfalls werden mögliche artenschutzrechtlich relevante Inhalte geprüft. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 106 im Parallelverfahren ist erforderlich, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können.

Sollten Sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials für die Planung zweckdienlich sind, so stellen Sie diese bitte zur Verfügung. Geben Sie außerdem Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die Planung von Belang sein könnten.

Ihre Stellungnahme bitte ich bis zum **03.09.2021** abzugeben.

Falls Sie keine Anregungen bzw. Hinweise vorbringen oder die Planung berührende Planungen oder sonstigen Maßnahme beabsichtigen, so bitte ich um Fehlanzeige.
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bzw. Fehlanzeige möglichst digital an: stadtplanung@siegen.de
Postalisch bitte an: Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, 4/5-2 AG Stadtplanung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsunterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 09.08. bis 27.08.2021 als Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSIG statt.

Die Beteiligungsunterlagen können Sie unter folgendem Link ab sofort bis zum Ende der Beteiligungsfrist herunterladen:

www.siegen.de/bauleitplanungbeteiligung41

Die Unterlagen sind ohne Zugangsbeschränkung verfügbar. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Kapitza

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister
Arbeitsgruppe 4/5-2 • Stadtplanung
Rathaus Geisweid / Lindenplatz 7 • 57078 Siegen
Telefon: (0271) 404-3288 • Telefax: (0271) 40436-3288

Von:	Achenbach, Uwe
An:	Stadtplanung, Siegen
Cc:	Kapitza, Sebastian
Thema:	BP 457 PV-Anlage Rothenberg - frühzeitige TöB - Westnetz GmbH - Achenbach
Datum:	Mittwoch, 4. August 2021 13:23:06
Anlagen:	image005.png image006.png image007.jpg image008.png

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständiger Netzbetreiber sind wir seit geraumer Zeit über die Planungen der SVB, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie und Einspeisung in das örtliche Stromversorgungsnetz zu schaffen, unterrichtet.
Die Lage der PV-Anlage und des daraus resultierenden Netzanknüpfungspunktes der erforderlichen Transformatorenstation ist im Wesentlichen mit uns bereits abgestimmt. Insofern haben wir zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Einwände vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Uwe Achenbach

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Sieg
Netzplaner Strom Team Siegen
Friedrichstraße 60, 57072 Siegen
T intern 753-2394
T extern +49(0)271/584-2394
M+49(0)162 / 284 60 51

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers,
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
UST.-IdNR. DE 325265170

Von: Kapitza, Sebastian <S.Kapitza@siegen.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. August 2021 10:35
An: Kapitza, Sebastian <S.Kapitza@siegen.de>
Betreff: [EXT] BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" und 106. FNP-Änd. - frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

This message is from an **EXTERNAL SENDER** - be **CAUTIOUS**, particularly with links and attachments

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Siegen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und die 106. FNP-Änderung im Parallelverfahren aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer durch die SVB GmbH betriebene Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie und Einspeisung in das örtliche Stromversorgungsnetz geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren durchgeführt, d. h. unter Anwendung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung und Durchführung einer Umweltprüfung. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind mit der Planung verbunden, wodurch ein Ausgleich gemäß Ausgleichsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz notwendig ist. Ebenfalls werden mögliche artenschutzrechtlich relevante Inhalte geprüft. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 106 im Parallelverfahren ist erforderlich, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können.

Sollten Sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials für die Planung zweckdienlich sind, so stellen Sie diese bitte zur Verfügung. Geben Sie außerdem Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die Planung von Belang sein könnten.

Ihre Stellungnahme bitte ich bis zum **03.09.2021** abzugeben.

Falls Sie keine Anregungen bzw. Hinweise vorbringen oder die Planung berührende Planungen oder sonstigen Maßnahme beabsichtigen, so bitte ich um Fehlanzeige.
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bzw. Fehlanzeige möglichst digital an: stadtplanung@siegen.de
Postalisch bitte an: Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, 4/5-2 AG Stadtplanung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsunterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 09.08. bis 27.08.2021 als Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSIG statt.

Die Beteiligungsunterlagen können Sie unter folgendem Link ab sofort bis zum Ende der Beteiligungsfrist herunterladen:

www.siegen.de/bauleitplanungbeteiligung41

Die Unterlagen sind ohne Zugangsbeschränkung verfügbar. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Kapitza

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister
Arbeitsgruppe 4/5-2 • Stadtplanung
Rathaus Geisweid / Lindenplatz 7 • 57078 Siegen
Telefon: (0271) 404-3288 • Telefax: (0271) 40436-3288

Bürger 1

Von: [redacted]
An: Stadtplanung, Siegen
Thema: PV-Anlage Rothenberg
Datum: Sonntag, 8. August 2021 21:52:24

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herrn,
die Errichtung der Pv-Anlage auf dem Wiesengelände am Rothenberg dürfte meiner Meinung nach nicht genehmigt werden, weil dort die Anlage die landwirtschaftliche Nutzung zur Gewinnung von Tierfutter (Heu) verhindert ferner muß die Fläche eingezäunt werden und es müßen Baumaßnahmen zur Einspeisung des von der Anlage produzierten Stroms gebaut werden , des weiteren hat das Gelände nicht die optimale Ausrichtung zur Sonne . nach meiner Meinung verfolgt die SVB
damit eine Darstellung als grünes Unternehmen und möchte mit dem Bau staatliche Förderungen abgreifen . von meinem Balkon habe ich das Industriegebiet Marienhütte im Blick und sehe auf die bis Abends von der Sonne beschienen Hallendächer ,warum baut die SVB als angeblich nachhaltiges Unternehmen die PV Anlage nicht auf diese Dächer.
MfG
Gesendet von Mail für Windows 10

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Westfalen

Außenstelle Bochum
Philippstraße 3
44803 Bochum

T: +49 173 1643043
E: olaf.raabe@autobahn.de
www.autobahn.de

Az.: **Planung Dritter-457-Sie**

Die Autobahn GmbH des Bundes · NL Westfalen · Philippstraße 3 · 44803 Bochum

Stadt Siegen
Arbeitsgruppe 4/5-2 - Stadtplanung
Lindenplatz 7
57078 Siegen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
--, 11.03.2022	---,---	Herr Raabe, -519	25.04.2022

Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und 106. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kapitza,

der Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ sowie die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung liegen anbaurechtlich im Einwirkungsbereich der A 45 und der Anschlussstelle Siegen.

Zusätzlich tangiert der Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Ausbauabsichten der Autobahn GmbH im Bereich der A 45.

Aufgrund dieser Konstellation sind für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung die nachstehenden Auflagen und Anpassungen zu berücksichtigen.

- Das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist entsprechend der Bebauungsplanausweisung anzupassen. Die im Bebauungsplan ausgewiesene Grünfläche ist auch im Flächennutzungsplan darzustellen, um auch in diesem Plan eine eindeutige Abgrenzung der vorgesehenen unterschiedlichen Nutzung zu verdeutlichen.

- Durch die auf der eigentlichen Photovoltaikfläche geplanten Module dürfen die Verkehrsteilnehmer auf der A 45, einschließlich der Anschlussstelle Siegen, keiner Blendungswirkung oder Ablenkung als Folge von Reflexionen ausgesetzt werden. Im Zweifelsfall ist die verkehrliche

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Michael Güntner

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Die Autobahn Westfalen

Unbedenklichkeit der gesamten Anlage durch ein Gutachten nachzuweisen oder alternativ ein lückenloser und ausreichender Sichtschutz in Form eines Zaunes oder einer dauergrünen Hecke vorzusehen.

- Das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

- Gemäß § 9 Absatz 2 Fernstraßengesetz bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Auf- und Abfahrtsarme der Anschlussstellen sind Bestandteile der Autobahn. In diesem Zusammenhang ist im Bebauungsplan auch die 100 m - Anbaubeschränkungszone im Bereich der Verbindungsrampen der Anschlussstelle Siegen zeichnerisch darzustellen.

- Der im Bebauungsplan ausgewiesene private Gehölzstreifen wird am westlichen Rand durch den geplanten Brückenneubau im Zuge der L 533 und der damit verbundenen Trassenanpassung tangiert. Bei einer Neubepflanzung der Fläche sind die überplanten Randbereiche freizuhalten. Ich rege daher an, die Fläche um die betroffenen Bereiche zu verringern. Die voraussichtliche Überschneidung mit dem privaten Gehölzstreifen ist aus der angefügten Anlage zu entnehmen. Ein baubedingter Streifen von ca. 2 m ist zusätzlich zu berücksichtigen.

- Dauerhafte oder temporäre Werbeanlagen sowie Baustellenschilder, die von der Autobahn oder von den Verbindungsrampen eingesehen werden können, bedürfen der straßenrechtlichen Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

- Die oben angeführten Anmerkungen zur Anbaubeschränkung und zu den Werbeanlagen sind als textliche Hinweise in die Bauleitplanung zu übernehmen.

Freundliche Grüße

gez.:
Anna Katharina Bensch
(Geschäftsbereichsleiterin)

gez.:
Olaf Raabe
(Sachbearbeiter)

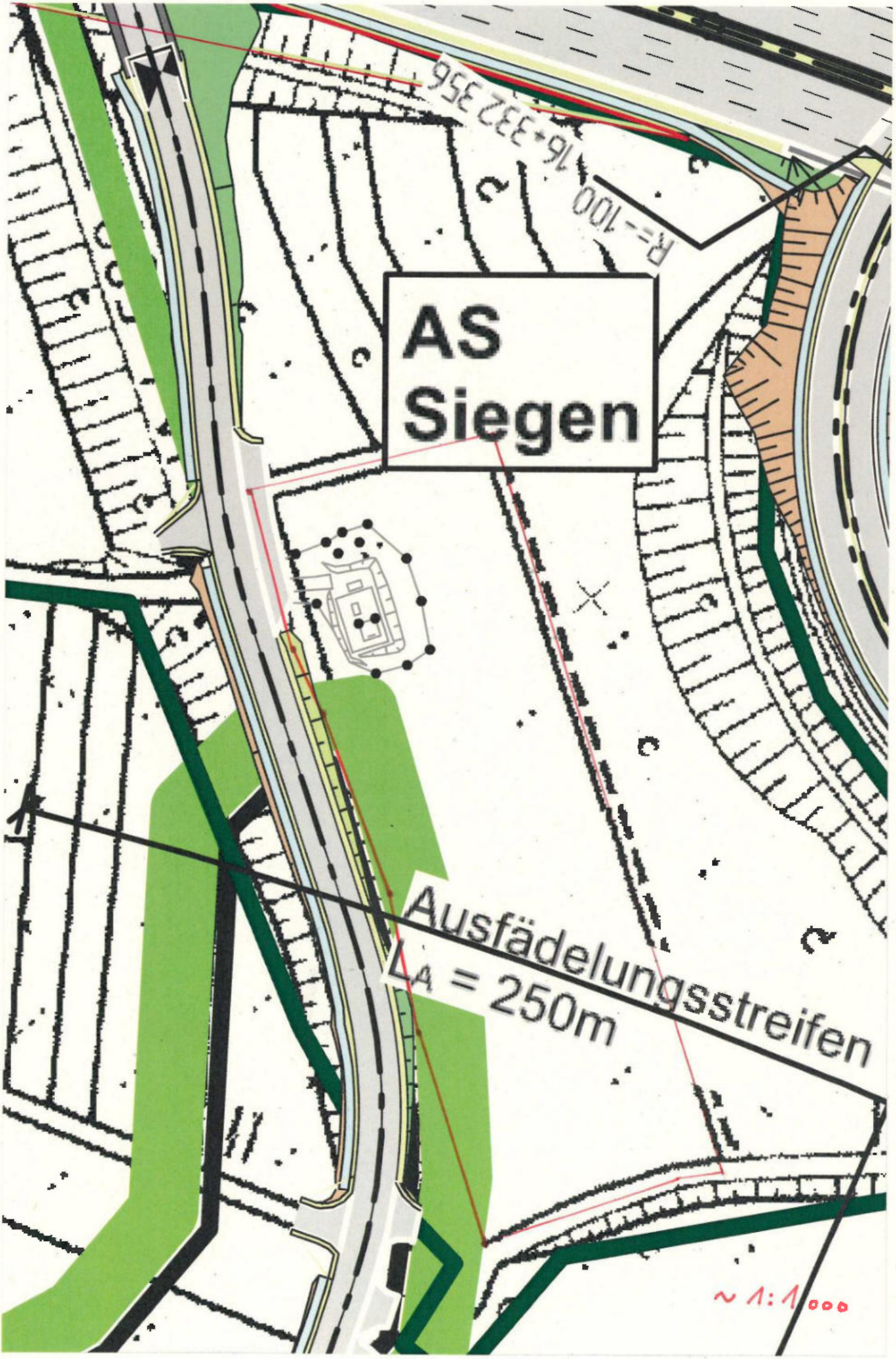
AS
Siegen
Ausfädelungsstreifen
L_A = 250m
~ 1:1.000

Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Bauamt

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihre Ansprechpartnerin:
Johanna Denker
Zimmer: 822
Telefon: 0271 333-1841
Telefax: 0271 333-291924
E-Mail: j.denker@siegen-wittgenstein.de
toeb@siegen-wittgenstein.de

Stadt Siegen
Lindenplatz 7
57078 Siegen

Mein Zeichen:
61.72.10

Ihr Zeichen:

20. April 2022

Servicezeiten:
montags-freitags
jeweils 7.30 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 "Photovoltaik-Anlage Rothenberg" der Stadt Siegen im Stadtteil Gosenbach im Parallelverfahren mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.03.2022 wird zu der oben genannten städtebaulichen Maßnahme als

Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde

wie folgt Stellung genommen:

1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Im Vergleich zur letzten Entwurfsfassung sind die aktualisierten Vorgaben zur Beschränkung der versiegelten Fläche der Nebenanlagen sowie der Verzicht auf Schotterrasenflächen für Wartungswege und Wendeflächen zu begrüßen, da sie zu einer Minimierung der Versiegelung beitragen.

2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus abfallwirtschafts- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, sofern die im Umweltbericht zur Aufstellung des B-Planes 457 auf

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de-mail.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

den Seiten 33/34 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen im Hinblick auf das „Schutzgut Boden“ zur Anwendung kommen.

3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den aktuellen Planunterlagen wird jedoch folgender Überarbeitungsbedarf gesehen:

Zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes:

1. Um die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend vollständig darzustellen, ist eine Ergänzung des Begründungsentwurfes unter Ziff. 2.3 auf S. 8 wünschenswert: Es fehlt gem. § 20 (4) LNatSchG NRW die Bedingung, dass die Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes Siegen für das Landschaftsschutzgebiet Siegen bei Rechtskraft des Bebauungsplanes nur zurücktreten, sofern im Flächennutzungsplanverfahren seitens des Kreises als Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde.

Zur Aufstellung Bebauungsplan Nr. 457 „Photovoltaikanlage Rothenberg“:

2. Der Entwurf der Begründung bedarf unter Ziff. 2.4 hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen der gleichen Ergänzung wie die Begründung des FNPs (siehe Punkt 1.).
3. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag formuliert auf Seite 15 (Ziff. 6.2 / letzter Absatz) eine unklare Anmerkung bzgl. faunistischer Untersuchungen und Unterer Naturschutzbehörde und der Beitrag bedarf diesbezüglich einer Überarbeitung.
4. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag formuliert unter Ziff. 6.3.1 in verbindlicher Form Maßnahmen, welche erforderlich sind um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. In der Zusammenfassung unter Ziff. 7.0 des Fachbeitrages (sowie im Ergebnis auch in allen weiteren Unterlagen) werden die gleichen Maßnahmen hingegen in widersprüchlicher Weise im Konjunktiv formuliert, welches einen im Artenschutzrecht allerdings nicht vorhandenen Abwägungsspielraum suggeriert.
5. Im Übrigen wird unter gleicher Ziff. 6.3.1 des Fachbeitrages wie folgt formuliert: *„Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:“*

   Sofern jedoch unvermeidbare Beeinträchtigungen von Arten oder Habitaten entstehen, so sind diese i.S. des § 44 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Artenschutzes zu kompensieren. Dieses wiederum ergibt sich allerdings aus den Planungsunterlagen bisher nicht.
6. Vorgesehen ist u.a. lt. Umweltbericht eine Kompensation des bilanzierten ökologischen Biotopwertverlustes in Höhe von 13.154 Punkten mittels Inanspruchnahme eines bei der Unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokontos. Aus den Planungsunterlagen sollte hervorgehen, um welches Ökokonto es sich genau handelt. Außerdem wird empfohlen, sich für das weitere Vorgehen mit der uNB in Verbindung zu setzen.

4. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

1. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes fehlt die Darstellung des Erholungsbereiches.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ramona Plaschke

NABU

NABU-Siegen-Wittgenstein · Am Buchholz 1 · 57319 Bad Berleburg

Rathaus Geisweid
Lindenplatz 7
57078 Siegen
4/5-2AG Stadtplanung

Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.
Michael Düben
Am Buchholz 1
57319 Bad Berleburg

Tel.: 02751/5512
e-mail: michael.dueben@gmx.de
Bad Berleburg, 07.04.2022

Sebastian Capitza

Betr.: BPlan Nr 457 „PV-Anlage Rothenberg“
Ihr Schreiben vom 11.3.2022; Ihr Zeichen stadtplanung@siegen.de

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, NABU Siegen-Wittgenstein
Labü: SI-505/21

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist der waldreichste Kreis Deutschlands, teilweise haben wir hier Waldanteile von 70 %. Dies bedeutet: Offenlandbereiche zur Produktion von Lebensmitteln durch die Landwirtschaft und als Lebensraum für viele Arten ist relativ knapp.

Durch die Nutzung dieser knappen Offenlandbereiche zur Etablierung von Solarparks soll angeblich, wie in diesem Fall, eine weitere landwirtschaftliche Nutzung beschränkt möglich sein. Auch wenn Landwirte Ausgleichszahlungen erhalten, werden Landwirte, wenn immer weitere Solarparks eingerichtet werden, versuchen, diese Produktionsverluste durch Intensivierung der Bearbeitung anderer Flächen zu kompensieren. Dies bedeutet dann eventuell Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sowie noch größere Düngemengen, was wiederum zu einer Gefahr für unser Grund- und Trinkwasser führt.

Landwirte werden weniger bereit sein, Flächen entsprechend dem Vertragsnaturschutz extensiv zu bewirtschaften, so dass der Natur- und Artenschutz schwere Rückschläge erfahren könnte.
Schon jetzt wird ja wegen des Krieges in der Ukraine und der Ernährung der Weltbevölkerung darüber diskutiert, Brachflächen und ökologisch wertvolle Flächen zu intensivieren um genügend Nahrungsmittel herzustellen.

Eine Nutzung immer mehr landwirtschaftlicher Flächen zur Gewinnung von Solarenergie verschärft diesen Effekt gewaltig und auch der Natur- und Artenschutz leidet darunter.
Wie sollen z.B. Greifvögel und Eulen auf einem mit Solarpaneelen ausgestatteten Gebiet Mäuse jagen, um überleben zu können?

Dabei ist die Nutzung der Offenlandbereiche zur Erzeugung von erneuerbaren Energien nicht notwendig, da es genügend Alternativen gibt.
Laut ZDF heute werden in Deutschland noch nicht einmal 10 % der nach Süden ausgerichteten zur Erzeugung von Strom durch Sonnenenergie geeigneten Dachflächen mit Paneelen genutzt.

Überall, so auch in Siegen, gibt es großflächig versiegelte Flächen, wie z.B. Parkplätze und große Dächer von Industriehallen in Gewerbegebieten, die sich zur Nutzung durch Fotovoltaik anbieten. Speziell in den Gewerbegebieten könnte der Strom dann sofort ohne große Leitungsverluste genutzt werden.

Die Nutzung von Offenlandflächen zur Installation von Fotovoltaikanlagen ist sicherlich die preisgünstige Möglichkeit, Sonnenstrom zu erzeugen. Dies bedeutet, dass hier am einfachsten auch das meiste Geld verdient werden kann.

Um die Folgen des Klimawandels zu beherrschen, sollte allerdings nicht das größte Profitstreben, sondern die Vernunft zur Anwendung kommen.
Es kann nicht sein, dass wir immer mehr Naturraum nutzen und versiegeln in Zeiten einer weltweiten Biodiversitätskrise mit ungeheurem Artensterben.
Da es also sinnvolle, naturschonende Alternativen gibt, lehnen wir diese Planungen ab.

Mit freundlichem Gruß

Michael Düben

NABU-Siegen-Wittgenstein Kirchweg 17 57271 Hilchenbach

An
Herrn Sebastian Kapitza
4/5-2AG Stadtplanung
Rathaus Geisweid
Lindenplatz 7
57078 Siegen

Kreisverband Siegen-Wittgenstein

1. Vorsitzende
Prof. Dr. Klaudia Witte
Kirchwiese 12
57078 Siegen

Tel.: **0271/ 2385184**
e-mail: witte@biologie.uni-siegen.de

Siegen, den 22.04.2022

Sehr geehrter Herr Kapitza,

in ihrer Mail vom 11. März 2022 baten Sie mich um eine Stellungnahme zum BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB. Mit diesem Schreiben lege ich Ihnen meine Stellungnahme als 1. Vorsitzende des NABU KV Siegen-Wittgenstein vor.

Die Stadt Siegen plant auf einer Fläche des offenen Grünlandes eine PV-Anlage, die Teil einer wichtigen Biotopverbundfläche ist. Daher ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von großer Bedeutung. Dieser Fachbeitrag wurde von Herrn Mestermann, Büro für Landschaftsplanung durchgeführt. Auf S. 5 des Berichts schreibt Herr Mestermann: „Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet."

Der Verfasser war jedoch nur an einem **einzigen Termin, am 20. Mai 2021,** tagsüber vor Ort. Aufgrund der Witterungslage im Frühjahr 2021 war die Entwicklung der Vegetation etwa 10-14 Tage hinter der normalen Entwicklung zurück. Das heißt, eine Vegetationsaufnahme war an dem Termin nicht möglich. Daher wundert es auch nicht, dass keine Artenliste vorgelegt wurde. Dieser Termin ist zudem viel zu früh im Jahr, um planungsrelevante Arten, wie z. B. den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous)* anzutreffen, denn seine Flugzeit ist von Mitte Juli bis Mitte August. Auch kann im Mai noch nicht der für die Entwicklung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wichtige Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis)* erkannt werden. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass sowohl diese Pflanze als auch der Bläuling auf dieser Fläche vorkommen. Denn die Recherche zu dieser Fläche ergab, dass „Das Plangebiet liegt im Bereich der Biotopverbundfläche VB-A-5113-012 „Nördlicher Giebelwald". Des Weiteren liegen etwa 340 m östlich des Plangebietes die Biotopverbundflächen VB-A-5113-016 „Siegtal zwischen Deuz und Siegen" sowie VB-A-5015-022

„Siegtal“. Es werden der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Rotmilan und Raubwürger als planungsrelevante Arten genannt (LANUV 2021A).“ (S. 21).
Auf S. 26 kommt daher Herr Mestermann zu dem Schluss, dass „die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche Hinweise zum Vorkommen von Rotmilan, Raubwürger und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling [ergab].

Danach gleicht Herr Mestermann die Daten seiner einzigen Begehung am 20.5.20221 mit den Daten des LANUV ab. Ab hier wird der Bericht unseriös. Herr Mestermann kommt auf Grundlage seiner einzigen Begehung am 20.5.2021 zu dem Schluss, dass „eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgende Schmetterlingsart gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

• Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling.“

Diese Schlussfolgerung ist aus vielerlei Hinsicht unseriös. Ersten fand nur eine Begehung statt, was den Richtlinien einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht genügt. Zweitens konnte der Ameisenbläuling nicht beobachtet werden, da die Begehung für diese Art zum falschen Zeitpunkt stattfand. Auch ist es im Mai noch nicht möglich, die Rosettenblätter des Großen Wiesenknopfs zu finden. Interessanterweise unterscheiden sich die beiden mir vorliegenden Fachbeitrage von Herrn Mestermann in diesem Punkt. Der eine Fachbeitrag (vom Juli 2021) wurde mir im September 2021 zur Verfügung gestellt, der zweite (von Januar 2022) im März 2022 auf dem Portal der Stadt Siegen (vergleiche jeweils S. 28).

Ebenso kommt der Gutachter zu dem Schluss hinsichtlich **besonders geschützter Pflanzenarten:** „Die Landschaftsinformationssammlung NRW führt keine Fundorte von geschützten Pflanzen und auch keine Hinweise zu gesetzlich geschützten Biotopen auf. Bei der Kartierung Ende Mai 2021 wurden ebenfalls keine Hinweise auf geschützte Pflanzenarten erbracht.“

Wie oben beschrieben konnte am 20.5.21 keine Vegetationsaufnahme stattfinden. Dies gilt insbesondere für den Großen Wiesenknopf. Es sei denn, es ist ein Spezialist, der alle Pflanzen anhand der vegetativen Teile eindeutig bestimmen kann.
Außerdem fehlt ein Monitoring der Fledermäuse, was in der Dämmerung bzw. nachts stattfinden muss und ein Vogelmonitoring, das an mehreren Tagen früh morgens hätte stattfinden müssen.
Als Schutzzweck für diese Biotopverbundflächen werden Rotmilan und Raubwürger genannt. Durch das Planvorhaben geht eindeutig notwendiger Lebensraum dieser Vogelarten verloren.
Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Auswirkungen einer PV-Anlage auf die Fledermäuse leider völlig falsch eingestuft. Durch die Abdeckung der Grünlandfläche durch die PV-Module ist die Fläche kein ergiebiges Jagdgebiet mehr für Fledermäuse. Lediglich fliegenden Insekten könnten noch erjagt werden, wobei klar sein wird, dass das Vorkommen an Fluginsekten nach Aufstellung der Anlage auf dieser Fläche geringer sein wird als jetzt. Die Jagd nach Mist- oder Laufkäfern wird hier nicht mehr möglich sein.

Das Plangebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche. Da hier die gesamte Planfläche eingezäunt werden soll, muss gutachterlich noch genauer geprüft werden, ob dennoch ein Biotopverbund weiterhin möglich ist. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gibt es hier die Auflage, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zur Bodenkante aufweisen muss. Diese Auflage muss auch im eigentlichen B-Plan aufgeführt werden.

Trotz der vielen Mängel, die dieses Gutachten aufweist, kommt der Verfasser zu dem klaren Ergebnis: „Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.“
Dieser Aussage widerspreche ich hiermit und fordere eine ASP Stufe II, die alle planungsrelevanten Arten im Rahmen eines Monitorings umfasst und erfasst.
Ferner bleibt völlig offen, wie sich die Umzäunung der Anlage auf den Wildwechsel und auf die Zerschneidung von Territorien kleiner Säuger auswirkt. Wildwechsle.

Ich begrüße es sehr, dass sich die Universitätsstadt Siegen den Erneuerbaren Energien öffnet und Solarenergie nutzen will. Allerdings sollte dies nicht zum Nachteil des Natur- und Artenschutzes sein.

Die **Universitätsstadt Essen** geht andere Wege. In der folgenden Abbildung 1 sehen Sie eine komplette Hausfront mit PV-Modulen. Auch die Stadt Siegen hat ein hohes Potential Häuserwände und bereits verbaute Flächen (Gewerbegebiete, Parkhausdächer etc.) für PV-Anlagen zu nutzen. Da ist nur Kreativität gefragt. Da im Stadtgebiet und in den Gewerbegebieten Alternativen für PV-Analgen vorhanden sind, lehne ich eine PV-Anlage im Biotopverbundsystem Rothenburg ab.

Mit freundlichen Grüßen

Klaudia Witte

Prof. Dr. Klaudia Witte

Abb. 1. Hausfront mit PV-Modulen eines Hochhauses in Essen. (Foto: K. Witte)

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

☐ **Hochsauerland**
Mail: meschede@lwk.nrw.de

☐ **Olpe**
Mail: olpe@lwk.nrw.de

☒ **Siegen-Wittgenstein**
Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Tel. 0291 9915-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann
Durchwahl: 69
Mail : janina.stratmann@lwk.nrw.de

Meschede 29.04.2022

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 59872 Meschede
Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister
Arbeitsgruppe 4/5-2 Stadtplanung
Herrn Kapitza
Lindenplatz 7
57078 Siegen

BPlan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und 106. FNP-Änderung
Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „PV-Anlage““ ist aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen. Eine Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Photovoltaikanlagen entzieht diese dauerhaft der Lebensmittelproduktion, da eine landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Anlage nur noch mit erheblichen Einschränkungen oder gar nicht möglich ist.

Auch in vorliegendem Fall wird die Grünlandfläche entgegen der Darstellung auf S.16 der Begründung zu o.g. FNP-Änderung sowie S.17 der Begründung zu o.g. Bebauungsplanaufstellung zur Lebensmittelproduktion genutzt, da auch die Futtermittelerzeugung für landwirtschaftliche Nutztiere Teil der Lebensmittelproduktion ist.

Eines der Hauptziele der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von sicheren und ausreichenden Nahrungsmitteln, um vor dem Hintergrund des steigenden weltweiten Bedarfs und starker Marktschwankungen zur Ernährungssicherheit beizutragen. Gerade in den letzten Wochen hat das Thema der Ernährungssicherheit durch den Russland-Ukraine-Krieg wieder an Bedeutung gewonnen und wird auch in den nächsten Jahren weiter ein bedeutendes Thema bleiben. Die Abhängigkeit von russischen Energielieferungen und die Verknappung von Sonnenblumenöl und Weizen auf den Weltmärkten belegen die Bedeutung einer lokalen, regionalen und nachhaltigen Lebensmittelproduktion. Während die Landwirtschaft jedoch auf landwirtschaftliche Nutzflächen zur Lebensmittelproduktion angewiesen ist, kann die Energieproduktion mittels Photovoltaikanlagen auch auf anderen Flächen erfolgen.

Bezüglich des Kapitels 5.0 „Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante“ des Umweltberichts weisen wir darauf hin, dass es zahlreiche Planungsalternativen, z.B. durch Realisierung des Projektes auf bereits vorbelasteten, versiegelten Flächen gibt. Diese anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden im Umweltbericht nicht in Betracht gezogen. Der Umweltbericht ist daher aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht nicht vollständig und entspricht nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB.

Eine sorgfältige und detaillierte Alternativflächenprüfung ist auch aufgrund des § 1a BauGB vorgeschrieben. Dort heißt es, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen […]. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. […] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich […] genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht ist im Falle von Photovoltaikanlagen daher erst dann von einer notwendigen Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen auszugehen, wenn bereits sämtliche im Stadt-/ oder Gemeindegebiet liegenden Potenzialflächen für die solare Energiegewinnung genutzt werden. Dazu sind nicht nur die im Stadt-/ Gemeindegebiet liegenden nicht-landwirtschaftlichen Freiflächen (Böschungen, Halden, Steinbrüche, Brach- und Konversionsflächen etc.) sondern in Anlehnung an § 1a BauGB auch bereits versiegelte Flächen (Dachflächen, Parkplätze etc.) zu berücksichtigen.

Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Alternativflächen hat aus meiner Sicht nicht stattgefunden. Dies kann nicht allein dadurch begründet werden, dass auf Freiflächen eine größere und effizientere Stromerzeugung als auf Dachflächenanlagen möglich ist, da dies eine sehr einseitige Betrachtung des Nutzungskonflikts darstellt und keine anderweitigen Belange Berücksichtigung finden. Das Solarkataster des LANUV weist noch zahlreiche Potenzialflächen auf bereits versiegelten Flächen aus.

Die Photovoltaikanlage soll nur vorübergehend an besagter Stelle betrieben werden. Zudem hat die Photovoltaikanlage positive Umweltwirkungen (CO_2-neutrale Energieproduktion). Darüber hinaus soll die Errichtung laut S. 28f. des Umweltberichts positive Auswirkungen auf den Umweltzustand der Fläche haben. Es wird daher gefordert, dass auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund der beschriebenen Umweltleistungen grundsätzlich verzichtet wird.

Die im Rahmen des Umweltberichts angefertigte Ausgleichbilanzierung kann aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die in Abbildung 17 des Umweltberichts dargestellten Bereiche 3.5* werden als Artenreiche Mähwiese im

Bereich der PV-Anlage mit dem Wertfaktor „2“ berücksichtigt. Die Flächen dürften einem extensiv genutzten Grünland in der Regel in nichts nachstehen und daher mindestens ein Wertfaktor von 5 angesetzt werden. Ganz im Gegenteil müsste laut der Darstellung des Umweltberichts u.a. auf S. 28f. sowie S.33f eher ein deutlich höherer Wertfaktor angenommen werden. Letzteres gilt auch für die Bereiche 3.5. Die vorgenommenen Abschläge hinsichtlich der Bereiche 3.5* erscheinen willkürlich sowie zu Aussagen des Umweltberichts widersprüchlich und ohne fachlichen Hintergrund gewählt zu sein. Andernfalls sollte in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB festgehalten werden, dass die Anlage so errichtet wird und die Flächen unter und zwischen den Modulen so bewirtschaftet werden, dass für die Bereiche 3.5* mindestens 5 Werteinheiten erzielt werden können.

Die überschüssigen ökologischen Werteinheiten sind einem Ökokonto gutzuschreiben und vorrangig vor der weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stratmann

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH ▫ Postfach 12 02 55 ▫▫ 45312 Essen

Universitätsstadt Siegen
AG 4/5-2 Stadtplanung
Sebastian Kapitza
Lindenplatz 7
57078 Siegen

zuständig Christine Pietrowski
Durchwahl 0201/3659-460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	11.03.2022	PLEdoc	**20220305493**	**04.04.2022**

Bebauungsplan Nr. 457 "Photovoltaik-Anlage Rothenberg" und 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_112_101	10	2	Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de

Bezug: unser Schreiben 20210800738 an Sie vom 09.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit unserem Bezugsschreiben haben wir Ihnen im Rahmen der frühzeitige Öffentlichkeitsunterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme angefertigt. Die dort genannten Auflagen / Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Universitätsstadt Siegen
27. 04. 2022 08 / 00
Gb..... Abtl. 4/5

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Südwestfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen
Postfach 1164 · 57235 Netphen

Universitätsstadt Siegen

Postfach 10 03 52
57003 Siegen

Universitätsstadt Siegen
Abteilung 4/5
Stadtentwicklung und -planung und Liegenschaften
28. April 2022
AG 37

Kontakt: Georg Schumann
Telefon: 0271/3372-269
e-mail: georg.schumann@strassen.nrw.de
e-mail: zur Online-Beteiligung an Bauleitplanverfahren
plan3.hs.si@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.09 / 16.19 - 47 / SW / 4402
Datum: 26.04.2022

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“,
im Parallelverfahren zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen;**

- **Ihr Schreiben** *(per e-mail)* **vom 11.03.2022, Az.: - ohne -**
- **Meine Stellungnahme vom 01.09.2021, Az.: - w.o. -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.a. Bauleitplanungen der Stadt Siegen *(Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ sowie 106. Änderung des Flächennutzungsplanes)* habe ich zuletzt mit Schreiben vom 01.09.2021 Stellung bezogen.
Im Beteiligungsverfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nehme ich für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hierzu nunmehr wie folgt Stellung:

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 457 „PV-Anlage Rothenberg“

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“, somit Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer durch die Siegener Versorgungsbetriebe zu betreibende „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ bestehen meinerseits keine grundsätzlichen Bedenken mehr.
Laut Punkt **3.2. Maß der baulichen Nutzung - *Unterpunkt Erschließung* -** erfolgt die verkehrliche Erschließung der PV-Anlage ausschließlich über die südlich der Anlage vorhandene Buswende, welche in Stat. ~ 1,330 bereits verkehrsgerecht an die Landesstraße Nr. 533 angebunden ist.
Die besagte Buswende liegt noch im freien Streckenzug der Landesstraße allerdings innerhalb der per Ortstafel „verkehrsrechtlich“ festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Die verkehrliche Erschließung der Anlage kann somit als gesichert angesehen werden.

- bitte wenden

Ich weise allerdings weiter darauf hin, dass - *nach ständiger Rechtsprechung* - Zufahrten zu freien Strecken klassifizierter Straßen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt bleiben sollen.
Über die o.a. Zuwegung (Buswende) hinaus dürfen keine weiteren Zufahrten oder Zugänge an die Landesstraße vorgesehen bzw. angelegt werden.
Hier insbesondere die im nördlich Bereich der Anlage im Zuge der Landesstraße - etwa in Stat. 1,480 - vorhandene Zuwegung zu der dort vorhandenen Mobilfunkanlage darf nicht der verkehrlichen Erschließung der Photovoltaik-Anlage dienen.

zur 106. Änderung des Flächennutzungsplan

Gegen die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen und somit Umwandlung einer „Grünfläche" in eine „Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage" bestehen meinerseits dann keine grundsätzlichen Bedenken mehr, wenn die weiter oben, in Bezug auf die verkehrliche Erschließung angesprochenen Punkte Beachtung finden.

Das Inkrafttreten der Bauleitpläne bitte ich mir zu gegebener Zeit bekannt zu geben.

Nach Inkrafttreten bitte ich um Zusendung einer Fassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes nebst einer Ausschnitts Kopie des wirksamen Flächennutzungsplanes mit eingearbeiteter Änderung in je 1-facher Ausfertigung für meinen Dienstgebrauch.

Verpflichtungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Durchführung geplanter Maßnahmen oder zu einer finanziellen Beteiligung können aus dieser Stellungnahme nicht hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Georg Schumann

Nr. 7 § 4 Abs. 2 BauGB

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Stadt Siegen
Amt für Städtebau
Postfach 10 03 52

57003 Siegen

Servicezeiten:
Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 1336rö22.eml
Olpe, 24.03.2022

BPlan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg"
Ihr Schreiben vom 11.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Im Auftrag
gez. f. d. R.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle) Melanie Röring B.A.

Von:	Göttert, Regine
An:	Stadtplanung, Siegen
Thema:	[extern] Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" - WVS NICHT BETROFFEN
Datum:	Montag, 14. März 2022 12:21:21

Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg"; Siegen, Flur 12 Flurstück 12

Ihr Zeichen:

Ihr Datum: 11. März 2022

Unser Zeichen: 1-1-14 / T10

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

In dem angezeigten Bereich in Siegen, Flur 12, Flurstücke 12 sind **keine** Versorgungsleitungen des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein betroffen.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie mich bitte an.

Freundliche Grüße vom Wasserverband

Regine Göttert
Technische Abteilung

Wasserverband Siegen-Wittgenstein
Einheitsstraße 23
57076 Siegen
Telefon +49 271 7096-47
Telefax +49 271 71098
r.goettert@wvs.nrw
www.wvs.nrw

Bitte denken Sie an die Umwelt - müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?

Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ Anlage 4
106 Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung

Darstellung und Auswertung der im Verfahren vorgebrachten Belange aus

- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB)
- der Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB)

Die einzelnen Stellungnahmen sind mit ihrem Inhalt der Anlage 3 zu entnehmen.

Vorbemerkung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 09.08.2021 bis 27.08.2021 statt. Ein Bürger hat innerhalb des Zeitraumes eine Stellungnahme abgegeben. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.08.2021 bis 03.09.2021 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 21.03.2022 bis 29.04.2022. Hierbei wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 11.03.2022 bis 29.04.2022 statt.

Sachverhalte / Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.	11.08.2021	**Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie NRW**	Keine Bedenken oder Anregungen Die Planfläche liegt über den auf Eisenerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Lina I“ und „Wilhelmshöhe I“. Bergbau hat nach den hier vorliegenden Unterlagen im Plangebiet nicht stattgefunden.	**Beschlussempfehlung entfällt**
2.	26.08.2021	**Die Autobahn GmbH des Bundes**	1. Die Eintragung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone wurde gefordert	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Anbauverbot- und Anbaubeschränkungszone wurde im Bebauungsplan eingetragen.
			2. Die PV-Anlage sowie weitere Hochbauten müssen einen Mindestabstand von 40 m zur BAB A45 aufweisen.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Mindestabstand wird im B-Plan eingehalten.
			3. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB Anschlussstelle kann nicht ausgeschlossen werden. Daher ist ein Nachweis vorzulegen	**Beschlussempfehlung entfällt** Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen dem Flurstück und der BAB 45, des Geländegefälles und des Laubbaum- und Strauchbestandes kann davon ausgegangen werden, dass blendreduzierende Maßnahmen nicht notwendig sind. Eine Blendwirkung kann durch die am östlichen Rand des Flurstücks gegebenen Baum-

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				/Strauchbestände ausgeschlossen werden, was durch deren hohe Dichte ebenso für die Wintermonate gilt. Für den Fall, dass die vorhandenen Laub- und Strauchbestände nicht mehr vorhanden wären, verhindert die Höhenlage des Flurstücks eine Blendwirkung der PV-Anlage auf den Verkehr der BAB 45. Der Verkehr auf der nördlich entlang des Flurstücks verlaufenden L 533 (Siegener Straße) wird durch die Neigung und die südwestliche Ausrichtung der Anlage ebenfalls nicht geblendet.
			4. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch innerhalb der Anbauverbotszone errichtet oder angebracht werden. In der Anbaubeschränkungszone bedürfen Anträge der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA). Dies gilt auch für Schilder bauausführenden Firmen.	**Beschlussempfehlung entfällt** Entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.
			5. Anfallendes Oberflächenwasser ist nicht der BAB-Straßenentwässerung zuzuleiten	**Beschlussempfehlung entfällt** Entsprechender Hinweis wurde im Begründung aufgenommen.
			6. Es wird darauf hingewiesen, dass der gem. EEG 2021 vorgegebene und mindestens 15 m breite Naturschutz-Korridor außerhalb der Anbauverbotszone anzuordnen ist.	**Beschlussempfehlung entfällt** Ein von der EEG 2021 geforderte min. 15 m breiter Korridor zwischen der PV-Freifläche und dem äußeren Fahrbahnrand ist vorhanden.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			7. Aufgrund der Nähe zur L 533 ist auch der Landesbetrieb Straßenbau NRW an diesem Verfahren zu beteiligen.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde bereits beteiligt.
	03.09.2021 (Mail)	**Die Autobahn GmbH des Bundes**	1. Die Autobahn GmbH sowie das Fernstraßenbundesamt benötigen einen Nachweis zur Beurteilung der Blendfreiheit. Sollte eine Blendung durch örtliche Verhältnisse ausgeschlossen sein, so ist ein zusätzliches Blendgutachten nicht erforderlich.	**Beschlussempfehlung entfällt** Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen dem Flurstück und der BAB 45, des Geländegefälles und des Laubbaum- und Strauchbestandes kann davon ausgegangen werden, dass blendreduzierende Maßnahmen nicht notwendig sind. Eine Blendwirkung kann durch die am östlichen Rand des Flurstücks gegebenen Baum-/Strauchbestände ausgeschlossen werden, was durch deren hohe Dichte ebenso für die Wintermonate gilt. Für den Fall, dass die vorhandenen Laub- und Strauchbestände nicht mehr vorhanden wären, verhindert die Höhenlage des Flurstücks eine Blendwirkung der PV-Anlage auf den Verkehr der BAB 45. Der Verkehr auf der nördlich entlang des Flurstücks verlaufenden L 533 (Siegener Straße) wird durch die Neigung und die südwestliche Ausrichtung der Anlage ebenfalls nicht geblendet.
3.	13.09.2021	**Kreis Siegen-Wittgenstein** 1. Untere Wasserbehörde) (Stellungnahmen zum B-Plan und FNP)	Die Umsetzung der Planung wird im Hinblick auf das Schutzgut Wasser keine relevanten Auswirkungen haben.	**Beschlussempfehlung entfällt**

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		2. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Stellungnahmen zum B-Plan und FNP)	Keine Anregungen oder Bedenken	**Beschlussempfehlung entfällt**
		3. Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme zum B-Plan)	1. Die Bodenfreiheit der Zaunanlage von 20 cm wird positiv bewertet. Für Rehwild erscheinen 20 cm Bodenfreiheit allerdings zu gering.	**Der Anregung wird gefolgt** Es wird eine Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von 20 cm festgesetzt. Diese ermöglicht es Mittelsäugern auf diese Fläche zu gelangen. Für Großsäuger ist eine Zugänglichkeit nicht gegeben, jedoch stehen in der näheren Umgebung weitere Grünflächen zur Verfügung. Eine Zugänglichkeit dieser Flächen für Großsäuger ist weiterhin über die an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände möglich.
			2. Inwiefern nur einmalige Ortsbegehung für eine hinreichende Bewertung artenschutzfachlicher und –rechtlicher Aspekte ausreichend war ist anhand der Unterlagen nicht abschließend zu beurteilen. Die äußeren Faktoren, wie z.B. die Witterungsbedingungen, Dauer und Tageszeiten wurden nicht genannt.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Potenzial-Analyse erfolgt durch eine fachkundige Beurteilung der Flächen/Strukturen bezüglich ihres Lebensraumpotenzials durch in der Regel einmalige örtliche Begehung („faunistisch kundige Übersichtsbegehung“, vgl. ALBRECHT et al. 2014). Faunistische und floristische Erfassungen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein für das Bauleitplanverfahren nicht gefordert. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist daher als worst-case-Betrachtung durchgeführt worden. Die äußeren Faktoren der Ortsbegehung

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				wurden im Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt.
			3. Anmerkungen zur ökologischen Flächenbilanzierung.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Bilanzierung wurde auf die GRZ 0,6 angepasst. Beeinträchtigung Landschaftsbild wurde verbal argumentativ erläutert und nicht in die Bewertung mit aufgenommen, da keine erhebliche Beeinträchtigung entstehen sind.
			4. Die Planurkunde bedarf der Hinweise über Berücksichtigung der Verbotsbestimmungen und der Abzeichnung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die entsprechenden Hinweise wurden im Bebauungsplan aufgenommen.
		3. Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme zum FNP)	1. Die Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes zur Umsetzung der kommunalen Klimaschutzziele ist zu prüfen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich z.B. große öffentliche Flachdachgebäude für die Nutzung als PV-Standorte anbieten und dadurch die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen und Erholung dienender Freiraumbereiche vermieden werden könnten.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Rat der Stadt Siegen am 26.02.2020 den Beschluss gefasst, die Kapazitäten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kurzfristig im Stadtgebiet auszubauen. Die Verwaltung wurde diesbezüglich beauftragt, geeignete Flächen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung ökologischer und städtebaulicher Aspekte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu prüfen. Daraufhin hat der Rat der Stadt Siegen am 15.12.2020 beschlossen, eine Potenzialflächenanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Siegen zu erstellen und die notwendigen, sich aus der Analyse ergebenden Bauleitplanverfahren selbst durchzuführen

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				Das vom kommunalen Vorhabenträger SVB in Siegen-Gosenbach am Rothenberg verfolgte Projekt ist als wichtiger Impuls für die Umsetzung der Energiewende in der Region einzuordnen. Es stellt einen ersten maßgeblichen kommunalen Baustein zum Aufbau von Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Siegen dar. Der zu beschreitende Ausbaupfad in der Stadt Siegen wird zukünftig sowohl die Umsetzung von Freiflächen- als auch Dachflächenanlagen bedingen. Im Vergleich zu Dachflächenanlagen führen Freiflächenanlagen in der Regel zu einer deutlich größeren und effizienteren Stromerzeugung als Dachflächenanlagen. Da sich die potenziellen Freiflächen in den beschriebenen Förderkulissen in peripheren und damit netztechnisch weniger stark beanspruchten Gebieten befinden, ist zudem hervorzuheben, dass die notwendige Netzanschlusskapazität dort überwiegend vorhanden ist. Hingegen ist bei vergleichbar großen Projekten auf Dachflächen häufig festzustellen, dass entweder die Netzanschlusskapazität oder die notwendigen Traglasten der Dächer nicht gegeben sind.
			2. Der vorgesehene Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des über den Landschaftsplan Siegen ausgewiesenen	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Ergänzung zur Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes im Umweltbericht

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Landschaftsschutzgebietes Siegen. Entsprechend der Umsetzung der Inhalten des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ können entgegenstehende Bestimmungen des Landschaftsplanes nur dann mit einer Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde im Zuge des zugehörigen Flächennutzungsplanverfahrens eine entsprechenden Darstellung nicht widersprochen hat. Die Voraussetzung für eine Zustimmung ist anhand der bisher gelieferten Daten noch nicht erfüllt.	sowie die Erläuterung des Schutzzwecks zum LSG werden entsprechend noch ergänzt.
			3. Es wird darauf hingewiesen, dass Südöstlich an den Änderungsbereich angrenzend, seitens der Stadt Siegen vor bereits einiger Zeit Wildkirschen entlang der Grundstücksgrenze von Flurstück 143 gepflanzt wurden. Diese Anpflanzung steht als Kompensation im Zusammenhang mit einer Waldumwandlungsmaßnahme und unterliegt dem Schutz nach § 39 LNatSchG NRW als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Hinweis wird zum Kenntnis genommen
		4. Fachgebiet Immissionsschutz (Stellungnahme zum B-Plan und FNP)	Keine Bedenken	**Beschlussempfehlung entfällt**
			Anregung: die Module der PV-Anlage sollten aus Gründen des Blendschutzes reflektionsarm sein.	**Beschlussempfehlung entfällt** Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen dem Flurstück und der BAB 45, des

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				Geländegefälles und des Laubbaum- und Strauchbestandes kann davon ausgegangen werden, dass blendreduzierende Maßnahmen nicht notwendig sind. Eine Blendwirkung kann durch die am östlichen Rand des Flurstücks gegebenen Baum-/Strauchbestände ausgeschlossen werden, was durch deren hohe Dichte ebenso für die Wintermonate gilt. Für den Fall, dass die vorhandenen Laub- und Strauchbestände nicht mehr vorhanden wären, verhindert die Höhenlage des Flurstücks eine Blendwirkung der PV-Anlage auf den Verkehr der BAB 45. Der Verkehr auf der nördlich entlang des Flurstücks verlaufenden L 533 (Siegener Straße) wird durch die Neigung und die südwestliche Ausrichtung der Anlage ebenfalls nicht geblendet.
		5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise zum B-Plan	1. Die Aussagen zur nicht überbaubaren Flächen sollten konsequenterweise unter den textlichen Festsetzungen getroffen werden. Ebenso sollte in der Zeichenerklärung zwischen überbaubarer und nicht überbaubarer Fläche differenziert werden. Die Farbdarstellung der Grünfläche fehlt und könnte ggf. um die Festsetzung Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ergänzt werden (einschließlich textlicher Festsetzung).	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Aussage zur nicht überbaubaren Flächen wurde aus dem Bebauungsplan rausgenommen. Die Überbaubare Fläche befindet sich innerhalb der Abgrenzung er Baugrenze und ist gemäß PlanZV im Plan dargestellt. Weiterer Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.
			2. In der Begründung sollten Aussagen zu den Grundsätzen und Zielen des	**Beschlussempfehlung entfällt** Entsprechende Textbausteine wurden in die

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Landesentwicklungsplanes und des regionalplanes bezüglich der Solarenergienutzung eingegangen werden.	Begründung eingefügt.
			3. Da die Ursprungsdarstellung Fläche für die Landwirtschaft und nicht Grünfläche ist, muss die Begründung an den entsprechenden Stellen angepasst werden.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Fläche ist in der Begründung bereits als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen worden.
			4. Verkehrte Rechtsgrundlage verwendet.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Rechtsgrundlage wurde angepasst.
			5. Unterschiedliche GRZ in B-Plan und Begründung festgesetzt.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die GRZ wurde in B-Plan sowie in der Begründung mit 0,6 festgesetzt.
			6. Verschiedene Hinweise zum Umweltbericht	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Hinweise wurden im Umweltbericht entsprechend angepasst bzw. ergänzt.
		5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise zum FNP	1. Die Darstellung des Bestandsplans (Grünfläche) stimmt nicht mit dem Original-FNP (Fläche für Landwirtschaft) überein.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Fläche ist bereits als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen worden. Die standardmäßige Einstellung des Zeichenprogramms benutzte für die beiden Flächendarstellungen die gleiche Farbe. Um die beiden Flächeninhalte besser unterscheiden zu können wurde die Darstellungsfarbe der „Fläche für die Landwirtschaft“ nachträglich manuell geändert und an die Planzeichenverordnung angepasst.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			2. Die Abgrenzungen zwischen der Wohnbaufläche und der Fläche für die Landwirtschaft südlich der L 533 verläuft anders.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die im Bestandsplan dargestellten Flächen beinhalten bereits die 62. Änderung Nr. 3 „Gosenbach Schrenkerfeld“ und die 62. Änderung Nr. 5 „Gosenbach Am Stein Teil B“ die im Original-FNP noch nicht dargestellt waren.
			3. Ein FNP enthält keine Festsetzungen nach § 9 BauGB sondern lediglich Darstellungen nach § 5 BauGB.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die FNP-Änderung wurde entsprechend geändert.
			4. Die Sonderbaufläche sollte auch im FNP näher definiert werden und die Planzeichen-erklärung sollte alle im Planausschnitt verwendeten Darstellungen erläutern.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Hinweise wurden in die FNP-Änderung eingearbeitet.
			5. In der Begründung sollten Aussagen zu den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes und des regionalplanes bezüglich der Solarenergienutzung eingegangen werden.	**Beschlussempfehlung entfällt** Entsprechende Textbausteine wurden in die Begründung eingefügt.
			6. Da die Ursprungsdarstellung Fläche für die Landwirtschaft und nicht Grünfläche ist, muss die Begründung an den entsprechenden Stellen angepasst werden.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Fläche ist in der Begründung bereits als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen worden.
			7. Verkehrte Rechtsgrundlage verwendet.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Rechtsgrundlage wurde angepasst.
			8. Eine Aussage zum Netzanschlusspunkt würde als Hilfsreich empfunden.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Netzanschlusspunkt der PV-Anlage

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				befindet sich in der Höhe der Mobilfunksendeanlage an der Siegener Straße 120
			9. Da es sich um ein FNP-Änderungsbereich handelt sollte in Planerklärung der Zeichen zur Abgrenzung „Grenze des Änderungsbereiches“ lauten.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Hinweis wurde befolgt
4.	01.09.2021	**Landesbetrieb Straßenbau NRW**	Gegen den Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplanänderung werden keine Bedenken vorgebracht soweit die verkehrliche Erschließung nicht über eine Zufahrt zu freien Strecke der klassifizierten Straße (L 533) erfolgt.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die verkehrliche Erschließung der geplanten Anlage erfolgt über den südlich der Sonderbaufläche vorhandenen Wirtschaftsweg, der über die vorhandene Buswende an die Siegener Straße (L533) mündet. Eine entsprechende Festsetzung bzw. Darstellung wurde in den Bebauungsplan vorgenommen.
5.	13.08.2021	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW**	Keine Bedenken. Auf die Brandgefahr ausgehend von PV-Anlage sowie vom Wald wurde hingewiesen. Es wird empfohlen den Waldbesitzer (Stadt Siegen) durch eine Haftverzichtvereinbarung von möglicher Haftung betreffend der vom angrenzenden Wald ausgehenden Gefahren von der Verkehrssicherungspflicht zu entbinden. Mit dem Brandschutzbeauftragten sollte ein Brandschutzkonzept abgestimmt werden.	**Beschlussempfehlung entfällt** In einem gesonderten Vertrag mit der Stadt Siegen wird ein Haftungsverzicht seitens der SVB vereinbart werden. Eine Abstimmung mit der Feuerwehr hat stattgefunden und wir im Rahmen des

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Die Erreichbarkeit der Waldfläche besonders für die Feuerwehr ist dauerhaft zu gewährleisten.	Bauantragverfahrens konkretisiert. Die Erreichbarkeit des Waldes ist gewährleistet.
6.	11.09.2021	**Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW**	Keine Einwände zu der Errichtung der Anlage. Es ist wichtig, erneuerbare Energie zu erzeugen. Speziell die Photovoltaikanlagen eignen sich hierbei sehr gut an insbesondere auf den Flächen die vom Borkenkäfer befallen sind und der Wald nicht mehr vorhanden ist	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.	17.08.2021	**NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.**	1. Das Vorhaben soll in gültigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) der Stadt Siegen verwirklicht werden. Es soll noch überprüft werden, ob die Planung mit dem Sinn und Zweck dieses LSG übereinstimmt oder ihn wiederspricht.	**Beschlussempfehlung entfällt** Entsprechend § 20 (4) LNatSchG NRW treten bei der Umsetzung von Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ entgegenstehende Bestimmungen des Landschaftsplanes Siegen (u. a. Bauverbot im Bereich des Landschaftsschutzgebietes) außer Kraft.
			2. Der im Planbereich vorhandenen Trampelpfad deutet durchaus auf eine Nutzung zur Erholung hin, von der geplanten Anlage können störende Lichtreflexe ausgehen und das Empfinden des Landschaftsbildes kann gestört werden.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Pfad endet im nördlich gelegenen Wald. In diesem Bereich befanden sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Ablagerungen von Müll, sodass eine Nutzung des Pfades zur Erholungsnutzung nicht angenommen wird. Eine Störung der Erholungsnutzung durch Lichtreflexe wird daher nicht angenommen.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				Auch auf dem angrenzenden, asphaltierten Wirtschaftsweg sind durch die Ausrichtung der Module keine nennenswerten Lichtreflexe anzunehmen, sodass das Empfinden des Landschaftsbildes nicht erheblich beeinträchtigt wird.
			3. Im Gutachten fehlt die genaue Betrachtung, von wo überall und wie stark die PV-Anlagen zu sehen sind. Es ist daher unbedingt noch zu prüfen ob, um das Vorhaben zu verwirklichen, eine Befreiung oder Ausnahme vom Landschaftsschutz beantragt werden muss.	**Beschlussempfehlung entfällt** Durch die vorgesehene Eingrünung ist eine Sichtbarkeit von der „Siegener Straße“ zukünftig nicht gegeben. Lediglich von dem angrenzenden Wirtschaftsweg ist eine Sichtbarkeit aus dem Nahbereich gegeben. In südliche Richtung befindet sich ein Gehölzbestand, sodass hier die PV-Module sichtverschattet liegen. Eine Fernwirkung der PV-Anlage ergibt sich damit nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-Anlage entsteht nicht.
			4. Das Plangebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche. Da hier die gesamte Planfläche eingezäunt werden soll, muss gutachterlich noch genauer geprüft werden, ob dennoch ein Biotopverbund weiterhin möglich ist.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Biotopverbundfläche umfasst den „Nördlichen Giebelwald“. Neben dem Plangebiet selbst sind hier insbesondere die umliegenden Waldbestände Teil der Biotopverbundfläche. Der Verbund dieser Waldflächen bleibt weiterhin bestehen.
			5. Die Auflage des Mindestabstandes der Einfriedung von einem Mindestabstand von 20 cm zur Bodenkante soll im Bebauungsplan aufgeführt werden.	**Der Anregung wird gefolgt** Im Bebauungsplan wird die Bodenfreiheit der Zaunanlage von 20 cm festgesetzt.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			6. Durch das Planvorhaben geht der eindeutig notwendige Lebensraum von Rotmilan und Raubwürger verloren. Dies soll noch eingehender untersucht werden.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der **Rotmilan** kommt im Siegerland nahezu flächendeckend vor. Der nächste bekannte Brutstandort ist vom Plangebiet ca. 3,5 km entfernt in Richtung Oberschelden. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes (weniger als 0,9 ha) und der guten Verfügbarkeit von weiteren ausgedehnten Offenlandflächen in den Stadtteilen Gosenbach und vor allem Oberschelden, wird das Grünland im Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft. Ein temporärer Verlust kann kompensiert werden. Der **Raubwürger** ist im Siegerland nur ein sehr seltener Brutvogel und kommt im Stadtgebiet von Siegen nicht mehr vor. Im Siegerland gehören große Kahlschlags- und Windwurfflächen zu seinen bedeutendsten Habitaten. Dadurch ist die Aussage unzutreffend, dass der Raubwürger durch das Planvorhaben Lebensraum verliert. Weitergehende Untersuchungen sind somit für diese beiden Vogelarten nicht notwendig.
			7. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind sehr knapp gefasst und fallen unbefriedigend aus. Bemängelt wird auch, dass nur eine Ortsbegehung stattgefunden hat und hier keine Tier- und Pflanzenarten genannt wurden. Es wird hingewiesen, dass auch wenn im Gebiet keine streng geschützten Pflanzenarten	**Beschlussempfehlung entfällt** Laut des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung und Monitoring“ von Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW“ erfolgt die Potenzial-Analyse durch eine

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			wachsen, die Artenzusammensetzung durchaus von Bedeutung für die Beurteilung wäre.	fachkundliche Beurteilung der Flächen / Strukturen bezüglich ihres Lebensraumpotenzials durch in der Regel einmalige örtliche Begehung. Eine faunistische Untersuchung wurde bislang von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein nicht gefordert. Da der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Worts-Case-Szenario durchgeführt wurde, ist diese aus fachgutachterlicher Sicht auch entbehrlich. Im Umweltbericht / Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Artenzusammensetzung der Mähwiese wurde ergänzt.
			8. Im Zeichen des Klimawandels ist es durchaus wichtig, erneuerbare Energie zu erzeugen. Speziell die Photovoltaik eignet sich hierbei sehr gut, da sie häufig auch geringere Konflikte zu Naturschutzgütern bewirkt. Laut vielen Untersuchungen gibt es allerdings speziell in Städten wie auch in Siegen sehr viele schon versiegelte Flächen, die sich für die Erzeugung von regenerativem Strom mittels PV-Anlagen eignen. Deshalb sollte wirklich überlegt werden, ob man hier eine Freifläche zur Bebauung nutzt. Freiflächen sind in Siegen ein knappes Gut, auch wird hier wieder eine Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen!	**Beschlussempfehlung entfällt** In Siegen wurde diese Zielsetzung vom Rat in einem Grundsatzbeschluss am 26.02.2020 gefasst, wonach erneuerbare Energien kurzfristig im Stadtgebiet ausgebaut werden sollen. Die Verwaltung wurde diesbezüglich beauftragt Flächen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung ökologischer und städtebaulicher Aspekte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu prüfen. Daraufhin hat der Rat der Stadt Siegen am 15.12.2020 beschlossen eine Potenzialflächenanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Siegen zu erstellen und die notwendigen, sich aus der Analyse ergebenden Bauleitplanverfahren selbst durchzuführen. Die Flächenkonkurrenz zwischen Freiflächen-

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				PV- Anlagen und landwirtschaftlichen Böden ist nicht unkritisch, da für die Dauer des Betriebs der Anlage landwirtschaftliche Flächen die der Nahrungsmittel- oder Futterproduktion dienen, entfallen. Gleichwohl handelt es sich bei dieser Fläche um gering bis mittel ertragreiche Böden. Darüber hinaus wird die Fläche nicht als Ackerstandort, sondern als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet, also keiner Lebensmittelproduktion dient. Im Kontext der o.g. Zielsetzung überwiegt daher die langfristige Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Solarstrom als zur Futtermittelproduktion. Alternative Möglichkeiten, die der Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entsprechen, bildet die Nutzung anderweitiger Dachflächen, wie bei Gewerbe- oder Wohnhäusern. Jedoch erfordert diese Nutzungsart den Zugriff sowie die technische Voraussetzungen (u.a. Statik, Netzanschluss) auf eine Vielzahl von Objekten. Dies kann selbst durch einen Vorhabenträger, wie der SVB, die als Initiator in Siegen und der Region bei der Energiewende auftritt, nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand betrieben werden.
			9. Nach Beendigung der Nutzung der Fläche zur Erzeugung regenerativen Energie mittels PV-Anlage sollte ein Rückbau erfolgen und	**Der Anregung wird gefolgt** Eine Rückbauverpflichtung soll ohne konkrete Zeitvorgabe, sondern nach

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			die ursprüngliche Grünfläche wieder hergestellt werden.	Nutzungsende, in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart werden.
			10. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages müssen noch textlich in den eigentlichen B-Plan aufgenommen werden	**Der Anregung wird gefolgt** Die Vermeidungsmaßnahmen wurden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.
	08.09.2021	**NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.**	1. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Auswirkungen der PV-Anlage auf die Fledermäuse leider völlig falsch eingestuft. Durch die Abdeckung der Grünlandfläche durch die PV-Module ist die Fläche kein ergiebiges Jagdhabitat mehr für Fledermäuse. Lediglich fliegende Insekten können noch erjagt werden, wobei klar sein wird, dass das Vorkommen an Fluginsekten nach Aufstellung der Anlage auf dieser Fläche geringer sein wird als jetzt. Die Jagd nach Mist- oder Laufkäufern wird nicht mehr möglich sein.	**Beschlussempfehlung entfällt** Fledermäuse nutzen das Plangebiet ausschließlich als Nahrungshabitat, dieses ist jedoch nicht als essenziell einzustufen, da im Umfeld weitere Offenlandflächen zur Verfügung stehen. Zudem steht das Plangebiet als Jagdhabitat für Fluginsekten weiter zur Verfügung. Durch die weiter vorgesehene, extensive Bewirtschaftung des Grünlandes wird sich das Nahrungsangebot nicht wesentlich verschlechtern.
			2. Der Verfasser war im Rahmen der Artenschutzprüfung nur an einem einzigen Termin, am 20. Mai 2021, tagsüber vor Ort. Aufgrund der Witterungslage in diesem Frühjahr war die Entwicklung der Vegetation etwa 10-14 Tage hinter der normalen Entwicklung zurück. Das heißt, eine Vegetationsaufnahme war an dem Termin nicht möglich. Daher wundert es auch nicht, dass keine Artenliste vorgelegt wurde. Dieser	**Beschlussempfehlung entfällt** Faunistische und floristische Erfassungen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein für das Bauleitplanverfahren nicht gefordert. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist daher als worst-case-Betrachtung durchgeführt worden. Auch wenn die Vegetationsentwicklung 2021 bis zu 14 Tage hinter der normalen

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Termin ist zudem viel zu früh im Jahr, um planungsrelevante Arten, wie z. B. den Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläuling anzutreffen, denn seine Flugzeit ist von Mitte Juni bis Mitte August. Auch kann im Mai noch nicht der für die Entwicklung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wichtige Große Wiesenknopf erkannt werden. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass sowohl diese Pflanze als auch der Bläuling auf dieser Fläche vorkommen. Diese Schlussfolgerung ist aus vielerlei Hinsicht unseriös. Erstens fand nur eine Begehung statt, was den Richtlinien einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht genügt. Zweitens konnte der Ameisenbläuling nicht beobachtet werden, da die Begehung für diese Art zum falschen Zeitpunkt stattfand. Wie oben beschrieben, konnte am 20.5 keine Vegetationsaufnahme stattfinden. Dies gilt insbesondere für den Großen Wiesenknopf. Es sei denn, es ist ein Spezialist, der alle Pflanzen anhand der vegetativen Merkmale eindeutig bestimmen kann.	Entwicklung zurücklag, konnte eine Vielfalt von krautigen Arten und Gräsern festgestellt werden. Beispielhaft werden Arten im Gutachten ergänzt, eine Artenliste ist nicht zwingender Bestandteil eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags oder eines Umweltberichtes. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Landschaftsinformationssammlung NRW keine Fundorte von geschützten Pflanzen aufführt und auch keine Hinweise zu gesetzlich geschützten Biotopen vorliegen. Auch wenn die Ortsbegehung für die Feststellung des Großen Wiesenknopfs zu früh gewesen sein mag, ist ein Vorkommen der Art auf dem Grünland als unwahrscheinlich einzustufen. Der Große Wiesenknopf ist eine typische Art der wechselfeuchten Nasswiesen und Moorwiesen. Sofern faunistische Untersuchungen durchgeführt werden, ist eine einmalige Begehung nicht ausreichend. Im vorliegenden Fall wurde aufgrund der absehbaren Wirkungen des Vorhabens (nur geringe Versiegelung, im Wesentlichen nur eine Überschattung von Flächen bei gleichzeitigem Erhalt von artenreichem Grünland) eine faunistische Untersuchung auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein für nicht erforderlich gehalten,

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				weshalb eine einmalige Ortsbegehung zu einer Einschätzung der allgemeinen Lebensraumeignung und einer Konfliktanalyse in Form einer worst-case-Betrachtung durchgeführt wurde.
			3. Es fehlt ein Monitoring der Fledermäuse, was in der Dämmerung bzw. nachts stattfinden muss.	**Beschlussempfehlung entfällt** Für Fledermäuse gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben verloren, da weder Gehölze noch Gebäude betroffen sind. Grundsätzlich stellt das Plangebiet ein potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse aus den angrenzenden Wald- und Gehölzbeständen dar. Dieses Nahrungshabitat bleibt jedoch zum einen erhalten und bildet zudem kein essenzielles Nahrungshabitat. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Monitoring von Fledermäusen nicht notwendig, da sich keine Betroffenheiten ergeben.
			4. Dies ist fatal, denn viele Entscheidungsträger lesen leider nicht das gesamte Gutachten und ihnen fehlt die Fachkompetenz falsch gezogene Schlüsse zu erkennen. Aber sie legen auf Grundlage dieses Fachbeitrags die weiteren Schritte im Verfahren fest. Das Gutachten ist unseriös und ist für das Planungsvorhaben in keiner Weise brauchbar. Um die juristisch notwendigen Schritte im Rahmen dieses Planungsvorhabens zu gewährleisten, ist eine ASP I, die den Zeitraum April bis Ende August umfasst, absolut notwendig.	**Beschlussempfehlung entfällt** Eine faunistische Untersuchung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen- Wittgenstein für nicht erforderlich gehalten, weshalb eine einmalige Ortsbegehung zu einer Einschätzung der allgemeinen Lebensraumeignung und einer Konfliktanalyse in Form einer worstcase-Betrachtung durchgeführt wurde.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
8.	30.08.2021	**Landwirtschaftskammer NRW**	1. Eine Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Photovoltaikanlagen entzieht diese dauerhaft der Lebensmittelproduktion und ist grundsätzlich abzulehnen.	**Beschlussempfehlung entfällt** In Siegen wurde diese Zielsetzung vom Rat in einem Grundsatzbeschluss am 26.02.2020 gefasst, wonach erneuerbare Energien kurzfristig im Stadtgebiet ausgebaut werden sollen. Die Verwaltung wurde diesbezüglich beauftragt Flächen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung ökologischer und städtebaulicher Aspekte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu prüfen. Daraufhin hat der Rat der Stadt Siegen am 15.12.2020 beschlossen eine Potenzialflächenanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Siegen zu erstellen und die notwendigen, sich aus der Analyse ergebenden Bauleitplanverfahren selbst durchzuführen. Die Flächenkonkurrenz zwischen Freiflächen-PV- Anlagen und landwirtschaftlichen Böden ist nicht unkritisch, da für die Dauer des Betriebs der Anlage landwirtschaftliche Flächen die der Nahrungsmittel- oder Futterproduktion dienen, entfallen. Gleichwohl handelt es sich bei dieser Fläche um gering bis mittel ertragreiche Böden. Darüber hinaus wird die Fläche nicht als Ackerstandort, sondern als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet, also keiner Lebensmittelproduktion dient. Im Kontext der o.g. Zielsetzung überwiegt daher die langfristige Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Solarstrom als zur

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				Futtermittelproduktion.
			2. Aus agrarstruktureller Sicht ist das Aufstellen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund des hohen Flächenverbrauchs kritisch zu sehen.	**Beschlussempfehlung entfällt** Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine verhältnismäßig kleine und zusätzlich extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche von etwa 0,9 ha Größe. Ein erheblicher Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche ergibt sich somit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.
			3. Ineffiziente Ausnutzung der begrenzten Ressourcen durch Inanspruchnahme der Dach- und Fassadenflächen in Industriegebieten.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Nutzung der Dach und Fassadenflächen in Industriegebieten als Photovoltaikanlage erfordert den Zugriff sowie die technische Voraussetzungen (u.a. Statik, Netzanschluss) auf eine Vielzahl von Objekten. Dies kann selbst durch einen Vorhabenträger, wie der SVB, die als Initiator in Siegen und der Region bei der Energiewende auftritt, nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand betrieben werden.
			4 Die zu erbringende Kompensations-maßnahmen sollen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Planungsraums in Anspruch nehmen.	**Beschlussempfehlung entfällt** Für die Kompensationsmaßnahmen werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Der Ausgleich erfolgt durch eine Entfichtungsmaßnahme.
			5. Die im gültigen Flächennutzungsplan betroffene Fläche ist nicht als „Grünfläche“ sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Fläche ist bereits als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen worden. Die

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			ausgewiesen.	standardmäßige Einstellung des Zeichenprogramms benutzte für die beiden Flächendarstellungen die gleiche Farbe. Um die beiden Flächeninhalte besser unterscheiden zu können wurde die Darstellungsfarbe der „Fläche für die Landwirtschaft“ nachträglich manuell geändert und an die Planzeichenverordnung angepasst.
9.	09.08.2021	**PLEdoc**	Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans / Flächennutzungsplans verläuft eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der KSR-Anlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Modulen und der zugehörigen Bauwerke (z. B. Trafostation) innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist. Die Baugrenzen sind den Schutzstreifenbegrenzungslinien anzupassen. Vor Baubeginn muss grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch den eingangs genannten Beauftragten erfolgen,	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Lage der KSR-Anlage ist im Bebauungsplan dargestellt worden. Entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt. Bei der Planung von Zaunanlagen ist zu beachten, dass bei querenden Zaunfeldern die Pfosten nicht direkt über der KSR-Anlage eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der KSR-Anlage zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss. Die Ausweisung privater/öffentlicher Verkehrswege im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1,0 m auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Die der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen dargestellt.	

Sachverhalte / Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.	08.08.2021	**Bürger**	1. Die Errichtung der PV-Anlage dürfte nach Meinung des Bürgers auf dem Wiesengelände am Rothenberg nicht genehmigt werden, weil dort die Anlage die Landwirtschaftliche Nutzung zur Gewinnung von Tierfutter verhindert.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Fläche wird als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet, weshalb die Tierfutterproduktion eingeschränkt ist.
			2. Ferner muss die Fläche eingezäunt werden und es müssten Baumaßnahmen zur Einspeisung des von der Anlage produzierten Stroms gebaut werden.	**Beschlussempfehlung entfällt** Es wird eine Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von 20 cm festgesetzt. Diese ermöglicht es Mittelsäugern auf diese Fläche zu gelangen. Für Großsäuger ist eine Zugänglichkeit nicht gegeben, jedoch stehen in der näheren Umgebung weitere Grünflächen zur Verfügung. Eine Zugänglichkeit dieser Flächen für Großsäuger ist weiterhin über die an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände möglich. Um die Eingriffe in den Boden auf ein Minimum zu begrenzen und einen leichten Rückbau der Anlagen zu ermöglichen, sind nur aufgeständerte Anlagen mit Ramm- und Schraubfundamentierungen in stationärer Bauweise zulässig.
			3. Des Weiteren hat das Gelände nicht optimale Ausrichtung zur Sonne.	**Beschlussempfehlung entfällt** Durch die Unterkonstruktion werden die Solarzellen schräg angeordnet damit die Sonneneinstrahlung optimal ausgenutzt

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				werden kann.
			4. Nach Meinung des Bürgers verfolgt die SVB die Darstellung als grünes Unternehmen und möchte mit dem Bau staatliche Förderungen abgreifen.	**Beschlussempfehlung entfällt** Durch aufstellen der PV-Anlage können laut Gesetz staatliche Fördermitteln genutzt werden.
			5. Im Industriegebiet Marienhütte gibt es bis abends von der Sonne beschienen Hallendächer die der SVB für die PV-Anlage nutzen könnte.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Nutzung der Dach und Fassadenflächen in Industriegebieten als Photovoltaikanlage erfordert den Zugriff sowie die technische Voraussetzungen (u.a. Statik, Netzanschluss) auf eine Vielzahl von Objekten. Dies kann selbst durch einen Vorhabenträger, wie der SVB, die als Initiator in Siegen und der Region bei der Energiewende auftritt, nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand betrieben werden.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.	25.04.2022	**Die Autobahn GmbH des Bundes**	1. Die Darstellungen der Flächen im FNP und im Bebauungsplan sind anzugleichen	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Darstellung der Flächen im FNP ist gem. BauGB gegenüber dem Bebauungsplan ausreichend detailliert abgebildet worden.
			2. Durch die auf der eigentlichen Photovoltaikfläche geplanten Module dürfen die Verkehrsteilnehmer auf der A 45, einschließlich der Anschlussstelle Siegen, keiner Blendungswirkung oder Ablenkung als Folge von Reflexionen ausgesetzt werden.	**Beschlussempfehlung entfällt** Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen dem Flurstück und der BAB 45, des Geländegefälles und des laubbaum- und Strauchbestandes kann davon ausgegangen werden, dass blendreduzierende Maßnahmen nicht notwendig sind. Eine Blendwirkung kann durch die am östlichen Rand des Flurstücks gegebenen Baum-/Strauchbestände ausgeschlossen werden, was durch deren hohe Dichte ebenso für die Wintermonate gilt.
			3. Das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen	**Beschlussempfehlung entfällt** Das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH werden zu gegebener Zeit bei dem Baugenehmigungsverfahren beteiligt.
			4. Bauliche Anlagen in einer Entfernung von 100 m von der BAB bedürfen einer Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. In diesem Zusammenhang ist im	**Beschlussempfehlung entfällt** Eine Anbaubeschränkungszone im Bereich der Verbindungsrampe wurde im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Bebauungsplan auch die 100 m - Anbaubeschränkungszone im Bereich der Verbindungsrampen der Anschlussstelle Siegen zeichnerisch darzustellen	
			5. Der im Bebauungsplan ausgewiesene private Gehölzstreifen wird am westlichen Rand durch den geplanten Brückenneubau im Zuge der L 533 und der damit verbundenen Trassenanpassung tangiert. Bei einer Neubepflanzung der Fläche sind die überplanten Randbereiche freizuhalten.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Tangierte Fläche ist als private Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträucher festgesetzt. Die betroffene Fläche kann zum späteren Zeitpunkt der genaueren Straßenplanung angepasst werden.
			6. Werbeanlagen und Bauschilder die von der Autobahn oder von den Verbindungsrampen eingesehen werden können, bedürfen der straßenrechtlichen Zustimmung. Ein entsprechender textlicher Hinweis ist in die Bauleitplanung zu übernehmen.	**Beschlussempfehlung entfällt** Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.
2.	20.04.2022	**Kreis Siegen-Wittgenstein**		
		1. Untere Wasserbehörde	Keine Bedenken Die Beschränkung der versigelten Fläche und der Verzicht auf Schotterrasenflächen für Wartungswege und Wendefläche ist zu begrüßen.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		2. Untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde	Keine Bedenken Die im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Verminderungsmaßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sollen angewendet werden.	
		3. Untere Naturschutzbehörde	Keine grundsätzliche Bedenken	**Beschlussempfehlung entfällt**
			Es ist wünschenswert einen Hinweis in die Begründung des FNP sowie des BPlanes aufzunehmen, dass die Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes Siegen für das Landschaftsschutzgebiet Siegen bei Rechtskraft des Bebauungsplanes nur zurücktreten, sofern im Flächennutzungsplanverfahren seitens des Kreises als Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der Hinweis wurde in die Begründung des FNP sowie des BPlanes aufgenommen
			Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Seite 15, Ziffer 6.2 / letzte Absatz) ist eine unklare Anmerkung bzgl. faunistischer Untersuchung	**Beschlussempfehlung entfällt** Die artenschutzrechtliche Beurteilung wird als worst-case-Szenario durchgeführt.
			In der Zusammenfassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Ziffer 7.0) werden die Maßnahmen, die erforderlich sind um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsbestände zu vermeiden im Konjunktiv formuliert, welches einen im Artenschutzrecht allerdings nicht vorhandenen Abwägungsspielraum suggeriert.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Formulierung im Konjunktiv wurde aus den Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entfernt.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			In den Planunterlagen werden keine Maßnahmen des Artenschutzes die Beeinträchtigungen von Arten oder Habitaten kompensiert.	**Beschlussempfehlung entfällt** Bei Einhaltung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen werden keine Beeinträchtigungen von Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen. Die Formulierung wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entsprechend angepasst.
			Aus den Planunterlagen sollte es hervorgehen um welches Ökokonto es sich bei den Kompensationsmaßnahmen handelt. Es wird empfohlen sich für das weitere Vorgehen mit der uNB in Verbindung zu setzen.	**Beschlussempfehlung entfällt** Zur Kompensation wird das Ökokonto von der Stadt Siegen bekannten Zivilperson herangezogen. Auf dem Grundstück Gemarkung Richstein, Flur 10, Flurstück 14 wurde eine Entfichtung durchgeführt. Zur Inanspruchnahme des Ökokontos fanden Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein statt.
		4. Untere Immissionsschutzbehörde	Keine Bedenken	**Beschlussempfehlung entfällt**
		5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise	Im Entwurf des Flächennutzungsplanes fehlt die Darstellung des Erholungsbereiches	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Fläche des Erholungsbereiches befindet sich außerhalb der zu Änderten Fläche. Bei der Offenlage (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) wurde die besagte Fläche richtig dargestellt. Nur bei der Beteiligung der TöB wurde die Darstellung des Erholungsbereiches irrtümlicherweise nicht dargestellt.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
3.	07.04.2022	**NABU Kreisverband Siegen-Wittgenstein**	Die Planung wird abgelehnt Durch den hohen Waldanteil im Kreis Siegen-Wittgenstein von 70% ist der Offenlandbereich zur Produktion von Lebensmitteln und als Lebensraum für viele Arten relativ knapp.	**Beschlussempfehlung entfällt** Für Offenlandarten ist die Vorhabensfläche aufgrund der Nähe zur BAB 45 sowie der Landesstraße und der daraus resultierenden Flucht- und Effektdistanzen nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für störungsanfällige geeignet. Beim Plangebiet handelt es sich daher für diese Arten ausschließlich um ein Nahrungshabitat, das nicht als essenziell einzustufen ist, da im Umfeld weitere Offenlandflächen zur Verfügung stehen. Für die häufigen und weit verbreiteten Arten bleibt eine grundsätzliche Eignung, auch bei Vorhandensein der Photovoltaik-Module erhalten.
			Durch die Nutzung der knappen Offenlandbereiche durch Solarparks verringern sich auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese Produktionsverluste werden von den Landwirten durch Intensivierung der Bearbeitung anderen Flächen versucht zu kompensieren. Dies bedeutet dann eventuell höhere Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sowie noch größere Düngemengen, was wiederum zu einer Gefahr für unser Grund- und Trinkwasser führt.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Flächenkonkurrenz zwischen Freiflächen-PV- Anlagen und landwirtschaftlichen Böden ist nicht unkritisch, da für die Dauer des Betriebs der Anlage landwirtschaftliche Flächen die der Nahrungsmittel- oder Futterproduktion dienen, entfallen. Gleichwohl handelt es sich bei dieser Fläche um gering bis mittel ertragreiche Böden. Darüber hinaus wird die Fläche nicht als Ackerstandort, sondern als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet, also keiner Lebensmittelproduktion dient. Im Kontext der o.g. Zielsetzung überwiegt daher die langfristige Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Solarstrom als zur

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				Futtermittelproduktion.
			Wie sollen z.B. Greifvögel und Eulen auf einem mit Solarpaneelen ausgestatteten Gebiet Mäuse jagen, um überleben zu können?	**Beschlussempfehlung entfällt** Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes (weniger als 0,9 ha) und der guten Verfügbarkeit von weiteren ausgedehnten Offenlandflächen in den Stadtteilen Gosenbach und vor allem Oberschelden, wird das Grünland im Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat für Greifvögel und Eulen eingestuft. Ein temporärer Verlust kann kompensiert werden. Zudem steht das Plangebiet als Jagdhabitat für Fluginsekten weiter zur Verfügung.
			Die Nutzung der Offenlandbereiche zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ist nicht notwendig, da es genügend Alternativen gibt. Es werden noch nicht einmal 10% der nach Süden ausgerichteten zur Erzeugung von Strom durch Sonnenenergie geeigneten Dachflächen mit Paneelen genutzt. Dafür würden sich versigelte Flächen, wie z.B. Parkplätze und große Dächer von Industriehallen in Gewerbegebieten anbieten.	**Beschlussempfehlung entfällt** Alternative Möglichkeiten, die der Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entsprechen, bildet die Nutzung anderweitiger Dachflächen, wie bei Gewerbe- oder Wohnhäusern. Jedoch erfordert diese Nutzungsart den Zugriff sowie die technische Voraussetzungen (u.a. Statik, Netzanschluss) auf eine Vielzahl von Objekten. Dies kann selbst durch einen Vorhabenträger, wie der SVB, die als Initiator in Siegen und der Region bei der Energiewende auftritt, nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand betrieben werden.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	22.04.2022		Der Verfasser war im Rahmen der Artenschutzprüfung nur an einem einzigen Termin, am 20. Mai 2021, tagsüber vor Ort. Aufgrund der Witterungslage in diesem Frühjahr war die Entwicklung der Vegetation etwa 10-14 Tage hinter der normalen Entwicklung zurück. Das heißt, eine Vegetationsaufnahme war an dem Termin nicht möglich. Daher wundert es auch nicht, dass keine Artenliste vorgelegt wurde. Dieser Termin ist zudem viel zu früh im Jahr, um planungsrelevante Arten, wie z. B. den Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläuling anzutreffen, denn seine Flugzeit ist von Mitte Juni bis Mitte August. Auch kann im Mai noch nicht der für die Entwicklung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wichtige Große Wiesenknopf erkannt werden. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass sowohl diese Pflanze als auch der Bläuling auf dieser Fläche vorkommen	**Beschlussempfehlung entfällt** Faunistische und floristische Erfassungen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein für das Bauleitplanverfahren nicht gefordert. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist daher als worst-case-Betrachtung durchgeführt worden. Auch wenn die Vegetationsentwicklung 2021 bis zu 14 Tage hinter der normalen Entwicklung zurücklag, konnte eine Vielfalt von krautigen Arten und Gräsern festgestellt werden. Beispielhaft werden Arten im Gutachten ergänzt, eine Artenliste ist nicht zwingender Bestandteil eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags oder eines Umweltberichtes. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Landschaftsinformationssammlung NRW keine Fundorte von geschützten Pflanzen aufführt und auch keine Hinweise zu gesetzlich geschützten Biotopen vorliegen. Auch wenn die Ortsbegehung für die Feststellung des Großen Wiesenknopfs zu früh gewesen sein mag, ist ein Vorkommen der Art auf dem Grünland als unwahrscheinlich einzustufen. Der Große Wiesenknopf ist eine typische Art der wechselfeuchten Nasswiesen und Moorwiesen. Sofern faunistische Untersuchungen durchgeführt werden, ist eine einmalige Begehung nicht ausreichend. Im vorliegenden Fall wurde aufgrund der

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				absehbaren Wirkungen des Vorhabens (nur geringe Versiegelung, im Wesentlichen nur eine Überschattung von Flächen bei gleichzeitigem Erhalt von artenreichem Grünland) eine faunistische Untersuchung auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein für nicht erforderlich gehalten, weshalb eine einmalige Ortsbegehung zu einer Einschätzung der allgemeinen Lebensraumeignung und einer Konfliktanalyse in Form einer worst-case-Betrachtung durchgeführt wurde.
			Es fehlt ein Monitoring der Fledermäuse, was in der Dämmerung bzw. nachts stattfinden muss.	**Beschlussempfehlung entfällt** Für Fledermäuse gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben verloren, da weder Gehölze noch Gebäude betroffen sind. Grundsätzlich stellt das Plangebiet ein potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse aus den angrenzenden Wald- und Gehölzbeständen dar. Dieses Nahrungshabitat bleibt jedoch zum einen erhalten und bildet zudem kein essenzielles Nahrungshabitat. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Monitoring von Fledermäusen nicht notwendig, da sich keine Betroffenheiten ergeben.
			Es fehlt auch ein Vogelmonitoring, das an mehreren Tagen früh morgens hätte stattfinden muss.	**Beschlussempfehlung entfällt** Eine faunistische Untersuchung wurde auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein für nicht

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				erforderlich gehalten, weshalb eine einmalige Ortsbegehung zu einer Einschätzung der allgemeinen Lebensraumeignung und einer Konfliktanalyse in Form einer worst-case-Betrachtung durchgeführt wurde.
			Als Schutzzweck für diese Biotopverbundflächen werden Rotmilan und Raubwürger genannt. Durch das Planvorhaben geht eindeutig notwendiger Lebensraum dieser Vogelarten verloren.	**Beschlussempfehlung entfällt** Der **Rotmilan** kommt im Siegerland nahezu flächendeckend vor. Der nächste bekannte Brutstandort ist vom Plangebiet ca. 3,5 km entfernt in Richtung Oberschelden. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes (weniger als 0,9 ha) und der guten Verfügbarkeit von weiteren ausgedehnten Offenlandflächen in den Stadtteilen Gosenbach und vor allem Oberschelden, wird das Grünland im Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft. Ein temporärer Verlust kann kompensiert werden. Der **Raubwürger** ist im Siegerland nur ein sehr seltener Brutvogel und kommt im Stadtgebiet von Siegen nicht mehr vor. Im Siegerland gehören große Kahlschlags- und Windwurfflächen zu seinen bedeutendsten Habitaten. Dadurch ist die Aussage unzutreffend, dass der Raubwürger durch das Planvorhaben Lebensraum verliert. Weitergehende Untersuchungen sind somit für diese beiden Vogelarten nicht notwendig.
			Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Auswirkungen einer PV-Anlage	**Beschlussempfehlung entfällt** Das Jagdhabitat für Fledermäuse ist nicht als

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			auf die Fledermäuse leider völlig falsch eingestuft. Durch die Abdeckung der Grünlandfläche durch die PV-Module ist die Fläche kein ergiebiges Jagdgebiet mehr für Fledermäuse. Lediglich fliegenden Insekten könnten noch erjagt werden, wobei klar sein wird, dass das Vorkommen an Fluginsekten nach Aufstellung der Anlage auf dieser Fläche geringer sein wird als jetzt. Die Jagd nach Mist- oder Laufkäfern wird hier nicht mehr möglich sein.	essenziell einzustufen, da im Umfeld weitere Offenlandflächen zur Verfügung stehen. Zudem steht das Plangebiet als Jagdhabitat für Fluginsekten weiter zur Verfügung, es geht also als Nahrungshabitat nicht vollständig verloren.
			Das Plangebiet ist Teil einer Biotopverbundfläche. Da hier die gesamte Planfläche eingezäunt werden soll, muss gutachterlich noch genauer geprüft werden, ob dennoch ein Biotopverbund weiterhin möglich ist. Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gibt es hier die Auflage, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zur Bodenkante aufweisen muss. Diese Auflage muss auch im eigentlichen B-Plan aufgeführt werden.	**Beschlussempfehlung entfällt** Biotopverbundfläche VB-A-5113-012 umfasst den „Nördlichen Giebelwald“. Neben dem Plangebiet selbst sind hier insbesondere die umliegenden Waldbestände Teil der Biotopverbundfläche. Der Verbund dieser Waldflächen bleibt weiterhin bestehen. Eine entsprechende Festsetzung befindet sich bereits um Bebauungsplan unter den textlichen Festsetzungen im Punkt 5 „Gestalterische Festsetzungen“
			Der Aussage aus dem Umweltbericht, bezüglich der nicht durchzuführenden vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gem. Stufe II, wird widersprochen und gefordert, dass eine ASP Stufe II alle planungsrelevanten Arten im Rahmen eines Monitorings umfasst und erfasst.	**Beschlussempfehlung entfällt** Die fachgutachterliche Einschätzung der Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums mit einer worst-case-Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen durch das Planvorhaben entstehen werden. Eine vertiefende Prüfung

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Ferner bleibt völlig offen, wie sich die Umzäunung der Anlage auf den Wildwechsel und auf die Zerschneidung von Territorien kleiner Säuger auswirkt. Wildwechsel. Auch die Stadt Siegen hat ein hohes Potential Häuserwände und bereits verbaute Flächen (Gewerbegebiete, Parkhausdächer etc.) für PVAnlagen zu nutzen. Da ist nur Kreativität gefragt. Da im Stadtgebiet und in den Gewerbegebieten Alternativen für PV-Analgen vorhanden sind, lehne ich eine PV-Anlage im Biotopverbundsystem Rothenburg	der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen. Faunistische Erfassungen wurden auch von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein nicht gefordert. **Beschlussempfehlung entfällt** Die Nutzung der Dach und Fassadenflächen in Industriegebieten als Photovoltaikanlage erfordert den Zugriff sowie die technische Voraussetzungen (u.a. Statik, Netzanschluss) auf eine Vielzahl von Objekten. Dies kann selbst durch einen Vorhabenträger, wie der SVB, die als Initiator in Siegen und der Region bei der Energiewende auftritt, nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand betrieben werden.
4.	29.04.2022	**Landwirtschaftskammer NRW**	Eine Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Photovoltaikanlagen entzieht diese dauerhaft der Lebensmittelproduktion und ist grundsätzlich abzulehnen.	**Beschlussempfehlung entfällt** In Siegen wurde diese Zielsetzung vom Rat in einem Grundsatzbeschluss am 26.02.2020 gefasst, wonach erneuerbare Energien kurzfristig im Stadtgebiet ausgebaut werden sollen. Die Verwaltung wurde diesbezüglich beauftragt Flächen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung ökologischer und städtebaulicher Aspekte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu prüfen. Daraufhin hat der Rat der Stadt Siegen am 15.12.2020 beschlossen eine Potenzialflächenanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				Stadtgebiet Siegen zu erstellen und die notwendigen, sich aus der Analyse ergebenden Bauleitplanverfahren selbst durchzuführen. Die Flächenkonkurrenz zwischen Freiflächen-PV- Anlagen und landwirtschaftlichen Böden ist nicht unkritisch, da für die Dauer des Betriebs der Anlage landwirtschaftliche Flächen die der Nahrungsmittel- oder Futterproduktion dienen, entfallen. Gleichwohl handelt es sich bei dieser Fläche um gering bis mittel ertragreiche Böden. Darüber hinaus wird die Fläche nicht als Ackerstandort, sondern als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet, also keiner Lebensmittelproduktion dient. Im Kontext der o.g. Zielsetzung überwiegt daher die langfristige Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Solarstrom als zur Futtermittelproduktion.
			In vorliegendem Fall wird die Grünlandfläche entgegen der Darstellung auf S.16 der Begründung zu o.g. FNP-Änderung sowie S.17 der Begründung zu o.g. Bebauungsplanaufstellung zur Lebensmittelproduktion genutzt, da auch die Futtermittelerzeugung für landwirtschaftliche Nutztiere Teil der Lebensmittelproduktion ist. Die Bereitstellung von Nahrungsmitteln ist eines der Hauptziele der Agrarpolitik. Durch die aktuelle Politische Lage hat das Thema	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Flächenkonkurrenz zwischen Freiflächen-PV- Anlagen und landwirtschaftlichen Böden ist nicht unkritisch, da für die Dauer des Betriebs der Anlage landwirtschaftliche Flächen die der Nahrungsmittel- oder Futterproduktion dienen, entfallen. Gleichwohl handelt es sich bei dieser Fläche um gering bis mittel ertragreiche Böden. Darüber hinaus wird die Fläche nicht als Ackerstandort, sondern als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet, also

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			der Ernährungssicherheit an Bedeutung gewonnen. Die Verknappung von Sonnenblumenöl und Weizen auf den Weltmärkten belegen die Bedeutung einer lokalen, regionalen und nachhaltigen Lebensmittelproduktion. Anders als die Landwirtschaft, kann die Energieproduktion mittels Photovoltaikanlagen auch auf anderen Flächen erfolgen.	keiner Lebensmittelproduktion dient. Im Kontext der o.g. Zielsetzung überwiegt daher die langfristige Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Solarstrom als zur Futtermittelproduktion.
			Bezüglich des Kapitels 5.0 „Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante“ des Umweltberichts weisen wir darauf hin, dass es zahlreiche Planungsalternativen, z.B. durch Realisierung des Projektes auf bereits vorbelasteten, versiegelten Flächen gibt. Diese anderweitigen Planungsmöglichkeiten wurden im Umweltbericht nicht in Betracht gezogen. Der Umweltbericht ist daher aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht nicht vollständig und entspricht nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB.	**Beschlussempfehlung entfällt** Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Umweltbericht ergänzt.
			Eine sorgfältige und detaillierte Alternativflächenprüfung ist auch aufgrund des § 1a BauGB vorgeschrieben. Dort heißt es, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich […] genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen	**Beschlussempfehlung entfällt** Alternative Möglichkeiten, die der Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entsprechen, bildet die Nutzung anderweitiger Dachflächen, wie bei Gewerbe- oder Wohnhäusern. Jedoch erfordert diese Nutzungsart den Zugriff sowie die technische Voraussetzungen (u.a. Statik, Netzanschluss) auf eine Vielzahl von Objekten. Dies kann selbst durch einen

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht ist im Falle von Photovoltaikanlagen erst dann von einer notwendigen Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen auszugehen, wenn bereits sämtliche im Stadtgebiet liegenden Potenzialflächen für die solare Energiegewinnung genutzt werden. Dazu sind nicht nur die im Stadtgebiet liegenden nicht-landwirtschaftlichen Freiflächen (Böschungen, Halden, Steinbrüche, Brach- und Konversionsflächen etc.) sondern in Anlehnung an § 1a BauGB auch bereits versiegelte Flächen (Dachflächen, Parkplätze etc.) zu berücksichtigen. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Alternativflächen hat aus meiner Sicht nicht stattgefunden. Dies kann nicht allein dadurch begründet werden, dass auf Freiflächen eine größere und effizientere Stromerzeugung als auf Dachflächenanlagen möglich ist, da dies eine sehr einseitige Betrachtung des Nutzungskonflikts darstellt und keine anderweitigen Belange Berücksichtigung finden. Das Solarkataster des LANUV weist noch zahlreiche Potenzialflächen auf bereits versiegelten Flächen aus.	Vorhabenträger, wie der SVB, die als Initiator in Siegen und der Region bei der Energiewende auftritt, nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand betrieben werden. Die Planungsalternativen wurden umfangreich in den Begründungen behandelt. **Beschlussempfehlung entfällt** Da sich die potenziellen Freiflächen in peripheren und damit netztechnisch weniger stark beanspruchten Gebieten befinden, ist außer effizienteren Stromerzeugung auch zudem hervorzuheben, dass die notwendige Netzanschlusskapazität dort überwiegend vorhanden ist. Hingegen ist bei vergleichbar großen Projekten auf Dachflächen häufig festzustellen, dass entweder die Netzanschlusskapazität oder die notwendigen Traglasten der Dächer nicht gegeben sind.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Die Photovoltaikanlage soll nur vorübergehend an besagter Stelle betrieben werden. Zudem hat die Photovoltaikanlage positive Umweltwirkungen (CO2-neutrale Energieproduktion). Darüber hinaus soll die Errichtung laut S. 28f. des Umweltberichts positive Auswirkungen auf den Umweltzustand der Fläche haben. Es wird daher gefordert, dass auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund der beschriebenen Umweltleistungen grundsätzlich verzichtet wird.	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Auf der besagten Seite des Umweltberichtes werden keine positiven Auswirkungen auf den Umweltzustand der Fläche behandelt. Die Forderung auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verzichten kann nicht gefolgt werden, da laut Gesetzestextes die Eingriffe in die Umwelt ausgeglichen werden müssen.
			Die im Rahmen des Umweltberichts angefertigte Ausgleichbilanzierung kann aus landwirtschaftlich-fachbehördlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die in Abbildung 17 des Umweltberichts dargestellten Bereiche 3.5* werden als Artenreiche Mähwiese im Bereich der PV-Anlage mit dem Wertfaktor „2“ berücksichtigt. Die Flächen dürften einem extensiv genutzten Grünland in der Regel in nichts nachstehen und daher mindestens ein Wertfaktor von 5 angesetzt werden. Ganz im Gegenteil müsste laut der Darstellung des Umweltberichts u.a. auf S. 28f. sowie S.33f eher ein deutlich höherer Wertfaktor angenommen werden. Letzteres gilt auch für die Bereiche 3.5. Die vorgenommenen Abschläge hinsichtlich der Bereiche 3.5* erscheinen willkürlich sowie zu Aussagen des Umweltberichts widersprüchlich und ohne	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Wertpunkte für die Eingriffsbewertung wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abgestimmt und spiegeln einerseits den Erhalt des Grünlandes, andererseits aber auch die Überdeckung mit Solarmodulen wider.

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			fachlichen Hintergrund gewählt zu sein. Andernfalls sollte in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB festgehalten werden, dass die Anlage so errichtet wird und die Flächen unter und zwischen den Modulen so bewirtschaftet werden, dass für die Bereiche 3.5* mindestens 5 Werteinheiten erzielt werden können. Die überschüssigen ökologischen Werteinheiten sind einem Ökokonto gutzuschreiben und vorrangig vor der weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zu nutzen.	**Beschlussempfehlung entfällt** Ein Überschuss von Biotopwertpunkten entsteht durch das Vorhaben nicht.
5.	04.04.2022 und 09.08.2021	**PLEdoc**	Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans / Flächennutzungsplans verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere	**Beschlussempfehlung entfällt** Die Leitungstrasse der KSR-Anlage tangiert marginal die im BPlan festgesetzten Bauflächen. Die Leitung wird im Bebauungsplan als „sonstige Darstellung“ übernommen. Zusätzlich wird ein Hinweis mit den zu beachteten Sicherheits- und baulichen Hinweisen aufgenommen **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Beteiligung an diesem Verfahren. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich der hier angezeigten Bauleitpläne keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE vorhanden sind.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**
6.	26.04.2022	**Landesbetrieb Straßen NRW**	Keine grundsätzliche Bedenken Über die Zuwegung (Buswende) hinaus dürfen keine weiteren Zufahrten oder Zugänge an die Landesstraße vorgesehen werden bzw. angelegt werden. Hier insbesondere die im nördlichen Bereich der Anlage im Zuge der Landesstraße – etwa in Stat. 1,480 – vorhandene Zuwegung zu der dort vorhandenen Mobilfunkanlage darf nicht der verkehrlichen Erschließung der Photovoltaik-Anlage dienen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen** **Beschlussempfehlung entfällt** An der nördlichen Begrenzung der PV-Anlage ist ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt worden. Nur im südlichen Bereich der PV-Fläche ist im Bebauungsplan der „Einfahrtbereich“ festgesetzt worden. Somit kann die Fläche nur über die Zuwegung (Buswende) erschlossen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr.	Datum	vorgebracht von	Sachgemäßer Inhalt der Stellungnahme	Abwägung

Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen

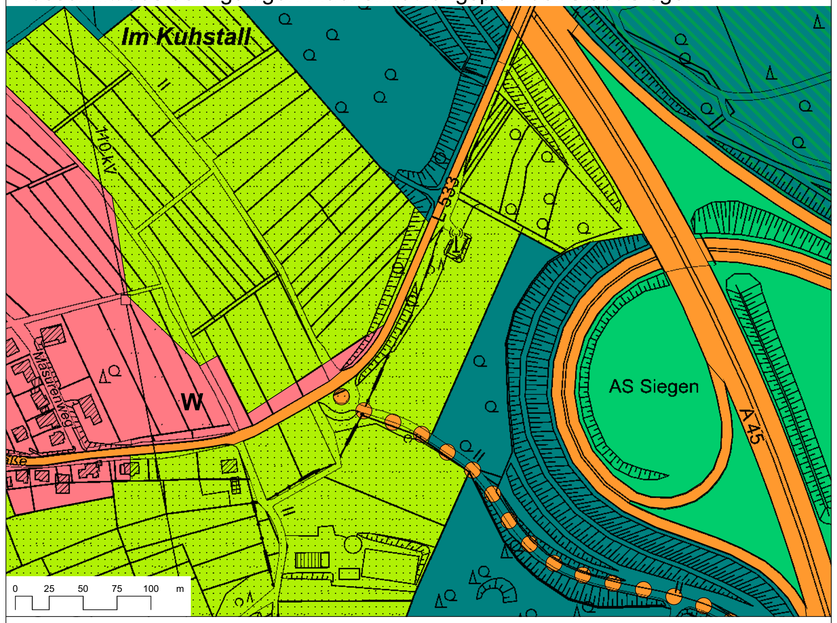

106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

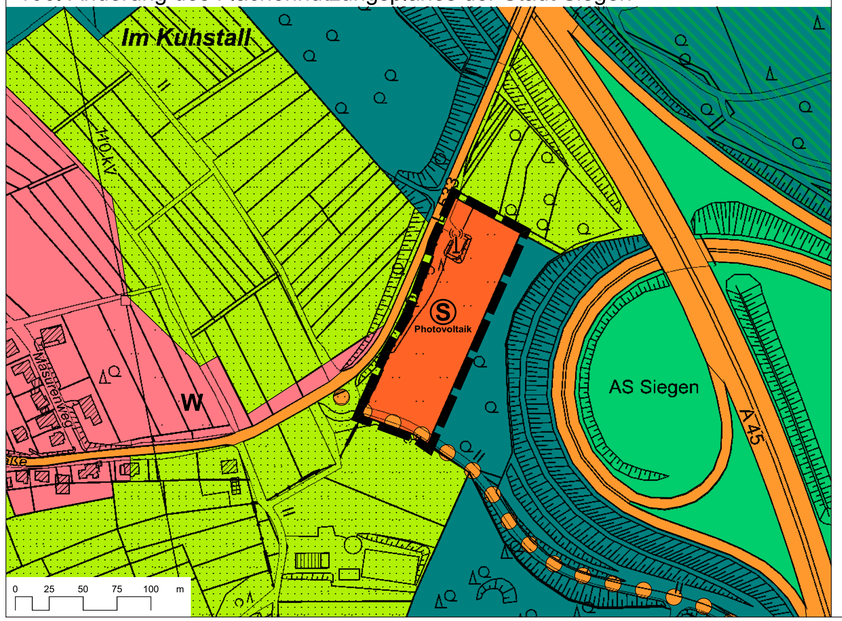

Verfahren

Plankonzeption
Für die städtebauliche Planung:

Gesehen:

AGL Stadtplanung — AbtL Stadtentwicklung, -planung und Liegenschaften

Siegen, — In Vertretung

Stadtbaurat

Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Der Rat der Stadt Siegen hat am 02.03.2022 die Aufstellung dieser Planänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.03.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Siegen, — Der Bürgermeister
I.A.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 07.08.2021 ortsüblich bekanntgemacht und vom 09.08.2021 bis zum 27.08.2021 durchgeführt. Die Unterlagen lagen bei der Arbeitsgruppe Stadtplanung zur Einsicht und Erörterung bereit und wurden zudem im Internet bereitgestellt.

Siegen, — Der Bürgermeister
I.A.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 04.08.2021 zur Abgabe ihre Stellungnahmen bis zum 03.09.2021 aufgefordert.

Siegen, — Der Bürgermeister
I.A.

Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)
Der Rat der Stadt Siegen hat am 02.03.2022 den Entwurf dieser Planänderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf der Planänderung hat mit der Begründung nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 12.03.2022 in der Zeit vom 21.03.2022 bis zum 29.04.2022 bei der Arbeitsgruppe Stadtplanung der Stadt Siegen öffentlich ausgelegen. Zudem wurden die Unterlagen im Internet bereitgestellt.

Siegen, — Der Bürgermeister
I.A.

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.03.2022 zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum 29.04.2022 aufgefordert (ggf. und über die öffentliche Auslegung informiert).

Siegen, — Der Bürgermeister
I.A.

Feststellungsbeschluss
Nach § 7 der **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), der §§ 2 und 5 des **Baugesetzbuches** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Rat der Stadt Siegen am ..... die Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Siegen,

..... — .....
Bürgermeister — Schriftführer(in)

Genehmigung
Die Planänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom ..... Geschäftszeichen: ..... genehmigt worden.

Arnsberg, — Die Bezirksregierung
I.A.

Bekanntmachung / Inkrafttreten des FNP-Änderung
Die mit Verfügung vom ..... genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Planänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Servicestelle Bauberatung der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten sowie gemäß § 10a BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Festsetzungen und Planzeichenerklärung

1. Darstellungen gemäß § 5 BauGB

- W — Wohnbauflächen
- Ⓢ Photovoltaik — Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche Neuplanung
- Grünflächen
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald
- Grenze des Änderungsbereiches

2. Sonstige Planzeichen

- Erholungsbereich
- Mobilfunksendeanlage

Lage des Plangebietes

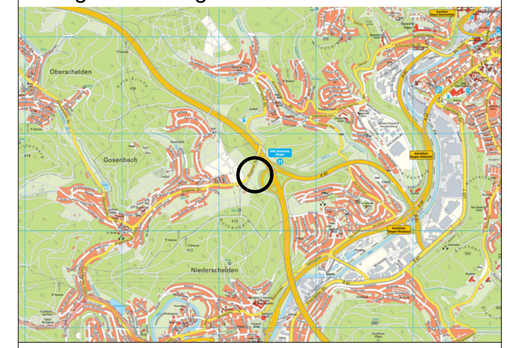

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

106. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemarkung Siegen
Flur 12

Maßstab 1:2500 im Original (760x390)

GB 4, AG 4/5-2 Stadtplanung | Kapitza / Stahl | Stand: 29.09.2022

Anlage 6

Begründung

zur

106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

Bereich „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen

Universitätsstadt Siegen

AG Stadtplanung

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Stand: 25.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis i
Abbildungsverzeichnis ii

1. Einführung 1

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets 1
1.2. Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung 2
1.3. Verfahren 2

2. Planungsrecht 4

2.1. Regionalplan 5
2.2. Flächennutzungsplan 6
2.3. Naturschutzfachliche Pläne und Richtlinien 7

3. Vorgesehene Nutzungsänderung und Flächenbilanz 9

3.1. Aktuelle Nutzung 9
3.2. Geplante Nutzung 9
3.3. Neudarstellung des FNP im Änderungsbereich 10
3.4. Erschließung und Versorgung 11
3.5. Flächenbilanz 11
3.6. Auswirkungen der Planänderung 11

4. Planinhalte und Festsetzungen 12

5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung 13

6. Umweltbelange 14

6.1. Umweltbericht 14
6.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 14
6.3. Kompensation des Eingriffs 14
6.4. Planungsalternativen 15

7. Rechtsgrundlagen 17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der 106. FNP-Änderung 1
Abbildung 2: Räumliche Einordnung im Stadtgebiet 2
Abbildung 3: Regionalplan-Teilabschnitt "Oberbereich Siegen" – Ausschnitt 6
Abbildung 4: Regionalplan-Teilabschnitt "Oberbereich Siegen" – Ausschnitt Plangebiet Neuaufstellung 6
Abbildung 5: FNP (Ausschnitt Plangebiet) 7
Abbildung 6: Geplante 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen 10
Abbildung 7: 106. Änderung des Flächennutzungsplans 12
Abbildung 8: Legende zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes 13

Bei Abbildungen ohne Quellenangabe ist die Quelle die Stadt Siegen.

1. Einführung

Im Zusammenhang mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" beschlossen, dessen Aufstellungsverfahren parallel zum Verfahren zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes, der die wesentlichen Belange nach dem Baugesetzbuch und insbesondere die umweltrelevanten Aspekte berücksichtigt und für die Umsetzung bestimmt. Zur Realisierung der genannten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes, der seit 1980 wirksam ist, erforderlich.

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der ca. 0,9 ha große Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" und der 106. FNP-Änderung liegt in der Gemarkung Siegen, Flur 12, Flurstück 12 und tlw. Flurstück 24, östlich des Stadtteils Gosenbach, südlichwestlich der A 45.

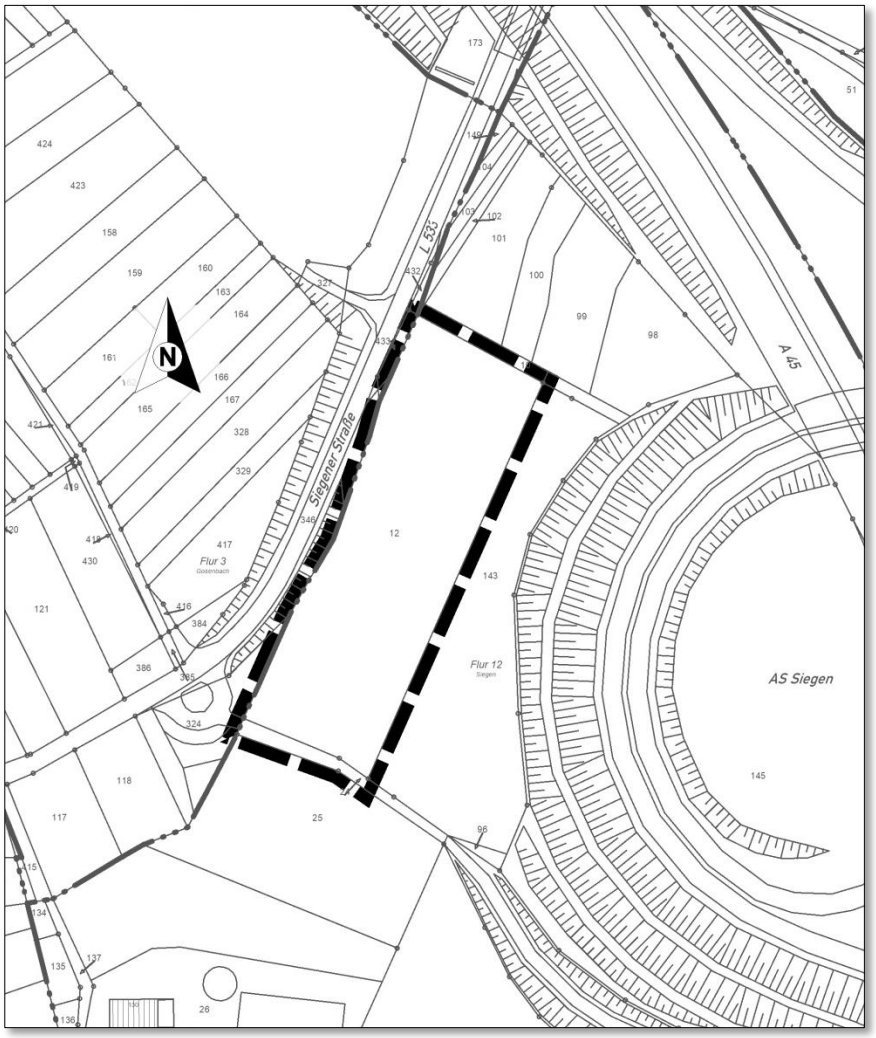

Abbildung 1: Geltungsbereich der 106. FNP-Änderung

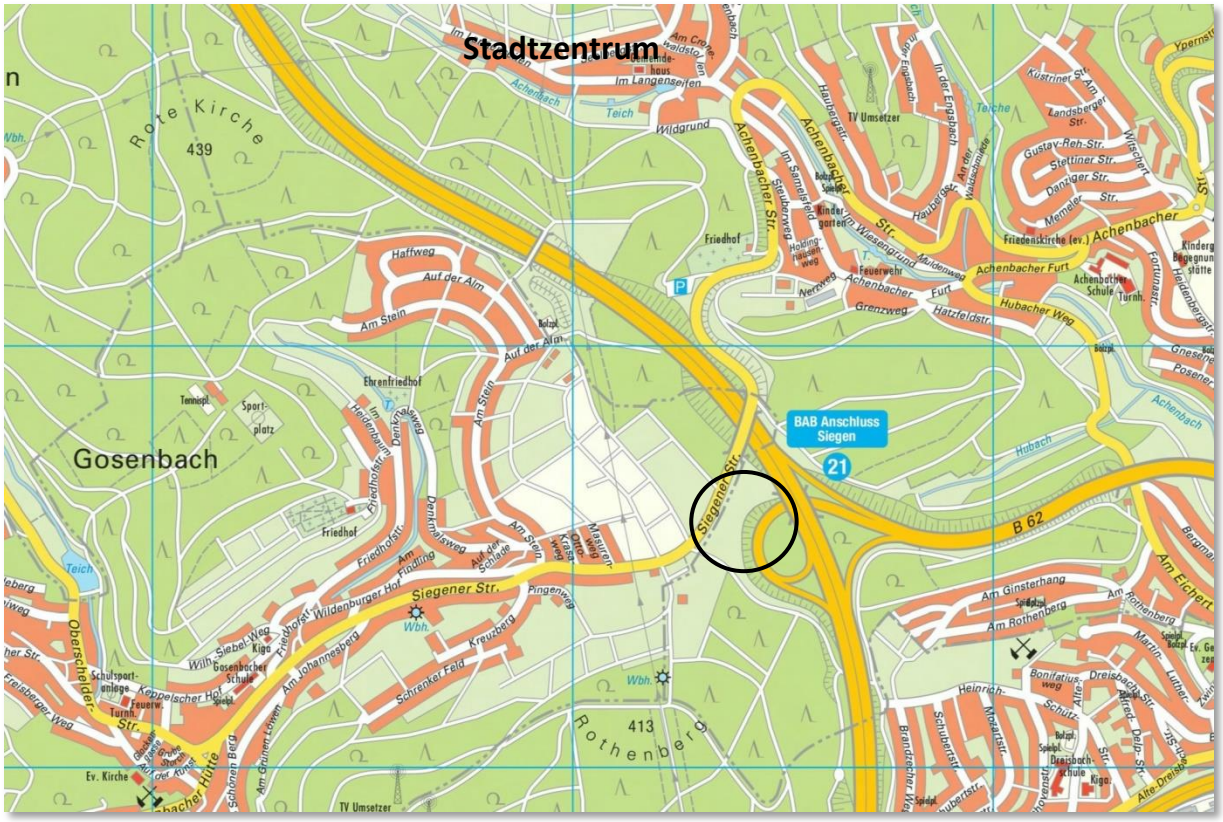

Abbildung 2: Räumliche Einordnung im Stadtgebiet

1.2. Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitätsstadt Siegen wird notwendig, da die Stadt Siegen plant auf dem Änderungsbereich eine PV-Anlage zu errichten. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Siegen ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Damit entsprechen die Planungsziele bzw. die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht den Darstellung des FNP und somit auch nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher erforderlich. Die erforderliche 106. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren betrieben.

1.3. Verfahren

Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist an diesem Standort, der im Außenbereich liegt, nicht zulässig. Freiflächen-PV-Anlagen sind nur im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB zulässig.
Daher ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Am 10.03.2021 haben der Bauausschuss und am 11.03.2021 der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften einen Konzeptionsbeschluss gefasst und die Verwaltung damit beauftragt, die Aufstellung des Bebauungsplanes vorzubereiten.
Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren durchgeführt, d. h. unter Anwendung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung und Durchführung einer Umwelt-

prüfung (gemäß §§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind mit der Planung verbunden, wodurch ein Ausgleich notwendig wird. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergab ein Defizit in der Betrachtung der Bestands- zur Planungssituation von 13.154 Ökopunkten. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur ist im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 13.154 Biotopwertpunkte erforderlich. Im Plangebiet ist kein bzw. nur eine geringfügiger Ausgleich möglich, daher wird der Eingriff durch 13.000 Ökopunkte des Ökokontos des Kreises Siegen-Wittgenstein erbracht (siehe Umweltbericht). Ebenfalls wurden mögliche artenschutzrechtlich relevante Inhalte geprüft. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Der Bebauungsplan kann aufgrund abweichender Festsetzungen nicht gem. § 8 (2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen (FNP) entwickelt werden, sodass eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB als 106. Änderung entsprechend der angestrebten Nutzung „Sondergebiet PV-Anlage“ angepasst.

<u>Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</u>

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 09.08.2021 bis 27.08.2021 statt. Ein Bürger hat innerhalb des Zeitraumes eine Stellungnahme abgegeben.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.08.2021 bis 03.09.2021 durchgeführt. Seitens der Naturschutzverbände, des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Autobahn GmbH wurden Anregungen, u.a. zur Blendwirkung der PV-Module (Ebene Bebauungsplan), zum gemeinsamen Umweltbericht und zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgebracht. Diese wurden in die in der weiteren Planung berücksichtigt bzw. in den Entwurf zur öffentlichen Auslegung eingearbeitet.

Ebenfalls erfolgt ist die landesplanerische Beteiligung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW, wonach keine landesplanerischen Bedenken gegenüber der beabsichtigten Planung bestehen.

Der Rat der Stadt Siegen hat am 02.03.2022 die Aufstellung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNPs) und des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

In der Zeit vom 21.03.2022 bis 29.04.2022 haben die beiden Pläne gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Es sind keine weiteren Stellungnahmen von Bürgern eingegangen. Im selben Zeitraum hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

2. Planungsrecht

Raumordnung und Landesplanung

Raumordnung

Das System der räumlichen Planung in Deutschland ist durch einen mehrstufigen hierarchischen Aufbau gekennzeichnet. Die höchste Planungsebene bildet die Raumordnung, welche im Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundesebene die mit Leitbildern, Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung festlegt. Nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches sind dabei Bauleitpläne, d.h. auch Bebauungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Das ROG wird auf der jeweiligen Landesebene konkretisiert, in Nordrhein-Westfalen durch den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPlG NRW).

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

In Nordrhein-Westfalen werden die abstrakten Aussagen des ROG im Landesentwicklungsplan (LEP) ausgearbeitet und räumlich konkretisiert. Der LEP legt die mittel- und langfristigen strate-gischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen, anhand übergrei-fender Festlegungen, Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Fest-legungen. Sie sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Stadt Siegen wird im LEP NRW hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung als Oberzentrum und siedlungsräumlichen Grundstruktur als solitäres Verdichtungsgebiet deklariert.

Die Belange der Raumordnung sind auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2017 des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP) geregelt. Der LEP fordert in Grundsatz 10.1-1 eine nachhaltige Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen. So soll in allen Teilen des Landes „den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.“ Es wird gefordert, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

Standorte für die raumbedeutsame Nutzung von Solarenergie müssen bestimmte Anforderungen erfüllen und mit der im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktion vereinbar sein. Als raumbedeutsam gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gelten im Falle der Freiflächenphotovoltaik Flächen ab 3 ha.

Konkret werden zum Thema Solarenergie unter dem Ziel 10.2-5 folgende Anforderungen an die Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien gestellt, die größtenteils mit der EEG-Flächenkulisse übereinstimmen:

> ***10.2-5 Ziel Solarenergienutzung***
>
> Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um
>
> - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen
> - Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
> - Aufschüttungen oder
> - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung
> - handelt.

In den Erläuterungen wird zudem konkretisiert, dass die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen ist.

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

2.1. Regionalplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Region und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Wesentliche Grundlage ist der Landesentwicklungsplan. Die Regionalplanung ist zum einen an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans gebunden, zum anderen trifft sie Planaussagen für die kommunale Bauleitplanung. Sie ist damit die planerische Mittelungsebene zwischen Land und Kommune.

Die Stadt Siegen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereich Siegen“ (Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein).

Im gültigen Regionalplan ist das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und als „Waldbereich“ festgelegt (siehe **Abbildung 3**: Regionalplan-Teilabschnitt "Oberbereich Siegen" – Ausschnitt (Quelle: Regionalplan Arnsberg, 2008)).

Abbildung 3: Regionalplan-Teilabschnitt "Oberbereich Siegen" – Ausschnitt (Quelle: Regionalplan Arnsberg, 2008)

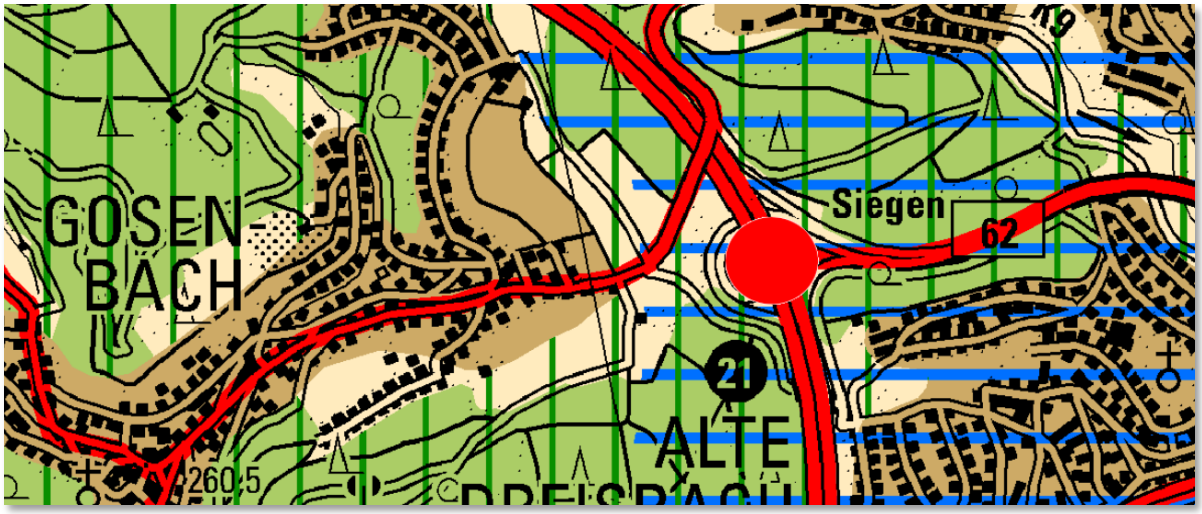

Abbildung 4: Regionalplan-Teilabschnitt "Oberbereich Siegen" – Ausschnitt Plangebiet Neuaufstellung (Quelle: Regionalplan Arnsberg, in Neuaufstellung)

2.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als "vorbereitender Bauleitplan" stellt die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Neben der Festlegung der Nutzungsart für bereits bebaute Gebiete (Gewerbe, Wohnen, Verkehr, Gemeinbedarf, Erholung, Landwirtschaft) werden im Flächennutzungsplan auch potentielle Siedlungserweiterungen dargestellt. Der FNP ist gemäß § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Siegen ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Damit entsprechen die Planungsziele bzw. die vorgesehenen

Festsetzungen des Bebauungsplans nicht den Darstellung des FNP und somit auch nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher erforderlich. Die erforderliche 106. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren betrieben.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) hat mit Verfügung vom ……bestätigt, dass die Änderung Nr. 106 an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 LPlG NRW angepasst ist.

Nach Wirksamwerden der 106. Änderung des FNP gilt somit der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt.

Abbildung 5: FNP (Ausschnitt Plangebiet)

Das Plangebiet ist aktuell planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Für die Freiflächen PV-Anlage besteht am vorgesehenen Standort weder nach den §§ 30 und 31 noch nach den §§ 33 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB) derzeit eine planungsrechtliche Zulässigkeit. Daher ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung parallel die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2.3. Naturschutzfachliche Pläne und Richtlinien

Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Siegen. Für das Plangebiet ist der flächendeckende Landschaftsschutz festgesetzt. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Siegen“ dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie

der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes. In der Entwicklungskarte wird das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ dargestellt.

Entsprechend § 20 (4) LNatSchG NRW treten mit der Umsetzung von Inhalten Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ entgegenstehende Bestimmungen des Landschaftsplanes Siegen (u. a. Bauverbot im Bereich des Landschaftsschutz-gebietes) mit einer Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft, sofern im Flächennutzungsplanverfahren seitens des Kreises als Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde.

Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes, sind jedoch in der näheren Umgebung vorhanden. Das gesetzlich geschützte Biotop „BT-4113-676-8“ liegt etwa 360 m östlich des Plangebietes und umfasst bachbegleitende Feuchtbrachen.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht.

Weitere Informationen befinden sich im gemeinsamen Umweltbericht zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 457.

3. Vorgesehene Nutzungsänderung und Flächenbilanz

3.1. Aktuelle Nutzung

Bei der im Plangebiet befindlichen Fläche handelte es sich hauptsächlich um landwirtschaftliche Flächen. Im südlichen Bereich ist eine Straßenverkehrsfläche als Neuplanung dargestellt. Nach Rücksprache mit der Regionalniederlassung Südwestfalen des Landesbetrieb Straßenbau NRWs und der Abteilung Straße und Verkehr der Stadt Siegen ist die im Flächennutzungsplan von 1980 dargestellte Ortsumgehung bzw. eine Planung zum einer Verbindungsstraße zwischen Gosenbach und Eiserfeld nicht bekannt. Eine Beeinträchtigung der geplanten PV-Anlage wäre auch bei einer evtl. Planung in Zukunft nicht gegeben, daher wird die Darstellung auch im südlichen Bereich in die 106. FNP-Änderung „nachrichtlich“ übernommen.

3.2. Geplante Nutzung

Für den Planbereich der 106. Flächennutzungsplanänderung werden die Darstellungen auf Grundlage der Erfordernisse des Bebauungsplanes angepasst.
Die Planung sieht vor eine Photovoltaik Freiflächenanlage zu errichten. Die vorhandene Mobilfunkanlage sowie die parallel zur Siegener Straße vorhandene Grünfläche bewachsen mit Bäumen und Büschen sollen erhalten bleiben.

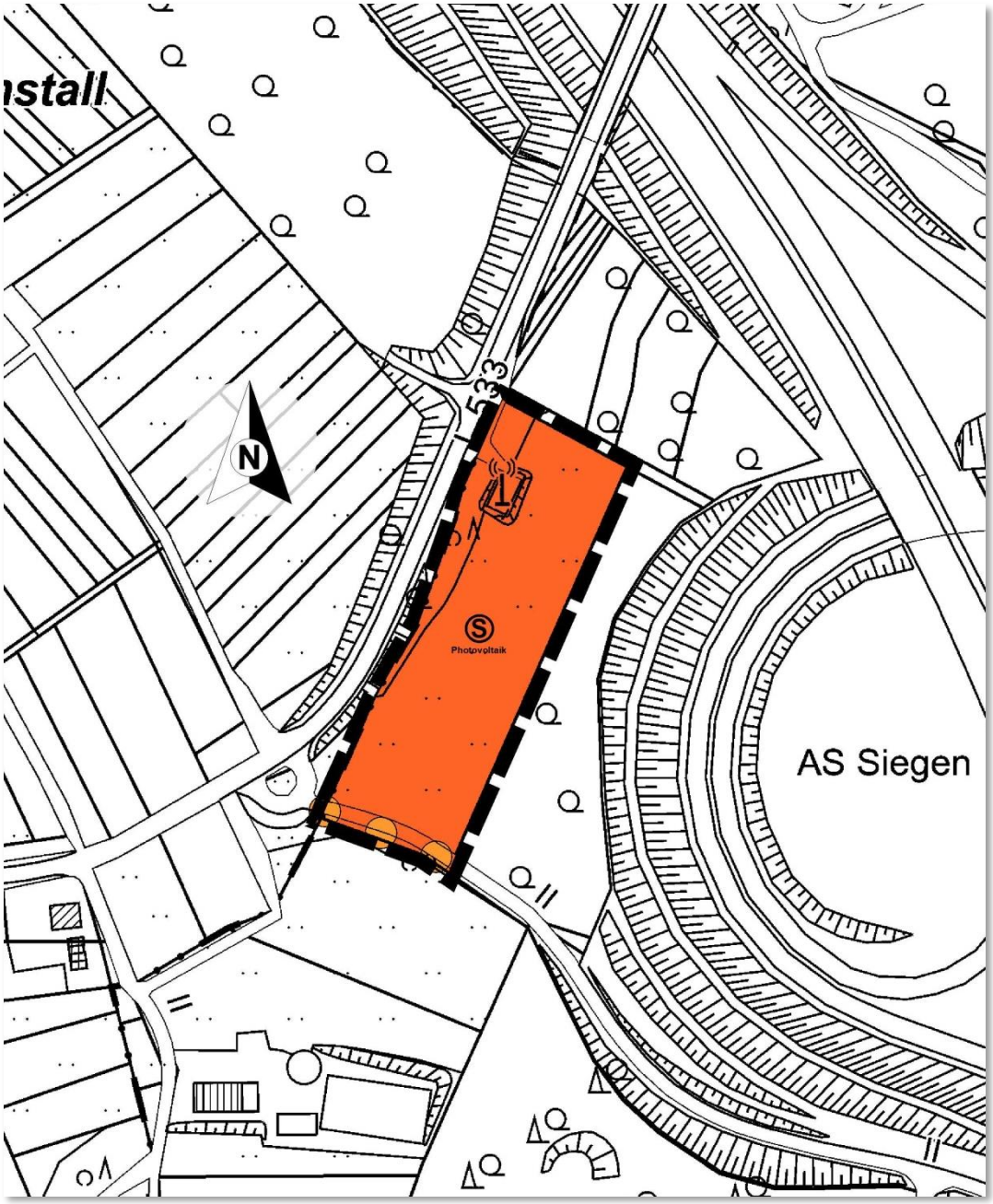

Abbildung 6: Geplante 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

3.3. Neudarstellung des FNP im Änderungsbereich

Mit der 106. Planänderung wird das Gebiet entsprechend der neuen Nutzung als Sonderbaufläche dargestellt. Anders als im geplanten Bebauungsplan sollen auch der Bereich um die Mobilfunkanlage, der parallel zur Siegener Straße verlaufender Grünstreifen sowie die südlich im Plangebiet vorgesehene Straßenverkehrsfläche ebenfalls als eine Sonderbaufläche in der FNP-Änderung dargestellt werden.

3.4. Erschließung und Versorgung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über den im südlichen Bereich vorhandenen städtischen Wirtschaftsweg der über die Buswende an die Siegener Straße (L 533) mündet.

Ver- und Entsorgung

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung des Geländers ist eine Ver- bzw Entsorgung nicht notwendig. Das Grundstück wird Abwassertechnisch ebenfalls nicht erschlossen. Das anfallende Niederschlagwasser wird vor Ort versickert.

3.5. Flächenbilanz

Mit der 106. Planänderung wird das Gebiet entsprechend der neuen Nutzung als Sondergebietsfläche dargestellt. Im Einzelnen ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Darstellung	**Fläche FNP alt**	**nach Änderung FNP**
Fläche für die Landwirtschaft	O,89 ha	--
Sondergebietsfläche	--	0,89 ha
Gesamtfläche	**0,89 ha**	**0,89 ha**

3.6. Auswirkungen der Planänderung

Diese 106. Flächennutzungsplanänderung beschreibt in Grundzügen für das Plangebiet „... die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde..." gemäß § 5 BauGB. Die Planungshoheit besitzt die Kommune. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung des FNP trägt zur Wahrung dieses kommunalen Privilegs bei. Für die Verwaltung und Behörden stellt der FNP ein verbindliches Planungsinstrument dar, das für die konkrete Bodennutzung vorbereitend den Rahmen setzt. Dabei erzeugt der FNP als öffentlicher Belang keine Auswirkungen auf die Nutzung einzelner Grundstücke, d.h., es ergeben sich keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für den Bürger oder gegenüber Dritten - diese Regelungen treffen erst auf den aus dem FNP abgeleiteten Bebauungsplan zu.

4. Planinhalte und Festsetzungen

Neudarstellung des FNP im Änderungsbereich

Der gesamte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht aus der Darstellung „Sonderbaufläche“. Der daraus zu entwickelnde Bebauungsplan mit seinen detaillierten Festsetzungen kann als aus dem FNP entwickelt bezeichnet werden.

Abbildung 7: 106. Änderung des Flächennutzungsplans

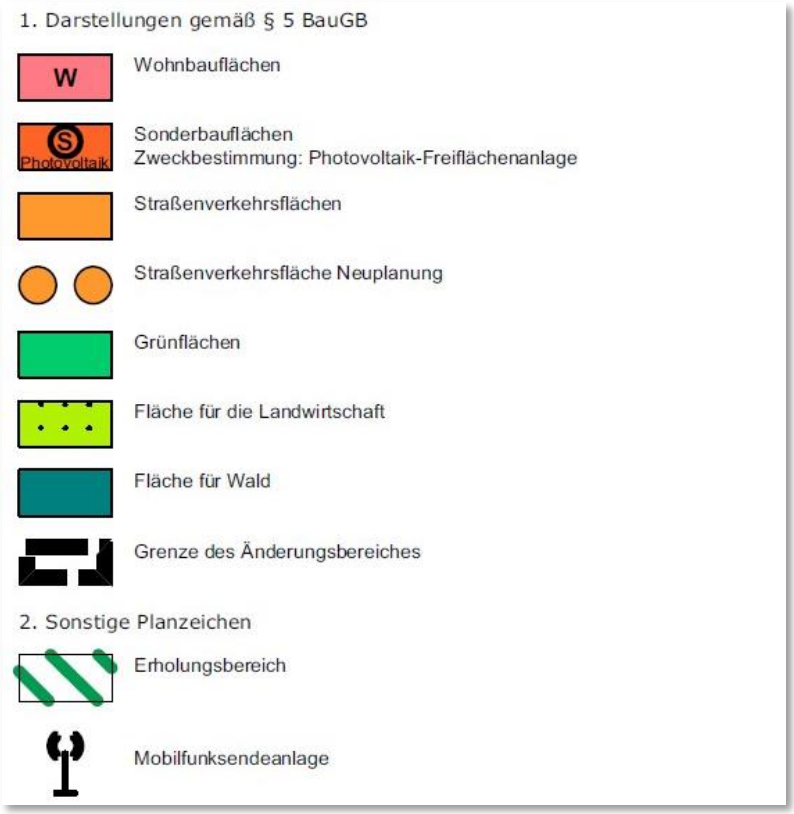

Abbildung 8: Legende zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans

5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Mit Schreiben vom 16.03.2021 wurde ein Verfahren zur landesplanerischen Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW durchgeführt. Die Bezirksregierung Arnsberg teilte mit Bescheid vom 19.04.2021 mit, dass für die Anpassung gem. § 34 Abs. 1 LPLG NRW eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung in Aussicht gestellt wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) hat mit Verfügung vom 21.02.2022 bestätigt, dass die Änderung Nr. 106 an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 LPlG NRW angepasst ist.

6. Umweltbelange

Der Begründung zur 106. Flächennutzungsplanänderung liegen als gesonderter Teil der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung bei.

6.1. Umweltbericht

Der Umweltbericht für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung kommt zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend wird deutlich, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen zur Überschirmung von Flächen kommen wird, die derzeit als Extensivgrünland genutzt werden. Die Überschirmung führt zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Flächen. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Anlage der Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen sowie geringe Versiegelungen des Bodens einher. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen Veränderungen werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht untersuchten und genannten Schutzgüter erwartet.

6.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben und der Aufstellung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann.
Als Ergebnis der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten hat. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

6.3. Kompensation des Eingriffs

Nach § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund einer Bauleitplanung über Vermeidung, Ausgleich und den Ersatz (Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 1a Abs. 3 i. V .m. § 135a BauGB).

Da auf der Ebene dieses Flächennutzungsplanes entscheidende Informationen zu den genauen Eingriffsräumen und dem Maß der baulichen Nutzung fehlen, muss die Eingriffsregelung abschließend im Rahmen der im Parallelverfahren aufzustellenden BPlan bearbeitet werden. Hier sind folgende Punkte zu bearbeiten:

- Eingriffsräume und Bestandsbewertung
- Herleitung der Eingriffe
- Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter und Vermeidungsmaßnahmen
- Bilanzierung des Resteingriffs
- Kompensation.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet des BPlanes vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 42.486 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 29.332 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 13.154 Biotopwertpunkte erforderlich.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch bauliche Nutzung, insbesondere durch den Entzug von Lebensräumen, werden mit dem Bebauungsplan Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt. Da sich aber innerhalb des Bebauungsplanes derzeit keine sinnvollen Maßnahmen zur Kompensation ergeben, ist es seitens des Gesetzgebers möglich, die Kompensationspflicht durch den Einsatz von innerhalb des Kreises frei verfügbaren, sogenannten Ökopunkten zu erfüllen.

Zur Kompensation des Eingriffes wird daher das Ökokonto bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein belastet. Mit dem Einbringen von 13.000 Ökopunkten, kann der Eingriff in Natur und Landschaft für den Bereich als kompensiert bezeichnet werden.

Die dort gutgeschriebenen Maßnahmen stehen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Die Untere Naturschutzbehörde überwacht die entsprechenden Buchungen auf dem betroffenen Ökokonto.

6.4. Planungsalternativen

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde vorgeschlagen, als Alternative zu Freiflächen-PV-Anlagen, vorhandene Dachfläche im Stadtgebiet für den Ausbau von PV-Anlagen zu nutzen. Folgende Argumente sprechen für den Bau der PV-Anlage am Rothenberg:

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zielt die Energiepolitik in Deutschland auf den konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser Zielsetzung folgend hat der Rat der Stadt Siegen am 26.02.2020 den Beschluss gefasst, die Kapazitäten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kurzfristig im Stadtgebiet auszubauen. Die Verwaltung wurde diesbezüglich beauftragt, geeignete Flächen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung ökologischer und städtebaulicher Aspekte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu prüfen. Daraufhin hat der Rat der Stadt Siegen am 15.12.2020 beschlossen, eine Potenzialflächenanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Siegen zu erstellen und die notwendigen, sich aus der

Analyse ergebenden Bauleitplanverfahren selbst durchzuführen. Im aktuellen Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) werden Förderkulissen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen definiert. Hierbei handelt es sich um Flächen mit einem Abstand von bis zu 200 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen sowie um bereits versiegelte Deponien und Konversionsflächen (= Brachflächen). Ökologisch sensible Flächen sollen grundsätzlich geschützt werden. Vorbelastete oder in ihrem ökologischen Wert beeinträchtigte Flächen sind zu bevorzugen. Aus einer Potenzialstudie des LANUV „Erneuerbare Energien NRW“ geht für das Siegener Stadtgebiet ein differenziertes Bild hervor. Potenzielle Flächen, wie aktuell un- bzw. untergenutzte Gewerbeflächen entfallen, da diese seitens der Stadt für eine gewerbliche Nutzung priorisiert sind. Weitere mögliche Flächen sind Deponieflächen (Fludersbach, Haardter Berg) oder Randstreifen von Bahntrassen und Bundesautobahnen. Aufbauend auf den Parametern der Studie erarbeitet die Stadt Siegen aktuell die eigene stadtweite Analyse. Der in Siegen-Gosenbach am Rothenberg relevanten Fläche wird eine gute Eignung attestiert. Die biologische Vielfalt auf dieser Fläche ist als eher gering einzustufen, für die klimatische Bedeutung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gilt das in ähnlicher Weise. Die Fläche gilt durch die unmittelbare Nähe an die Landesstraße als sehr gut erschlossen.

Unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist zu betonen, dass es sich bei dieser Fläche um einen Standort mit geringer bis mittlerer Ertragskrafthandelt. Die Fläche wird daher auch nicht als Ackerstandort, sondern als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet. Sie dient keiner Lebensmittelproduktion. Im Kontext der o.g. Zielsetzung überwiegt daher die langfristige Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Solarstrom als zur Futtermittelproduktion. Außerdem hervorzuheben sind die positiven Aspekte, die sich aus der Errichtung der PV-Anlage für den Boden ergeben. Neben einer Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten sowie eine Dämpfung der Nährstoffdynamik zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einem späteren Rückbau der Anlage die Landwirtschaft profitieren kann. Solarparks bzw. PV-Freiflächenanlagen können zudem signifikant und dauerhaft positiv auf die Biodiversität einwirken. Die Flächeninanspruchnahme durch die PV-Anlage kann zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führen. Solarparks fördern als eine Art Biodiversitätsinseln die Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft (Bundesverband Neue Energiewirtschaft (2019), Solarparks - Gewinne für die Biodiversität).

Das vom kommunalen Vorhabenträger SVB in Siegen-Gosenbach am Rothenberg verfolgte Projekt ist als wichtiger Impuls für die Umsetzung der Energiewende in der Region einzuordnen. Es stellt einen ersten maßgeblichen kommunalen Baustein zum Aufbau von Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Siegen dar. Der zu beschreitende Ausbaupfad in der Stadt Siegen wird zukünftig sowohl die Umsetzung von Freiflächen- als auch Dachflächenanlagen bedingen. Im Vergleich zu Dachflächenanlagen führen Freiflächenanlagen in der Regel zu einer deutlich größeren und effizienteren Stromerzeugung als Dachflächenanlagen. Da sich die potenziellen Freiflächen in den beschriebenen Förderkulissen in peripheren und damit netztechnisch weniger stark beanspruchten Gebieten befinden,

ist zudem hervorzuheben, dass die notwendige Netzanschlusskapazität dort überwiegend vorhanden ist. Hingegen ist bei vergleichbar großen Projekten auf Dachflächen häufig festzustellen, dass entweder die Netzanschlusskapazität oder die notwendigen Traglasten der Dächer nicht gegeben sind.

7. Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau0 NRW 2018) In Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung (PlanZV) Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Siegen, 25.07.2022

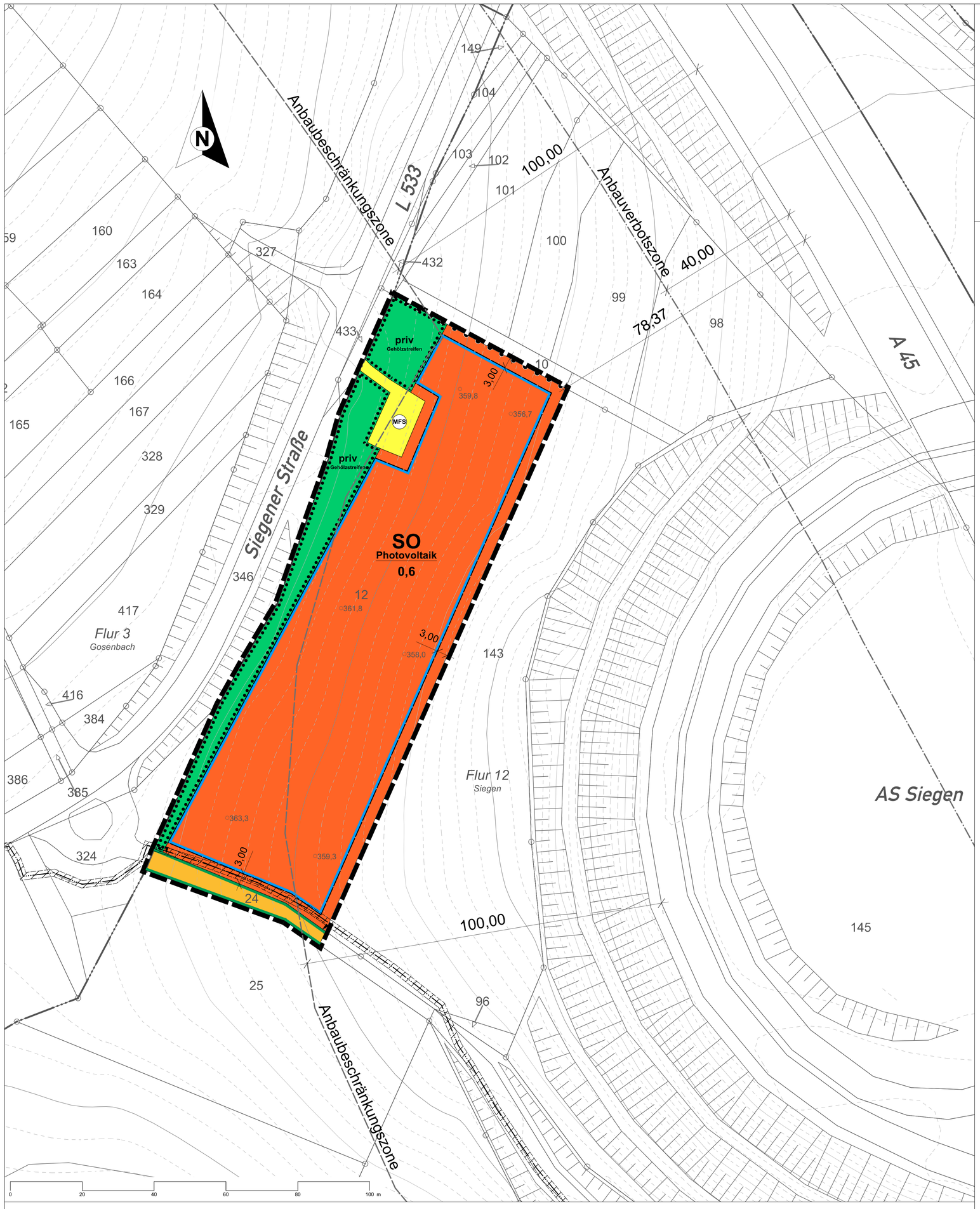

Präambel

Satzungsbeschluss
Nach § 7 der **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490), der §§ 2 und 9 des **Baugesetzbuches** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und des § 89 der **Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), in Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) hat der Rat der Stadt Siegen am ..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegen,

....
Bürgermeister Schriftführer(in)

Festsetzungen und Planzeichenerklärung

a) Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO Photovoltaik — Sonstiges Sondergebiet
Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl (GRZ)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Einfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, u. ä.

MFS — Mobilfunksendeanlage

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

priv Gehölzstreifen — Private Grünfläche
Zweckbestimmung: Gehölzstreifen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

8. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

b) Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

Das Baugebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen, das der Errichtung und dem Betrieb von photovoltaischen Anlagen dient.

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind folgende Anlagen und Nutzungen allgemein zulässig:
- aufgeständerte Photovoltaik-Freiflächenanlagen,
- sämtliche für die betrieblichen Zwecke erforderliche Anlagenbestandteile und technische Infrastrukturen, wie z. B. Solarwechselrichter und Transformatoren.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Höhe der PV-Module beträgt 3,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb des höchsten Punktes des jeweiligen PV-Moduls. Der Mindestabstand der Unterkante der PV-Module zur natürlichen Geländeoberfläche beträgt 0,50 m.

3. Nebenanlagen

Die Grundfläche der Solarwechselrichter, Transformer-Stationen sowie sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO wird zur Minimierung der Versiegelung und der Eingriffe in den Boden auf das für den Betrieb der Anlage technisch erforderliche Maß begrenzt. Innerhalb der überbaubaren Flächen dürfen für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wie Transformer-Stationen, nur mit einer maximalen Gebäudehöhe von 3,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche errichtet werden.

4. Begrünung

Die Fläche ist als ein- bis zweischürige Extensivwiese (Mahd nach Ende der Grasblüte - ab ca. 15. Juni) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Im Falle vorheriger ackerbaulicher Nutzung ist die Fläche mittels regionaler Saatgutmischungen mit Gräsern und Kräutern herzurichten und anzusäen.
Das anfallende Mähgut ist zu entsorgen. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Biozid-, Düngereinsatz ist unzulässig.

5. Gestalterische Festsetzungen

Im Sondergebiet "Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie, Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage" ist gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW nur eine Zaunanlage inkl. Toranlage bis max. 2,00 m Höhe über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Die Zaunanlage hat eine Bodenfreiheit von 20 cm für Kleintiere aufzuweisen.

c) Sonstige Darstellungen

Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabel (KSR-Anlage) mit einem 2 m breiten Schutzstreifen

Anbaubeschränkungszone

Anbauverbotszone

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Böschungen

Flurstücksgrenzen

152 Flurstücksnummer

Flurgrenze

Flur 1 Flurnummer

Höhenlinien im Bestand mit Höhenangaben über NHN - 1-m-Linie

Höhenlinien im Bestand mit Höhenangaben über NHN - 5-m-Linie

Höhenlinien im Bestand mit Höhenangaben über NHN - 10-m-Linie

359,8 Höhenpunkte in Meter über NHN. z.B. 306,23

Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Siegen als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2. Das Plangebiet liegt außerhalb eines Bombenabwurfgebietes aus dem zweiten Weltkrieg. Eine unmittelbare Kampfmittelgefährdung ist nicht zu vermuten, aber auch nicht gänzlich auszuschließen. Insofern ist folgender Hinweis, auf den in der Baugenehmigung besonders hinzuweisen ist, vom Bauherren zu beachten: Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3. Nach den vorliegenden Unterlagen ist innerhalb der Planfläche kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Unabhängig davon ist aber im gesamten Stadtgebiet von Siegen immer mit unbekanntem Uraltbergbau zu rechnen. Daher ist bei Auftreten von Relikten des Bergbaus (Uraltbergbau) die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 unter Telefon 02931 / 82 - 0 unverzüglich zu unterrichten und deren Weisungen Folge zu leisten.

4. Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine Belästigung durch Lichtimmissionen, z. B. Blendwirkung in Bezug auf die angrenzende BAB A45 und die Siegener Straße, auftreten und eine Verkehrsgefährdung vermieden wird.

5. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.
Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die zukünftig versiegelten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6. Hinweis der Autobahn GmbH
Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf dem Straßengebiet (BAB A45) noch innerhalb der Anbauverbotszone errichtet oder angebracht werden. In der Anbaubeschränkungszone bedürfen Anträge der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA). Dies gilt auch für Schilder bauausführenden Firmen.

7. Hinweis zur Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR-Anlage)
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der KSR-Anlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Modulen und der zugehörigen Bauwerke (z. B. Trafostation) innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist. Vor Baubeginn muss grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Maintenance Management Center (0201/3642-17866 https://einweisung.mmcportal.de) erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt. Bei der Planung von Zaunanlagen ist zu beachten, dass bei querenden Zaunfeldern die Pfosten nicht direkt über der KSR-Anlage eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird daraf hingewiesen, dass die Zugänglichkeit der KSR-Anlage zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss. Die Ausweisung privater/öffenlicher Verkehrswege im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1,0 m auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind der Maintenance Management Center zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden.

Lage des Plangebietes

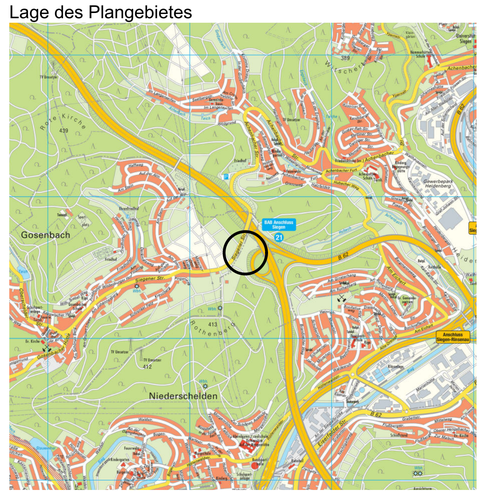

Verfahren

Geographische Eindeutigkeit
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl I S. 1057). Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, Vermessung und Geoinformation

Städtischer Obervermessungsrat

Plankonzeption
Für die städtebauliche Planung:

Gesehen:

AGL Stadtplanung — AbtL Stadtentwicklung, -planung und Liegenschaften

Siegen, In Vertretung

Stadtbaurat

Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)
Der Rat der Stadt Siegen hat am 02.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.03.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 07.08.2021 ortsüblich bekanntgemacht und vom 09.08.2021 bis zum 27.08.2021 durchgeführt. Die Unterlagen lagen bei der Arbeitsgruppe Stadtplanung zur Einsicht und Erörterung bereit und wurden zudem im Internet bereitgestellt.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 04.08.2021 zur Abgabe ihre Stellungnahmen bis zum 03.09.2021 aufgefordert.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)
Der Rat der Stadt Siegen hat am 02.03.2022 den Entwurf dieses Bebauungsplans und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 12.03.2022 in der Zeit vom 21.03.2022 bis zum 29.04.2022 bei der Arbeitsgruppe Stadtplanung der Stadt Siegen öffentlich ausgelegen. Zudem wurden die Unterlagen im Internet bereitgestellt.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.03.2022 zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum 29.04.2022 aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert.

Siegen, Der Bürgermeister
I.A.

Bekanntmachung / Inkrafttreten des Bebauungsplanes (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 des BauGB vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung an in der Servicestelle Bauberatung der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen zu jedermanns Einsicht bereit gehalten sowie gemäß § 10a BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN

Bebauungsplan Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg"

Gemarkung Siegen
Flur 12

Maßstab 1:500 im Original (910x870)

GB 4, AG 4/5-2 Stadtplanung | Kapitza / Stahl | Stand: 11.10.2022

Anlage 8

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr. 457

"PV-Anlage Rothenberg"

im Stadtteil Siegen

Universitätsstadt Siegen

AG Stadtplanung

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Stand: 25.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis i
Abbildungsverzeichnis ii

1. Einführung 1

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets 1
1.2. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung 2
1.3. Ziel und Zweck der Planung 3
1.4. Verfahren 3

2. Ausgangssituation 5

2.1. Stadträumliche Einbindung 5
2.2. Aktuelles Planungsrecht 6

3. Planinhalt und Festsetzungen 11

3.1. Art der baulichen Nutzung 11
3.2. Maß der baulichen Nutzung 12

4. Umweltbelange 14

4.1. Umweltbericht 14
4.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 15
4.3. Kompensationsmaßnahmen 15

5. Planungsalternativen 17

6. Städtebauliche Kenndaten 19

6.1. Kosten und Finanzierung 19

7. Rechtsgrundlagen 20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 457 1

Abbildung 2: Luftbild mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 457 2

Abbildung 3: Gesamtstädtische Einbindung und Lage des Bebauungsplanes Nr. 457 5

Abbildung 4: Schrägluftbild 5

Abbildung 5: Regionalplan (Ausschnitt Plangebiet) 7

Abbildung 6: Regionalplan (Ausschnitt Plangebiet Neuaufstellung) 8

Abbildung 7: FNP (Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan) 9

Abbildung 8: 106. Änderung des Flächennutzungsplanes 9

Abbildung 9: Bebauungsplan 11

Abbildung 10: Beispiel für die Anordnung der PV-Module 12

Bei Abbildungen ohne Quellenangabe ist die Quelle die Stadt Siegen.

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der ca. 0,9 ha große Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 457 "PV-Anlage Rothenberg" liegt in der Gemarkung Siegen, Flur 12, Flurstück 12 und tlw. Flurstück 24, östlich des Siegener Stadtteils Gosenbach, südwestlich der A 45.

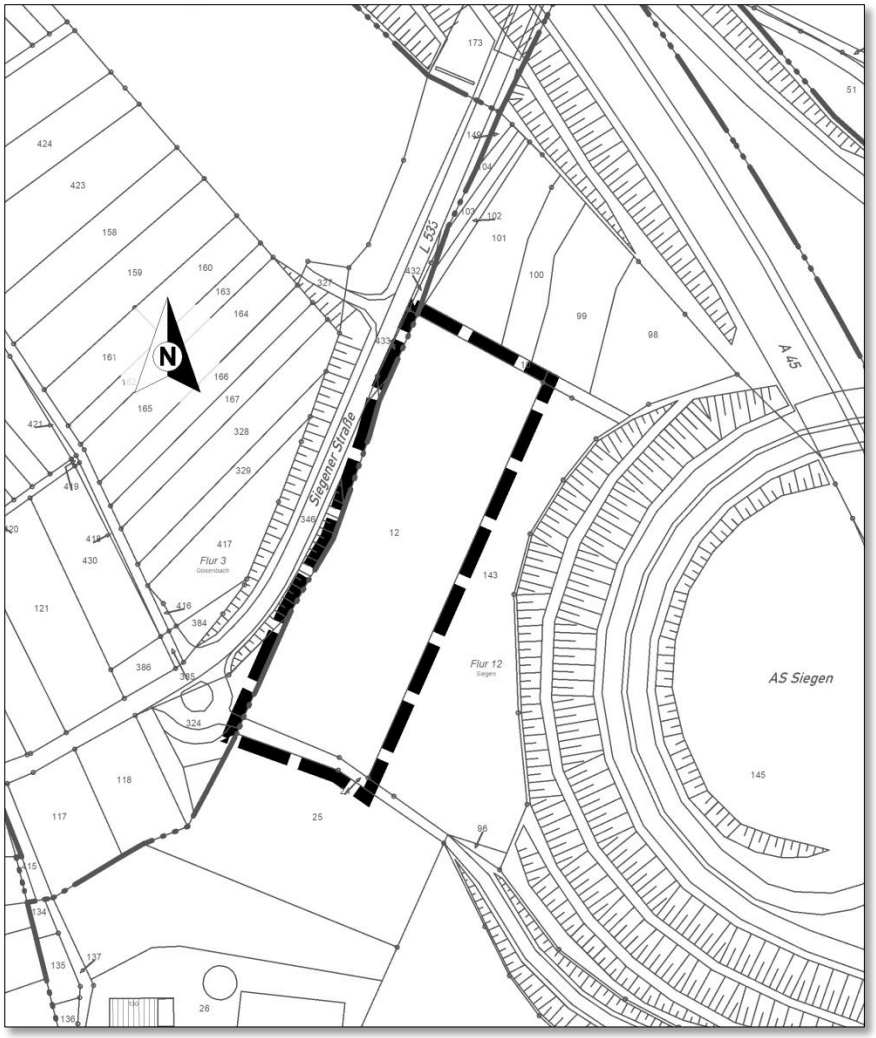

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 457

Abbildung 2: Luftbild mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 457

1.2. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Am 26.02.2020 hat der Rat einen Grundsatzbeschluss gefasst, mit dem Ziel erneuerbare Energien kurzfristig im Stadtgebiet auszubauen. Die Verwaltung wurde diesbezüglich beauftragt Flächen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung ökologischer und städtebaulicher Aspekte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu prüfen. Daraufhin hat der Rat der Stadt Siegen am 15.12.2020 beschlossen eine Potenzialflächenanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Siegen zu erstellen und die notwendigen, sich aus der Analyse ergebenden Bauleitplanverfahren selbst durchzuführen. Die Fläche am Rothenberg liegt innerhalb der Förderkulisse des EEG (hier: zwischen 15 und 200 m Abstand von der A 45) und stellt somit ohnehin eine Potenzialfläche der in Ausarbeitung befindlichen stadtweiten Potentialflächenanalyse dar. Aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen und der zeitlichen und damit wirtschaftlichen Dimension, wurde am 10.03.2021 im Bauausschuss der

Konzeptionsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst und gleichzeitig damit beschlossen, dass die Aufnahme der Planung noch vor der Fertigstellung der gesamtstädtischen Potenzialanalyse erfolgen soll.

1.3. Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer durch die SVB GmbH betriebene PV-Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Einspeisung in das örtliche Stromversorgungsnetz. Die Leistung der PV-Anlage soll maximal 749 kWp betragen. Je nach technischer Umsetzung entspricht dies einer Anzahl von 2.500 bis 2.800 Modulen. Mit der Realisierung der Freiflächen PV-Anlage am Rothenberg soll ein Beitrag dazu geleistet werden, um die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), des Klimaschutzgesetzes NRW sowie die Klimaschutzziele der Stadt Siegen zur Ausweitung der alternativen Energien zu erreichen. Der Bebauungsplan trägt dazu bei, die seit der Novellierung des BauGB im Jahr 2011 verankerten städtebaulichen Aufgaben wie den Klimaschutz und die Förderung der erneuerbaren Energien wahrzunehmen.

1.4. Verfahren

Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist an diesem Standort, der im Außenbereich liegt, nicht zulässig. Freiflächen-PV-Anlagen sind nur im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB zulässig.

Daher ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Am 10.03.2021 haben der Bauausschuss und am 11.03.2021 der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften einen Konzeptionsbeschluss gefasst und die Verwaltung damit beauftragt, die Aufstellung des Bebauungsplanes vorzubereiten.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren durchgeführt, d. h. unter Anwendung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung und Durchführung einer Umweltprüfung (gemäß §§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind mit der Planung verbunden, wodurch ein Ausgleich notwendig wird. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergab ein Defizit in der Betrachtung der Bestands- zur Planungssituation von 13.154 Ökopunkten. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur ist im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 13.154 Biotopwertpunkte erforderlich. Im Plangebiet ist kein bzw. nur eine geringfügiger Ausgleich möglich, daher wird der Eingriff durch 13.000 Ökopunkte des Ökokontos des Kreises Siegen-Wittgenstein erbracht (siehe Umweltbericht). Ebenfalls wurden mögliche artenschutzrechtlich relevante Inhalte geprüft. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Der Bebauungsplan kann aufgrund abweichender Festsetzungen nicht gem. § 8 (2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen (FNP) entwickelt werden, sodass eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan der Stadt

Siegen wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB als 106. Änderung entsprechend der angestrebten Nutzung „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“ angepasst.

Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 09.08.2021 bis 27.08.2021 statt. Ein Bürger hat innerhalb des Zeitraumes eine Stellungnahme abgegeben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.08.2021 bis 03.09.2021 durchgeführt. Seitens der Naturschutzverbände, des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Autobahn GmbH wurden Anregungen, u.a. zur Blendwirkung der PV-Module, zum Umweltbericht und zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgebracht. Diese wurden in die in der weiteren Planung berücksichtigt bzw. in den Entwurf zur öffentlichen Auslegung eingearbeitet.

Ebenfalls erfolgt ist die landesplanerische Beteiligung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW, wonach keine landesplanerischen Bedenken gegenüber der beabsichtigten Planung bestehen.

Der Rat der Stadt Siegen hat am 02.03.2022 die Aufstellung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNPs) und des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

In der Zeit vom 21.03.2022 bis 29.04.2022 haben die beiden Pläne gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Es sind keine weiteren Stellungnahmen von Bürgern eingegangen. Im selben Zeitraum hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

2. Ausgangssituation

2.1. Stadträumliche Einbindung

Der ca. 0,9 ha große Planbereich liegt östlich des Stadtteils Gosenbach, südwestlich der A 45.

Abbildung 3: Gesamtstädtische Einbindung und Lage des Bebauungsplanes Nr. 457

Abbildung 4: Schrägluftbild

2.2. Aktuelles Planungsrecht

Raumordnung und Landesplanung

Raumordnung

Das System der räumlichen Planung in Deutschland ist durch einen mehrstufigen hierarchischen Aufbau gekennzeichnet. Die höchste Planungsebene bildet die Raumordnung, welche im Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundesebene die mit Leitbildern, Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung festlegt. Nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches sind dabei Bauleitpläne, d.h. auch Bebauungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Das ROG wird auf der jeweiligen Landesebene konkretisiert, in Nordrhein-Westfalen durch den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPlG NRW).

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Die Belange der Raumordnung sind auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2017 des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP) geregelt. Der LEP fordert in Grundsatz 10.1-1 eine nachhaltige Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen. So soll in allen Teilen des Landes „den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert." Es wird gefordert, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

Standorte für die raumbedeutsame Nutzung von Solarenergie müssen bestimmte Anforderungen erfüllen und mit der im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktion vereinbar sein. Als raumbedeutsam gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gelten im Falle der Freiflächenphotovoltaik Flächen ab 3 ha.

Konkret werden zum Thema Solarenergie unter dem Ziel 10.2-5 folgende Anforderungen an die Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien gestellt, die größtenteils mit der EEG-Flächenkulisse übereinstimmen:

> ***10.2-5 Ziel Solarenergienutzung***
>
> Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um
>
> - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen
> - Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
> - Aufschüttungen oder
> - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung

handelt.

In den Erläuterungen wird zudem konkretisiert, dass die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen ist.

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

Regionalplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Region und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Wesentliche Grundlage ist der Landesentwicklungsplan. Die Regionalplanung ist zum einen an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans gebunden, zum anderen trifft sie Planaussagen für die kommunale Bauleitplanung. Sie ist damit die planerische Mittelungsebene zwischen Land und Kommune.

Die Stadt Siegen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereich Siegen“ (Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein).

Im gültigen Regionalplan ist das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und als „Waldbereich“ (im Randbereich) festgelegt.

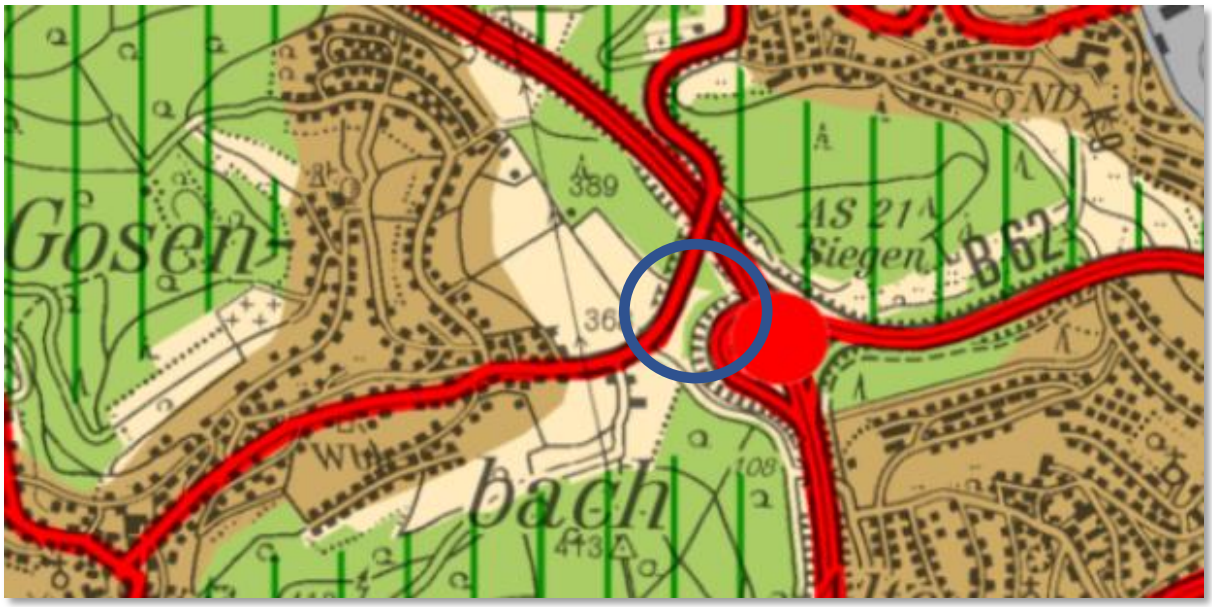

Abbildung 5: Regionalplan (Ausschnitt Plangebiet)

In der Neuaufstellung des Regionalplans ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“, als Bereich für „Grundwasser- und Gewässerschutz“ und als Bereich für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ festgelegt. Die Festsetzung „Waldbereich“ ist im Vergleich zum rechtkräftigen Regionalplan entfallen.

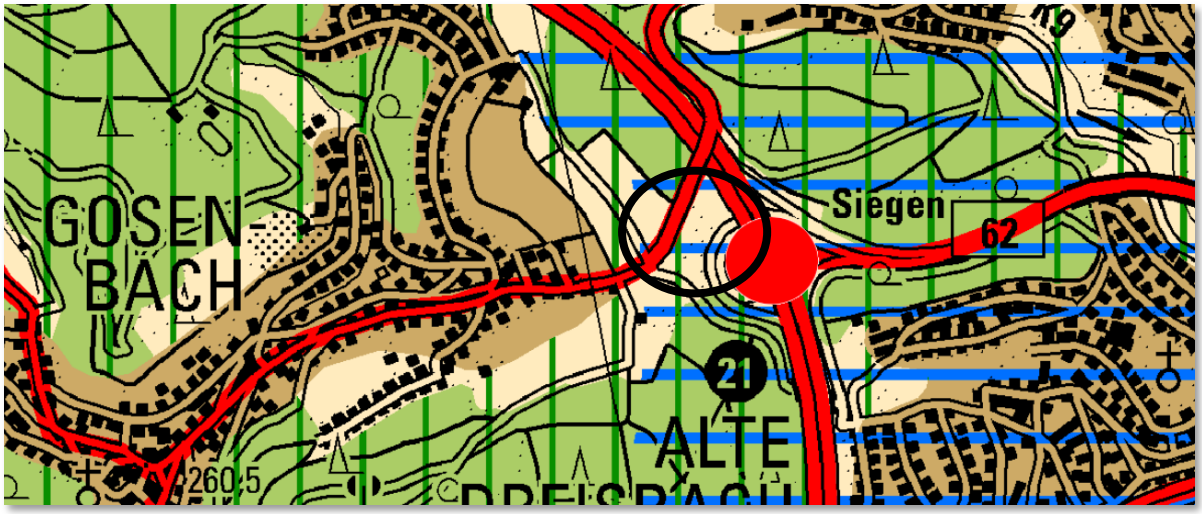

Abbildung 6: Regionalplan (Ausschnitt Plangebiet Neuaufstellung)

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans wird derzeit durchgeführt. Durch den Erarbeitungsbeschluss vom 10. Dezember 2020 sind die in Aufstellung befindlichen Ziele gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Diese sind gemäß § 4 Absatz 1 ROG seitens der nachgelagerten Planungsbehörden in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als "vorbereitender Bauleitplan" stellt die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Neben der Festlegung der Nutzungsart für bereits bebaute Gebiete (Gewerbe, Wohnen, Verkehr, Gemeinbedarf, Erholung, Landwirtschaft) werden im Flächennutzungsplan auch potentielle Siedlungserweiterungen dargestellt. Der FNP ist gemäß § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Siegen ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit entsprechen die Planungsziele bzw. die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht den Darstellung des FNP und somit auch nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher erforderlich. Die erforderliche 106. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren betrieben.

Abbildung 7: FNP (Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan)

Abbildung 8: 106. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Mit Schreiben vom 16.03.2021 wurde ein Verfahren zur landesplanerischen Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW durchgeführt. Die Bezirksregierung Arnsberg teilte mit Bescheid vom 19.04.2021 mit, dass für die Anpassung gem. § 34 Abs. 1 LPLG NRW eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung in Aussicht gestellt wird. Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung soll auch die Abfrage gem. § 34 Abs. 5 LPlG NRW gestellt werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) hat mit Verfügung vom 21.02.2022 bestätigt, dass die Änderung Nr. 106 an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 LPlG NRW angepasst ist.

Nach Wirksamwerden der 106. Änderung des FNP gilt somit der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt.

2.4 Naturschutzfachliche Pläne und Richtlinien

Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Siegen. Für das Plangebiet ist der flächendeckende Landschaftsschutz festgesetzt. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Siegen “ dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes. In der Entwicklungskarte wird das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ dargestellt.

Entsprechend § 20 (4) LNatSchG NRW treten mit der Umsetzung von Inhalten Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ entgegenstehende Bestimmungen des Landschaftsplanes Siegen (u. a. Bauverbot im Bereich des Landschaftsschutzgebietes) mit einer Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft, sofern im Flächennutzungsplanverfahren seitens des Kreises als Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde.

Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes, sind jedoch in der näheren Umgebung vorhanden. Das gesetzlich geschützte Biotop BT-4113-676-8 liegt etwa 360 m östlich des Plangebietes und umfasst bachbegleitende Feuchtbrachen.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Natura 2000-Gebiete befinden sich weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung.

Weitere Informationen zu den einzelnen naturschutzfachlichen Plänen und Richtlinien befinden sich im gemeinsamen Umweltbericht zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 457.

3. Planinhalt und Festsetzungen

3.1. Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung wird der geplanten Flächennutzung entsprechend als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Innerhalb der überbaubaren Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von photovoltaikschen Anlagen zulässig. Um die Versiegelung und die Eingriffe in den Boden auf ein Minimum zu begrenzen und einen leichten Rückbau der Anlagen zu ermöglichen, sind nur aufgeständerte Anlagen mit Ramm- und Schraubfundamentierungen in stationärer Bauweise zulässig. Zwischen der PV-Anlage und der Siegener Straße wird ein Streifen als private Grünfläche festgesetzt. Die darin befindliche Bäume und Sträucher sollen eine optische Abgrenzung zur PV-Anlage schaffen. Um einen dauerhaften Schutz des Grünstreifens zu gewährleisten wird die Fläche zusätzlich als Fläche mit Bindung und Erhaltung für Bepflanzungen festgesetzt.

Abbildung 9: Bebauungsplan

Abbildung 10 zeigt beispielhaft die Anordnung der einzelnen Module im Geltungsbereich. Nach Nutzungsende der Anlage ist der Vorhabenträger und Betreiber verpflichtet die Anlage rückzubauen. Ein Waldbestand stellt von Natur aus, insbesondere bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, eine potentielle Gefahrenquelle dar. Daher wird mit dem Eigentümer der östlich angrenzenden Waldflächen, der Stadt Siegen, ein Haftungsverzicht sowie eine Regelung zu den Sicherungspflichten abgeschlossen.

Abbildung 10: Beispiel für die Anordnung der PV-Module

3.2. Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 17 BauNVO für Sondergebiete auf 0,6 festgesetzt. Die tatsächlich versiegelte Fläche ist jedoch wesentlich geringer und wird durch die spezielle Konstruktionsweise der PV-Anlage nur punktuell wirksam. Für die Ermittlung der GRZ wird in Bezug auf die Photovoltaikanlagen die von den Solarmodulen überspannte Fläche zugrunde gelegt.

Die maximal zulässige Höhe der PV-Module beträgt 3,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb des höchsten Punktes des jeweiligen PV-Moduls. Der Mindestabstand der Unterkante der PV-Module zur natürlichen Geländeoberfläche beträgt 0,50 m.

Mit der Höhenbegrenzung sollen negative Auswirkung auf das Landschaftsbild vermieden werden. Der Abstand der Unterkante der Modultische zur Oberkante des Geländes soll mindestens 0,50 m betragen, um eine geschlossene Vegetationsdecke unterhalb der Solarmodule sowie deren Mahd zu ermöglichen.

Nebenanlagen

Die Grundfläche der Solarwechselrichter, Transformer-Stationen sowie sonstigen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO wird zur Minimierung der Versiegelung und der Eingriffe in den Boden, auf das für den Betrieb der Anlage technisch erforderliche Maß begrenzt. Innerhalb der überbaubaren Flächen dürfen für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, wie Transformer-Stationen, mit einer maximalen Gebäudehöhe von 3,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche errichtet werden

Abwasser / Niederschlagwasser

Mit der Umsetzung eines Vorhabens im Rahmen der Aufstellung eines B-Planes besteht grundsätzlich die Pflicht zur abwassertechnischen Erschließung durch die Kommune. Dies ist hier im Zusammenhang mit der Sondernutzung eindeutig auszuschließen. Die beplante Fläche ist abwassertechnisch nicht erschlossen, bedarf aber auch keines Anschlusses. Eine (auch spätere) Erschließung ist nicht vorgesehen, weil aufgrund der geplanten Nutzung kein häusliches Abwasser anfällt und das Niederschlagwasser weiterhin im Plangebiet versickern kann. Aus dem Plangebiet wird der BAB-Straßenentwässerung kein Ab- oder Niederschlagswasser zugeleitet.

Werbeanlagen

Es ist zu beachten, dass in der Anbaubeschränkungszone Werbeanlagen jeder Art einer Zustimmung des Fernstraße-Bundesamtes bedürfen. Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Anlage erfolgt über den im südlichen Bereich vorhandenen städtischen Wirtschaftsweg, der über die Buswende an die Siegener Straße (L533) mündet.

Naturschutz-Korridor

Ein von der EEG 2021 geforderte mindestens 15 m breiter Korridor zwischen der PV-Anlage und dem äußeren Fahrbandrand der BAB wird eingehalten.

4. Umweltbelange

Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 457 liegen als gesonderter Teil der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung bei.

4.1. Umweltbericht

Der Umweltbericht für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung kommt zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend wird deutlich, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen zur Überschirmung von Flächen kommen wird, die derzeit als Extensivgrünland genutzt werden. Die Überschirmung führt zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Flächen. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Anlage der Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen sowie geringe Versiegelungen des Bodens einher. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen Veränderungen werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht untersuchten und genannten Schutzgüter erwartet.

Blendwirkung der PV-Anlage

Die PV-Anlage wird aus folgenden Gründen keine Blendwirkung auf den Verkehr der BAB 45 und der L 533 auslösen:

Das Flurstück befindet sich auf einer Anhöhe von 357 bis 364 m ü. M. und liegt ca. 25 m oberhalb des Verlaufs der BAB 45. Es fällt im Osten ab und steigt im Süden und Nordwesten an. Des Weiteren ist es im Osten und Norden durch einen ca. 15 bis 50 m breiten Laubbaum- und Strauchbestand mit 3 bis 5 m hohen Bäumen/Sträuchern umsäumt

Es ist geplant die PV-Anlage mit einer Anlagendrehung von rund 28 Grad nach südwest auszurichten. Die Anlage soll eine Aufständerung mit einem besonders flachen und dadurch blendungshemmenden Neigungswinkel auszurichten. Die Anlage wird voraussichtlich mit blendungshemmenden, schwarzen Modulen der Marke JA Solar ausgestattet (JAM 60S10-345/PR).

Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen dem Flurstück und der BAB 45, des Geländegefälles und des laubbaum- und Strauchbestandes kann davon ausgegangen werden, dass blendreduzierende Maßnahmen nicht notwendig sind. Eine Blendwirkung kann durch die am östlichen Rand des Flurstücks gegebenen Baum-/Strauchbestände ausgeschlossen werden, was durch deren hohe Dichte ebenso für die Wintermonate gilt. Für den Fall, dass die vorhandenen Laub- und Strauchbestände nicht mehr vorhanden wären, verhindert die Höhenlage des Flurstücks eine Blendwirkung der PV-Anlage auf den Verkehr der BAB 45. Der Verkehr auf der nördlich entlang des Flurstücks verlaufenden L 533 (Siegener Straße) wird durch die Neigung und die südwestliche Ausrichtung der Anlage ebenfalls nicht geblendet

Eine Fernwirkung der PV-Anlage ergibt sich damit nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-Anlage entsteht nicht.

4.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben und der Aufstellung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann.
Als Ergebnis der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten hat. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

In der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde geäußert, dass „durch das Vorhaben der Lebensraum von Rotmilan und Raubwürger verloren ginge und dies noch eingehender untersucht werden solle.“ Der Rotmilan kommt im Siegerland nahezu flächendeckend vor. Der nächste bekannte Brutstandort ist vom Plangebiet ca. 3,5 km entfernt in Richtung Oberschelden. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes (weniger als 0,9 ha) und der guten Verfügbarkeit von weiteren ausgedehnten Offenlandflächen in den Stadtteilen Gosenbach und vor allem Oberschelden, wird das Grünland im Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft. Ein temporärer Verlust kann kompensiert werden. Der Raubwürger ist im Siegerland nur ein sehr seltener Brutvogel und kommt im Stadtgebiet von Siegen nicht mehr vor. Im Siegerland gehören große Kahlschlags- und Windwurfflächen zu seinen bedeutendsten Habitaten. Dadurch ist die Aussage unzutreffend, dass der Raubwürger durch das Planvorhaben Lebensraum verliert. Weitergehende Untersuchungen sind somit für diese beiden Vogelarten nicht notwendig.

4.3. Kompensationsmaßnahmen

Nach § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund einer Bauleitplanung über Vermeidung, Ausgleich und den Ersatz (Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 1a Abs. 3 i. V .m. § 135a BauGB).
Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 42.486 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 29.332 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 13.154 Biotopwertpunkte erforderlich.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch bauliche Nutzung, insbesondere durch den Entzug von Lebensräumen, werden mit dem Bebauungsplan Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt. Da sich aber innerhalb des Bebauungsplanes derzeit keine sinnvollen Maßnahmen zur Kompensation ergeben, ist es seitens des Gesetzgebers möglich, die Kompensationspflicht durch den Einsatz von innerhalb des Landkreises frei verfügbaren, sogenannten Ökopunkten zu erfüllen.

Zur Kompensation des Eingriffes wird das Ökokonto bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein belastet. Mit dem Einbringen von 13.000 Punkte Ökopunkten kann der Eingriff in Natur und Landschaft für den Bereich als kompensiert bezeichnet werden.

Die dort gutgeschriebenen Maßnahmen stehen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Die Untere Naturschutzbehörde überwacht die entsprechenden Buchungen auf dem betroffenen Ökokonto.

5. Planungsalternativen

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde vorgeschlagen, als Alternative zu Freiflächen-PV-Anlagen, vorhandene Dachfläche im Stadtgebiet für den Ausbau von PV-Anlagen zu nutzen. Folgende Argumente sprechen für den Bau der PV-Anlage am Rothenberg:

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zielt die Energiepolitik in Deutschland auf den konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser Zielsetzung folgend hat der Rat der Stadt Siegen am 26.02.2020 den Beschluss gefasst, die Kapazitäten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kurzfristig im Stadtgebiet auszubauen. Die Verwaltung wurde diesbezüglich beauftragt, geeignete Flächen im Stadtgebiet unter Berücksichtigung ökologischer und städtebaulicher Aspekte für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu prüfen. Daraufhin hat der Rat der Stadt Siegen am 15.12.2020 beschlossen, eine Potenzialflächenanalyse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Siegen zu erstellen und die notwendigen, sich aus der Analyse ergebenden Bauleitplanverfahren selbst durchzuführen. Im aktuellen Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) werden Förderkulissen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen definiert. Hierbei handelt es sich um Flächen mit einem Abstand von bis zu 200 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen sowie um bereits versiegelte Deponien und Konversionsflächen (= Brachflächen). Ökologisch sensible Flächen sollen grundsätzlich geschützt werden. Vorbelastete oder in ihrem ökologischen Wert beeinträchtigte Flächen sind zu bevorzugen. Aus einer Potenzialstudie des LANUV „Erneuerbare Energien NRW“ geht für das Siegener Stadtgebiet ein differenziertes Bild hervor. Potenzielle Flächen, wie aktuell un- bzw. untergenutzte Gewerbeflächen entfallen, da diese seitens der Stadt für eine gewerbliche Nutzung priorisiert sind. Weitere mögliche Flächen sind Deponieflächen (Fludersbach, Haardter Berg) oder Randstreifen von Bahntrassen und Bundesautobahnen. Aufbauend auf den Parametern der Studie erarbeitet die Stadt Siegen aktuell die eigene stadtweite Analyse. Der in Siegen-Gosenbach am Rothenberg relevanten Fläche wird eine gute Eignung attestiert. Die biologische Vielfalt auf dieser Fläche ist als eher gering einzustufen, für die klimatische Bedeutung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gilt das in ähnlicher Weise. Die Fläche gilt durch die unmittelbare Nähe an die Landesstraße als sehr gut erschlossen.

Unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist zu betonen, dass es sich bei dieser Fläche um einen Standort mit geringer bis mittlerer Ertragskrafthandelt. Die Fläche wird daher auch nicht als Ackerstandort, sondern als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet. Sie dient keiner Lebensmittelproduktion. Im Kontext der o.g. Zielsetzung überwiegt daher die langfristige Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Solarstrom als zur Futtermittelproduktion. Außerdem hervorzuheben sind die positiven Aspekte, die sich aus der Errichtung der PV-Anlage für den Boden ergeben. Neben einer Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten sowie eine Dämpfung der Nährstoffdynamik zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einem späteren Rückbau der Anlage die Landwirtschaft profitieren kann. Solarparks bzw. PV-Freiflächenanlagen können zudem signifikant und dauerhaft positiv auf die Biodiversität einwirken. Die Flächeninanspruchnahme durch die PV-Anlage kann zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führen. Solarparks fördern als eine Art Biodiversitätsinseln die Artenvielfalt im

Vergleich zur umgebenden Landschaft (Bundesverband Neue Energiewirtschaft (2019), Solarparks - Gewinne für die Biodiversität).

Das vom kommunalen Vorhabenträger SVB in Siegen-Gosenbach am Rothenberg verfolgte Projekt ist als wichtiger Impuls für die Umsetzung der Energiewende in der Region einzuordnen. Es stellt einen ersten maßgeblichen kommunalen Baustein zum Aufbau von Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Siegen dar. Der zu beschreitende Ausbaupfad in der Stadt Siegen wird zukünftig sowohl die Umsetzung von Freiflächen- als auch Dachflächenanlagen bedingen. Im Vergleich zu Dachflächenanlagen führen Freiflächenanlagen in der Regel zu einer deutlich größeren und effizienteren Stromerzeugung als Dachflächenanlagen. Da sich die potenziellen Freiflächen in den beschriebenen Förderkulissen in peripheren und damit netztechnisch weniger stark beanspruchten Gebieten befinden, ist zudem hervorzuheben, dass die notwendige Netzanschlusskapazität dort überwiegend vorhanden ist. Hingegen ist bei vergleichbar großen Projekten auf Dachflächen häufig festzustellen, dass entweder die Netzanschlusskapazität oder die notwendigen Traglasten der Dächer nicht gegeben sind.

6. Städtebauliche Kenndaten

Flächenbilanzierung:

Sondergebietsfläche:	7127 m²
Grünfläche:	1305 m²
Straßenverkehrsfläche	279 m²
Fläche für Versorgungsanlagen (Funkmast):	210 m²
Plangebiet:	**8921 m²**
Baufenster:	6285 m²
Überbaubare Fläche:	3771 m²

6.1. Kosten und Finanzierung

Nach dem Beschluss vom 10.03.2021 wird der Bebauungsplan durch die Stadt Siegen auf eigene Kosten aufgestellt. Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die erforderlichen Gutachten und die Kompensation des Eingriffs.

7. Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau0 NRW 2018) In Kraft getreten am 04.08.2018 und am 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung (PlanZV) Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Siegen, 25.07.2022

Anlage 9

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

Auftraggeber:
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Morleystraße 29–37
57072 Siegen

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2053

Warstein-Hirschberg, Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis III
Tabellenverzeichnis III
1.0 Einleitung 1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne 2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele 5
1.2.1 Fachgesetze 5
1.2.2 Fachpläne 5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums 6
2.1 Untersuchungsgebiet 6
2.2 Geografische und politische Lage 7
2.3 Naturschutzfachliche Planung 8
2.3.1 Natura 2000-Gebiete 8
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche 8
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 13
3.1 Untersuchungsinhalte 13
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung 14
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 16
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen 16
3.3.2 Lichtemissionen 16
3.3.3 Erholung 17
3.4 Schutzgut Tiere 17
3.5 Schutzgut Pflanzen 19
3.6 Schutzgut Fläche 21
3.7 Schutzgut Boden 22
3.8 Schutzgut Wasser 23
3.8.1 Grundwasser 23
3.8.2 Oberflächengewässer 24
3.9 Schutzgut Klima und Luft 25
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels 25
3.10 Schutzgut Landschaft 26
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 27
3.12 Biologische Vielfalt 28
3.13 Wechselwirkungen 29
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle 31
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 32
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen 32
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 32

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen ... 32
4.1.1.2 Lichtemissionen ... 32
4.1.1.3 Erholung ... 32
4.1.2 Schutzgut Tiere ... 32
4.1.3 Schutzgut Pflanzen ... 33
4.1.4 Schutzgut Fläche ... 33
4.1.5 Schutzgut Boden ... 33
4.1.6 Schutzgut Wasser ... 34
4.1.7 Schutzgut Klima und Luft ... 34
4.1.8 Schutzgut Landschaft ... 34
4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... 34
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ... 34
4.3 Kompensationsmaßnahmen ... 34
4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens ... 34
4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs ... 35
4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs ... 38
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante ... 39
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens ... 41
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ... 41
6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete ... 41
6.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche ... 41
7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 43
8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ... 44
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 45
Quellenverzeichnis ... 51

Anhang 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes 1
Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen. 2
Abb. 3 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen. 4
Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes 6
Abb. 5 Blick zum Funkmast mit Nebenanlagen und teilversiegelten Flächen. 7
Abb. 6 Böschung zum Funkmast mit Ginster sowie Gehölzbestand zur Straße. 7
Abb. 7 Blick über das Grünland. 7
Abb. 8 Pfad im Osten des Plangebietes. 7
Abb. 9 Lage des Landschaftsschutzgebiete 9
Abb. 10 Lage der Biotopkatasterfläche 10
Abb. 11 Lage des gesetzlich geschützten Biotop 11
Abb. 12 Lage der Biotopverbundflächen 12
Abb. 13 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet 20
Abb. 14 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes 22
Abb. 15 Blick von der „Siegener Straße“ über das Plangebiet 26
Abb. 16 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes 37
Abb. 17 Planungssituation im Bereich des Plangebietes 37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung. 19
Tab. 2 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes. 22
Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen. 29
Tab. 4 Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ der Stadt Siegen. 36

1.0 Einleitung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer durch die SVB GmbH betriebenen Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Einspeisung in das örtliche Stromversorgungsnetz. Die Leistung der PV-Anlage soll maximal 749 kWp betragen. Je nach technischer Umsetzung entspricht dies einer Anzahl von 2.500 bis 2.800 Modulen.

Der Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ kann aufgrund abweichender Festsetzungen nicht gem. § 8(2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen (FNP) entwickelt werden, sodass eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen wird daher im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB als 106. Änderung entsprechend der angestrebten Nutzung „Sondergebiet PV-Anlage“ angepasst (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2022A).

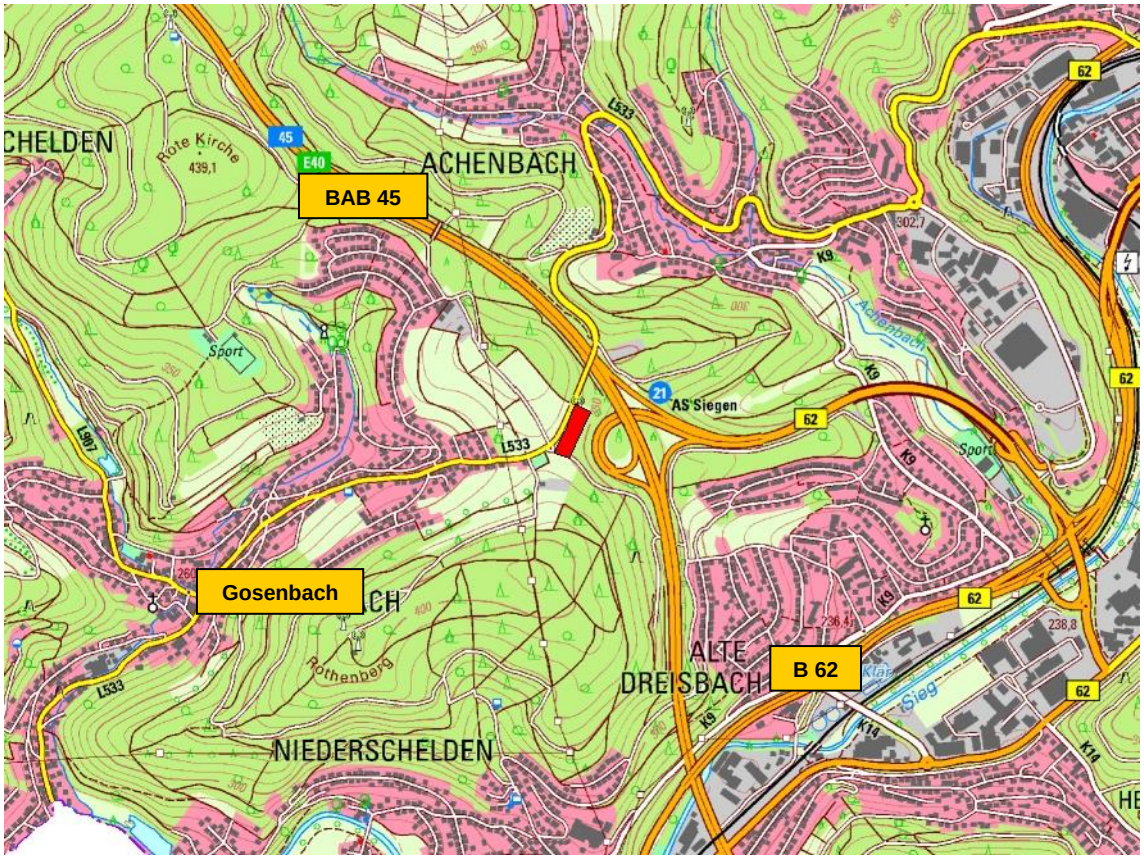

Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: WMS-FEATURE 2022.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Nachfolgend werden die Lage sowie die wesentlichen Ziele der Bauleitpläne aufgeführt.

Lage des Plangebietes

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg" sowie das damit identische Plangebiet der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen liegt in der Gemarkung Siegen, Flur 12, Flurstück 12, östlich des Siegener Stadtteils Gosenbach, südlich der BAB 45. Des Weiteren wird auch eine Teilfläche des Flurstückes 24 einbezogen.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Siegen stellt derzeit für das Plangebiet „Landwirtschaftliche Fläche“ dar. In seiner 106. Änderung wird der Flächennutzungsplan entsprechend der angestrebten Nutzung in „Sondergebiet PV-Anlage“ geändert.

Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen. Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2022A

Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird der geplanten Flächennutzung entsprechend als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Innerhalb der überbaubaren Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von photovoltaischen Anlagen zulässig. Um die Versiegelung und die Eingriffe in den Boden auf ein Minimum zu begrenzen und einen leichten Rückbau der Anlagen zu ermöglichen, sind nur aufgeständerte Anlagen in stationärer Bauweise zulässig.

Außerdem sind innerhalb der überbaubaren Flächen sämtliche für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Anlagenbestandteile und technische Infrastrukturen, wie z. B. Solarwechselrichter zur Erzeugung einer Wechselspannung und Transformatoreinrichtungen, zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird gemäß § 17 BauNVO für Sondergebiete auf 0,6 festgesetzt. Die tatsächlich versiegelte Fläche ist jedoch wesentlich geringer und nur punktuell wirksam. Für die Ermittlung der GRZ in Bezug auf die Photovoltaikanlagen wird die von den Solarmodulen überspannte Fläche zugrunde gelegt.

Die maximal zulässige Höhe der Kollektorflächen beträgt 3,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Bezugspunkt ist das Gelände unmittelbar unterhalb des höchsten Punktes des jeweiligen Solarmoduls. Mit der Höhenbegrenzung sollen negative Auswirkung auf das Landschaftsbild vermieden werden. Der Abstand der Unterkante der Modultische zur Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche muss mindestens 0,50 m betragen, um eine geschlossene Vegetationsdecke unterhalb der Solarmodule sowie deren Mahd zu ermöglichen.

Nebenanlagen

Die Grundfläche der Solarwechselrichter, Transformer-Stationen sowie sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO wird zur Minimierung der Versiegelung und der Eingriffe in den Boden auf das für den Betrieb der Anlage technisch erforderliche Maß begrenzt.

Die maximal zulässige Höhe der PV-Module beträgt 3,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb des höchsten Punktes des jeweiligen PV-Moduls. Der Mindestabstand der Unterkante der PV-Module zur natürlichen Geländeoberfläche beträgt 0,50 m.

Die vorstehenden Ausführungen wurden der Begründung zum Bebauungsplan entnommen (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2022A).

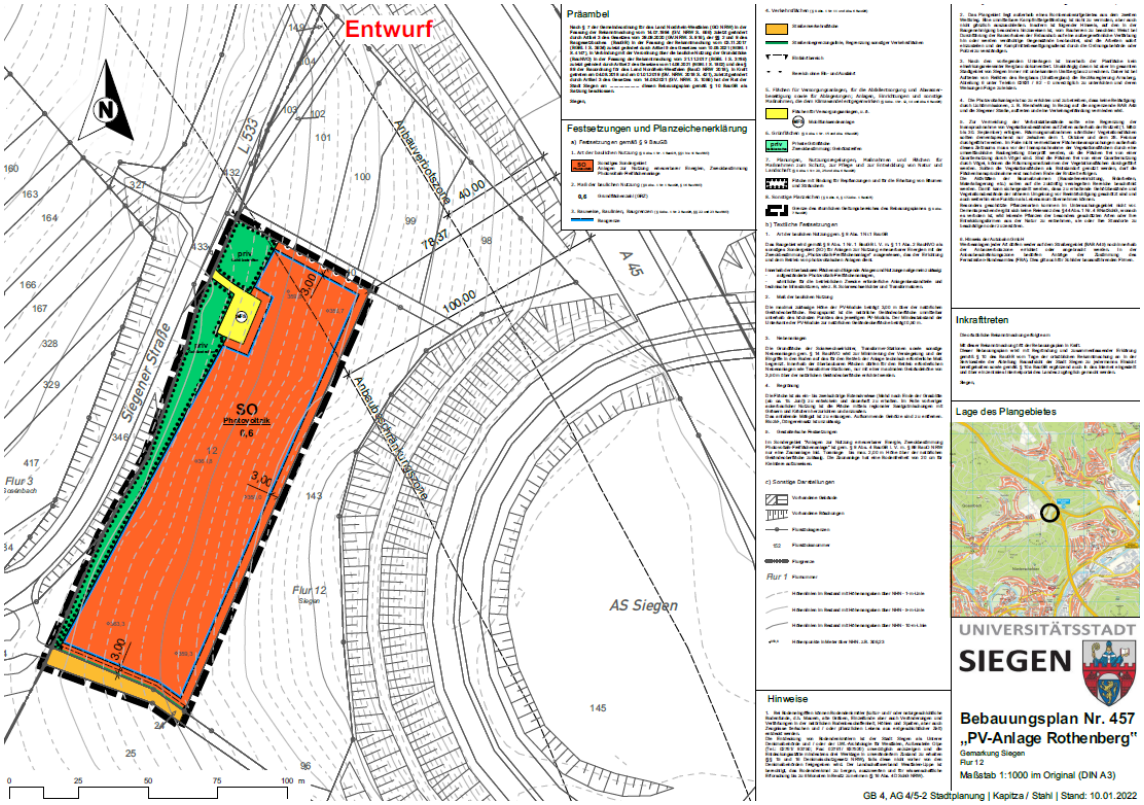

Abb. 3 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen. Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2022B

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Die Stadt Siegen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereich Siegen“ (Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein).

Im gültigen Regionalplan ist das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und als „Waldbereich“ festgelegt.

In der Neuaufstellung des Regionalplans ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“, als Bereich für „Grundwasser- und Gewässerschutz“ und als Bereich für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ festgelegt (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2022A).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Siegen. Für das Plangebiet ist der flächendeckende Landschaftsschutz festgesetzt. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Siegen“ dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes. In der Entwicklungskarte wird das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ dargestellt (KREIS SIEGEN- WITTGENSTEIN 2008).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenburg“ im Stadtteil Siegen und das damit identische Plangebiet der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage östlich angrenzend an die „Siegener Straße“, in der Nähe der Anschlussstelle „Siegen“ der Bundesautobahn (BAB) 45. In der Umgebung des Plangebietes liegen einerseits landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, andererseits auch Laubwald- und Gehölzbestände mit Amerikanischer Eiche und Vogelkirsche.

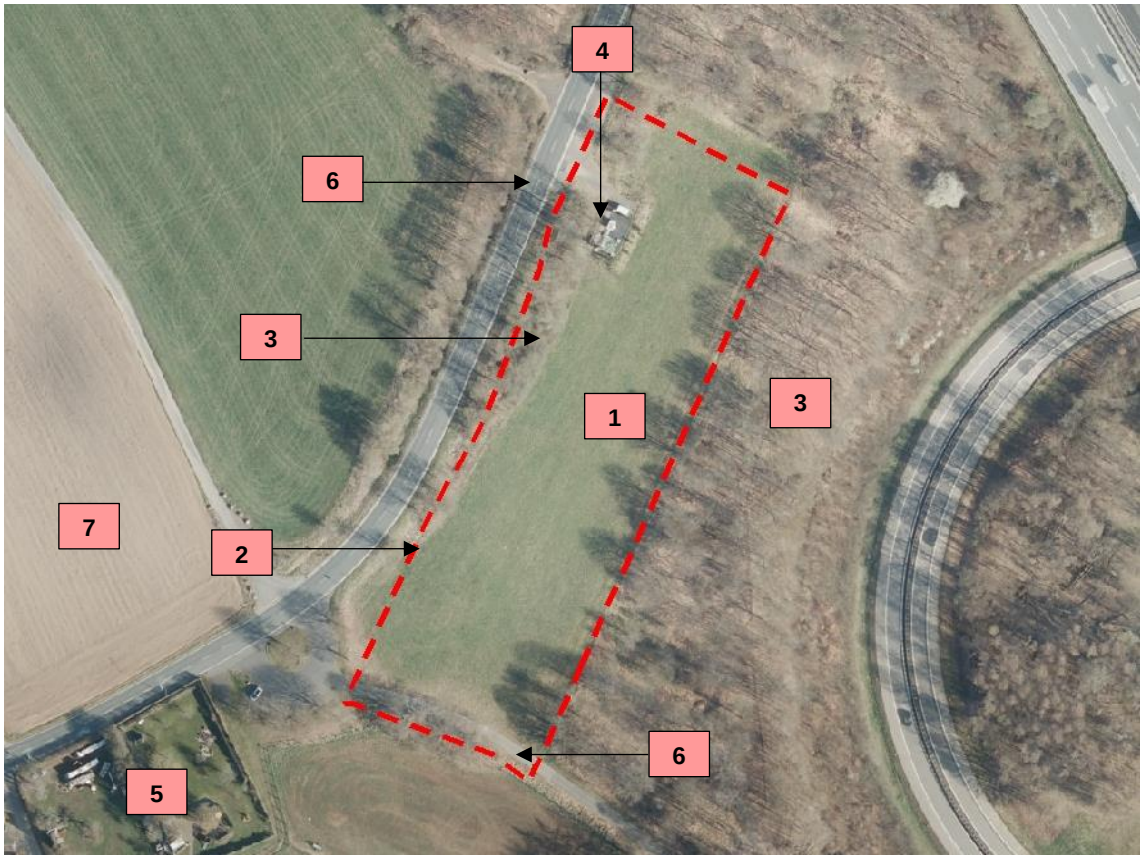

Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 19.06.2017.

1 = Grünland
2 = Säume
3 = Gehölze
4 = Gebäude (Funkmast mit Nebenanlagen)
5 = Gärten
6 = (Teil-)versiegelte Flächen
7 = Acker

Das Plangebiet wird überwiegend von einem artenreichen Grünland geprägt. Zur Straße hin befinden sich Gehölz- und Gebüschstrukturen, u. a. bestehend aus den Arten Vogelkirsche, Esche, Birke und Weißdorn. Im Übergang zum Grünland wachsen

zudem Saumstrukturen auf, die insbesondere an der Böschung zum Funkmast von Ginster bestanden sind.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen (teil-)versiegelte Flächen an einem Funkmast mit Nebenanlagen. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Pfad, an der südlichen Grenze ein versiegelter Wirtschaftsweg.

Abb. 5 Blick zum Funkmast mit Nebenanlagen und teilversiegelten Flächen.

Abb. 6 Böschung zum Funkmast mit Ginster sowie Gehölzbestand zur Straße.

Abb. 7 Blick über das Grünland.

Abb. 8 Pfad im Osten des Plangebietes.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Universitätsstadt Siegen, angrenzend an den Stadtteil Gosenbach und zählt geografisch zum Siegerland.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um das Plangebiet erfasst.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Naturschutzgebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht (LANUV 2021A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet liegt sowie die nähere Umgebung liegen innerhalb des Landschafts-schutzgebietes LSG-5014-0001 „LSG Siegen“.

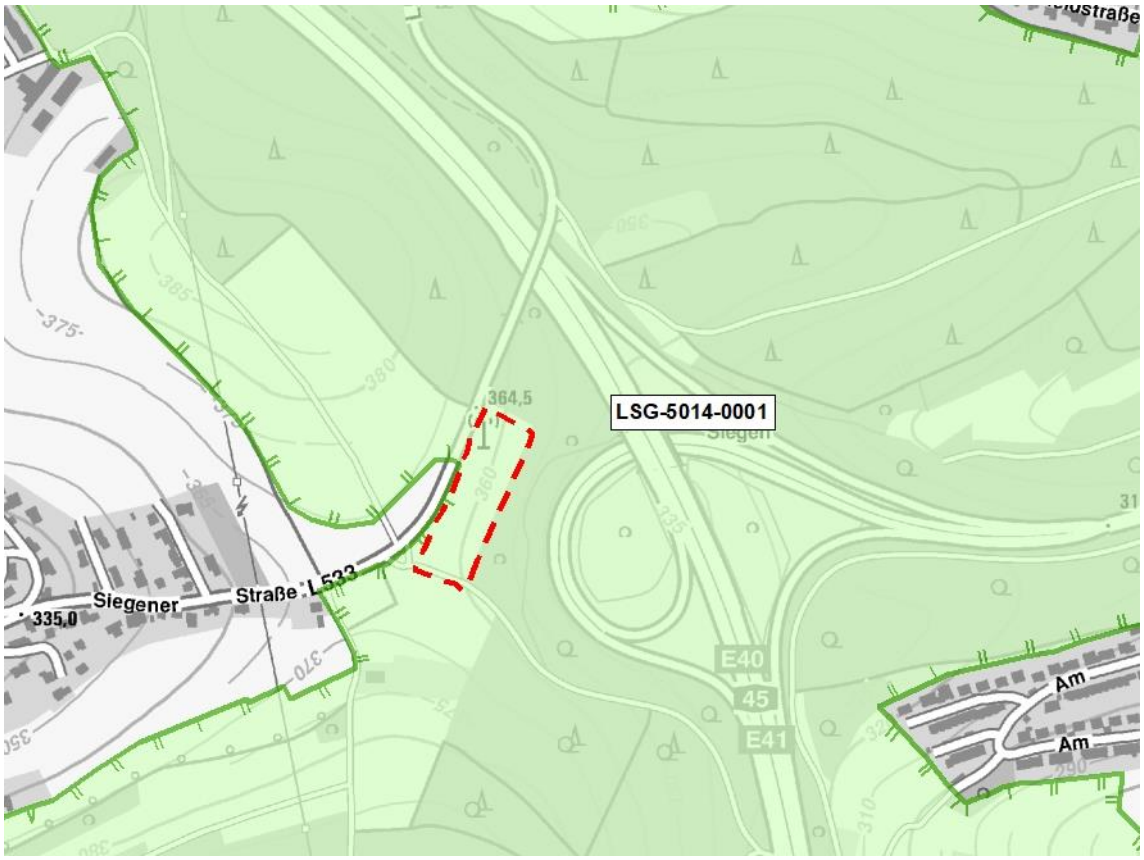

Abb. 9 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A

LSG-5014-001 = LSG Siegen

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. In der näheren Umgebung liegt die Biotopkatasterfläche BK-5113-058 „Wiesentäler Hubach und Alte Hubach“ in etwa 360 m östlicher Entfernung zum Plangebiet.

Abb. 10 Lage der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A

BK-5113-058 = Wiesentäler Hubach und Alte Hubach

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes, sind jedoch in der näheren Umgebung vorhanden. Das gesetzlich geschützte Biotop BT-4113-676-8 liegt etwa 360 m östlich des Plangebietes und umfasst bachbegleitende Feuchtbrachen.

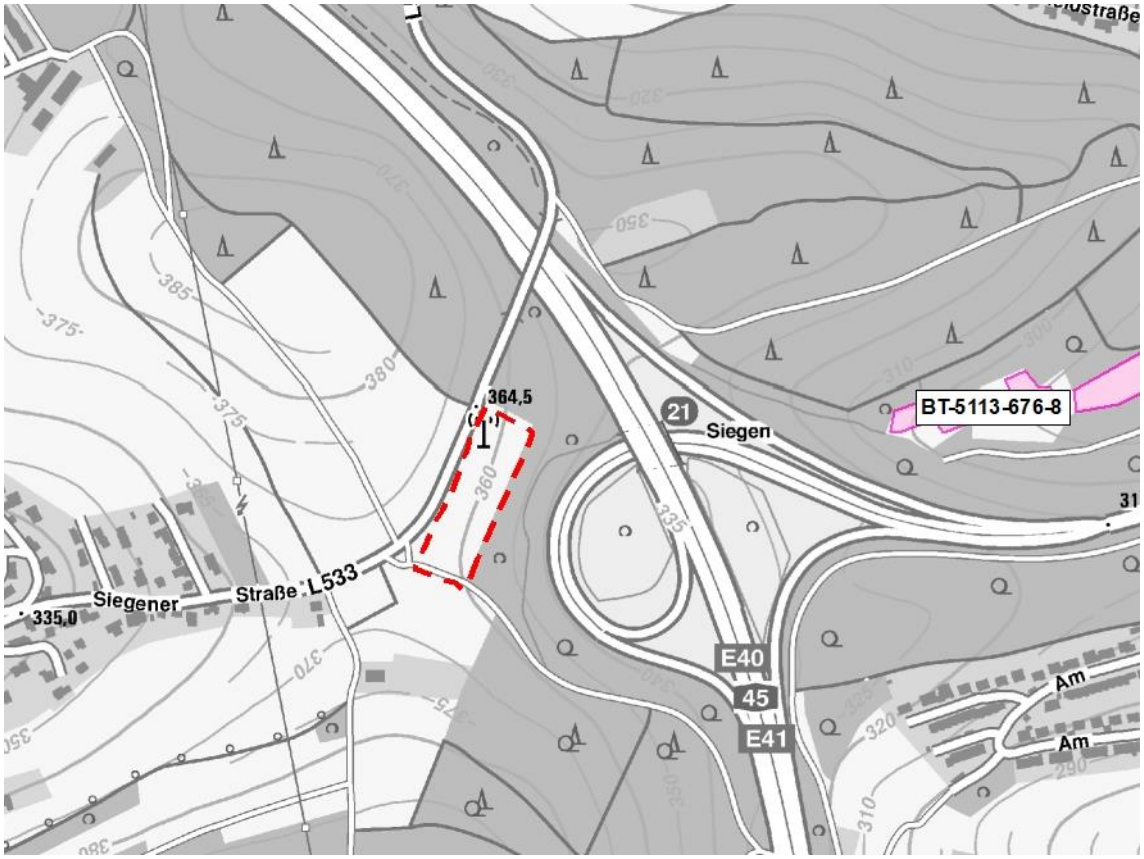

Abb. 11 Lage des gesetzlich geschützten Biotops (magentafarbene Flächen) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A

BT-5113-676-8 = Feuchtbrache

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Biotopverbundfläche VB-A-5113-012 „Nördlicher Giebelwald“. Neben dem Plangebiet selbst sind hier insbesondere die umliegenden Waldbestände Teil der Biotopverbundfläche. Des Weiteren liegen etwa 340 m östlich des Plangebietes die Biotopverbundflächen VB-A-5113-016 „Siegtal zwischen Deuz und Siegen“ sowie VB-A-5015-022 „Siegtal“ (LANUV 2021A).

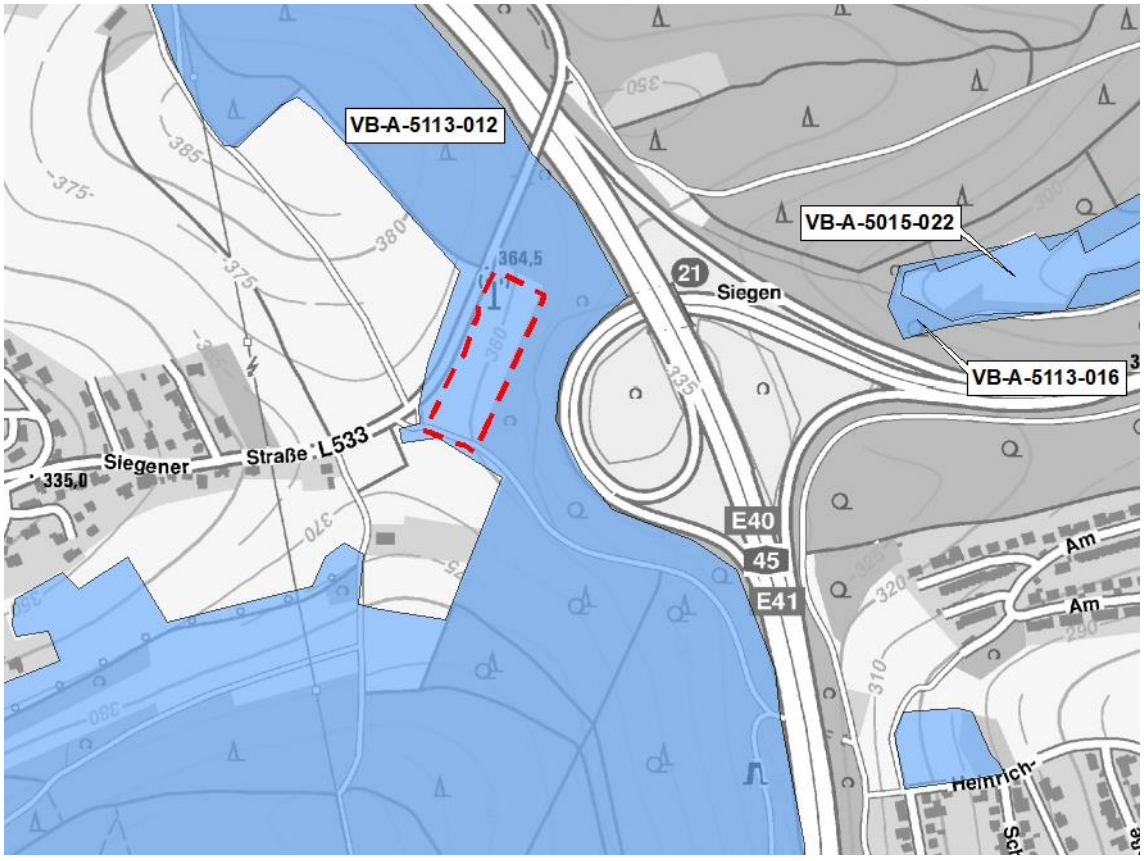

Abb. 12 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A

VB-5015-022 = Siegtal
VB-5113-012 = Nördlicher Giebelwald
VB-5113-016 = Siegtal zwischen Deuz und Siegen

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplanes und dessen Umfeld wurden am 20. Mai 2021 begangen. Im Zuge der Geländebegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen als sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich die folgenden Wirkungsschwerpunkte:

- Überbauung von Grünland durch Photovoltaik-Freiflächenmodule
- Versiegelung der Fläche im Bereich der Nebenanlagen

Vorhabensbedingt kann es zu folgenden Wirkungen kommen:

Baufeldfreimachung / Bauphase / Baustellenbetrieb

Baubedingt wird es zu temporären Störeffekten durch den Baubetrieb kommen. Zur Vorbereitung der Fläche wird die Vegetation im Bereich der geplanten Solaranlage entfernt. In den Bereichen, in denen keine Aufständerung der Solarmodule erfolgt, kann die Grasnarbe erhalten bleiben.

Flächeninanspruchnahme

Eine Flächenversiegelung erfolgt nur im Bereich des Versorgungsgebäudes. Infolge der Rammpfostengründung und der vorhandenen Infrastruktur wird das Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen nach sich ziehen.

Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Solarmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BFN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden diesen aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschirmung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschirmten und den offenliegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelar-

ten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Einzäunung der Flächen kann es zum Lebensraumentzug von Groß- und Mittelsäugern kommen. Infolge der extensiven Nutzung stellen die Flächen generell geeignete Nahrungsquellen für Säuger dar. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage auf Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rastende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BFN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

Grundsätzlich können die geplanten Bauwerke (Solarmodule) als Störelemente in dem ländlich geprägten Landschaftsraum wahrgenommen werden. Bei festinstallierten Anlagen können insbesondere die südlich gelegenen Bereiche durch Lichtreflexionen beeinträchtigt werden.

Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BFN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein. Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechselungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BFN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

Erwärmung von Modulen und Kabeln

Durch die Aufheizung der Oberflächen kann es bei größeren Solaranlagen zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas kommen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2021B) werden für das Plangebiet Lärmbelastungen zwischen 65 und 75 dB(A) durch den Straßenverkehr der nahe gelegenen BAB 45 sowie der L 533 dargestellt. Durch die Verkehre entstehen für das Plangebiet auch Schadstoffimmissionen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Baubedingt kann es zu geringfügigen Lärmemissionen und stofflichen Belastungen kommen. Der Betrieb der Solaranlage wird zu keinen umweltrelevanten Schall- und Schadstoffemissionen führen.

Vorhabensbedingte umweltrelevante Schall- und Schadstoffemissionen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen in Bezug auf Schall und Schadstoffemissionen ergibt sich nicht.

3.3.2 Lichtemissionen

Bestandsanalyse

Das Plangebiet ist von der Landesstraße L 533 grundsätzlich einsehbar, wird jedoch von Gehölzbestand eingegrünt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen dem Flurstück und der BAB 45, des Geländegefälles und des Laubbaum- und Strauchbestandes kann davon ausgegangen werden, dass blendreduzierende Maßnahmen nicht notwendig sind. Eine Blendwirkung kann durch die am östlichen Rand des Flurstücks gegebenen Baum-/Strauchbestände ausgeschlossen werden, was durch deren hohe Dichte ebenso für die Wintermonate gilt. Für den Fall, dass die vorhandenen Laub- und Strauchbestände nicht mehr vorhanden wären, verhindert die Höhenlage des Flurstücks eine Blendwirkung der PV-Anlage auf den Verkehr der BAB 45. Der Verkehr auf der nördlich entlang des Flurstücks

verlaufenden L 533 (Siegener Straße) wird durch die Neigung und die südwestliche Ausrichtung der Anlage ebenfalls nicht geblendet.

Eine Betroffenheit des Schutzgutes „Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt“ durch Lichtemissionen kann durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen ausgeschlossen werden.

3.3.3 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Der Pfad endet im nördlich des Plangebietes gelegenen Wald. In diesem Bereich befanden sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Ablagerungen von Müll, sodass eine Nutzung des Pfades zur Erholungsnutzung nicht angenommen wird. Dem Plangebiet kann daher nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen werden. Dies begründet sich insbesondere auch in der Lärmvorbelastung durch den Verkehr der BAB 45.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Einfriedung der Solaranlage sind die Flächen im Plangebiet nicht mehr zugängig. Da diese jedoch keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur aufweisen, wird dies zu keinen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung führen.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen bezüglich der Erholungsfunktion zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Ortsbegehung erfolgte am 20. Mai 2021 zwischen 8 und 13 Uhr bei Temperaturen zwischen 10 und 15 °C sowie heiterer bis sonniger Wetterlage und geringen Windgeschwindigkeiten.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Laubwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Gärten
- Gebäude
- Säume und Hochstaudenfluren
- Magerwiesen und -weiden
- Fettwiesen und -weiden

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 5113 „Freudenberg“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 38 Arten (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Zusätzlich gibt es Hinweise aus den Schutzgebieten auf das Vorkommen von Vogelarten und einer Schmetterlingsart, die im Messtischblatt nicht aufgeführt sind.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 20. Mai 2021 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung

vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 20. Mai 2021 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, auch wenn das Grünland als artenreich eingestuft wird. Zu den vorkommenden Arten zählen z. B. Spitzwegerich, Hahnenfuß, Löwenzahn (nur in den Randbereichen) sowie Rotschwingel. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Südöstlich an das Plangebiet angrenzend wurden seitens der Stadt Siegen Vogelkirschen im Zusammenhang mit einer Waldumwandlung angepflanzt. Die Anpflanzung unterliegt dem Schutz nach § 39 LNatSchG NRW als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 1 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung.

Code	Biotoptyp	Vorkommen	
		P	U
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	●	●
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	●	●
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	●	●
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand		●

Code	Biotoptyp	Vorkommen	
		P	U
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	●	●
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide,	●	●
6.2	Wald, Waldrand, Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14–49 cm)		●
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	●	●

Das Plangebiet weist insgesamt eine mittlere Bedeutung auf.

Abb. 13 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und im Radius von 25 m (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage zu einer Veränderung der Nutzungs- und Standortbedingungen kommen.

Die Überschirmung der Flächen durch die Module wird zu einer Verschattung der Vegetation führen. Aufgrund der Aufstellhöhe bleibt diese Fläche jedoch als Vegetationsstandort erhalten. Weiterhin können die veränderten Niederschläge zu einem oberflächlichen Austrocknen der Böden führen. Aufgrund der Kapillarkräfte des Bodes ist die Wasserversorgung weiterhin gewährleistet. Infolge des weitgehend ebenen Gelän-

des wird die Erosionsgefahr durch ablaufendes Niederschlagswasser als gering eingestuft.

Bedingt durch die vorgesehene extensive Bewirtschaftung der Fläche werden voraussichtlich mäßig nährstoffarme Wiesenbestände entstehen, die aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen ein heterogenes Vegetationsmosaik aufweisen werden. Gehölzbestände werden nicht entfernt. Auch die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände mit Vogelkirsche sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen zu erwarten.

3.6 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 8.920 m² und wird in einem Umfang von 292 m² von (teil-)versiegelten Flächen eingenommen. Die überwiegenden Flächen stellen sich als Grünland dar (7.079 m²). Die weiteren Flächen werden von Gehölzbeständen (1.070 m²) und Säumen (479 m²) geprägt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Von den 8.920 m² Fläche werden bis zu 2.494 m² von den Solarmodulen überdeckt. Insgesamt werden 488 m² für Versorgungsanlagen bzw. als Straßenverkehrsfläche versiegelt. Weitere 1.305 m² dienen der randlichen Eingrünung. 4.633 m² werden als extensiv genutztes Grünland genutzt.

Bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um eine temporäre Inanspruchnahme, da im Zuge des Rückbaus nach Nutzungsende der Anlage die ursprünglich anstehenden Strukturen kurzfristig wiederhergestellt werden können. In der Regel haben Solarmodule eine Lebensdauer von 20–40 Jahren. Danach erfolgt der Rückbau der Anlagen und die Fläche steht wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Somit handelt es sich lediglich um einen temporären Eingriff in das Schutzgut Fläche, der reversibel ist.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine verhältnismäßig kleine und zusätzlich extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche von etwa 0,9 ha Größe. Ein erheblicher Entzug von landwirtschaftlicher Nutz-fläche ergibt sich somit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.

Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft kann im vorliegenden Fall vermieden werden.

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß Bodenkarte Braunerden an, deren Eigenschaften in der folgenden Tabelle dokumentiert sind. Es sind mit Ausnahme der Flächen im Bereich des Funkmastes natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Die Verteilung der Bodentypen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abb. 14 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichline) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: WMS-FEATURE 2021.

Tab. 2 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	B32i	B34j
Bodentyp	Braunerde	Braunerde
Bodenartengruppe des Oberbodens	schluffiger Lehm	schluffiger Lehm
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	20 bis 45, gering	35 bis 30, mittel

Bodeneinheit	B32i	B34j
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,37, hoch	0,43, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	schutzwürdig
Bodenfunktion	-	Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	mittel

Den teils als schutzwürdig eingestuften und im gesamten Plangebiet natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu.

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich zu informieren.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Infolge der Rammpfostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Die Überschirmung von Flächen kann zu einem oberflächlichen Austrocknen der Böden unterhalb der Solarmodule führen.

Bei der Photovoltaikanlage ist aufgrund des Aufbaues der Modultische sichergestellt, dass es zu keinen Wasseransammlungen kommt, die etwa den Wasserhaushalt stören würden oder auch Erosion verursachen könnten. Wasser läuft nicht gesammelt an der Unterkante ab, sondern fließt unter jedem Modul ab und gelangt so gleichmäßig auf die Fläche verteilt, ohne Störung des Wasserhaushaltes, in den Boden.

Es sind somit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen geringe, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 272_17 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg“. „Der Grundwasserkörper ist Teil des nördlichen Raumes "Rheinisches Schiefergebirge“. Hierbei handelt sich um gefaltete und geschieferte Gesteine (Ton- und Schluffsteine, Grauwacken, paläozoische Basalte, Quarzite und Sandsteine, Kalksteinbänke). Die Gesteine des Rheinischen Schiefergebirges sind überwiegend schlecht durchlässige Kluftgrundwasserleiter. Es handelt sich um Grundwassermangelgebiete. Bessere Durchlässigkeiten weisen lokal vorkommende Quarzite, Sandsteine, Kalksteinbänke oder paläozoische Vulkanite (Durchläs-

sigkeitsklasse 4) auf, die zur Grundwassergewinnung genutzt werden. Das Rheinische Schiefergebirge ist ein Erosionsgebiet, es sind nur gering mächtige oder unbedeutende Deckschichten ausgebildet. Die Grundwasserleiter und -geringleiter haben überwiegend silikatische Gesteinsbeschaffenheit. Die paläozoischen Gesteine bestehen aus gefalteten marinen Sedimenten und Vulkaniten des Kambriums bis Oberkarbons. Das Grundwasser bewegt sich als Kluftgrundwasser auf offenen Trennfugen und Klüften. Durchlässig sind vor allem tektonisch beanspruchte Bereiche. Das Grundwasser in den Festgesteinen wird im allgemeinen [sic!] aus den überlagernden Boden- und Hangschuttdecken gespeist. Die Aufnahmefähigkeit der Spalten, Störungen und Klüfte des Festgesteins ist meist wesentlich geringer als das Wasserangebot, sodass der verbleibende unterirdische Abfluss über Quellen, Sickerungen und Nassstellen an die Gewässer abgegeben wird. Mit geringem Flächenanteil des Grundwasserkörpers sind insbesondere in der Talaue der Sieg quartäre Lockergesteine mit anzutreffen. Als Porengrundwasserleiter bestehen diese Lockergesteine überwiegend aus groben [sic] Sand und Kies, in die Feinsande, Schluffe und Tone eingelagert sind. Sie besitzen eine hohe Durchlässig- und Ergiebigkeit. Das Grundwasser dieser Lockergesteine stammt überwiegend aus versickernden Niederschlägen. Darüber hinaus fließen dem Grundwasserleiter in engeren Tallagen Wassermengen von den Hängen zu.“ (MULNV 2021A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß MULNV (2021A) mit „gut“ bewertet“.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Vorhabensbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da vorhabensbedingt nur im Bereich des Versorgungsgebäudes eine kleine Teilfläche versiegelt wird und das Niederschlagswasser im Plangebiet weiterhin versickern kann, sind auch keine nachteiligen Wirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen wird zu keinen Beeinträchtigungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiet. Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich auch keine Oberflächengewässer.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 547 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen nicht.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur und der landwirtschaftlichen Nutzung dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden. Dieses ist durch eine flache Luftfeuchtekurve und eine starke Tag-/Nachttemperaturamplitude charakterisiert. Im Zusammenhang mit den umgebenden offenen landwirtschaftlichen Flächen stellen diese Bereiche nächtliche Kaltluftbildungsflächen dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Die Solarmodule werden – ähnlich einer Wolkendecke – eine langsamere Abkühlung in den Nachstunden bedingen. Infolgedessen wird es im geringen Umfang zu einer Reduzierung der Kaltluftproduktion im Bereich der Solarmodule kommen. Durch die Aufheizung der Moduloberflächen bei hoher Sonneneinstrahlung erwärmen sich die darüber liegenden Luftschichten. Dies kann zur Ausbildung von kleinflächigen Wärmeinseln führen. Die Zwischenflächen der Module könnten weiterhin als Kaltluftbildungsflächen fungieren. Eine Behinderung von kleinflächigen Luftbewegungen ist aufgrund der Höhe der Module nicht zu erwarten. Wegen der geringen Flächengröße des Vorhabens werden sich die beschriebenen mikroklimatischen Veränderungen auf die Planungsfläche beschränken und keine relevanten Auswirkungen auf das Umfeld haben.

Von der geplanten Solaranlage sind keine Immissionsbelastungen zu erwarten. Grundsätzlich ergeben sich durch die Nutzung erneuerbarer Energien wie der Stromerzeugung aus Sonnenenergie positive Effekte auf das Schutzgut Klima.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft ergeben sich daher durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen nicht.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Vielmehr trägt der Betrieb der Solaranlage dazu bei, den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im Siegerland, östlich angrenzend an die „Siegener Straße“, in der Nähe der Anschlussstelle „Siegen“ der Bundesautobahn (BAB) 45. In der Umgebung des Plangebietes liegen einerseits landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, andererseits auch Laubwald- und Gehölzbestände. Das Plangebiet stellt mit seinen an die Straße grenzenden Gehölzstrukturen sowie der Artenvielfalt eine Strukturanreicherung der Landschaft dar.

Das Relief in der Umgebung des Plangebietes stellt sich als typisch für Mittelgebirge dar. Das Gelände fällt von etwa 365 m ü. NHN im westlichen Bereich auf 355 m ü. NHN im östlichen Bereich ab.

Vom Plangebiet aus sind aufgrund der umgebenden Laubwald- und Gehölzbestände nur Blickbeziehungen im Nahbereich möglich. Von der „Siegener Straße“ aus bestehen hingegen auch Blickbeziehungen über die Gehölze hinweg über das Siegerland in östliche Richtung.

Abb. 15 Blick von der „Siegener Straße“ über das Plangebiet in nordöstliche Richtung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Generell führen in der Landschaft sichtbare Solaranlagen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da es sich um landschaftsfremde Objekte handelt, ist hierbei grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Anlage von fest installierten Modultischen. Die geplante PV-Freiflächenanlage wird auf einem nach Osten abfallenden Gelände, in den Modulreihen allerdings weitestgehend ebenem Gelände installiert und wird von einem Betrachter daher als lineares Element wahrgenommen.

Die geplante PV-Freiflächenanlage kann infolge ihrer Silhouettenwirkung grundsätzlich als Störelement in dem insgesamt ländlich geprägten Landschaftsraum wahrgenommen werden. Im Hinblick auf Störungen durch Lichtreflexionen weisen auf unbeweglichen Konstruktionen installierte Solaranlagen vor allem bei Beobachtungspunkten in südlicher Richtung eine Wirkintensität auf, da von hier aus Moduloberflächen und die Tragkonstruktion sichtbar sind und der größte Teil des reflektierenden Lichts in diese Richtung abstrahlt. Durch die vorgesehene Eingrünung ist eine Sichtbarkeit von der „Siegener Straße“ zukünftig nicht gegeben. In südliche Richtung befindet sich ein Gehölzbestand, sodass hier die PV-Module sichtverschattet liegen. Eine Fernwirkung der PV-Anlage ergibt sich damit nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-Anlage entsteht nicht.

Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen für Erholungssuchende sind daher als vernachlässigbar einzustufen.

Akustische Beeinträchtigungen sowie Auswirkungen durch elektrische oder magnetische Strahlungen sind nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich nur geringe Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet zählt zur Kulturlandschaft „Siegerland“ und ist als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 31.01 „Siegen und Umgebung“ dargestellt. Das zentrale Siegerland bietet vom archäologischen Standpunkt her zahlreiche wichtige Aspekte zur Siedlungsgeschichte Südwestfalens (LWL & LVR 2007).

Vorkommen von Kulturgütern sowie sonstigen Sachgütern, z. B. in Form von Bodendenkmälern, sind nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch als unwahrscheinlich einzu-

stufen. Das Plangebiet weist eine mittlere Bedeutung für Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.12 Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als mittel zu bezeichnen (vgl. Kap. 3.4 und 3.5).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch BNE 2019 wurden Untersuchungen zur floristischen und faunistischen Artenvielfalt in Solarparks durchgeführt mit dem Ziel, Herauszustellen, ob und in welchem Umfang Solarparks einen Beitrag zur Biodiversität leisten können.

BNE 2019 kommt zu folgendem Ergebnis:

- „Eine Flächeninanspruchnahme von Flächen für Solarparks ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie neben dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen kann.
- Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann bei naturverträglicher Ausgestaltung zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.
- Eine wesentliche Ursache für die teilweise arten- und individuenreiche Besiedlung von Solarparks mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen ist die dauerhaft extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen. Dies unterscheidet diese Standorte deutlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.
- Solarparks können die Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft fördern. Dies ist mit den vorliegenden Unterlagen für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt. […]
- Die Auswertung der Unterlagen zeigt auch einen möglichen Trend im Unterschied der Bedeutung kleiner Anlagen im Vergleich zu großflächigen Anlagen: Während kleinere Anlage als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore erhalten oder wieder herstellen können, können große Anlagen - bei ent-

sprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitate ausbilden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen. […]“ (BNE 2019).

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten. Es werden sich im Gegenteil durch die vorgesehene, extensive Nutzung des Plangebietes wie oben beschrieben, eher positive Effekte für die Artenvielfalt ergeben.

3.13 Wechselwirkungen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichs-funktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen wird es zur Überschirmung von Flächen kommen, die derzeit als Grünland genutzt werden. Die Überschirmung führt zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Flächen. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Anlage der

Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen sowie geringe Versiegelungen des Bodens einher. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen Veränderungen haben die Wirkungen für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Durch das geplante Vorhaben fallen betriebsbedingt keine Abfälle an. Im Falle eines Rückbaus der Anlage müssen die Photovoltaik-Module ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Gelände kann nach dem Rückbau wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.2 Lichtemissionen

Vorhabensbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.3 Erholung

Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an weiteren Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Es gelten folgende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die Waldbestände im Plangebiet, die erhalten bleiben, sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Grünflächen sind umzusetzen.

Die Pflege bzw. Bewirtschaftung der Anlagenfläche kann durch Mahd oder Beweidung bzw. eine Kombination beider Nutzungsformen erfolgen. Es ist eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen:

- keine Ausbringung von Gülle, Jauche und sonstigen Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- extensive Beweidung, vorzugsweise Hütehaltung oder ein- bis zweimalige, abschnittsweise Mahd/Jahr mit Abfuhr des Mähgutes

4.1.4 Schutzgut Fläche

Mit dem geplanten Vorhaben findet keine signifikante Flächeninanspruchnahme statt. Die Errichtung der Photovoltaikanlage stellt eine temporäre Flächeninanspruchnahme dar, die ursprünglich anstehenden Strukturen könnten kurzfristig wiederhergestellt werden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.5 Schutzgut Boden

Infolge der Rammpfostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Planungsfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Des Weiteren sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.
- Für die Verlegung der Kabelstränge hat ein fachgerechter und getrennter Aushub und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden zu erfolgen.

- Vermeidung der Verdichtung des Bodens durch eine bodenschonende Bearbeitung (u. a. Reduzierung der Radlasten).
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten mit trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte
- Kurze Erschließungswege, Errichtung bodenschonender Baustraßen

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Grünflächen sind umzusetzen.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorhabensbedingt fallen keine Abfälle sowie Abwässer an. Da ausgehend von der Solar-anlage keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten sind, ergibt sich kein Vermeidungsbedarf bezüglich der Lichtemissionen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Natur-

haushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Berechnung

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Biotope im Bereich des Plangebietes für die Bestands- und die Planungssituation dargestellt. Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt in Tabelle 4.

Grundlage für die Bewertung der Bestandssituation ist die Ortsbegehung vom 20. Mai 2021. Die Planungssituation wird auf Grundlage der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet.

Die bauliche Nutzung der Fläche orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Anlage ist als unbewegliche Großflächenfreianlage vorgesehen. Durch eine aufgeständerte Bauweise der Solarmodule und ihre Anordnung in nach Ost-West ausgerichteten Modulreihen ist bei minimaler Flächenversiegelung (< 1 %) mit einer "Überbauung" und Beschattung auf max. 50 % der bebaubaren Fläche zu rechnen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein wird für die geplante PV-Anlage mit einer GRZ von 0,6 der Code 3.5* mit 2 Biotopwertpunkten/m² angesetzt. Damit wird einerseits der Reduzierung der Wertigkeit der Bestandsfläche durch Überschattung Rechnung getragen, andererseits aber der Erhalt des Grünlandes mit seiner extensiven Bewirtschaftung bewertet.

Tab. 4 Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ der Stadt Siegen.

Flächenanteile Bestand				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	195	0	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	97	1	97
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	136	2	272
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	343	4	1.372
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide,	7.079	5	35.395
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lrt. Gehölzanteilen ≥ 50 %	1.070	5	5.350
	Summe:	**8.920**		**42.486**
Flächenanteile Planung				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	488	0	0
3.5*	Artenreiche Mähwiese im Bereich der PV-Anlage	4.276	2	8.552
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide	2.851	5	14.255
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	1.305	5	6.525
	Summe:	**8.920**		**29.332**
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung des Vorhabens				
42.486 – 29.332 = - 13.154				

Abb. 16 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Abb. 17 Planungssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 42.486 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 29.332 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 13.154 Biotopwertpunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Inanspruchnahme eines beim Kreis Siegen-Wittgenstein geführten Ökokontos vorgesehen.

Dazu wird das Ökokonto von Frau Ulrike Vogel herangezogen. Auf dem Grundstück Gemarkung Richstein, Flur 10, Flurstück 14 wurde eine Entfichtung durchgeführt.

Zur Inanspruchnahme des Ökokontos fanden Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein statt.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Realisierung der Freiflächen PV-Anlage soll ein Beitrag dazu geleistet werden, um die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Klimaschutzgesetzes NRW sowie die Klimaschutzziele der Stadt Siegen zur Ausweitung der alternativen Energien zu erreichen. Der Bebauungsplan trägt dazu bei, die seit der Novellierung des BauGB im Jahr 2011 verankerten städtebaulichen Aufgaben wie den Klimaschutz und die Förderung der erneuerbaren Energien wahrzunehmen (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2022A).

Im aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden Förderkulissen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen definiert. Hierbei handelt es sich um Flächen mit einem Abstand von bis zu 200 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen sowie um bereits versiegelte Deponien und Konversionsflächen (= Brachflächen). Ökologisch sensible Flächen sollen grundsätzlich geschützt werden. Vorbelastete oder in ihrem ökologischen Wert beeinträchtigte Flächen sind zu bevorzugen. Aus einer Potenzialstudie des LANUV „Erneuerbare Energien NRW“ geht für das Siegener Stadtgebiet ein differenziertes Bild hervor. Potenzielle Flächen, wie aktuell un- bzw. untergenutzte Gewerbeflächen entfallen, da diese seitens der Stadt für eine gewerbliche Nutzung priorisiert sind. Weitere mögliche Flächen sind Deponieflächen (Fludersbach, Haardter Berg) oder Randstreifen von Bahntrassen und Bundesautobahnen. Aufbauend auf den Parametern der Studie erarbeitet die Stadt Siegen aktuell die eigene stadtweite Analyse. Der in Siegen-Gosenbach am Rothenberg relevanten Fläche wird eine gute Eignung attestiert. Die Fläche gilt durch die unmittelbare Nähe an die Landesstraße als sehr gut erschlossen.

Unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist zu betonen, dass es sich bei dieser Fläche um einen Standort mit geringer bis mittlerer Ertragskrafthandelt. Die Fläche wird daher auch nicht als Ackerstandort, sondern als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet. Sie dient keiner Lebensmittelproduktion. Im Kontext der o. g. Zielsetzung überwiegt daher die langfristige Nutzung der Fläche zur Erzeugung von Solarstrom als zur Futtermittelproduktion.

Außerdem hervorzuheben sind die positiven Aspekte, die sich aus der Errichtung der PV-Anlage für den Boden ergeben. Neben einer Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten sowie eine Dämpfung der Nährstoffdynamik zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen, bei einem späteren Rückbau der Anlage, die Landwirtschaft profitieren kann.

Das vom kommunalen Vorhabenträger SVB in Siegen-Gosenbach am Rothenberg verfolgte Projekt ist als wichtiger Impuls für die Umsetzung der Energiewende in der Region einzuordnen. Es stellt einen ersten maßgeblichen kommunalen Baustein zum Auf-

bau von Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Siegen dar. Der zu beschreitende Ausbaupfad in der Stadt Siegen wird zukünftig sowohl die Umsetzung von Freiflächen- als auch Dachflächenanlagen bedingen. Im Vergleich zu Dachflächenanlagen führen Freiflächenanlagen in der Regel zu einer deutlich größeren und effizienteren Stromerzeugung als Dachflächenanlagen. Da sich die potenziellen Freiflächen in den beschriebenen Förderkulissen in peripheren und damit netztechnisch weniger stark beanspruchten Gebieten befinden, ist zudem hervorzuheben, dass die notwendige Netzanschlusskapazität dort überwiegend vorhanden ist. Hingegen ist bei vergleichbar großen Projekten auf Dachflächen häufig festzustellen, dass entweder die Netzanschlusskapazität oder die notwendigen Traglasten der Dächer nicht gegeben sind.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müsste die Ausweitung der alternativen Energien an anderer Stelle geschaffen werden.

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche weiter einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Wassergefährdende Stoffe

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

6.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des großflächigen Landschaftsschutzgebietes „Siegen“. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.

Auch wenn die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Vielfalt durch die Errichtung einer PV-Anlage erhalten bleibt, sind mit dem Vorhaben Auswirkungen, wenn auch nicht erheblich, auf die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes verbunden. Eine Einschränkung der Erholungseignung ergibt sich nicht.

Dennoch steht das Vorhaben den Verboten des Landschaftsschutzgebiets entgegen. Entsprechend § 20 (4) LNatSchG NRW treten der Umsetzung von Inhalten Bebau-

ungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ entgegenstehende Bestimmungen des Landschaftsplanes Siegen (u. a. Bauverbot im Bereich des Landschaftsschutzgebietes) mit einer Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft.

Nach Nutzungsende besteht eine Rückbauverpflichtung, sodass die ursprünglich anstehenden Strukturen kurzfristig wiederhergestellt werden können. Somit handelt es sich um eine temporäre Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes.

Die Biotopverbundfläche VB-A-5113-012 umfasst den „Nördlichen Giebelwald“. Neben dem Plangebiet selbst sind hier insbesondere die umliegenden Waldbestände Teil der Biotopverbundfläche. Der Verbund dieser Waldflächen bleibt weiterhin bestehen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden:

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021),
- die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ der Stadt Siegen (Universitätsstadt Siegen 2022A) und
- die Planzeichnung zum Bebauungsplan 457 „PV-Anlage Rothenberg“ (Universitätsstadt Siegen 2022B),
- die Begründung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen (Universitätsstadt Siegen 2022C) sowie
- die Planzeichnung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans (Universitätsstadt Siegen 2022D).

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Siegen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Siegen ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Der Betreiber der Solaranlage ist dazu verpflichtet, der Betriebsanleitung für die Photovoltaikanlage, die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt wird, zu folgen.

Des Weiteren ist der Betreiber verpflichtet, die in Kap. 4.1.3 genannten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fläche umzusetzen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg" in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer durch die SVB GmbH betriebene Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Einspeisung in das örtliche Stromversorgungsnetz. Die Leistung der PV-Anlage soll maximal 749 kWp betragen. Je nach technischer Umsetzung entspricht dies einer Anzahl von 2.500 bis 2.800 Modulen.

Der Bebauungsplan kann aufgrund abweichender Festsetzungen nicht gem. § 8(2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen (FNP) entwickelt werden, sodass eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen wird daher im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB als 106. Änderung entsprechend der angestrebten Nutzung „Sondergebiet PV-Anlage“ angepasst.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg" sowie das damit identische Plangebiet der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen liegt in der Gemarkung Siegen, Flur 12, Flurstück 12, östlich des Siegener Stadtteils Gosenbach, südlich der BAB 45. Des Weiteren wird auch eine Teilfläche des Flurstückes 24 einbezogen.

Die Stadt Siegen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt „Oberbereich Siegen“. Im gültigen Regionalplan ist das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ und als „Waldbereich“ festgelegt.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Siegen. Für das Plangebiet ist der flächendeckende Landschaftsschutz festgesetzt. In der Entwicklungskarte wird das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ dargestellt.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage östlich angrenzend an die „Siegener Straße“, in der Nähe der Anschlussstelle „Siegen“ der Bundesautobahn (BAB) 45. In der Umgebung des Plangebietes liegen einerseits landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, andererseits auch Laubwald- und Gehölzbestände mit Amerikanischer Eiche und Vogelkirsche.

Das Plangebiet selbst wird überwiegend von einem artenreichen Grünland geprägt. Zur Straße hin befinden sich Gehölz- und Gebüschstrukturen, u. a. bestehend aus den Ar-

ten Vogelkirsche, Esche, Birke und Weißdorn. Im Übergang zum Grünland wachsen zudem Saumstrukturen auf, die insbesondere an der Böschung zum Funkmast von Ginster bestanden sind.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen (teil-)versiegelte Fläche an einem Funkmast mit Nebenanlagen. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Pfad.

Neben der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist auch die Lage innerhalb einer Biotopverbundfläche zu erwähnen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen zur Überschirmung von Flächen kommen wird, die derzeit als Extensivgrünland genutzt werden. Die Überschirmung führt zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Flächen. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Anlage der Solarmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen sowie geringe Versiegelungen des Bodens einher. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Geringfügigkeit der beschriebenen Veränderungen werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Schutzgüter erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

<u>Schutzgut Tiere</u>

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetations-

flächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die Waldbestände im Plangebiet, die erhalten bleiben, sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu Grünflächen sind umzusetzen.

Die Pflege bzw. Bewirtschaftung der Anlagenfläche kann durch Mahd oder Beweidung bzw. eine Kombination beider Nutzungsformen erfolgen. Es ist eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen:

- keine Ausbringung von Gülle, Jauche und sonstigen Düngemitteln
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- extensive Beweidung, vorzugsweise Hütehaltung oder ein- bis zweimalige, abschnittsweise Mahd/Jahr mit Abfuhr des Mähgutes

Schutzgut Boden

Infolge der Rammpfostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Planungsfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Des Weiteren sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.
- Für die Verlegung der Kabelstränge hat ein fachgerechter und getrennter Aushub und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden zu erfolgen.
- Vermeidung der Verdichtung des Bodens durch eine bodenschonende Bearbeitung (u. a. Reduzierung der Radlasten).
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte
- Kurze Erschließungswege, Errichtung bodenschonender Baustraßen

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 42.486 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 29.332 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 13.154 Biotopwertpunkte erforderlich.

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Inanspruchnahme eines beim Kreis Siegen-Wittgenstein geführten Ökokontos vorgesehen.

Dazu wird das Ökokonto von Frau Ulrike Vogel herangezogen. Auf dem Grundstück Gemarkung Richstein, Flur 10, Flurstück 14 wurde eine Entfichtung durchgeführt.

Zur Inanspruchnahme des Ökokontos fanden Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein statt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Realisierung der Freiflächen PV-Anlage soll ein Beitrag dazu geleistet werden, um die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Klimaschutzgesetzes NRW sowie die Klimaschutzziele der Stadt Siegen zur Ausweitung der alternativen Energien zu erreichen. Der Bebauungsplan trägt dazu bei, die seit der Novellierung des BauGB im Jahr 2011 verankerten städtebaulichen Aufgaben wie den Klimaschutz und die Förderung der erneuerbaren Energien wahrzunehmen.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vor-

haben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müsste die Ausweitung der alternativen Energien an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Siegen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Siegen ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Der Betreiber der Solaranlage ist dazu verpflichtet, der Betriebsanleitung für die Photovoltaikanlage, die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt wird, zu folgen.

Des Weiteren ist der Betreiber verpflichtet, die in Kap. 4.1.3 genannten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Fläche umzusetzen.

Warstein-Hirschberg, Mai 2022

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Anlagen. Hannover.

BNE (2019): Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V.: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin.

GD NRW (2003): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN (2008): Landschaftsplan Siegen. Siegen.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 07.05.2021).

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51132 (letzter Zugriff am 04.05.2021).

LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Klimatopkarte (letzter Zugriff: 26.06.2021).

LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen. Warstein-Hirschberg.

MUNLV (2021A): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf (letzter Zugriff: 26.05.2021)

MULNV (2021B): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ letzter Zugriff: 17.05.2021)

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2022A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen. Entwurf. Stand 10.01.2022. Siegen.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2022B): Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen. Entwurf. Stand 10.01.2022. Siegen.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2022C): Begründung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen. Siegen.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2022D): Planzeichnung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen. Siegen.

WMS-FEATURE (2021): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst http://www.wms.nrw.de/gd/bk050? (letzter Zugriff: 26.05.2021)

WMS-FEATURE (2022): bereitgestellt durch: Geodienste NRW. Digitale topographische Karte http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk? (letzter Zugriff: 10.01.2022)

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformenaus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen …
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anlage 10

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen

Auftraggeber:
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Morleystraße 29–37
57072 Siegen

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2053

Warstein-Hirschberg, Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis II
Tabellenverzeichnis II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 11
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 15
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 15
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 15
6.2.1 Ortsbegehung 16
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 17
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 22
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 22
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 25
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten 25
6.3.2 Planungsrelevante Arten 25
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 27
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise 29
7.0 Zusammenfassung 30
Quellenverzeichnis 32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes 1
Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen. 6
Abb. 3 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen. 8
Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes 9
Abb. 5 Blick zum Funkmast mit Nebenanlagen und teilversiegelten Flächen. 10
Abb. 6 Böschung zum Funkmast mit Ginster sowie Gehölzbestand zur Straße. 10
Abb. 7 Blick über das Grünland. 10
Abb. 8 Pfad im Osten des Plangebietes. 10
Abb. 9 Lage des Landschaftsschutzgebietes 18
Abb. 10 Lage der Biotopkatasterfläche 19
Abb. 11 Lage des gesetzlich geschützten Biotop 20
Abb. 12 Lage der Biotopverbundflächen 21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen..... 14
Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen. 15
Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5113 „Freudenberg“ 23
Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten. 27

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer durch die SVB GmbH betriebenen Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Einspeisung in das örtliche Stromversorgungsnetz. Die Leistung der PV-Anlage soll maximal 749 kWp betragen. Je nach technischer Umsetzung entspricht dies einer Anzahl von 2.500 bis 2.800 Modulen.

Der Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ kann aufgrund abweichender Festsetzungen nicht gem. § 8 (2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen (FNP) entwickelt werden, sodass eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen wird daher im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB als 106. Änderung entsprechend der angestrebten Nutzung „Sondergebiet PV-Anlage“ angepasst (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2022A).

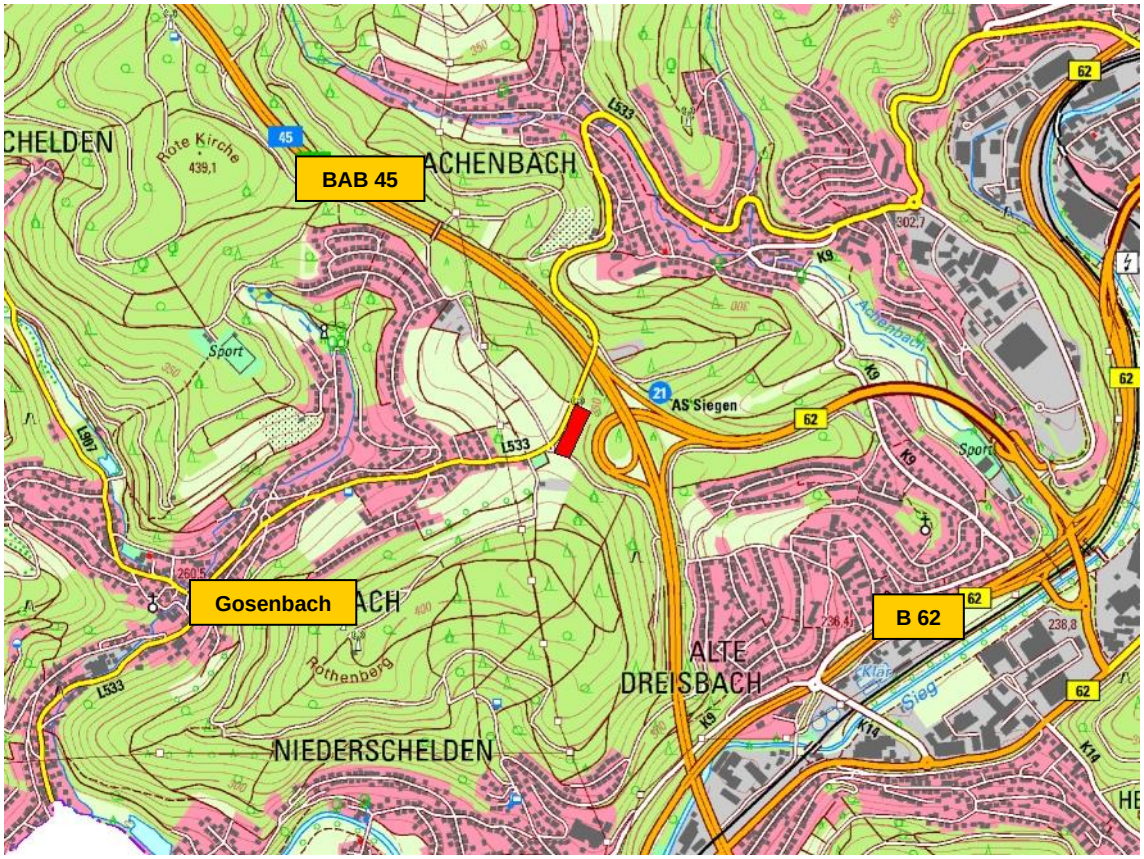

Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: WMS-FEATURE 2022.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebietes

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg" sowie das damit identische Plangebiet der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen liegt in der Gemarkung Siegen, Flur 12, Flurstück 12, östlich des Siegener Stadtteils Gosenbach, südlich der BAB 45. Des Weiteren wird auch eine Teilfläche des Flurstückes 24 einbezogen.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Siegen stellt derzeit für das Plangebiet „Fläche für Landwirtschaft“ dar. In seiner 106. Änderung wird der Flächennutzungsplan entsprechend der angestrebten Nutzung in „Sondergebiet PV-Anlage“ geändert.

Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen. Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2022A

Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird, der geplanten Flächennutzung entsprechend, als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Innerhalb der überbaubaren Fläche sind die Errichtung und der Betrieb von photovoltaischen Anlagen zulässig. Um die Versiegelung und die Eingriffe in den Boden auf ein Minimum zu begrenzen und einen leichten Rückbau der Anlagen zu ermöglichen, sind nur aufgeständerte Anlagen in stationärer Bauweise zulässig.

Außerdem sind innerhalb der überbaubaren Flächen sämtliche für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Anlagenbestandteile und technische Infrastrukturen, wie z. B. Solarwechselrichter zur Erzeugung einer Wechselspannung und Transformatoreinrichtungen, zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird gemäß § 17 BauNVO für Sondergebiete auf 0,6 festgesetzt. Die tatsächlich versiegelte Fläche ist jedoch wesentlich geringer und nur punktuell wirksam. Für die Ermittlung der GRZ in Bezug auf die Photovoltaikanlagen wird die von den Solarmodulen überspannte Fläche zugrunde gelegt.

Die maximal zulässige Höhe der Kollektorflächen beträgt 3,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Bezugspunkt ist das Gelände unmittelbar unterhalb des höchsten Punktes des jeweiligen Solarmoduls. Mit der Höhenbegrenzung sollen negative Auswirkung auf das Landschaftsbild vermieden werden. Der Abstand der Unterkante der Modultische zur natürlichen Oberfläche muss mindestens 0,50 m betragen, um eine geschlossene Vegetationsdecke unterhalb der Solarmodule sowie deren Mahd zu ermöglichen.

Nebenanlagen

Die Grundfläche der Solarwechselrichter, Transformer-Stationen sowie sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO wird zur Minimierung der Versiegelung und der Eingriffe in den Boden auf das für den Betrieb der Anlage technisch erforderliche Maß begrenzt.

Die maximal zulässige Höhe der PV-Module beträgt 3,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb des höchsten Punktes des jeweiligen PV-Moduls. Der Mindestabstand der Unterkante der PV-Module zur natürlichen Geländeoberfläche beträgt 0,50 m.

Die vorstehenden Ausführungen wurden der Begründung zum Bebauungsplan entnommen (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2022A).

Vorhabensbeschreibung

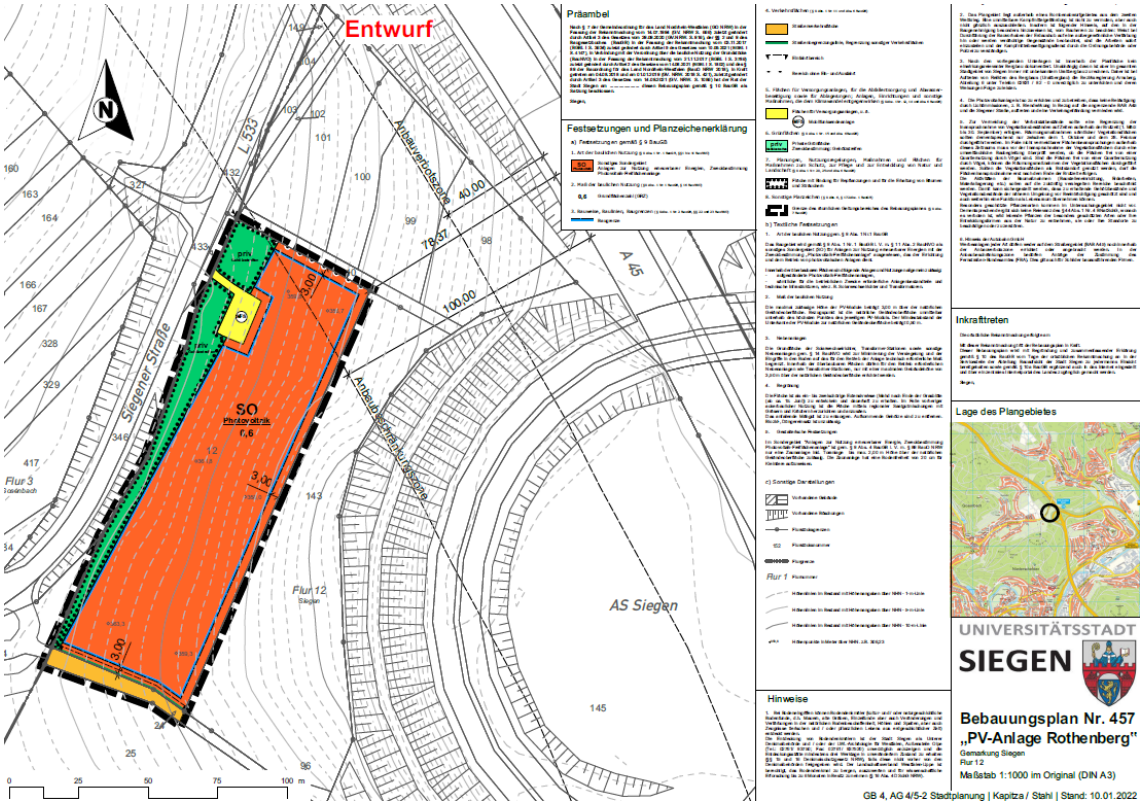

Abb. 3 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen. Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2022B

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen und das damit identische Plangebiet der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage östlich angrenzend an die „Siegener Straße“, in der Nähe der Anschlussstelle „Siegen“ der Bundesautobahn (BAB) 45. In der Umgebung des Plangebietes liegen einerseits landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, andererseits auch Laubwald- und Gehölzbestände mit Amerikanischer Eiche und Vogelkirsche.

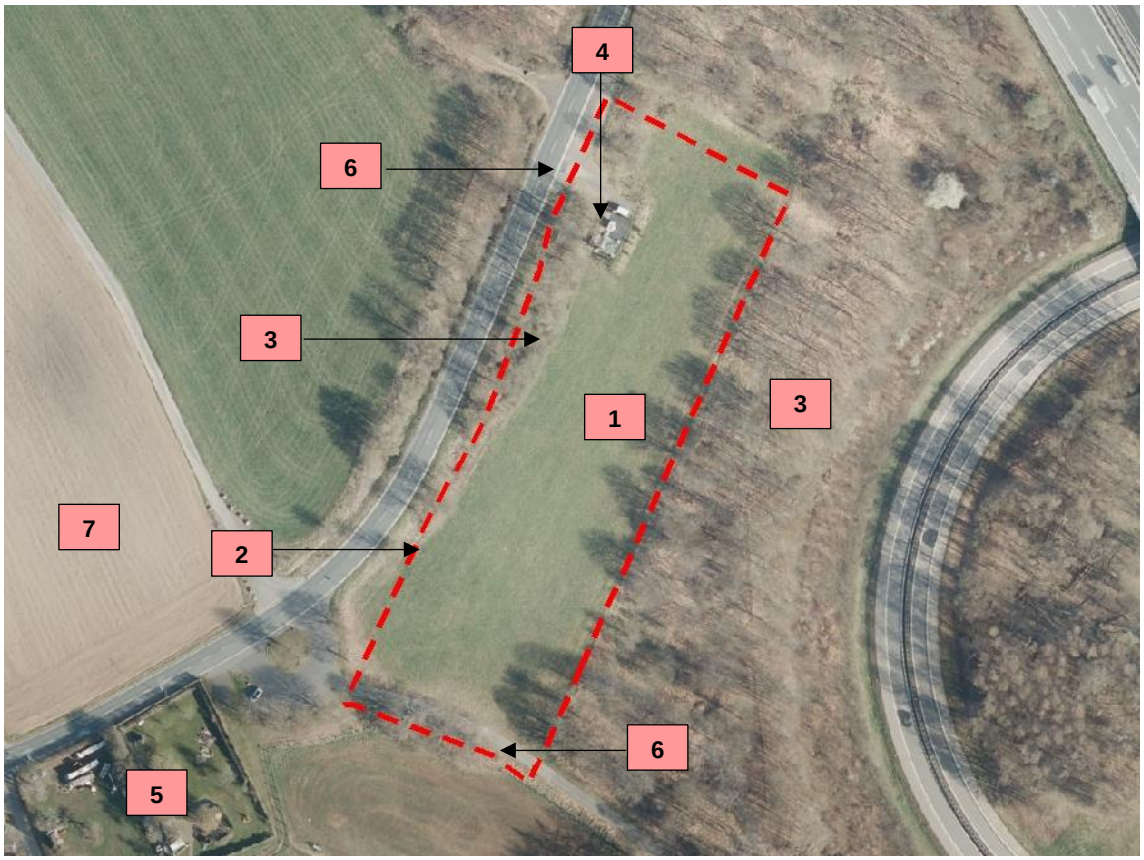

Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 19.06.2017.

1 = Grünland
2 = Säume
3 = Gehölze
4 = Gebäude (Funkmast mit Nebenanlagen)
5 = Gärten
6 = (Teil-)versiegelte Flächen
7 = Acker

Das Plangebiet wird überwiegend von einem artenreichen Grünland geprägt. Zur Straße hin befinden sich Gehölz- und Gebüschstrukturen, u. a. bestehend aus den Arten Vogelkirsche, Esche, Birke und Weißdorn. Im Übergang zum Grünland wachsen zudem Saumstrukturen auf, die insbesondere an der Böschung zum Funkmast von Ginster bestanden sind.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen (teil-)versiegelte Flächen an einem Funkmast mit Nebenanlagen. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Pfad, an der südlichen Grenze ein versiegelter Wirtschaftsweg.

Abb. 5 Blick zum Funkmast mit Nebenanlagen und teilversiegelten Flächen.

Abb. 6 Böschung zum Funkmast mit Ginster sowie Gehölzbestand zur Straße.

Abb. 7 Blick über das Grünland.

Abb. 8 Pfad im Osten des Plangebietes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits erhebliche Störwirkungen durch die in der Nähe des Plangebietes verlaufende BAB 45 bestehen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist das Grünland im Bereich der Photovoltaikanlage. Gehölze werden nicht beansprucht.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Temporäre Flächenversiegelungen sind im Bereich der geplanten Nebenanlagen (z. B. Solarwechseltrichter, Transformer-Stationen) zu erwarten.

Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich

weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BFN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschirmung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BFN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschirmten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BFN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschliche Aktivität allgemein, dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln. Hierzu trägt die Auflage bei, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zur Bodenkante aufweisen muss.

Diese Einfriedung ermöglicht es Mittelsäugern auf die Fläche des Plangebietes zu gelangen. Für Großsäuger ist eine Zugänglichkeit nicht gegeben, jedoch stehen in der näheren Umgebung weitere Grünlandflächen zur Verfügung. Eine Zugänglichkeit dieser Flächen für Großsäuger ist weiterhin über die an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände möglich.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Auch Störungen z. B. bei den Jagdflügen

(etwa durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse wird durch die weiterhin extensive Grünlandnutzung hinsichtlich der Fluginsekten erhalten bleiben.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rastende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BFN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BFN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BFN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

Erwärmung

Bei Sonneneinstrahlung erwärmen sich die Module und können damit zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (krautige/grasige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Solarmodule mittels Rammpfosten	nachhaltige Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Einfriedung der Fläche	Barrierewirkung des Zaunes	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Betrieb der Solaranlage	Silhouettenwirkung der Module	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Lichtreflexe / Spiegelungen / Änderung der Spektralverhalten des Lichtes	Störungen von Tieren Auswirkung auf Orientierung von Tieren Ggf. Kollisionsereignisse mit den Solarmodulen

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 20. Mai 2021
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51132

Die artenschutzrechtliche Beurteilung wird als worst-case-Szenario durchgeführt.

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 20. Mai 2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte am 20. Mai 2021 zwischen 8 und 13 Uhr bei Temperaturen zwischen 10 und 15 °C sowie heiterer bis sonniger Wetterlage und geringen Windgeschwindigkeiten.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In den Gehölzen innerhalb des Plangebietes wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Ebenfalls wurden keine Hoste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Der Funkmast und seine Nebenanlagen stellen ebenfalls keine geeigneten Quartiere dar.

Die Offenlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Nähe des Plangebietes zur BAB 45 und den damit einhergehenden optischen und akustischen Störwirkungen, eingeschränkt. So können diese Flächen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Vorhabensfläche sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht (LANUV 2021A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Naturschutzgebiete befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht (LANUV 2021A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet liegt sowie die nähere Umgebung liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-5014-0001 „LSG Siegen“.

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2021A).

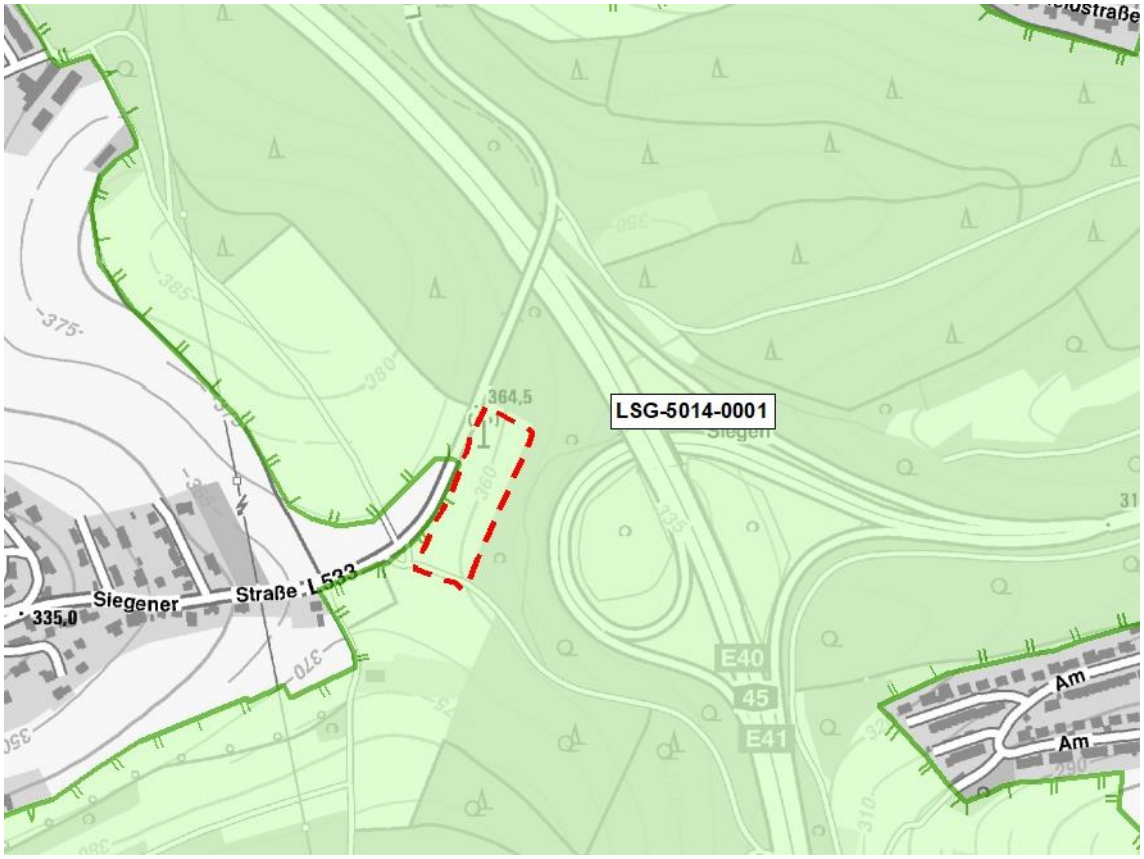

Abb. 9 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A.

LSG-5014-001 = LSG Siegen

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. In der näheren Umgebung liegt die Biotopkatasterfläche BK-5113-058 „Wiesentäler Hubach und Alte Hubach“ in etwa 360 m östlicher Entfernung zum Plangebiet.

Für die Biotopkatasterfläche wird kein Hinweis zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2021A).

Abb. 10 Lage der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A.

BK-5113-058 = Wiesentäler Hubach und Alte Hubach

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes, sind jedoch in der näheren Umgebung vorhanden. Das gesetzlich geschützte Biotop BT-4113-676-8 liegt etwa 360 m östlich des Plangebietes und umfasst bachbegleitende Feuchtbrachen.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).

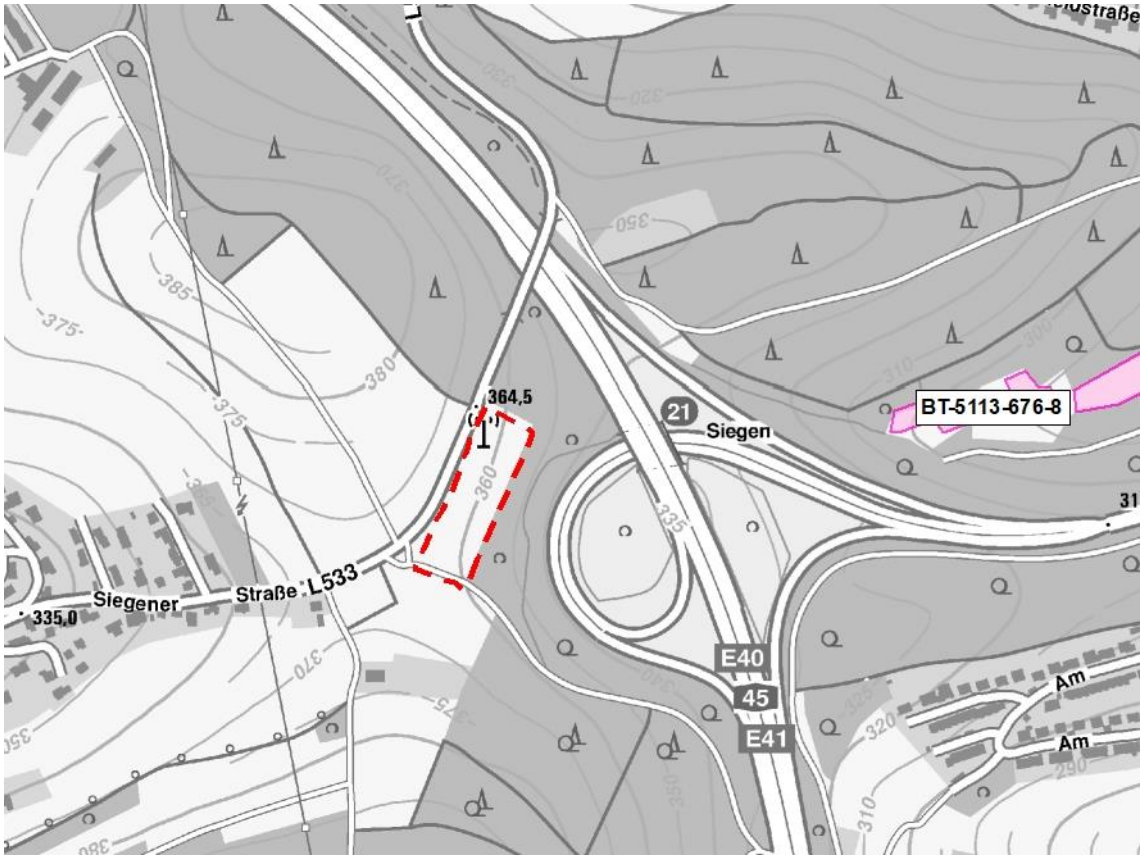

Abb. 11 Lage des gesetzlich geschützten Biotopes (magentafarbene Fläche) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A.

BT-5113-676-8 = Feuchtbrache

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Biotopverbundfläche VB-A-5113-012 „Nördlicher Giebelwald“. Des Weiteren liegen etwa 340 m östlich des Plangebietes die Biotopverbundflächen VB-A-5113-016 „Siegtal zwischen Deuz und Siegen“ sowie VB-A-5015-022 „Siegtal“.

Es werden der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Rotmilan und Raubwürger als planungsrelevante Arten genannt (LANUV 2021A).

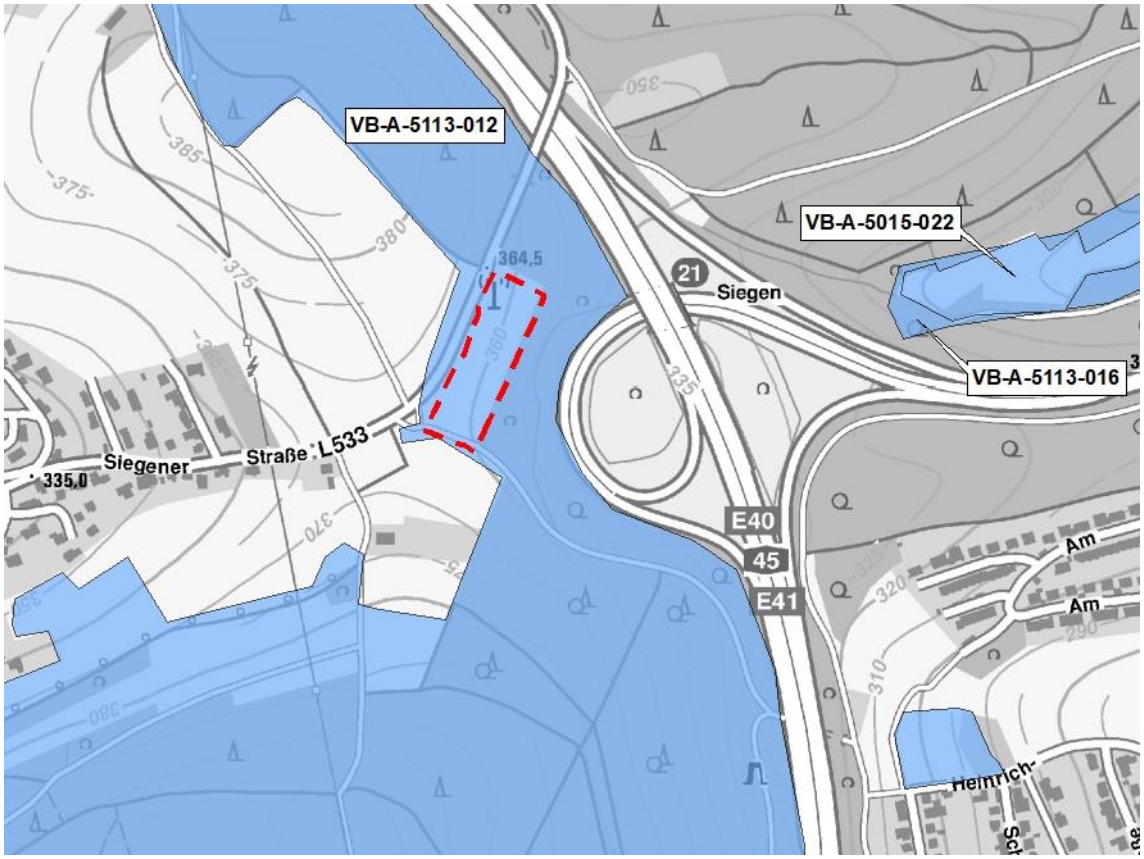

Abb. 12 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A.

VB-5015-022 = Siegtal
VB-5113-012 = Nördlicher Giebelwald
VB-5113-016 = Siegtal zwischen Deuz und Siegen

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten über die in den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen genannten Arten.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 5113 „Freudenberg“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B). Da das Plangebiet als artenreiche Mähwiese einzustufen ist, werden sowohl die Lebensräume Magerwiese als auch Fettwiesen in die Betrachtung einbezogen.

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Magerwiesen
- Gebäude
- Fettwiesen

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5113 „Freudenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5113 „Freudenberg“ (Quadrant 2) (LANUV 2021B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Laubwäl-der	Kleinge-hölze, Bäume, Gebü-sche, Hecken	Äcker	Säume und Hoch-stauden-fluren	Gärten	Mager-wiesen und -weiden	Gebäude	Fettwie-sen und -weiden
Säugetiere										
Abendsegler	N	G	Na	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	FoRu, Na		Na	Na	Na	FoRu	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na		(Na)	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Großes Mausohr	N	U	Na	Na	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na
Rauhautfledermaus	N	G	Na						FoRu	
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na			Na	(Na)	FoRu	(Na)
Zweifarbfledermaus	N	G	(Na)	(Na)			Na	(Na)	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na			Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Vögel										
Baumfalke	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)		(Na)				
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu		(FoRu)		(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	Na		
Eisvogel	N/B	G					(Na)			
Feldlerche	N/B	U-			FoRu!	FoRu		FoRu!		FoRu!
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu		(Na)	FoRu	(Na)	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	U				Na	FoRu!, Na			
Grauspecht	N/B	S	Na			Na		(Na)		(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)		Na	(Na)		(Na)
Heidelerche	N/B	G				(FoRu)		(FoRu)		
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na			Na	(Na)		(Na)

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Laubwäl-der	Kleinge-hölze, Bäume, Gebü-sche, Hecken	Äcker	Säume und Hoch-stauden-fluren	Gärten	Mager-wiesen und -weiden	Gebäude	Fettwie-sen und -weiden
Kuckuck	N/B	U-	(Na)	Na			(Na)	(Na)		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)		Na		Na
Mehlschwalbe	N/B	U			Na	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Mittelspecht	N/B	G	Na							
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!		Na		Na		(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)		Na		Na
Schleiereule	N/B	G		Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N/B	G	Na	(Na)		Na		(Na)		(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)							
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	(Na)		(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	Na	Na	(Na)	FoRu!	Na
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!							
Waldohreule	N/B	U	Na	Na		(Na)	Na	(Na)		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!	(FoRu)						
Wanderfalke	N/B	U+					(Na)		FoRu!	
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na		Na		Na		(Na)

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Verminderung von Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich der Vorhabensfläche vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles

Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise zum Vorkommen von Rotmilan, Raubwürger und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Der Rotmilan kommt im Siegerland nahezu flächendeckend vor. Der nächste bekannte Brutstandort ist vom Plangebiet ca. 3,5 km entfernt in Richtung Oberschelden. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes (weniger als 0,9 ha) und der guten Verfügbarkeit von weiteren ausgedehnten Offenlandflächen in den Stadtteilen Gosenbach und vor allem Oberschelden, wird das Grünland im Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft. Ein temporärer Verlust kann kompensiert werden. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt das Plangebiet nicht dar.

Der Raubwürger ist im Siegerland nur ein sehr seltener Brutvogel und kommt im Stadtgebiet von Siegen nicht mehr vor. Im Siegerland gehören große Kahlschlag- und Windwurfflächen zu seinen bedeutendsten Habitaten. Das Plangebiet bietet daher auch für den Raubwürger keine geeigneten Habitate.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze gebunden. Da diese Pflanze im Plangebiet nicht vorkommt, ist auch eine Eignung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht gegeben.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2021A) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 2 des Messtischblattes 5113 „Freudenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021B).

Für diese 38 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch drei Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten sowie eine Schmetterlingsart aus den Hinweisen der schutzwürdigen Bereiche, die im Messtischblatt nicht aufgeführt ist, als weiterhin zu betrachtende Arten.

Fledermäuse nutzen das Plangebiet ausschließlich als Nahrungshabitat, dieses ist jedoch nicht als essenziell einzustufen, da im Umfeld weitere Offenlandflächen zur Verfügung stehen. Zudem steht das Plangebiet als Jagdhabitat für Fluginsekten weiter zur Verfügung. Durch die weiter vorgesehene, extensive Bewirtschaftung des Grünlandes wird sich das Nahrungsangebot nicht verschlechtern.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	**Datenquelle/ Status**	**relevante Wirkfaktoren**	**Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich**			**Konfliktart**
			Nr. 1	**Nr. 2**	**Nr. 3**	
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				**nein**
Feldlerche	FIS: N/B	keine				**nein**
Heidelerche	FIS: N/B	keine				**nein**
Schmetterlinge						
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	LINFOS: N/B	keine				**nein**

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Die Literatur belegt, dass Photovoltaikanlagen von Baumpiepern als Habitat gut angenommen werden und die Module auch als Ausgangspunkt für Singflüge dienen können (BFN 2009). Eine Betroffenheit des Baumpiepers ist somit, insbesondere bei Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen, nicht anzunehmen.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete be-

wohnt. Es ist nachgewiesen, dass Feldlerchen auch Freilandphotovoltaikanlagen als Lebensraum annehmen (BFN 2009).

Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Das Nest legt die Heidelerche gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen an. Ein Vorkommen der Heidelerche ist aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensraumstrukturen als unwahrscheinlich einzustufen. Eine Betroffenheit der Heidelerche ist somit, insbesondere bei Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen, nicht anzunehmen.

Insgesamt ist wegen der Lage in Nähe zur BAB 45 und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Plangebiet als eher gering einzustufen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Heidelerche

Schmetterlinge

Der charakteristische Lebensraum des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen für die Aufzucht der Raupen. Da es sich beim Plangebiet um eine südöstlich exponierte und in oberer Hanglage gelegene Grünlandfläche handelt, sind die Standortbedingungen für den Großen Wiesenknopf nicht geeignet und das Vorkommen unwahrscheinlich. Darüber hinaus wurden bei der Ortsbegehung Ende Mai keine der auffälligen Blätter des Großen Wiesenknopfes kartiert.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgende Schmetterlingsart gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

- Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling

Besonders geschützte Pflanzenarten

Die Landschaftsinformationssammlung NRW führt keine Fundorte von geschützten Pflanzen und auch keine Hinweise zu gesetzlich geschützten Biotopen auf. Bei der Kartierung Ende Mai 2021 wurden ebenfalls keine Hinweise auf geschützte Pflanzenarten erbracht. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer durch die SVB GmbH betriebenen Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Einspeisung in das örtliche Stromversorgungsnetz. Die Leistung der PV-Anlage soll maximal 749 kWp betragen. Je nach technischer Umsetzung entspricht dies einer Anzahl von 2.500 bis 2.800 Modulen.

Der Bebauungsplan kann aufgrund abweichender Festsetzungen nicht gem. § 8(2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen (FNP) entwickelt werden, sodass eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen wird daher im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB als 106. Änderung entsprechend der angestrebten Nutzung „Sondergebiet PV-Anlage“ angepasst.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Laubwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Gärten
- Gebäude
- Säume und Hochstaudenfluren
- Magerwiesen und -weiden
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 5113 „Freudenberg“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 38 Arten (acht Säugetierarten und 30 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Zusätzlich gibt es Hinweise aus den Schutzgebieten auf das Vorkommen von Vogelarten und einer Schmetterlingsart, die im Messtischblatt nicht aufgeführt sind.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 20. Mai 2021 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten

Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ in Verbindung mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Mai 2022

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BFN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN - Skripten 247. Bonn.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 07.05.2021).

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51132 (letzter Zugriff am 04.05.2021).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2022A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen. Entwurf. Stand 10.01.2022. Siegen.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2022B): Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 457 „PV-Anlage Rothenberg“ im Stadtteil Siegen. Entwurf. Stand 10.01.2022. Siegen.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2022C): Begründung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen. Siegen.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2022D): Planzeichnung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen. Siegen.

WMS-FEATURE (2022): BEREITGESTELLT DURCH: Geodienste NRW. Digitale topographische Karte http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk? (letzter Zugriff: 10.01.2022)

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1126/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Frau Delzeit

Siegen, 03.11.2022

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**30.11.2022**

Kurzbezeichnung:

Umwelt- und klimaschonende Gestaltung von Gebäuden und deren Parkflächen bei Bauvorhaben des großflächigen Einzelhandels
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bauausschuss folgt der von der Verwaltung vorgeschlagenen weiteren Vorgehensweise (Prüfung der Anwendung der formulierten Leitlinien auf Umsetzbarkeit, Erörterung von klimarelevanten Grundsätzen, allgemein gültigen Leitlinien und Checklisten, etc.).

Sachverhalt / Begründung:

Der Klimawandel bzw. die Klimaanpassung ist, wie der o.g. Antrag es bereits anführt, ein zunehmend relevanteres Thema in der Stadtentwicklung und Stadtplanung. Dies spiegelt sich in kontinuierlichen Anpassungen der (Planungs-)Gesetze in den letzten Jahren wieder, vor allem dem Baugesetzbuch (BauGB). So unter anderem mit der Einführung der sogenannten „Klimaschutzklausel“ (2011), in dem der Klimaschutz als Planungsleitsatz und die klimagerechte Stadtentwicklung als Abwägungsbelang definiert werden und dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (2013). Zuletzt wurde der Festsetzungskatalog des BauGB um Versorgungsflächen und Maßnahmen für erneuerbare Energien erweitert. Diese gesetzlichen Bestimmungen geben der Kommune bzw. der (förmlichen) Stadtplanung die konkrete Handhabe, mit der Einfluss auf Vorhaben bzw. Planungen genommen werden kann.

. . .

Einflussmöglichkeiten der Stadt
Die konkrete Handhabe für die Stadt zur Umsetzung der im Antrag genannten Punkte hängt im Wesentlichen von der planungsrechtlichen Ausgangslage für das Vorhaben ab sowie von der Frage des Grundeigentums.
Eine Handhabung besteht also nur, wenn für das Vorhaben **die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes (B-Plan)** erforderlich wird (öffentlich-rechtliche Regelung) oder wenn die Stadt **Grundstückseigentümerin** ist und das Vorhaben im Zusammenhang mit dem Verkauf des städtischen Grundstücks steht (privatrechtliche Regelungen). Bei den privatrechtlichen Regelungen ist grundsätzlich zu erörtern, ob die beabsichtigten Vorgaben (z.B. eine mehrgeschossige Bebauung eines Einzelhandelsbetriebes) städtebaulich auch sinnvoll und zweckmäßig sind, also sich verträglich in die Umgebung einfügt ohne bodenrechtliche Spannungen zu erzeugen bzw. zu Konflikten führt, und genehmigungsfähig sind.

Im Rahmen eines Antrags für ein planungsrechtlich konformes Vorhaben, sprich im Baugenehmigungsverfahren, ist die Verwaltung nur prüfend tätig. Es sind diesbezüglich ausschließlich rechtliche Anforderungen aus der Bauordnung oder anderen Fachrechten relevant. Dieser Prüfkatalog unterliegt weder einem fachlichen Gestaltungswillen, noch dem politischen Willen einer Gemeinde. Grundsätzlich wird jedoch im Vorfeld bei der Beratung eines Vorhabens auf eine gestalterische und nachhaltige Qualität des Vorhabens im rechtlich möglichen Rahmen hingewirkt.
Bei der Frage, welche Einflussmöglichkeiten vorhanden sind, sind daher folgende planungsrechtlichen Ausgangslagen zu unterscheiden:

	Aufstellung oder Änderung eines **B-Plans <u>nicht</u> erforderlich**[1]	Aufstellung oder Änderung eines **B-Plans erforderlich** [2]
Stadt ist **Grundstückseigentümerin**	• Handhabe über private Verträge, die dem Planungsrecht nicht widersprechen dürfen	• Handhabe über private und öffentlich-rechtliche (städtebauliche) Verträge • planungsrechtliche Regelungen (Festsetzungen B-Plan)
Stadt ist **<u>keine</u> Grundstückseigentümerin**	• Keine gestaltenden Handhabemöglichkeiten	• Handhabe über öffentlich-rechtliche (städtebauliche) Verträge • planungsrechtliche Regelungen (Festsetzungen B-Plan)

Einflussmöglichkeiten der Stadt bei den im Antrag genannten Punkten
Wie ersichtlich, hängt die Handhabemöglichkeit von der konkreten Fallkonstellation ab. Bezüglich der im o.g. Antrag genannten Punkte besteht für städtebaulich relevanten Aspekte (Mehrgeschossigkeit, Dachbegrünung, PV-Anlage auf Dächern / Parkplatz, Anpflanzung von Bäumen auf Parkplatz, Heimische Hecken als Begrenzung, Oberfläche der Parkplätze, Begrenzung der Stellplätze) die Möglichkeit, sie über **planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen** (und/oder als örtliche Bauvorschrift) zu regeln. Lediglich für den Passiv-

[1] Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB): Vorhaben entspricht Einfügungsgebot und schädigt keinen zentralen Versorgungsbereich; Vorhaben im B-Plan (§ 30 BauGB): Vorhaben entspricht den Festsetzungen
[2] Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB): Vorhaben löst Notwendigkeit aus, Entwicklung städtebaulich zu ordnen; Vorhaben im B-Plan (§ 30 BauGB): Vorhaben widerspricht den Festsetzungen

hausstandard besteht keine Festsetzungsmöglichkeit. Allerdings ist zum einen die Regelungstiefe teilweise (sehr) begrenzt und zum anderen unterliegen die Regelungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem städtebaulich begründeten Erfordernis und natürlich der Abwägung öffentlicher und privater Belange. Insofern muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob und wie eine Regelung Anwendung finden kann. Details sind der Tabelle in der Anlage zu entnehmen.

In **städtebaulichen Verträgen** kann darüber hinaus die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden geregelt werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauGB). Darunter fallen auch die im o.g. Antrag aufgeführten Punkte „Passivhausstandard“ und „PV-Anlagen auf Dächern und Parkplätzen“. Voraussetzung ist auch hier, dass die Gemeinde damit städtebauliche Ziele und Zwecke verfolgt.
Es ist außerdem möglich, auch weitere Punkte in städtebaulichen Verträgen zu regeln, sofern es sich dabei nicht um planersetzende Maßnahmen handelt. Da hier individuellere Regelungsmöglichkeiten bestehen als bei planungsrechtlichen Festsetzungen, ist es zielführender (und rechtssicherer) darüber o.g. Inhalte zu regeln.

In **Baugenehmigungsverfahren** werden – neben der Übereinstimmung mit den Festsetzungen aus dem Bebauungsplan – folgende Aspekte geprüft, die nach der Bauordnung vorgegeben sind:

- Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage auf Parkplätzen: bei neuen Parkplätzen von Nichtwohngebäuden mit mehr als 35 Kfz-Stellplätzen
- Anpflanzung von Bäumen auf Parkplätzen: Wasseraufnahmefähigkeit und Bepflanzung/ Begrünung unbebauter Grundstücksflächen in Verbindung mit der Stellplatzsatzung der Stadt Siegen: 1 Baum pro 5 Stellplatz.

In der Anlage 2 werden die einzelnen Punkte genauer beleuchtet.

Weitere Möglichkeiten der Stadt

Darüber hinaus ist es möglich, vorhabenunabhängig über städtebauliche Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen Handlungsbedarfe darzustellen und Maßnahme zu erörtern. Solche Rahmenkonzepte, sofern Sie beschlossen werden, finden anschließend als Belang Eingang in den Abwägungsprozess eines Bebauungsplanes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). In Siegen zählen hierzu unter anderem die innerstädtischen Handlungskonzepte (IHaKo), das Einzelhandelsentwicklungskonzept und das innerstädtische Grünflächenkonzept. Gleichwohl sind alle Belange in der Abwägung gegeneinander- und untereinander abzuwägen, so dass hier die Konzepte nicht pauschal eine höhere Wertigkeit besitzen als private oder öffentliche Belange.

Erste Städte gehen über diese „klassischen“ Konzepte und Rahmenpläne hinaus und erarbeiten Fachkarten oder Checklisten zu Hitzeinseln oder Starkregenereignissen. Hier wird seitens der AG Stadtentwicklung und AG Stadtplanung Handlungsbedarf gesehen, um Planungen und Vorhaben in den klimatisch-relevanten Kontext einordnen zu können. In der AG Stadtplanung besteht ein Vorentwurf einer Checkliste „Klimaleitplanung“. Anhand dieser

Checkliste können Planungen bezüglich der bestehenden Konzepte, der planerischen Grundsätze, der siedlungsrelevanten Aspekte sowie der klimarelevanten Inhalte bewertet werden. Die Checkliste ist bisher nur intern erprobt worden. Aktuell wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein eine Checkliste erarbeitet, mit der auf Grundlage von vorhandenen Umweltdaten (u.a. LANUV, Klimaanalyse des Kreises Si-Wi) klimarelevante Bereichen identifiziert werden und Vorhaben bzw. Planungen daraufhin bewertet werden können. Anschließend werden Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten zur Kompensation des „Klimaeingriffs“ dargelegt.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, bei großflächigen Vorhaben die Anwendung der im Antrag formulierten Leitlinien zu prüfen und, sofern möglich und städtebaulich erforderlich, vertraglich oder planerisch umzusetzen.
Darüber hinaus sollen klimarelevante Grundsätze und allgemein gültige Leitlinien für Vorhaben und Planungen innerhalb des Stadtgebiets Siegens erarbeitet sowie die Anwendung der Checklisten im Weiteren konkretisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz Die Anwendung von konkreten Maßnahmen bei Bauvorhaben ist, bezugnehmend auf den räumlichen Kontext, klimarelevant.			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen) Bauvorhaben sowie Planungen, die Bauvorhaben vorbereiten, wirken sich klimarelevant aus. Bei der Anwendung entsprechender Leitlinien bzw. Grundsätze kann präventiv gehandelt werden und negative Auswirkungen kompensiert sowie evtl. positive Ansätze erzeugt werden. Hierbei kommt es auf die konkrete Maßnahmen an.			

i.V.

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Bündnis 90/Die Grünen · Im Rat der Stadt Siegen · Markt 2/Rathaus · 57072 Siegen

An den Bürgermeister
der Stadt Siegen
Herrn S. Mues

Rathaus Siegen
Markt 2
57072 Siegen

EINGANG
BÜRGERMEISTER
31. Aug. 2022
GB 4 PR
Abt. 4/5 INSTITUTE
Ø 413

Bündnis 90/Die Grünen
Im Rat der Stadt Siegen

Markt 2
57072 Siegen

404–1432
gruene@siegen.de

31.August 2022

Antrag nach § 9 der Geschäftsordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Siegen am 14.09.2022
Umwelt- und Klimaschonende Gestaltung von Gebäuden und deren Parkflächen bei Bauvorhaben des großflächigen Einzelhandels

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mues,
sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Stadt Siegen,

zur Beratung und Beschlussfassung legt die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen zur nächsten Ratssitzung am 14.09.2022 nachfolgenden Beschlussvorschlag vor:

Beschlussvorschlag

Bei der Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen für großflächigen Einzelhandel sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen. Zudem ist die Verwaltung daran gehalten, dass bei der Genehmigung von Neubauten und Erweiterungen bei denen eine Änderung des Baurechts nicht erforderlich ist, umzusetzen:

- Gebäude sind mehrgeschossig mindestens im Passivhausstandard auszuführen.
- Flachdächer sind zu begrünen und mit PV-Anlagen zu bestücken. Auf geeigneten Schrägdächern sind PV-Anlagen zu installieren.
- Parkplätze sind im Rahmen der Regelungen der LBO mit PV-Anlagen zu versehen. Dort wo Photovoltaik auf Parkplätzen nicht möglich ist, werden Bäume mit möglichst breitem Kronenbewuchs in ausreichender Anzahl angepflanzt.
- Parkflächen sollen wo es möglich ist mit heimischen Heckenbepflanzungen begrenzt werden.
- Parkplätze müssen wasserdurchlässig mit heller Oberfläche hergestellt werden. Die Anzahl der Stellplätze wird auf die in der städt. Stellplatzsatzung vorgesehene Anzahl begrenzt.
- Regenwassernutzungsanlagen sind vorzusehen. Überschüssiges Regenwasser ist ortsnah zu versickern oder einem Vorfluter zu zuleiten. Wenn diese Maßnahmen durch städt. Satzungen verhindert werden, sind diese Satzungen zu ändern.

Begründung

Die Klimakrise zeigt zunehmend stärker ihre Auswirkungen mit extremen Hitzeperioden, Wasserknappheit und Artensterben. Zudem werden die erneuerbaren Energien für den Standort Deutschland zu einer Frage unseres wirtschaftlichen Überlebens und gesellschaftlichen Friedens. Hieraus erkennen wir einen unabwendbaren Handlungsbedarf, dass Kommunen die angeführten Kriterien in den zukünftigen Bebauungsplänen, aber auch Erweiterungsgenehmigungen solcher Gebäude vorgeben müssen.

Die Schaffung einer hitzeresilienten Umgebung der Gebäude und deren Parkplätze ist für die Erhaltung der Gesundheit ein unabdingbares Kriterium dem Rechnung getragen werden muss.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Erweiterungen, teilweise verbunden mit einem Abriss und/oder kompletten Neubau der Gebäude, wie auch ein kompletter Neubau von Läden an völlig neuen Standorten. In der Regel sind dabei gesichtslose ebenerdige Flachbauten entstanden, die wie Fremdkörper in der Stadtlandschaft wirken.

Wir möchten, dass sich solche Bauvorhaben zukünftig an den aktuellen Erfordernissen des Klimaschutzes, an einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der Stadtentwicklung und dem Ziel ‚Stadt der kurzen Wege' orientiert.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Siegen

Joachim Boller
Stadtverordneter

Umwelt- und klimaschonende Gestaltung von Gebäuden und deren Parkflächen bei Bauvorhaben des großflächigen Einzelhandels /- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anlage 2

Themenpunkte	B-Plan: Aufstellung oder Änderung nicht notwendig	B-Plan: Aufstellung oder Änderung notwendig
Mehrgeschossigkeit	./. (Hinweis: Das Vorhaben muss sich gem. § 34 Abs. 1 BauGB in die Umgebung einfügen, i.d.R. bedeutet dies nur eine maximale Geschossigkeit bzw. Höhe soll nicht überschritten werden)	Festsetzung Zahl der Vollgeschosse als Mindestmaß im **Bebauungsplan** möglich; Anwendbarkeit muss im Einzelfall geprüft werden (angestrebte Nutzungsart(en), Lage des Plangebiets (integrierte Lage/Gewerbegebiet), …)
Passivhausstandard	./. (Hinweis: Anforderungen des GEG für Nichtwohngebäude sind nicht ausreichend für Passivhausstandard)	Regelung in einem **städtebaulichen Vertrag** möglich (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB)
Dachbegrünung	./.	Festsetzung als Pflanzgebot im **Bebauungsplan** oder über **örtliche Bauvorschrift** möglich; Anwendbarkeit muss im Einzelfall geprüft werden
PV-Anlage auf Dächern	./.	Nur „vorbereitende“ Festsetzungen in **Bebauungsplan** oder über **örtliche Bauvorschriften** möglich („bauliche oder technische Maßnahmen für die Erzeugung (…) von Strom (…) aus erneuerbaren Energien“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB; „besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen“ (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)), keine Nutzungsverpflichtung möglich Regelung in einem **städtebaulichen Vertrag** ausdrücklich möglich (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB)
PV-Anlage auf Parkplatz	Bedingte Handhabe im Baugenehmigungsverfahren: Prüfung § 8 Abs. 2 BauO NRW (PV-Anlage bei neuen Parkplätzen von Nichtwohngebäuden mit >35 Kfz-Stpl.)	Steuerung im **Bebauungsplan** zwar vermutlich möglich (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO; oder § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB), Beispiele fehlen, Rechtssicherheit unklar Zielgerichteter ist jedoch eine Steuerung über einen **städtebaulichen Vertrag** (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB)
Anpflanzung von Bäumen auf Parkplatz	Bedingte Handhabe im Baugenehmigungsverfahren: Prüfung § 8 Abs. 1 BauO NRW (Wasseraufnahmefähigkeit und Bepflanzung/ Begrünung unbebauter Grundstücksflächen) &	Steuerung über Festsetzung in **Bebauungsplan** möglich: Öffentliche / private Grünflächen mit entsprechenden Pflanzvorgaben (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB), Pflanzlisten mit großkronigen Baumarten &

	Neue Stellplatzsatzung der Stadt Siegen: 1 Baum pro 5 Stpl.	Neue Stellplatzsatzung der Stadt Siegen: 1 Baum pro 5 Stpl.
Heimische Hecken als Begrenzung des Parkplatzes	s.o.	s.o. Ggf. auch im **städtebaulichen Vertrag**
Oberfläche der Parkplätze wasserdurchlässig und hell	./.	Steuerung über Festsetzung in **Bebauungsplan** möglich: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Oder als **Örtliche Bauvorschrift**: „Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über (…) die Gestaltung (…) der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (…) und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (…).“ (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW) Ggf. auch im **städtebaulichen Vertrag**
Begrenzung der Stellplätze auf die in der städt. Stellplatzsatzung vorgesehenen Anzahl	./.	Steuerung über Festsetzung in **Bebauungsplan** möglich: Festlegung der Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Ggf. auch im **städtebaulichen Vertrag**
Regenwasser-nutzungsanlagen	./.	Steuerung über Festsetzung in **Bebauungsplan** möglich: Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Die Abwassersatzung der Universitätsstadt Stadt Siegen lässt eine Regenwassernutzung zu (§11). Die Stadt stellt in diesem Fall von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, unter den Vorrausetzung, dass die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gesichert ist und ein Überlauf an die Kanalisation besteht, sodass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.
Überschüssiges Regenwasser ist ortsnah zu versickern oder einem Vorfluter zu zuleiten.	./.	Steuerung über Festsetzung in **Bebauungsplan** möglich (s.o.) Bei Neuerschließungen wird nach Möglichkeit die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser angestrebt. Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück setzt

		grundsätzlich der Genehmigung durch die Wasserbehörden. Bei vorhanden öffentlichen Abwassernetzen besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, gemäß §9 (5) der Abwassersatzung. Hier kann nur in begründeten Fällen vom Anschluss- und Benutzungszwang abgewichen werden und bedarf der Einzelprüfung. Eine grundsätzliche Ablehnung seitens ESi erfolgt nicht.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1128/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtplanung
Bearbeitet von: Herrn Stahl

Siegen, 04.11.2022

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**30.11.2022**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.12.2022**
Rat	**21.12.2022**

Kurzbezeichnung:

110. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 461 "PV-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" im Stadtteil Siegen-Eiserfeld
hier:
- Auf § 31 GO NW wird hingewiesen
- Aufstellungsbeschluss der 110. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und des Bebauungsplans Nr. 461 "PV-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld"

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Siegen beschließt die Aufstellung der 110. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 461 "PV-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" im Stadtteil Siegen-Eiserfeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Sachverhalt / Begründung:
Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) und des Bebauungsplans (B-Plan) sind identisch und liegen im Stadtteil Eiserfeld, Gemarkung Eiserfeld, Flur 14, Flurstück 108, südlich der Straße Birkenweg. Die Geltungsbereiche umfassen jeweils ca. 2,2 ha.

Ziel und Inhalt der Planung
Ziel des B-Plans Nr. 461 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Der Vorhabenträger, die DCH Energy GmbH, In der Wehbach 17, 57080 Siegen-Eiserfeld, plant diese Anlage auf der ehemaligen Schlackenhalde im Stadtteil Eiserfeld. Nach der Potenzialflächenanalyse zur Errichtung von Photovoltaik-

. . .

Freiflächenanlagen in der Stadt Siegen (siehe VL 865/2022) wird der Schlackenhalde Eiserfeld (Fläche Nr. 1007-0) eine sehr gute Eignung zur Solarnutzung attestiert (siehe Anlage 2).

Die Planung sieht vor, auf der Halde ein Plateau mit einer Gesamtfläche von ca. 4.800 m² zu modellieren. Hierauf könnten ca. 2.440 PV-Module in Ostwestausrichtung in aufgeständerter Bauweise installiert werden. Die Leistung dieser PV-Anlage soll maximal 999 kWp betragen (siehe Anlage 3). Durch die PV-Anlage ist die Erzeugung von über 900.000 kWh Strom pro Jahr möglich, was einem Verbrauch von ca. 250 - 300 Haushalten entspricht.

Die gewonnene Energie soll zum großen Teil der in unmittelbarer Nähe geplanten „Solarsiedlung Eiserfeld“ (B-Plan Nr. 456, siehe VL 34/2020) zugeführt werden, wobei überschüssige Energie in Wasserstoff zur Speicherung umgewandelt werden soll. Durch die PV-Anlage sollen jährlich über 700.000 kg CO^2 eingespart werden. Damit trägt die Planung zum Klimaschutz und zur Erreichung der Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bei. Der Vorhabenträger kann die Fläche vom Eigentümer für die Dauer der Nutzung pachten.

Aktuelles Planungsrecht und Verfahren der Planaufstellung

Die Fläche befindet sich planunsgrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nach FNP ist die Fläche überwiegend als „Fläche für Aufschüttungen“ ausgewiesen. Für PV-Anlagen im Außenbereich besteht grundsätzlich keine planungsrechtliche Zulässigkeit. Die Errichtung von PV-Anlagen ist üblicherweise im sogenannten Innenbereich nach § 34 BauGB oder nach § 30 Baugesetzbuch (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) zulässig. Daher soll zur Umsetzung des Vorhabens und der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der o.g. B-Plan aufgestellt werden. Der B-Plan wird im „Normalverfahren“ durchgeführt, d. h. unter Anwendung der frühzeitigen Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung und Durchführung einer Umweltprüfung (gemäß §§ 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB). Das Plangebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung voraussichtlich als „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Der B-Plan kann aufgrund abweichender Festsetzungen nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden, sodass eine Änderung erforderlich ist. Der FNP wird daher im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB angepasst. Durch die Planung sind Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden, wodurch ein Ausgleich notwendig wird.
Das Planverfahren wird als externes Verfahren mit einem Planungsbüro durchgeführt. Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Verfahrens. Hierzu wird eine Planungsvereinbarung zwischen der Stadt Siegen und dem Vorhabenträger geschlossen.
Weitere Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☒ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☒ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz Die Errichtung einer PV-Freiflächen-Anlage leistet durch die Stromherstellung einen erheblichen Beitrag zur CO^2-Reduktion. Durch die Errichtung der PV-Module Flächen wird der Boden geringfügig versiegelt, aber größtenteils überdeckt.			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen) Durch die Photovoltaikanlage ist die Erzeugung von über 900.000 kWh Strom pro Jahr möglich und es werden über 700.0000 kg CO^2 pro Jahr eingespart. Das entspricht dem Verbrauch von ca. 250 Haushalten. Damit trägt die Planung zum Klimaschutz und zur Erreichung der Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bei.			

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Geltungsbereiche 110. FNP-Änderung und BPlan Nr. 461
2. Flächensteckbrief Schlackenhalde Eiserfeld
3. Projektskizze

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
110. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 461 "Halde Eiserfeld"
Maßstab 1:2.500
Siegenstein
Siegenst
N
Geltungsbereich

Flächensteckbrief | Schlackenhalde Eiserfeld

Nr. 1007-0

Datenherkunft / Untersuchungskategorie

Kategorie EEG:	Halde_ATKIS
Datenquelle:	ATKIS

Beschreibung der Örtlichkeit

Gemarkung:	Eiserfeld
Flächengröße:	22.470 m² | 2,25 ha
Anteil städtisches Eigentum:	0 %
Exposition:	Kuppe
Aktuelle Nutzung:	Brache
	Kuppe, Exposition unterschiedlich

Bekannte Belastungen

Altlasten:	*nein*
	Offene Schlackenhaldenfläche der ehem. Eiserf. Hütte.
Altbergbau:	*nein*

Planungsrecht

Darstellung Regionalplan:	*GIB*
Darstellung FNP:	*Wohngebiet-WR, Flächen für Aufschüttungen*
Innenbereich (§34 BauGB):	*teilweise*
Rechtsverbindlicher BPlan:	*nein*
Bezeichnung BPlan:	
ggf. Festsetzung im BPlan:	
	nur nördlicher Bereich Innenbereich lt. Satzung
Planungsbedarf:	*ja*

Anbindung & Erschließung

Äußere Erschließung Straße:	*gut erschlossen*
Entfernung nächster Einspeisepunkt:	*unbekannt*
	Hinweis: Angabe wird erst im Nachgang vom Netzbetreiber ergänzt.

Landschaft | Umwelt | Klima

Biol. Vielfalt | Schutzbereiche:	*mittel*
Bodenfunktion:	*gering*
Bodendenkmal:	*nein*
Klimatische Bedeutung:	*gering*
Landschaftsbild/Städtebau:	*mittel*
Solareignung:	*sehr gut geeignet*

Bewertung

Eignung:	**Sehr gut geeignet**
Handlungsempfehlung:	Aufstellung BPlan mit FNP-Änderung
Bemerkung:	je nach Exposition sehr gut geeignet, ggf. Teilbereiche

Übersichtsbild, Quelle: DCH Energy GmbH

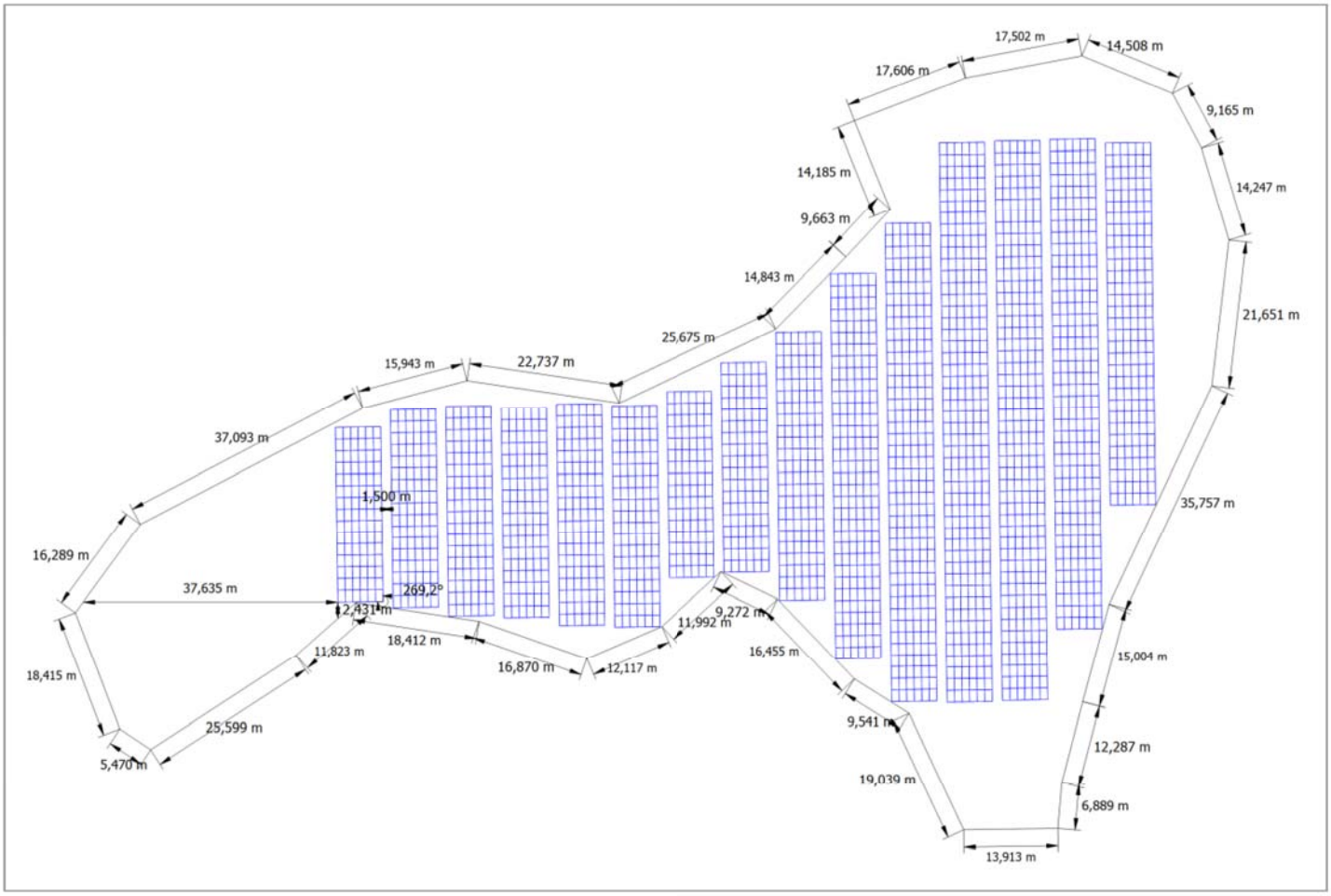

Planungsskizze der Photovoltaikanlage, Quelle: DCH Energy GmbH

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1138/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4 Siegen, 07.11.2022
Bereich: Stadtentwicklung und -planung und Liegenschaften
Bearbeitet von: Marlene Krippendorf

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**30.11.2022**

Kurzbezeichnung:

Bericht über die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW - Hinweis auf die Publikation von zwei Arbeitshilfen

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Universitätsstadt Siegen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Der folgende Text basiert zum einen auf einer gekürzten Informationswidergabe der Homepage Historische Stadt- und Ortskerne in NRW: Übersicht (hso-nrw.de) in Form von „Zitaten“ und zum anderen auf zusätzlichen eigenen Informationen.

Über die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW
(im Folgenden AG HSO)

Die Stadt Siegen ist Mitglied in der aus 60 Mitgliedkommunen bestehenden Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW. Die AG ist in sechs Regionalgruppen untergliedert: Ostwestfalen-Lippe, Münsterland, Südwestfalen, Bergisches Land/Ruhrgebiet, Niederrhein und Eifel, in denen zudem ein unmittelbarer, regionaler Austausch stattfindet. Der Vorsitzende in der Regionalgruppe Südwestfalen ist Henrik Schumann als Stadtbaurat der Stadt Siegen.

Die AG „hat sich 2015 aus der 1987 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne und der 1990 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne zusammengeschlossen. Seit Ihrer Gründung stehen die Arbeitsgemeinschaften unter der Schirmherrschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.“ […]

. . .

„Das baukulturelle Erbe der historischen Kerne zu erhalten und behutsam, nachhaltig und zukunftsfähig weiterzuentwickeln, ist Anspruch und Selbstverpflichtung aller AG-Mitgliedsstädte. Erklärtes Ziel ist es, die Stadt- und Ortskerne der Arbeitsgemeinschaft mit ihren individuellen Charakteren als zukunftsfähige Lebens-, Wohn- und Arbeitsorte zu stärken. Dabei gilt es, historische Stadtgeschichte und Denkmalschutz mit zeitgemäßen Anforderungen und berechtigtem Gestaltungswillen in Einklang zu bringen.“ […]

„Struktureller und demografischer Wandel, Energieeffizienz, Mobilität, Digitalisierung, Formen des Handels, Bildungsansprüche, Tourismus oder auch Freizeitgestaltung sind ein Teil des Portfolios der Themen und Herausforderungen an eine zukunftsfähige Stadt. In der Kulisse einer historischen Stadt erhalten diese Themen eine besondere Dimension.

Das 2016 in einem einjährigen Prozess gemeinsam mit Vertretenden der Mitgliedsstädte erarbeitete „Zukunftsprogramm 2030“ bündelt in fünf Handlungsfeldern die aktuellen Kernthemen und Zukunftsaufgaben der historischen Stadt- und Ortskerne in NRW. Das „Zukunftsprogramm 2030“ ist Richtschnur für die Aktivitäten und Projekte der Arbeitsgemeinschaft als Ganzes und bietet Städten, Räten, Ausschüssen, Verwaltungen sowie engagierten Bürgern, die ihre Heimat mitgestalten wollen, einen praktischen Orientierungsrahmen.“ […]

Folgende Handlungsfelder wurden ermittelt:

- Handlungsfeld 1
  Gebaute Geschichte – erkennen, sichern und vermitteln
- Handlungsfeld 2
  Altstadtlust – wohnen, arbeiten und leben im Kern
- Handlungsfeld 3
  Neues wagen – Neubau mit Anspruch, Freiräume im Fokus
- Handlungsfeld 4
  Vorhang auf – Die alte Stadt als Erlebnis
- Handlungsfeld 5
  Integrierte Stadtentwicklung – Im Kern gut gemanagt

Ausführliche Informationen zum Zukunftsprogramm 2030 sind unter hier abrufbar.

Mit der Mitgliedschaft in der AG HSO und dem entwickelten Handlungsfeldern geht eine durchgängige Informations- und Netzwerkkultur für die Mitgliedstädte einher, von der auf lokaler Ebene stark partizipiert werden kann. In regelmäßigen Abständen finden Fachdialoge mit sehr aktuellen Themenfeldern statt, es werden mediale Imagekampagnen für die Mitgliedkommunen entwickelt und vermarktet bzw. zur eigenen Nutzung bereitgestellt sowie Arbeitshilfen beauftragt, die in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkommunen erarbeitet werden.
Über die HSO - Publikationen stehen Informationen über die verschiedenen Formate zur Verfügung.

Auf folgenden Arbeitshilfen, die aufeinander aufbauen und seit 2018 erarbeitet wurden, soll hiermit explizit hingewiesen werden. Die sechs modellhaften Referenzstadtstudien bauen auf dem eher theoretischen Handbuch auf und zeigen, wie das Handbuch in die Praxis übertragen werden kann.

Die Veröffentlichung haben sich aufgrund eines längeren Bearbeitungs- und Abstimmungszeitraum zeitlich etwas verzögert, steht aber nun vollumfänglich zur Verfügung.

Handbuch - Historie weiterentwickeln – Analysen, Instrumente, Handlungsansätze
„Bauhistorische Details und Gesetzmäßigkeiten erkennen, beschreiben und daraus Handlungsempfehlungen für das lokalindividuelle Planen, Bauen und Entwickeln historischer Stadt- und Ortskerne beschreiben – das war Ziel einer Studie, die 2018 mit sechs Referenzstädten startete. Im Jahr 2019 wurde ein Handbuch veröffentlicht, dass in vier Arbeitsschritten einen konkreten Analyse- und Betrachtungsrahmen setzt, um lokale Bautraditionen zu ermitteln und fortzuschreiben.“ (Anlage 1)

Modellhafte Studien - Historie weiterentwickeln
„Im Rahmen der Studie wurde jeweils eine Mitgliedsstadt je Regionalgruppe der Arbeitsgemeinschaft als Vertreter („Referenzstadt“) für die Erprobung der Analyse und Deutung gewählt, um ein möglichst breites Spektrum unterschiedlich geprägter historischer Stadt- und Ortskerne in allen Regionen Nordrhein-Westfalens abzubilden. Handlungsansätze für die künftige Stadtentwicklung und Denkmalpflege wurden beispielhaft an Bad Salzuflen (Ostwestfalen-Lippe), Kempen (Niederrhein), Monschau (Eifel), Rheda-Wiedenbrück (Münsterland), Siegen (Südwestfalen) und (Velbert-)Langenberg (Bergisches Land/Ruhrgebiet) erarbeitet.“ (Anlage 2)

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Anlage 1 - Handbuch - Historie weiterentwickeln - Analysen Instrumente Handlungsansätze
2. Anlage 2 - modellhafte Studie - Historie weiterentwickeln - Bsp Siegen.pdf

ARBEITSGEMEINSCHAFT HISTORISCHE STADT- UND ORTSKERNE IN NRW

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

HANDBUCH

HISTORIE WEITERENTWICKELN

Analysen, Instrumente, Handlungsansätze

Ein Handbuch für das Weiterdenken der Historischen Stadt- und Ortskerne in NRW

HISTORIE WEITERENTWICKELN

Analysen, Instrumente, Handlungsansätze

Ein Handbuch für das Weiterdenken der Historischen Stadt- und Ortskerne in NRW

INHALT

VORWORT **4**

DIE STUDIE **7**

Zentrale Herausforderungen und Entwicklungsthemen 8

Zentrale Begriffe: Baukultur, Bautradition, Identität, Prägung 13

DAS HANDBUCH **15**

Aufbau des Handbuches 16

Arbeitsschritte 19

Nutzung des Handbuches 20

Unterstützung bei der Bearbeitung 21

Arbeitsschritt 0

VORBEREITUNG UND GRUNDLAGENERMITTLUNG 23
Ermittlung relevanter Akteure 24
Zusammenstellung benötigter Grundlagen 24
Definition des Untersuchungsraums 25
Festlegung der zu untersuchenden Zeitschichten 25
Checkliste Arbeitsschritt 0 26

Arbeitsschritt 1

ANALYSE UND DEUTUNG VON HISTORIE UND BAUTRADITION 33
Herausforderungen und Entwicklungsthemen 34
Einordnung Gesamtstadt und Kulturlandschaft 36
Beschreibung Stadthistorie und Bautradition 40
Essenz 50
Checkliste Arbeitsschritt 1 52

Arbeitsschritt 2

AUSWERTUNG UND ANPASSUNG DES INSTRUMENTARIUMS..... 63
Überprüfung vorhandener Instrumente 64
Probleme und Erfolgsfaktoren 65
Ermittlung möglicher ergänzender Instrumente 65
Checkliste Arbeitsschritt 2 66
Toolbox Teil 1: Instrumente 70

Arbeitsschritt 3

ERMITTLUNG WEITERER HANDLUNGSANSÄTZE 113
Sichtung möglicher Best-Practice-Beispiele und Arbeitshilfen 114
Einschätzung und Entwicklung eigener Handlungsansätze 114
Checkliste Arbeitsschritt 3 116
Toolbox Teil 2: Best-Practice-Beispiele und Arbeitshilfen 120
Ausblick und Überleitung in die Praxis 163

ANHANG 165

VORWORT

Die Bautradition prägt historische Stadt- und Ortskerne. Diese Erkenntnis ist banal. Doch was genau ist diese Bautradition, wie stellt sie sich vor Ort dar? Welche regionalen Unterschiede sind in Nordrhein-Westfalen auszumachen? Und vor allem: wie können wir sie im 21. Jahrhundert pflegen und bewahren, aber auch weiterführen und zeitgemäß interpretieren und damit unsere unverwechselbare Identität als städtebauliche Visitenkarten des Landes behalten und gezielt entwickeln? „Alles Alte, soweit es Anspruch darauf hat, sollen wir lieben, aber für das Neue sollen wir recht eigentlich leben." In Sinne von Theodor Fontane, dem dieses Zitat zugeschrieben wird, haben wir uns diese Fragen gestellt.

Im Juli 2018 wurde daher die Arbeitsgemeinschaft aus den Büros REICHER HAASE ASSOZIIERTE und STADTGUUT mit der Studie zur „Modellhaften Analyse und Deutung von Bautradition in Historischen Stadt- und Ortskerne NRW" beauftragt.

Im Rahmen der Studie wurde jeweils eine Stadt je Regionalgruppe der Arbeitsgemeinschaft als Vertreter („Referenzstadt") für die Erprobung der Analyse und Deutung gewählt, um ein möglichst breites Spektrum unterschiedlich geprägter historischer Stadt- und Ortskerne abzubilden. Mit Bad Salzuflen (Ostwestfalen-Lippe), Kempen (Niederrhein), Monschau (Eifel), Rheda-Wiedenbrück (Münsterland), Siegen (Südwestfalen) und (Velbert-)Langenberg (Bergisches Land/Ruhrgebiet) sind alle Regionen Nordrhein-Westfalens berücksichtigt worden.

Die Ergebnisse der Studie sind das vorliegende Handbuch „Historie weiterentwickeln – Analysen, Instrumente, Handlungsansätze – Ein Handbuch für das Weiterdenken der Historischen Stadt- und Ortskerne in NRW“ sowie eine exemplarische Ausarbeitung zu den sechs Referenzstädten.

Die Aufgabe der nächsten Jahre wird es sein, die reichhaltigen gewonnenen Erkenntnisse anzuwenden, weiter zu tragen und – das ist am Wichtigsten – in die Praxis zu implementieren. Als Arbeitsgemeinschaft wollen wir unsere Mitgliedskommunen dabei unterstützen und mit dem vorliegenden Werk und darauf aufbauenden Veranstaltungen Aufmerksamkeit in der Fachwelt und bei interessierten Bürgerinnen und Bürgern für das Thema wecken. Ihre Aufmerksamkeit haben wir schon bekommen, daher darf ich Ihnen eine spannende und hilfreiche Lektüre wünschen!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

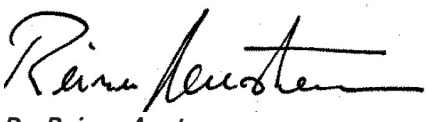

Dr. Reiner Austermann
Vorsitzender der AG Historische Stadt- und Ortskerne NRW

Hellerstraße 20
20

DIE STUDIE

Ziel der Studie ist es handwerkliche und inhaltliche Kriterien für die Analyse, Deutung und Ermittlung von Handlungsansätzen für die bestandsorientierte Stadtentwicklung von historischen Stadt- und Ortskernen zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu wurde ein methodisches Vorgehen erarbeitet, das anhand von sechs Referenzstädten getestet, überprüft und angepasst wurde und in diesem Handbuch vorgestellt wird. Die Studie hat einen vorwiegend städtebaulichen Fokus und geht von der aktuellen Bestandssituation der historischen Stadt- und Ortskerne aus.

Die Erarbeitung der Studie erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Historischer Stadt- und Ortskerne in NRW, den sechs Referenzstädten sowie den Landschaftsverbänden. Um Inhalte und Methodik der Studie stetig abzustimmen und rückzukoppeln, fanden Termine sowohl mit dem Vorstand als auch mit den Referenzstädten und den Landschaftsverbänden statt.

Zentrale Veranstaltungen waren dabei u. a. die Auftakttermine in den Referenzstädten, bei denen anhand von leitfadengestützten Gesprächen zentrale Themen und Herausforderungen für die bestandsorientierte Weiterentwicklung des historischen Stadt-/Ortskerns und seines Ortsbildes identifiziert wurden. Im Anschluss daran fand jeweils eine Ortsbegehung des historischen Stadt-/Ortskerns statt, die den Bearbeitern einen konkreten Überblick über die Bestandssituation ermöglichte.

Ein weiterer wichtiger Termin war der Fachdialog am 04. Juli 2019 in Kempen, bei dem das Vorgehen und die Umsetzbarkeit der einzelnen Arbeitsschritte neben den Referenzstädten auch durch weitere Mitgliedsstädte der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW überprüft wurden.

ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGSTHEMEN

Im Zusammenhang mit der bestandsorientierten Stadtentwicklung von historischen Stadt- und Ortskernen sehen sich Kommunen mit einem breiten Spektrum von Entwicklungsthemen und Herausforderungen konfrontiert. Ein wesentlicher Anlass der Studie war es daher, diese Themen zu identifizieren und die Auswahl geeigneter Handlungsansätze zu ihrer Bewältigung zu ermöglichen. Die Studienergebnisse knüpfen daher inhaltlich an die im Zukunftsprogramm 2030 der Arbeitsgemeinschaft Historischen Stadt- und Ortskerne in NRW erläuterten Handlungsfelder an und greifen wegweisende Themen auf.

Die Herausforderungen und Handlungsfelder wurden in die vier räumlichen Ebenen Gesamtstadt, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble und Einzelgebäude-/objekt gegliedert. Die Einordnung in die jeweilige räumliche Ebene ermöglicht es, einen besseren Überblick über die jeweiligen Eingriffs-Möglichkeiten und Maßnahmen jeder Ebene zu erhalten.

Gesamtstadt: Auf der gesamtstädtischen Ebene begegnet man Herausforderungen, die einerseits politisch, strategisch, andererseits strukturell bedingt sind: Gesamtstädtische Themen wie Tourismus, Nahversorgung und Wohnraum sind eng verknüpft mit anderen Entwicklungen und Planungen der Stadt, beeinflussen jedoch auch die Entwicklung der historischen Stadt-/Ortskerne.

Politische Akzeptanz

Der lokalen Politik kommt als Entscheidungsträger eine zentrale Rolle in der Steuerung von Stadtentwicklungsprozessen zu. Hierbei sind die lokalen Gremien auf nachvollziehbar aufbereitete Entscheidungshilfen aus der Verwaltung und privatwirtschaftlichen Planungsbüros angewiesen. Daher ist es von großer Bedeutung, politische Entscheidungsträger für die besonderen Qualitäten historischer Baustrukturen und baukultureller Werte zu sensibilisieren.

Öffentliche Vermittlung

Außer den politischen Entscheidungsträgern sind es vor allem die Bürgerinnen und Bürger einer Kommune, welche die Entwicklung ihres Stadt-/Ortskernes (bewusst oder unbewusst) beeinflussen. In ihrer Eigenschaft als Hausbesitzer oder Gewerbetreibende treffen sie im Rahmen vorgegebener Spielräume Entscheidungen darüber, wie ihre Gebäude genutzt und gestaltet werden. Auch hier stellt sich außer der Sensibilisierung für den besonderen Wert historischer Bausubstanz und potentiellen Risiken bei der (Um)-Gestaltung des historischen Umfelds die Weitergabe und Vermittlung von fachlichem Wissen als Notwendigkeit dar.

Tourismus

Der besondere Wert gut erhaltener Ortskerne kommt nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern zugute, sondern stärkt auch das touristische Potential einer Stadt. Dieses Potential zu erhalten, etwaige Synergieeffekte für den Ortskern zu nutzen und mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm oder entstehende Nutzungskonkurrenzen abzufedern, stellt eine Daueraufgabe dar.

Nahversorgung Einzelhandel Gastronomie

Gesellschaftliche Veränderungen wie bspw. das zugunsten des Online-Handels veränderte Kaufverhalten sowie langfristige demografische Verschiebungen können die Versorgungsfunktion historischer Stadt-/Ortskerne schwächen. Daraus entstehende Leerstände beeinträchtigen zum Beispiel das Ortsbild und können einen Abwärtstrend beschleunigen. Gleichzeitig sind Nutzungskonkurrenzen und daraus resultierende Verdrängungseffekte sowie veränderte Anforderungen an gewerblich genutzte Flächen zu beobachten, auf die es im Sinne eines Erhalts der Versorgungsfunktion zu reagieren gilt.

Wohnen

Verdrängungseffekte und Nutzungskonkurrenzen wirken sich auch auf die Ortskerne aus. Hier entstehen zwischen schutzbedürftiger Wohnnutzung und kommerzieller Nutzung, etwa als Gastronomie, Konflikte durch Lärmemissionen und Verkehrsbelastungen. Wie außer dem Erhalt von Ortskernen auch die Nutzungsmischung gesichert und verträglich gestaltet werden kann, ist eine zentrale Fragestellung der Stadtentwicklung.

Historischer Stadt-/Ortskern: Auf Ebene des historischen Stadt-/Ortskerns sind die Herausforderungen vor allem mit dem Erscheinungsbild und den Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raumes verknüpft. Zentrale Herausforderungen sind hier die barrierefreie Nutzbarkeit, Nutzungsmischung sowie die Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Räume zur Belebung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität. Andererseits spielt die Sicherung der baulich-räumlichen Zusammenhänge eine wichtige Rolle für den Erhalt eines attraktiven und geschlossenen Ortsbildes.

Verkehr

Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Personennahverkehr und Fahrradinfrastruktur erfüllen eine wichtige Erschließungsfunktion historischer Stadt-/Ortskerne. Gleichzeitig sind Belastungen durch Lärm sowie die Inanspruchnahme von neuen Flächen für Verkehrszwecke zu beobachten. Eine stadtverträgliche Abwicklung des Verkehrs, die effiziente und ästhetisch ansprechende Gestaltung von Verkehrsflächen sowie eine Reaktion auf spezifische Stellplatz- und Erschließungsbedarfe innerstädtischer Nutzungen bleibt auch angesichts aktueller Änderungen im gesamtgesellschaftlichen Mobilitätsverhalten (E-Roller, Car-Sharing etc.) ein Thema.

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Angesichts der Alterung der Gesellschaft und der damit notwendigen Inklusion körperlich beeinträchtigter Menschen, hat die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Straßen, Plätze und Grünflächen deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Umgestaltung von nicht barrierefreien Außenräumen und die gestalterische Integration entsprechender bautechnischer Maßnahmen stellt sich dabei als vorrangige planerische Herausforderung dar.

Ausstattung des öffentlichen Raumes

Eng mit der barrierefreien Ausgestaltung sind Ausstattungsgegenstände und Nutzungsangebote im öffentlichen Raum verknüpft, die einerseits unterschiedlichen Nutzergruppen Zugang und Nutzbarkeit von Freiflächen gewährleisten und andererseits im Einklang mit gestalterischen Anforderungen in historisch geprägten Umgebungen stehen sollen. Aus den meist hohen gestalterischen Ansprüchen können sich besonders kostentechnische Aspekte ergeben.

Sicherung baulicher Zusammenhänge

Im Rahmen von Neubauprojekten und Stadtumbaumaßnahmen stehen Kommunen häufig vor der Frage, wie sie Gebiete weiterentwickeln können, ohne die historischen und baukulturellen Qualitäten der Stadträume und der Stadtstruktur zu zerstören. Hierbei muss sich besonders mit städtebaulichen Aspekten wie Wegeverbindungen und Plätzen sowie Geschossigkeiten, Dachformen und Materialien auseinandergesetzt werden.

Ensemble: Die Maßstabebene Ensemble befasst sich mit Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen städtebaulichen und architektonischen Themen: Neues Bauen im historischen Bestand, Sicherung und Erhalt von Ensembles, Umnutzung, Mischnutzung sowie Verdichtung.

Neues Bauen im hist. Bestand

Auch historische Innenstadtkerne verändern stetig ihr Gesicht, wobei die gestalterische und funktionale Integration neuer Vorhaben besonders wichtig ist. Die Suche nach passender Formen- und Materialsprache, adäquater Nutzung vorhandener Bausubstanz und angemessener Maßstäblichkeit ist dabei ebenso zentral wie die Suche ökonomisch tragfähiger Lösungen, die im historischen Kontext mit gestalterisch hohen Ansprüchen an die Neubauten konfrontiert sein können.

Sicherung von Ensembles

Gebäudeensembles haben einen großen Einfluss auf das Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne. Daher wird der Nachinventarisierung und Unterschutzstellung von Bauwerken auch aus der jüngeren Vergangenheit inzwischen eine hohe Wichtigkeit beigemessen.

Umnutzung

Sich wandelnde Nutzungsanforderungen und Änderungen des Nachfrageverhaltens bedingen Umnutzungen des baulichen Bestands. Die wesentliche Frage ist hierbei, wie diesen neuen Anforderungen an Flächen und Ausstattung innerhalb der historischen Bausubstanz befriedigt werden und dabei gestalterische und maßstäbliche Herausforderungen berücksichtigt werden können.

Einzelgebäude/Objekt: Die Herausforderungen auf Objektebene sind vornehmlich baulicher Natur. Dazu zählen Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden, energetische Sanierung, Barrierefreiheit und Brandschutz, als auch strukturell und strategisch bedingte Herausforderungen wie Leerstand und Sicherung historischer Objekte.

Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden

Um denkmalgerecht Reparatur- und Restaurierungsmaßnahmen durchzuführen, ist neben einer gestalterischen Sensibilisierung auch handwerkliches Know-how zur technischen Umsetzung erforderlich. Außer Kostenfragen durch Mehraufwand ergibt sich die Frage, welche Handwerks- und Fachbetriebe über die entsprechenden Qualifikation und Erfahrung verfügen, diese Arbeiten durchzuführen und wie eine Sicherung des vorhandenen Wissens über Handwerkstechniken etc. stattfinden kann.

Sicherung historischer Objekte

Außer Ensembles haben auch historische Einzelobjekte einen großen Einfluss auf das Erscheinungsbild und die bestandsorientierte Entwicklung historischer Stadt- und Ortskerne. Außer dem Erhalt und der Nachinventarisierung spielt die Wiederherstellung relevanter Bauteile und Baudetails eine wichtige Rolle.

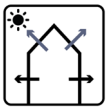

Energetische Sanierung

Eng mit den Herausforderungen von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen verknüpft ist auch die Vornahme energetischer Sanierungsmaßnahmen. Hier stellen vor allem gestalterische Aspekte wie die Integration wärmedämmender Maßnahmen, die Wahrung originaler Bausubstanz und die Einfügung neuer technischer Einrichtungen ohne Beeinträchtigungen von Gebäudegestalt und Stadtbild eine Herausforderung dar.

Berrierefreiheit im Gebäude

Außer energetischen Sanierungsmaßnahmen können im Sinne einer barrierefreien Nutzung historischer Gebäude auch bauliche Veränderungen und Anpassungen der historischen Substanz notwendig werden. Hier stellt sich ebenfalls die gestalterische Integration und Erhaltung originaler Bauteile als zentrale Herausforderung dar.

Leerstand

Nutzungsbezogene Leerstände im Ortskern werden überwiegend durch dieselben Veränderungen verschärft, die bereits im Bereich der Nahversorgungsfunktion und Wohnnutzung genannt wurden: Der demografische Wandel sowie zum Teil vorhandene Abwanderungstendenzen und veränderte Nutzungsanforderungen an bauliche Strukturen – gerade in den Bereichen Einzelhandel und Wohnen – können sich besonders auf mindergenutzte oder ungenutzte Gebäude/Gebäudeteile auswirken und zeigen die Bandbreite leerstandsbezogener Herausforderungen auf.

Brandschutz

Technische (und rechtliche) Herausforderungen für historische Bausubstanz ergeben sich aufgrund aktueller Brandschutzstandards: Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen, Fluchtwege und Brandabschnitte sind sowohl technisch als auch gestalterisch schwer in historische Gebäude zu integrieren und bedürfen oft aufwendiger und maßgeschneiderter Lösungen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die hier identifizierten Herausforderungen in der Regel in engem Zusammenhang stehen, sich untereinander bedingen und daher ganzheitlich betrachtet werden sollten. Leerstände können beispielsweise vielfältige Ursachen haben: sie können baulich bedingt sein durch einen schadhaften Baubestand, zu kleine oder unpassende Raumzuschnitte, mangelhaften Brandschutz und Einschränkungen in energetischen Sanierungsmöglichkeiten sowie fehlende Barrierefreiheit. Sie können aber auch auf strukturelle Probleme wie schwierige Besitzverhältnisse, ein unzureichendes Nahversorgungs- und Gastronomieangebot sowie problematische Erschließungsverhältnisse und fehlenden Parkraum zurückzuführen sein.

Im Rahmen der Analysen der Referenzstädte sind zentrale Herausforderungen und Themen historischer Stadt- und Ortskerne identifiziert worden. Diese wurden im Fachdialog der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW am 04. Juli 2019 in Kempen weiteren Mitgliedsstädte vorgestellt und mit deren Mithilfe überprüft und ergänzt. Die 16 am häufigsten genannten Herausforderungen werden auf den folgenden Seiten, sortiert nach den entsprechenden räumlichenen Ebenen, erläutert.

ZENTRALE BEGRIFFE: BAUKULTUR, BAUTRADITION, IDENTITÄT, PRÄGUNG

Im Rahmen der Studie wurden zentrale Begriffe wie Baukultur, Bautradition, Identität und Prägung diskutiert. Zum besseren Verständnis werden diese nachfolgend definiert:

Baukultur	Der Begriff der **Baukultur** umfasst die Erhaltung von Bau- und Raumstrukturen, die sich – besonders hinsichtlich Bauweise und Materialität – aus lokalen und regionalen Bautraditionen ergeben, und ihre Weiterentwicklung im Kontext des aktuellen Zeitgeschehens.
Bautradition	Baukultur ist eng mit dem Begriff der **Bautradition** verknüpft, der im Sinne der Studie die orts- und zeittypischen Bauformen in den jeweiligen Zeitschichten und Untersuchungsräumen umfasst. Sie wird im Kontext der Entwicklungsgeschichte und den vorherrschenden soziokulturellen Rahmenbedingungen betrachtet und mit kulturlandschaftlichen Aspekten verknüpft. Anhand vorhandener Bauten bzw. dem gegenwärtigen Erscheinungsbild der historischen Stadt- und Ortskerne werden diese Traditionen ablesbar.
Identität	Die Weiterentwicklung überlieferter Bautraditionen im Sinne einer lokalen Baukultur kann die identitätsstiftende Wirkung historischer Ortskerne stärken. Der Begriff der **Identität** wird im Sinne der Studie als Wiedererkennungsmerkmal und Orientierungshilfe verstanden. Dabei steht nicht nur der räumliche Aspekt als visuell wahrnehmbares Bild, sondern auch eine gesamtgesellschaftlich-historische Erinnerungsfunktion und Konstante im Fokus.
Prägung	Der Identitätsbegriff weist inhaltliche Überschneidungen mit dem Begriff der **Prägung** auf, der ebenfalls räumliche, gesellschaftliche und historische Einflüsse auf einen Ort umschreibt, dabei nicht per se identitätsstiftend sein muss. Den typischen, aus der Bautradition entstandenen Prägungen und Merkmalen der Ortskerne werden im Sinne der Studie ein baukultureller Wert, eine Ablesbarkeit der Bautraditionen und eine identitätsstiftende Wirkung unterstellt.

Haus der Geschenke
21

DAS HANDBUCH

Das Handbuch stellt Städten mit historischen Stadt- und Ortskernen eine methodische und strukturierte Arbeitshilfe zur Verfügung, mit der sie durch die verschiedenen Arbeitsschritte von der Analyse und Deutung von Bautradition, über die Prüfung und Auswahl von entsprechenden Instrumenten bis hin zur Formulierung eigener operabler und zielführender Handlungsansätze begleitet werden. Dabei werden Hilfestellungen gegeben, um die jeweils relevanten Herausforderungen, Handlungsbedarfe und -ansätze zur bestandsorientierten Sicherung und Weiterentwicklung von baukulturell bedeutenden Strukturen in den historischen Stadt- und Ortskernen in NRW zu ermitteln.

Das Handbuch schlägt ein methodisches Vorgehen vor, das den Rahmen für die Analyse und Deutung von Bautradition gibt. Diese Vorgehensweise stellt jedoch kein starres Konstrukt dar, sondern kann je nach Bedarf unterschiedlich intensiv herangezogen und durchgeführt werden.

Neben textlichen Erläuterungen zu den verschiedenen Arbeitsschritten unterstützen Checklisten innerhalb jeden Kapitels die Bearbeitung. Des Weiteren gibt das Handbuch arbeitstechnische Hinweise zum Beispiel für den Umgang mit Kartenmaterial, Literatur und anderen fachlichen Grundlagen. Zentraler Baustein des Handbuches ist die Toolbox, die einen Überblick über die zentralen Herausforderungen historischer Stadt- und Ortskerne gibt sowie mögliche Instrumente und Best-Practice-Beispiele zur Begegnung dieser aufzeigt.

AUFBAU DES HANDBUCHES

Das Handbuch beschreibt die 4 wesentlichen Arbeitsschritte zur Analyse und Deutung von Historie und Bautradition sowie der Ermittlung von Handlungsansätzen:

- Schritt 0 Vorbereitung und Grundlagenermittlung
- Schritt 1 Analyse und Deutung von Historie und Bautradition
- Schritt 2 Analyse und Anpassung des Instrumentariums
- Schritt 3 Ermittlung weiterer Handlungsansätze

Im **Arbeitsschritt 0** (S. 23 ff.) werden die relevanten Akteure und erforderlichen Grundlagen ermittelt sowie der Untersuchungsraum und die relevanten Zeitschichten festgelegt.

Im **Arbeitsschritt 1** (S. 33 ff.) werden anhand des Status quo aktuelle Herausforderungen identifiziert, die kulturlandschaftliche Einbindung und Lage im Stadtgefüge analysiert sowie die Stadthistorie und Bautradition beschrieben. Anschließend wird ein Fazit gezogen, das die wesentlichen Aspekte der baulich-räumlichen Bestandssituation, der stadtbildprägenden und identitätsstiftenden Elementen und zentralen Herausforderungen systematisch in einer Essenz in Form von Ortssteckbriefen und Karten zusammenfasst. Hierbei werden auch Leerstellen und Ergänzungsbedarfe der vorhandenen Quellen ermittelt sowie inhaltliche Differenzen und Qualitätsunterschiede der Quellenlage bewertet.

Überblick über die verschiedenen Arbeitsschritte

Die konkreten Leitfragen dieses Arbeitsschrittes sind: Was macht den historischen Stadt- und Ortskern und sein Ortsbild derzeit aus? Welche besonderen Themen und Herausforderungen ergeben sich in diesem Zusammenhang für seine Weiterentwicklung?

Auf Basis der identifizierten Themen und Herausforderungen wird im **Arbeitsschritt 2** (S. 63 ff.) das vorhandene Instrumentarium untersucht. Dabei werden die formellen und informellen Instrumente darauf hin geprüft, inwieweit sie auf die vorhanden Herausforderungen reagieren und ob sie rechtssicher und inhaltlich aktuell sind. Als Essenz ergibt sich daraus eine Übersicht der verwendeten Instrumente sowie der aktuell vorliegenden Fehlstellen und möglichen Ergänzungen des Instrumentariums.

Für die Ableitung weiterer Handlungsansätze können anhand der identifizierten Entwicklungsthemen und Herausforderungen weitere Instrumente identifiziert werden, die das vorhandene Instrumentarium ergänzen.

Die konkreten Leitfragen dieses Arbeitsschrittes sind: Wie wird die Entwicklung des historischen Stadt- und Ortskerns und seines Ortsbildes derzeit gesteuert?
Wo befinden sich Fehlstellen im Instrumentarium?

Arbeitsschritt 3 (S. 113 ff.) ermittelt, welche weiteren Konzepte und gebauten Beispiele ergänzend zu den Instrumenten herangezogen werden können. Diese sind in der Toolbox

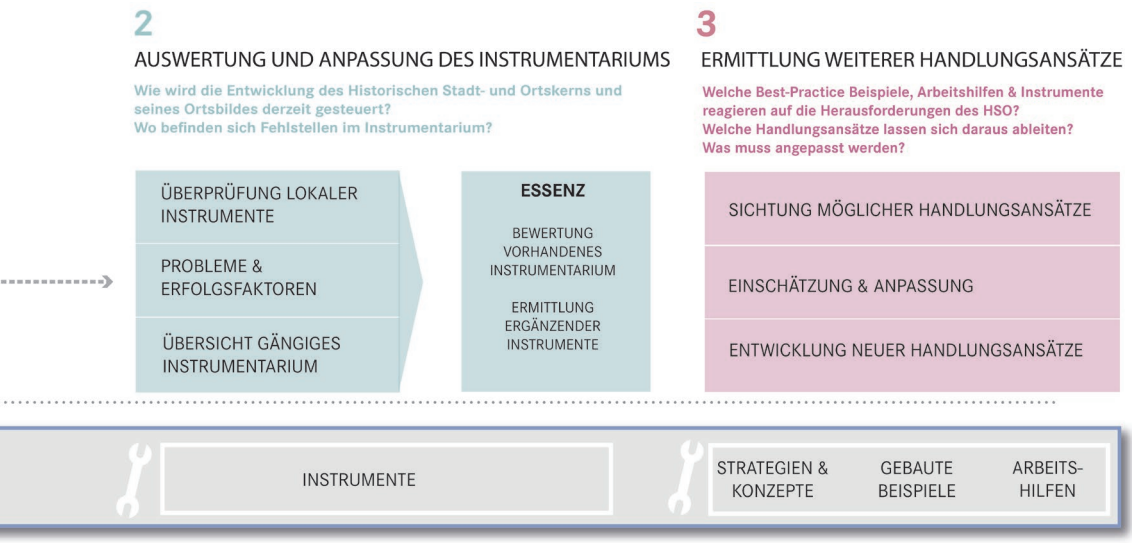

unter Best-Practice-Beispiele zusammengefasst. Auch hier sind projektbezogene Steckbriefe der Best-Practice-Beispiele erhalten. Ergänzend dazu wird auf verschiedene weitere Arbeitshilfen verwiesen, die bei der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen weiter unterstützen können.

Die konkreten Leitfragen dieses Arbeitsschrittes sind: Wie können Entwicklungsthemen, Herausforderungen und das Weiterbauen gehandhabt werden? Welche guten Beispiele gibt es, den Fehlstellen im Instrumentarium zu begegnen?

Exkurs Toolbox:
Um die Fehlstellen im Instrumentarium besser identifizieren und beheben zu können und um weitere Handlungsansätze anhand von Beispielen diskutieren zu können, enthält das Handbuch als wesentlichen Bestandteil eine zweiteilige Toolbox mit Informationen zu verschiedenen Instrumenten, Best-Practice-Beispielen (Beispielen guter Praxis) und Arbeitshilfen. Diese sind im **Arbeitsschritt 2** (erster Teil der Toolbox) und **Arbeitsschritt 3** (zweiter Teil der Toolbox) tabellarisch als Übersicht dargestellt, wo sie nach zentralen Entwicklungsthemen und Herausforderungen auf räumlichen Ebenen (Gesamtstadt, Untersuchungsraum und Ensemble/Einzelgebäude) und nach Steuerungsmöglichkeit (gestaltsichernd, funktionssichernd, substanzsichernd) geordnet sind. Zu jedem Instrument existiert ein Steckbrief, der die wichtigsten Inhalte beschreibt.

Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
E3 Albergo Diffuso, Mainbernheim **E6** Monumentenwacht, Limburg, NL	**F1** Bauhütte, Perlesreut **F11** Schottenhöfe, Erfurt **F12** Umbau Fachwerkhaus Mönchenstraße, Jüterbog	**G4** Quartiersentwicklung durch Modernisierung
E6 Monumentenwacht, Limburg, NL	**F10** Zentrum für Regionale Baukultur, Ummerstadt **F1** Bauhütte, Perlesreut	
	F11 Schottenhöfe, Erfurt	**G5** Energetisches Sanieren gestalten

Beispielhafter Ausschnitt einer Toolbox

ARBEITSSCHRITTE

In der Broschüre wird jeder Arbeitsschritt anhand eines erläuternden Textes sowie zusammenfassender Checklisten veranschaulicht.

Anhand der Checklisten, welche sich am Ende der jeweiligen Kapitel befinden, können die wichtigsten Schritte durchgegangen und kontrolliert werden. Die vier Fragen Was? Wozu? Wie? Wer? geben dabei Antworten auf die folgenden Fragen:

- Was ist das Thema/die Fragestellung?
- Wozu wird das gemacht? Was ist das Ziel dieses Arbeitsschritts?
- Wie kann man vorgehen?
- Wer kann diesen Arbeitsschritt durchführen?

Einige Checklisten führen weitere optionale Arbeitsschritte auf. Diese wurden im Rahmen der Studie nicht angewandt, können jedoch in der eigenständigen Anwendung durch die Kommunen zusätzliche interessante Hinweise und neue Erkenntnisse bringen.

Innerhalb des **Arbeitsschritt 1** werden anhand von piktografischen Einordnungen die wichtigsten Erkenntnisse der Analyse und Deutung von Bautradition anschaulich zusammengefasst.

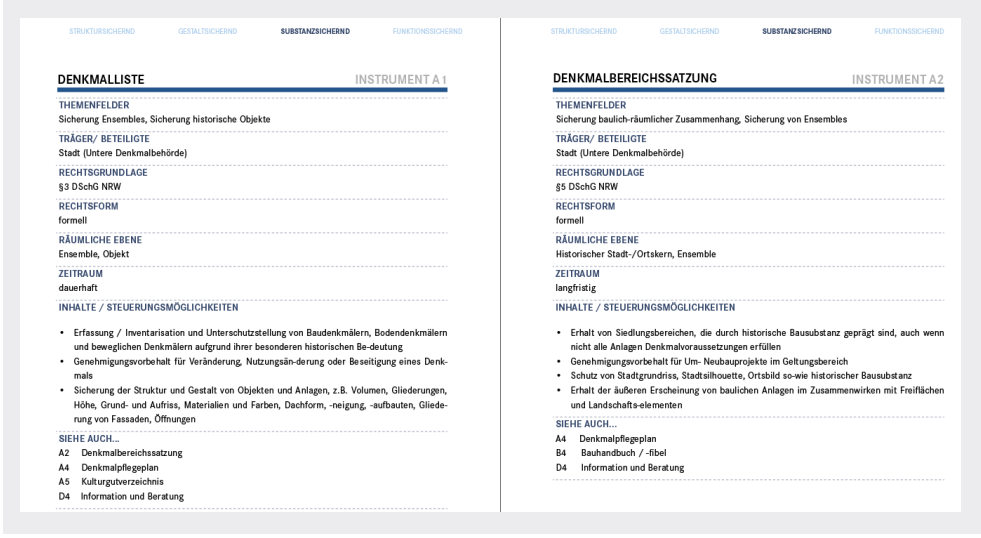

STRUKTURSICHERND GESTALTSICHERND **SUBSTANZSICHERND** FUNKTIONSSICHERND

DENKMALLISTE INSTRUMENT A 1

THEMENFELDER
Sicherung Ensembles, Sicherung historische Objekte

TRÄGER/ BETEILIGTE
Stadt (Untere Denkmalbehörde)

RECHTSGRUNDLAGE
§3 DSchG NRW

RECHTSFORM
formell

RÄUMLICHE EBENE
Ensemble, Objekt

ZEITRAUM
dauerhaft

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Erfassung / Inventarisation und Unterschutzstellung von Baudenkmälern, Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern aufgrund ihrer besonderen historischen Be-deutung
- Genehmigungsvorbehalt für Veränderung, Nutzungsän-derung oder Beseitigung eines Denkmals
- Sicherung der Struktur und Gestalt von Objekten und Anlagen, z.B. Volumen, Gliederungen, Höhe, Grund- und Aufriss, Materialien und Farben, Dachform, -neigung, -aufbauten, Gliederung von Fassaden, Öffnungen

SIEHE AUCH...
A2 Denkmalbereichssatzung
A4 Denkmalpflegeplan
A5 Kulturgutverzeichnis
D4 Information und Beratung

STRUKTURSICHERND GESTALTSICHERND **SUBSTANZSICHERND** FUNKTIONSSICHERND

DENKMALBEREICHSSATZUNG INSTRUMENT A2

THEMENFELDER
Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Sicherung von Ensembles

TRÄGER/ BETEILIGTE
Stadt (Untere Denkmalbehörde)

RECHTSGRUNDLAGE
§5 DSchG NRW

RECHTSFORM
formell

RÄUMLICHE EBENE
Historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM
langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Erhalt von Siedlungsbereichen, die durch historische Bausubstanz geprägt sind, auch wenn nicht alle Anlagen Denkmalvoraussetzungen erfüllen
- Genehmigungsvorbehalt für Um- Neubauprojekte im Geltungsbereich
- Schutz von Stadtgrundriss, Stadtsilhouette, Ortsbild so-wie historischer Bausubstanz
- Erhalt der äußeren Erscheinung von baulichen Anlagen im Zusammenwirken mit Freiflächen und Landschafts-elementen

SIEHE AUCH...
A4 Denkmalpflegeplan
B4 Bauhandbuch / -fibel
D4 Information und Beratung

Beispielhafter Steckbrief in der Toolbox

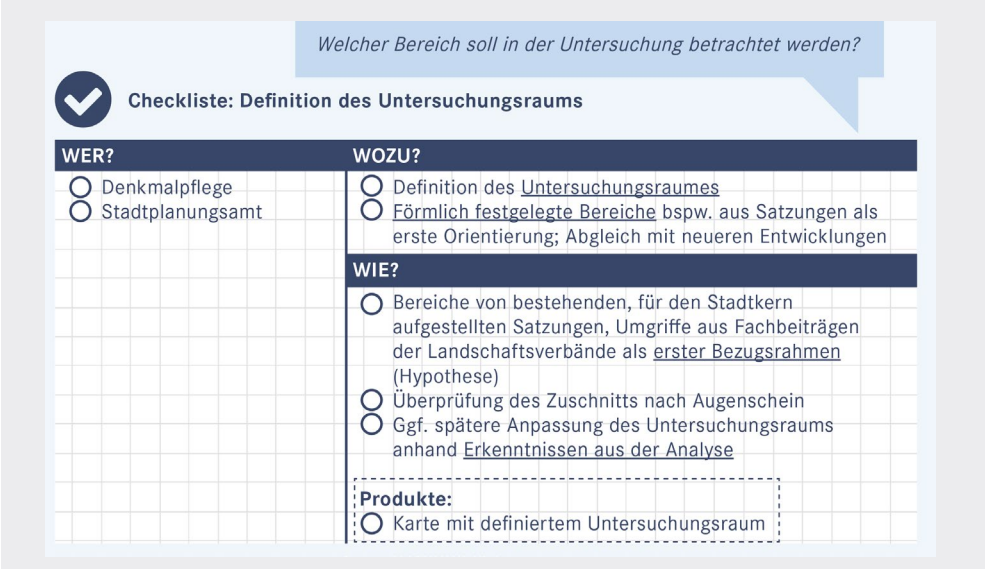

Beispiel für eine Checkliste

Innerhalb von **Arbeitsschritt 2** und **Arbeitsschritt 3** können die Steckbriefe vorhandener Instrumente und Best-Practice-Beispiele herangezogen werden, um die eigenen Instrumente einzuordnen, zu bewerten und weitere Handlungsansätze zu entwickeln.

Im Anhang der Broschüre befinden sich Blanko Steckbriefe für die Einordnung und Analyse der eigenen Instrumente, Best-Practice-Beispiele und Arbeitshilfen.

NUTZUNG DES HANDBUCHES

Das Handbuch soll Kommunen mit historischen Stadt-/Ortskernen eine Hilfestellung bei der Analyse und Deutung von Bautradition geben. Hierbei leitet einen das Handbuch Schritt für Schritt durch die einzelnen Themen. Parallel zum Handbuch können die Ausarbeitung einer oder mehrerer Referenzstädte als Orientierungshilfe für die methodische oder inhaltliche Bearbeitung herangezogen werden.
Die im Handbuch dargestellten Arbeitsschritte stellen eine empfohlene Ausarbeitung dar. Vom Umfang und der Tiefe der vorgestellten Arbeitsschritte kann im Einzelfall abgewichen werden. Die in der Studie dargestellten Analysethemen stellen keine abschließende Liste dar und können nach Bedarf erweitert oder gekürzt werden.

UNTERSTÜTZUNG BEI DER BEARBEITUNG

Alle Arbeitsschritte können grundsätzlich auch mit Unterstützung externer Dienstleister durchgeführt werden. Dies gilt sowohl für die einzelnen Bausteine der Analyse und Deutung als auch für eine rein grafische Aufbereitung der durch die Mitgliedsstadt erbrachten Analyseergebnisse.
Die Einbindung externer Dienstleister kann den Vorteil bieten, neue Impulse und eine erweiterte Sicht auf den eigenen historischen Stadt- oder Ortskern zu erhalten. Die Checklisten können in diesem Fall für die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses herangezogen werden.
Des weiteren können externe Dienstleister dafür genutzt werden den Gesamtprozess neutral zu moderieren und relevante Fachabteilungen, lokale Experten etc. an einem „runden Tisch“ als Projektgruppe zusammenzubringen und zu begleiten.

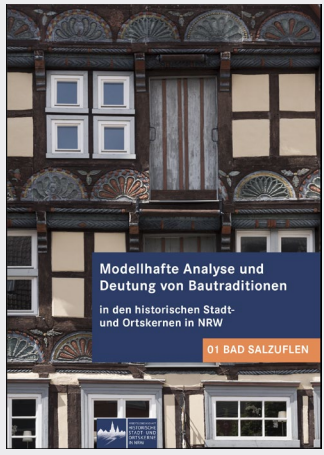

Produkte: Handbuch und beispielhafte Ausarbeitung einer Referenzstadt

GEERS

VORBEREITUNG UND GRUNDLAGENERMITTLUNG

ARBEITSSCHRITT 0

Vor Beginn der Analyse ist eine Vorbereitung sowie Grundlagenermittlung vorgesehen. Hierbei sind die folgenden vier Punkte wesentlich: die Ermittlung der Beteiligten und die Zuteilung von Verantwortlichkeiten, die Erhebung und das Zusammentragen der fachlichen Literatur, Quellen sowie rechtlichen Regelungen, zuletzt die Festlegung des Untersuchungsraums und der Zeitschichten.

ERMITTLUNG RELEVANTER AKTEURE

Zunächst sollte geklärt werden, welche Akteure in den Prozess einbezogen werden. Als Beteiligte kommen beispielsweise das Stadtplanungsamt, die Untere Denkmalbehörde, das Stadt- /Kreisarchiv, das Bauaktenarchiv, der entsprechende Landschaftsverband sowie Heimatvereine in Frage. Es wird empfohlen in einem ersten gemeinsamen Auftakttermin das methodische Vorgehen und die Zeitplanung zu besprechen und den Akteuren die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Aufgaben zuzuteilen. Weitere Themen des gemeinsamen Termins können die Definition des Untersuchungsraums, die Festlegung der wichtigsten Zeitschichten, Lücken in der Aufarbeitung der Stadthistorie, benötigte Literatur und Kartenmaterial, verwendete formelle und informelle Instrumente und weitere Ansprechpartner sein.

ZUSAMMENSTELLUNG BENÖTIGTER GRUNDLAGEN

Dieser Schritt dient der Erstellung eines Grundstocks von Literatur und weiterem Quellenmaterial, das für die Analyse oder ergänzend hilfreich sein kann. Hierfür ist eine systematische Sammlung und Sichtung verschiedenster Materialien vorzunehmen.

Insbesondere zur Beschreibung der Bautradition und Stadthistorie bedarf es einer umfassenden Literaturrecherche. Neben regionalspezifischer Literatur zu den lokalen Bautraditionen sind Untersuchungen zur Stadtgeschichte und der Entwicklung des Ortskerns besonders hilfreich. Ergänzend sollte historisches Kartenmaterial gesichtet und die Veränderungen des Stadtgrundrisses im Kontext der geschichtlichen Entwicklung ausgewertet werden. Weiterhin sind historische und aktuelle Fotos von prägenden Bauwerken oder Stadträumen in der Analyse einzubeziehen. Zur Zusammenstellung der Materialien wird empfohlenen, auf öffentliche Archive, wie das Stadtarchiv, das Kreisarchiv, das Archiv der Landschaftsverbände und die Archive der Heimatvereine zurückzugreifen. Zudem kann die Sammlung durch einzelne Veröffentlichungen vom jeweiligen Stadtplanungsamt sowie von der Unteren Denkmalbehörde ergänzt werden.

Zur gesamtstädtischen Einordnung des Untersuchungsraums können unterschiedliche Daten des Landes NRW über das GEOportal NRW und TIM Online NRW herangezogen werden. Es finden sich dort beispielsweise Informationen zur Topografie, den Böden, zur Geologie sowie zu freiräumlichen Schutzgebieten. Außerdem können Luftbilder und digitale historische Karten bezogen werden. Zur kulturlandschaftlichen Einordnung können die Fachbeiträge der Landschaftsverbände sowie die digitale Kartenplattform KuLaDig des LVR genutzt werden. Als Grundladendaten zur Darstellung des Untersuchungsraums ist es hilfreich, auf ALKIS Daten der entsprechenden Kommune zurückzugreifen. Weiter-

hin sollten die verschiedenen rechtskräftigen und den historischen Stadtkern betreffende Satzungen, wie Denkmalbereichssatzungen, Gestaltungssatzungen und Erhaltungssatzungen, gesichtet werden. Ergänzt mit Kartenmaterialien und spezifischer Literatur zum historischen Stadtkern kann daraus im weiteren Verlauf auch der Untersuchungsraum der Analyse abgeleitet werden (s. Festlegung des Untersuchungsraums). Weitere hilfreiche Materialien können Gestaltungsfibeln, -handbücher und -leitfäden sowie Denkmalverzeichnisse sein.

DEFINITION DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

In der Vorbereitung der Analyse sollte frühzeitig festgelegt werden, welcher Bereich für die Untersuchung herangezogen wird.
Als erster Bezugsrahmen kann sich dabei an Gebietszuschnitten bestehender Denkmalbereichssatzungen orientiert werden.
Die hypothetische Festlegung des Untersuchungsraums sollte durch Inaugenscheinnahme des Gebiets und im gemeinsamen Gespräch mit den Beteiligten kritisch geprüft werden und auf Grundlage möglicher Erkenntnisse der Analyse jederzeit angepasst werden.

FESTLEGUNG DER ZU UNTERSUCHENDEN ZEITSCHICHTEN

Dieser Schritt dient der Identifizierung von den Zeitschichten, welche die bauliche Entwicklung der Stadt in besonderer Weise beeinflusst und somit das heutige Stadtbild geprägt haben. Hinweise zur Ableitung der Zeitschichten finden sich unter anderem in den folgenden Quellen:

- Vorliegende Literatur
- Bestehende Satzungsbereiche
- Denkmalbestand
- Historisches Kartenmaterial

Im Zuge der Literaturrecherche können Lücken bzw. Fehlstellen in der Aufarbeitung bestimmter Zeitschichten aufgezeigt werden. Ermittlung und Zusammenstellung benötigter Grundlagen.
Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die notwendigen Grundlagen. Die Materialien sind anhand der späteren Analysethemen (in der linken Spalte) sortiert. Die Rubrik „WAS?“ benennt hilfreiche Materialien für die Analyse, die Rubrik „WOHER/WER?“ benennt, woher man die Unterlagen bekommt, bzw. wer diese Grundlagen i. d. R. bereitstellen kann.

CHECKLISTE ARBEITSSCHRITT 0

Wer muss in den Prozess einbezogen werden?

Welche Zeitschichten haben die bauliche Entwicklung der Stadt beeinflusst und somit das heutige Erscheinungsbild geprägt?

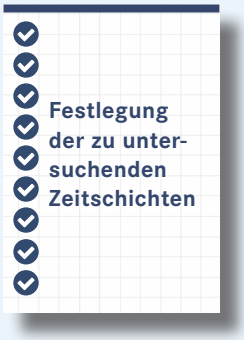

Welche Materialien werden für die Analyse und Deutung von Stadthistorie und Bautraditionen benötigt? Welche Materialien werden für die Analyse und Deutung des Instrumentariums benötigt?

Zusammenstellung benötigter Grundlagen

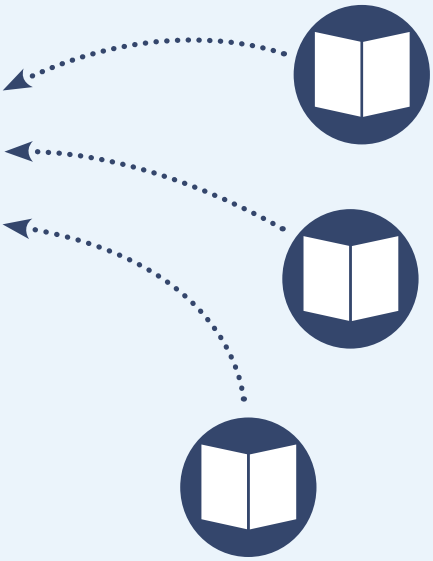

Welcher Bereich soll in der Untersuchung betrachtet werden?

Definition des Untersuchungsraums

Wer muss in den Prozess einbezogen werden?

Checkliste: Ermittlung relevanter Akteure

WER?	WOZU?
◯ Stadtplanungsamt ◯ Untere Denkmalbehörde ◯ Stadt-/Kreisarchiv ◯ Bauaktenarchiv ◯ Landschaftsverbände ◯ Heimatvereine ◯ ...	◯ Sicherstellung der Einbeziehung aller relevanten Akteure **WIE?** ◯ Auftakttermin

Welcher Bereich soll in der Untersuchung betrachtet werden?

Checkliste: Definition des Untersuchungsraums

WER?	WOZU?
◯ Denkmalpflege ◯ Stadtplanungsamt	◯ Definition des Untersuchungsraumes ◯ Förmlich festgelegte Bereiche bspw. aus Satzungen als erste Orientierung; Abgleich mit neueren Entwicklungen **WIE?** ◯ Bereiche von bestehenden, für den Stadtkern aufgestellten Satzungen, Umgriffe aus Fachbeiträgen der Landschaftsverbände als erster Bezugsrahmen (Hypothese) ◯ Überprüfung des Zuschnitts nach Augenschein ◯ Ggf. spätere Anpassung des Untersuchungsraums anhand Erkenntnissen aus der Analyse **Produkte:** ◯ Karte mit definiertem Untersuchungsraum

Welche Materialien werden für die Analyse und Deutung von Stadthistorie und Bautraditionen benötigt? Welche Materialien werden für die Analyse und Deutung des Instrumentariums benötigt?

Checkliste: Zusammenstellung benötigter Grundlagen

WER?	WOZU?
○ siehe separate Liste auf der folgenden Doppelseite	○ Erstellung eines Grundstocks der wichtigsten Grundlagen
	WIE?
	○ Systematische Sammlung und Sichtung der Materialien ○ siehe separate Liste auf der folgenden Doppelseite

Welche Zeitschichten haben die bauliche Entwicklung der Stadt beeinflusst und somit das heutige Erscheinungsbild geprägt?

Checkliste: Festlegung der zu untersuchenden Zeitschichten

WER?	WOZU?
Durchführung/ Koordination: ○ Denkmalpflege ○ Stadtplanungsamt **Einbindung:** ○ Lokale Experten (z. B., Heimatvereine usw.)	○ Identifizieren der in der Literatur bearbeiteten Untersuchungszeiträume ○ Aufzeigen von Lücken bzw. Fehlstellen in der Aufarbeitung
	WIE?
	○ Literatur- und Quellenerhebung nach Bestandslage ○ Auflistung verwendeter Literatur

WER?	WOZU?
○ Denkmalpflege ○ Stadtplanungsamt	○ Hintergrund bzw. Grundlage des aktuellen Erscheinungsbildes
	WIE?
	○ Ableitung von signifikanten Zeitschichten der Stadthistorie aus Literatur, Satzung, Denkmalbestand und historischen Karten (Hypothese)
	Produkte: ○ Auflistung der prägenden Zeitschichten

Ermittlung und Zusammenstellung benötigter Grundlagen
Gegenwärtige Situation und Herausforderungen

Was?	Woher / Wer?
• Digitaler Katasterplan	• ALKIS
• Kartenmaterial zur Abgrenzung/ Einordnung des historischen Stadtkerns	• Untere Denkmalbehörde • Landschaftsverbände
• Satzungen, z. B. Denkmalbereichssatzung, Gestaltungssatzung und/oder Erhaltungssatzung	• Untere Denkmalbehörde • Stadtplanungsamt • ....
• Gestaltungsfibeln, -handbücher, -leitfäden o.ä.	• Stadtplanungsamt
• Denkmalverzeichnisse	• Untere Denkmalbehörde • LWL Denkmäler-Datenbank für Westf. KLARA-Delos • LVR-Datenbank BODEON • https://denkmal.nrw • Wikipedia – Liste der Baudenkmäler
• Kartografische Verortung der Denkmäler (wenn vorhanden)	• GIS • Landschaftsverbände
• Digitaler Katasterplan	• ALKIS

Ermittlung und Zusammenstellung benötigter Grundlagen
Gesamtstädtische und Kulturlandschaftliche Einordnung

Was?	Woher / Wer?
• Topografische Karte des Bestandes inklusive Höhenlinien • Geologische Karte	• GEOportal NRW • GEOportal NRW • Vermessungs- und Katasterämter
• Bodenkarte	• GEOportal NRW • Vermessungs- und Katasterämter
• Übersicht freiräumliche Schutzgebiete Gesamtstadt: NSG, LSG, FFH/Natura 2000 • Naturdenkmale • Digitale Kartenwerke	• GEOportal NRW • Tim-online 2.0 • GEOportal NRW • Vermessungs- und Katasterämter
• Luftbilder	• GEOportal NRW • Vermessungs- und Katasterämter • ...
• Fachbeiträge der Landschaftsverbände inkl. Karten	• Landschaftsverbände • KuLaDig
• Landesentwicklungsplan NRW	• Land NRW • Vermessungs- und Katasterämter

Ermittlung und Zusammenstellung benötigter Grundlagen
Beschreibung der Stadthistorie und Bautradition

Was?	Woher / Wer?
• Regionalspezifische Literatur • Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler (Delhio) • ...	• Stadtarchiv • Kreisarchiv • Archiv der Landschaftsverbände • Archiv der Heimatvereine • Sonstige Archive
Untersuchungen zur Stadtgeschichte/ Stadtentwicklung • Gutachten der Denkmalpflege • Denkmalpflegepläne	• Untere Denkmalbehörde • Landschaftsverbände
Historisches Kartenmaterial / historische Stadtgrundrisse in lokal relevanten Zeitschnitten • Städteatlas z. B.: Mittelalter, Barock, Urkataster, Industrialisierung, vor dem 2. Weltkrieg, nach dem 2.Weltkrieg, 1975, 1980/1990/2000	• Stadtarchiv • Bauaktenarchiv • Archiv der Heimatvereine
• Literatur zu lokalen Bautraditionen	• Stadtarchiv • Kreisarchiv • Archiv der Landschaftsverbände • Archiv der Heimatvereine • Sonstige Archive • Untere Denkmalbehörde
• Historische und aktuelle Fotos von prägenden Bauwerken oder Stadträumen	• Stadtarchiv • Kreisarchiv • Archiv der Landschaftsverbände • Archiv der Heimatvereine • Untere Denkmalbehörde

ANALYSE UND DEUTUNG VON HISTORIE UND BAUTRADITION

ARBEITSSCHRITT 1

Analyse und Deutung von Stadthistorie und Bautraditionen schaffen die Voraussetzung dafür, Handlungsansätze für die Weiterentwicklung historischer Stadt- und Ortskerne zu ermitteln.

Die gesamtstädtische und kulturlandschaftliche Einordnung des Ortskerns zielt zunächst darauf ab, großräumliche bzw. regionale Einflüsse zu identifizieren. Die daran anknüpfende Analyse von Stadthistorie und Bautraditionen erfolgt mithilfe von zugänglichen Quellen und Materialien (vgl. Vorbereitung und Grundlagenermittlung). Die genauere Betrachtung einzelner Zeitschichten dient dem Verständnis ihrer Einflüsse und Ablesbarkeit am heutigen Ortsbild. Die Bautraditionen werden anhand der heute ablesbaren städtebaulichen und architektonischen Merkmale aus den jeweiligen Phasen dargestellt.

Die Ergebnisse der Analyse werden systematisiert in Steckbriefen und Karten zusammengeführt. Ergänzend werden Leerstellen und Ergänzungsbedarfe der vorhandenen Quellen und der Literatur ermittelt. Inhaltliche Differenzen und Qualitätsunterschiede in der Quellenlage werden entsprechend dokumentiert und bewertet.

HERAUSFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGSTHEMEN

Mit Blick auf die Weiterentwicklung der historischen Stadt- und Ortskerne bildet die Ermittlung der Herausforderungen und Entwicklungsthemen eine wichtige Grundlage, auf die sich alle weiteren Schritte beziehen.

Die Zusammenstellung der Herausforderungen und Entwicklungsthemen, denen sich die historischen Stadt- und Ortskerne jetzt und zukünftig stellen müssen, dient der Einordnung der Voraussetzungen für ihre Weiterentwicklung. Sie werden für unterschiedliche Maßstabsebenen jeweils separat erfasst und können sich auf die Gesamtstadt, den historischen Stadt- und Ortskern, seine Ensembles oder auch einzelne Objekte beziehen.

Die Ermittlung erfolgt mithilfe von leitfadengestützten Gesprächen. Die Gespräche werden thematisch strukturiert, hierbei dienen die im Rahmen der vorliegenden Studie identifizierten wiederkehrenden Herausforderungen und Entwicklungsthemen im Umgang mit historischen Stadt- und Ortskernen als Leitthemen. Alle Aspekte werden unter der Fragestellung in den Blick genommen, ob und in welcher Form sie für den jeweiligen Stadt- oder Ortskern relevant sind. Die Ergebnisse werden anschließend in einem Kurztext zusammengeführt und aufbereitet. Für die Essenz der Analyse werden die Themen und Herausforderungen mithilfe von Piktogrammen in Form eines Steckbriefes zusammengefasst.

Die Durchführung und Moderation der Gespräche sowie die Aufbereitung der Ergebnisse werden von einer zentralen Stelle übernommen. Hierfür kommen Stadtplanungsämter und andere mit der strategischen Stadtentwicklung befasste Fachbereiche infrage. In die Gespräche sollten weitere thematisch relevante Fachbereiche wie Bauordnung, Denkmalpflege, Grünflächen, Hoch- und Tiefbau oder die Wirtschaftsförderung eingebunden werden.

Optionale Inhalte:
Bei der Zusammenstellung der Entwicklungsthemen und Herausforderungen können auch die lokale Öffentlichkeit und politische Entscheidungsträger eingebunden werden. Dadurch wird die Sensibilität für das Thema erhöht sowie die Voraussetzung für öffentliche und politische Akzeptanz späterer Maßnahmen geschaffen. Für die Einbindung eignen sich unterschiedliche Formen von Beteiligungsangeboten: Workshops, Online-Plattformen, Spaziergänge usw. Zusätzlich kommen eine Diskussion der Ergebnisse und ggf. ein Beschluss durch ein politisches Gremium in Betracht.

Piktografische Einordnung: Gegenwärtige Situation und Herausforderungen
Beispielhafte Möglichkeiten als Orientierung

GESAMTSTADT

Öffentliche Vermittlung

Politische Akzeptanz

Tourismus

Nahversorgung Einzelhandel Gastronomie

Wohnen

HISTORISCHER STADT- / ORTSKERN

Ausstattung des öffentlichen Raumes

Barrierefreiheit im öffentlich Raum

Sicherung baulicher Zusammenhänge

Verkehr

ENSEMBLE

Neues Bauen im historischen Bestand

Sicherung von Ensembles

Umnutzung

OBJEKT

Berrierefreiheit in Gebäuden

Brandschutz

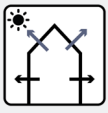
Energetische Sanierung

Leerstand

Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden

Sicherung historischer Objekte

EINORDNUNG GESAMTSTADT UND KULTURLANDSCAHFT

Der maßstäblich übergeordnete Blick auf die historischen Stadt- oder Ortskerne umfasst einerseits die Einordnung in die Gesamtstadt, andererseits Aspekte der umliegenden Kulturlandschaften.

EINORDNUNG GESAMTSTADT

Die gesamtstädtische Betrachtung zielt auf die Erfassung und Bewertung der räumlichen und funktionalen Rolle des Stadt- oder Ortskerns ab.

Grundlage bildet die Auswertung maßstäblich sowie ggf. thematisch geeigneter Karten und Luftbilder. Gesamtstädtische und räumlich übergeordnete Planungen und Konzepte wie der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen geben weitere Anhaltspunkte. Die Ergebnisse werden in einem Kurztext zusammengefasst. Auf einer schematischen Karte, skizzenhaft oder digital, werden Begrenzung der Gesamtstadt, Lage und Umgriff des historischen Stadt- oder Ortskerns und die überörtliche Anbindung markiert. Zur verbesserten räumlichen Einordnung werden wichtige naturräumliche Gegebenheiten wie Flussläufe ebenfalls hervorgehoben. Für die Essenz der Analyse wird die gesamtstädtische Einordnung mithilfe von Piktogrammen in Form eines Steckbriefes zusammengefasst.

Die Bearbeitung erfolgt durch eine mit der gesamtstädtischen Entwicklung befasste Stelle wie dem Stadtplanungsamt. Zur Einordnung von Funktion und Wechselwirkungen

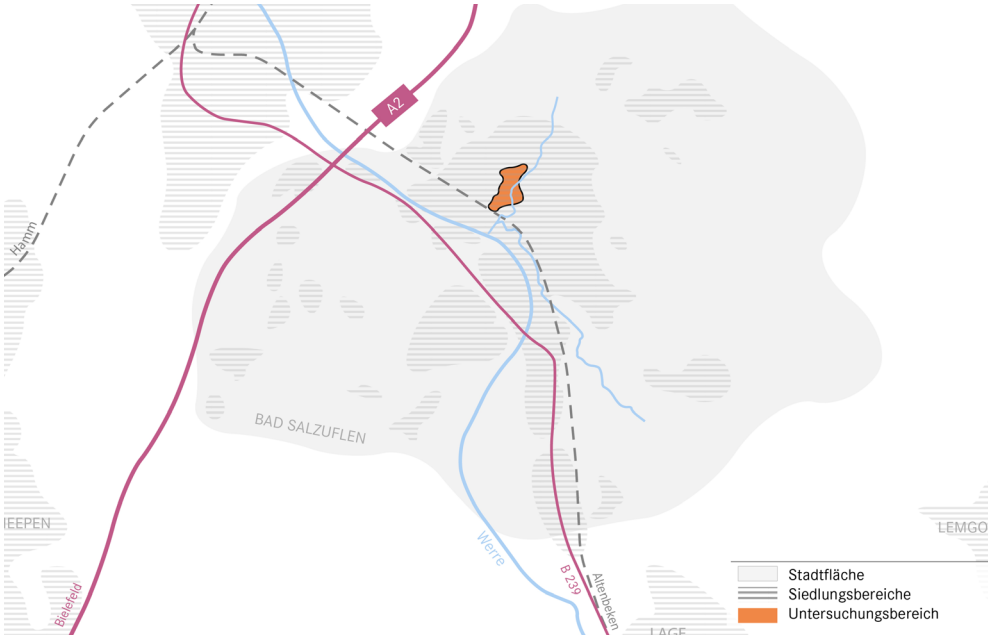

Gesamtstädtische Einordnung (Beispiel Bad Salzuflen)

Piktografische Einordnung
Beispielhafte Möglichkeiten als Orientierung

können ergänzend thematisch relevante Fachbereiche und lokale Experten wie Einzelhandelsverbände und Standortgemeinschaften einbezogen werden.

EINORDNUNG KULTURLANDSCHAFT

Mit der kulturlandschaftlichen Einordnung werden Hinweise zu Einflussfaktoren im Hinblick auf Stadthistorie und Bautraditionen erfasst. Topographische und naturräumliche Gegebenheiten werden ebenso erfasst wie kulturlandschaftlich geprägte Merkmale des Stadtgrundrisses. Neben der Herkunft von Baumaterialien gehört auch die Ausbildung von regionalen Bauformen und Bauschmuckelementen zu den kulturlandschaftlichen Aspekten der lokalen Bautraditionen.

Die Bewertung erfolgt anhand der Auswertung geeigneter Literatur. Die kulturlandschaftlichen Fachbeiträge der Landschaftsverbände bilden einen wichtigen Ausgangspunkt. Ergänzend werden geeignete Karten und Luftbilder einbezogen. Die Ergebnisse werden in einem Kurztext zusammengefasst. Auf einer schematischen Kartendarstellung, skizzenhaft oder digital, werden Höhenverläufe, die erfassten naturräumlichen Gegebenheiten sowie die kulturlandschaftlichen Einflussfaktoren auf den Stadtgrundriss und sonstigen besonderen Elemente der Kulturlandschaft markiert. Für die Essenz der Analyse wird die kulturlandschaftliche Einordnung mithilfe von Piktogrammen in Form eines Steckbriefes zusammengefasst.

Für das Thema der Kulturlandschaft sind in den kommunalen Verwaltungen in der Regel keine explizit zuständigen Stellen vorgesehen. Denkmalpflege und die örtlichen Stadtarchive können aufgrund ihres thematischen Bezuges mit der Analyse beauftragt werden. Alternativ können externe Dienstleister hinzugezogen werden. Der jeweilige Landschafts-

verband sollte in die Bearbeitung einbezogen werden. Auch die Arbeitsgemeinschaft Historischer Stadt- und Ortskerne in NRW sowie lokale Experten in Heimatvereinen können sich beratend und unterstützen einbringen.

Die Anfertigung von Kartendarstellungen kann gegebenenfalls durch das Stadtplanungsamt unterstützt werden.

Piktografische Einordnung: Kulturlandschaft
Beispielhafte Möglichkeiten als Orientierung

TOPOGRAFIE

Ebene | Hanglage | Tallage

FLUSS

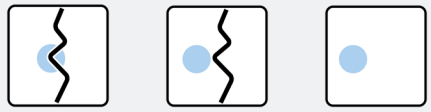

Kern beidseitig entwickelt | Kern einseitig entwickelt | Kein Fluss

BESONDERE ELEMENTE DER KULTURLANDSCHAFT (BEISPIELE)

Burg Schloss Turm | Stadtmauer Stadttor | Kirche Kloster Kapelle | Villa | Verwaltungsgebäude Schule | Besonderheit der Stadt

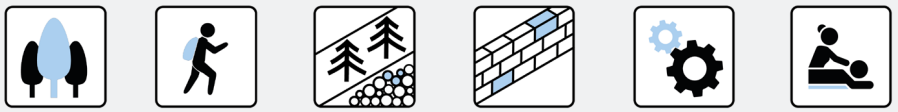

Park Friedhof Wald | Wanderweg | Besondere Landschaftsform | Bedeutsames Mauerwerk | Fabrik Produktionsanlage | Kur Erholung

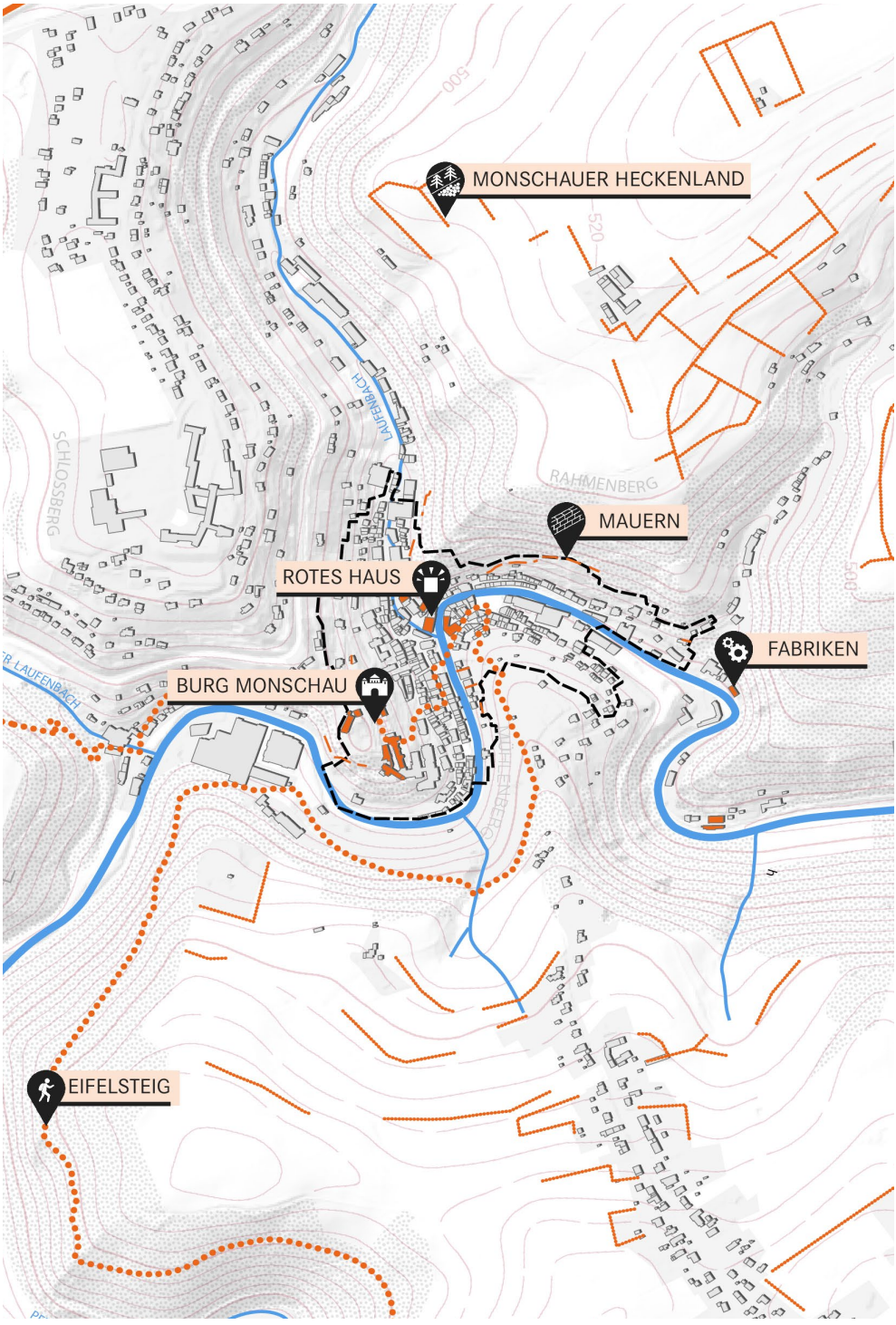

Kulturlandschaftliche Einordnung (Beispiel Monschau)

BESCHREIBUNG STADTHISTORIE UND BAUTRADITION

Die Auseinandersetzung mit Stadthistorie und Bautraditionen erfolgt ausgehend vom heutigen Erscheinungsbild der historischen Stadt- und Ortskerne und im Abgleich mit dem Denkmalbestand. Gegliedert nach den in der Vorbereitung und Grundlagenermittlung herausgearbeiteten Zeitschichten werden darauf aufbauend wesentliche Schritte der Entwicklungsgeschichte aufgearbeitet und anschließend hinsichtlich der Bautraditionen beschrieben.

Darstellung Denkmalbestand (Beispiel Wiedenbrück)

GEGENWÄRTIGE SITUATION

Um sich der gegenwärtigen Situation anzunähern, werden ausgehend von einer Begehung mit anschließendem Ergebnisgespräch wesentliche strukturelle Merkmale gesammelt, welche die Wahrnehmung des heutigen Erscheinungsbildes ausmachen. Die Erkenntnisse werden in einem Kurztext zusammengefasst.

Die Durchführung und Moderation der Begehung wird von einer zentralen Stelle wie der Denkmalpflege oder dem Stadtplanungsamt übernommen. Daneben können weitere thematisch relevante Fachbereiche und lokale Experten eingebunden werden.

Optionale Inhalte:

Um die Annäherung an das heutige Erscheinungsbild auf eine breitere Grundlage zu stellen, kommt die Einbindung der lokalen Öffentlichkeit infrage. Dafür eignen sich unterschiedliche Formen von Beteiligungsangeboten (z. B. Workshops, Online-Plattformen, Spaziergänge usw.). Die Angebote können gegebenenfalls mit der Ermittlung von Entwicklungsthemen und Herausforderungen gekoppelt werden.

DENKMALBESTAND

Der Denkmalbestand wird erfasst, um einen quantitativen Überblick über die geschützten Bestände zu erhalten und räumliche sowie bauzeitliche Schwerpunkte zu identifizieren. Außer den Baudenkmalen werden dabei weitere Denkmalformen wie Garten- oder Bodendenkmale berücksichtigt. Diese können als Hinweise auf Orte, Zeiträume und besondere Objekte dienen, die in der weiteren Analyse eingehender betrachtet werden. Dabei muss beachtet werden, dass die denkmalgeschützten Bestände in der Regel nicht repräsentativ für den erhaltenen historischen Gesamtbestand sind, da jüngere Zeitschichten oft nicht umfassend dokumentiert sind.

Die Erfassung des Denkmalbestandes erfolgt anhand von Denkmallisten und -verzeichnissen. Die Ergebnisse der Auswertung werden in einem Kurztext zusammengefasst. Ergänzend können vorliegende digitale und analoge Kartierungen ausgewertet werden. Falls entsprechende Karten nicht vorliegen, ermöglicht eine Kartierung der Denkmalstandorte im Untersuchungsbereich das Erfassen räumlicher Schwerpunkte. Zur Vereinfachung kann auf die Unterscheidung von teilweise unter Schutz gestellten Objekten (z. B. nur Fassade als Schutzgegenstand) verzichtet werden. Dabei muss gleichzeitig besonders auf eine präzise Bezeichnung der erfassten Inhalte geachtet werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Der Arbeitsschritt betrifft vorwiegend die Belange der Denkmalpflege. Die zuständigen Landschaftsverbände können beratend und unterstützend hinzugezogen werden.

Optionale Inhalte:
Um außer räumliche auch bauzeitliche Denkmalschwerpunkte abzubilden und abgleichen zu können, bietet sich eine Kartierung der Denkmäler unter Angabe des Baualters an. Eine Baualterskartierung über die Denkmalbestände hinaus ermöglicht Einschätzungen zur räumlichen Verteilung und zum quantitativen Gewicht der verschiedenen Zeitschichten im heutigen Erscheinungsbild.

Um Hinweise auf weitere einzubeziehende und schützenswerte Gebäude zu erhalten, kann die besonders erhaltenswerte Bausubstanz erhoben werden. Dazu sollten zuerst bestehende Kulturgutverzeichnisse sowie vorliegende Untersuchungen, Planungen, Instrumente und Konzepte auf Hinweise zu weiteren Objekten und Ensembles ausgewertet werden. Eine darüberhinausgehende Bewertung einzelner Bauten ist mit bedeutendem Aufwand verbunden, bietet jedoch einen umfassenden Überblick über die besonders erhaltenswerten Objekte. Hinweise zur Erfassung liefert die Arbeitshilfe „Die besonders erhaltenswerte Bausubstanz in der integrierten Stadtentwicklung“ (BMUB Berlin 2014).

Die Erhebung kann durch externe Dienstleister erfolgen und durch die Stadtplanung, die Denkmalpflege sowie gegebenenfalls weitere Fachabteilungen der Verwaltung unterstützt werden. Die Landschaftsverbände sollten beratend einbezogen werden.

BESCHREIBUNG STADTHISTORIE

Die Beschreibung der Stadthistorie wird nach signifikanten Zeiträumen der Stadthistorie gegliedert (vgl. Vorbereitung und Grundlagenermittlung). Es werden soziokulturelle Einflussfaktoren auf die Entwicklung in den jeweiligen Zeitschichten recherchiert. Das kann die wirtschaftliche Situation, Herrschaftsverhältnisse oder bedeutende Ereignisse wie Kriegshandlungen, Brände oder die Verleihung von Stadt-, Münz- oder Marktrechten umfassen. Daneben werden die wesentlichen städtebaulichen Entwicklungen, öffentlichen Räume, Gebäudestrukturen und Bauten der jeweiligen Zeitschicht ermittelt. Die einzelnen Aspekte werden ausgehend vom heutigen Erscheinungsbild quantitativ gewichtet und anhand von konkreten Beispielen nachgewiesen.

Die Beschreibung der Stadthistorie erfolgt durch Auswertung bestehender Literatur und konzentriert sich auf die Wiedergabe wesentlicher Aussagen. Für weitergehende Informationen wird auf die zugrundeliegenden Quellen verwiesen. Ergänzend werden historische Karten ausgewertet.

Diese werden ausgehend vom Entstehungszeitpunkt näherungsweise den jeweiligen Zeitschichten zugeordnet. In Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Kartenmaterial sind gegebenenfalls nicht für alle Zeiträume passende historische Karten vorhanden. In diesem Fall werden die Inhalte in die nächstjüngere Karte übernommen. Im Rahmen der

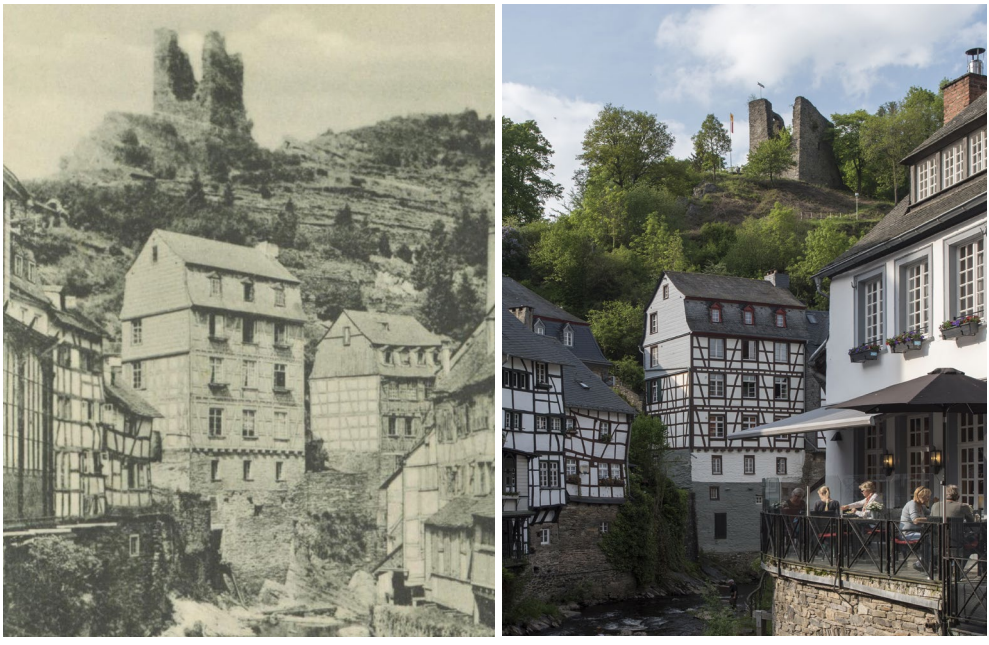

Vergleich 1900 und 2018 (Bildquelle links: Stadt Monschau)

Bearbeitung der Referenzstädte lagen für Zeiträume vor dem 18. Jahrhundert oft keine Kartendarstellungen oder nur ungesicherte Rekonstruktionen vor, die gegebenenfalls hinsichtlich ihrer Aussagekraft entsprechend vorsichtig zu behandeln sind. Falls historische Karten nur Teile des Untersuchungsraums abdecken, werden die nicht erfassten Teilräume entsprechend gekennzeichnet. So kann vermieden werden, dass Bereiche unbebaut erscheinen, die in der zugrundeliegenden historischen Karte lediglich nicht dargestellt sind. Jüngere Zeitschichten wie der Wiederaufbau oder die Sanierungsprogramme der Nachkriegszeit sind vielerorts in der Literatur bisher noch nicht umfassend aufbereitet. Die Auswertung der zugrundeliegenden Planungen und Konzepte kann Anhaltspunkte zur Einordnung liefern.

Die Ergebnisse der Auswertung werden für jede Zeitschicht in einem Kurztext zusammengefasst. Historische und aktuelle Fotos unterstützen die Aussagen. In den historischen Karten werden bedeutende bauliche Entwicklungen und Bereiche, in denen sich die Stadtentwicklung der jeweiligen Zeit konzentriert, eingetragen und datiert. Eine digital aufbereitete und vergleichbare Darstellung sowie die Georeferenzierung der erstellten Karten erleichtert die Gegenüberstellung und Überlagerung der Zeiträume. Zur vereinfachten Durchführung können die Eintragungen gegebenenfalls direkt in Abzüge der historischen Karten erfolgen, eine vergleichbare Aufbereitung ist jedoch grundsätzlich zu bevorzugen.

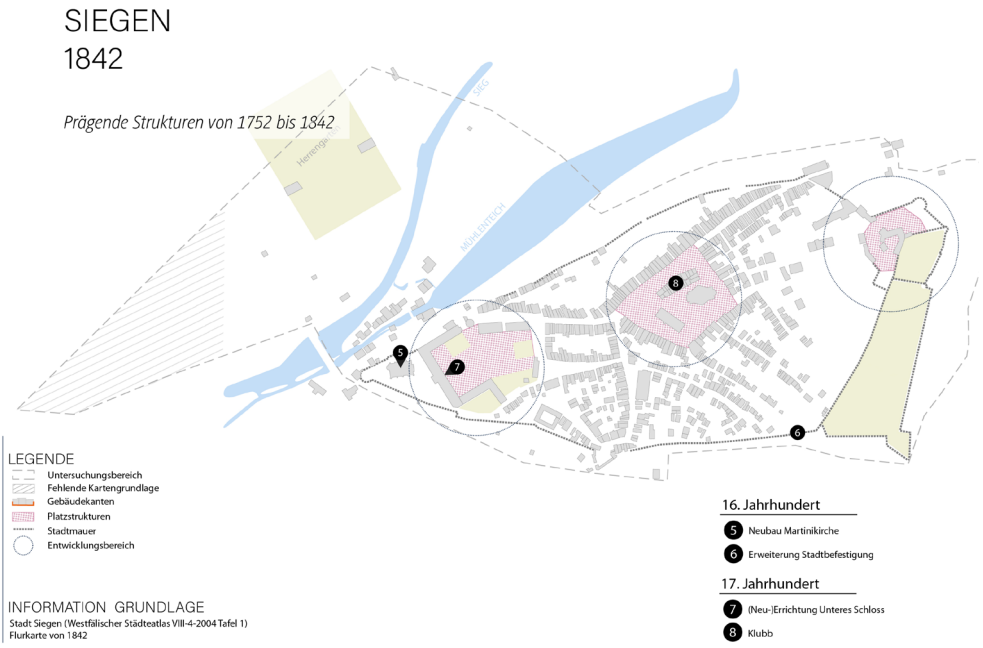

Darstellung Zeitschicht (Beispiel Siegen)

Die Bearbeitung kann durch die Fachbereiche Denkmalpflege, Stadtplanung oder durch das Stadtarchiv erfolgen, das in jedem Fall beratend einbezogen wird. Das Vermessungs- und Katasteramt kann die Erstellung der Karten und Überlagerungen unterstützen. Daneben können lokale Experten wie Heimatvereine sowie die Landschaftsverbände und die Arbeitsgemeinschaft Historischer Stadt- und Ortskerne in NRW mitwirken.

BESCHREIBUNG BAUTRADITION

Die Beschreibung der Bautraditionen erfolgt analog zur Bearbeitung der Stadthistorie gegliedert nach den ermittelten Zeitschichten. Es werden jeweils die wesentlichen Merkmale der Bautraditionen dargestellt. Die einzelnen Aspekte werden anhand von Bereichen oder Objekten beispielhaft im heutigen Erscheinungsbild nachgewiesen.

Bestehende Literatur, Kartengrundlagen, Pläne und Bestände werden mit Blick auf Städtebau, Gebäude sowie Techniken und Materialien ausgewertet. Instrumente wie Gestaltungssatzungen und dazugehörige Untersuchungen können weitere Hinweise geben, prägen jedoch gegebenenfalls gleichzeitig die Entwicklung der jüngeren Zeitschichten mit. Aspekte wie Körnigkeit, Verhältnis von Parzelle und Gebäude, Gebäudehöhen, Raumbildung und Baufluchten, Gebäudeabfolgen und -stellung, Dachformen und -landschaft oder Übergänge zum öffentlichen Raum werden für zusammenhängende Bereiche erfasst. Die in der Beschreibung der Stadthistorie für die jeweilige Zeitschicht erfassten historischen Entwicklungsbereiche bieten Anhaltspunkte für die Abgrenzung dieser strukturellen Teilräume, sind jedoch mit dem heutigen Erscheinungsbild abzugleichen und daraufhin gegebenenfalls zusammenzufassen oder anzupassen.

Fassadengestaltung mit Schnitzwerk an einem Fachwerkbau aus dem 17. Jahrhundert in Bad Salzuflen

Piktografische Einordnung: Bautradition (Ebene: strukturelle Teilräume)
Beispielhafte Möglichkeiten als Orientierung

PARZELLENSTRUKTUR

Kleine Gebäude auf schmalen Parzellen

Kleine Gebäude auf großen Parzellen

Große Gebäude auf großen Parzellen

Überwiegend vollflächig bebaut

KÖRNIGKEIT

Wechselhaft

Fein

Mittel

Grob

BAUFLUCHTEN

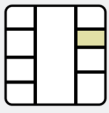
Linear

Unregelmäßig

ÜBERGANG IN DEN ÖFFENTLICHEN RAUM

Direkt

Pufferzone

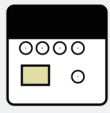
Garten

GEBÄUDESTELLUNG

Geschlossen

Offen

GEBÄUDEABFOLGE

Traufständig

Traufständig mit Giebel

Giebelständig

Piktografische Einordnung: Bautradition (Ebene: strukturelle Teilräume)
Beispielhafte Möglichkeiten als Orientierung

GESCHOSSIGKEIT

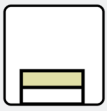
2 Geschosse

3 Geschosse

4 und mehr Geschosse

DACHFORM

Walmdächer

Krüppel-walmdächer

Satteldächer

Flachdächer

DACHLANDSCHAFT

Einzelgauben

Geschlossene Dachlandschaft

Leitfragen
Als Orientierung für die Auswahl beispielhafter Ensembles

- Trägt das Objekt / Ensemble zur hist. Gesamtaussage des Stadt- oder Ortskerns bei?
- Ist das Objekt / Ensemble als bauliches Zeugnis einer historischen Zeitschicht bedeutsam?
- Dokumentiert das Objekt / Ensemble aufgrund seiner Materialität, Gestalt sowie Bauweise regionale Bautraditionen?

Architektonische Themen wie Fassadengliederung und Öffnungsanteil sowie -format, An- und Vorbauten, architektonische Details, Materialität und Bauweise beziehen sich hingegen in der Regel auf einzelne Gebäude oder Ensembles. Diese werden daher an beispielhaften Ensembles dargestellt.
Die zu unterscheidenden architektonischen Details, Gliederungselemente und Materialitäten sind anhand der vor Ort anzutreffenden Ausprägungen zu ermitteln. Die vorgeschlagenen städtebaulichen und architektonischen Aspekte stellen keine abschließende Liste dar. In Abhängigkeit von den jeweiligen Entwicklungsthemen und Herausforderungen können zusätzliche Aspekte wie beispielsweise die Gestaltung von öffentlichen Räumen, Sichtachsen, Gebäudegrundriss und -funktion oder Farbgebung vertiefend betrachtet werden. Die Ergebnisse werden für jede Zeitschicht in einem Kurztext zusammengefasst. Historische und aktuelle Fotos unterstützen die Aussagen und illustrieren die beispielhaft ausgewählten Ensembles.

Die Bearbeitung kann durch die Fachbereiche Denkmalpflege und Stadtplanung oder gegebenenfalls auch durch die mit Bauordnung und Bauberatung befassten Abteilungen erfolgen. Diese werden ansonsten ebenso wie das Stadtarchiv sowie die Landschaftsverbände und die Arbeitsgemeinschaft Historischer Stadt- und Ortskerne in NRW beratend einbezogen.

Optionale Inhalte:
Das Thema Freiflächen & Stadtraum beinhaltet weitere wichtige Aspekte, die die Stadt und das Stadtbild prägen und die untersucht werden können. Hierzu zählt die vertiefende Betrachtung von Plätzen, Grünräumen, der Bepflanzung, Straßen (Querschnitte) (Dimensionierung, Gestaltung), Zäunen und Mauern sowie Sichtachsen und Blickbezügen.

Piktografische Einordnung: Bautradition (Ebene: Ensembles)
Beispielhafte Möglichkeiten als Orientierung

FASSADENGLIEDERUNG

Horizontal

Vertikal

Flächig

FENSTERANTEIL

Geringer Anteil

Hoher Anteil

FENSTERFORMAT

Stehend

Liegend

Quadratisch

MATERIALITÄT (BEISPIELE)

Naturstein

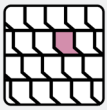
Schiefer

Verbretterung

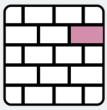
Ziegel

Putz

Fachwerk

AN- UND VORBAUTEN

Balkon

Loggie

Erker

Risalit

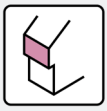
Geschossvor-
sprung

Akarden

ARCHITEKTONISCHE DETAILS (BEISPIELE)

Stirnbretter

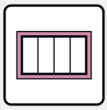
Faschen

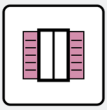
Fensterläden

Deelentor

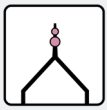
Giebelspieß

Schnitzereien

Stuck
Putzornamente

Fenster-
verdachung

ESSENZ

Die Zusammenführung und Deutung der Analyse in der Essenz dient dazu, die Ergebnisse für eine weitere Verwendung aufzubereiten. Sie ermöglicht die Erkenntnisse als Orientierungshilfe für bauliche Ergänzungen zu nutzen. Die Systematisierung und vergleichbare Darstellung erleichtert die Auswahl von Handlungsansätzen. Gleichzeitig werden Leerstellen in der bisherigen Aufarbeitung und Quellenlage aufgezeigt.
Die Zusammenführung der Analyse erfolgt auf Grundlage der in den Arbeitsschritten zusammengestellten piktografischen Einordnung. In eine Karte werden die ermittelten stadtstrukturellen Bereiche sowie die beispielhaften Ensembles eingetragen, auf die sich die ermittelten Bautraditionen beziehen. Zudem werden die Darstellungen der einzelnen Zeitschichten aus der Stadthistorie in einer gemeinsamen Karte überlagert, um Konstanten und Variablen der Entwicklung sichtbar zu machen. In einem Kurztext können zentrale Aussagen der einzelnen Themen zusammengefasst und im Zusammenhang eingeordnet weden. Leerstellen und Ergänzungsbedarfe in den vorhandenen Quellen werden dokumentiert, inhaltliche Differenzen und Qualitätsunterschiede bewertet.

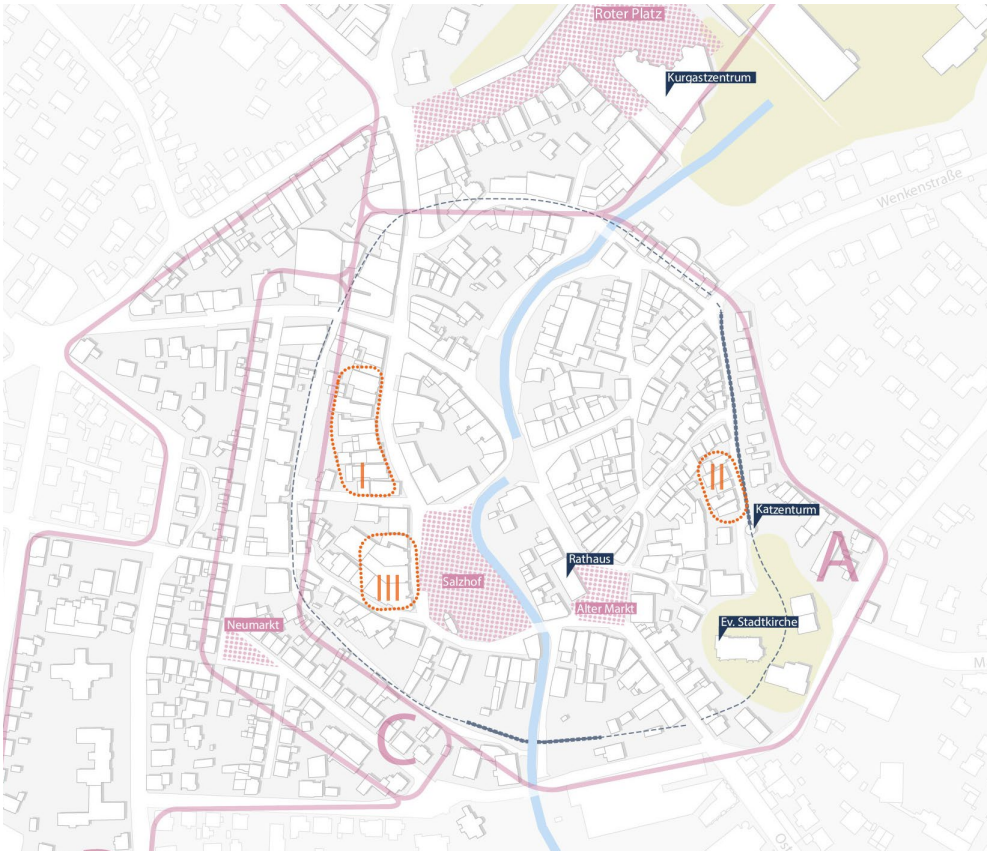

Essenzkarte mit identifizierten Ensembles und Bereichen (Beispiel Bad Salzuflen)

Die Aufbereitung der Ergebnisse wird von einer zentralen Stelle übernommen. Hierfür kommen Stadtplanungsämter und andere mit der strategischen Stadtentwicklung befasste Fachbereiche infrage. Bauberatung und Bauordnung werden ebenso wie die Denkmalpflege sowie gegebenenfalls die Landschaftsverbände und die Arbeitsgemeinschaft Historischer Stadt- und Ortskerne in NRW beratend einbezogen.

Überlagerung Zeitschichten (Beispiel Bad Salzuflen)

CHECKLISTE ARBEITSSCHRITT 1

Welchen Herausforderungen und Themen muss sich der historische Stadt-/ Ortskern gegenwärtig und zukünftig stellen?

- Herausforderungen und Entwicklungsthemen

Was kennzeichnet den historischen Stadt-/Ortskern heute?

- Gegenwärtige Situation

In welchem Kontext liegt der Untersuchungsraum?

- Einordnung Gesamtstadt

Welche kulturlandschaftlichen Besonderheiten liegen vor?

- Einordnung Kulturlandschaft

Welche Bautraditionen prägen das heutige Erscheinungsbild und sind handlungsleitend für die Weiterentwicklung?

Welche Zeitschichten haben die bauliche Entwicklung in welchem Umfang beeinflusst und somit das heutige Erscheinungsbild geprägt?

Beschreibung Bautradition

Beschreibung Stadthistorie

Welche Elemente sind für den Stadt- und Ortskern kennzeichnend und handlungsleitend für die Weiterentwicklung?

Essenz

Welchen Herausforderungen und Themen muss sich der historische Stadt-/ Ortskern gegenwärtig und zukünftig stellen?

Checkliste: Herausforderungen und Entwicklungsthemen

WER?

Durchführung / Koordination:
- ◯ Stadtplanungsamt

Einbindung thematisch relevanter Fachbereiche, z. B.:
- ◯ Bauordnung
- ◯ Denkmalpflege
- ◯ Grünflächen
- ◯ Hoch- und Tiefbau
- ◯ Kultur
- ◯ Wirtschaftsförderung

Optionale Einbindung:
- ◯ *Lokale Experten (z. B. Einzelhandelsverbände, Heimatvereine usw.)*
- ◯ *Lokale Öffentlichkeit*
- ◯ *Politische Entscheidungsträger*

WOZU?

- ◯ Einordnung der Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des historischen Stadt-/ Ortskerns

Optional:
- ◯ *Sensibilisierung von Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern*
- ◯ *Erhöhung der öffentlichen und politischen Akzeptanz*

WIE?

Ermittlung der Ist-Situation mithilfe von leitfadengestützten Gesprächen – aktuelle und zukünftige Herausforderungen und Entwicklungsthemen aus unterschiedlichen Maßstabsebenen, z. B.:

- ◯ Gesamtstadt:
  - Politische Akzeptanz
  - Öffentliche Vermittlung
  - Tourismus
  - Einzelhandel / Gastronomie
  - Wohnen
- ◯ Historischer Stadt- / Ortskern:
  - Verkehr
  - Barrierefreiheit öffentlicher Raum
  - Sicherung baulicher und räumlicher Zusammenhang
- ◯ Ensemble:
  - Ausstattung öffentlicher Raum
  - Neues Bauen im historischen Bestand
  - Sicherung Ensemble
- ◯ Objekt:
  - Umnutzung
  - Sicherung Historischer Objekte
  - Energetische Sanierung
  - Barrierefreiheit im Gebäude
  - Leerstand
  - Brandschutz

Produkte:
- ◯ Kurztext
- ◯ Steckbrief mit Piktogrammen

Optional:
- ◯ *Sammlung im Rahmen von Beteiligungsangeboten (z. B. Workshops, Online-Plattform, Spaziergänge usw.)*
- ◯ *Diskussion und ggf. Beschluss durch politische Entscheidungsträger*

Checkliste: Einordnung Gesamtstadt

WER?

Durchführung / Koordination:
- ◯ Stadtplanungsamt

Optional:
- ◯ *Einbindung lokaler Experten (z. B. Einzelhandelsverbände, Standortgemeinschaften usw.)*

Einbindung thematisch relevanter Fachbereiche:
- ◯ Denkmalpflege
- ◯ Kultur
- ◯ Wirtschaftsförderung

WOZU?

- ◯ Einordnung des historischen Stadt-/ Ortskerns im gesamtstädtischen Gefüge

WIE?

Auswertung Karten und Luftbilder sowie Literatur:
- ◯ Größenverhältnis und Lage in der Gesamtstadt (z. B. integrierte oder eigenständige Lage usw.)
- ◯ Verkehrliche Anbindung (z. B. Schienennetz, Landes- und Bundesstraßen usw.)
- ◯ Funktion des Stadt-/ Ortskerns in der Gesamtstadt und Wechselwirkungen zu anderen Stadtbausteinen (z. B. Zentrumsfunktion usw.)

Produkte:
- ◯ Kurztext
- ◯ Schematische Karte
- ◯ Systematische Einordnung der Ergebnisse (Steckbrief mit Piktogrammen)

Welche kulturlandschaftlichen Besonderheiten liegen vor?

Checkliste: Einordnung Kulturlandschaft

WER?

Durchführung / Koordination:
- ◯ Denkmalpflege
- ◯ ggf. Stadtarchiv

Beratung / Unterstützung:
- ◯ Landschaftsverbände
- ◯ Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW
- ◯ Lokale Experten (z. B. Heimatvereine usw.)

Darstellung:
- ◯ Stadtplanungsamt

WOZU?

- ◯ Kulturlandschaftliche Einordnung der Merkmale des historischen Stadt-/ Ortskerns
- ◯ Ermittlung kulturlandschaftlicher Entwicklungshintergründe für Stadthistorie und Bautraditionen

WIE?

Auswertung Literatur, Karten und Luftbilder zu:
- ◯ Kontext naturräumlicher Gegebenheiten (z. B. Flusslauf, Topographie usw.)
- ◯ Kulturlandschaftliche Einflussfaktoren auf den Stadtgrundriss (z. B. Marktplatz, Handelswege, Stadtbefestigung usw.)
- ◯ Bautypen und Bauweisen als Merkmale der Kulturlandschaft (z. B. regionale Bauformen – Weserrenaissance usw.)
- ◯ Herkunft von Materialien (z. B. regionale Schiefervorkommen, durch Handel eingeführte Materialien usw.)

Produkte:
- ◯ Kurztext
- ◯ Schematische Karte
- ◯ Systematische Einordnung der Ergebnisse (Steckbrief mit Piktogrammen)

Was kennzeichnet den historischen Stadt-/Ortskern heute?

Checkliste: Gegenwärtige Situation

WER?

Durchführung / Koordination:
- ◯ Denkmalpflege
- ◯ Stadtplanungsamt

Einbindung:
- ◯ Lokale Experten (z. B. Einzelhandelsverbände, Heimatvereine usw.)
- ◯ Thematisch relevante Fachbereiche (z. B. Kultur)

Optionale Einbindung:
- ◯ *Lokale Öffentlichkeit*

WOZU?
- ◯ Annäherung an das heutige Erscheinungsbild

WIE?

Ist-Situation nach Augenschein/Gespräch: Wahrnehmung des heutigen Erscheinungsbildes

Produkte:
- ◯ Kurztext

Optional:
- ◯ *Sammlung im Rahmen von Beteiligungsangeboten (z. B. Workshops, Online-Plattform, Spaziergänge usw.)*

Welche Denkmäler sind im Untersuchungsraum vorhanden?

Checkliste: Denkmalbestand

WER?

Durchführung / Koordination:
- ◯ Denkmalpflege

Beratung / Unterstützung:
- ◯ Landschaftsverbände

Optional:
- ◯ *Denkmalpflege*
- ◯ *Stadtplanung*
- ◯ *Unterstützung durch externe Dienstleister*

Optionale Beratung / Unterstützung:
- ◯ *Landschaftsverbände*
- ◯ *Stadtplanung*
- ◯ *Bauordnung und Bauberatung*

WOZU?
- ◯ Quantitativer Überblick über den Denkmalbestand im Untersuchungsbereich
- ◯ Feststellung von räumlichen Denkmalschwerpunkten

Optional:
- ◯ *Erfassen von bauzeitlichen (Denkmal-)Schwerpunkten*
- ◯ *Hinweise zur Ergänzung der Denkmalbestände*

WIE?

Denkmalbestand anhand Denkmalliste, -verzeichnis und GIS-Shapefiles

Produkte:
- ◯ Kurztext
- ◯ Karte mit Verortung

Optional:
- ◯ *Denkmal- bzw. Baualterskartierung*
- ◯ *Erfassen der besonders erhaltenswerten Bausubstanz*
- ◯ *Auswertung Kulturgutverzeichnisse*

Welche Zeitschichten haben die bauliche Entwicklung in welchem Umfang beeinflusst und somit das heutige Erscheinungsbild geprägt?

Checkliste: Beschreibung Stadthistorie

WER?

Durchführung / Koordination:
- ◯ Denkmalpflege
- ◯ Stadtplanung
- ◯ Stadtarchiv

Beratung / Unterstützung:
- ◯ Landschaftsverbände
- ◯ Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW
- ◯ Lokale Experten (z. B. Heimatvereine usw.)

Darstellung:
- ◯ Vermessungs- und Katasteramt

WOZU?

- ◯ Beschreibung der wesentlichen Entwicklungen je Zeitschicht
- ◯ Quantitativer Nachweis der einzelnen Aspekte je Zeitschicht
- ◯ Nachweis der Ablesbarkeit im heutigen Erscheinungsbild

WIE?

Auswertung Literatur, Planungen und Konzepte, historische Karten je Zeitschicht mit Blick auf:

- ◯ Soziokulturelle Aspekte (z. B. wirtschaftliche Situation, Herrschaftsverhältnisse, bedeutende Ereignisse usw.)
- ◯ Städtebauliche Strukturen und öffentliche Räume (z. B. Stadterweiterungen, Anlage und Umstrukturierung von Straßen und öffentlichen Räumen usw.)
- ◯ Gebäudestrukturen und Bauten (z. B. Bau von Wohn-, Geschäfts- und Gewerbebauten, Neu- und Umbauten von öffentlichen oder städtebaulich bedeutenden Gebäuden usw.)
- ◯ Beispiele im heutigen Erscheinungsbild

Produkte:
- ◯ Kurztext je Zeitschicht
- ◯ Historische Karten zur Darstellung der wesentlichen Entwicklungsschritte und -bereiche
- ◯ Karte mit überlagerter Darstellung der wesentlichen Entwicklungsschritte
- ◯ Gegenüberstellung historische / aktuelle Fotos
- ◯ Systematische Einordnung der Ergebnisse (Steckbrief mit Piktogrammen)

Welche Bautraditionen prägen das heutige Erscheinungsbild und sind handlungsleitend für die Weiterentwicklung?

Checkliste: Beschreibung Bautradition

WER?

Durchführung / Koordination:
- ◯ Denkmalpflege
- ◯ Stadtplanung
- ◯ Bauberatung / Bauordnung

Beratung / Unterstützung:
- ◯ Landschaftsverbände
- ◯ Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW
- ◯ Lokale Experten (z. B. Heimatvereine usw.)

WOZU?

- ◯ Beschreibung der wesentlichen Aspekte der Bautraditionen je Zeitschicht
- ◯ Nachweis der Ablesbarkeit im heutigen Erscheinungsbild

WIE?

Auswertung Literatur, Karten, Pläne und Bestand je Zeitschicht mit Blick auf
- ◯ Städtebau (Körnigkeit, Verhältnis von Parzelle und Gebäude, Gebäudehöhen, Raumbildung und Baufluchten, Gebäudeabfolge und -stellung, Dachformen und -landschaft, Übergang zum öffentlichen Raum, usw.)
- ◯ Gebäude/Ensemble (Gliederung der Fassade, Anteil offener / geschlossener Fassadenflächen, Fensterformate, An- und Vorbauten, Architektonische Details, usw.)
- ◯ Techniken und Materialien (Materialität und Bauweise, usw.)
- ◯ Beispiele im heutigen Erscheinungsbild

Produkte:
- ◯ Kurztext je Zeitschicht
- ◯ historische / aktuelle Fotos
- ◯ Systematische Einordnung der Ergebnisse (Steckbrief mit Piktogrammen)

Optional: „Freiflächen & Stadtraum“
- ◯ *Das Thema Freiflächen & Stadtraum beinhaltet weitere wichtige Aspekte, die die Stadt und das Stadtbild prägen und die untersucht werden können. Dazu zählen u. a. Plätze, Grünräume, Bepflanzung, Straßen (Querschnitte) (Dimensionierung, Gestaltung), Zäune und Mauern, Sichtachsen und Blickbezüge ...*

Welche Elemente sind für den Stadt- und Ortskern kennzeichnend und handlungsleitend für die Weiterentwicklung?

Checkliste: Essenz

WER?	WOZU?
Durchführung/ Koordination: ○ Stadtplanung **Beratung / Unterstützung:** ○ Bauberatung / Bauordnung ○ Denkmalpflege ○ Landschaftsverbände ○ Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW ○ Lokale Experten (z. B. Heimatvereine usw.)	○ Orientierungshilfe zur Einordnung der Bestände und für bauliche Ergänzungen hinsichtlich Kubatur, Maßstäblichkeit, Material, Gliederung ○ Systematisierung der Ergebnisse für die Auswahl von Handlungsansätzen **WIE?** Zusammenfassende Bewertung der Untersuchungsthemen: ○ Herausforderungen und Entwicklungsthemen ○ Gesamtstadt und Kulturlandschaft ○ Stadthistorie und Bautradition **Produkte:** ○ Zusammenfassender Kurztext ○ Karte der ermittelten Strukturbereiche und Ensembles ○ Überlagerung der Darstellungen der städtebaulichen Strukturen aus den Zeitschichten in einer gemeinsamen Karte, um Konstanten und Variablen der Entwicklung sichtbar zu machen

Evangelisches Refugium

AUSWERTUNG UND ANPASSUNG DES INSTRUMENTARIUMS

ARBEITSSCHRITT 2

Die Analyse und Deutung der aktuellen Bestandssituation der Stadt- und Ortskerne erfolgte in **Arbeitsschritt 1.** In diesem Rahmen wurden auch aktuelle Themenfelder und Herausforderungen identifiziert, denen sich die bestandsorientierte Entwicklung historischer Stadt- und Ortskerne gegenübersteht.

Um auf diese Herausforderungen reagieren zu können, stehen den Städten und Gemeinden ein breites Spektrum formeller und informeller Instrumente zur Verfügung. Für eine vereinfachte Übersicht über vorhandene Instrumente in der Bundesrepublik Deutschland wurden die Instrumente entsprechend ihrer jeweiligen Orientierung kategorisiert:

- A: Substanzsichernde Instrumente
- B: Gestaltsichernde Instrumente
- C: Funktionssicherende Instrumente
- D: Qualifizierungsinstrumente

Diese Gliederung ermöglicht eine erste Zuordnung zu den jeweiligen lokalen Herausforderungen. Gleichwohl können einzelne Instrumente in mehreren Bereichen angewendet sowie mehrere Instrumente miteinander kombiniert werden. Hierzu gibt die folgende Übersicht einige Hinweise.

Die Instrumente selbst sind in kompakten Steckbriefen dargestellt und informieren über Anwendungsbereiche, Träger und Beteiligte, rechtliche Verankerung sowie über den zeitlichen und räumlichen Wirkungsgrad.

Die nachfolgende Zusammenstellung von unterschiedlichen Instrumenten in den vier Kategorien erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr soll sie anregen, sich mit dem jeweils in der eigenen Gemeinde vorhandenen Instrumentarium auseinanderzusetzen und mögliche Ergänzungen bzw. Alternativen auszuloten. Hierbei können folgende Fragestellungen leitend sein:

- Wie werden die Werte des historischen Stadt- und Ortskerns gesichert?
- Wo liegen Lücken bzw. Fehlstellen im Instrumentarium?
- Auf welche Herausforderungen geht das vorhandene Instrumentarium nicht ein?

Die Checkliste dient der Auswertung und ggf. Anpassung des vorhandenen Instrumentariums für die Weiterentwicklung der historischen Stadt- und Ortskerne.

Mit der Auswertung werden Erfolgsfaktoren, Probleme und Fehlstellen für die Steuerung der Entwicklung in den historischen Stadt- und Ortskernen deutlich. Zugleich können mit der Übersicht über das vorhandene Instrumenten-Repertoire mögliche Ansätze zur Ergänzung bzw. Anpassung einer auf lokale Anforderungen abgestimmten Kombination der Instrumente formuliert werden.

ÜBERPRÜFUNG VORHANDENER INSTRUMENTE

Der erste Schritt zur Ableitung eigener Handlungsansätze ist die Erfassung des vorhandenen Instrumentariums. Zur Kategorisierung und Einordnung kann dabei auf die Kategorien der Steckbriefe zurückgegriffen werden. Im Vordergrund der Untersuchung stehen die Themenfelder und Herausforderungen, für die bereits durch Regelungen oder Konzepte Steuerungsansätze bestehen, um im Gegenzug erste inhaltliche Lücken im Instrumentarium aufzudecken.

Zuständig für die Auswertung des Instrumentariums sollte die Planungsverwaltung in den Städten und Gemeinden sein. Weitere städtische Fachbereiche können zur Beratung hinzugezogen werden.

PROBLEME UND ERFOLGSFAKTOREN

Anhand von Erfahrungen und im Abgleich mit aktuellen Herausforderungen in historischen Stadt- und Ortskernen ist das eigene Instrumentarium auf Umsetzungsschwierigkeiten und Regelungslücken zu überprüfen. Als Ergebnis dieses Auswertungsschrittes werden Anpassungsmöglichkeiten in Bezug auf die bestehenden Instrumente sowie erste Ergänzungsbedarfe im Instrumentarium identifiziert.

ERMITTLUNG MÖGLICHER ERGÄNZENDER INSTRUMENTE

Bei inhaltlichen Fehlstellen kann es neben der Anpassung bzw. Erneuerung der bestehenden Instrumentarien auch sinnvoll sein, weitere Instrumente zu ergänzen. Durch die Zuordnung der Instrumente zu den lokalen Herausforderungen und Stadtentwicklungsthemen lassen sich Kombinationsmöglichkeiten ablesen, um auf ortsspezifische Herausforderungen reagieren zu können.

Zur Flankierung von Instrumenten oder auch zur Anregung für neue und alternative Wege im Weiterbauen der historischen Stadt- und Ortskerne finden sich im Arbeitsschritt drei weitere Handlungsansätze.

CHECKLISTE ARBEITSSCHRITT 2

Welche substanz-, gestalt- und funktionssichernden sowie qualitätssichernden Instrumente gibt es bereits?

Erfüllen sie ihren Zweck? Sind die Instrumente inhaltlich aktuell und beziehen sie gegenwärtige Entwicklungen und Herausforderungen ein? Gibt es Lücken bzw. Fehlstellen im Instrumentarium?

Probleme und Erfolgs-faktoren

Welche formellen und informellen Instrumente könnten eine sinnvolle Ergänzung darstellen?

Ermittlung möglicher ergänzender Instrumente

Welche substanz-, gestalt- und funktionssichernden sowie qualitätssichernden Instrumente gibt es bereits?

Checkliste: Überprüfung vorhandener Instrumente

WER?	WOZU?
Durchführung / Koordination: ◯ Stadtplanungsamt Einbindung thematisch relevanter Fachbereiche, z. B.: Bauordnung, Denkmalpflege, Grünflächen, Hoch- und Tiefbau, Kultur, Wirtschaftsförderung **Einbindung:** ◯ Lokale Experten (z. B. Einzelhandelsverbände, Heimatvereine usw.) ◯ Lokale Öffentlichkeit ◯ Politische Entscheidungsträger	◯ Erfassen des vorhandenen Instrumentariums zur Steuerung der Entwicklung des historischen Stadt-/Ortskerns und seines Ortsbildes **WIE?** Ermittlung des bestehenden Instrumentariums und Auswertung anhand der Steckbriefe im Hinblick auf ◯ Räumliche Ebene ◯ „Rechtskraft seit“ und Zeitraum ◯ Themen und Inhalte

Erfüllen sie ihren Zweck? Sind die Instrumente inhaltlich aktuell und beziehen sie gegenwärtige Entwicklungen und Herausforderungen ein? Gibt es Lücken bzw. Fehlstellen im Instrumentarium?

Checkliste: Probleme und Erfolgsfaktoren

WER?	WOZU?
Durchführung / Koordination: ◯ Stadtplanungsamt Einbindung thematisch relevanter Fachbereiche, z. B.: Bauordnung, Denkmalpflege, Grünflächen, Hoch- und Tiefbau, Kultur, Wirtschaftsförderung **Einbindung:** ◯ Lokale Experten (z. B. Einzelhandelsverbände, Heimatvereine usw.) ◯ Lokale Öffentlichkeit ◯ Politische Entscheidungsträger	◯ Anpassungs- und Ergänzungsbedarf im Instrumentarium identifizieren **WIE?** Prüfung auf Erfolgsfaktoren und Herausforderungen ◯ Rechtssicherheit ◯ Inhaltliche Aktualität ◯ Umsetzungsschwierigkeiten ◯ Akzeptanz in der Bevölkerung/Politik ◯ Besondere ortsspezifische Herausforderungen

Welche formellen und informellen Instrumente könnten eine sinnvolle Ergänzung darstellen?

Checkliste: Ermittlung möglicher ergänzender Instrumente

WER?	WOZU?
Durchführung / Koordination: ○ Stadtplanungsamt Einbindung thematisch relevanter Fachbereiche, z. B.: Bauordnung, Denkmalpflege, Grünflächen, Hoch- und Tiefbau, Kultur, Wirtschaftsförderung **Einbindung:** ○ Lokale Experten (z. B. Einzelhandelsverbände, Heimatvereine usw.) ○ Lokale Öffentlichkeit ○ Politische Entscheidungsträger	○ Ergänzung des bestehenden Instrumentariums in Reaktion auf die ortsspezifischen Herausforderungen
WIE?	
○ Abgleichen der Herausforderungen mit möglichen Instrumenten anhand der TOOLBOX ○ Berücksichtigung von formellen und informellen Instrumenten ○ Zusammenstellen von einem variabel einsetzbaren „Instrumentenmix“	

TOOLBOX TEIL 1 - ZUM ZWEITEN ARBEITSSCHRITT: INSTRUMENTE

Die folgende Toolbox gibt einen Überblick über Instrumente im Umgang mit den Entwicklungsthemen und Herausforderungen bei der Weiterentwicklung historischer Stadt- und Ortskerne. Die Instrumente werden nach vorwiegend substanzsichernden (A), gestaltsichernden (B) und funktsionssichernden (C) Instrumenten sowie Qualifizierungsinstrumenten (D) unterschieden.

GESAMTSTADT

Politische Akzeptanz

- Sensibilisierung für den besonderen Wert des historischen Stadt-/ Ortskerns
- ...

Öffentliche Vermittlung

- Information für Bauherren
- Sensibilisierung für den besonderen Wert des historischen Stadt-/ Ortskerns
- ...

Tourismus

- Erhalt und Stärkung der Zentrumsfunktionen
- Vereinbarkeit mit historischer Stadtgestalt
- Nutzungskonflikte (z. B. Lärm)
- ....

Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
A4 Denkmalpflegeplan	**A4** Denkmalpflegeplan	**C3** Integrierte Handlungskonzepte **C4** Sektorale Handlungskonzepte **C5 a** Förderprogramme des Bundes **C5 b** Förderprogramme des Landes	**D1** Inszenierung von Baukultur **D2** Beiräte und Expertengremien **D5** Qualitätsförderung
A4 Denkmalpflegeplan	**A4** Denkmalpflegeplan **B4** Bauhandbuch / -fibel **B5** Hof- und Fassadenprogramm	**C2** Sanierungssatzung **C3** Integrierte Handlungskonzepte **C4** Sektorale Handlungskonzepte **C5 a** Förderprogramme des Bundes **C5 b** Förderprogramme des Landes **D6** Management und Koordination	**D1** Inszenierung von Baukultur **D2** Beiräte und Expertengremien **D3** Fonds **D4** Information und Beratung **D5** Qualitätsförderung
	B2 Sondernutzungssatzung	**C1** Bebauungsplan **C3** Integrierte Handlungskonzepte **C4** Sektorale Handlungskonzepte	**D2** Beiräte und Expertengremien

Nahversorgung / Einzelhandel / Gastronomie

- Erhalt und Stärkung der Zentrumsfunktionen
- Vereinbarkeit mit historischer Stadtgestalt
- Verdrängung des Einzelhandels im EG durch Wohnnutzung
- ...

Wohnen

- Erhalt und Stärkung der innerstädtischen Wohnfunktion
- Nutzungskonflikte (z. B. Lärm)
- ...

Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
D6 Management und Koordination	**B2** Sondernutzungs-satzung **B3** Werbesatzung	**C1** Bebauungsplan **C3** Integrierte Hand-lungskonzepte **C4** Sektorale Hand-lungskonzepte	**D2** Beiräte und Exper-tengremien
		C1 Bebauungsplan **C2** Sanierungssatzung **C3** Integrierte Hand-lungskonzepte **C4** Sektorale Hand-lungskonzepte **C5 a** Förderprogram-me des Bundes **C5 b** Förderprogram-me des Landes	**D2** Beiräte und Exper-tengremien

HISTORISCHER STADT- / ORTSKERN

Sicherung des baulichen und räumlichen Zusammenhangs

- Sicherung und Schutz von Stadträumen
- Qualitäten der Stadtstruktur und des Städtebaus
- Bezug zu Kulturlandschaft
- ...

Ausstattung des öffentlichen Raumes

- Vereinbarkeit von gestalterischen und funktionalen Anforderungen
- Hohe Herstellungs- und Instandhaltungskosten für gestalterisch geeignete Ausstattung
- Beschaffung geeigneter Materialien und Handwerker
- ...

Barrierefreiheit im öffentlich Raum

- Fehlende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Gestalterische Integration von geeigneten Lösungen
- ...

Verkehr

- Zufahrtmöglichkeit und Stellplatzbedarf für Zentrumsfunktionen
- Gestalterische Integration von Stellplatzanlagen (Stellplatzbedarf Einzelhandel)
- Umnutzung von Vorgärten zu Stellplatzanlagen
- ....

Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
A2 Denkmalbereichs-satzung **A3** Erhaltungssatzung **A4** Denkmalpflegeplan	**A4** Denkmalpflegeplan **B4** Bauhandbuch / -fibel **B5** Hof- und Fassaden-programm	**C1** Bebauungsplan **C2** Sanierungssatzung **C3** Integrierte Hand-lungskonzepte **C5 a** Förderprogram-me des Bundes **C5 b** Förderprogram-me des Landes	**D1** Inszenierung von Baukultur **D2** Beiräte und Exper-tengremien **D3** Fonds **D5** Qualitätsförderung
	B2 Sondernutzungs-satzung **B4** Bauhandbuch / -fibel	**C3** Integrierte Hand-lungskonzepte	**D3** Fonds **D5** Qualitätsförderung **D6** Management und Koordination
D6 Management und Koordination	**B2** Sondernutzungs-satzung **B3** Werbesatzung	**C1** Bebauungsplan **C3** Integrierte Hand-lungskonzepte **C4** Sektorale Hand-lungskonzepte	**D2** Beiräte und Expertengremien
D6 Management und Koordination	**B1** Gestaltungssatzung **B4** Bauhandbuch / -fibel	**C4** Sektorale Hand-lungskonzepte	**D2** Beiräte und Expertengremien

ENSEMBLE

Sicherung von Ensembles
- Schutz und Weiterentwicklung von Ensembles
- Einfügung in den Gesamtzusammenhang
- ...

Neues Bauen im historischen Bestand
- Vereinbarkeit mit historischer Stadtgestalt
- Sicherung der Maßstäblichkeit
- Hohe Herstellungs- und Instandhaltungskosten für gestalterisch geeignete Ausstattung
- ...

Umnutzung
- Zusammenlegung von Parzellen und Gebäuden für größere Nutzungseinheiten
- Sicherung der Maßstäblichkeit
- Umsetzung zeitgenössischer Nutzungsanforderungen innerhalb der historischen Bausubstanz
- ...

Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
A1 Denkmalliste **A2** Denkmalbereichs-satzung **A3** Erhaltungssatzung **A4** Denkmalpflegeplan	**B1** Gestaltungssatzung **B4** Bauhandbuch / -fibel **A1** Denkmalliste **A2** Denkmalbereichs-satzung	**C1** Bebauungsplan **C2** Sanierungssatzung	**D1** Inszenierung von Baukultur **D2** Beiräte und Expertengremien **D3** Fonds
	B1 Gestaltungssatzung **B4** Bauhandbuch / -fibel **B5** Hof- und Fassaden-programm **A1** Denkmalliste **A2** Denkmalbereichs-satzung	**C1** Bebauungsplan **C2** Sanierungssatzung	**D1** Inszenierung von Baukultur **D2** Beiräte und Expertengremien **D4** Information und Beratung **D5** Qualitätsförderung
A1 Denkmalliste **A2** Denkmalbereichs-satzung **A4** Denkmalpflegeplan	**B1** Gestaltungssatzung **B4** Bauhandbuch / -fibel **B5** Hof- und Fassaden-programm	**C1** Bebauungsplan **C2** Sanierungssatzung **C3** integrierte Hand-lungskonzepte	**D4** Information und Beratung **D5** Qualitätsförderung

OBJEKT

Sicherung historischer Objekte
- Schutz von Objekten und Anlagen
- Erhalt ortsbildprägender Gebäude
- Wiederherstellung relevanter Bauteile und Details
- ...

Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden
- Beschaffung geeigneter Materialien und Handwerker
- Hohe Herstellungs- und Instandhaltungskosten für gestalterisch geeignete Ausstattung
- ...

Energetische Sanierung
- Gestalterische Integration von Wärmedämmung an historischen Fassaden
- Erhalt der historischen Fassadensubstanz
- Gestalterische Integration von Photovoltaik und Solarthermie
- Vereinbarkeit mit historischer Stadtgestalt
- Verdrängung des Einzelhandels im EG durch Wohnnutzung
- ...

Barrierefreiheit im Gebäude
- Realisierung barrierefreier Grundrisse innerhalb historischer Gebäude
- Gestalterische Integration geeigneter Lösungen
- ...

Brandschutz
- Historische Gebäude erfüllen die Anforderungen des Brandschutzes i.d.R. nicht
- Gestalterische Integration geeigneter Lösungen
- ...

Leerstand
- Nutzungsbezogener Leerstand (z. B. fehlende Nachfrage für Ladenlokale; geringe Nachfrage für kleinteilige räumliche Strukturen)
- Leerstehende Obergeschosse
- ...

Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
A1 Denkmalliste **A2** Denkmalbereichs-satzung **A4** Denkmalpflegeplan **A5** Kulturgut-verzeichnis	**B1** Gestaltungssatzung **B5** Hof- und Fassaden-programm		**D1** Inszenierung von Baukultur **D2** Beiräte und Expertengremien **D3** Fonds
A1 Denkmalliste **A2** Denkmalbereichs-satzung	**B5** Hof- und Fassaden-programm	**C2** Sanierungssatzung	**D4** Information und Beratung
	A1 Denkmalliste **A2** Denkmalbereichs-satzung **A4** Denkmalpflegeplan **B4** Bauhandbuch / -fibel	**B5** Hof- und Fassaden-programm **C4** Sektorale Hand-lungskonzepte	**D3** Fonds **D4** Information und Beratung
	B4 Bauhandbuch / -fibel	**B5** Hof- und Fassaden-programm	**D4** Information und Beratung
	B4 Bauhandbuch / -fibel	**B5** Hof- und Fassaden-programm **C4** Sektorale Handlungskonzepte	**D4** Information und Beratung
	B4 Bauhandbuch / -fibel	**C2** Sanierungssatzung **C3** Integrierte Hand-lungskonzepte **C4** Sektorale Handlungskonzepte	**D1** Inszenierung von Baukultur **D2** Beiräte und Expertengremien **D4** Information und Beratung **D6** Management und Koordination

A: SUBSTANZSICHERNDE INSTRUMENTE

Der Substanzschutz zielt darauf ab, historisch bedeutsame Bauten und Anlagen zu erfassen und zu sichern, um deren Erhalt und Pflege zu gewährleisten. Diverse Instrumente des städtebaulichen Denkmalschutzes berücksichtigen dabei über die Betrachtung von einzelnen Objekten hinaus auch Stadtstrukturen und räumliche Zusammenhänge bzw. Wirkungsgefüge. Substanzsichernde Instrumente finden sich in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen wie etwa dem Denkmalschutzgesetz oder im Baugesetzbuch.

Nach Erfahrungen in den historischen Stadt- und Ortskernen in NRW müssen die Instrumente immer wieder auf ihre Schutz- oder Gestaltungsziele hin überprüft sowie bei Bedarf erneut harmonisiert werden. Mit Blick auf neue lokale Anforderungen empfiehlt es sich daher, Instrumente kontinuierlich fortzuschreiben bzw. bedarfsgerecht zu ergänzen. Ein weiterer Punkt, der bei der Auswahl und Anwendung von substanzsichernden Instrumenten relevant ist, bezieht sich auf die Akzeptanz und Anwendung des Instruments. Oftmals fehlt in der Bevölkerung und der Politik ein Bewusstsein für die baukulturelle Bedeutung historischer Bausubstanz und nur mit dem Einsatz des Instruments lässt sich das nicht herstellen. Flankierende Beratungen, Kontrollen der Anwendung und Umsetzung entsprechender Satzungsinhalte und Regelungen sind daher unabdingbar.

A1	Denkmalliste	Seite 81
A2	Denkmalbereichssatzung	Seite 82
A3	Erhaltungssatzung	Seite 83
A4	Denkmalpflegeplan	Seite 84
A5	Kulturgutverzeichnis	Seite 85

Ergänzende Instrumente

C2	*Sanierungssatzung*
C3	*Integriertes Handlungskonzept*
D3	*Fonds*
D4	*Information und Beratung*
D6	*Management und Koordination*

DENKMALLISTE

INSTRUMENT A1

THEMENFELDER

Sicherung Ensembles, Sicherung historische Objekte

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt (Untere Denkmalbehörde), Landschaftsverbände

RECHTSGRUNDLAGE

§3 DSchG NRW

RECHTSFORM

Formell

RÄUMLICHE EBENE

Ensemble, Objekt

ZEITRAUM

Dauerhaft

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Erfassung / Inventarisation und Unterschutzstellung von Baudenkmälern, Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern aufgrund ihrer besonderen historischen Bedeutung
- Genehmigungsvorbehalt für Veränderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung eines Denkmals
- Schutz der Struktur und Gestalt von Objekten und Anlagen, z. B. Volumen, Gliederungen, Höhe, Grund- und Aufriss, Materialien und Farben, Dachform, -neigung, -aufbauten, Gliederung von Fassaden, Öffnungen
- Steuerbegünstigung von Maßnahmen zum Erhalt und zur sinnvollen Nutzbarkeit denkmalgeschützer Objekte möglich

SIEHE AUCH

A2 Denkmalbereichssatzung
A4 Denkmalpflegeplan
A5 Kulturgutverzeichnis
D4 Information und Beratung

DENKMALBEREICHSSATZUNG

INSTRUMENT A2

THEMENFELDER

Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Sicherung von Ensembles

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt (Untere Denkmalbehörde), Landschaftsverbände

RECHTSGRUNDLAGE

§5 DSchG NRW

RECHTSFORM

Formell

RÄUMLICHE EBENE

Historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Erhalt von Siedlungsbereichen, die durch historische Bausubstanz geprägt sind, auch wenn nicht alle Anlagen Denkmalvoraussetzungen erfüllen
- Genehmigungsvorbehalt für Um-/ Neubauprojekte im Geltungsbereich
- Schutz verschiedender historischer Bedeutungsmerkmale, z. B. Stadtgrundriss, Stadtsilhouette, Ortsbild sowie historischer Bausubstanz
- Erhalt der äußeren Erscheinung von baulichen Anlagen im Zusammenwirken mit Freiflächen und Landschaftselementen

SIEHE AUCH

A4 Denkmalpflegeplan
B4 Bauhandbuch / -fibel
D4 Information und Beratung

ERHALTUNGSSATZUNG

INSTRUMENT A3

THEMENFELDER

Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Sicherung von Ensembles, Neues Bauen im historischen Bestand

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt

RECHTSGRUNDLAGE

§ 172 BauGB

RECHTSFORM

Formell

RÄUMLICHE EBENE

Historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Siedlungbereiches aufgrund seines ortstypischen Erscheinungsbildes auch unabhängig vom Denkmalwert der Einzelgebäude /Ortsbild, Stadtgestalt, Landschaftsbild, Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, Bei städtebaulichen Umstrukturierungen)
- Genehmigungsvorbehalt für Um-, Neubauprojekte im Geltungsbereich
- Kann als Voraussetzung für öffentliche Förderprogramme des Bundes / der Länder gelten
- Bei einer notwendigen, großflächigen Neuordnung innerhalb des bebauten Ortskernes auch Entwicklungssatzung (nach § 165 BauGB) möglich

SIEHE AUCH

B1 Gestaltungssatzung
C5 Förderprogramme des Bundes/Landes
D4 Information und Beratung

DENKMALPFLEGEPLAN

INSTRUMENT A4

THEMENFELDER

Politische Akzeptanz, öffentliche Vermittlung, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt

RECHTSGRUNDLAGE

§25 DSchG NRW

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstadt, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Gesamtgemeindlicher Fachplan zur Entwicklung und Steuerung der kommunalen Denkmalpflege
- Wiedergabe von Zielen und Erfordernissen des Denkmalschutzes sowie von Festsetzungen der Bauleitplanung, um den Denkmalbestand und baukulturell wertvolle Bestände zu sichern, zu vermitteln und aktiv-gestalterisch zu entwickeln
- Detaillierte Bestandsaufnahme historischer Bau- und Bodendenkmäler
- Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung von Zielen und Maßnahmen im Umgang mit historischem Bestand (z. B. äußere Gestaltung von Bauten und Anlagen, Gestaltung von öffentlichen Räumen, differenzierte Themen gemäß lokalen Erfordernissen)

SIEHE AUCH

C5 Förderprogramme des Bundes/Landes

KULTURGUTVERZEICHNIS

INSTRUMENT A5

THEMENFELDER

Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Sicherung von Ensembles, Sicherung historischer Objekte

TRÄGER / BETEILIGTE

Landschaftsverbände (Stadt)

RECHTSGRUNDLAGE

/

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble, Objekt

ZEITRAUM

Dauerhaft

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Sensibilisierung für baukulturell wertvolle Bestände
- Erhalt von Kulturdenkmälern aufgrund ihrer besonderen Bedeutung
- Inventarisation und Beschreibung von zu schützenden Kulturgütern
- Nach weiterer Überprüfung denkmalpflegerische Unterschutzstellung der Kulturgüter
- Derzeit kein gängiges Instrument mehr

SIEHE AUCH

A1 Denkmalliste

A1 Wiedenbrück *- Wie in vielen Historischen Stadt- und Ortskernen sind auch in Wiedenbrück eine Vielzahl von Einzelgebäuden durch Eintragung in die Denkmalliste geschützt*

A3 Bad Salzuflen *- Die Satzung der Stadt Bad Salzuflen über die Erhaltung baulicher Anlagen im Kurbereich schützt dort die erhaltene historische Bausubstanz*

A2 Kempen *- Zwei Denkmalbereichssatzungen sind die wesentlichen Instrumente der Substanzsicherung im historischen Stadtkern in Kempen*

B: GESTALTSICHERNDE INSTRUMENTE

Gestaltsichernde Instrumente zielen auf die gestalterische Qualität bzw. Qualifizierung von Objekten, Ensembles und größeren stadträumlichen Zusammenhängen ab. Dafür werden ortstypische Gestaltungselemente erfasst und entsprechende Gestaltungsvorschriften erlassen. Gestaltsichernde Maßnahmen können sich dabei auf die Gestaltung vorhandener Bebauung beziehen oder das Einfügen von Um- und Neubauprojekten in das Stadtbild steuern. Ausser baulichen Anlagen können auch Regelungen für die Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raumes erlassen werden, um beispielsweise eine einheitlich Stadtmöblierung zu garantieren.

Da formelle Instrumente vielfach abstrakt formuliert sind, empfiehlt es sich, gestaltsichernde Instrumente durch einfache, beispielhafte und bebilderte Vermittlungsformen, zum Beispiel in Form von Gestaltungsfibeln, zu ergänzen. Eine direkte und kooperative Beratung anhand entsprechender Handbücher kann zudem das Verständnis verbessern. Bei größeren oder ortsbildprägenden Projekten empfiehlt es sich Gremien wie Gestaltungsbeiräte oder Bürgerinitiativen einzubinden. Ein weiteres Problem ist die fehlende Akzeptanz für gestaltsichernde Instrumente in politischen Gremien, sodass Entwürfe für entsprechende Satzungen nicht beschlussfähig werden. Hier ist ebenfalls konkreter Beratungsbedarf erforderlich.

B1	Gestaltungssatzung	Seite 89
B2	Sondernutzungssatzung	Seite 90
B3	Werbesatzung	Seite 91
B4	Bauhandbuch / -fibel	Seite 92
B5	Hof- und Fassadenprogramm	Seite 93

Ergänzende Instrumente

A1	*Denkmalliste*
A2	*Denkmalbereich*
A4	*Denkmalpflegeplan*
A5	*Kulturgutverzeichnis*
C1	*Bebauungsplan*
D2	*Beiräte und Expertengremien*
D4	*Information und Beratung*
D5	*Qualitätsföderung*

GESTALTUNGSSATZUNG INSTRUMENT B1

THEMENFELDER

Verkehr, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Neues Bauen in historischem Bestand, Sicherung von Ensembles, Sicherung historischer Objekte, Umnutzung

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt

RECHTSGRUNDLAGE

§89 BauO NRW

RECHTSFORM

Formell

RÄUMLICHE EBENE

historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Bau- und Gestaltungsvorschriften für bauliche Anlagen, Freianlagen sowie öffentliche Räume
- Regelung der äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen, z. B. (Volumen, Struktur, Höhe, Dachform, /-neigung, /-aufbauten, Fassadengliederung, Fassadenöffnungen, Materialien, Farben)
- Stellplätze (Anzahl, Größe, Beschaffenheit)
- Abweichende Maße von Abstandsflächen
- Begrünung
- Regelung/Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

SIEHE AUCH

A3 Erhaltungssatzung
B2 Sondernutzungssatzung (entsprechende Festsetzungen können auch integriert werden)
B3 Werbesatzung (entsprechende Festsetzungen können auch integriert werden)
B4 Bauhandbuch / -fibel
D3 Fonds
D4 Information und Beratung

SONDERNUTZUNGSSATZUNG

INSTRUMENT B2

THEMENFELDER

Tourismus, Versorgung/Einzelhandel/Gastronomie, Ausstattung im öffentlichen Raum

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt

RECHTSGRUNDLAGE

§18ff. StrWG NRW

RECHTSFORM

formell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstadt, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Erlaubnisvorbehalt bei Nutzung von öffentlichen Räumen/Straßen über den Gemeingebrauch hinaus
- Festsetzungen zur Nutzung und Gestaltung von Außenflächen für Gastronomie und Einzelhandel (Mobiliar, Material, Warenauslagen (Art, Größe, Material)
- Werbeanlagen (Ort, Größe, Art, Gestaltung)
- Gestaltung des öffentlichen Raumes (Überdachungen, Bodenbeläge, Lagerung, Abfallbehälter)
- Festsetzungen für temporäre Nutzungen im öffentlichen Raum (Märkte, Events / Feste)

SIEHE AUCH

B3 Werbesatzung

B4 Bauhandbuch/-fibel (öffentlicher Raum)

WERBESATZUNG

INSTRUMENT B3

THEMENFELDER

Versorgung / Einzelhandel/ Gastronomie, Ausstattung öffentlicher Raum

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt

RECHTSGRUNDLAGE

§ 89 BauO NRW

RECHTSFORM

Formell

RÄUMLICHE EBENE

Historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Festsetzung zur Aufstellung und der Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, z. B. Ort, Form, Größe, Gestaltung (Farben, Schriftgröße), Beleuchtung (Farbspektren)
- Verbot von Werbeanlagen oder Warenautomaten in bestimmten Stadträumen

SIEHE AUCH

B4 Bauhandbuch/-fibel (öffentlicher Raum)

BAUHANDBUCH/-FIBEL

INSTRUMENT B4

THEMENFELDER

Verkehr, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Ausstattung öffentlicher Raum, Sicherung Ensembles, Umnutzung, Instandhaltung und bauliche Schäden, energetische Sanierung, Barrierefreiheit in Gebäuden, Leerstand, Brandschutz

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt

RECHTSGRUNDLAGE

-

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble, Objekt

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Einfache bildliche und beispielhafte Darstellung von Gestaltungsvorgaben als Entwicklungsleitfaden
- Vermittlung / Ergänzung anderer formeller, gestaltsichernder Instrumente und als Grundlage für die Bauberatung

Hinweise, Empfehlungen z. B. zu:

- Gestaltung öffentlicher Räume (städtebauliche Ensembles, Plätze, Straßen, Grünflächen, -anlagen, Freiräume)
- Gestaltung von baulichen Anlagen (Ausrichtung, Proportionen der Baukörper, Höhe, Firstrichtung, Dachform, -neigung, -aufbauten, Fassadengliederung, Form und Gestalt von Türen und Fenstern, Materialien, Farben)

SIEHE AUCH

A2 Denkmalbereichssatzung

D4 Information und Beratung

HOF- UND FASSADENPROGRAMM

INSTRUMENT B5

THEMENFELDER

Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Neues Bauen im historischen Bestand, Umnutzung, Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden, Sicherung historischer Objekte, energetische Sanierung, Barrierefreiheit in Gebäuden, Brandschutz

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt

RECHTSGRUNDLAGE

-

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble, Objekt

ZEITRAUM

Mittelfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Finanzielle Förderung in Form von Zuschüssen für Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung von baulichen Anlagen, z. B. Maßnahmen zur Fassadengestaltung, Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen, Begrünung von Dächern und Fassaden
- Finanzielle Mittel in der Regel aus der Städtebauförderung
- Regelungen über Verfügungsfonds möglich
- Koordination der zu fördernden Maßnahmen durch Beiräte oder Quartiersmanagement

SIEHE AUCH

C5 Förderprogramme des Bundes/Landes
D2 Beiräte und Expertengremien
D3 Fonds
D4 Information und Beratung
D6 Management und Koordination

***B4 Monschau** - Die Gestaltungsfibel stellt unter anderem die Bedeutung der für Monschau typischen Schieferdächer heraus.*

B2 Bad Salzuflen *- Eine Sondernutzungssatzung steuert Nutzung und Ausstattung öffentlicher Räume*

B5 Monschau *- Im Rahmen des "Wohnumfeldprogrammes" konnte die Fassadensanierung mehrerer Gebäude gefördert werden*

C: FUNKTIONSSICHERNDE INSTRUMENTE

Funktionssichernde Instrumente zielen darauf ab, innerstädtische Nutzungen zu stärken bzw. wiederherzustellen, da gerade historisch geprägte Zentren zunehmend vor Herausforderungen aufgrund veränderter Nutzungsanforderungen und Funktionsverlusten sowie Leerstand in zentralen Versorgungsbereichen stehen. Angestrebt wird vorhandene Qualitäten des Ortskernes wie zum Beispiel Nutzungsmischung und kurze Wege zu sichern, unterschiedliche Nutzungsansprüche zu koordinieren sowie untergenutzte Bereiche zu reaktivieren.

Für eine funktionale und stadträumliche Weiterentwicklung der historischen Stadt- und Ortskerne ist der Einsatz von funktionssichernden Instrumenten unabdingbar. Integrierte und sektorale Handlungskonzepte gewinnen zunehmend an Bedeutung zur Steuerung von Stadtentwicklungsabsichten unter Berücksichtigung der historischen Substanz. Durch Zielsysteme und Maßnahmenpläne können diese umsetzungsorientiert und aktivgestalterisch eine Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen anregen.

C1	Bebauungsplan	Seite 97
C2	Sanierungssatzung	Seite 98
C3	Integrierte Handlungskonzepte	Seite 99
C4	Sektorale Handlungskonzepte	Seite 100
C5 a	Förderprogramme des Bundes	Seite 101
C5 b	Förderprogramme des Landes	Seite 102

Ergänzende Instrumente

B1	*Gestaltungssatzung*
B5	*Hof- und Fassadenprogramm*
D3	*Fonds*
D4	*Information und Beratung*
D6	*Management und Koordination*

BEBAUUNGSPLAN

INSTRUMENT C1

THEMENFELDER

Tourismus, Neues Bauen im historischen Bestand, Versorgung/Einzelhandel/Gastronomie, Wohnen, Verkehr, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Sicherung von Ensembles, Umnutzung

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt

RECHTSGRUNDLAGE

§ 2 und § 9 BauGB

RECHTSFORM

Formell

RÄUMLICHE EBENE

Historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Festsetzungen, um Neubauprojekte hinsichtlich ihrer Einfügung in den Stadtkontext zu steuern und die Entwicklung von erhaltenswerten Bestandsgebäuden zu regeln
- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP; §12 BauGB) auf Initiative eines Investors als Alternative zum Bebauungsplan ermöglicht Festsetzungen zur Nutzungsmischung, Baustruktur, Erschließung und Gestaltung
- Differenzierung in einfache und qualifizierte B-Pläne
- Regelungen u.a. zu: Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Geschossigkeit / Bauhöhe / Dachform, Garagen und Nebenflächen, Verkehrsflächen

SIEHE AUCH

A3 Erhaltungssatzung (kann integriert werden)
B1 Gestaltungssatzung (kann integriert werden)
D4 Information und Beratung

SANIERUNGSSATZUNG

INSTRUMENT C2

THEMENFELDER

Wohnen, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Neues Bauen in historischen Bestand, Sicherung von Ensembles, Umnutzung, Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt

RECHTSGRUNDLAGE

§ 136 / § 142 BauGB

RECHTSFORM

Formell

RÄUMLICHE EBENE

Historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble, Objekt

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Reaktion auf städtebauliche sowie funktionale Missstände und Sicherung von Beständen
- Erfordert umfassende Betrachtung von Erfordernissen des Denkmalschutzes
- Kann als Voraussetzung für Förderprogramme des Bundes / der Länder dienen
- Behebung von Missständen, z. B. Anpassung der Stadtstruktur an veränderte Nutzungsansprüche, Ertüchtigung von Gebäuden und historischer Bausubstanz, Maßnahmen zur energetischen Sanierung, Beseitigung von Geschäfts- und Wohnleerstand, Wiederherstellung von Versorgungsfunktionen, Steuerung des fließenden und ruhenden Verkehrs, Infrastrukturelle Ausstattung (Grünflächen, Spielplätze, Anlagen des Gemeinbedarfs)
- Steuerbegünstigung von Vorhaben zur Modernisierung und Instandsetzung oder zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung von Gebäuden besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung möglich

SIEHE AUCH

A4 Denkmalpflegeplan
C3 Integrierte Handlungskonzepte
C4 Sektorale Handlungskonzepte
C5 Förderprogramme des Bundes/Landes

INTEGRIERTE HANDLUNGSKONZEPTE (IHK) INSTRUMENT C3

THEMENFELDER

Politische Akzeptanz, öffentliche Vermittlung, Tourismus, Versorgung/Einzelhandel/Gastronomie, Wohnen, Verkehr, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Ausstattungen im öffentlichen Raum, Umnutzung, Leerstand

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt / externe Unterstützung

RECHTSGRUNDLAGE

-

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstadt, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Mittelfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Integrierte Erfassung, Abwicklung und Steuerung von funktionalen, räumlichen, ökonomischen, ökologischen und gestalterischen Maßnahmen und Projekten
- Enthält neben einer Bestandsanalyse ein Zielsystem sowie einen Maßnahmen-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan
- Kann als Voraussetzung für Förderprogramme des Bundes / der Länder dienen
- Themenfelder IHK gemäß lokaler Anforderungen, z. B. Multifunktionalität, Stärkung von Wohnquartieren, Sicherung und Steuerung von Einzelhandelsfunktionen, Freiräume und Naherholung, Attraktivität der Innenstadt, Sicherung historischer Substanz, Sicherung und Weiterentwicklung von Stadtstruktur und Ortsbild, Sicherung bzw. Wiederherstellung bedeutender Sichtbeziehungen, Mobilitätsmanagement

SIEHE AUCH

C5 Förderprogramme des Bundes/Landes

SEKTORALE HANDLUNGSONZEPTE

INSTRUMENT C4

THEMENFELDER

Politische Akzeptanz, öffentliche Vermittlung, Tourismus, Versorgung/Einzelhandel/Gastronomie, Wohnen, Verkehr, energetische Sanierung, Leerstand

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt / externe Unterstützung

RECHTSGRUNDLAGE

-

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstand, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Mittelfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Konzepte für thematisch definierte Problemfelder bzw. Herausforderungen mit Bestandserhebung, Planungsansätzen und Zieldefinition als fachliche Grundlage für integrierte Planungsentscheidungen
- Beispiele für sektorale Konzepte bzw. Masterpläne: Verkehrskonzept, Einzelhandels- / Zentrenkonzept, Masterplan Grün, Freiraumkonzept, Masterplan Wohnen, Klimaschutz-, Energiekonzept, Stadtgestaltungskonzept, Beleuchtungskonzept, Kunst & Kulturplan

SIEHE AUCH

C3 Integrierte Handlungskonzepte

FÖRDERPROGRAMME DES BUNDES

INSTRUMENT C5a

THEMENFELDER

Politische Akzeptanz, öffentliche Vermittlung, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang

TRÄGER / BETEILIGTE

Bund / Länder / Gemeinden

RECHTSGRUNDLAGE

§ 104 b GG

RECHTSFORM

Formell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstand, historischer Stadt-/Ortskern

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

Finanzielle Fördermittel von Bund und Ländern, um Konzepte und Projekte in den Gemeinden bzw. Stadtteilen umzusetzen, z. B. mittels folgender Programme:

- Soziale Stadt: Stabilisierung und Aufwertung von Stadtteilen mit wirtschaftlich benachteiligter Bewohnerstruktur
- Stadtumbau West: Anpassung von Stadtstrukturen an demographische Veränderung und aktuelle Herausforderungen
- Städtebaulicher Denkmalschutz (ausgelaufen): Sicherung, Instandsetzung und Modernisierung historischer Gebäude, Ensembles, Straßen- und Platzräume sowie des Stadtbildes
- Aktive Stadt- und Ortszentren: Stärkung der Funktionsvielfalt zentraler Versorgungsbereiche und Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Programme zur Förderung von Einzelmaßnahmen

SIEHE AUCH

A3 Erhaltungssatzung
C2 Sanierungssatzung
C3 Integrierte Handlungskonzepte
C4 Sektorale Handlungskonzepte

FÖRDERPROGRAMME DES LANDES

INSTRUMENT C5b

THEMENFELDER

Politische Akzeptanz, öffentliche Vermittlung, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang

TRÄGER / BETEILIGTE

Bund / Länder / Gemeinden

RECHTSGRUNDLAGE

§104 b GG

RECHTSFORM

Formell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstand, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Langfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

Finanzielle Fördermittel, um entsprechende Konzepte und Projekte in Gemeinden und Stadtteilen umzusetzen, u.a in diesen Programmen und Initiativen:

- Soziale Stadt: Stabilisierung und Aufwertung von Stadtteilen mit wirtschaftlich benachteiligter Bewohnerstruktur
- Stadtumbau West: Anpassung von Stadtstrukturen an demographische Veränderung und aktuelle Herausforderungen
  Innovationsagentur Stadtumbau NRW als Netzwerk zum Erfahrungsaustausch und Projektkoordination
- Aktive Stadt- und Ortszentren: Stärkung der Funktionsvielfalt zentraler Versorgungsbereiche und Aufwertung des öffentlichen Raumes
  Netzwerk Innenstadt NRW als Netzwerk zum Erfahrungsaustausch und Projektförderung
- Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen: Landesinitiative zur Innenstadtentwicklung
- Dorferneuerung: Förderung von Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern zur Sicherung der Grundversorgung und Behebung städtebaulicher Missstände
- Programme zur Förderung von Einzelmaßnahmen

SIEHE AUCH

A3 Erhaltungssatzung
C2 Sanierungssatzung
C3 integrierte Handlungskonzepte
C4 sektorale Handlungskonzepte

C4 - Bad Salzuflen *- Das Gesundheits und Tourismuskonzept 2021 steuert als Sektorales Handlungskonzept die funktionale Entwicklung*

C5 Velbert Langenberg *- Das Bürgerhaus in Langenberg konnte mit Fördermitteln des Landes NRW saniert werden*

D: QUALIFIZIERUNGSINSTRUMENTE

Ziele von Qualifizierungsinstrumenten sind passgenaue Lösungen und Ansätze für baukulturelle Fragestellungen in historischen Stadt- und Ortskernen. Ergänzend zu formellen Instrumenten können sie kommunikative Wirkung entfalten, lokale Akteure und die Öffentlichkeit in Entscheidungsprozesse einbinden und kurzfristig auf aktuelle Anforderungen reagieren. Anreizprojekte, die Bildung von Netzwerken und Gremien, die beratend wirken können, und Formen von Selbstverwaltung verstärken das Engagement der Akteure für ihre Stadt.

Qualifizierungsinstrumente benötigen oftmals einen erhöhten Personalaufwand zur Koordination und Steuerung der unterschiedlichen Verfahren und Beratungsleistungen. Gleichwohl erhöhen sie die Akzeptanz und Bereitschaft der Öffentlichkeit sowie der Politik für die Belange zur Weiterentwicklung der historischen Stadt- und Ortskerne.

D1	Inszenierung von Baukultur	Seite 105
D2	Beiräte & Expertengremien	Seite 106
D3	Fonds	Seite 107
D4	Information & Beratung	Seite 108
D5	Qualitätsförderung	Seite 109
D6	Management und Koordination	Seite 110

INSZENIERUNG VON BAUKULTUR

INSTRUMENT D1

THEMENFELDER

Politische Akzeptanz, öffentliche Vermittlung, Tourismus, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Neues Bauen im historischen Bestand, Sicherung von Ensembles, Sicherung historischer Objekte, Leerstand

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt / Externe

RECHTSGRUNDLAGE

-

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstand, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble, Objekt

ZEITRAUM

Kurzfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

Finanzielle Fördermittel von Bund und Ländern, um Konzepte und Projekte in den Gemeinden bzw. Stadtteilen umzusetzen, z. B. mittels folgender Programme:

- Stärkt Identifikation der Bürgerschaft mit der Stadt und kann das Bewusstsein für die historische Bausubstanz fördern
- Beispiele für Inszenierungen, die in baukulturellem Kontext durchgeführt werden können: Märkte, Konzerte, Feste, Freiluftkino, Ausstellungen, Workshops, Vorträge
- Stadtführungen und Touren (Altstadtrundgang, räumlich oder thematische orientierte Stadtexpeditionen, Multimedialer Altstadtrundgang, Architekturführer (Flyer / App / Internetforen)
- Öffentlich zugängliches Stadtmodell, ggf. historisch/aktuell

BEIRÄTE & EXPERTENGREMIEN

INSTRUMENT D2

THEMENFELDER

Politische Akzeptanz, öffentliche Vermittlung, Versorgung/Einzelhandel/Gastronomie, Wohnen, Verkehr, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Neues Bauen im historischem Bestand, Sicherung von Ensembles, Sicherung historischer Objekte, Leerstand

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt / lokale Akteure / Bewohnerschaft / Externe

RECHTSGRUNDLAGE

-

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstand, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Kurz- bis mittelfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

Beiräte und Gremien können je nach Anforderung kurzfristig bzw. temporär einberufen oder fest installiert werden.

- Beiräte und Gremien mit räumlichem bzw. thematischem Bezug können unterschiedliche Aufgaben übernehmen: als Verbindungselement zwischen Planung und den Interessen jeweils betroffener Bürger, in beratender Funktion bei Planungen und Projekten, als „Verwalter“ von Fonds und Projektmitteln
- Gestaltungsbeirat kann auf gesamtstädtischer Ebene oder räumlich/thematisch fokussiert werden: Beratung durch eine Expertengruppe bei besonderen baulichen und planerischen Projekten zur Qualitätssicherung, kann unterschiedlich angelegt werden: kann aus ortskundigen oder externen Experten bestehen und öffentlich oder nichtöffentlich tagen
- Sonderform: Monitoring der Expertengruppe „Städtebaulicher Denkmalschutz“: „Vor-Ort-Monitoring“ in einer Programmstadt zu ausgewählten Themenschwerpunkten, Diskussion und Empfehlungen zu Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf ausgewählte Themenschwerpunkte

SIEHE AUCH

D3 Fonds
D4 Information und Beratung

FONDS

INSTRUMENT D3

THEMENFELDER

Öffentliche Vermittlung, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Ausstattungen im öffentlichen Raum, Sicherung von Ensembles

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt / lokale Akteure, Gremien, Initiativen

RECHTSGRUNDLAGE

-

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstand, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble

ZEITRAUM

Mittelfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Förderung von verschiedenen Maßnahmen und Projekten, um Investitionsbereitschaft und Beteiligung von Betroffenen zu stärken
- Altstadt- / Projektfond: Fond kann zu Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung und zu Teilen aus privaten/gemeindlichen Mitteln bestehen, Zuschnitt des Fonds nach lokalen Anforderungen möglich, die Verwendung bzw. zu fördernde Maßnahmen werden durch Gemeinde oder andere lokale Gremien (Beiräte/Altstadtinitiative) bestimmt

SIEHE AUCH

B5 Hof- und Fassadenprogramm
C5 Förderprogramme
D2 Beiräte und Expertengremien

INFORMATION & BERATUNG

INSTRUMENT D4

THEMENFELDER

Öffentliche Vermittlung, Neues Bauen im historischen Bestand, Umnutzung, Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden, energetische Sanierung, Barrierefreiheit im Gebäude, Leerstand, Brandschutz

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt / externe Unterstützung, Landschaftsverbände

RECHTSGRUNDLAGE

-

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstand, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble, Objekt

ZEITRAUM

Kurzfristig / mittelfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Bauberatung: Individuelle Beratung bei Bau- und Änderungsvorhaben zu städtebaulichen, gestalterischen und denkmalrechtlichen Fragen durch Ämter der Stadt oder externe Berater, Beratung zur Beschaffung von Fördermitteln (z.B. Angebote der KFW), Möglichkeit für ein Baubüro vor Ort als direkter Ansprechpartner
- Regelmäßige Informationsbereitstellung zu Projekten und Planungsvorhaben: Projektzeitschriften, Baubroschüren / -flyer
- Informations- und Beteiligungsveranstaltungen, z. B. bei Planungsverfahren oder Aufstellung von Handlungskonzepten
- Werkstätten
- Einrichtung von Diskussionsforen, z. B. „Forum Altstadt“ zu unterschiedlichen Themen im Umgang mit historischen Stadt- und Ortskernen

SIEHE AUCH

B4 Bauhandbuch / -fibel
B5 Hof- und Fassadenprogramm
D3 Fonds
D6 Management und Koordination

QUALITÄTSFÖRDERUNG

INSTRUMENT D5

THEMENFELDER

Politische Akzeptanz, öffentliche Vermittlung, Sicherung baulich-räumlicher Zusammenhang, Ausstattung im öffentlichen Raum, Neues Bauen im historischen Bestand, Umnutzung

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt / externe Unterstützung

RECHTSGRUNDLAGE

-

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstand, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble, Objekt

ZEITRAUM

Kurzfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Ideen- und Realisierungswettbewerbe: konkurrierende Verfahren, um möglichst qualitätsvolle Ansätze zu erreichen, Jurys mit Experten zu denkmalpflegerischen Belangen
- Kooperative Gutachter- und Workshopverfahren, bei dem durch gleichzeitige Beauftragung mehrerer Planungs- bzw. Architekturbüros alternative Ansätze erzielt werden können; denkbar mit öffentlicher Beteiligung
- Anreize für qualitätsvolles Bauen: Architekturpreise/Auszeichnungen für hohe architektonische oder städtebauliche Qualität, Veröffentlichung von „Best-Practice“-Beispielen in unterschiedlichen medialen Formen (z. B.: „Denkmal des Monats“, Kalender mit Baudenkmälern etc.), Konzeptvergaben für Grundstücke: Vergabe von gemeindlichen Grundstücken nicht an der Höchstbietenden, sondern an qualitätsvolle und damit auch verbindliche Konzepte

MANAGEMENT UND KOORDINATION

INSTRUMENT D6

THEMENFELDER

Öffentliche Vermittlung, Versorgung/Einzelhandel/Gastronomie, Verkehr, Ausstattung im öffentlichen Raum, Leerstand

TRÄGER / BETEILIGTE

Stadt / externe Unterstützung / Wirtschaftsförderung

RECHTSGRUNDLAGE

-

RECHTSFORM

Informell

RÄUMLICHE EBENE

Gesamtstand, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble, Objekt

ZEITRAUM

Mittelfristig

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Quartiersmanagement als übergreifende Einrichtung: Themenübergreifende Unterstützung, Beratung und Koordination von Projekten auf Quartiersebene, Fördert Zusammenarbeit von Verwaltung und Quartiersebene, Initiierung von Projekten, Aktivierung der Bürgerschaft zur Mitwirkung
- Management für sektorale Themenfelder, z. B. Leerstandsmanagement: Inventarisation und Bewertung von leerstehenden Objekten, Maßnahmenpaket zur effektiven Um-, Zwischen- oder Nachnutzung von leerstehenden Objekten
- Netzwerkbildung: Unterstützung und Förderung von Initiativen und Verbünden, z. B. Standortgemeinschaften, Förderung des Austauschs von Projekterfahrungen, Anregungen für Projekte u.ä.

SIEHE AUCH

D4 Information und Beratung

D4 Rheda-Wiedenbrück *- Informations und Beratungsangebote können zur Qualifizierung von Neu- und Umbauvorhaben beitragen*

D5 Siegen *- Zur Qualifizierung der Planungen wurde für die Freiraumgestaltung rund um den Siegberg ein Realisierungswettbewerb veranstaltet*

ARLI

ERMITTLUNG WEITERER HANDLUNGSANSÄTZE

ARBEITSSCHRITT 3

Nachdem im **Arbeitsschritt 1** und **Arbeitsschritt 2** neben der aktuellen Bestandssituation auch das vorhandene Instrumentarium analysiert wurde, steht in diesem letzten Schritt die Entwicklung eigener Ideen und Konzepte für eine bestandsorientierte Entwicklung des historischen Ortskerns im Mittelpunkt.

Zentrales Hilfsmittel zur Entwicklung eigener Handlungsansätze ist die Toolbox. Hier werden – neben den Instrumenten – auch Best-Practice-Beispiele vorgestellt. Für eine bessere Orientierung wurde – neben der Sortierung nach typischen Herausforderungen historischer Stadt- und Ortskerne – eine weitere Untergliederung vorgenommen:

- Strategien und Konzepte (auf teilräumlicher oder gesamtstädtischer Ebene)
- Bauliche Projekte (auf Objekt- oder Ensembleebene)
- Arbeitshilfen, Leitfäden und Handreichungen (mit weiteren Hinweisen)

Einen Überblick über die wichtigsten Inhalte der einzelnen Best-Practice-Beispiele und Arbeitshilfen bieten die Steckbriefe: Hier werden u. a. übergeordnete Themenfelder genannt und zeitliche Angaben zum Projekt geben. Des Weiteren bieten die Steckbriefe Informationen über Träger und Organisationsformen, Hinweise zur Größe und zum Kostenrahmen sowie zu möglichen Problemen in der Umsetzung.

Die Best-Practice-Beispiele bieten eine Ergänzung zu den Ergebnissen aus **Arbeitsschritt 2.** Zusammen bilden sie eine heterogene Sammlung von Instrumenten, Strategien, Konzepten, baulichen Lösungen sowie sonstigen Arbeitshilfen und regen so zur Entwicklung eigener und neuer Handlungsansätze an, die über die TOOLBOX hinausgehen

können – und sollen. Die Handlungsansätze der Best-Practice-Beispiele decken zumeist mehrere Themenfelder ab, sind dabei jedoch nicht immer für alle Themen gleichermaßen als vorbildlich zu sehen. Beispiele mit Vorbildcharakter für weitere Themenfelder sind in der Übersicht zur TOOLBOX zusätzlich zum jeweiligem Hauptthema in hellerer Schrift mehrfach aufgelistet.

SICHTUNG MÖGLICHER BEST-PRACTICE-BEISPIELE UND ARBEITSHILFEN

Die Best-Practice-Sammlung zeigt die Bandbreite bereits erprobter Lösungen und macht so auf möglicherwiese bisher unentdeckte Umsetzungspotenziale vor Ort aufmerksam. Zugleich stellen besonders die baulichen Projekte eine plastische Hilfestellung zur Vermittlung von Ideen dar: Mit ihrer Hilfe können Hemmnisse und Vorurteile in internen und öffentlichen Diskussionen abgebaut – oder auf mögliche Probleme aufmerksam gemacht werden. Auf Grundlage der Beispiele lassen sich erste Prognosen von Investitionen, aber auch zu erzielender „Mehrwerte“ eigener Projekte abschätzen und argumentieren – die Best-Practice-Sammlung kann so eine Vision möglicher Handlungsansätze für den eigenen Ortskern vermitteln.

Zunächst gilt es, die im **Arbeitsschritt 1** identifizierten ortsspezifischen Herausforderungen mit den in der Toolbox benannten Herausforderungen zusammenzuführen. Zusammen mit den im Arbeitsschritt 2 gewonnenen Erkenntnissen zum vorhandenen Instrumentarium lassen sich so bereits mögliche Kombinationen von Instrumenten, Strategien und Einzelprojekten skizzieren.

EINSCHÄTZUNG UND ENTWICKLUNG EIGENER HANDLUNGSANSÄTZE

Zu beachten ist, dass auch bei sehr ähnlichen, auf den ersten Blick gleichen Herausforderungen, die Situationen des jeweiligen Stadt- und Ortskerns hinsichtlich Größe, Geografie, stadträumlicher Situation, gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse stets individuell gelagert ist. Eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Ansätze aus der Toolbox sollte daher immer unter kritischer Überprüfung und Anpassung an die eigene Situation erfolgen.

Um den spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung tragen zu können, wurde die Systematik der Toolbox mittels Blanko-Steckbriefen auf Übertragbarkeit ausgelegt. Die ausgewählten Best-Practice-Beispiele lassen sich so um eigene Recherchen und Ideen ergänzen - die Toolbox ist so fast beliebig erweiterbar.

Die Federführung und Koordinierung der Konzeption individueller Handlungsansätze

kann vom Stadtplanungsamt oder einem anderen mit der strategischen Stadtentwicklung befassten Fachbereich übernommen werden. Hier sollten die zentralen Akteure, die bereits an den vorherigen Schritten beteiligt waren, in die Auswahl und Diskussion möglicher Handlungsansätze mit einbezogen werden. Dazu gehören außer der thematisch relevanten Fachbereiche wie Bauordnung und Denkmalpflege auch die lokale Öffentlichkeit sowie politische Entscheidungsträger: Dies verstärkt das öffentliche Bewusstsein für das Thema und erhöht die Akzeptanz der späteren Umsetzung. Unterschiedliche Beteiligungsformate wie z. B. Planungswerkstätten, regelmäßige Workshops oder Stadtspaziergänge können genutzt werden, um eine aktive Zusammenarbeit zu fördern und eine plastische Veranschaulichung zu ermöglichen.

CHECKLISTE ARBEITSSCHRITT 3

Welche realisierten Projekte aus der Praxis behandeln ähnliche Themen und Herausforderungen und können als Vorbild herangezogen werden?

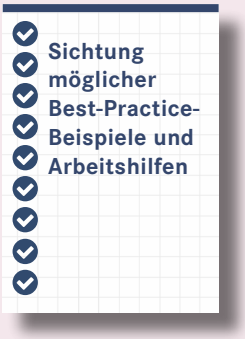

Inwieweit sind die herangezogenen Beispiele übertragbar? Wo sind Anpassungen und wo die Entwicklung eigener Lösungen notwendig? Mit welchen neuen eigenen Handlungsansätzen und Konzepten könnte darauf reagiert werden?

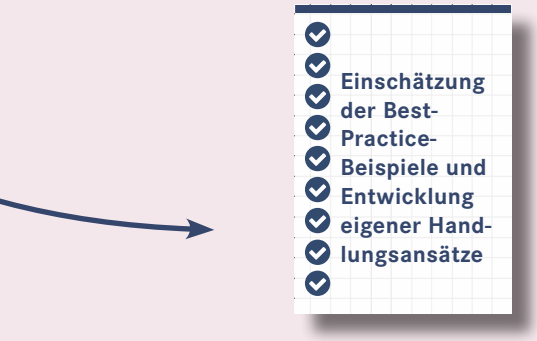

Welche realisierten Projekte aus der Praxis behandeln ähnliche Themen und Herausforderungen und können als Vorbild herangezogen werden?

Checkliste: Sichtung möglicher Best-Practice-Beispiele und Arbeitshilfen

WER?	WOZU?
Koordination: ◯ Stadtplanungsamt **Einbindung thematisch relevanter Fachbereiche:** ◯ Bauordnung ◯ Denkmalpflege ◯ Grünflächen ◯ Hoch- und Tiefbau ◯ Kultur ◯ Wirtschaftsförderung **Einbindung:** ◯ Lokale Experten (z. B. Einzelhandelsverbände, Heimatvereine usw.) ◯ Lokale Öffentlichkeit ◯ Politische Entscheidungsträger	◯ Überblick über vorhandene Handlungsmöglichkeiten als Anregung ◯ Vermittlung von Ideen und Umsetzungsmöglichkeiten für Fachdienststellen, Politik und Öffentlichkeit ◯ Orientierungshilfe für den Umgang mit vorhandenen Entwicklungsthemen und Herausforderungen ◯ Erkenntnisse über Auswirkungen und „Mehrwert“ geplanter Maßnahmen und Projekte
	WIE?
	◯ Abgleichen der thematisch sortierten Best-Practice-Beispiele der TOOLBOX mit den in Arbeitsschritt 1 identifizierten Herausforderungen - Auswahl passender „Vorbilder“ ◯ Abgleichen mit vorhandenem Instrumentarium und dem in Arbeitsschritt 2 identifizierten Anpassungs- und Erneuerungsbedarf - Identifikation von Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Instrumente, Strategien, Konzepte und Projekte

Inwieweit sind die herangezogenen Beispiele übertragbar? Wo sind Anpassungen und wo die Entwicklung eigener Lösungen notwendig? Mit welchen neuen eigenen Handlungsansätzen und Konzepten könnte darauf reagiert werden?

Checkliste: Einschätzung der Best-Practice-Beispiele und Entwicklung eigener Handlungsansätze

WER?	WOZU?
Koordination: ◯ Stadtplanungsamt **Einbindung thematisch relevanter Fachbereiche:** ◯ Bauordnung ◯ Denkmalpflege ◯ Grünflächen ◯ Hoch- und Tiefbau ◯ Kultur ◯ Wirtschaftsförderung **Einbindung:** ◯ Lokale Experten (z. B. Einzelhandelsverbände, Heimatvereine usw.) ◯ Lokale Öffentlichkeit ◯ Politische Entscheidungsträger	◯ Prüfung der Übertragbarkeit vorhandener Beispiele auf eigene Herausforderungen ◯ Anpassung von Lösungsansätzen an die eigene lokale Situation
WIE?	
◯ Abgleich der Best-Practice-Beispiele mit eigenen Rahmenbedingungen und Bedarfen ◯ Diskussion und Identifikation übertragbarer Elemente aus der Best-Practice-Sammlung ◯ Recherche weiterer Best-Practice-Beispiele ◯ Ausfüllen des Blanko-Steckbriefes und Einordnung des recherchierten Beispiels in die Systematik der Toolbox ◯ Auswertung des recherchierten Beispiels und Ableitung zusätzlicher Handlungsansätze	

TOOLBOX TEIL 2 - ZUM 3. ARBEITSSCHRITT: BEST-PRACTICE UND ARBEITSHILFEN

GESAMTSTADT

Politische Akzeptanz

- Sensibilisierung für den besonderen Wert des historischen Stadt-/ Ortskerns
- ...

Öffentliche Vermittlung

- Information für Bauherren
- Sensibilisierung für den besonderen Wert des historischen Stadt-/ Ortskerns
- ...

Tourismus

- Erhalt und Stärkung der Zentrumsfunktionen
- Vereinbarkeit mit historischer Stadtgestalt
- Nutzungskonflikte (z. B. Lärm)
- ....

Nahversorgung / Einzelhandel / Gastronomie

- Erhalt und Stärkung der Zentrumsfunktionen
- Vereinbarkeit mit historischer Stadtgestalt
- Verdrängung des Einzelhandels im EG durch Wohnnutzung
- ...

Wohnen

- Erhalt und Stärkung der innerstädtischen Wohnfunktion
- Nutzungskonflikte (z. B. Lärm)
- ...

Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
E1 Kommunale Entwicklungsstrategie Ortsmitte Burbach	**F10** Zentrum für Regionale Baukultur, Ummerstadt **F14** Bürgerhaus, Blaibach im Bayrischen Wald	
E2 Baukultur Eifel, Eifelkreis Bitburg Prüm	**F1** Bauhütte, Perlesreut **F10** Zentrum für Regionale Baukultur, Ummerstadt	
E3 Albergo Diffuso, Mainbernheim **E4** Factory Outlet, Bad Münstereifel	**F2** Kleinsthäuser, Kyritz	
E4 Factory Outlet, Bad Münstereifel	**F3** Modehaus, Biberach a.d. Riß **F9** Ehemaliges Hertie-Gebäude, Lemgo	**G1** Konzepte der Nahversorgung
E5 Initiative „Gotha lebt“	**F4** Ehemaliges Hertie -Gebäude, Lünen	

HISTORISCHER STADT- / ORTSKERN

Sicherung des baulichen und räumlichen Zusammenhangs
- Sicherung und Schutz von Stadträumen
- Qualitäten der Stadtstruktur und des Städtebaus
- Bezug zu Kulturlandschaft
- ...

Ausstattung des öffentlichen Raumes
- Vereinbarkeit von gestalterischen und funktionalen Anforderungen
- Hohe Herstellungs- und Instandhaltungskosten für gestalterisch geeignete Ausstattung
- Beschaffung geeigneter Materialien und qualifizierter Handwerker
- ...

Barrierefreiheit im öffentlich Raum
- Fehlende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Gestalterische Integration von geeigneten Lösungen
- ...

Verkehr
- Zufahrtmöglichkeit und Stellplatzbedarf für Zentrumsfunktionen
- Gestalterische Integration von Stellplatzanlagen (Stellplatzbedarf Einzelhandel)
- Umnutzung von Vorgärten zu Stellplatzanlagen
- ....

ENSEMBLE

Sicherung von Ensembles
- Schutz und Weiterentwicklung von Ensembles
- Einfügung in den Gesamtzusammenhang
- ...

Neues Bauen im historischen Bestand
- Vereinbarkeit mit historischer Stadtgestalt
- Sicherung der Maßstäblichkeit
- Hohe Herstellungs- und Instandhaltungskosten für gestalterisch geeignete Ausstattung
- ...

Umnutzung
- Zusammenlegung von Parzellen und Gebäuden für größere Nutzungseinheiten
- Sicherung der Maßstäblichkeit
- Umsetzung zeitgenössischer Nutzungsanforderungen innerhalb der historischen Bausubstanz
- ...

Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
E2 Baukultur Eifel, Eifelkreis Bitburg Prüm	**F10** Zentrum für Regionale Baukultur, Ummerstadt	
	F5 Siegen zu neuen Ufern **F6** Marktplatz, Fritzlar	
	F6 Marktplatz, Fritzlar	**G2** Wie wird meine Innenstadt barrierefrei?
	F7 Marktplatz, Eschwege	

Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
	F11 Schottenhöfe, Erfurt **F2** Kleinsthäuser, Kyritz	**G3** Positionen zum Wesen unserer gebauten und gelebten Umweltt
E5 Initiative „Gotha lebt“ **E2** Baukultur Eifel, Eifelkreis Bitburg Prüm	**F3** Modehaus in Biberach a.d. Riß **F8** Haus am Buddenturm, Münster **F14** Bürgerhaus, Blaibach im Bayrischen Wald	**G3** Positionen zum Wesen unserer gebauten und gelebten Umweltt
E4 Factory Outlet, Bad Münstereifel **E3** Albergo Diffuso, Mainbernheim	**F9** Ehemaliges Hertie-Gebäude, Lemgo **F14** Bürgerhaus, Blaibach **F4** Ehemaliges Hertie-Gebäude, Lünen	**G4** Quartiersentwicklung durch Modernisierung

OBJEKT

Sicherung historischer Objekte
- Schutz von Objekten und Anlagen
- Erhalt ortsbildprägender Gebäude
- Wiederherstellung relevanter Bauteile und Details
- ...

Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden
- Beschaffung geeigneter Materialien und qualifizierter Handwerker
- Hohe Herstellungs- und Instandhaltungskosten für gestalterisch geeignete Ausstattung
- ...

Energetische Sanierung
- Gestalterische Integration von Wärmedämmung an historischen Fassaden
- Erhalt der historischen Fassadensubstanz
- Gestalterische Integration von Photovoltaik und Solarthermie
- Vereinbarkeit mit historischer Stadtgestalt
- Verdrängung des Einzelhandels im EG durch Wohnnutzung
- ...

Barrierefreiheit im Gebäude
- Realisierung barrierefreier Grundrisse innerhalb historischer Gebäude
- Gestalterische Integration geeigneter Lösungen
- ...

Brandschutz
- Historische Gebäude erfüllen die Anforderungen des Brandschutzes i.d.R. nicht
- Gestalterische Integration geeigneter Lösungen
- ...

Leerstand
- Nutzungsbezogener Leerstand (z. B. fehlende Nachfrage für Ladenlokale; geringe Nachfrage für kleinteilige räumliche Strukturen)
- Leerstehende Obergeschosse
- ...

Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
E3 Albergo Diffuso, Mainbernheim **E6** Monumentenwacht, Limburg, NL	**F1** Bauhütte, Perlesreut **F11** Schottenhöfe, Erfurt **F12** Umbau Fachwerkhaus Mönchenstraße, Jüterbog	**G4** Quartiersentwicklung durch Modernisierung
E6 Monumentenwacht, Limburg, NL	**F10** Zentrum für Regionale Baukultur, Ummerstadt **F1** Bauhütte, Perlesreut	
	F11 Schottenhöfe, Erfurt	**G5** Energetisches Sanieren gestalten
	F12 Umbau Fachwerkhaus Mönchenstraße, Jüterbog	**G6** Barrierearmes Kulturdenkmal
E7 Casa Segura, Bern	**F13** Rathaus, Tübingen	**G7** Brandschutz im Baudenkmal
E3 Albergo Diffuso, Mainbernheim	**F14** Bürgerhaus, Blaibach im Bayrischen Wald	**G8** Umgang mit Problemimmobilien in Nordrhein-Westfalen

E: STRATEGIEN UND KONZEPTE

In den Steckbriefen "Strategien und Konzepte" werden weitere Ansätze auf strategischer Ebene vorgestellt. Diese Strategien sind keine formellen und informellen Instrumente im klassischen Sinne, sondern stellen oftmals Konzepte dar, die in Kooperationen zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren – wie privaten Initiativen oder Vereinen, Privateigentümern oder Wohnungsbaugesellschaften – und der kommunalen Verwaltung entstanden sind.

Solche Strategien sind nicht immer scharf von informellen Instrumenten abzugrenzen. Eine kombinierte Anwendung dieser Strategien mit formellen und informellen Instrumenten ist üblich und sinnvoll, da durch die Anwendbarkeit rechtlich legitimierter Handlungsoptionen Zielsetzungen forcierter umgesetzt werden können. Zudem können staatliche Fördermittel einfacher eingeworben werden.

E1	Kommunale Entwicklungsstrategie Ortsmitte Burbach	Seite 127
E2	Baukultur Eifel, Eifelkreis Bitburg Prüm	Seite 128
E3	Albergo Diffuso, Mainbernheim	Seite 129
E4	Factory Outlet, Bad Münstereifel	Seite 130
E5	Initiative "Gotha lebt"	Seite 131
E6	Monumentenwacht, Limburg, NL	Seite 132
E7	Casa Segura, Bern, CH	Seite 133

Kommunale Entwicklungsstrategie Ortsmitte Burbach E1

THEMENFELDER

Politische Akzeptanz

TRÄGER / BAUHERR

Verwaltung und lokale Politik

BAUJAHR / BAUZEIT

Ab 2000

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Ortskern	Keine Angaben	Keine Angaben

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

In der Gemeinde Burbach wurde bis in die späten 1990er Jahre hinein eine Flächenpolitik betrieben, die vorwiegend auf die Ausweisung neuer Wohngebiete am Siedlungsrand setzte. Im Ortskern entstanden dagegen Leerstände und strukturelle Schwächungen in der Versorgung. Die lokale Politik erkannte die Bedeutung der Innenentwicklung für ein funktionsfähiges Zentrum und setzt seither auf die konsequente Belebung des Ortskerns durch die Bündelung von Einzelhandel, Lebensmittelversorgung und kultureller Nutzung. Benötigte Bauflächen werden durch das Schließen von Baulücken, Nachverdichtungen, Ankauf und Umbau historischer Gebäude durch die Kommune sowie durch Aufstockungen generiert: Im Jahr 2000 wurde mit dem Kauf mehrerer leerstehender Gebäude im Ortskern durch die Stadt und dem anschließenden Umbau in eine Geschäftspassage ein erster Impuls für dieses Konzept gesetzt. Seither wird über politische Beschlüsse die Zentrumsfunktion des Ortskerns gestärkt, indem Flächenausweisungen „auf der grünen Wiese“ über eine stark auf die Innenentwicklung fokussierte Flächenpolitik nahezu ausgeschlossen wurden. Im gleichen Zuge wurden kommunale Förderprogramme für Hauseigentümer, Gestaltungsleitlinien und Beratungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Zugleich setzt man auf den laufenden Einbezug der Bürger in die Planungsprozesse.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Die Vermittlung von Strategien und Instrumenten zur Innenentwicklung bedarf zahlreicher Erklärungen und stellt sich angesichts dadurch ausbleibender Einnahmen aus Baulandausweisungen als Herausforderung dar. Gleichzeitig muss die Gemeindeverwaltung dem (juristischen) Druck gerade von Einzelhandelsketten und Discountern standhalten, die Standortpotenziale überwiegend in verkehrsgünstigen nicht integrierten Lagen sehen und innerörtliche Lagen eher meiden.

QUELLEN

- https://www.bauwelt.de/themen/bauten/Burbach-Ortszentren-staerkung-Zukunftsraum-Land.jpg-2154686.html, Abruf am 08.08.2019
- https://www.bne-portal.de/de/akteure/profil/initiative-lebens-werte-dörfer, Abruf am 12.08.2019

Baukultur Eifel, Eifelkreis Bitburg Prüm E2

THEMENFELDER

Öffentliche Vermittlung, Sicherung des baulichen und räumlichen Zusammenhangs

TRÄGER / BAUHERR

Verwaltung (auf Kreisebene) in Kooperation mit privaten und öffentlichen Kooperationspartnern

BAUJAHR / BAUZEIT

Seit 2011

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Ortskernübergreifend	Keine Angaben	Keine Angaben

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Auf Betreiben des Kreises Bitburg-Prüm sowie der Architektenkammer Rheinland-Pfalz wurde die Initiative „Baukultur Eifel“ gegründet. Zentrales Ziel der Initiative ist es, die traditionellen Eigenheiten der regionalen Baukultur der Eifel zu erhalten und weiterzuentwickeln. Durch aktive und regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit soll dieses Anliegen an Bewohnerinnen und Bewohner historischer Ortskerne in der Eifel vermittelt werden. Dabei stehen sowohl die Sensibilisierung für die Werte historischer Bausubstanz, das Aufzeigen struktureller Eigenheiten der Orte, aber auch die Vermittlung von zeitgemäßer und gleichzeitig ortsbezogener Architektur im Vordergrund. Das über das LEADER-Programm der EU geförderte Projekt stellt diese Inhalte auf seiner Homepage dar und prämiert in regelmäßiger Abfolge gelungene Projekte. Themenbezogene Beiträge, Downloadmöglichkeiten von Ratgebern sowie Literaturtipps und Veranstaltungshinweise ergänzen das Angebot.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Außer der inhaltlichen Bearbeitung von Förderanträgen stellte sich die Akquise von Sponsoren- und Fördergeldern als Herausforderung dar. Auch die Aufbereitung und adressatengerechte Vermittlung der Informationen zur regionalen Baukultur ist didaktisch anspruchsvoll.

QUELLEN

- https://www.eifel-baukultur.de, Abruf am 12.08.2019
- https://www.bundesstiftung-baukultur.de/netzwerkeintrag/initiative-baukultur-eifel, Abruf am 12.08.2019

Albergo Diffuso, Mainbernheim E3

THEMENFELDER

Tourismus, Umnutzung, Sicherung historischer Objekte, Leerstand

TRÄGER / BAUHERR

Stadtverwaltung und private Eigentümer

BAUJAHR / BAUZEIT

Bis 2020

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Einzelobjekte im historischen Ortskern	Keine Angaben	Ca. 1.500.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Das Konzept der „Alberghi Diffusi“ wurde in den 1980er Jahren durch den italienischen Architektur-Professor Giancarlo Dall´Ara entwickelt: Leerstehende Gebäude werden dabei zu Ferienwohnungen umgebaut, die organisatorisch miteinander verbunden sind und den gleichen Leistungsumfang wie ein Hotel bieten. Eine zentrale Anlaufstelle im Ort bündelt diese Funktionen. Touristen können bei dieser Art der Beherbergung das Flair des Ortes authentisch erfahren. Gleichzeitig werden Leerstände reduziert und historische Bausubstanz erhalten.

Das historische Erscheinungsbild des Stadtkerns von Mainbernheim ist weitgehend intakt, zahlreiche Gebäude sind denkmalgeschützt. Hier ist eine Anzahl von leerstehenden Gebäuden vorhanden, die auf überwiegend sehr kleinen Grundstücken stehen. In einem ersten Schritt sollen bis zu sieben dieser Gebäude in einem Umkreis von 200 Metern zu Ferienwohnungen umgebaut werden. Die zentrale Rezeption sowie Service-Einrichtungen sollen einem alteingesessenen Gasthaus angegliedert werden. Auch die bestehende Radler-Herberge im Altstadtkern mitsamt Veranstaltungsraum sowie zwei Stadttürme sollen in das Konzept einbezogen werden.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Die Finanzierung des Projekts ist noch nicht abschließend geklärt, diskutiert wird über eine Übernahme der Baukosten durch die Hauseigentümer, externe Investoren und eine Crowdfounding-Kampagne. Von der Denkmalschutzbehörde wurde zudem eine hohe Förderquote durch Landesmittel in Aussicht gestellt. Auch die Ansprache von Eigentümern durch Planer ist noch nicht abgeschlossen. Eine weitere Herausforderung ist zudem der Pilotprojekt-Charakter des Vorhabens, da vergleichbare Ansätze bisher in Deutschland noch nicht realisiert wurden.

QUELLEN

- https://mainbernheim.de/page/?p=352, Abruf am 08.08.2019
- https://www.mainpost.de/regional/kitzingen/Die-Altstadt-wird-zur-Herberge;art773,9757707, Abruf am 12.08.2019
- https://www.baukulturland.de/wp-content/uploads/Material/Baukultur_und_Tourismus/Kurzbeschreibung-der-Modellvorhaben.pdf, Abruf am 12.08.2019

Factoy Outlet, Bad Münstereifel E4

THEMENFELDER

Einzelhandel, Tourismus, Umnutzung

TRÄGER / BAUHERR

Privates Investorenkonsortium

BAUJAHR / BAUZEIT

Bauten aus dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, Planung ab 2011, Fertigstellung 2014

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Teilbereich (30 denkmalgeschützte Gebäude)	10.000 qm Verkaufsfläche	Ca. 40.000.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Seit 1990 war der Tourismus in Bad Münstereifel rückläufig. Verbunden mit einer schrumpfenden Bevölkerung sowie einem gesamtgesellschaftlich veränderten Kaufverhalten häuften sich in der Altstadt Leerstände. 2011 beschlossen drei ortsansässige Investoren, mit kommunalpolitischer Unterstützung 30 Gebäude im historischen Altstadtkern aufzukaufen und bestandsorientiert umzubauen. Die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude wurden saniert und teils umgebaut, wobei die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange im Vordergrund stand. In den Erdgeschosszonen sowie in einem Teil der Obergeschosse entstand das erste innerstädtische Outlet-Center Deutschlands, das 2014 eröffnet wurde und rund 200 Arbeitsplätze bietet.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Die gestalterische Integration moderner Einzelhandelsflächen in historische Bausubstanz mit entsprechenden Restriktionen durch kleine Fensterflächen, nicht barrierefreien Zugängen, statischen Gegebenheiten und denkmalpflegerischen Belangen stellte die zentrale Herausforderung dar. Hier fielen zusätzliche Investitionskosten an. Auch hinsichtlich der Gestaltung und Dimensionierung von Werbeanlagen waren zwischen Investor und Stadtrat detaillierte Abstimmungen notwendig. Während der Planung und Umsetzung rief das Projekt den Widerstand der ortsansässigen Bevölkerung hervor und stellte aufgrund seines experimentellen Charakters nicht nur für die Investoren, sondern auch für die künftige Entwicklung des historischen Ortskerns ein großes Risiko dar.

QUELLEN

- https://www.wochenspiegellive.de/menschen-aus-der-region/artikel/city-outlet-bad-muenstereifel-einmalig-in-deutschland-18048/, Abruf am 09.08.2019
- https://bnn.de/lokales/buehl/kleinstaedte, Abruf am 09.08.2019
- https://www.welt.de/wirtschaft/article131200646/Eine-Mittelalterstadt-wird-zum-Mega-Outlet-Center.html, Abruf am 09.08.2019

Initiative "Gotha lebt" E5

THEMENFELDER

Wohnen, Neues Bauen im historischen Bestand

TRÄGER / BAUHERR

Stadtverwaltung und Wohnungsbaugesellschaft

BAUJAHR / BAUZEIT

Ab 2006

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Einzelobjekte im historischen Ortskern	Keine Angaben	Keine Angaben

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Der Stadtkern der Stadt Gotha wurde 2006 als Sanierungsgebiet ausgewiesen. Der Sanierungsträger Wohnstadt GmbH rief daraufhin zusammen mit der Kommune die Innenstadtinitiative „Gotha lebt“ in Leben. Sie identifiziert Baulücken und beauftragt Architekten und Planer, erste Vorentwürfe und Nutzungskonzepte für leerstehende Gebäude und unbebaute Grundstücke zu erstellen. Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und ein Informationsbüro im historischen Altstadtkern sorgen für eine breite Wahrnehmung der Initiative und der angebotenen Objekte. Gleichzeitig werden umfangreiche Beratungsleistungen zu Neubauten, Sanierungen sowie zu Fördermöglichkeiten angeboten. Bereits realisierte Projekte werden in einer Datenbank präsentiert: Bis 2019 konnten 29 Grundstücke und Bestandsgebäude an Käufer vermittelt und eine sinnvolle bauliche Nutzung umgesetzt werden.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Neben der teils schlechten Erreichbarkeit der bisherigen Grundstückseigentümer ist besonders eine verhältnismäßig hohe finanzielle Vorleistung seitens der Innenstadtinitiative zu nennen, die für Planungsleistungen zu Vermarktungszwecken aufkommt.

QUELLEN

- https://gotha-lebt.de/#, Abruf am 08.08.2019
- https://www.bundesstiftung-baukultur.de/beispiele/revitalisierung-sanierung, Abruf am 12.08.2019

Monumentenwacht, Limburg, NL

BEISPIEL E6

THEMENFELDER

Instandhaltung und bauliche Schäden, Sicherung hist. Objekte

TRÄGER / BAUHERR

Staatliche Initiative

BAUJAHR / BAUZEIT

Seit 1970

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Einzelobjekte im historischen Ortskern	Keine Angaben	Keine Angaben

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Die Monumentenwacht umfasst weitgehend privatwirtschaftlich agierende Initiativen in den Niederlanden und wurde auf Betreiben der dortigen Provinzregierungen entwickelt. Die zentrale Zielsetzung besteht darin, in den einzelnen Provinzen den Verfall denkmalgeschützter Gebäude zu verhindern. Dazu werden spezifische Kenntnisse zur denkmalgerechten Instandhaltung und Restaurierung historischer Bausubstanz gebündelt und im Rahmen regelmäßiger Kontrollen von Gebäuden durch Experten herangezogen. Etwaige Schäden können so frühzeitig erkannt werden. Für die Durchführung regelmäßiger präventiver Maßnahmen an Gebäuden können Eigentümer von historischen Gebäuden bei der Monumentenwacht ein Abonnement abschließen. Die Bauten werden dann mindestens alle zwei Jahre überprüft. Gleichzeitig übernimmt die Monumentenwacht eine Funktion als Ansprechpartner und Berater, wenn Wartungs- und Reparaturarbeiten anstehen. Sie verweist auf fähige Handwerksbetriebe, Planer und klärt über Fördermöglichkeiten auf. Die Monumentenwachten werden laufend aus den niederländischen Provinzen bezuschusst, um die Abonnement-Kosten für die Eigentümer der Gebäude stabil zu halten.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Wesentliche Herausforderung ist die Identifikation von Handwerksbetrieben, die Kenntnisse historischer Handwerkstechniken besitzen. Zugleich stellt sich die Problematik der Bewahrung entsprechenden Wissens, wenn Betriebe aus Altersgründen aufgegeben werden und der Suche nach Betrieben, die über ähnliche Fertigkeiten verfügen.

QUELLEN

- https://www.monumentenwachtlimburg.nl, Abruf am 08.07.2019
- https://www.monumenten.nl/onderhoud-en-restauratie/monumentenwacht-nl, Abruf am 11.08.2019
- https://www.monumentenwacht-gld.nl, Abruf am 12.08.2019

Casa Segura, Bern

BEISPIEL E7

THEMENFELDER

Brandschutz

TRÄGER / BAUHERR

Verein in Kooperation mit Unternehmen der Privatwirtschaft

BAUJAHR / BAUZEIT

Seit 2004

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Historischer Ortskern	Keine Angaben	Je Gebäude bis ca. 10.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Die Untere Berner Altstadt ist ein bedeutendes historisches Flächendenkmal mit sehr wertvollem Baubestand. Seit 1983 gehört die Altstadt zum UNESCO-Weltkulturerbe. Aus brandschutztechnischer Sicht stellt das Ensemble mit seinen geringen Abstandsflächen, der dadurch erschwerten Feuerwehrzufahrt und den historischen und teilweise leicht entzündlichen Baumaterialien dagegen ein hohes Risiko dar. Die Gebäudeversicherung Bern sowie der ortsansässige Hauseigentümerverband gründeten daher einen Verein, der die historischen Gebäude mit funkvernetzten Rauchmeldern und einer Meldezentrale ausstattet. Im Brandfall wird zunächst ein akustisches Signal ausgesendet, beim Anschlagen eines zweiten Feuermelders wird über die Meldezentrale im Gebäude automatisch die Feuerwehr alarmiert. Mit inbegriffen ist der Einbau eines Schlüsselrohrs in die Gebäudefassade für die Feuerwehr. Die örtliche Gebäudeversicherung übernimmt ein Viertel der anfallenden Kosten für den Einbau der Anlage. Kosten für Fehlalarme werden vom Verein getragen.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Die brandschutztechnische Ertüchtigung der historischen Gebäude bei möglichst geringem Eingriff in Substanz und Gestaltung war anspruchsvoll. Zudem ist die Sensibilisierung von Eigentümern und Nutzern für die hohe Feuergefahr und die Notwendigkeit von Präventivmaßnahmen eine zentrale und dauerhafte Aufgabe.

QUELLEN

- http://www.casasegura.ch, Abruf am 13.08.2019
- https://www.bernerzeitung.ch/region/bern/brandschutzkonzept-in-der-unteren-berner-altstadt-bewaehrt-sich/story/12453222, Abruf am 13.08.2019

E1 Ortsmitte Burbach *(Foto: Gemeinde Burbach)*

F: GEBAUTE BEISPIELE

Die Steckbriefe der Gebauten Beispiele bieten anschauliche Beispiele gelungener baulicher Umsetzung und dienen so als Anregung für die Entwicklung eigener Ideen, aber auch zur Vermittlung von Planungsansätzen. Hierzu werden im Folgenden bauliche Möglichkeiten im Umgang mit den typischen Herausforderungen aufgezeigt.

Auch unterschiedliche architektonische Haltungen zum historischen Kontext werden hier deutlich: Der Diskurs um den gestalterischen Umgang mit bestehender historischer Substanz auf der einen Seite und die Einfügung oder bewusste Herausstellung neuer Bauten in die Umgebung auf der anderen Seite verdeutlicht, wie unterschiedlich die Entwicklung historischer Stadt- und Ortskerne gestaltet werden kann. Dabei zeigen weniger spektakuläre Leuchtturmprojekte, sondern gerade kleinteilige Lösungen in typischen Bestandssituationen und guter Alltagsarchitektur diese Bandbreite an Möglichkeiten auf.

F1	Bauhütte, Perlesreut	Seite 137
F2	Kleinsthäuser, Kyritz	Seite 138
F3	Modehaus, Biberach a.d.Riß	Seite 139
F4	Umbau ehemaliges Hertie-Gebäude, Lünen	Seite 140
F5	Siegen zu neuen Ufern, Siegen	Seite 141
F6	Marktplatz, Fritzlar	Seite 142
F7	Marktplatz, Eschwege	Seite 143
F8	Haus am Buddenturm, Münster	Seite 144
F9	Ehemaliges Hertie-Gebäude, Lemgo	Seite 145
F10	Zentrum für regionale Baukultur, Ummerstadt	Seite 146
F11	Schottenhöfe, Erfurt	Seite 147
F12	Umbau Fachwerkhaus Mönchenstraße, Jüterbog	Seite 148
F13	Rathaus, Tübingen	Seite 149
F14	Bürgerhaus, Blaibach im Bayrischen Wald	Seite 150

Bauhütte, Perlesreut

BEISPIEL F1

THEMENFELDER

Öffentliche Vermittlung, Sicherung historischer Objekte, Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden

TRÄGER / BAUHERR

Kommune, privater Investor

BAUJAHR / BAUZEIT

Ca. 1830, Sanierung von 2013–2015

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Einzelobjekt	Keine Angaben	Keine Angaben

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Zwölf Kommunen im Bayerischen Wald, darunter Perlesreut, gründeten 2005 den Verein „Ilzer Land e.V.“, um typischen Problemen des ländlichen Raumes gemeinsam entgegenzutreten: Abwanderungstendenzen, Leerständen und Versorgungsdefiziten werden gemeinsame Projekte entgegengesetzt. Eines ist die Bauhütte Perlesreut, die als Begegnungszentrum und Service-Anlaufstelle den Ortskern beleben soll und ansässigen Bürgerinnen und Bürgern regionale Baukultur vermitteln möchte. Dazu wurde ein leerstehendes Wohn- und Geschäftshaus denkmalgerecht saniert. Die unterschiedlichen baulichen Schichten wurden kenntlich gemacht, sodass sowohl zeittypische Konstruktion als auch Veränderungen sichtbar werden. Im Erdgeschoss wurde die örtliche Bibliothek und ein Bürgertreffpunkt untergebracht, sodass auch deren Nutzern das Thema der Baukultur im „Vorbeigehen“ vermittelt werden kann. Ein Nebentrakt des Gebäudes wurde abgerissen und durch einen privat finanzierten Neubau mit vorwiegend seniorengerechten Wohnungen ersetzt, die in der Region besonders gesucht sind. So konnte zugleich Abwanderungstendenzen im Ortskern entgegengewirkt werden.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Neben der Finanzierung des Vorhabens, die durch Fördermittel, einen kommunalen Eigenanteil und private Investments gestemmt wurde, stellte sich vor allem die architektonische Konzeption als Herausforderung dar: Der geplante Verwendungszweck des Gebäudes als Anschauungsobjekt zur Vermittlung von Baukultur erforderte besondere Aufmerksamkeit in der Entwurfsplanung.

QUELLEN

- https://www.db-bauzeitung.de/db-metamorphose/bauhuette-perlesreut/, Abruf am 08.07.2019
- http://www.perlesreut.de/wirtschaft/bauhuette-ilzer-land.html, Abruf am 11.08.2019
- https://www.hogn.de/2015/05/07/1-da-hogn-geht-um/nachrichten-in-freyung-grafenau/perlesreut-manfred-eibl-bauhuette-sanierung-ile-ilzer-land/66788, Abruf am 11.08.2019

Kleinsthäuser, Kyritz

BEISPIEL F2

THEMENFELDER

Tourismus, Umnutzung, Sicherung von Ensembles

TRÄGER / BAUHERR

Stadt Kyritz

BAUJAHR / BAUZEIT

Zweite Hälfte 19. Jahrhundert, Planung ab 2015, Fertigstellung Sanierung 2016

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Ensemble	Drei Ferienwohnungen 27 – 33 qm	Ca. 800.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

In Kyritz wurden ab dem 18. Jahrhundert Häuser mit einer sehr geringen Grundfläche an der Innenseite der Stadtmauer errichtet. In diesen sogenannten „Budenhäusern“ wohnten überwiegende Tagelöhner und Handwerker. Bevor die Stadt ein Sanierungskonzept als Ferienhausnutzung entwickeln ließ, befanden sich die Gebäude durch langjährigen Leerstand in schlechtem Zustand. Die Typologie der Häuser stellt eine ortstypische Besonderheit dar, deren Erhaltung besonders große Bedeutung beigemessen wurde. Zentrales Ziel bei der Sanierung war dabei die Erhaltung der typischen Charakteristik. Bei den Baumaßnahmen von zunächst vier Häusern sowie zugehörigen Nebengebäuden wurden daher traditionell überlieferte Handwerkstechniken und der Bauzeit entsprechende Materialien verwendet. Im Innenbereich wurde innovative Grundrisslösungen erprobt, indem Schlafmöglichkeiten in die Galerie unterhalb des jeweiligen Dachfirstes eingebaut und im Bereich der Traufhöhe zusätzliche Belichtungsebenen eingesetzt wurden. Kleinere bauliche Erweiterungen ergänzen den Bestand. Einzelne Häuser wurden mit Durchbrüchen zusammengelegt, um die Qualität an heutige Wohnstandards anzupassen.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Zentrale Herausforderungen waren der schlechte Ausgangszustand der Gebäude sowie die kleinen Gebäudegrundflächen von rund 30 qm auf Grundstücken ohne Freiflächenanteil und zusätzliche Belichtung. Daher erschien die zukünftige Nutzung als Ferienhaus gegenüber einer dauerhaften Wohnnutzung angesichts der Rahmenbedingungen sinnvoller. Neben dem Erhalt des ortstypischen Charakters wurde auch der aufwendigen Sicherung bzw. Rekonstruktion viel Aufmerksamkeit gewidmet.

QUELLEN

- https://www.baunetz-architekten.de/kannenberg-architekten/3134847/projekt/4775161, Abruf am 09.08.2019
- https://www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/1523883/, Abruf am 09.08.2019
- http://www.liebling-brandenburg.de/kyritzer-kleinsthauser-an-der-stadtmauer/, Abruf am 09.08.2019

Modehaus, Biberach a.d. Riß

BEISPIEL F3

THEMENFELDER

Einzelhandel, Neues Bauen im historischen Bestand

TRÄGER / BAUHERR

Privater Investor, anschließende Vermietung

BAUJAHR / BAUZEIT

Keine Angaben

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Gebäude	Keine Angaben	Keine Angaben

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Am Marktplatz von Biberach entstand ein neues Kaufhaus für Mode und Textilien. Um das historisch geprägte Stadtbild des Ortes zu bewahren, haben sich die Architekten von den typischen Bauformen der Umgebung inspirieren lassen und sie neu interpretiert. Dachform und Fassadenstaffelung ergeben sich aus der Nachbarbebauung. Obgleich die kommerzielle Nutzung des Gebäudes keine Fenster erforderte, wurden aus ästhetischen Gründen Fensteröffnungen optisch integriert. Innen wurden diese mit Holzständerwänden, auf der Außenseite mit Glaspaneelen verkleidet. Bänder aus Streckmetall gliedern die Fassade zusätzlich und verleihen der Fensteranordnung einen unregelmäßigen Rhythmus. Diese Gestaltung greift die ortstypische bandartige Anordnung von Fensterreihen sowie die Verwendung von Fenstergittern auf. Ein Übereck-Schaufenster im ersten Obergeschoss stellt gleichermaßen einen Blickfang für Kunden und eine Reminiszenz an die historischen Eck-Erker der Region dar.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Anforderungen moderner Einzelhandelsflächen mussten hier mit stadtgestalterischen Aspekten in Einklang gebracht werden: Großflächige Handelsnutzungen und durch eine historische Umgebung geprägte eher kleinteilige Kubaturen wurden mittels geschickter Flächenaufteilung und entsprechende Fassadengliederungen stimmig miteinander verbunden.

QUELLEN

- https://www.architekten-am-weberberg.de/18.html, Abruf am 12.08.2019

Umbau ehemaliges Hertie-Gebäude, Lünen

BEISPIEL F4

THEMENFELDER

Wohnen, Umnutzung

TRÄGER / BAUHERR

Kommunale Wohnungsbaugesellschaft

BAUJAHR / BAUZEIT

2014-2016

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Einzelobjekt	Ca. 8.000 qm	Ca. 15.000.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Seit 2009 stand das ehemalige Hertie-Kaufhaus in Lünen leer. Mit seinem großvolumigen Baukörper und seiner zentralen innerstädtischen Lage am Marktplatz prägte es das Stadtbild sehr stark. Ziel der Umnutzung war, das Gebäude in seiner Erscheinung und künftigen Nutzung an aktuelle Herausforderungen anzupassen. Im Zuge der Sanierung wurde das ehemals fünfgeschossige Gebäude um ein Geschoss verkleinert. Es entstand ein so Gebäude mit Gastronomie im Erdgeschoss sowie Gewerbeflächen, Büro- und Praxisflächen und unterschiedlichen Wohntypologien in den Obergeschossen. Die oberen Stockwerke teilen sich in zwei gegenüberliegende Riegel auf, welche die ehemals sehr massive Wirkung des Solitärgebäudes reduzieren. In dem entstandenen Zwischenraum befinden sich auf der Deckenplatte des durchgehenden Erdgeschosses private und gemeinschaftlich nutzbare Grünflächen. Durch die Teilung des Grundrisses ist ein Innenhof entstanden, um den Bewohnern grüne Aufenthaltsflächen in der Innenstadt anzubieten. Das Untergeschoss beherbergt nun eine Tiefgarage und die notwendige Haustechnik.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Die größte Herausforderung bei der Nachnutzung des Kaufhauses war es, das große Bauvolumen umzustrukturieren und für eine andere Nutzung anzupassen. Auch die Frage einer sinnvollen Nutzungsmischung und den Anteilen einzelner Nutzungen war hinsichtlich der Konzeption von entscheidender Bedeutung und in frühen Planungsphasen anspruchsvoll.

QUELLEN

- https://www.competitionline.com/de/projekte/68662, Abruf am 12.08.2019
- https://stadtbaukultur-nrw.de/neues/neueroffnung-nach-umbau-lunen-feiert-seine-neue-innenstadt/, Abruf am 14.08.2019

Siegen zu neuen Ufern, Siegen

BEISPIEL F5

THEMENFELDER

Ausstattung öffentlicher Raum

TRÄGER / BAUHERR

Öffentlich

BAUJAHR / BAUZEIT

1968 Bau der „Siegplatte“, Umgestaltung 2012-2017

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Teilbereich	Ca. 178 ha	Ca. 14.000.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

In den 1960er Jahren wurde der partiell stark kriegszerstörte Innenstadtkern von Siegen im Sinne der autogerechten Stadt umgebaut. Viel Raum wurde dabei dem fließenden und ruhenden Verkehr in der Stadt zugesprochen. Dabei entstand an der Sieg die sog. „Siegplatte“, die ca. 5.000 qm groß war und Parkraum für 230 PKW bot.

Nach Jahrzehnten der Nutzung war die Platte sanierungsbedürftig. Die Stadt ergriff die Gelegenheit, den Uferbereich der Sieg wieder naturnah zu gestalten und statt Verkehrsflächen mehr Auftenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu schaffen. Mithilfe von Städtebaufördermitteln wurde anstelle der Platte eine breite Freitreppe mit Sitzstufen gebaut, die zum renaturierten Ufer der Sieg führt. Aus Gründen des Hochwasserschutzes konnten nur wenige Grünflächen umgesetzt werden. Gleichzeitig wurden neue Fußgängerbrücken über den Fluss gebaut und eine angrenzende Hauptverkehrsstraße von vier auf zwei Spuren reduziert. Der so umgestalteten Platte kommt auch eine Verbindungsfunktion zu: Die Flächen liegen an der Schnittstelle zwischen historisch geprägter Oberstadt und den Einkaufsstraßen in der Unterstadt und sollen den innerstädtischen Einzelhandel beleben.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Die Finanzierung konnte durch Mittel der „Regionale 2013“ gestemmt werden.

Bis heute stellt der Umgang mit dem ruhenden Verkehr ein Problem dar, da aufgrund der innenstadtnahen Lage hoher Parkdruck herrscht. Bestehende nahegelegene Parkhäuser müssen mit ihren bestehenden Kapazitäten die weggefallenen Stellplätze der Platte ausgleichen.

Eine zentrale städtebauliche Herausforderung war die Integration der neu entstandenen Flächen in den vorhandenen Kontext sowie der funktionalen Verknüpfung der umliegenden Kernstadtbereiche durch die Anlage von Wegeverbindungen und der Schaffung neuer Anziehungspunkte.

QUELLEN

- https://www.zukunft-mobilitaet.net/116021/urbane-mobilitaet/siegplatte-abriss-siegueberkragung-siegen-zu-neuen-ufern/, Abruf am 14.08.2019
- https://www.dabonline.de/2018/04/03/sieg-fuer-die-stadt-siegen-stadtumbau/, Abruf am 14.08.2019

Marktplatz, Fritzlar

BEISPIEL F6

THEMENFELDER

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Ausstattung im öffentlichen Raum

TRÄGER / BAUHERR

Stadtverwaltung bzw. Kommune

BAUJAHR / BAUZEIT

2012–2014

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Teilbereich	Ca 2.000 qm	Ca. 1.000.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Der Marktplatz im Altstadtkern von Fritzlar ist von mittelalterlichen Fachwerkhäusern umgeben und wird intensiv genutzt. Außer Außengastronomie und Wochenmärkten finden hier auch Feste und Auftritte statt, gleichzeitig dient der Raum als Aufenthaltsfläche und Kulisse für die umliegenden gewerblichen Nutzungen. Die Platzfläche wird durch zwei historische Brunnen gegliedert und weist ein starkes Gefälle von ca. 8 % auf. Vor dem Umbau befand sich an der Südostseite des Platzes eine 30 m lange Mauer, die die dahinterliegende Häuserzeile mit Ladengeschäften teils verdeckte, eine feststehende Bühne mit Überdachung wirkte als Fremdkörper. Bei der Neugestaltung wurden die abfallende Platzfläche mit den Eingangsstufen der umliegenden Häuser verschnitten, sodass barrierefreie Eingänge entstanden. Die Mauer wurde abgerissen und der Höhenversatz in das Platzgefälle integriert. Die feste Bühne wurde durch ein ebenerdiges Podest ersetzt, das zur einen Seite in der Platzfläche ausläuft und zur anderen Seite mit Stufen abgefangen wird. Das Dach wurde durch ein demontierbares Segel ersetzt. Im Bereich der Brunnen entstanden Sitzgelegenheiten. Zudem wurde weiteres, bewegliches Stadtmobiliar angeschafft, um die Platzfläche flexibel bespielen zu können. Das historische Pflaster wurde zum größten Teil erhalten. Der schadhafte Bodenbelag des Platzrandes dagegen wurde durch hochwertige Basaltlavaplatten ersetzt, die wegen ihrer porösen Oberfläche rutschfest sind.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Planerische Kernfrage war die Balance zwischen Barrierefreiheit und einer der historischen Umgebung angepassten Gestaltung unter Einbezug historischer Elemente wie des Pflasters und der Brunnen. Zudem musste zwischen dem Anspruch an eine möglichst flexibel nutzbare Fläche und dem Bedarf an Sitzgelegenheiten und einer hohen Verweilqualität des Platzes abgewogen werden.

QUELLEN

- https://www.competitionline.com/de/projekte/61122, Abruf am 14.08.2019
- https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/gute-beispiele/freiraum-und-stadtklima/fritzlar-marktplatz-akb.html, Abruf am 14.08.2019

Marktplatz, Eschwege

BEISPIEL F7

HEMENFELDER

Verkehr

TRÄGER / BAUHERR

Stadtverwaltung bzw. Kommune

BAUJAHR / BAUZEIT

Planungszeitraum 2010-2011, Fertigstellung bis 2013

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Teilbereich	Ca. 3.000 qm	Ca. 680.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Der Marktplatz in Eschwege ist nicht nur Aufenthaltsbereich, sondern gleichzeitig auch Verkehrsfläche: Er bietet Parkmöglichkeiten, ist Wendeplatz u.a. auch für Busse und erfüllt eine Funktion als Veranstaltungsfläche und wird von Gastronomen und Einzelhandel genutzt. Bei der Neukonzeption stand die Vereinbarkeit der Belange von Aufenthaltsqualität und Fußgängerfreundlichkeit mit den verkehrstechnischen Belangen im Vordergrund: Die Funktionen des Platzes wurden erhalten, jedoch optisch und räumlich stärker gegliedert: Der fließende Verkehr, Stellplatzanlagen und eine größere Bushaltestelle wurden im östlichen Platzteil zusammengefasst. Dabei wurden Blickbezüge und eine Übersichtlichkeit der Gesamtanlage eingeplant. Gleichzeitig wurden den Anforderungen an Barrierefreiheit Rechnung getragen. Passend zur historischen Prägung der umgebenden Bebauung wurden in ihrer Materialität angepasste und farblich zurückhaltende Materialien gewählt, die auf die Gestaltung weiterer nahegelegener öffentlicher Räume Bezug nehmen. So bleibt eine insgesamt zusammenhängende Gestaltungslinie erkennbar, auch wenn die einzelnen Funktionsbereiche abgeschlossene Einheiten bilden. Eine vertikale Gliederung erfolgt durch Baum- und Strauchpflanzungen, die „unverträgliche“ Funktionen optisch stärker trennen. Die Umgestaltung wurde finanziell unterstützt durch die Förderkulisse des „Stadtumbau West“. Begleitend wurden dazu die Sanierung bzw. der Umbau von zwei am Marktplatz gelegenen Fachwerkhäusern unterstützt.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Zentrales Thema der Neugestaltung war die gestalterisch und funktional sinnvolle Anordnung unterschiedlicher Nutzungen mit eher unverträglichen Anforderungen: Im besonderen Gegensatz standen die Dimensionierung der Verkehrsflächen sowie die Verkehrsemissionen, die Anforderungen an Aufenthaltsqualität bei gleichzeitig möglichst flexiblen Nutzungsmöglichkeiten der Platzflächen.

QUELLEN

- https://gtl-landschaftsarchitektur.de/projekt/marktplatz-eschwege/, Abruf am 12.09.2019
- https://www.bundesstiftung-baukultur.de/beispiele/wohnen-mobilitaet/, Abruf am 14.09.2019

Haus am Buddenturm, Münster

BEISPIEL F8

THEMENFELDER

Neues Bauen im historischen Bestand

TRÄGER / BAUHERR

Private Bauherrschaft

BAUJAHR / BAUZEIT

2017-2018

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Gebäude	Wohnfläche ca. 230 qm	Keine Angaben

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Das Wohnhaus befindet sich in der Altstadt von Münster nahe beim ehemals als Wehrturm genutzten Buddenturm. Die Bestandsgebäude stehen dicht nebeneinander und weisen unterschiedliche, gegeneinander verdrehte Baufluchten auf. Der giebelständige Neubau schließt eine Baulücke. Seine Gebäudefassade greift sowohl Höhen als auch Baufluchten der näheren Umgebung auf: Gestalterisch korrespondiert sie mit den Fluchten der beiden Nachbarhäuser sowie der eigenen Grundstücksgrenze. Die leichten Auskragungen der Ziegelfassade nehmen Bezug auf die mittelalterlich geprägte Umgebung mit Fachwerkhäusern und Ziegelgebäuden. Zwei großzügig dimensionierte Fensteröffnungen lassen die Fassade klar und reduziert erscheinen. Das als Wohnhaus genutzte Gebäude wird über Dachflächenfenster, Lichtschächte, eine Dachterrasse und einen nach Südosten ausgerichteten Innenhof zusätzlich belichtet.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Das Einfügen eines neuen Gebäudes in die historisch geprägte Umgebung mit engen Gassen, zahlreichen unterschiedlichen Zeitschichten und Formen erforderte eine große Sensibilität. Die Balance zwischen neuer Architektur und historischer Umgebung sollte bei der Konzeption des Gebäudes gewahrt bleiben. Das Projekt wurde 2019 mit dem Sonderpreis „Bauen im historischen Kontext“ beim Deutschen Ziegelpreis ausgezeichnet.

QUELLEN

- https://deutscher-ziegelpreis.de/preise/preis-2019/page:8, Abruf am 12.08.2019
- https://www.dbz.de/artikel/dbz_Haus_am_Buddenturm_Muenster_3334229.html, Abruf am 12.08.2019
- https://www.baunetzwissen.de/mauerwerk/objekte/wohnen-efh/haus-am-buddenturm-in-muenster-6304601, Abruf am 12.08.2019
- https://www.wn.de/Muenster/3646921-Neubau-in-historischer-Nachbarschaft-Haus-am-Buddenturm-ausgezeichnet, Abruf am 12.082019
- https://hehnpohl.de/haus-am-buddenturm-neu, Abruf am 12.08.2019

Ehemaliges Hertie-Gebäude, Lemgo

BEISPIEL F9

THEMENFELDER

Umnutzung, Einzelhandel

TRÄGER / BAUHERR

Investorengesellschaft, dann Vermietung an Einzelhandelsketten der Bekleidungsbranche

BAUJAHR / BAUZEIT

Fassade 1700, Teilabriss 1970, Sanierung 2009–2010

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Ensemble (zwei miteinander verbundene Gebäude)	3.200 qm Verkaufsfläche plus Lagerfläche	Ca. 8.400.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Das Haupthaus wurde 1546 als spätgotisches, giebelständiges Steingiebelhaus mit Tordurchfahrt errichtet. Erhalten blieben nach einem Teilabriss 1970 die Fassade sowie eine barocke Stuckdecke. Hinter den verbliebenen historischen Bauteilen wurde ein Hertie-Kaufhaus errichtet, das 2009 geschlossen wurde. Danach erfolgte ein Verkauf an eine Investorengesellschaft, die zunächst eine denkmalpflegerische Untersuchung der Substanz veranlasste und daraufhin eine entsprechende bestandsorientierte Renovierung der Verkaufsflächen vornahm. Dabei wurde die Fassade des Nachbargebäudes mit saniert und die Fassade des Steingiebelhauses in Absprache mit den Gewerbemietern hinsichtlich der Schaufenster- und Eingangsgröße verändert. Gleichzeitig wurde ein auf das historische Erscheinungsbild der umliegenden Gebäude angepasstes Corporate Design des künftigen Mieters durchgesetzt.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Die attraktive Innenstadtlage ermöglichte eine unkomplizierte Vermarktung der Immobilie, wodurch höhere Investitionen kompensiert werden konnten. Konflikte ergaben sich vor allem hinsichtlich der denkmalwerten Bausubstanz im Fassadenbereich, bei der auch der Erhalt der Sockelzone aus den 1950er Jahren aus denkmalpflegerischer Sicht wünschenswert gewesen wäre. Zudem ergaben sich hier Schwierigkeiten durch ursprünglich geplante Fenstervergrößerungen, die jedoch aufgrund erhaltener Elemente aus der gotischen Bauzeit zurückgenommen wurden.

QUELLEN

- https://www.hso-nrw.de/Aktuelles/publikationen_details.php?id=MjM=, Abruf am 22.05.2019
- https://www.sqm.de/investment/Gesch-ftshaus-Lemgo.92132.php, Abruf am 25.07.2019

Zentrum für regionale Baukultur, Ummerstadt BEISPIEL F10

THEMENFELDER

Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden, politische Akzeptanz, Sicherung des baulichen und räumlichen Zusammenhangs

TRÄGER / BAUHERR

Stadt Ummerstadt

BAUJAHR / BAUZEIT

Kern aus dem 16. Jahrhundert, Sanierung bis 2018

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Objekt	Nutzfläche ca. 300 qm	Keine Angaben

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Das Gebäude mit seinen Nebenbauten ist eines der ältesten Gebäude in Ummerstadt und damit von besonderer Bedeutung für den Stadtkern. Durch langjährigen Leerstand war der Zustand so schlecht, dass 2013 der Abriss erwogen wurde. Stadtverwaltung und Politik entschieden sich wegen der großen historischen und städtebaulichen Bedeutung zuletzt für seinen Erhalt des Gebäudes. Bei der Sanierung wurde eine tragende Holzkonstruktion eingesetzt, die dem Gebäude wieder die notwendige Standfestigkeit verleiht und auch große Raumweiten im Inneren ermöglicht. Das Haus dient heute als Lernort für das Bauen im Bestand, zur Veranschaulichung historischer Handwerkstechniken sowie zur Vermittlung regionaler Baukultur: Das „Zentrum für regionale Baukultur“, das Teil der „Initiative Rodachtal“ ist, veranstaltet hier Bauwerkstätten zum Mitmachen, Beratungen und bietet Kurse zum Erlernen von historisch überlieferten Bauweisen an: Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten sollen gleichermaßen vermittelt werden. Das Gebäude selbst stellt dabei ein zentrales Anschauungsobjekt dar und zeigt auf, wie zeitgemäße Nutzung in historischer Bausubstanz umgesetzt werden kann.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Neben dem sehr schlechten baulichen Zustand war die Frage nach der künftigen Nutzung eine zentrale Herausforderung, die dauerhaft von der „Initiative Rodachtal“ kuratiert wird. Auch die kleinen Zimmergrößen, deren Zusammenlegung durch die neue Tragkonstruktion möglich wurde, erschwerten zunächst Pläne für eine sinnvolle Nachnutzung.

QUELLEN

- https://www.infranken.de/regional/coburg/baukultur-wird-hier-grossgeschrieben;art214,3225564, Abruf am 09.08.2019
- https://architekten-thueringen.de/aft/projekte/p/zentrum_fuer_regionale_baukultur-3799.html, Abruf am 09.08.2019
- https://www.initiative-rodachtal.de/352,609,0,0,0/Bauen-Wohnen/Markt-33.html, Abruf am 09.08.2019

Schottenhöfe, Erfurt

BEISPIEL F11

THEMENFELDER

Energetische Sanierung, Sicherung historischer Objekte, Sicherung von Ensembles

TRÄGER / BAUHERR

Investorengesellschaft

BAUJAHR / BAUZEIT

Altstadtquartier aus dem 18. bis 19. Jahrhundert, Sanierung 2009–2012

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Ensemble (Quartier)	Bruttogeschossfläche ca. 4.700 qm, 51 Wohneinheiten	Keine Angaben

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Das Areal der „Schottenhöfe“ liegt mitten im historischen Altstadtkern von Erfurt und weist einen stadtbildprägenden, teilweise denkmalgeschützten Gebäudebestand auf. In dem Quartier standen mehrere Gebäude leer, einige Gebäude waren bereits abgerissen worden. Es wurde ein Sanierungskonzept entwickelt, das energetische Aspekte schwerpunktmäßig einbezieht: Energetische Defizite der Bestandsgebäude sollten dahingehend ausgeglichen werden, dass Neubauten energetische Standards im gleichen Maße „übererfüllen“ sollten: Insgesamt bestehen 40 % der Gebäude aus historischer Substanz, 60 % wurden neu errichtet. Bei den Bestandsgebäuden wurde eine Innendämmung, Fassadendämmungen auf den Gebäuderückseiten und der Einsatz von Wärmedämmputzen vorgenommen. Die Energieversorgung erfolgt über Fernwärme. Die Eingänge der neuen Nutzungseinheiten in den Gebäuden wurden an die Schnittstellen zwischen Alt- und Neubauten gelegt, um so auch die Altbauten barrierefrei erschließen zu können.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Die Schäden des Leerstandes zu beheben und die Anpassung des Bestands an heutige Wohnformen und an Anforderungen der Barrierefreiheit waren zentrale Herausforderungen. Auch die Erfüllung energetischer Standards bei gleichzeitigem Erhalt von möglichst viel historischer Substanz wie Klinker sowie Ornamenten aus Sandstein und Stuck stellte eine anspruchsvolle Planungsaufgabe dar. Angesichts des historischen Erscheinungsbildes der Altstadt wurde auf solare Energiegewinnung auf Dachflächen verzichtet, was die Anforderungen an die übrigen energetischen Komponenten erhöhte.

QUELLEN

- https://www.dbz.de/media/downloads/DBZ_Spezial_EnFa.pdf, Abruf am 25.07.2019
- https://architekten-thueringen.de/aft/projekte/p/schottenhoefe___wohnen_an_der_kraemerbruecke-2782.html, Abruf am 25.07.2019
- https://www.bda-bund.de/wp-content/uploads/2016/06/Energetische-Sanierung.pdf, Abruf am 25.07.2019
- http://www.osterwold-schmidt.de, Abruf am 25.07.2019

Umbau Fachwerkhaus Mönchenstraße, Jüterbog BEISPIEL F12

THEMENFELDER

Barrierefreiheit im Gebäude, Sicherung historischer Objekte

TRÄGER / BAUHERR

Kommunale Wohnungsbaugesellschaft

BAUJAHR / BAUZEIT

Mitte des 18. Jhds., Sanierung 2013

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Gebäude	Fünf Wohneinheiten	Ca. 800.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Der Stadtkern von Jüterbog steht vollständig unter Denkmalschutz und wird von historischen Fachwerkhäusern und Backsteingebäuden geprägt. Außer hohen Leerstandsraten und Sanierungsstau besteht in der Innenstadt ein Mangel an seniorengerechtem und barrierefreiem Wohnraum. Durch eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft wurde eines der historischen Fachwerkgebäude im Stadtkern denkmalgerecht saniert und zu fünf barrierefreien Wohnungen umgebaut. Mittels eines Aufzugs in einem Anbau in Glas-Stahlkonstruktion an der Rückfassade werden die Wohnungen im Obergeschoss des Gebäudes barrierefrei erschlossen. Im Gebäudeinneren wurden die Grundrisse so umgestaltet, dass sie barrierefreien Standards entsprechen. Derzeit wird das Haus von Senioren und gehbehinderten Personen bewohnt. Das Mietniveau bewegt sich aufgrund ergänzender Förderungen durch KfW-Mittel, Städtebaufördermittel und der Investitionsbank des Landes Brandenburg auf niedrigem ortsüblichen Niveau. Das Gebäude stellt in seinem restaurierten Zustand mit freigelegter historischer Fassade und instandgesetztem Laubengang eine Bereicherung des historischen Stadtkerns dar. Das Projekt wirkt mit seinem Angebot an barrierefreiem Wohnraum zugleich Abwanderungstendenzen entgegen.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Die Anforderungen des barrierefreien Wohnens mit denen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen, stellte die größte Herausforderung des Projektes dar.
Dadurch war die Finanzierung anspruchsvoll, konnte aber durch Fördermittel abgefedert werden.

QUELLEN

- https://bbu.de/themen/wettbewerbe/gewohnt-gut/26775, Abruf am 14.08.2019
- https://www.maz-online.de/Lokales/Teltow-Flaeming/Minister-zeichnet-Jueterbog-aus, Abruf am 14.08.2019

Rathaus, Tübingen

BEISPIEL F13

THEMENFELDER

Brandschutz

TRÄGER / BAUHERR

Stadtverwaltung bzw. Kommune

BAUJAHR / BAUZEIT

1435, laufende An- und Umbauten, Sanierung 2012–2015

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Einzelobjekt	Ca. 4.500 qm	Ca. 10.500.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Das Tübinger Rathaus ist ein besonders bedeutendes Baudenkmal im mittelalterlichen Stadtkern. Zahlreiche bauliche Veränderungen, darunter ein tiefgreifender Umbau aus den 1960er Jahren, erforderten eine grundlegende Sanierung und Restaurierung. Hierbei musste auch der Brandschutz des teils öffentlich genutzten Gebäudes an aktuelle Vorschriften angepasst werden: Holzbalkendecken wurden durch zusätzliche Brandschutzplatten ertüchtigt, bestehende Betondecken erhielten einen brandhemmenden Gipsputz. Erforderliche Brandschutzabschnitte und Trennungen einzelner Nutzungseinheiten wurden mittels Glas-Holz-Türen sowie filigran gehaltener, feststehender Glaselemente ausgeführt. Einzelne Räume wurden komplett entkernt, Leitungen neu verlegt und feuerfest ummantelt. Historische Wandoberflächen wurden dabei so oft wie möglich ausgebaut und wiederverwendet. Zudem wurden moderne Brandmeldeeinrichtungen möglichst unauffällig integriert.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Außer technischen Aspekten waren gestalterische Fragen hinsichtlich der Integration technischer Brandschutzeinrichtungen Kern der Diskussion.

Gleichzeitig mussten bei der brandschutztechnischen Ertüchtigung denkmalpflegerische Aspekte berücksichtigt werden, um möglichst viel originale Bausubstanz zu erhalten bzw. wiederzuverwenden.

QUELLEN

- https://sichergutbauen.de/files/wurm/content/referenzen/ravensburg_bs_tuebingen/sichergutbauen_referenzblatt_ravensburg_bs_tuebingen.pdf, Abruf am 13.08.2019
- https://wsa-nt.de/portfolio-item/rathaus-tuebingen/, Abruf am 13.08.2019
- https://www.bundesbaublatt.de/artikel/bbb_Historisch_schoen_Rathaus_erstrahlt_in_altem_Glanz_3342086.html, Abruf am 13.08.2019

Bürgerhaus, Blaibach im Bayerischen Wald BEISPIEL F14

THEMENFELDER

Leerstand, Umnutzung, Neues Bauen im historischen Bestand, politische Akzeptanz

TRÄGER / BAUHERR

Stadtverwaltung bzw. Kommune

BAUJAHR / BAUZEIT

Planung ab 2012, Bauzeit von 2013–2014

TYP	GRÖSSE	INVESTITIONSVOLUMEN
Einzelobjekt	Ca. 560 qm	Ca. 1.600.000 €

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

Blaibach im Bayerischen Wald hatte wie viele Dörfer mit Leerständen, Abwanderungstendenzen und einem verfallenden Ortskern zu kämpfen. Die Gemeinde begann mit finanzieller Förderung durch das Land Bayern, dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau“ sowie durch private Unterstützung Grundstücke und leerstehende Gebäude aufzukaufen. Den Anfang markierte 2012 der Kauf des „Blauen Hauses“. Das Gebäude wurde zu einem Bürgerhaus umgebaut, um einen Anziehungspunkt in der Ortsmitte zu gestalten und den Ortskern zu beleben: Es ist Touristeninformation, Ratssaal, Amtssitz des Bürgermeisters und Bürgeramt zugleich. Der Bau wurde durch einen Anbau aus Sichtbeton in angepasster Kubatur ergänzt. Der Altbau selbst erhielt eine neue Ummantelung aus Beton, wobei historische Elemente wie z. B. Türstürze aus Werkstein erhalten blieben. Außer der Verwendung ortstypischer Farben und Materialien wie z. B. Tannenholz aus dem Bayerischen Wald wurde verstärkt Recycling-Material eingesetzt: So wurde die Betonummantelung aus Glasschaumschotterbeton hergestellt, der aus recycelten Glasflaschen gewonnen wurde. Mittlerweile folgten weitere Projekte in der Nachbarschaft, darunter der Neubau eines Konzerthauses und die Einrichtung eines Dorfladens in einem historischen Bauernhaus.

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

Der Einbezug der Bewohnerschaft des Ortes gelang bei dem Projekt des Bürgerhauses und schlägt sich bis heute durch bürgerschaftliches Engagement in Folgeprojekten nieder – was sich gerade bei dem kuratierten Konzerthaus in nächster Nachbarschaft zeigt. Besonders herausfordernd war es, eine moderne, selbstbewusste Formensprache mit ländlichen Bautraditionen zu einem harmonischen Gesamtkonzept zu kombinieren.

QUELLEN

- https://www.db-bauzeitung.de/db-metamorphose/bauen-im-bestand-projekte/von-wegen-hinterwaeldler/, Abruf am 14.08.2019
- http://www.peterhaimerl.com/content/2-projects/8-buergerhaus-blaibach/__druck_broschuerebuergerhausblaibach.pdf, Abruf am 12.08.2019
- https://www.detail.de/artikel/tragstruktur-aus-leichtbeton-konzerthaus-in-blaibach-32942/, Abruf am 12.08.2019

F8: Haus am Buddenturm *(Foto: Hehn & Pohl Architekten BDA Partnerschaft mbB, Münster)*

F3 Modehaus Biberach *(Beide Fotos: Architekten am Weberberg Humm Zalenga Part GmbB, Biberach)*

F5 Siegen zu neuen Ufern *(Foto: Universitätsstadt Siegen)*

F1 Bauhütte, Perlesreut *(Foto: Johanna Borde)*

F6 Marktplatz Fritzlar *(Foto: Planungsgemeinschaft Landschaft + Freiraum Landschaftsarchitekten, Kassel)*

G: ARBEITSHILFEN

Die Steckbriefe der Arbeitshilfen zeigen das breite Spektrum verfügbarer Arbeitshilfen: Die Herausgeberschaften reichen von zuständigen Ministerien über staatlich oder privat organisierte Arbeitsgruppen und Initiativen bis hin zu Privatpersonen. Die hier vorgestellten Dokumente entfalten selbst keine rechtliche Bindung wie z. B. formelle Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen, sondern besitzen ausschließlich empfehlenden Charakter. Sie greifen ihrerseits auf Rechtsnormen zurück und beschreiben deren Anwendung in der Praxis. Damit kommt ihnen eine wichtige Funktion als Orientierungshilfe zu, welche die Bandbreite von Umsetzungsmöglichkeiten im Rahmen rechtlicher Vorgaben mitsamt ihren Spielräumen aufzeigt und rechtskonforme Lösungsmöglichkeiten typischer Probleme beschreibt.

G1	Konzepte der Nahversorgung	Seite 155
G2	Wie wird meine Innenstadt barrierefrei?	Seite 156
G3	Positionen zum Wesen unserer gebauten Umwelt	Seite 157
G4	Quartiersentwicklung durch Modernisierung	Seite 158
G5	Energetisches Sanieren gestalten	Seite 159
G6	Barrierearmes Kulturdenkmal	Seite 160
G7	Brandschutz im Baudenkmal	Seite 161
G8	Umgang mit Problemimmobilien in Nordrhein-Westfalen	Seite 162

Konzepte der Nahversorgung

ARBEITSHILFE G1

THEMENFELDER

Einzelhandel

HERAUSGEBER

Dialogplattform Einzelhandel, Berlin 2015

TITEL

Konzepte der Nahversorgung. Zusammenfassung des 1. Workshops der Reihe „Ländlicher Raum“ im Rahmen der Dialogplattform Einzelhandel am 15. Dezember 2015 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin.

ABRUFMÖGLICHKEIT

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/dialogplattform-einzelhandel-perspektiven-laendlicher-raum-workshop-1.pdf?__blob=publicationFile&v=29, Abruf am 13.08.19

RECHTSFORM / RECHTSGRUNDLAGE

Leitfaden, ohne rechtliche Bindungswirkung

GELTUNGSBEREICH

Einzelobjekt und historischer Ortskern

INHALTE

Der Leitfaden gliedert sich inhaltlich in zwei Abschnitte:

- **Zusammenfassung der Impulsvorträge:** Hierbei werden überwiegend Konzepte beschrieben, die bestehenden Einzelhandel stärken und bei der fortschreitenden Digitalisierung unterstützen sollen. Zudem wird ein methodisches Vorgehen erläutert, wie schrittweise Anpassungen und Modernisierungen vorgenommen werden können.
- **Handlungsempfehlungen:** Beschrieben werden zunächst die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, wobei zunächst auf verbesserungswürdige Punkte hingewiesen wird. Anschließend werden die Möglichkeiten und Anforderungen filialisierter, mobiler und alternativer Einzelhandelskonzepte vorgestellt.

TYPISCHE PROBLEME UND ERFOLGSFAKTOREN

Die einzelhandelsbezogenen Rahmenbedingungen einzelner Städte bzw. Ortskerne stellen sich überwiegend heterogen dar: Sie unterscheiden sich u.a. hinsichtlich der Kaufkraft vor Ort, der Erreichbarkeit, des Flächenangebots und der -auslastungen und der demografischen Entwicklung. Hieraus folgen unterschiedliche Lösungsansätze. Eine Übertragbarkeit der gebotenen Konzepte ist damit nur in Teilen gegeben.

Wie wird meine Innenstadt barrierefrei? ARBEITSHILFE G2

THEMENFELDER

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

HERAUSGEBER

Netzwerk Innenstadt NRW, Münster 2018

TITEL

Wie wird meine Innenstadt barrierefrei?

Ergebnisse der Arbeitsgruppe Urbane Sicherheit Netzwerk Innenstadt NRW

ABRUFMÖGLICHKEIT

https://www.innenstadt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Service/Veroeffentlichungen/Arbeitshilfen/Arbeitspapier_Barrierefreiheit_in_der_Innenstadt_Internet.pdf, Abruf am 12.09.2019

RECHTSFORM / RECHTSGRUNDLAGE

Leitfaden, ohne rechtliche Bindungswirkung

GELTUNGSBEREICH

Historischer Ortskern

INHALTE

Der Leitfaden ist in drei Abschnitte unterteilt:

- **Vorstellung eines Fallbeispiels:** Stellvertretend wird am Beispiel der Telgter Innenstadt erläutert, wie Planung und Umsetzung einer barrierefreien Umgestaltung ablaufen können. Ein Fokus wird auf die konzeptionellen Schwerpunkte der Umgestaltung sowie auf spezielle Herausforderungen im Planungsprozess gelegt.
- **Erläuterungen zu typischen Projektphasen:** In verallgemeinerter Form werden einzelne Schritte für die Entwicklung einer barrierefreien Innenstadt vorgestellt. Die zentralen Aufgaben und Handlungsansätze werden vorwiegend aus der Perspektive der kommunalen Verwaltung vorgestellt. Eingeteilt wird das Vorgehen in drei Phasen: Sensibilisierung der Stadtöffentlichkeit, Planung mit Hinweisen zu Bestandsaufnahme, Zielsetzungen, technischen Anforderungen, Ablauf und Beteiligungsformaten, Umsetzung der Planungen mit Ratschlägen zum Baustellenmanagement, Marketing und laufender Partizipation der relevanten Akteure.
- Abschließend werden in einem **Fazit** weitere Arbeitshilfen benannt, die zum Thema Barrierefreiheit Hilfestellung bieten können.

TYPISCHE PROBLEME UND ERFOLGSFAKTOREN

Bei der barrierefreien Umgestaltung historischer Straßen- und Platzräume können denkmalpflegerische und gestalterische Belange mit technisch-konstruktiven Anforderungen kollidieren. Gleichsam existieren zahlreiche Lösungsansätze, die zeigen, wie sich die entsprechenden Herausforderungen in Einklang bringen lassen. Hier sind einzelfallbezogene Lösungen notwendig, für die die jeweiligen Akteure frühzeitig einbezogen werden müssen.

Positionen zum Wesen unserer gebauten Umwelt ARBEITSHILFE G3

THEMENFELDER

Sicherung von Ensembles, Neues Bauen im historischen Bestand

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Berlin 2010

TITEL

Identität bauen. Positionen zum Wesen unserer gebauten und gelebten Umwelt

ABRUFMÖGLICHKEIT

https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_IdentitaetBauen.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Abruf am 07.08.2019

RECHTSFORM / RECHTSGRUNDLAGE

Kompendium inhaltlicher Positionen

GELTUNGSBEREICH

Einzelobjekt und historischer Ortskern

INHALTE

Die hier vorgestellte Arbeitshilfe stellt die Dokumentation eines Werkstattgesprächs dar. Sie unterscheidet sich hinsichtlich ihrer Gliederung und ihrer inhaltlichen Aufbereitung von den übrigen vorgestellten Dokumenten: Sie enthält weniger konkrete Fingerzeige für die Praxis, sondern begegnet der Komplexität des Themenfeldes „Baukultur und Identität“ durch eine Gegenüberstellung unterschiedlicher Positionen. Eine Gliederung erfolgt in drei Teile:

- **Inhaltliche Positionen:** Aus unterschiedlichen Perspektiven werden – teils kontroverse - Standpunkte zum Thema Baukultur und regionaler Identität dargelegt.
- **Podiumsgespräch:** Im Rahmen der Werkstatt „Identität bauen“ wurde eine leitfragengestützte Podiumsdiskussion mit fünf ExpertInnen geführt. Thematisiert wurde vor allem das Spannungsfeld zwischen spektakulären „Bilbao-Effekten“, eher angepassten Architekturen und der Debatte um Rekonstruktionen historischer Bauten.
- Ein kurzes **Fazit** mit Folgerungen fasst die Aussagen zusammen und stellt sie einander gegenüber: Es werden dabei keine „verbindlichen“ Empfehlungen ausgesprochen, sondern mögliche Effekte und Auswirkungen thematisiert.

TYPISCHE PROBLEME UND ERFOLGSFAKTOREN

Die Frage der lokalen Identität einer Stadt und ihrer Pflege bewegt sich auch immer zwischen (gewünschter oder faktischer) Außenwahrnehmung, Selbstwahrnehmung. Ob neue Bauvorhaben diese Wahrnehmungen unterstützen oder gar damit brechen sollen, hängt dabei vom jeweiligen Vorhaben, seiner Nutzung und seines lokalen Kontextes ab. Baukulturell adäquate Lösungen sind immer einzelfallbezogen und bedürfen eines sensiblen Umgangs mit ihrer historisch gewachsenen Umgebung.

Quartiersentwicklung durch Modernisierung ARBEITSHILFE G4

THEMENFELDER

Umnutzung, Sicherung historischer Objekte

HERAUSGEBER

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV), Düsseldorf 2014

TITEL

Arbeitshilfe Quartiersentwicklung durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Anwendungsbeispiele und Finanzierungshinweise

ABRUFMÖGLICHKEIT

ttps://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/modernisierung_privater_gebaeude/arbeitshilfe.pdf, Abruf am 12.08.2019

RECHTSFORM / RECHTSGRUNDLAGE

Leitfaden, ohne rechtliche Bindungswirkung

GELTUNGSBEREICH

Einzelobjekt und historischer Ortskern

INHALTE

Die Arbeitshilfe ist in vier Abschnitte unterteilt:

- **Erklärung der städtebauliche Gebote gemäß §§ 177 BauGB:** Benannt werden die zentralen Rechtsgrundlagen, außerdem wird die praktische Anwendbarkeit der vorhandenen Instrumente des Besonderen Städtebaurechts mit Argumentationsgrundlagen erläutert. Abschließend folgen Hinweise zu Kostenübernahmen und Finanzierungsmöglichkeiten.
- **Verfahren**: Hier wird ein mehrstufiges Umsetzungskonzept zur Instandsetzung von vernachlässigten Immobilien vorgestellt: Grundlagensammlung (Informationen und Eigentümer ermitteln), Sichtung des Instrumentariums und Abschätzung von Voraussetzungen für ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Abstimmung mit dem Eigentümer sowie Abschluss des städtebaulichen Vertrags, Gebotserlass und Umsetzung.
- **Beispielsammlung und Kostenermittlung**: Anhand unterschiedlicher Gebäudetypen (mittelalterliche Gebäude, gründerzeitlicher Bestand, Nachkriegsgebäude, Gebäude der 1970er Jahre, dörfliche Einzelobjekte, Sonderimmobilien) werden Anwendungsfälle sowie die entstandenen Kosten vorgestellt.

TYPISCHE PROBLEME UND ERFOLGSFAKTOREN

Durch Vorfälle im privaten Bereich, durch Unkenntnis und in seltenen Fällen Desinteresse unterbleiben nötige Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an historischen Gebäuden. Daher ist in erster Linie eine auf den individuell gelagerten Fall zugeschnittene Hilfestellung notwendig, die aber durch ein strategisches Vorgehen anhand des vorgestellten Leitfadens durch die kommunale Verwaltung unterstützt und ggfs. auch durchgesetzt werden kann.

Energetisches Sanieren gestalten

ARBEITSHILFE G5

THEMENFELDER

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Berlin 2010

TITEL

Energetisches Sanieren gestalten. Leitfaden. Baubestand nachhaltig weiterentwickeln

ABRUFMÖGLICHKEIT

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/leitfaden-energetischen-sanieren-gestalten.pdf;jsessionid=94BA69C5432939D5DD4685E5DB430C26.2_cid364?__blob=publicationFile&v=2, Abruf am 12.09.2019

RECHTSFORM / RECHTSGRUNDLAGE

Leitfaden, ohne rechtliche Bindungswirkung

GELTUNGSBEREICH

Einzelobjekt

INHALTE

Eine Gliederung des Leitfadens lässt sich in drei Teile vornehmen:

- **Stand der Diskussion:** In einzelnen Essays werden zentrale Positionen zu Architektur und Baukultur, energetischen Fragen und Sanierungsmaßnahmen zusammengefasst dargestellt.
- **Praxisbeispiele:** Wie die im ersten Teil benannten Herausforderungen und Spannungsfelder von energetischer Sanierung und Baukultur in der Praxis gelöst wurden, zeigt eine Sammlung realisierter Beispiele. Abschließend werden die energetischen Daten in einem Vorher-nachher-Vergleich dargestellt. Gegliedert wird die Sammlung in zwei Abschnitte: 1: Gebäudesanierungen unter Beibehaltung des ursprünglichen Erscheinungsbildes; 2: Projekte mit gegenüber dem Ausgangszustand modifizierter architektonischer Formensprache.
- Abschließend wird in einem zusammenfassenden **Fazit** eine Überleitung in die Praxis gegeben. Hinweise auf die Herausforderungen jüngerer Gebäudetypologien, Begriffserläuterungen sowie Verfahrenshinweise ergänzen diesen Ausblick.

TYPISCHE PROBLEME UND ERFOLGSFAKTOREN

Die Herausforderungen des Klimawandels gehören zu den drängendsten Problemen der Gegenwart. Daher ist auch die Durchführung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden ein wichtiger Schritt – Gefahren entstehen durch den drohenden Verlust historisch und gestalterisch wertvoller Elemente. Die Bandbreite dieser Elemente erfordert außer einer Sensibilisierung der Eigentümer auch immer einzelfallbezogene Lösungen und teilweise Kompromisse.

Barrierearmes Kulturdenkmal ARBEITSHILFE G6

THEMENFELDER

Barrierefreiheit im Gebäude

HERAUSGEBER

Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg, Stuttgart 2016

TITEL

Barrierearmes Kulturdenkmal

ABRUFMÖGLICHKEIT

https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/publikationen_und_service/infobroschueren/Broschuere_Barrierefrei_Kulturdenkmal.pdf, Abruf am 11.08.2019

RECHTSFORM / RECHTSGRUNDLAGE

Leitfaden, ohne rechtliche Bindungswirkung

GELTUNGSBEREICH

Einzelobjekt

INHALTE

Eine Gliederung des Leitfadens lässt sich in drei Abschnitte vornehmen:

- **Einführung:** In drei Beiträgen wird zum einen der Stand der aktuellen Diskussion sowie der Forschung erläutert. Eingegangen wird auch auf typische Beeinträchtigungen und Schnittstellen mit der Denkmalpflege.
- **Best-Practice-Beispiele:** Vorgestellt werden - nach Bau- und Gebäudeteilen sortiert – typische Problemstellen in und an historischen Gebäuden. Aufgezeigt wird anhand umgesetzter Beispiele, mit welchen Lösungsmöglichkeiten auf diese Herausforderungen in denkmalgerechter Form reagiert werden kann. Zusätzlich zu diesen vorgestellten Einzelmaßnahmen werden Vorhaben präsentiert, die im Sinne eines Gesamtkonzeptes umfassend barrierearm umgebaut wurden.
- **Rechtliche Grundlagen und Verfahren:** Abschließend werden relevante Rechtsnormen, weitere Arbeitshilfen und typische Verfahrensabläufe vorgestellt.

TYPISCHE PROBLEME UND ERFOLGSFAKTOREN

Das erklärte Ziel einer inklusiven Gesellschaft wirkt sich auf unterschiedlichen Ebenen aus und schließt auch die barrierearme Umgestaltung von Bestandsgebäuden ein. Gerade historische Gebäude sind gegenüber notwendigen baulichen Veränderungen oftmals sensibel und erfordern daher Sonderlösungen. Viele solcher Lösungen sind jedoch bereits erprobt und lassen sich gestalterisch und denkmalpflegerisch adäquat umsetzen – gerade in baulichen Details lassen sich durch kleine Modifikationen bereits deutliche Verbesserungen in Hinblick auf vorhandene Barrieren erzielen.

Brandschutz im Baudenkmal

ARBEITSHILFE G7

THEMENFELDER

Brandschutz

HERAUSGEBER

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland – Arbeitsgruppe Bautechnik, Münster 2014

TITEL

Brandschutz im Baudenkmal

ABRUFMÖGLICHKEIT

https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Broschüren/Brandschutz_im_Baudenkmal.pdf, Abruf am 15.09.19

RECHTSFORM / RECHTSGRUNDLAGE

Leitfaden, ohne rechtliche Bindungswirkung, auf Musterbauordnung basierend (MBO)

GELTUNGSBEREICH

Einzelobjekt

INHALTE

Der Leitfaden gliedert sich in drei Teile:

- **Beschreibung der rechtlichen Systematik:** Außer der Erklärung zentraler Begriffe werden die Anforderungen des Denkmalschutzes sowie die des Brandschutzes erläutert und einander gegenübergestellt. Außerdem werden Sonderfälle vorgestellt und eine Vorgehensweise zur Abschätzung des Gefahrenpotentials im Individualfall erläutert.
- **Erstellung von Brandschutzkonzepten:** Schrittweise wird erklärt, wie die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes erfolgen kann. Auch hier werden Sonderfälle erläutert und zudem eine standardisierte Gliederung vorgestellt: Analyse, Planung und Ausführung.**Maßnahmenkatalog und Beispielsammlung:** Zur Veranschaulichung werden Beispiele vorgestellt, die in drei Themenbereiche untergliedert sind: bauliche Maßnahmen, technische Maßnahmen und organisatorische Maßnahmen.

TYPISCHE PROBLEME UND ERFOLGSFAKTOREN

Problematisch ist die mangelnde Übertragbarkeit der zahlreichen Individualfälle in die planerische Praxis. Die Komplexität einzelner Projekte lässt sich nur eingeschränkt abbilden. Leitfaden und Maßnahmenkatalog stellen daher eine verallgemeinerte und lediglich in Ansätzen übertragbare Orientierungshilfe dar. Zudem existieren landesspezifische Regelungen zum Thema Bauordnungsrecht und Brandschutz. Einzelfallbezogene Entscheidungen müssen individuell getroffen werden.

Umgang mit Problemimmobilien in Nordrhein-Westfalen ARBEITSHILFE G8

THEMENFELDER

Sicherung historischer Objekte, Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden, Leerstand

HERAUSGEBER

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

TITEL

Umgang mit Problemimmobilien in Nordrhein-Westfalen - Leitfaden

ABRUFMÖGLICHKEIT

https://www.mhkbg.nrw/sites/default/files/media/document/file/Leitfaden_Problemimmobilien_NRW_online.pdf, Abruf am 22.10.2019

RECHTSFORM / RECHTSGRUNDLAGE

Leitfaden, ohne rechtliche Bindungswirkung

GELTUNGSBEREICH

Historischer Stadt- / Ortskern, Ensemble, Objekt

INHALT

Der Leitfaden gliedert sich in vier Hauptteile:

- Einführung: Definition, Entstehung und Umgang mit Problemimmobilien sowie Relevanz der Problematik in NRW.
- Instrumente zum Umgang mit Problemimmobilien: Hier werden bewährte hoheitliche Instrumente im Umgang mit Problemimmobilien vorgestellt und in die folgenden Rechtsbereiche unterteilt: bauplanungsrechtlich Instrumente, ordnungsrechtliche Instrumente, Verwaltungs- und Vollstreckungsinstrumente, Förderinstrumente.
- Fallstudien Nordrhein-Westfalen: Hier werden Fallbeispiele verschiedener Städte in NRW vorgestellt, davon u. a. auch Städte mit historischem Stadt- oder Ortskern: Dahlem, Rheda-Wiedenbrück und Unna.
- Kommunale Handlungsansätze und Gesamtstrategien: Hier werden Handlungsansätze vorgestellt, wie Problemimmobilien auf organisatorischer und planerischer Ebene begegnet werden kann. Dabei werden auch Faustregeln für den Umgang mit Problemimmobilien definiert.

TYPISCHE PROBLEME UND ERFOLGSFAKTOREN

Problemimmobilien können vielschichtige Ursachen haben (Eigentümer nicht ermittelbar, Immobilie nicht vermarktbar).

Mit Problemimmobilien gehen häufig Sicherheitsmängel im oder um das Gebäude einher. Auch auf das Umfeld können Problemimmobilien einen negativen Einfluss haben.

Aufgrund der vielfältigen Ursachen von Problemimmobilien gibt es kein einheitliches System zum Umgang mit ihnen. Der Leitfaden zeigt auf, welche Instrumente zur Begegnung der verschiedenen Problematiken herangezogen werden können.

AUSBLICK UND ÜBERLEITUNG IN DIE PRAXIS

Größte planerische Herausforderung ist die Überleitung der entwickelten Handlungsansätze in die praktische Umsetzung, die in Abhängigkeit unterschiedlicher Rahmenbedingungen und unter Einbezug zahlreicher Akteure erfolgt. Kommunale Verwaltungen, aber auch bestehende Netzwerke, Initiativen und zivilgesellschaftlich organisierte Bürgerinnen und Bürger stellen eine wertvolle Ressource an fachlicher Kompetenz, ortsbezogenem Wissen und Arbeitskraft dar. Diese Ressourcen gilt es durch ihren frühzeitigen Einbezug in Stadtentwicklungsprozesse zu nutzen. Gerade für die bestandsorientierte Stadtentwicklung ist die Einbeziehung der Stadtöffentlichkeit wichtig. Letztlich wird damit die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrer Stadt und die Entwicklung des historischen Stadt- oder Ortskerns gefördert. Voraussetzungen dafür sind eine transparente und offene Kommunikation von Planungszielen und die frühzeitige Partizipation zentraler Akteure. Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte müssen daher zur Vermittlung von Entscheidungsgrundlagen in nachvollziehbarer Form aufbereitet werden.

Zudem gilt es, Maßnahmen zu priorisieren und zu gewichten: Festlegungen sollten daran bemessen werden, welche ortsspezifischen Herausforderungen als besonders dringlich identifiziert wurden. Eine zeitnahe Umsetzungsmöglichkeit oder ein geringer Einsatz finanzieller Mittel können weitere Kriterien sein. Die Frage nach dem möglichen Einfluss oder erwünschten „Mehrwert“ auf die Stadtentwicklung kann die Priorisierung von Handlungsansätzen beeinflussen.

Die Qualität der Umsetzungsprozesse ist zudem von personellen Kapazitäten in der Kommune und ggfs. unterstützenden Initiativen abhängig. Je nach Größe und Komplexität der Handlungsansätze bietet sich die Unterstützung des Prozesses durch externe Fachplaner an. Sie begleiten die Umsetzung mit fachlichem Know-how, entwickeln Beteiligungsformate und ergänzen so kommunale Kapazitäten.

Für einen optimal verlaufenden Planungs- und Kommunikationsprozess gibt es keine Blaupausen. Vielmehr ist jeder Umsetzungsprozess individuell zu planen und laufend anzupassen: Sich verändernde Rahmenbedingungen, neue Erkenntnisse, Ideen oder Herausforderungen sowie der Einbezug neuer Akteure können eine Anpassung bereits laufender Plan- und Umsetzungsmaßnahmen notwendig machen. Daher ist – auch nach Abschluss einzelner Projekte – ein regelmäßiges Monitorings notwendig, um einerseits Fehlentwicklungen zu identifizieren und andererseits die kontinuierliche Sicherung und Entwicklung des historischen Ortskerns zu gewährleisten.

ANHANG

INSTRUMENT

THEMENFELDER

TRÄGER/ BETEILIGTE

RECHTSGRUNDLAGE

RECHTSFORM

RÄUMLICHE EBENE

ZEITRAUM

INHALTE / STEUERUNGSMÖGLICHKEITEN

SIEHE AUCH

THEMENFELDER

TRÄGER / BAUHERR

BAUJAHR / BAUZEIT

TYP **GRÖSSE** **INVESTITIONSVOLUMEN**

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

QUELLEN

GEBAUTES BEISPIEL

THEMENFELDER

TRÄGER / BAUHERR

BAUJAHR / BAUZEIT

TYP **GRÖSSE** **INVESTITIONSVOLUMEN**

BESCHREIBUNG UND HISTORIE DES PROJEKTES

HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME IN ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG

QUELLEN

THEMENFELDER

HERAUSGEBER

TITEL

ABRUFMÖGLICHKEIT

RECHTSFORM / RECHTSGRUNDLAGE

GELTUNGSBEREICH

INHALTE

TYPISCHE PROBLEME UND ERFOLGSFAKTOREN

Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne
in Nordrhein-Westfalen - Geschäftsstelle Lemgo
www.hso-nrw.de

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bearbeitung und Redaktion:
RHA REICHER HAASE ASSOZIIERTE GMBH
Oppenhoffallee 74 I Am Knappenweg 32
52066 Aachen I 44139 Dortmund

STADTGUUT (GUUT GMBH)
Große Beckstraße 25
44787 Bochum

Mitarbeit:
Vertreter der Mitgliedsstädte der Arbeitsgemeinschaft
Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen
LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Fotografie:
Erik-Jan Ouwerkerk, Berlin
(soweit nicht anders angegeben)

Endredaktion:
www.aachener-lektorat.eu

Druck:
amm GmbH & Co. KG, Lemgo

© 2019 Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Wiedergabe in elektronischen Medien, vorbehalten und nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Hinweis zur Gender-Formulierung:
Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form steht.

ARBEITSGEMEINSCHAFT HISTORISCHE STADT- UND ORTSKERNE IN NRW

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

SIEGEN

HISTORIE WEITERENTWICKELN

Modellhafte Studie für das Weiterdenken des historischen Stadtkerns von Siegen

INHALT

VORWORT 5

Arbeitsschritt 0

VORBEREITUNG UND GRUNDLAGENERMITTLUNG 9
Vorliegende Quellen und Literatur 9
Annäherung an den Untersuchungsraum 11
Untersuchungsrelevante Zeitschichten 11

Arbeitsschritt 1

MODELLHAFTE ANALYSE 13
Analyse und Deutung von Stadthistorie und Bautraditionen 13
Herausforderungen und Entwicklungsthemen 14
Einordnung Gesamtstadt und Kulturlandschaft 14
Beschreibung Stadthistorie und Bautradition 18
Zusammenführung und Deutung der Ergebnisse – Essenz 34

Arbeitsschritt 2

AUSWERTUNG UND ANPASSUNG DES INSTRUMENTARIUMS 39
Gesamtstadt 40
Historischer Stadt-/ Ortskern 43
Ensemble 46
Einzelobjekt 50
Zusammenfassung 53

Arbeitsschritt 3

ERMITTLUNG WEITERER HANDLUNGSANSÄTZE 55
Gesamtstadt 56
Historischer Stadt-/ Ortskern 58
Ensemble 61
Einzelobjekt 64

AUSBLICK 66

Laternchen
37
Laternchen
Donzenbachstr.

VORWORT

Von 2018 bis 2020 wurde auf Initiative der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW, unterstützt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Studie „Modellhafte Analyse und Deutung von Bautraditionen in den Historischen Stadt- und Ortskernen in NRW“ erarbeitet. Im Juli 2018 wurde die Arbeitsgemeinschaft der Büros STADTGUUT und REICHER HAASE ASSOZIIERTE mit der Durchführung der Studie beauftragt.

Im Rahmen einer bestandsorientierten Stadtentwicklung von historischen Stadt- und Ortskernen sehen sich Kommunen mit einem breiten Spektrum von Entwicklungsthemen und Herausforderungen konfrontiert. Wesentlicher Anlass der Studie war es daher, diese Themen und Herausforderungen zu identifizieren und eine Auswahl geeigneter Handlungsansätze zu ihrer Bewältigung zu formulieren. Die Studienergebnisse knüpfen hierbei inhaltlich an die im „Zukunftsprogramm 2030“ der Arbeitsgemeinschaft Historischen Stadt- und Ortskerne in NRW erläuterten Handlungsfelder an und greifen wegweisende Themen auf.

Ziel der Studie ist es, handwerkliche und inhaltliche Kriterien für die Ermittlung, Analyse und Deutung von lokalen Bautraditionen zu entwickeln und Handlungsansätze für die bestandsorientierte Stadtentwicklung von historischen Stadt- und Ortskernen zu formulieren. Die Studie hat einen vorwiegend städtebaulichen Fokus und geht von der aktuellen Bestandssituation der historischen Stadt- und Ortskerne aus.

Die Ergebnisse dieser Studie sind das Handbuch **„Historie weiterentwickeln. Analysen, Instrumente, Handlungsansätze. Ein Handbuch für das Weiterdenken der Historischen Stadt- und Ortskerne in NRW“** sowie exemplarische Ausarbeitungen zu sechs „Referenzstädten“: Hier wurde die Vorgehensweise zur Analyse und Deutung von Historie und Bautradition, zur Auswertung und Anpassung des formellen und informellen Instrumentariums sowie zur Ausarbeitung weiterer – neuer – Handlungsansätze für die künftige Stadtentwicklung beispielhaft an mehreren Mitgliedsstädten der Arbeitsgemeinschaft erprobt.

Diese Ausarbeitung für den historischen Stadtkern von Siegen ist Teil dieser beispielhaften Erprobung. Sie basiert daher auf der genannten Systematik des Handbuchs und greift auf die dort beschriebenen Arbeitsschritte, Fragestellungen, Steckbriefe und Beispiele zurück. Entsprechend wurde die inhaltliche Gliederung dieser Ausarbeitung analog zum Handbuch vorgenommen.

Zum Handbuch

Das Handbuch stellt Städten mit historischen Stadt- und Ortskernen eine methodische und strukturierte Arbeitshilfe zur Verfügung, mit der sie durch die verschiedenen Arbeitsschritte von der Analyse und Deutung der Historie und Bautraditionen, über die Prüfung und Anpassung des Instrumentariums bis hin zur Ermittlung eigener operabler und zielführender Handlungsansätze begleitet werden. Dabei werden Hilfestellungen gegeben, um die jeweils relevanten Herausforderungen, Handlungsbedarfe und -ansätze zur bestandsorientierten Sicherung und Weiterentwicklung von baukulturell bedeutenden Strukturen in den historischen Stadt- und Ortskernen in NRW zu ermitteln.

Das im Handbuch vorgeschlagene methodische Vorgehen stellt dabei kein starres Konstrukt dar, sondern kann je nach Bedarf unterschiedlich intensiv herangezogen und durchgeführt werden:

- **Schritt 0:** Vorbereitung und Grundlagenermittlung
- **Schritt 1:** Analyse und Deutung von Historie und Bautradition
- **Schritt 2:** Analyse und Anpassung des Instrumentariums
- **Schritt 3:** Ermittlung weiterer Handlungsansätze

Im **Arbeitsschritt 0 (Handbuch S. 23 ff.)** werden die relevanten Akteure und erforderlichen Grundlagen sowie der Untersuchungsraum und die relevanten Zeitschichten festgelegt.

Im **Arbeitsschritt 1 (Handbuch S. 33 ff.)** werden anhand des Status quo aktuelle Herausforderungen identifiziert, die kulturlandschaftliche Einbindung und Lage im Stadtgefüge analysiert sowie die Stadthistorie und Bautraditionen beschrieben. Anschließend wird ein Fazit gezogen, das die wesentlichen Aspekte der baulich-räumlichen Bestandssituation, der stadtbildprägenden und identitätsstiftenden Elemente und zentralen Herausforderungen systematisch in einer Essenz in Form von Ortssteckbriefen und Karten zusammenfasst. Hierbei werden auch Leerstellen und Ergänzungsbedarfe der vorhandenen Quellen ermittelt sowie inhaltliche Differenzen und Qualitätsunterschiede der Quellen bewertet. Die Herausforderungen und Handlungsfelder wurden dafür in die vier räumlichen Ebenen Gesamtstadt, historischer Stadt-/Ortskern, Ensemble und Einzelgebäude-/objekt gegliedert. Die Einordnung in die jeweilige räumliche Ebene ermöglicht es, einen besseren Überblick über die jeweiligen Eingriffsmöglichkeiten und Maßnahmen jeder Ebene zu erhalten. Die Ensembles oder Einzelobjekte stehen beispielhaft für besondere stadtbildprägende Gestaltungs- und Strukturelemente und können auch in räumlich konzentrierter Lage auftreten. Als Orientierung für eine Auswahl sollten entsprechende Ensembles und Objekte entweder zur Gesamtaussage des Stadt- und Ortskernes beitragen und ein Zeugnis einer historischen Zeitschicht oder regionale Bautradition darstellen.

Auf Basis der identifizierten Themen und Herausforderungen wird im **Arbeitsschritt 2 (Handbuch S. 63 ff.)** das vorhandene Instrumentarium untersucht. Dabei

werden die formellen und informellen Instrumente dahingehend geprüft, inwieweit sie auf die jeweils vorhandenen Herausforderungen reagieren und ob sie rechtssicher und inhaltlich aktuell sind. Als Essenz ergibt sich daraus eine Übersicht der verwendeten Instrumente sowie der aktuell vorliegenden Fehlstellen und möglichen Ergänzungen des Instrumentariums. Um die Fehlstellen im Instrumentarium besser identifizieren und beheben zu können, enthält das Handbuch als wesentlichen Bestandteil eine Toolbox mit Informationen zu verschiedenen Instrumenten. Diese sind tabellarisch als Übersicht dargestellt, wo sie nach zentralen Entwicklungsthemen und Herausforderungen auf räumlichen Ebenen (Gesamtstadt, Untersuchungsraum und Ensemble/Einzelgebäude) und nach Steuerungsmöglichkeit (gestaltsichernd, funktionssichernd, substanzsichernd) geordnet sind. Zu jedem Instrument existiert ein Steckbrief, der die wichtigsten Inhalte in knapper Form beschreibt.

Im **Arbeitsschritt 3 (Handbuch S. 113 ff.)** wird ermittelt, welche weiteren Handlungsansätze ergänzend zum Instrumentarium herangezogen werden können. Eine Auswahl ausgewählter Best-Practice-Beispiele ist hierzu in der Toolbox tabellarisch dargestellt. Auch diese Beispielsammlung ist übersichtlich nach zentralen Entwicklungsthemen und Herausforderungen auf räumlichen Ebenen dargestellt und wird um Steckbriefe ergänzt. Die Sammlung zeigt die Bandbreite bereits erprobter Lösungen auf und macht so auf möglicherweise bisher unentdeckte Umsetzungspotentiale vor Ort aufmerksam. Zugleich stellen die Projekte eine plastische Hilfestellung zur Vermittlung von Ideen dar. Auf ihrer Grundlage lassen sich eigene Ideen (weiter-) entwickeln; erste Prognosen von Investitionen, aber auch zu erzielender „Mehrwerte“ eigener Projekte lassen sich abschätzen und argumentieren. Die Best-Practice-Beispiele bieten eine Ergänzung zu den Ergebnissen aus dem Arbeitsschritt 2. Zusammen bilden sie eine heterogene Sammlung von Instrumenten, Strategien, Konzepten, baulichen Lösungen sowie sonstigen Arbeitshilfen und regen so zur Entwicklung eigener Strategien an.

Die vollständige Fassung des Handbuchs ist auf der Website der Arbeitsgemeinschaft abrufbar: https://www.hso-nrw.de/Aktuelles/publikationen_details.php?id=MzQ=

VORBEREITUNG UND GRUNDLAGENERMITTLUNG

ARBEITSSCHRITT 0

VORLIEGENDE QUELLEN UND LITERATUR

Für die vorliegende Untersuchung wurden Quellen und Literatur zu den Themen gesamtstädtische Einordnung, kulturlandschaftliche Einordnung, gegenwärtige Situation des historischen Stadt- und Ortskerns, Stadthistorie und Bautraditionen ermittelt und ausgewertet.

Die Einordnung der Gesamtstadt erfolgte anhand der folgenden Quellen:

- Tim-online 2.0: URL: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/
- Geoportal NRW: URL: https://www.geoportal.nrw/home
- Google maps: URL: https://www.google.com/maps/@50.8721869,8.0263354,16.4z
- Google earth

Die kulturlandschaftlichen Rahmenbedingungen für Siegen sind in den folgenden Fachbeiträgen der Landschaftsverbände umfassend dokumentiert:

- LWL (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg
- LVR: Kultur. Landschaft. Digital. URL: https://www.kuladig.de/Objektansicht/SWB-217574 (abgerufen am 16.05.2019)

Die Aufarbeitung der Stadthistorie bis zum Ende des 20. Jahrhunderts ist umfangreich, wenn auch nicht allumfassend erfolgt. Die wesentlichen Kernaussagen sind aufbereitet und zusammengefasst in:

- Arato, Robert; Kaspar, Fred: Ein Gar Stattlich Haus. Siegen 1989.
- Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Erbe im Gepäck-Zukunft im Blick, Die historischen Stadt- und Ortskerne im NRW im 21. Jahrhundert. Bad Waldliesborn 2016.
- Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen, Eine Dokumentation. Wuppertal 1992.
- Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Neues Bauen in

historischer Umgebung. Köln 1995.
- Bingener, Andreas; Fonquet, Gerhard: Die Stadt Siegen im Spätmittelalter - Verfassung, Bevölkerung, Wirtschaft. In: Nassauische Annalen 105. Wiesbaden 1994.
- Delius, Hellmut: Die Entstehung und erste Entwicklung des Stadtplanes von Siegen aus dem Jahre 1224. Siegen 1949.
- Dehio, Georg: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Nordrhein-Westfalen II, Westfalen. Berlin/München 2011.
- Latsch, Alexandra: Die Stadtentwicklung Siegens nach dem Zweiten Weltkrieg. Phasen und Leitbilder des Wiederaufbaus. Siegen 2005 (Diplomarbeit mit Quellenanhang)
- Güthling, Wilhelm: Geschichte der Stadt Siegen im Abriss. Siegen 1955.
- Siegerländer Heimat- und Geschichtsverein e.V. (Hrsg.): „Und würdig wohnt im Neuen das Gewesene…". Wiederaufbau in Siegen – Liebe auf den zweiten Blick. Siegen 2013
- Steinebach, Paul (Hrsg.): Siegen. Siegen 1991.

Zudem liegen für die Stadt Siegen zahlreiche historische Karten aus dem 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart vor. Karten für die Situation vor 1836 liegen nicht vor. Zur Aufbereitung der Entwicklung des Stadtgrundrisses in verschiedenen Zeitschichten wurden die folgenden historischen Karten georeferenziert und digitalisiert:

- Stadt Siegen 1224
- Westfälischer Städteatlas VIII-4 2004 Tafel 1 – Flurkarte von 1842
- Stadt Siegen 1905
- Stadt Siegen, Siegen, am 31. Juli 1948 Stadtplanungsamt
- Land NRW (Digitale Geodatenbasis NRW) 2019

Weitere Aussagen, besonders zu Themen der Baukultur und zur Entwicklung nach 1945 bis in das 21. Jahrhundert, ergeben sich aus den vorliegenden Planungen, Konzepten und Instrumenten:

- Städtebaubüro Steinebach: Generalisierte Gesamtstadtbildanalyse Siegen. Teilbereich Hauptachsen und Zentren. Siegen 1989.
- Stadt Siegen: Erhaltungssatzung & örtliche Bauvorschriften für die Siegener Innenstadt. Siegen 2014 [1].
- Stadt Siegen (Hrsg.): Gestaltungskompass Siegen. Eine Orientierungshilfe für Neubau-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen. Siegen 2011.
- Stadt Siegen: Gestaltungssatzung "Innenstadt". Siegen 2014 [2].
- Stadt Siegen: Handbuch öffentlicher Raum. Gestaltungsrichtlinien für die Siegener Innenstadt. Siegen 2014 [3].
- Stadt Siegen: Integriertes Handlungskonzept Innenstadt. Siegen 2010.
- Stadt Siegen (Hrsg.): Rund um den Siegberg: Der Tradition verbunden – der Zukunft verpflichtet. Integriertes Handlungskonzept Fortschreibung 2015. Siegen 2014 [4].
- Stadt Siegen (Hrsg.): Siegen – zu neuen Ufern. Eine Dokumentation 2009-2016. Siegen 2016.
- Stadt Siegen (Hrsg.): Städtebaulicher Rahmenplan Siegen Mitte. Siegen 1989/1991.

ANNÄHERUNG AN DEN UNTERSUCHUNGSRAUM

Die Untersuchung des historischen Stadtkerns der Stadt Siegen bezieht sich auf den Gebietszuschnitt der folgenden Satzung:

- Gestaltungssatzung "Innenstadt" der Universitätsstadt Siegen vom 14.04.2014

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung erstreckt sich auf den Siegberg mit Oberem und Unterem Schloss, die historische Altstadt, die innerstädtischen Geschäftsbereiche sowie innerstädtische Wohnquartiere.

In Anlehnung an die historische Stadtbefestigung wird das Untersuchungsgebiet auf den nördlich von Morleystraße, Obergraben, Flurenwende und Hainstraße gelegenen Teil des Geltungsbereiches fokussiert. Im Hinblick auf jüngere Entwicklungen in der Unterstadt werden die im Umfeld des Bahnhofsvorplatzes entstandenen Einzelhandelsschwerpunkte einschließlich des Einkaufszentrums „City-Galerie Siegen“ und des „Sieg-Careés“ in den Umgriff einbezogen.

UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ZEITSCHICHTEN

In vorliegender Untersuchung der Stadthistorie wurden sechs Phasen der Stadtentwicklung identifiziert, die das Erscheinungsbild des Betrachtungsraumes bis heute maßgeblich prägen:

- Die mittelalterliche Stadt Siegen im 13. bis 16. Jahrhundert
- Siegen im 17. und 18. Jahrhundert
- Industrialisierung und Urbanisierung des 19. Jahrhunderts in Siegen
- Kriegszerstörung und Wiederaufbau nach 1945 in Siegen
- Siegener Citybildung der 1960er und 1970er Jahre
- Ausbau der Siegener Unterstadt um 2000 und „Siegen zu neuen Ufern“ ab 2010

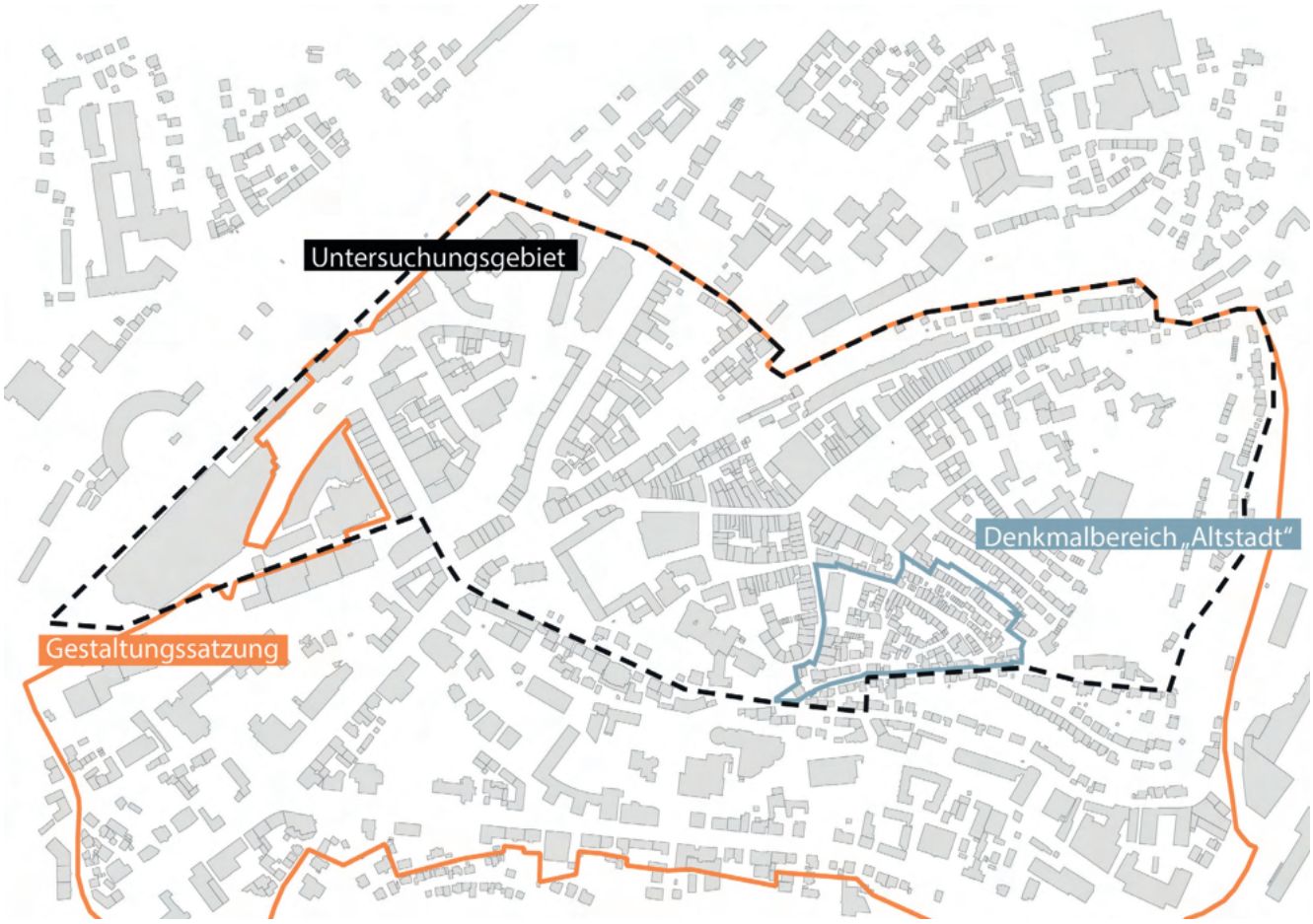

Satzungsbereiche Siegen

1634
18

MODELLHAFTE ANALYSE

ARBEITSSCHRITT 1

ANALYSE UND DEUTUNG VON STADTHISTORIE UND BAUTRADITIONEN

Die Analyse und Deutung von Stadthistorie und Bautraditionen schaffen die inhaltliche Grundlage für die Diskussion möglicher Entwicklungsansätze in Siegen. Die zentralen Erkenntnisse werden als Essenzen in Steckbriefen zusammengeführt, um ihre weitere Verwendung vorzubereiten. Die Ermittlung erfolgt in Abstimmung mit den verantwortlichen Fachämtern.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung des historischen Stadtkerns bildet die Zusammenstellung der Herausforderungen und Entwicklungsthemen eine wichtige inhaltliche Grundlage, auf die sich alle weiteren Schritte beziehen. Sie wurden in leitfadengestützten Gesprächen ermittelt.

Die gesamtstädtische und kulturlandschaftliche Einordnung des Ortskerns zielt zunächst darauf ab, großräumliche bzw. regionale Einflüsse zu identifizieren. Die daran anknüpfende Analyse von Stadthistorie und Bautraditionen erfolgt anhand der zuvor identifizierten Zeitschichten. Die Bautraditionen werden mit Blick auf die im heutigen Stadt- und Ortsbild noch ablesbaren städtebaulichen und architektonischen Merkmale aus den jeweiligen Phasen dargestellt. Die Ergebnisse der Analyse werden anhand der Untersuchungskriterien aus dem Handbuch systematisiert und piktografisch in Steckbriefen sowie Karten zusammengeführt.

In eine Karte werden die aus der historischen Entwicklung abgeleiteten stadtstrukturellen Bereiche sowie ausgewählte beispielhafte Ensembles eingetragen, die sich auf die ermittelten Bautraditionen beziehen. Diese sollen als Stellvertreter wesentliche Elemente der Bautraditionen anschaulich wiedergeben. Die Beispiel-Ensembles erheben dabei nicht den Anspruch einer vollständigen Abbildung der erhaltenswerten Bereiche des Stadtkerns und entfalten auch keine rechtliche Bindungswirkung. Sie stellen vielmehr aus wissenschaftlicher Perspektive besonders aussagekräftige Orte dar, an denen eine auffällig hohe Dichte an typischen Charakteristika aus unterschiedlichen Zeitschichten sichtbar und erlebbar ist.

HERAUSFORDERUNGEN UND ENTWICKLUNGSTHEMEN

Der Siegener Stadtkern weist derzeit eine hohe Veränderungsdynamik auf: Die Zentrumsfunktionen des historischen Stadtkerns wie Einzelhandel und Gastronomie verlagern sich zunehmend in die Unterstadt. Im Gegenzug gewinnt die Oberstadt als Wohnstandort an Bedeutung. In den kommenden Jahren sind weitere bedeutende Umbrüche zu erwarten: Die geplante Verlagerung der Universität in den Bereich der Innenstadt und die damit einhergehenden Um- und Neubaumaßnahmen im Umfeld des Unteren Schlosses sowie in zwei weiteren Quartieren der Innenstadt werden sowohl in funktionaler als auch in stadtgestalterischer Hinsicht voraussichtlich ein wichtiger Impuls für den Siegener Stadtkern sein. In diesem Zusammenhang kommt der Sicherung des baulichen und räumlichen Zusammenhangs insgesamt und im Hinblick auf vorhandene Ensembles ein hoher Stellenwert zu. Auch die Entwicklung der Verkehrssituation in der Innenstadt steht unter anderem hinsichtlich des ruhenden Verkehrs vor neuen Herausforderungen. Diese Entwicklungen werden weiterhin zu umfangreichen Bautätigkeiten im Kontext des historischen Bestandes führen und stellen hohe Anforderungen an die gestalterische Integration von Umnutzungen. Gleichzeitig gehen die Umbrüche teils mit Leerständen einher, die in Teilen der Oberstadt besonders in Erdgeschosszonen anzutreffen sind.

Die gestaltungsgerechte Instandhaltung und Reparatur baulicher Schäden bleibt trotz umfangreicher Ansätze zur öffentlichen Vermittlung der Werte und Inhalte des historischen Stadtkerns in einigen Fällen eine Herausforderung. Gleichzeitig führt der zunehmende Wunsch nach energetischer Sanierung zu neuen Modernisierungsimpulsen, die mit der historischen Gestalt zu vereinbaren sind.

EINORDNUNG GESAMTSTADT UND KULTURLANDSCHAFT

Die Stadt Siegen ist Kreisstadt des Kreises Siegen-Wittgenstein und liegt im Regierungsbezirk Arnsberg nahe der Landesgrenzen zu Rheinland-Pfalz und Hessen. Begrenzt wird das Stadtgebiet im Norden durch

Piktografische Einordnung
Gegenwärtige Situation und Herausforderungen

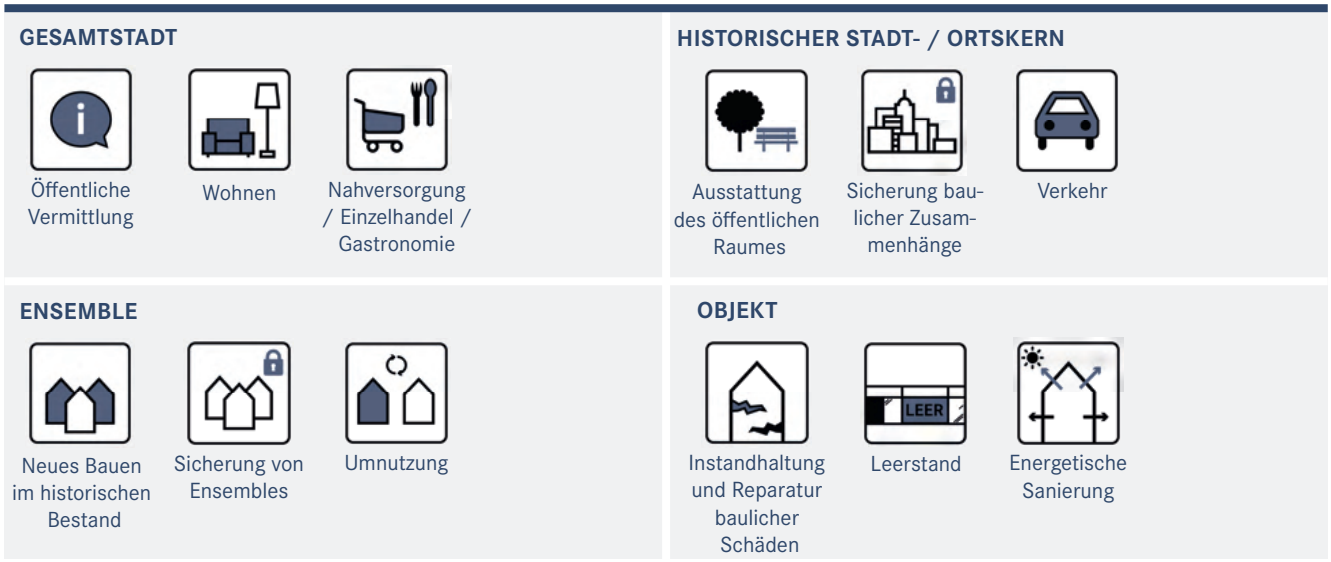

die Stadt Kreuztal und in westlicher Richtung durch die Stadt Freudenberg. Südlich liegt die Gemeinde Neunkirchen sowie auf rheinland-pfälzischem Gebiet der Kreis Altenkirchen mit der Verbandsgemeinde Betzdorf. Im Osten liegen die Gemeinden Netphen und Wilnsdorf. Siegen wird über die Bundesstraßen B54 und B62 erschlossen, die südlich des historischen Kerns durch das Stadtgebiet führten. Die B62 schließt an die südlich der Stadt verlaufende Bundesautobahn A45 (die sog. Sauerlandlinie) an. Der Hauptbahnhof ist regional und überregional an das Schienennetz angebunden.

Das Stadtgebiet wird von der Sieg durchquert, die östlich der Stadt entspringt und in den Rhein mündet. Der historische Ortskern als Teil des Stadtzentrums liegt weitgehend östlich des Flusslaufs und befindet sich zentral innerhalb des durch Talhänge begrenzten und geschlossen wirkenden Siedlungszusammenhangs.

EINORDNUNG KULTURLANDSCHAFT

Die Stadt Siegen liegt zentral im Siegerland, das den westlichen Teil des Kreises Siegen-Wittgensteins umfasst und damit dem Territorium des ehemaligen Fürstentums Nassau-Siegen entspricht. Nach Norden hin wird die Kulturlandschaft durch den Kamm des Rothaargebirges sowohl räumlich als auch kulturhistorisch begrenzt, die weiteren kulturlandschaftlichen Übergänge gestalten sich weniger eindeutig und weisen Gemeinsamkeiten mit den angrenzenden Landschaftsräumen auf.

Das Siegerland bildet die Mitte des Rheinischen Schiefergebirges und wird umrahmt von bis zu 700 m hohen Bergrücken. In dem Gebiet finden sich zahlreiche Quellen und Flussläufe, die das Siegerland in einem dichten Netz durchziehen und zahlreiche Tallagen ausgebildet haben. Außer der teils dichten Bebauung vor allem in den Tallagen ist für das Siegerland außerdem ein reiches Waldvorkommen charakteristisch. Frühere Siedlungstätigkeiten und Industrieanlagen orientierten sich dabei an den vorhandenen Wasser-

Piktografische Einordnung
Gesamtstadt

LAGE DES HSO

Integrierte Lage

ÜBERÖRTLICHE ANBINDUNG

Schienennetz

Autobahn

Bundes- / Landesstraße

EINFLUSSFAKTOREN AUF DEN STADTGRUNDRISS

Zentraler Platz

Handelsrouten

Befestigung

Überformung

läufen, isoliert liegende und kleinteilige Siedlungen in Höhenlagen kommen seltener vor. Der Landschaftsraum wurde durch bis in die Eisenzeit zurückreichenden Eisenbergbau und das Hüttenwesen geprägt, was noch heute in archäologischen Fundstellen und markanten landschaftlichen Veränderungen wie Terrassierungen und Halden erkennbar ist. Durch die frühe und durchgehende montangeschichtliche Prägung der Region stellt das Siegerland heute eine der bedeutendsten frühen Montanlandschaften Mitteleuropas dar. Dies prägte die Entwicklung Siegens als Bergbaustadt, wobei heute keine baulichen Relikte dieser Entwicklung mehr vorhanden sind.

Das Erscheinungsbild Siegens wird bis heute zudem von seiner jahrhundertelangen Funktion als Herrschaftssitz des Hauses Nassau-Siegen dominiert.

Als „konstituierende Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches aus dem Bestand an Baudenkmälern“ hat der LWL zahlreiche Gebäude definiert, die mit der Funktion Siegens als Herrschaftssitz in Verbindung stehen. Diese sind das Obere und Untere Schloss, die evangelische Martinikirche, die katholische Kirche St. Marien, sowie die evangelische Nikolaikirche. Kulturlandschaftsprägende Merkmale der Montanindustrie liegen außerhalb des historischen Stadtkerns.

Der LWL hat im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag außerdem zentrale „fachliche Ziele“ für den Kulturlandschaftsbereich Siegerland definiert, die gleichermaßen für das Stadtgebiet Siegen gelten (LWL 2016, 117):

- Erhaltung, Pflege und Nutzung insbesondere der konstituierenden Merkmale
- Berücksichtigung des Erscheinungsbilds der konstituierenden Merkmale, Konkretisierung ihrer Raumwirkung und Einbeziehung in Planungen
- Erhalt historisch überlieferter Sichtbeziehungen
- Erhalt und Pflege von Befestigungsanlagen
- Erhalt der Stadtsilhouette
- Erhalt und Pflege der erhaltenen frühindustriellen Strukturen

Die Stadt Siegen wurde bei Bombenangriffen im 2. Weltkrieg zu großen Teilen zerstört. Dennoch haben sich Straßenzüge mit historischer Bebauung und kulturlandschaftlich wertvolle Einzeldenkmale erhalten.

Piktografische Einordnung:
Kulturlandschaft

TOPOGRAFIE

Hanglage

FLUSS

Kern beidseitig entwickelt

BESONDERE ELEMENTE DER KULTURLANDSCHAFT

Burg / Schloss

Kirche Kloster Kapelle

Hochschule

Bergbau

Gebirgsland-schaft

Wald

Besonderheit der Stadt

Besondere Landschafts-form

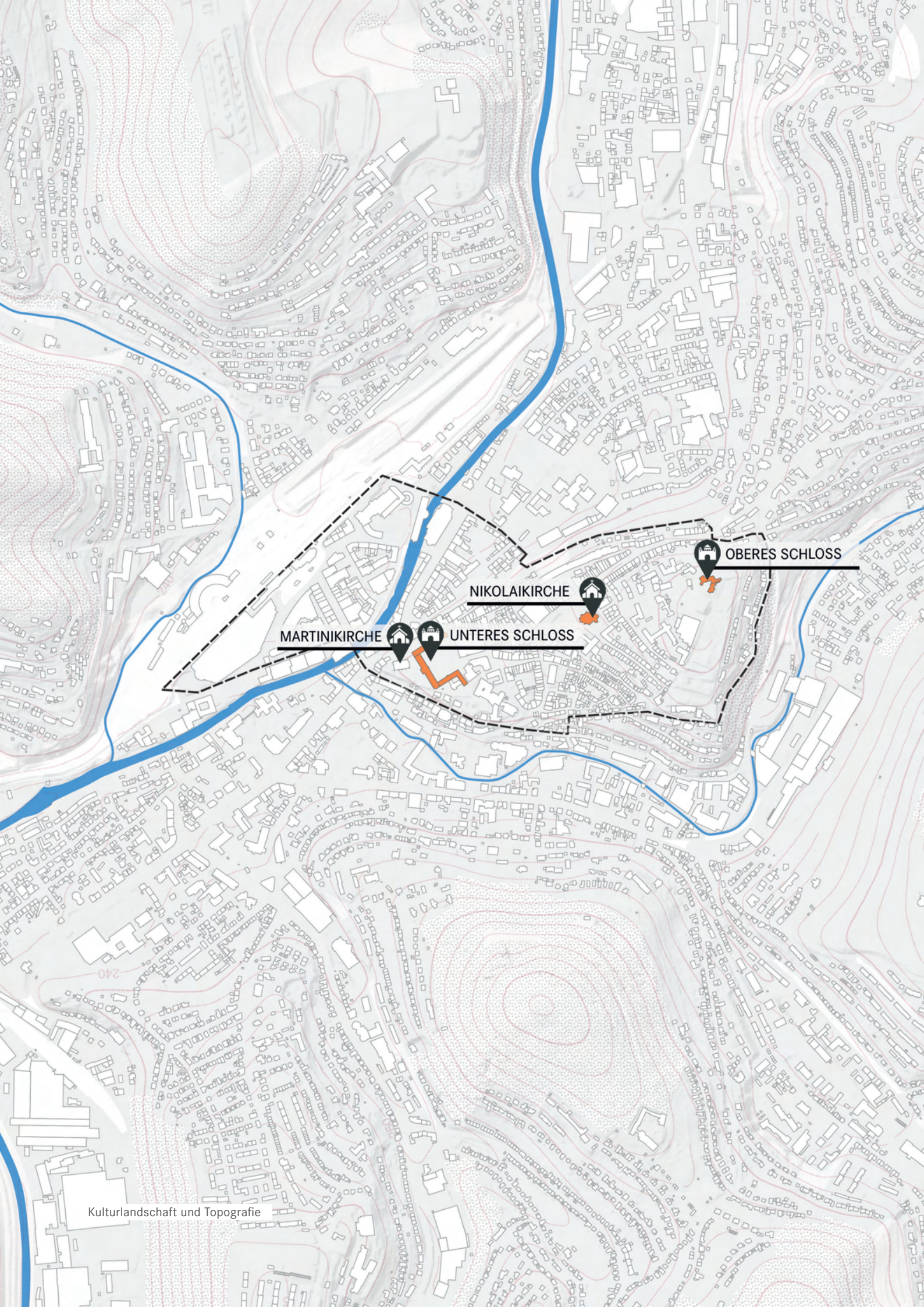

Kulturlandschaft und Topografie

BESCHREIBUNG STADTHISTORIE UND BAUTRADITION

GEGENWÄRTIGE SITUATION

Das heutige Erscheinungsbild des historischen Ortskerns ist weiterhin durch die besondere topographische Situation geprägt. In der auf dem Siegberg gelegenen Oberstadt bilden das Untere Schloss, der Markt mit Rathaus und Nikolaikirche sowie das Obere Schloss mit Schlosspark wichtige Fixpunkte im städtebaulichen Gefüge. In einem Teilbereich im Osten der Oberstadt hat sich kleinteilige historische Fachwerkbebauung in bedeutendem Umfang erhalten, die übrigen Bereiche sind von Nachkriegsbebauung in geschlossener Bauweise geprägt. Die Unterstadt erstreckt sich westlich des Siegbergs beiderseits der Sieg, deren Uferbereiche in jüngster Zeit als Aufenthaltsorte umgestaltet und wieder zugänglich gemacht worden sind. Die baulichen Strukturen dort sind vergleichbar, aber weniger durch die topographische Ausrichtung geprägt. In beiden Bereichen sind durch großmaßstäbliche Bauten teilweise Brüche in der ansonsten kleinteiligen Körnigkeit entstanden. Im Rahmen der Umstrukturierungen innerhalb des historischen Stadtkerns ist in Zukunft eine hohe Veränderungsdynamik in funktioneller und stadtgestalterischer Sicht zu erwarten.

DENKMALBESTAND

Der Denkmalbestand umfasst 119 Denkmale innerhalb des Untersuchungsgebietes. Das Spektrum reicht vom Mittelalter bis in die Zeit der 1950er Jahre. Die wesentlichen kirchlichen, geistlichen und öffentlichen Gebäude sind für jede Zeitschicht erfasst. Darüber hinaus sind Wohn- und Wohngeschäftsgebäude, Verwaltungsgebäude und Industrieobjekte erfasst. Die Bauten der Nachkriegszeit erscheinen gemessen an Umfang und Bedeutung der Bestände unterrepräsentiert. Eine Überprüfung der noch nicht eingetragenen Objekte im Kulturgutverzeichnis und die Inventarisation der infrage kommenden Nachkriegsgebäude kann Ausgangspunkt für eine Fortschreibung der Denkmalliste sein.

BESCHREIBUNG STADTHISTORIE

In vorliegender Untersuchung der Stadthistorie wurden sechs Phasen der Stadtentwicklung identifiziert, die das Erscheinungsbild des Betrachtungsraumes bis heute maßgeblich prägen:

- Die mittelalterliche Stadt Siegen im 13. bis 16. Jahrhundert
- Siegen im 17. und 18. Jahrhundert
- Industrialisierung und Urbanisierung des 19. Jahrhunderts in Siegen
- Kriegszerstörung und Wiederaufbau nach 1945 in

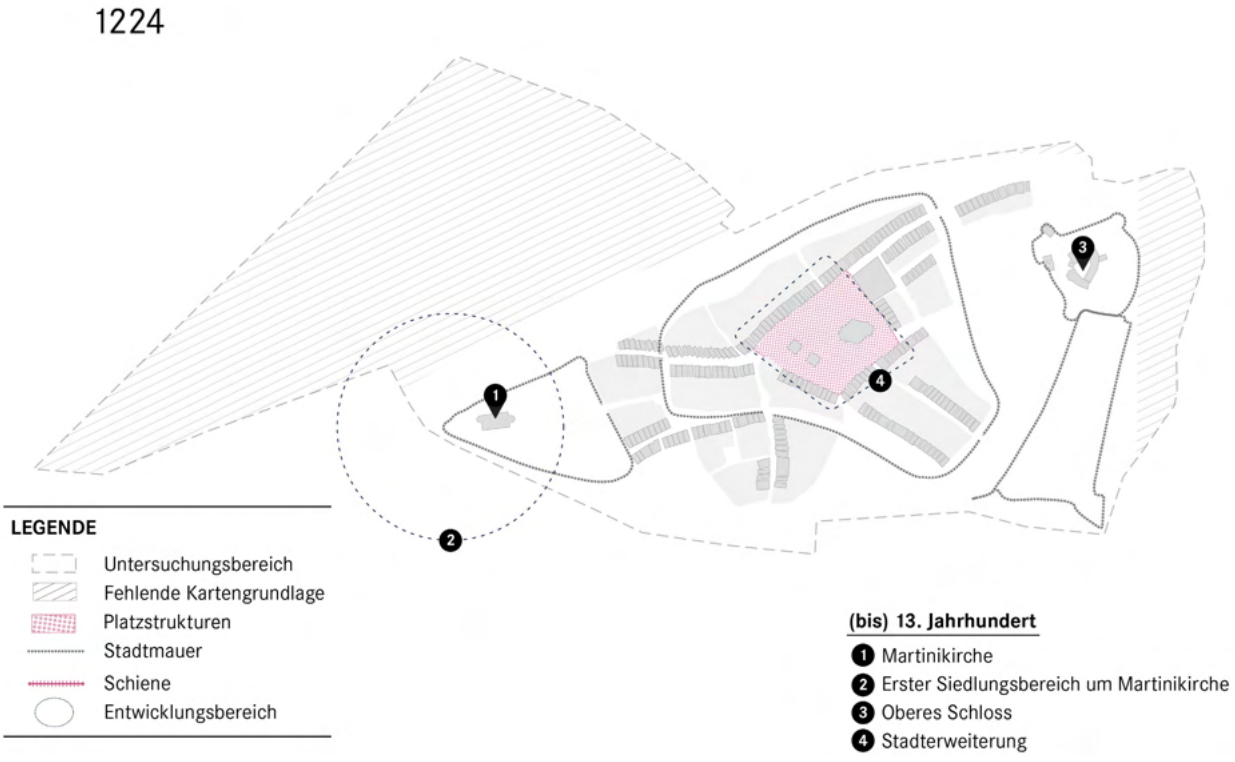

Siegen: Prägende Strukturen bis 1224-1842 (Grundlage: Stadt Siegen)

Siegen
- Siegener Citybildung der 1960er und 1970er Jahre
- Ausbau der Siegener Unterstadt um 2000 und „Siegen zu neuen Ufern“ ab 2010

Die mittelalterliche Stadt Siegen im 13. Bis 16. Jahrhundert

Während bereits für das 8. Jahrhundert von ersten Siedlungsansätzen auf dem Unteren Siegberg ausgegangen wird, wurde Siegen zuerst 1079/89 als „Sigena“ urkundlich erwähnt (Steinebach 1991). Der Ort entstand am Kreuzungspunkt wichtiger Fernstraßen und am Zusammenfluss von Sieg und Weiß. In dieser günstigen Lage entwickelte sich eine Silber- und Erzgewinnung sowie Textil- und Ledergewerbe. Im Umfeld der Stadt wurde Haubergswirtschaft mit niedrigen Eichen- und Birkenschälwäldern betrieben (Steinebach 1991 / Dehio 2011).

Mit wachsender Bedeutung entwickelte die Stadt zunehmend Anziehungskraft für die Bewohner umliegender Dörfer, die sich im Laufe der Zeit teilweise entvölkerten (Steinebach 1991). Im 13. Jahrhundert wurde bergaufwärts eine Stadterweiterung angelegt, die sich im topographisch geprägten Straßennetz mit kleinteiligen Gassen, sogenannten Wenden, und dem Standort des Marktes mit dem Rathaus erhalten hat. 1259 wird erstmals das Obere Schloss als Höhenburg erwähnt, 1305 folgt die erste Erwähnung einer Stadtbefestigung. Die Martinikirche wird wohl anstelle eines Vorgängerbaus außerhalb der Mauern im 12. Jahrhundert errichtet, der heutige Bau entstand 1511-17 unter Verwendung älterer Substanz. Die Nikolaikirche entsteht in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, erhielt Mitte des 15. Jahrhunderts einen Turmbau und wurde bis in das 17. Jahrhundert hinein mehrfach umgebaut (Dehio 2011).

Siegen im 17. und 18. Jahrhundert

Das 17. und 18. Jahrhundert waren einerseits von wechselhaften Herrschaftsverhältnissen und mehreren substanzzerstörenden Bränden gezeichnet, andererseits vom Ausbau der mittelalterlichen Anlagen und Strukturen. Die Befestigung wurde im 17. Jahrhundert ausgebaut und im Bereich der Martinikirche z.T. mit Bastionen ausgestattet. 1669 wird auf Veranlassung von Fürst Johann Moritz von Nassau nördlich der Sieg der Herrengarten mit Umfassungsmauer und Orangerie angelegt.

Im Bereich der Altstadt sind einige Fachwerkbauten als Wohnhäuser des 17. - 19. Jahrhunderts erhalten. Darüber hinaus sind bedeutende öffentliche und kirchliche Bauten entstanden, die bis heute erhalten sind. Das Pädagogium im ehemaligen Kloster am Standort des

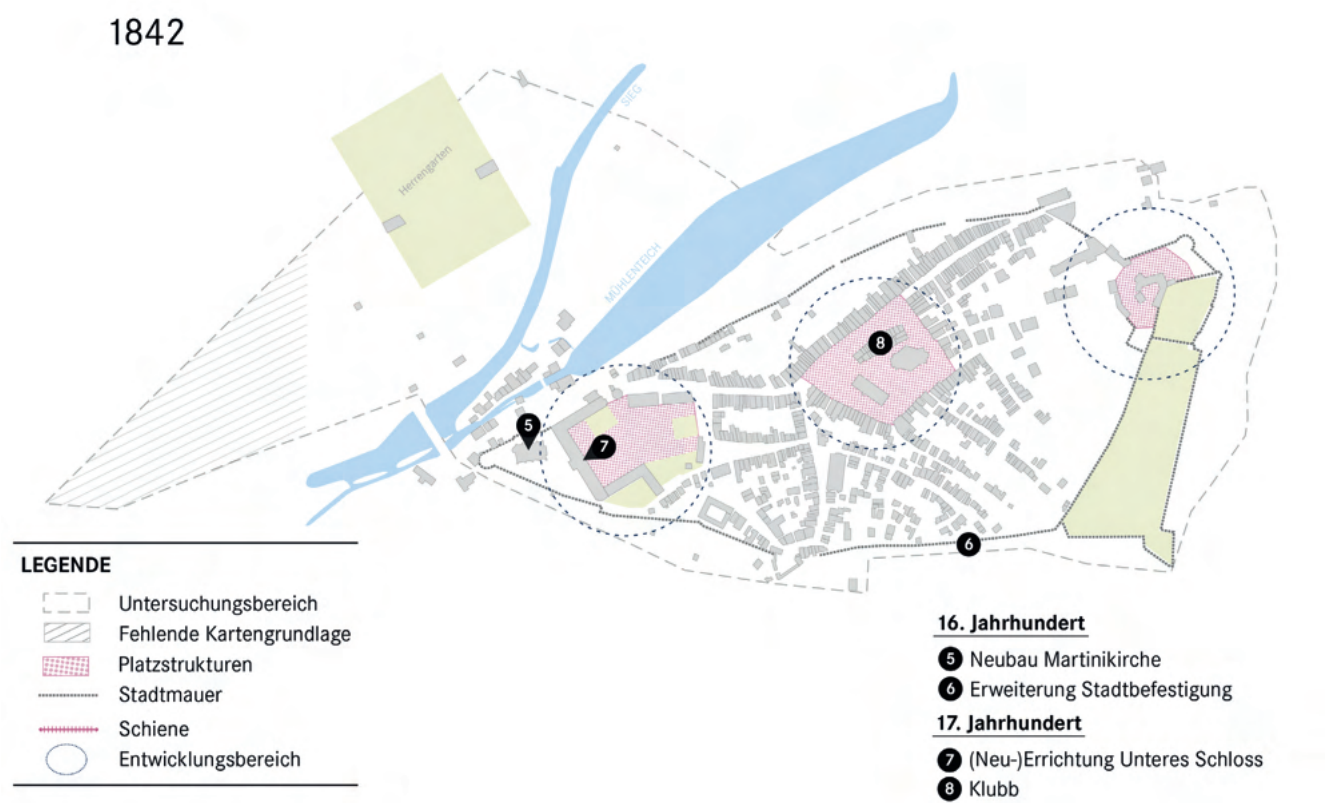

Siegen: Prägende Strukturen 1224-1842 (Grundlage: Stadt Siegen, Westfälischer Städteatlas VIII-4-2004 Tafel 1, Flurkarte von 1842)

heutigen unteren Schlosses war 1599/1600 und nochmals von 1606 bis 1609 Standort der 1584 in Herborn gegründete calvinistisch-reformierten Hohen Schule „Johannea“ (Dehio, 2011). Es wurde 1623 nassauische Residenz und 1669/70 durch die freistehende Fürstengruft erweitert. Nach einem Brand 1695, dem über 250 weitere Gebäude zum Opfer fielen, wurde es durch eine weitläufige barocke Dreiflügelanlage, dem heutigen Unteren Schloss, ersetzt. Der gelbe „Dicke Turm“ mit Barockhaube und Glockenspiel ist bis heute eines der Wahrzeichen der Stadt. Die Marienkirche, ehemalige Jesuitenkirche Mariä Himmelfahrt wurde 1702-24 errichtet. Auch der älteste Teil des Rathauses stammt aus dieser Zeit (1783-88); es wurde über mittelalterlichen Kellern erbaut (Dehio 2011).

Industrialisierung und Urbanisierung des 19. Jahrhunderts in Siegen

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigt Siegen in wesentlichen Zügen weiterhin das Bild einer mittelalterlich geprägten Stadt. Mit Einsetzen der Industrialisierung und dem Ausbau des Montangewerbes wuchs die Bevölkerung stark. Lag die Anzahl der Bewohner um 1818 noch bei etwa 4.000, wuchs sie bis 1858 zunächst auf etwa 7700. Um 1900 lebten in der Stadt bereits 25.000 Menschen (Güthling 1955).

Für die Stadterweiterung wurde die wehrtechnisch nicht mehr benötigte Befestigung weitgehend zurückgebaut. Straßen wie die ausgebaute Morley- und Sandstraße banden ab der Mitte des 19. Jahrhunderts die benachbarten Orte stärker in die Stadt ein, die Bebauung dehnte sich auf die umliegenden Hänge aus (Güthling 1955). Die bisher südlich des Flusses konzentrierte Stadt dehnte sich auf die nordöstlichen Uferbereiche der Sieg aus, wo 1861 auch der Anschluss an die Bahnlinien nach Köln und Hagen hergestellt wurde. Dabei wurden Teile des Herrengartens in Anspruch genommen. Der Bereich des bisher nördlich an die befestigte Stadt angrenzenden Mühlenteiches wurde nach Trockenlegung 1887 ebenfalls überbaut. Die so entstandene heutige Unterstadt folgt den wesentlichen Straßenverläufen der damaligen Anlage, die Parzellenstrukturen und Baufluchten sind weiterhin nachvollziehbar. In der östlichen Unterstadt haben einige Gebäude aus dem 19. Jahrhundert und der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts Bestand (Stadt Siegen 2014 [1]).

In der Oberstadt brach 1869 ein Großfeuer aus, wodurch sich das Umfeld des Marktplatzes der heuti-

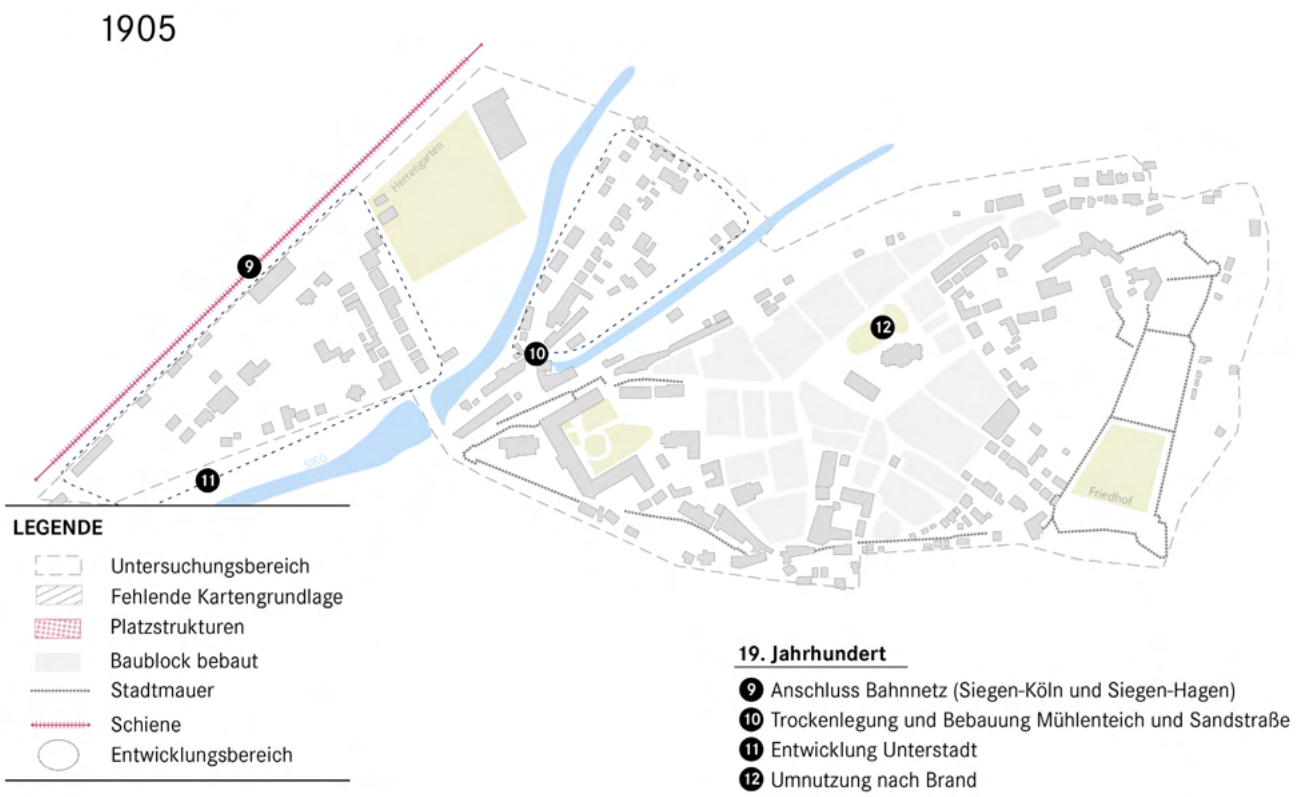

Siegen: Prägende Strukturen bis 1842-1905 (Grundlage: Stadt Siegen)

gen räumlichen Konstellation dahingehend annäherte, dass der sogenannte „Klubb“ nicht wiederaufgebaut wurde (Güthling 1955).

Die Entwicklung in der Unterstadt setzte sich bis ins 20. Jahrhundert fort. So entstand 1935 nördlich der Sieg das lediglich in Form der Fassade erhaltene Gebäude des heutigen Apollo-Theaters. Auch in der Oberstadt wurde am Markt mit dem Bau des Kaufhauses Tietz bis 1928 durch die Zusammenfassung mehrerer Parzellen ein maßstabsbildender Bau errichtet.

Kriegszerstörung und Wiederaufbau nach 1945 in Siegen

Während des 2. Weltkrieges erlitt Siegen 1944 und 1945 schwere Bombardierungen, bei denen ca. 90 % der Bausubstanz im historischen Stadtkern zerstört wurden (Latsch 2005). Vor allem um die Marienkirche jedoch blieben umfassende Bestände zusammenhängend erhalten, sodass dieser Bereich noch heute als typisches Altstadtquartier erkennbar ist (Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen 1992). Darüber hinaus sind in der östlichen Unterstadt einige Bestände erhalten. Zeugnis der im Vorfeld ergriffenen umfangreichen Luftschutzmaßnahmen sind die bis heute im Stadtbild präsenten Bunkerbauwerke.

Der anschließende Wiederaufbau orientierte sich an der historischen Struktur und berücksichtigte im Wesentlichen das bestehende Straßen- und Wegesystem. Teilweise wurden Straßenzüge unter Berücksichtigung verkehrlicher Belange verbreitert und Baufluchten verlagert oder wie in der Kölner-, Löhr- und Marburger Straße Arkaden ausgebildet. Stadtbildprägende Gebäude wie die Martinikirche, das Untere und Obere Schloss sowie die Marienkirche wurden erhalten bzw. wiederhergestellt. Das Rathaus wurde 1949-57 wiederaufgebaut und um einen Osttrakt erweitert (Latsch 2005 / Dehio 2011). Ebenfalls konnten weitläufige Stollen- und Kellergewölbe erhalten werden. Der überwiegende Teil der heutigen Bausubstanz des historischen Stadtkerns in Siegen ist dieser Entwicklungsphase verdanken.

Siegener Citybildung ab den 1960er Jahren

Bis in die 1970er Jahre war die städtische Entwicklung vom Leitbild der autogerechten Stadt geprägt, das sich auch auf den historischen Stadtkern auswirkte. Die Sieg wurde 1969 durch die für den ruhenden Verkehr genutzte Siegplatte überbaut (Städtebaubüro Steinebach 1989). 1974 begann der Bau der Hüttentalstraße,

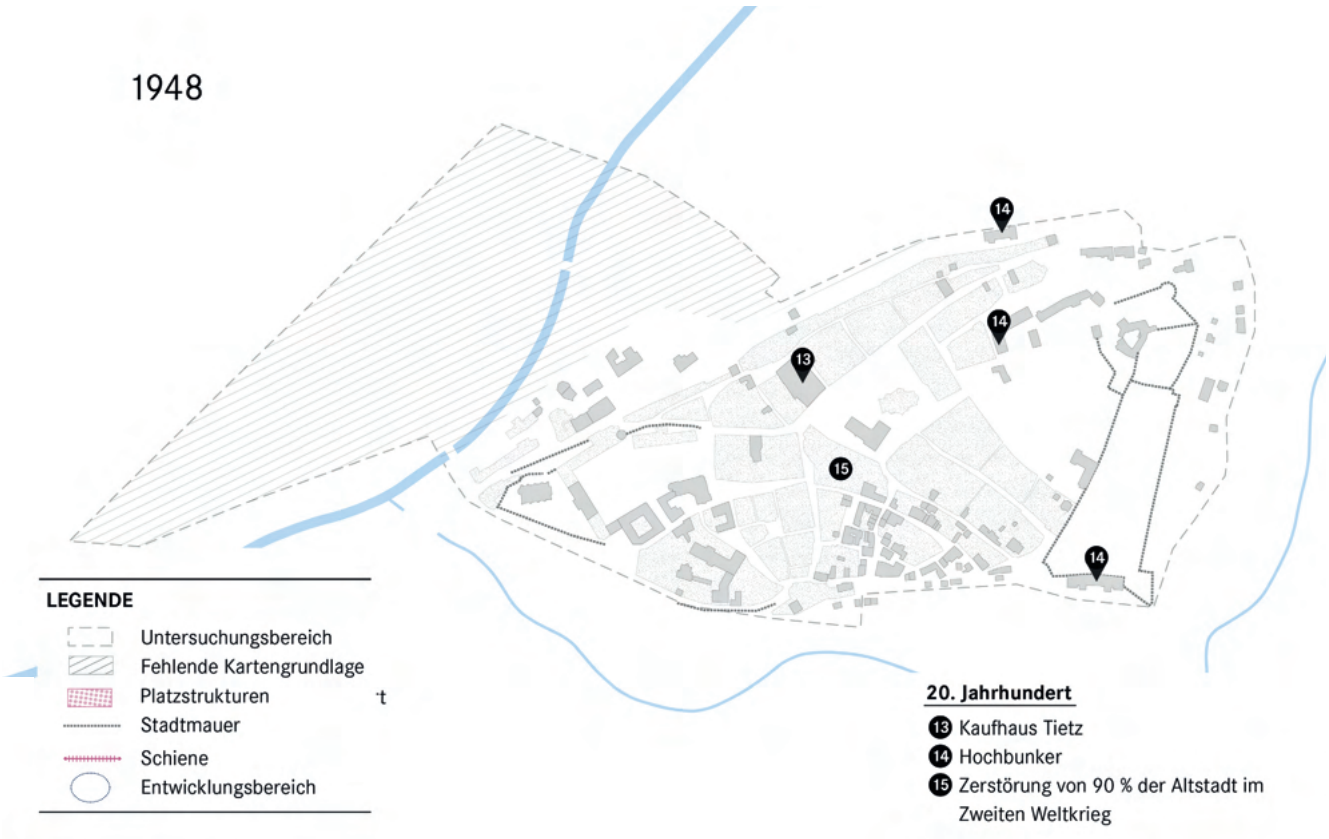

Siegen: Prägende Strukturen 1905-1948 (Grundlage: Stadt Siegen, Siegen am 31. Juli 1948, Stadtplanungsamt)

die als aufgeständerte Stadtautobahn Mitte der 1980er Jahre im Umfeld des Bahnhofes an den historischen Ortskern angeschlossen wurde.

Parallel veränderte die Zentrumsfunktion Teile der Struktur des Ortskerns. 1971 entstand die erste Fußgängerzone. Neubauten wie das erhaltene Schreiber-Hochhaus von 1960 und das Geschäftshaus Neckermann (heute Karstadt) von 1970 dokumentieren die innerstädtische Bautätigkeit dieser Zeit, die teilweise veränderte Maßstäbe aufweist: Parzellen wurden zunehmend zusammengefasst und Blockbereiche kumuliert, gegebenenfalls wurden dabei auch die sog. „Wenden" als kleinteiliges Gassensystem überbaut. Der nach dem 2. Weltkrieg als Parkplatz genutzte Herrengarten von 1905 wurde mit einem zweigeschossigen Geschäftshaus überbaut (Städtebaubüro Steinebach 1989).

Ausbau der Siegener Unterstadt um 2000 und „Siegen zu neuen Ufern" ab 2010

Der Ausbau der Einzelhandelsfunktion setzte sich um 2000 vor allem in der Unterstadt fort, in der 1998 zunächst die City-Galerie und 2006 das Sieg-Carée mit angrenzendem Sparkassengebäude das Bahnhofsumfeld mit neu gestaltetem Bahnhofsvorplatz überformt haben. Hierbei wurde zu Teilen denkmalwerte, stadtbildprägende Bausubstanz abgerissen und die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur verändert. Ab 2010 wurde unter der Überschrift „Siegen zu neuen Ufern" der Abbruch der Siegüberkragung, die Wiederherstellung der Aufenthaltsqualität im Uferbereich und die Aufwertung innerstädtischer öffentlicher Räume vorangetrieben. Geplant ist dabei auch die Wiederherstellung des überbauten Herrengartens als Freifläche. Infolge der Verlagerung der Einzelhandelsschwerpunkte in die Unterstadt wurden gleichzeitig Maßnahmen zur Aufwertung der Oberstadt ergriffen. In der Folge wurde das ungenutzte Kaufhaus Tietz als Krönchen-Center mit städtischen Kultur- und Bildungsinstitutionen revitalisiert. Zu den bedeutendsten Schritten zählt die Verlagerung einer Fakultät mit ergänzenden Nutzungen (z.B. Mensa) der seit 1972 außerhalb des Stadtkerns angesiedelten Universität Siegen, an den Standort des Unteren Schlosses (Stadt Siegen 2014 [4]/Stadt Siegen 2016).

Zusammenfassung - prägend für das Erscheinungsbild

Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Entwicklung der Stadt Siegen konzentrierte sich im Bereich der heutigen Oberstadt; der topographisch geprägten Anlage auf den Hängen des Siegberges. Die dabei festgelegten Straßenräume, öffentlichen Räume und Baufluchten haben im wesentlichen Bestand. Die kleinteilige Struktur wurde teilweise durch die zusammengefasste Bebauung von Parzellen und das Überbauen einiger Gassen nach dem 2. Weltkrieg überformt, ist in weiten Teilen jedoch weiterhin ablesbar. Auch die Standorte des Oberen Schlosses, des Unteren Schlosses, der Martini- und Nikolaikirche sowie des Rathauses bestimmen als Landmarken weiterhin das Bild der Stadt. Die ehemaligen Befestigungsanlagen sind in wesentlichen Teilen erhalten. Die Bebauung ist überwiegend nach dem 2. Weltkrieg im Wiederaufbau entstanden, der sich an den historischen Strukturen orientiert hat.

Besonders hervorzuheben ist der Bereich der sog. Altstadt, in der die Kriegszerstörungen weniger gravierend ausgefallen sind. Hier haben sich einige Fachwerkhäuser des 15.-17. Jahrhunderts erhalten, deren bauliche Substanz jedoch teilweise bedenklich ist. Die gesamte Struktur entspricht bis heute der kleinteiligen Gliederung der mittelalterlichen Stadt.

Die Unterstadt im direkten Umfeld der Sieg entwickelte sich im Zuge der Industrialisierung als Stadterweiterung. Hier entspricht das Straßensystem in der grundsätzlichen Anlage ebenfalls weiterhin der historischen Struktur, wobei die Verbindung der Uferseiten durch zusätzliche Brückenbauwerke kontinuierlich ausgebaut wurde. Die Uferbereiche selbst sind wieder als Aufenthaltsbereiche zugänglich gemacht worden. Die Bebauung entstammt nahezu ausschließlich der Nachkriegszeit; in der östlichen Unterstadt sind einige Bauten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts erhalten. Die städtebauliche Struktur orientiert sich jedoch wie in der Oberstadt überwiegend an historischen Parzellen und Baufluchten, die jedoch mit Blick auf Verkehrsbelange teilweise angepasst wurden. Besonders im Umfeld des Bahnhofes sind in der Nachkriegszeit und bis nach 2000 einige Projekte umgesetzt worden, bei denen die historische kleinteilige Maßstäblichkeit nicht aufgegriffen wurde.

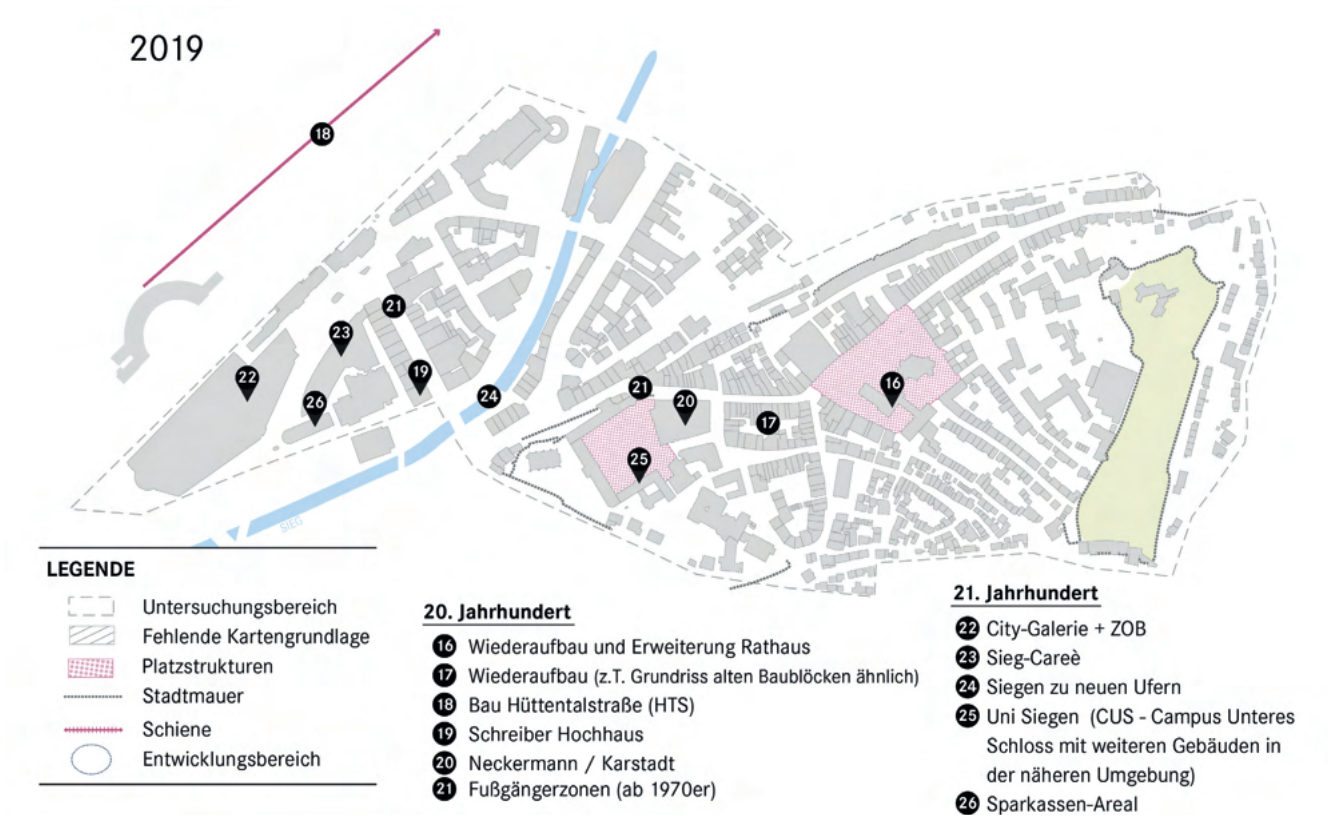

Siegen: Prägende Strukturen 1948-2019 (Grundlage: Land NRW 2019)

CUS - Campus Unteres Schloss mit weiteren Hochschulgebäuden in der näheren Umgebung. (Quelle: Stadt Siegen)

1224

1842

Überlagerung der Zeitschichten - Siegen 1224-1948

1905

1948

LEGENDE

- Heutige Bebauung
- Bebauung während der Zeitschicht
- Keine Daten für den Bereich vorliegend

BESCHREIBUNG BAUTRADITION

Aus der Untersuchung der Stadthistorie ergibt sich über die Zeitschichten hinweg ein vielfältiges Bild von Bautraditionen in Siegen. Diese spiegeln sich in der vorhandenen historischen baulichen Substanz wider, die entsprechend der Entwicklungsschritte in den prägenden Zeitschichten teilräumliche Konzentrationen aufweist.

Die mittelalterliche Stadt Siegen im 13. bis 16. Jahrhundert

Obwohl in weiten Teilen der Innenstadt schwere Kriegsschäden zu umfassenden Verlusten der Bausubstanz geführt haben, sind neben der grundsätzlich überkommenen Struktur der Oberstadt im Bereich der Altstadt historische Wohn- und Geschäftshäuser vorhanden, die vereinzelt bis ins 15. Jahrhundert zurückgehen (z.B. das Ensemble I). Typisch sind Gebäude auf schmalen Parzellen mit bis zu 2 Vollgeschossen, die giebelständig zur Straße angeordnet sind oder bei Traufständigkeit ein Zwerchhaus mit Giebel aufweisen. Die Gebäude sind überwiegend in geschlossener Bauweise errichtet oder weisen schmale Traufgassen auf. Die Erdgeschosse waren ursprünglich meist verbrettert, das steil geneigte Satteldach und die darüber liegenden Geschosse häufig mit Schiefer verkleidet. Die überwiegend geschlossenen Lochfassaden mit gleichmäßig angeordneten hochrechteckigen bis quadratischen Fensterformaten innerhalb der Gefache waren in einigen Fällen geschossweise horizontal gegliedert, wiesen darüber hinaus jedoch eine reduzierte Ornamentierung auf (Stadt Siegen 2014 [1]).

Darüber hinaus stammen Teile des 1259 erstmalig urkundlich erwähnten Oberen Schlosses aus der Zeit des 13.-15. Jahrhunderts. Es wurde als Höhenburg über einen unregelmäßigem spitzwinkligem Grundriss mit nach Südwesten geöffnetem Hof angelegt. Der dreigeschossige Nordflügel, das sogenannte Bischofshaus, besteht aus Bruchsteinmauerwerk und geht im Kern wohl auf das 13. Jahrhundert zurück, wurde jedoch 1500-1506 weitgehend neugestaltet. Westlich angrenzend steht das viergeschossige Torhaus mit tonnengewölbter Durchfahrt, das Mitte des 15. Jahrhunderts verändert wurde. Auch mehrere Kirchenbauten prägten bereits im Mittelalter das Stadtbild: Die Martinikirche ist eine dreijochige Pseudobasilika mit nordwestlichem Rundturm. Der bestehende Bau von 1511-16 ist unter Verwendung älterer Substanz entstanden. Die Nikolaikirche ist ein spätromanischer sechseckiger Zentralbau mit Hallenumgang, Chor mit halbrunder Apsis und Seitenkapellen und stadtbildprägender Westturm (Dehio 2011).

Siegen im 17. und 18. Jahrhundert

Die erhaltenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude des 17. und 18. Jahrhunderts orientieren sich grundsätzlich an den Merkmalen und Bauweisen der vorangegangenen Jahrhunderte (Stadt Siegen 2014 [1]).

Verschiedene bedeutende öffentliche Bauten gehen auf die Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts zurück: Das Untere Schloss wurde nach dem Brand von 1695 als eine dreiflüglige Anlage mit Rundturm am Nordflügel errichtet und ist als reduziert gestalteter Putzbau mit Walmdächern und streng gereihten Fensterachsen ausgeführt. Einbezogen wurde die 1669/70 nach Entwürfen von Maurits Post als freistehender Bau errichtete Fürstengruft, die den Brand überstanden hat.

Auch das Obere Schloss wurde umgebaut und erweitert: Um 1700 entstand der Südostflügel, das sog. Grafenhaus, als verschieferter Fachwerkbau auf hohem Sockelgeschoss mit Mansarddach. In der äußeren Ummauerung des Oberen Schlosses entstanden 1607 ein stadtseitiges Torhaus mit wahrschein-

Oberes Schloss (Foto: Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen)

Verschiefertes Fachwerkensemble (Ensemble I) in der Siegener Altstadt mit Bauten aus dem 15. bis 19. Jahrhundert / Untere Metzgerstraße (Fotos: Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen)

lich nachträglichem Mansarddach und 1683 zwei viereckige bastionsartige Plattformen zum Aufstellen von Geschützen sowie hangseitig die Rundbastion „Krebs“, eine weitere kleinere Rundbastion und ein Rundturm. Der Pavillonturm mit geschweifter Laternenhaube ist wohl im späten 17. Jahrhundert errichtet worden.

Der älteste Teil des Rathauses ist der Westflügel, der ursprünglich 1783-88 als zwei- und dreigeschossige Baugruppe unter einem Walmdach errichtet wurde. Er steht auf mittelalterlichen Kellern, deren bauliche Substanz ertüchtigt werden müsste. Die katholische Kirche St. Marien wurde 1702-1724 nach Entwurf des Jesuiten-Laienbruders und Architekten Anton Hülse als schlichter Putzbau mit Rundbogenfenstern und abgesetzten Pultdächern über den Seitenkapellen erbaut (Dehio 2011).

Industrialisierung und Urbanisierung des 19. Jahrhunderts in Siegen

Die im Bereich der Altstadt erhaltenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude des 19. Jahrhunderts orientieren sich grundsätzlich an den Merkmalen und Bauweisen der vorherigen Jahrhunderte. Im Bereich der Oberstadt sind infolge der Kriegszerstörungen lediglich wenige Einzelobjekte erhalten. In der östlichen Unterstadt finden sich im Bereich der Hindenburgstraße Wohn- und Geschäftshäuser aus der Zeit bis zum 2. Weltkrieg, die in geschlossener Bauweise als 3-4 geschossige traufständige Bauten mit geneigten Dächern ausgeführt sind (siehe auch Ensemble IV). Die Putzfassaden weisen einfache strukturierende Gestaltungselemente wie Rahmung der regelmäßig angeordneten Fenster und horizontale Gesimse auf und sind insgesamt zurückhaltend gestaltet (Stadt Siegen 2014 [1]).

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Unterstadt entstanden weitere öffentliche Bauten. Das Stationsgebäude des Bahnhofs wurde 1862 als Ziegelbau mit Putzquaderung errichtet. Der Ringlockschuppen von 1884 ist ein Backsteinbau mit ursprünglich 25 Ständen. Er wurde nachträglich an der Rückseite verbreitert.

Ansichtskarte mit Blick auf Bahnhofsstraße und Bahnhof; ohne Datum / 1. Hälfte 20. Jhd. (Quelle: Stadt Siegen)

Ansichtskarte mit Marktplatz vor den Kriegszerstörungen und vor dem Bau des Kaufhauses Tietz / ohne Datum (Quelle: Stadt Siegen)

Marktplatz mit angrenzender Bebauung – Kulturzentrum „Krönchen-Center“, ehem. Kaufhaus Tietz bzw. Kaufhof (Foto: Stadt Siegen)

Kriegszerstörung und Wiederaufbau nach 1945 in Siegen

In weiten Teilen der Oberstadt und der westlichen Unterstadt prägen die Wohn- und Geschäftshäuser des Wiederaufbaus das Bild des Stadtkerns in Siegen. Ihre gemeinsamen Merkmale ergeben sich zum Teil aus der Wiederaufbauplanung, die neben einem Durchführungsplan auf Grundlage des mittelalterlichen Stadtgrundrisses ab 1951 durch eine Ortsbausatzung ergänzt wurde.

Der überwiegende Teil der drei- oder viergeschossigen Bauten griff die schmalen historischen Parzellenbreiten auf. Die traufständige, meist geschlossene Bauweise mit vielerorts durchgehender oder topographisch gestaffelter Traufkante betont die strengen Baufluchten entlang der Straßenverläufe. Die Gebäude sind mit steilen, schiefergedeckten Satteldächern ausgeführt, wobei Dachaufbauten in unterschiedlichen Varianten auftreten, die ursprünglich vor allem aus Zwerchhäusern und sog. Simony-Gauben mit Walmdach (benannt nach Stadtbaurat Günther Simony), ein oder zwei gekoppelten Fenstern und Schieferverkleidung bestanden. Die Erdgeschosse weisen in Geschäftsbereichen häufig Ladeneinbauten auf, die darüber liegenden hellen Putzfassaden sind reduzierte Lochfassaden mit wenigen Gestaltungselementen. Den schmalen mittelalterlichen Parzellen entspricht eine vertikale Fassadengliederung, teilweise wird diese nach zusammenhängender Bebauung mehrerer Grundstücke von horizontal gegliederten Fassaden abgelöst. Die Fensterformate sind hochrechteckig bis quadratisch. Ein prägnantes Beispiel sind die Bauten entlang der Marburger Straße (vgl. Ensemble II). Im östlichen Teil der Unterstadt sind in dieser Zeit traufständige Wohn- und Geschäftshäuser entstanden, die den Straßenraum durch geschlossene Baufluchten und gleichmäßige Traufhöhen eindeutig definieren. Besonders die bauliche Abfolge entlang der Sandstraße im Bereich des Ensembles III (siehe auch Karte auf S. 26) weist als wiederkehrende Merkmale Arkaden und gleichmäßige Kubaturen als wiederkehrende Merkmale auf, die dem geschwungenen Verlauf der Straße folgen und so hervorheben (Stadt Siegen 2014 [1]). Der städtebauliche Charakter führt sich in der Bebauung der umliegenden Löhr- und Kölnerstraße weiter.

Viele stadtbildprägende öffentliche Bauten sind nach dem Krieg wiederaufgebaut worden: Die Nikolaikirche wurde 1954 mit deutlichen Veränderungen zum Vorkriegszustand in Annäherung an den vorbarocken Zustand wiederhergestellt. Von der dreischiffigen Martinikirche blieb das Mauerwerk mit den weit ausgreifenden Jochen stehen. Das Äußere wurde dem historischen Vorbild angepasst, die Dachform wiederhergestellt und der Dachreiter der Form vor der Zerstörung angeglichen, aber in Eisenkonstruktion ausgeführt. Auch das Obere und Untere Schloss sind rekonstruiert worden. Das Rathaus wurde wiederaufgebaut unter Verlegung des Eingangs an den Kornmarkt und dem damit verbundenen Wegfall der Treppe an der Giebelseite, dem Wegfall des Dreiecksgiebels am Altbau und durch Vereinfachung der Dachform des Erweiterungsbaus (vom Mansarddach zum Walmdach) (Latsch 2005).

Siegener Citybildung ab den 1960er Jahren

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wohn- und Geschäftshäuser ab den 1960er Jahren weiterhin an den wesentlichen Merkmalen der im Zuge des Wiederaufbaus neu entstandenen Gebäuden orientiert waren. Durch die zunehmende Zusammenfassung von mehreren Parzellen entstanden jedoch vermehrt Gebäude, die in Maßstäblichkeit und Orientierung von der historischen Struktur abwichen, die dem Wiederaufbau noch zugrunde gelegt war. (Städtebaubüro

Wohn- und Geschäftshäuser in der Oberstadt / Marburger Straße (Foto: Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen)

Neugestalteter Uferbereich entlang der Sieg mit neuen Aufenthaltsmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Im Hintergrund der Herrengarten, der ebenfalls zu Freiraum umgestaltet werden soll (Fotos: Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen)

Steinebach 1989). Großmaßstäbliche Bauten wie das Neckermann-Kaufhaus von 1970/71 brachten darüber hinaus eigene architektonische Merkmale in den Stadtkern ein, die bisher nicht umfassend dokumentiert und untersucht wurden.

Seit 1986 verfügt die Stadt über eine Denkmalbereichsatzung für den Bereich der Altstadt. Durch sie werden Baustruktur, Parzellenzuschnitt, Straßen und Plätze, Sichtbeziehungen und andere für das historische Stadtbild wichtigen Elemente geschützt.

Ausbau der Siegener Unterstadt um 2000 und „Siegen zu neuen Ufern“ ab 2010

Auch in jüngerer Vergangenheit sind besonders in der Unterstadt großmaßstäbliche Neubauten entstanden, die in die Aufarbeitung der Bautraditionen bisher nicht einbezogen werden. Die infolge der sog. Stadtbildoffensive ab 2011 verabschiedeten Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen sowie die begleitenden informellen Instrumente schließen diese Bereiche nicht ein, haben jedoch für die übrigen Teile des historischen Ortskerns Festsetzungen getroffen, die wesentliche Merkmale der unterschiedlichen historischen Zeitschichten langfristig sichern und - sofern möglich - wiederherstellen sollen (Stadt Siegen 2014 [1-4]).

Die jüngeren Entwicklungen konzentrieren sich darüber hinaus auf den öffentlichen Raum, der im Bereich des Siegufers im Hinblick auf gesteigerte Zugänglichkeit und Aufenthaltsqualität mit Sitzstufen neu gestaltet und in Teilbereichen der innerstädtischen Fußgängerzonen in Anlehnung an die historisch nachgewiesene Ausstattung mit Kopfsteinpflaster aufgewertet wurde (Stadt Siegen 2016).

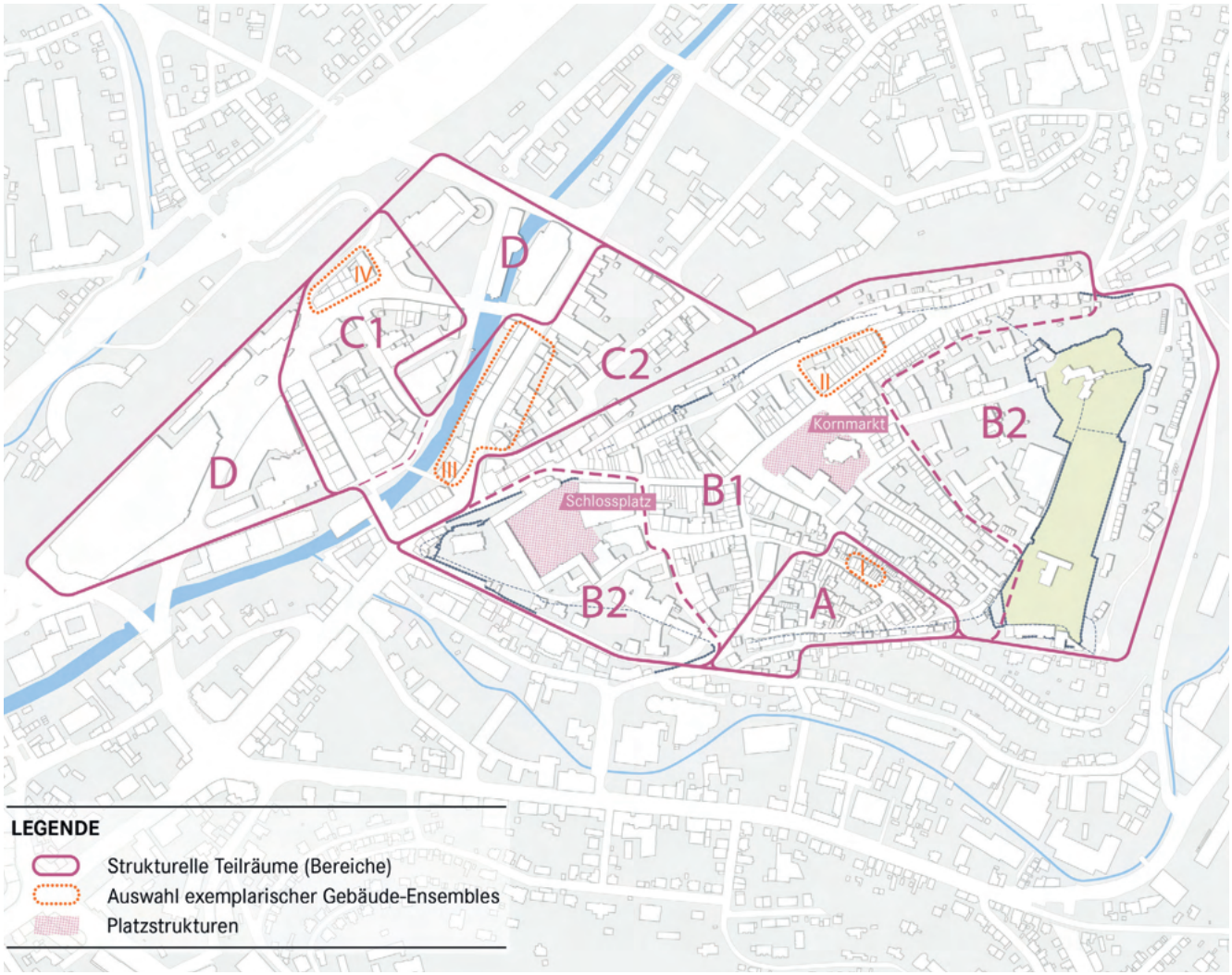

Strukturelle Teilräume und beispielhafte Ensembles im historischen Stadtkern: Die ausgewählten Ensembles verdeutlichen die lokalen Bautraditionen in exemplarischer und besonders verdichteter Form

ZUSAMMENFÜHRUNG UND DEUTUNG DER ERGEBNISSE – ESSENZ

Das gegenwärtige Erscheinungsbild des historischen Stadt- und Ortskerns von Siegen wird von vielfältigen Faktoren beeinflusst. Aus der Untersuchung der Stadthistorie und Baukultur lassen sich innerhalb des historischen Stadtkerns vier strukturelle Teilbereiche mit gemeinsamen städtebaulichen und baustrukturellen Merkmalen erkennen:

Die zum Teil auf Siedlungsstrukturen des 8. Jahrhunderts zurückgehende Oberstadt zeigt bis heute in weiten Teilen das bis ins 16. Jahrhundert entwickelte, von der Topographie des Siegberges geformte Straßen- und Wegesystem. Von der übrigen Oberstadt hebt sich der Bereich der Altstadt (A) dadurch deutlich ab, dass Gebäudebestand des 17.-19. Jahrhunderts in erheblichem Umfang erhalten ist. Für diesen Bereich sind historische Entwicklung und Baukultur umfassend bearbeitet worden. Die Bauten sind mit zwei (selten auch drei) Vollgeschossen häufig niedriger als Gebäude jüngerer Zeit und giebelständig entlang der Straßenfluchten aufgestellt. Traufständige Bauten weisen Zwerchhäuser zur Straße auf. Die Erdgeschosse sind üblicherweise verbrettert, in den darüber liegenden Geschossen sind die Fassaden verschiefert. Jüngere Baulückenschließungen sind teils mit einfachen Putzfassaden errichtet worden. Besonders homogen sind die historischen Gestaltungsmerkmale am Gebäudeensemble an der „Unteren Metzgerstraße“ (Ensemble I) ablesbar: Hier geben die Gebäude Untere Metzgerstraße 21-37 ein geschlossenes Bild des Stadtraums wieder, der sich seit dem 19. Jahrhundert nicht mehr wesentlich verändert hat. Die Gebäude 21-25 sowie 31-37 stehen als Einzelgebäude unter Denkmalschutz – allerdings ist für das Ensemble ein besonderer „Ausstrahlungseffekt“ hervorzuheben, da auch die nicht denkmalgeschützten Nachbargebäude, der Straßenraum vor dem Ensemble sowie die gegenüberliegenden Gebäude zur Gesamtwirkung des historischen Stadtraums beitragen – und sich in umgekehrter Sichtweise die geschlossene Wirkung des historischen Ensembles auf die Umgebung überträgt.

Auch in der übrigen Oberstadt (B1/B2) ist die charakteristische kleinteilige Parzellenstruktur weitgehend erhalten. Im Rahmen des Wiederaufbaus und im weiteren Verlauf der Nachkriegszeit ist jedoch teilweise durch zusammenfassende Bebauung von mehreren Grundstücken die Maßstäblichkeit verändert worden. Dabei sind in einigen Fällen auch die charakteristischen Wenden überbaut worden. Die historische Entwicklung und die Bautraditionen sind in diesem Bereich umfassend und auch für die Nachkriegszeit erhoben worden, wobei aber die in jüngerer Zeit entstandenen großmaßstäblicheren Bauten in den vorliegenden Quellen noch nicht detailliert bearbeitet wurden. Wichtige Bezugspunkte im räumlichen Gefüge sind hier das Untere und Obere Schloss mit dem Schlosspark, sowie die Kirche St. Marien, die Martini- und die Nikolaikirche mit Rathaus und Markt. Darüber hinaus umfasst der erhaltene Gebäudebestand vorwiegend Bauten der Nachkriegszeit: Die drei- bis viergeschossigen, meist traufständigen Wohn- und Geschäftshäusern mit steilen Satteldächern sind in klaren Baufluchten entlang der Straßen angeordnet. Die einfachen, hellen Putzfassaden kontrastieren die dunklen Dachflächen. Im Geschäftsbereich der Oberstadt und den angrenzenden innerstädtischen Wohnquartieren (B1) sind die architektonischen Merkmale besonders homogen.

Beispielhaft ist die zusammenhängende Bebauung entlang der Marburger Straße (Ensemble II) zu nennen, die sich - unter Bezugnahme auf die mittelalterliche Parzellenstruktur sowie auf die typische Fassadengestaltung der Vorkriegszeit - durch die Beibehaltung schmaler Straßenfronten, eine stark vertikal ausgerichtete Fassadengliederung mit stehenden Öffnungsformaten, Zwerchhäusern und sog. Simonygauben auszeichnet. Mit einigen Unterbrechungen in Körnigkeit und Gestaltung ziehen sich vergleichbare Gebäudestrukturen entlang des Marktplatzes bis in die Kölner Straße. Die Wirkung des Ensembles sowie seiner näheren Umgebung wird durch die angesprochenen Zusammenlegung ehemals schmaler Parzellen nur unwesentlich beeinträchtigt, da Materialität und Gestaltungsmerkmale bei der überwiegenden Anzahl der Gebäude eine einheitliche Formensprache aufweisen. Keines der Gebäude an der Marburger Straße 9-27 steht unter Denkmalschutz – hier steht vor allem

die stadträumliche Wirkung des Ensembles im Vordergrund: durch seine überwiegend homogene Materialwahl bei der Gebäudegestaltung, seine einheitlichen Traufhöhen und die "strenge" Begrenzung der Straßenfluchten.

In der im Zuge der Industrialisierung als Stadterweiterung entstandenen Unterstadt (C) entspricht das Straßensystem weitgehend der ursprünglichen Anlage des 19. bzw. frühen 20. Jahrhunderts. Die Sieg mit den neugestalteten Uferbereichen ist das zentrale Element der städtebaulichen Struktur. Hier ist die Parzellenstruktur teilweise weniger kleinteilig als in der Oberstadt, insgesamt aber trotz der auch hier teilweise zusammengelegten Grundstücke jedoch überwiegend feingliedrig. Der erhaltene Gebäudebestand umfasst im östlichen Teil der Unterstadt (C2) einige Wohn- und Geschäftshäuser des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, darüber hinaus vorwiegend Bauten der Nachkriegszeit: Wie beispielhaft entlang der Sandstraße (Ensemble III) zu sehen, sind die drei bis viergeschossigen, traufständigen Wohn- und Geschäftshäuser mit steilen Satteldächern in klaren Baufluchten entlang der teils geschwungenen Straßen angeordnet. Die klare Begrenzung des Straßenraumes entwickelt sich vor allem im Bereich Kölner Tor bis zur Hindenburgstraße auf beiden Straßenseiten fort und stellt dadurch in diesem Bereich eine besondere städtebauliche Qualität dar. Auch hier finden sich keine eingetragenen Baudenkmale, wohl aber eine besonders homogene städtebauliche Struktur. Erdgeschosse weisen durch die Geschäftsnutzung in den Fußgängerzonen häufig Ladeneinbauten mit großflächigen Schaufenstern auf, welche die Linearität der Straßenflucht zusätzlich betonen. Die hier besonders auffälligen durchgehenden Trauf-, Brüstungs- und Fensterhöhen sind infolge der Ortsbausatzung von 1951 nach dem Krieg besonders konsequent umgesetzt worden.

In den Bereichen C1 und C2 kontrastieren einfache, helle Putzfassaden die dunklen Dachflächen, die überwiegend aus Schiefer bestehen. Die älteren baulichen Bestände im nördlichen Bereich (C1) weisen zusätzlich teilweise einfache Gliederungselemente in der Fassadengestaltung auf: Bei den Gebäuden des ausgehenden 19. Jahrhunderts entlang der Hindenburgstraße 1-7 (Ensemble IV) wurden Merkmale und Bauweise der vorherigen Jahrhunderte aufgegriffen, Gestaltungselemente wie Rahmungen und Gesimse aber zurückhaltend gestaltet. Auch hier zeigt sich, ähnlich wie beim Ensemble III (dort allerdings mit dem angesprochenen jüngeren Gebäudebestand) eine besonders klare Begrenzung des Stadtraums durch einheitliche Trauf-, Fenster- und Brüstungshöhen, eine homogene Material- und Farbwahl sowie klar gestaltete Straßenfluchten.

Besonders im Bahnhofsumfeld, aber auch im Bereich der Heeserstraße sind in jüngerer Zeit einige großmaßstäbliche Neubauprojekte errichtet worden, die sich gegenüber der übrigen Bebauung deutlich abheben (D). Diese Gebäude sind bisher in baukultureller Hinsicht nicht eingehend bearbeitet worden – hier ist eine kritische Überprüfung hinsichtlich städtebaulicher Qualitäten und Defizite sehr empfehlenswert.

Die derzeitige Verlagerung der Universität in die Innenstadt konzentriert sich bisher auf das Umfeld des Unteren Schlosses und die Oberstadt (A und B), wo besonders ausgeprägte Impulse und Veränderungen durch diese Entwicklung zu erwarten sind. Das Vorhaben ist dabei mit weiteren Umgestaltungsprojekten innerhalb des öffentlichen Raumes verknüpft, sodass weiterhin von einer hohen Entwicklungsdynamik für den historischen Siegener Stadtkern auszugehen ist. Die Expansion der Hochschule in die Innenstadt bietet vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung des Stadtentwicklungsprojektes „Siegen zu neuen Ufern“ und dessen Fortschreibung „Rund um den Siegberg“ gerade für die Ober- und Unterstadt vielfältige Potenziale: Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Planung im Bestand und auf die architektonische und städtebauliche Gestaltung gelegt werden. Eine Verknüpfung beider städtebaulicher Maßnahmen ermöglicht es, besonders Synergieeffekte zu nutzen und die gesamte Entwicklung der Stadt baulich-gestalterisch, aber auch hinsichtlich einer Vielfalt in der Nutzungsstruktur und der gesellschaftlichen Vielfalt innovativ zu gestalten. Dabei sollten die historisch überkommenen Qualitäten der unterschiedlichen Epochen berücksichtigt werden und bei den künftigen Entwicklungen Ausgangspunkt für gestalterische Überlegungen sein.

Bereich A	Bereich B	Bereich C	Bereich D
PARZELLENSTRUKTUR			
Kleine Gebäude auf schmalen Parzellen	Kleine Gebäude auf schmalen Parzellen	Große Gebäude auf großen Parzellen	Große Gebäude auf großen Parzellen
KÖRNIGKEIT			
Überwiegend fein	Fein mit einigen großmaßstäblichen Neubauten	Wechselhaft	Grob
BAUFLUCHTEN			
Linear	Linear	Linear	Linear Unregelmäßig
ÜBERGANG IN DEN ÖFFENTLICHEN RAUM			
Direkt	Direkt	Direkt	Direkt
GEBÄUDESTELLUNG			
Geschlossen	Geschlossen mit einzelnen Traufgassen	Geschlossen	Offen
GEBÄUDEABFOLGE			
Überwiegend traufständig	Überwiegend traufständig mit Giebel	Überwiegend traufständig	–
GESCHOSSIGKEIT			
3 Geschosse	3 Geschosse	3 Geschosse (C1: 4 und mehr)	4 und mehr Geschosse
DACHFORM			
Überwiegend Satteldächer	Überwiegend Satteldächer	Überwiegend Satteldächer	Überwiegend Flachdächer
DACHLANDSCHAFT			
Überwiegend Einzelgauben	Überwiegend Einzelgauben	Überwiegend Einzelgauben	–

Ensemble I	Ensemble II	Ensemble III	Ensemble IV
Untere Metzgerstraße	Marburgerstraße	Sandstraße	Hindenburgstraße
FASSADENGLIEDERUNG			
Horizontal und vertikal	Überwiegend vertikal	Vertikal, vereinzelt horizontal, teils als Raster	Horizontal und vertikal
FENSTERANTEIL			
Geringer Anteil	Geringer Anteil	Geringer Anteil	Geringer Anteil
FENSTERFORMAT			
Stehend und Quadratisch	Stehend	Stehend	Stehend
MATERIALITÄT			
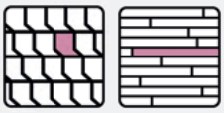 Verschiefertes Fachwerk und Verbretterung	Putz	Putz	Putz
AN- UND VORBAUTEN			
–	Akarden	–	–
ARCHITEKTONISCHE DETAILS			
–	Faschen	Faschen	Faschen Stuck

AUSWERTUNG UND ANPASSUNG DES INSTRUMENTARIUMS

ARBEITSSCHRITT 2

Um auf die im ersten Arbeitsschritt festgestellten Entwicklungsthemen und Herausforderungen in Langenberg reagieren zu können, kommt ein breites Spektrum formeller und informeller Instrumente in Betracht.

Die **Toolbox im Handbuch (Erster Teil – zum Arbeitsschritt 2)** bietet einen Überblick zu möglichen Instrumenten. Diese sind in kompakten Steckbriefen dargestellt, die über Anwendungsbereiche, Träger und Beteiligte, rechtliche Verankerung sowie den zeitlichen und räumlichen Wirkungsgrad informieren. Diese Instrumente wurden anhand von Buchstaben bzw. Ziffern entsprechend ihrer jeweiligen inhaltlichen Orientierung kategorisiert:

- A: Substanzsichernde Instrumente
- B: Gestaltsichernde Instrumente
- C: Funktionssichernde Instrumente
- D: Qualifizierungsinstrumente

Diese Gliederung ermöglicht eine erste Zuordnung zu den jeweiligen lokalen Herausforderungen. Gleichwohl können einzelne Instrumente in mehreren Bereichen angewendet sowie Instrumente mit unterschiedlicher inhaltlicher Orientierung kombiniert werden.

Für den historischen Stadt- und Ortskern von Siegen lassen sich auf den Maßstabsebenen der Gesamtstadt, des historischen Stadt- und Ortskerns sowie auf der Ensemble- und Objektebene unterschiedliche Entwicklungsthemen und Herausforderungen identifizieren. Daher werden die bisher genutzten formellen und informellen Instrumente auf diesen unterschiedlichen Ebenen ermittelt und in folgende Übersicht übernommen. Erfolgsfaktoren und Hemmnisse in der Anwendung des Instrumentariums wurden identifiziert und als orangefarbene Kommentierungen eingetragen. Durch Zuordnung bestehender Instrumente zu aktuellen Entwicklungsthemen und Herausforderungen werden so potentielle Lücken im Instrumentarium aufgezeigt, aus denen sich wiederum Ansätze zur Anpassung und Ergänzung des Instrumentariums ableiten lassen. Diese hier grün markierten Instrumente bieten Lösungsansätze für die jeweils identifizierten Entwicklungsthemen und Herausforderungen und werden daher näher betrachtet.

Legende: Kategorien der Toolbox (Erster Teil - zum Arbeitsschritt 2)

Derzeit angewendete Instrumente in Siegen

Hinweise

Ausgewählte Ergänzungen des Instrumentariums

GESAMTSTADT

Auf gesamtstädtischer Ebene besteht die zentrale Aufgabe darin, die Anforderungen der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb des historischen Stadt- und Ortskernes zu sichern und mit den gestalterischen Ansprüchen des Bestandes zu koordinieren. Die Inszenierung entsprechender baukultureller Werte und die Vermittlung der Notwendigkeit schützender Instrumente kann dabei als ständige Aufgabe angesehen werden.

ÖFFENTLICHE VERMITTLUNG

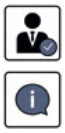

Die Vermittlung der Bedeutung von formellen Instrumenten und Gestaltungsvorgaben zur Sicherung lokaler baukultureller Werte bedarf der stetigen Kommunikation zwischen der Stadt und den betroffenen Akteuren. In Siegen werden die formellen Festsetzungen schon vor der rechtlichen Aufstellung in Beteiligungsformaten und Beratungsgesprächen kommuniziert. Darüber hinaus berät die Abteilung Bauaufsicht auf Anfrage bei Belangen des Denkmalschutzes. Bei Missachtung der Satzungen wird ein Rückbau bzw. Wiederherstellung zu einer verträglichen Variante durchgesetzt, durch entsprechende fachliche Beratung begleitet und mit Fördermöglichkeiten unterstützt.

Einen finanziellen Rahmen für entsprechende Förderung bietet das 2015 initiierte Fassadenprogramm Innenstadt, das die denkmalgerechte Sanierung und die Wiederherstellung von historischen Fassaden und Ausstattungsmerkmalen unterstützt. Angesichts der hohen bürokratischen Anforderungen sind Vereinfachungen im Antragsprozess sowie ergänzende Arbeitshilfen zur Beantragung zu empfehlen. Hierbei können Objekte, in denen das Fassadenprogramm erfolgreich angewendet werden konnte, in verschiedenen Formaten inszeniert werden.

Ein anschaulich aufbereiteter Denkmalpflegeplan **(Steckbrief A4 Handbuch S.84)** könnte dazu beitragen, die historischen städtebaulichen und architektonischen Qualitäten zu vermitteln und für den baukulturellen Wert jüngerer Zeitschichten als besonderes Merkmal des Siegener Stadtbildes zu werben. Das dazugehörige Handlungskonzept bietet die Möglichkeit, das formelle gestalt- und substanzsichernde Instrumentarium mit den informellen Angeboten zu kombinieren.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für besonderen Wert und Schutzbedarf der Wiederaufbauarchitektur der 1950er Jahre - Informationsbereitstellung für Bauherren	**A4 Denkmalpflegeplan** ⊕	**B4** Bauhandbuch/ -fibel: Gestaltungskompass Siegen (2011) Gestaltungsrichtlinie für die Siegener Innenstadt: „Handbuch Öffentlicher Raum“ (2014) - ***wird nicht im gewünschten Maß angenommen*** **B5** Fassadenprogramm Innenstadt "Rund um den Siegberg" (2015) - ***hoher bürokratischer Aufwand***	**C3** Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (2010) mit Fortschreibung "Rund um den Siegberg" (2015) **C4** Sektorale Handlungskonzepte **C5 a/b** Förderprogramme des Bundes / des Landes	**D1** Inszenierung von Baukultur: Thematische Stadtführungen **D1 Ergänzende Angebote: Inszenierung positiver Beispiele von Sanierungen** ⊕ **D2** Beiräte und Expertengremien: Gestaltungsbeirat **D4** Information und Beratung **D5** Qualitätsförderung: Wettbewerbe, Auszeichnungen

NAHVERSORGUNG / EINZELHANDEL / GASTRONOMIE

Im Zuge langfristiger Entwicklungen und Dynamiken hat sich in Siegen ein Großteil der Nahversorgungsfunktionen auf die Unterstadt verlagert, weshalb die Oberstadt mit leerstehenden Erdgeschosszonen zu kämpfen hat. Zur Steuerung der Einzelhandelstätigkeit besteht bereits ein Einzelhandelskonzept, das zuletzt im Jahr 2013 fortgeschrieben wurde. Einer Überarbeitung des Konzeptes kommt im Hinblick auf die aktuellen Veränderungsdynamiken und mit Rücksicht auf die Standortanforderungen des Einzelhandels eine zentrale Rolle zu und wurde bereits von der Stadt eingeleitet.

Die Oberstadt grenzt sich aufgrund der kleinteiligen Parzellenstruktur und den kleinen Ladeneinbauten mit großflächigen Schaufenstern sichtbar von dem Geschäftszentrum der Unterstadt mit der großflächigen Einzelhandelsstruktur ab. Diesen Charakter gilt es zu erhalten und mit entsprechenden qualifizierten Nutzungen weiterzuentwickeln. Zur qualitativen Gestaltung der Ladeneinbauten bietet der Gestaltungskompass sowie die Gestaltungsrichtlinie für den öffentlichen Raum eine ausführliche Grundlage. Neben kleinteiligem Einzelhandel und gastronomischen Angeboten sind im Rahmen der Universitätsverlagerung neue innerstädtische Nutzungen wie dezentrale Bildungsangebote, Gründer- und Technologiezentren oder vergleichbare Einrichtungen denkbar. Die bestehenden gestalterischen Festsetzungen sind perspektivisch gegebenenfalls mit den Anforderungen eines breiteren Nutzungsspektrums abzugleichen. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Einzelhandelsnutzungen in Erdgeschossbereichen ist in der Oberstadt darüber hinaus eine Anpassung der Festsetzungen in den Bebauungsplan zu prüfen.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungsinstrumente
- Steuerung der Zentrenfunktion in der Unterstadt - Sicherung und Revitalisierung von Gastronomie und Einzelhandelsnutzungen in den Erdgeschosszonen der Oberstadt - Vereinbarkeit entsprechender Nutzungen mit Stadtgestalt und Denkmaleigenschaft der Bausubstanz		**B2** Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (2000) **A3 / B1** Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften (2014) - ***teilweise Widerstände aufgrund kleinteiliger Festsetzungen*** **B4** Bauhandbuch/ -fibel: Gestaltungskompass Siegen (2011) Gestaltungsrichtlinie für die Siegener Innenstadt: „Handbuch Öffentlicher Raum“ (2014) - ***wird nicht im gewünschten Maß angenommen***	**C1** Bebauungspläne (z.T. seit 1950er Jahren) **Ggf. Anpassung der Festsetzungen, um Einzelhandel im Erdgeschossbereichen zu sichern** **C3** Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (2010) mit Fortschreibung "Rund um den Siegberg" (2015) **C4** Sektorale Handlungskonzepte: Einzelhandelsentwicklungskonzept (Fortschreibung 2013	**D2** Beiräte und Expertengremien: Gestaltungsbeirat

WOHNEN

Da der innerstädtische Bereich von Siegen bereits eine wichtige Wohnfunktion übernimmt, wurden mit dem integrierten Handlungskonzept und dem sektoralen Wohnungsmarktkonzept von 2013 bereits zwei wichtige Ecksteine zur Analyse und Steuerung des Wohnraumes gesetzt.

Aufgrund der Verlagerung und Erweiterung der Universität ergeben sich neue quantitative, aber auch preisliche Anforderungen an den Wohnraum innerhalb der Innenstadt. Auf Grundlage dieser Entwicklung ist eine Überarbeitung der bestehenden Handlungskonzepte zu empfehlen. Dabei sollte geprüft werden, inwiefern die reduzierte Gestaltung der Nachkriegsbauten Potential für die Einbindung von preisgedämpftem Wohnraum für Studierende unter Berücksichtigung der gestalterischen Festsetzungen zum Schutz der historischen Bausubstanz eröffnet.

Im Zuge der Verschiebung der wesentlichen Einzelhandelsfunktionen in die Unterstadt ist ein deutlicher Zuwachs der Bedeutung der Oberstadt als Wohnstandort zu verzeichnen. Der überwiegend in der Nachkriegszeit entstandene Wohnungsbestand ist dabei auf aktuelle Anforderungen im Hinblick auf Wohnungsgröße und -zuschnitt, aber auch technischer Ausstattung (z. B. Barrierefreiheit) anzupassen. Im Zuge einer möglichen Fortschreibung der bestehenden Handlungskonzepte sollte daher auch die Erfordernisse für eine funktions- und gestaltungsgerechte Anpassung der Bestandswohnungen in den Blick genommen werden.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
- Erhalt und Stärkung der innerstädtischen Wohnfunktion - Anpassung der Oberstadt an aktuelle Wohnanforderungen - Vereinbarkeit von Wohnnutzungen mit historischer und stadtbildprägender Bausubstanz		**A3 / B1** Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften (2014) - ***Widerstände aufgrund kleinteiliger Festsetzungen***	**C1** Bebauungspläne (z.T. seit 1950er Jahren) **C2** Sanierungssatzung (1980 / 1986) **C3** Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (2010) mit Fortschreibung "Rund um den Siegberg" (2015) **C4** Sektorales Handlungskonzept: Wohnungsmarktkonzept (2014) und Wohnbaulandkonzept (2018) **C4 Aktualisierung des Wohnungsmarktkonzeptes: Fokus auf studentisches Wohnen**	**D2** Beiräte und Expertengremien: Gestaltungsbeirat

HISTORISCHER STADT-/ ORTSKERN

Eine Stärkung des baulichen und räumlichen Zusammenhangs der einzelnen Teilbereiche in der Siegener Innenstadt gehört zu den wichtigen Entwicklungsthemen auf Ebene des historischen Stadtkerns. Dabei stellt die einheitliche und qualitative Gestaltung des öffentlichen Raumes ein mögliches Element zur Verbindung der einzelnen städtebaulichen Schwerpunktbereiche dar. Außerdem ist eine Steuerung des Verkehrs mit Fokus auf die funktionelle und räumliche Integration von Stellplätzen notwendig.

SICHERUNG DES BAULICHEN UND RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANGS

Der historische Stadtkern von Siegen wird durch seine differenzierten Teilbereiche geprägt, welche unterschiedliche Standortanforderungen, aber auch Entwicklungspotentiale für die Stadt entfalten. Besonders in Verbindung mit der anstehenden Integration der Universität in die Innenstadt kommt der Sicherung des baulichen und räumlichen Zusammenhangs eine zentrale Rolle zu.

Die mit der Gestaltungssatzung kombinierte Erhaltungssatzung wurde 2014 im Zuge der „Stadtbildoffensive“ beschlossen und stellt ein räumlich übergreifendes gestaltsicherndes Instrument für die Siegener Innerstadt dar. Die gesonderte Betrachtung von Teilbereichen nimmt bereits grundsätzlich Rücksicht auf die unterschiedlichen Standortanforderungen.

Im Zuge der anstehenden städtebaulichen Dynamiken in der Ober- und Unterstadt ist eine Aktualisierung der Satzung zu prüfen: Hierbei sollten die substanz- und gestaltsichernden Festsetzungen auf die Anforderungen jüngerer Gebäudebestände abgestimmt werden, die teilweise größere Spielräume für eine gestaltungsgerechte Weiterentwicklung erfordern. Besonders mit Blick auf die Qualitäten der Bebauung aus den 1960er- und 1970er Jahren ist für die entsprechenden Teilbereiche der Satzung zu prüfen, ob die Festsetzungen eine bauzeitgerechte Entwicklung der Bestände ermöglichen.

Die denkmalrechtlichen Instrumente sichern die bedeutenden historischen Bestände, wobei die Denkmalbereichsatzung veraltet ist. Bei einer Aktualisierung sollte die Einbeziehung jüngerer Bestände und die Erweiterung des Geltungsbereiches bzw. eine zusätzliche Satzung für Teile der Oberstadt geprüft werden. Ein Denkmalpflegeplan (Steckbrief A4 Handbuch S.84) sollte die notwendige Bestandsanalyse durchführen und ein erweitertes Handlungs- und Zielkonzept formulieren.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungsinstrumente
- Sicherung und Schutz von Stadträumen auch im Zuge der geplanten Umstrukturiereung - Besondere Qualitäten der Stadtstruktur und des Städtebaus (Fokus 1950er Jahre-Architektur)	**A2** Denkmalbereichssatzung (1985) - *Überarbeitungsbedarf* **A2 Aktualisierung der Denkmalbereichssatzung: Überprüfung des Geltungsbereiches** **A3 / B1** Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften (2014) - *Widerstände aufgrund kleinteiliger Festsetzungen* - *Wiederherstellung bei Ordnungswidrigkeiten erfordert fachliche Begleitung* A4 Denkmalpflegeplan	**A3 / B1** Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften (2014) - *Widerstände aufgrund kleinteiliger Festsetzungen* - *Wiederherstellung bei Ordnungswidrigkeiten erfordert fachliche Begleitung* **A3 / B1 Aktualisierung der Gestaltungs-Erhaltungssatzung: Differenzierte Festsetzungen für die Teilbereiche** **B4** Bauhandbuch/ -fibel: Gestaltungskompass Siegen (2011) **B5** Fassadenprogramm Innenstadt "Rund um den Siegberg" (2015)	**C1** Bebauungspläne (z.T. seit 1950er Jahren) **C3** Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (2010) mit Fortschreibung "Rund um den Siegberg" (2015)	**D1** Inszenierung von Baukultur: Thematische Stadtführungen **D2** Beiräte und Expertengremien: Gestaltungsbeirat **D5** Qualitätsförderung Wettbewerbe, Auszeichnungen

AUSSTATTUNG DES ÖFFENTLICHEN RAUMES

In Siegen sind unter Einbindung unterschiedlicher qualitätsfördernder Instrumente und Wettbewerbsformate bereits positive Beispiele zur qualitativen Gestaltung des öffentlichen Raumes entstanden. Hier sind die Umgestaltung des Grünraumes „Um den Siegberg“ und die Neugestaltung des Siegufers einschließlich der geplanten Umgestaltung des Herrengartens zu nennen.

Mit dem Gestaltungskompass und dem Handbuch für den öffentlichen Raum wurde im Rahmen der „Stadtbildoffensive“ eine gute Orientierungsgrundlage für die Gestaltung der öffentlichen Stadtmöblierung, aber auch für private Freiräume und ihrer Ausstattungsmerkmale (z.B. Treppen, Einfriedungen, Vorgartengestaltung) geschaffen. Diese Arbeitshilfen sollten um weitere Aussagen zur qualitativen Nutzung und Gestaltung der unbebauten Blockinnenbereiche zur Verbesserung des Raumumfeldes ergänzt werden. Aufgrund vereinzelter Widerstände gegen die kleinteiligen Vorgaben ist eine stetige Kommunikation und Begleitung der Eigentümer notwendig. Einzelne Elemente – wie zum Beispiel die satzungsgerechte Umgestaltung von Werbeanlagen – könnten dabei durch Mittel des Hof- und Fassadenprogramms finanziell unterstützt werden.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
- Vereinbarkeit von gestalterischen und funktionalen Anforderungen - Hohe Herstellungs- und Instandhaltungskosten für gestalterisch geeignete Ausstattung		**B2** Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (2000) **A3 / B1** Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften (2014) - ***Widerstände aufgrund kleinteiliger Festsetzungen*** - ***Wiederherstellung bei Ordnungswidrigkeiten erfordert fachliche Begleitung*** **B4** Gestaltungsrichtlinie für die Siegener Innenstadt: „Handbuch Öffentlicher Raum“ (2014) - ***wird nicht im gewünschten Maß angenommen*** **B5** Fassadenprogramm Innenstadt "Rund um den Siegberg" (2015)	**C3** Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (2010) mit Fortschreibung "Rund um den Siegberg" (2015) **C4** Sektorale Handlungskonzepte: Grünflächenkonzept (2014)	**D5** Qualitätsförderung Wettbewerbe, Auszeichnungen

VERKEHR

Im Zuge der anstehenden Umstrukturierungen innerhalb des historischen Stadt- und Ortskernes von Siegen stehen große verkehrliche Änderungen an. In dem Rahmen wird aktuell das Verkehrskonzept, mit besonderem Fokus auf die Einbindung der Stellplätze für die Universität neu erarbeitet. Erste Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Innenstadt konnten bereits umgesetzt werden und werden von der Bevölkerung größtenteils akzeptiert. Bei der Überarbeitung der Gestaltungssatzung könnten Festsetzungen zum gestalterischen Umgang und zur Integration von Stellplätzen in den historischen Stadt- und Ortskern ergänzt werden. Hierfür kann auf einige lokale positive Beispiele zur dezentralen Integration von Parkhäusern in die kleinteilige Parzellenstruktur zurückgegriffen werden.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
- Zufahrtmöglichkeit und Stellplatzbedarf für die Universitätsentwicklung - Steuerung und Gestaltung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt - Verbesserung der Fußläufigkeit		**A3 / B1** Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften (2014) **B1 Erweiterung der Gestaltungssatzung: Gestaltung von Stellplätzen** ⊕ **B4** Gestaltungsrichtlinie für die Siegener Innenstadt: „Handbuch Öffentlicher Raum“ (2014)	**C4 Sektorale Handlungskonzepte: Verkehrskonzept** ⊕	

ENSEMBLE

Einzelne Ensembles innerhalb des Stadtgefüges stehen aufgrund ihrer Ausgestaltung beispielhaft für eine besondere Zeitschicht oder für den räumlichen Teilbereich. Eine gezielte Identifizierung und Sicherung, sowie Weiterentwicklung durch eine bestandsgerechte Umnutzung ist gerade im Zuge der anstehenden Umstrukturierungen fortzuführen. Die architektonische Akzentuierung durch Neubauten kann in Einzelfällen geprüft werden und ist qualitätssichernd zu begleiten.

SICHERUNG VON ENSEMBLES

Der baukulturelle Wert zusammenhängender Ensembles wird bereits - besonders in der Alt- und Oberstadt - durch das breite Instrumentarium des denkmalrechtlichen Schutzes erfasst. Die kombinierte Gestaltungs- und Erhaltungssatzung stellt darüber hinaus eine sinnvolle Ergänzung für die Substanz- und Gestaltsicherung des Gebäudebestandes dar.

Eine Überarbeitung des formellen Instrumentariums bietet die Möglichkeit gezielt weitere prägende Ensembles und ihre Gestaltungsmerkmale für entsprechende Bereiche zu identifizieren. Neben besonderen gestalterischen oder denkmalwürdigen Qualitäten sollten dabei die stadträumlichen Funktionen betrachtet werden. Bereiche wie die beidseitige Bebauung der Sandstraße bilden städtebauliche Ensembles und zeichnen sich zum Beispiel durch eine klare Fassung des Straßenraumes aus und sind gerade im Hinblick auf die anstehenden Umbrüche in der Unterstadt hinsichtlich dieser Struktur zu erhalten. Auch eine gesonderte Betrachtung der jüngeren Architektur im Bahnhofsumfeld ist in diesem Rahmen zu empfehlen. Eine Aktualisierung der Denkmalbereichsatzung sollte aufgrund ihres Alters im Vergleich zu der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung priorisiert werden.

Ein Denkmalpflegeplan (Steckbrief A4 Handbuch S.84) kann dazu beitragen, weitere prägende Ensembles zu identifizieren und die angrenzenden Übergangsbereiche durch ein Maßnahmenkonzept gezielt weiterzuentwickeln. Versteckte bauliche Qualitäten – wie zum Beispiel die Bebauung der 1960er und 1970er Jahre – können, auch in städtebaulicher Hinsicht, herausgearbeitet und ergänzend zum Beispiel durch Preise für qualitätsvolle Bauten inszeniert werden.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
- Schutz und Weiterentwicklung von Ensembles im Zuge der Universitätsentwicklung - Einfügung prägender Ensembles in die umliegende Bebauung und den Gesamtzusammenhang	**A1** Denkmalliste **A2** Denkmalbereichssatzung (1985) - *Überarbeitungsbedarf* **A2 Aktualisierung der Denkmalbereichssatzung: Überprüfung des Geltungsbereiches** **A3** / B1 Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften (2014) - *Widerstände aufgrund kleinteiliger Festsetzungen* - *Wiederherstellung bei Ordnungswidrigkeiten erfordert fachliche Begleitung* **A4 Denkmalpflegeplan**	**A3 / B1** Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften (2014) - *Widerstände aufgrund kleinteiliger Festsetzungen* -*Wiederherstellung bei Ordnungswidrigkeiten erfordert fachliche Begleitung* **B1 Aktualisierung der Gestaltungssatzung: Einbeziehung stadtstruktureller Elemente** **B4** Bauhandbuch/ -fibel: Gestaltungskompass Siegen (2011) **B5** Fassadenprogramm Innenstadt "Rund um den Siegberg" (2015)	**C1** Bebauungspläne (z.T. seit 1950er Jahren) **C2** Sanierungssatzung (1980 / 1986)	**D1** Inszenierung von Baukultur: Thematische Stadtführungen, Stadtbildpreis **D2** Beiräte und Expertengremien: Gestaltungsbeirat

UMNUTZUNG

Die anstehenden städtebaulichen Entwicklungen wie die Integration der universitären Einrichtungen in die Innenstadt stellen besondere Anforderungen an eine geeignete gestalterische Einbindung und Umnutzung des Gebäudebestandes. Eine Differenzierung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung in Teilbereiche bietet die Möglichkeit, auf den heterogenen Gebäudebestand zu reagieren. Die Festsetzungen sollten besonders mit Blick auf Umnutzung jüngerer Gebäudebestände überprüft werden: Mit Blick auf die Qualitäten der Bebauung aus den 1960er und 1970er Jahren sind die historisch hergeleiteten Festsetzungen daraufhin zu prüfen, inwiefern sie ausreichend Spielräume für eine bauzeitgerechte Entwicklung der Bestände bieten.

In einigen Bereichen kommt zur Unterstützung der Umnutzungen eine Umwandlung der Nutzungsfestsetzungen in den Bebauungsplänen in Frage, sollte aber in jedem Fall mit der Entwicklung der zentrumsspezifischen Nutzungen und des Wohnangebotes in der Innenstadt abgeglichen werden.

In der Alt- und Oberstadt treten bei Umnutzung bestehender Objekte vor allem Herausforderungen im Umgang mit der kleinteiligen Struktur der historischen Bausubstanz auf. Die Umnutzung von zentralen Sonderbauten – wie beispielsweise des Bunkers an der Burgstraße – wird bereits erfolgreich durch qualitätssichernde Verfahren und Wettbewerbe begleitet. Daneben kommt ggf. in größeren zeitlichen Abständen als bisher auch ein Wiederaufgreifen des Stadtbildpreises als Auszeichnung für gelungene Umsetzung infrage.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
- Funktionelle und gestalterische Integration von Umnutzung in das historische Stadtbild - Vermeidung der Umnutzung von Erdgeschossflächen zu Wohnzwecken in der Oberstadt - Einfügen und Anpassung neuer Nutzungen an die Maßstäblichkeit der umliegenden Bestandsbebauung	**A1** Denkmalliste **A2** Denkmalbereichssatzung (1985) - ***Überarbeitungsbedarf***	**A3 / B1** Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften (2014) - ***Widerstände aufgrund kleinteiliger Festsetzungen*** - ***Wiederherstellung bei Ordnungswidrigkeiten erfordert fachliche Begleitung*** **B4** Bauhandbuch/ -fibel: Gestaltungskompass Siegen (2011) **B5** Fassadenprogramm Innenstadt "Rund um den Siegberg" (2015) - ***aufgrund des bürokratischen Aufwands nicht im gewünschten Maß angenommen***	**C1** Bebauungspläne (z.T. seit 1950er Jahren) **Ggf. Anpassung der Nutzungsfestsetzungen** ⊕ **C2** Sanierungssatzung (1980 / 1986) **C3** Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (2010) mit Fortschreibung "Rund um den Siegberg" (2015)	**D4** Information und Beratung **D5** Qualitätsförderung: Wettbewerbe, Auszeichnungen

Aktuelles Projekt der Stadtentwicklung: Der Bunker an der Burgstraße (Fotos: Stadt Siegen)

NEUES BAUEN IM HISTORISCHEN BESTAND

Außer den bereits ausführlich beschriebenen formellen gestalt- und substanzsichernden Satzungen werden in Siegen unterschiedliche qualitätssichernde Instrumente bei Neubauprojekten innerhalb der historischen Bebauungsstruktur angewendet. So werden beispielsweise für ortsbildprägende Baumaßnahmen, aber auch bei wesentlichen Umgestaltungen des Freiraums qualitätsfördernde Wettbewerbe veranstaltet. Ein Gestaltungsbeirat aus externen Experten berät bei besonders stadtbildprägenden Entscheidungen.

Die formellen gestaltsichernden Instrumente sind wie bereits erwähnt sehr detailliert ausgestaltet, erfordern jedoch eine Anpassung im Hinblick auf die differenzierte Betrachtung einzelner Teilbereiche. Dabei sollten in der Unterstadt und in Teilen der Oberstadt definierte Abweichungen von den historischen hergeleiteten Gestaltungselementen geprüft werden, um eine Architektur zu ermöglichen die auf die direkte bauliche Umgebung reagiert.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungsinstrumente
- Vereinbarkeit mit historischer Stadtgestalt - Sicherung der Maßstäblichkeit	**A2** Denkmalbereichssatzung (1985) - ***Überarbeitungsbedarf***	**A3 / B1** Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften (2014) - ***Widerstände aufgrund kleinteiliger Festsetzungen*** - ***Wiederherstellung bei Ordnungswidrigkeiten erfordert fachliche Begleitung*** **B4** Bauhandbuch/ -fibel: Gestaltungskompass Siegen (2011) **B5** Fassadenprogramm Innenstadt "Rund um den Siegberg" (2015) - ***aufgrund des bürokratischen Aufwands nicht im gewünschten Maß angenommen***	**C1** Bebauungspläne (z.T. seit 1950er Jahren)	**D1** Inszenierung von Baukultur: Thematische Stadtführungen, Auszeichnungen **D2** Beiräte und Expertengremien: Gestaltungsbeirat **D4** Information und Beratung **D5** Qualitätsförderung: Wettbewerbe,

OBJEKT

Bei einigen historischen Objekten in der Altstadt besteht baulicher Sanierungsbedarf. Die Verwendung regionaler Materialien und Handwerkstechniken sollte dabei mit aktuellen technischen und energetischen Anforderungen abgestimmt werden. Die Instandhaltung kann auch dazu beitragen, dass funktionelle Leerstände einfacher zu vermarkten sind.

INSTANDHALTUNG UND REPARATUR BAULICHER SCHÄDEN

Die Sanierung und Wiederherstellung der historischen Bausubstanz ist auch in Siegen von zentraler Bedeutung. Besonders für den Bereich der Altstadt sowie für große Teile der Oberstadt sind die zu erhaltenden Gestaltungselemente ausführlich erfasst und werden durch die denkmalrechtlichen Bestimmungen geschützt. Die besondere Bedeutung regionaler Baumaterialien - zum Beispiel des dunklen Tonschiefers - werden unter Einbindung konstruktiver Lösungen (z.B. hinterlüftete Schieferfassaden) auf Grundlage des Gestaltungskompasses vermittelt.

Das Hof- und Fassadenprogramm bietet darüber hinaus die Möglichkeit für eine finanzielle Unterstützung von qualitätsvollen Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen der historischer Bausubstanz. Aufgrund der hohen bürokratischen Anforderungen sind Vereinfachungen im Antragsprozess zu prüfen sowie ergänzende Arbeitshilfen zur Beantragung und Anwendung zu empfehlen. Eine ergänzende Beratungsleistung (Steckbrief D4 Handbuch S.108) für die Beschaffung geeigneter Materialien und zum Umgang mit historischen Konstruktionen, auch mit Blick auf geeignete Förderungsmöglichkeiten, ist sinnvoll.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungsinstrumente
- Beratung und finanzielle Unterstützung für die Beschaffung geeigneter Materialien und Handwerker - Begleitende Beratung für die denkmalgerechte Instandsetzung und Reparatur	**A1** Denkmalliste **A2** Denkmalbereichssatzung (1985) - ***Überarbeitungsbedarf***	**B4** Bauhandbuch/ -fibel: Gestaltungskompass Siegen (2011) **B5** Fassadenprogramm Innenstadt "Rund um den Siegberg" (2015) - ***aufgrund des bürokratischen Aufwands nicht im gewünschten Maß angenommen***		**D1 Weitere Formate zur Inszenierung von Baukultur** **D4 Weitere Beratungsangebote: Materialien- und Förderungsbeschaffung**

LEERSTAND

Durch die Verlagerung der wesentlichen Versorgungsfunktionen bestehen besonders in der Oberstadt Leerstände von Ladenlokalen. Ein Leerstandsmanagement **(Steckbrief D4 Handbuch S.110)** kann als zentrale Anlaufstelle leerstehende Objekte an potentielle Nachnutzer mit einem passenden Umnutzungskonzept zu vermitteln. Als Bewertungsmaßstab sollten neben kreativen Konzepten auch der Umgang mit der Bausubstanz einbezogen werden. Die formellen und informellen Arbeitshilfen der „Stadtbildoffensive“ können hierfür als Orientierungsgrundlage herangezogen werden. Auch die dezentrale Einbindung von universitären Arbeitsräumen und ergänzenden Angeboten bietet die Möglichkeit, Leerstände in Erdgeschossen unter einem programmatischen Überbau wieder zu beheben. Die bestehenden gestalterischen Festsetzungen sind perspektivisch daher gegebenenfalls mit den Anforderungen eines breiteren Nutzungsspektrums abzugleichen.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
- Erfassung und Revitalisierung von Leerständen im Einzelhandel in der Oberstadt - Nutzungsbezogener Leerstand (z.B. fehlende Nachfrage für Ladenlokale; geringe Nachfrage für kleinteilige räumliche Strukturen)	**A1** Denkmalliste	**B4** Bauhandbuch/ -fibel: Gestaltungskompass Siegen (2011)	**C2** Sanierungssatzung (1980 / 1986) **C3** Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (2010) mit Fortschreibung "Rund um den Siegberg" (2015)	**D1** Inszenierung von Baukultur: Thematische Stadtführungen **D2** Beiräte und Expertengremien: Gestaltungsbeirat **D4** Information und Beratung **D6 Management und Koordination: Leerstandsmanagement** ⊕

ENERGETISCHE SANIERUNG

Im Zuge der Sanierung der historischen Bausubstanz kommt der energetischen Aufwertung eine zentrale Role zu. Der Gestaltungskompass kommuniziert detaillierte Vorschläge zur gestalterischen Integration von energetischen Sanierungsmaßnahmen und zeigt technische Lösungen (z.B. Dämmung von historischen Fassaden) auf. Die gestalterische Integration modernerer technischer Anlagen (z.B. solare Energiegewinnung, Satellitenanlagen) in die Dachlandschaft nimmt aufgrund der topographischen Einsehbarkeit ebenfalls einen wichtigen Stellwert ein.

Insgesamt bieten die Bestände im historischen Stadtkern in Siegen mit Blick auf die überwiegend reduziert gestalteten Fassaden der Nachkriegszeit in vielen Fällen gute Möglichkeiten zur energetischen Ertüchtigung unter Erhalt der gestalterischen und historischen Qualitäten. Um eine Anpassung der Gebäude zu unterstützen, kommt gegebenenfalls ein sektorales Handlungskonzept mit Fokus auf energetische Modernisierung infrage. Ein Denkmalpflegeplan kann im Handlungskonzept die besonderen Anforderungen und Handlungsansätze für historische Gebäudebestände zusammentragen.

Herausforderung	Substanzsichernde Instrumente	Gestaltsichernde Instrumente	Funktionssichernde Instrumente	Qualifizierungs-instrumente
- Gestalterische Integration von energetischen Sanierungen in die historische Bausubstanz		**A1** Denkmalliste **A2** Denkmalbereichssatzung (1985) - ***Überarbeitungsbedarf*** **A3 / B1 / B3** Gestaltungssatzung: Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften für die Siegener Innen-stadt (2014) - ***teilweise Widerstände aufgrund kleinteiliger Festsetzungen*** - ***Wiederherstellung bei Ordnungswidrigkeiten erfordert fachliche Begleitung*** **A4 Denkmalpflegeplan** ⊕ **B4** Bauhandbuch/ -fibel: Gestaltungskompass Siegen (2011)	**B5** Hof- und Fassadenprogramm: Fassadenprogramm Innenstadt (RudS) (2017) - ***wird von Investoren aufgrund des bürokratischen Aufwands nicht im gewünschten Maß angenommen*** **C4 Sektorale Handlungskonzepte** ⊕	**D4** Information und Beratung

ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Siegen besitzt im Umgang mit den aktuellen Herausforderungen bereits ein breites formelles Instrumentarium, das durch Vermittlungs-, Beratungs- und Förderangebote sinnvoll ergänzt wird. Die Bündelung unterschiedlicher Instrumente und Angebote in räumlich und thematisch abgegrenzten Entwicklungsprogrammen hat sich in jüngeren Projekten wie „Siegen zu neuen Ufern“ oder „Rund um den Siegberg“ bewährt.

Im Kontext anstehender Entwicklungen – besonders der Verlagerung der Universität in die Innenstadt – sollte das bereits vorhandene Instrumentarium kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben werden. Funktionale Veränderungen können neue gestalterische Anforderungen und Herausforderungen mit sich bringen, die gegebenenfalls im formellen Instrumentarium geregelt und durch informelle Angebote wie das Gestaltungshandbuch aufgegriffen werden sollten.

Dabei ist die gestalterische Qualität der Nachkriegsbebauung als stadtbildprägende Besonderheit zu berücksichtigen. Besonders die bauzeitgerechte Entwicklungsfähigkeit für Architekturen der 60er und 70er Jahre ist zu überprüfen, da die historisch hergeleiteten Festsetzungen der bestehenden Satzungen hier keinen ausreichenden Spielraum für eine angemessene Weiterentwicklung von Gebäuden aus diesen Zeitschichten bieten.

Ein Denkmalpflegeplan kann in mehrfacher Hinsicht eine sinnvolle informelle Ergänzung zum bestehenden Instrumentarium darstellen: Einerseits kann er eine anschauliche Vermittlung der besonderen baukulturellen Werte und Qualitäten in der Siegener Innenstadt unterstützen, andererseits dazu beitragen erhaltenswerte Bausubstanz, potentielle Denkmäler und zusammenhängende Ensembles auch in jüngeren Zeitschichten zu identifizieren. Auf der Grundlage einer erweiterten Bestandsanalyse könnte der Geltungsbereich des Denkmalbereichs überprüft und in die absehbar vorzunehmende Aktualisierung der Denkmalbereichssatzung eingespeist werden.

ERMITTLUNG WEITERER HANDLUNGSANSÄTZE

ARBEITSSCHRITT 3

Nachdem in den vorangegangenen Schritten neben der aktuellen Bestandssituation auch das vorhandene Instrumentarium analysiert wurde, steht in diesem letzten Schritt die Entwicklung eigener Ideen und Konzepte für eine bestandsorientierte Entwicklung des historischen Stadtkerns im Mittelpunkt.

Die Essenz des Arbeitsschrittes 1 zeigt eine Vielzahl unterschiedlicher Herausforderungen und Entwicklungsthemen für den historischen Stadtkern von Siegen auf. Auf dieser Grundlage werden aus der Best-Practice-Sammlung der **Toolbox (Zweiter Teil – zum Arbeitsschritt 3)** passende Ansätze ausgewählt, die für Siegen Anregungen bieten können. Für eine bessere Orientierung wurde – neben der Sortierung nach Herausforderungen – im Handbuch eine weitere Untergliederung nach dem „Charakter" der jeweiligen Beispiele vorgenommen. Die entsprechenden Kürzel und die Nummerierung der Projekte sind aus dem Handbuch übernommen worden, um ein Auffinden der Projektsteckbriefe zu erleichtern:

- E: Strategien und Konzepte (auf teilräumlicher oder gesamtstädtischer Ebene)
- F: Bauliche Projekte (auf Objekt- oder Ensembleebene)
- G: Arbeitshilfen, Leitfäden und Handreichungen (mit weiteren Hinweisen)

Nach der inhaltlichen Würdigung werden die Beispiele der Toolbox im Hinblick auf die ortsspezifischen Herausforderungen in Siegen diskutiert. Davon ausgehend werden Ansätze ausgewählt, die sich auf Siegen übertragen lassen. Unterschiedliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Stadtgröße, geografische Gegebenheiten, stadträumliche Situation, gesellschaftliche und politische Verhältnisse erfordern dabei eine Fortentwicklung und Anpassung der aus der Best-Practice-Sammlung übernommenen Ansätze.

Einzelne Herausforderungen des historischen Siegener Stadtkerns werden nur im Arbeitsschritt 2 bzw. Arbeitsschritt 3 aufgegriffen, da – je nach spezifischer Herausforderung – das formelle Instrumentarium ausreichende Handlungsoptionen bietet oder Ansätze im informellen Bereich liegen können, sodass eine Nutzung des zur Verfügung stehenden Instrumentariums nicht erforderlich ist. Einzelne Herausforderungen werden zudem zusammengefasst betrachtet, sofern eine solche integrierte Betrachtungsweise sinnvoll erscheint. Daher sind die entsprechenden Übersichtstabellen zusammengefasst dargestellt und werden inhaltlich als Einheit gesehen.

Die farbliche Systematik, die im Arbeitsschritt 2 für die Toolbox angewendet wurde, wird auch in diesem Arbeitsschritt genutzt: Grün markierte Beispiele werden als besonders interessanter Handlungsansatz für Siegen angesehen, die orangeroten Kommentierungen verweisen auf besonders relevante Aspekte des Beispiels.

Legende: Kategorien der Toolbox (Zweiter Teil - zum Arbeitsschritt 3)

Ausgewählte Beispiele für Siegen

Hinweise

GESAMTSTADT SIEGEN

Im vorangegangenen Arbeitsschritt 2 wurde für eine nachhaltige Belebung des Stadtkerns bereits auf die Bedeutung eines differenzierten Angebots zur Nahversorgung sowie eines attraktiven gastronomischen Angebots verwiesen. Zudem steht die Pflege des Stadtbilds im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen der historischen von Schiefer und Fachwerk geprägten Architektur einerseits sowie den baulichen Gestaltungsprinzipien der Nachkriegszeit andererseits besonderes im Fokus.

ÖFFENTLICHE VERMITTLUNG

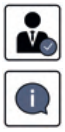

Die Regelungen der Siegener Gestaltungssatzung können künftig unter Nutzung digitaler Möglichkeiten anschaulicher vermittelt werden. Hier sind (neben bereits bestehenden Beratungsangeboten der kommunalen Verwaltung) thematisch sortierte Beispielsammlungen für gelungene Umsetzung typischer baulicher Herausforderungen denkbar. Gerade bei Eigentümerwechseln oder bevorstehenden Umbauten können Beispiele und Fingerzeige unterstützend wirken: Sie verweisen auf typische Gestaltungselemente (ggfs. auch aus anderen Orten) und können die mögliche Bandbreite gelungener Lösungen aufzeigen. Hier setzt der Internetauftritt der Initiative Baukultur Eifel e. V. **(Steckbrief E2, Handbuch S. 128)** an: Der Initiative gelingt es mit ihrer Online-Präsenz, regionale baukulturelle Werte und Merkmale anschaulich zu vermitteln: Durch die Präsentation vorbildlicher Projekte und adressatengerecht aufbereiteter Hinweise zur Architektur werden zentrale Aspekte zur Bautradition geschickt hervorgehoben.

Für Siegen könnte dieses Prinzip übernommen werden. Hier sollte ein Fokus auf die typische Siegerländer Fachwerk- und Schieferarchitektur, die typische eher zurückhaltende Farbgebung der Gebäude, aber auch ein besonderer Blick auf die Wiederaufbauarchitektur der 1950er und 1960er Jahre gelegt werden: Viele Bestände aus dieser Zeit weisen hohe gestalterische Qualitäten auf, zeichnen sich durch Kunst am Bau aus und haben bis heute ihr zeittypisches Erscheinungsbild bewahrt. Auch diese Architektur ist häufig als erhaltenswert einzustufen, ist aber vielfach noch nicht “etabliert”; gestalterische Qualitäten werden deshalb noch oft verkannt: Gerade für den historischen Stadtkern Siegens ist hervorzuheben, dass der Städtebau und die Architektur der Nachkriegszeit als hochwertig einzustufen sind. Die von der Nachkriegsarchitektur geprägten, homogen geprägten Straßenzüge zeigen häufig ein harmonisches Bild, so z.B. an der Sandstraße oder im Umfeld des Herrengartens. Vergleichbare Situationen finden sich auch an der Oberen Metzgerstraße und der Hundgasse. Sie stellen eine Besonderheit dar, die sich mit den Qualitäten historischer Strukturen aus der Vorkriegszeit messen lässt.

Aufgrund der stadträumlichen Dimension dieser Qualitäten sollte nicht nur das einzelne Objekt betrachtet werden, sondern eine städtebaulich orientierte Perspektive gewählt werden, die im Rahmen der Gestaltungssatzung gesichert werden sollte (vgl. Arbeitsschritt 2, Gestaltungssatzung, S. 40). Diese stadtstrukturelle Komponente sollte insbesondere in diesen Bereichen eine besondere Beachtung finden: Straßenfluchten, Traufhöhen, Fassadenfarben und -materialitäten, Fensterformate sowie die Gestaltung der Dachlandschaften (Gauben, Farbe und Material der Eindeckung) sollten auch künftig ein harmonisch abgestimmtes Gesamtbild ergeben oder bei vorliegenden Beeinträchtigungen „korrigiert“ werden. Diese formellen Regelungen sollten künftig unter Bezugnahme auf das bereits vorgestellte Projekt der Initiative Baukultur Eifel e.V. anschaulicher vermittelt werden.

Für die Sensibilisierung der Qualitäten „jüngerer“ Architektur kann an dieser Stelle ein Beispielkatalog mit entsprechenden Erläuterungen der Besonderheiten unterstützend wirken und formelle Regelungen verständlicher machen. Hervorgehoben werden sollte, dass für ein zeitgemäßes „Weiterbauen“ im historischen Kontext keine bloße Kopie tradierter Elemente

Herausforderungen	Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für besonderen Wert und Schutzbedarf der Wiederaufbauarchitektur der 1950er Jahre - Informationsbereitstellung für Bauherren	E2 Initiative Eifel Baukultur e. V., Bitburg-Prüm - *Plastische Darstellung und Vermittlung von baukulturellen Qualitäten*		

erfolgen sollte. Mit dieser Kombination aus Beispielen, praxisnahen Fingerzeigen und kommunaler Steuerung könnten Erhalt und Entwicklung des historischen Stadtkerns künftig gefördert werden.

NAHVERSORGUNG / EINZELHANDEL / GASTRONOMIE

Moderne Einzelhandelsbetriebe, Nahversorger, aber auch gastronomische Einrichtungen haben spezifische Raumanforderungen. Das Projekt des Modehauses in Biberach **(Steckbrief E3, Handbuch S. 139)** zeigt, dass sich auch große Einzelhandelsflächen auf mehreren Ebenen organisieren lassen und damit der Kleinteiligkeit historischer Stadtgrundrisse gerecht werden können. Es zeigt ebenso auf, dass auch Fassaden größerer Gebäudekomplexe durch geschicktes Variieren von Fenstern, Höhen und durch eine plastische Untergliederung der Gebäudekubatur einen gestalterischen Bezug zu einer historisch geprägten, kleinteiligen Umgebung aufnehmen können.

Vergleichbare Ansätze wären auch in Siegen denkbar: Eine vertikale Organisation von Verkaufsflächen ist zwar aus Sicht des Einzelhandels nicht optimal; zudem gilt es, die Ansprüche an eine barrierefreie Erschließung zu berücksichtigen. Trotz dieser zusätzlichen Herausforderungen ergeben sich hier Potentiale für einen sensiblen und gleichzeitig zweckmäßigen Umgang mit historischer Bausubstanz oder für Neubauten im historischen Kontext. Im Einzelfall kann eine baulich aufwendige Zusammenlegung von Bestandsgebäuden vorgenommen werden. Denkmalpflegerische Belange sind dabei von zentraler Bedeutung – bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden ist eine solche Zusammenlegung im Regelfall nicht machbar. Gleichzeitig sollte die Kleinteiligkeit des Stadtkerns mit seinen ebenfalls kleinteiligen Nutzungsstrukturen auch als wichtige Qualität begriffen werden, die es zu erhalten und ggfs. an beeinträchtigten Stellen im Stadtraum ggfs. wieder herauszuarbeiten gilt.

In Siegen stellt sich diese Aufgabe nicht nur in Bezug auf Handelsnutzungen, sondern auch in Bezug auf die derzeit stattfindende Hochschulentwicklung: Die laufender Planung zur Standortverlagerung zweier Fakultäten der Hochschule in den Stadtkern („Uni (kommt) in die Stadt“) bietet zahlreiche Potentiale zur Belebung und Aufwertung (vgl. auch Rubrik Umnutzung, S.62 dieser Ausarbeitung). Künftig soll der Campus Innenstadt ausgebaut werden, neue Hochschulnutzungen im historischen Kernbereich und in den angrenzenden Stadträumen implementiert werden – so wird zum WIntersemester 2020/21 die neue Hochschulmensa im Innenstadtkern eröffnen. Weitere Grundstücke und Gebäude in der Nähe und teils innerhalb des historischen Stadtkerns sollen künftig für universitäre Zwecke genutzt werden. Hier bietet sich die Möglichkeit zur Umnutzung von bestehenden Strukturen und zur Schaffung neuer Qualitäten; ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Einfügung von Körnigkeit, Kubatur und Gestaltung in den umgebenden Kontext gelegt werden.

Aus stadtgestalterischer Sicht ist außerdem ein sensibler Umgang mit Werbeanlagen und Mobiliar wünschenswert, was in Siegen über die bestehende Gestaltungssatzung erreicht wird. Um eine Sensibilisierung bei Eigentümern und Gewerbetreibenden zu stärken, werden dazu bereits ergänzende anschauliche Maßnahmen wie die Baufibel vorgehalten – künftig empfiehlt sich hier eine stärkere Verknüpfung mit den vorgeschlagenen Angeboten zur Vermittlung der lokalen Bautradition. Hier könnten ergänzend gute Beispiele für die Gestaltung von Werbeanlagen und Außengastronomie Eingang finden; ebenso empfehlen sich Fingerzeige für eine gelungene Proportionierung von Ladeneinbauten und Schaufensterfronten, die auf die Fassadengliederung der oberen Geschosse Bezug nehmen sollte.

Herausforderungen	Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
- Erhalt und Stärkung der Zentrumsfunktionen - Nutzung bestehender Bausubstanz für Hochschulnutzung - Herausarbeiten des historischen Charakters der Innenstadt - Vereinbarkeit neuer Nutzungen mit historischer Stadtgestalt	F3 Modehaus in Biberach a.d. Riß - *Integration größerer Einzelhandelsnutzungen in den kleinteiligen historischen Kontext (vertikale Staffelung)* F9 Ehemaliges Hertie-Gebäude, Lemgo - *Erhalt prägender Bausubstanz*		

HISTORISCHER STADT-/ ORTSKERN

Der Erhalt bzw. die „Wiedererlebbarmachung“ der historischen Stadtstruktur, der historischen Fachwerkhäuser und der baukulturell wertvollen Teile der Nachkriegsbebauung sind auf dieser Ebene als zentrale Zielsetzung zu beachten. Dabei sollten Pflege und Entwicklung der Bebauung, aber auch die verbindenden Freiräume im Stadtgebiet betrachtet werden.

SICHERUNG DES BAULICHEN UND RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANGS

Die Wiederherstellung des Gebäudes, welches das Zentrum für Regionale Baukultur Ummerstadt **(Steckbrief F10, Handbuch S. 146)** beherbergt, könnte im Sinne einer Erhaltungsstrategie eine Vorbildfunktion für Siegen entfalten: Im Zentrum für Regionale Baukultur erfahren Hauseigentümer Unterstützung im Umgang mit historischer Bausubstanz: Die dort angebotenen praktischen Kurse und Beratungsformate vermitteln und erproben historische Handwerkstechniken, benennen Kontakte zu Bauhandwerkern und zeigen Handlungsoptionen auf. Ergänzt werden können Hilfestellungen für die Auswahl passender Baustoffe (wie z.B. für Grauwacke oder Schiefer oder die Nennung passender “Ersatzbaustoffe”). Das Gebäude der Bauhütte selbst zeigt durch die gelungene Instandsetzung, wie Bauschäden substanz- und gestaltsichernd saniert werden können. In Siegen könnte ein beispielhaft saniertes Gebäude der Nachkriegszeit zum Exponat werden, um so Bewusstsein und Verständnis für die Architektur des Wiederaufbaus zu schaffen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt von Beratung und Ausstellung sollte besonders auf dem Erhalt der typischen Elemente dieser Epoche (schmale Fensterprofile, verhältnismäßig große Fensterflächen, zeittypisch gestaltete Fassaden mit Mosaiken und Sgraffito) liegen.

AUSSTATTUNG DES ÖFFENTLICHEN RAUMES

Proportion und Gestaltung der öffentlichen Räume sind neben der Bau- und Nutzungsstruktur von besonderer Bedeutung für die Wirkung des historischen Stadtkerns. Die Gestaltung bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen einerseits einer zeitgemäßen Erscheinung, die Anforderungen an Barrierefreiheit, Nutzbarkeit sowie Belichtung aufnimmt und andererseits einer Bezugnahme auf die historische Umgebung, die Materialität, Farbgebung und Proportion anliegender Gebäude berücksichtigt. Das Beispiel des Marktplatzes in Fritzlar **(Steckbrief F6, Handbuch S. 142)** zeigt eine gelungene Materialzusammenstellung, mit dessen Hilfe optisch eine sinnvolle Gliederung von Angeboten für unterschiedliche Nutzergruppen hergestellt wurde. Vorgehalten werden hier neben einer Bühne auch Sitzmöglichkeiten, Bereiche für Außengastronomie sowie im zentralen Bereich des Platzes ein Brunnen, dessen Umgebung von weiteren baulichen Anlagen freigehalten wurde. Dabei wurde darauf geachtet, dass Nutzungskonflikte (z.B. zwischen der Bestuhlung der Außengastronomie und den öffentlichen Sitzmöglichkeiten) durch optisch getrennte Anordnung auf der Platzfläche vermieden werden. Die verwendeten Baumaterialien von Stufen, Pflasterung, Brüstungen und Stadtmobiliar wurden gleichzeitig durch zurückhaltende Farbgebung an die historisch von Fachwerk geprägte Umgebung angepasst, einzelne Baustoffe wurden aufgrund ihres regio-

Herausforderungen	Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
- Sicherung und Schutz von erhaltenswerten Stadträumen - Sensibilisierung für besondere Qualitäten der Stadtstruktur und des Städtebaus (Fokus 1950er Jahre-Architektur)	**E2 Initiative Eifel Baukultur e. V., Bitburg-Prüm** - *Plastische Darstellung und Vermittlung von baukulturellen Qualitäten* - *Erhalt prägender Bausubstanz*	**F10 Zentrum für Regionale Baukultur, Ummerstadt** - *Erhalt prägender Bausubstanz* - *Vermittlung von Baukultur durch „Anfassen“*	

nalen Vorkommens ausgewählt. Gleichzeitig wurde auf Barrierefreiheit geachtet: Auf dem leicht abschüssigen Platz wurden Rampen statt Treppen eingesetzt; besonders Zugänge zu Wohnhäusern und Ladenlokalen sind durch ein „Hochziehen“ des Bodenniveaus ohne Stufe erreichbar. Diese Details können Anhaltspunkte die Neugestaltung des öffentlichen Raums in Siegen sein.

Die Offensive “Siegen zu neuen Ufern” **(Steckbrief F5, Handbuch S. 141)** und das Folgeprojekt „Rund um den Siegberg“ haben bereits eine deutliche Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Raums bewirkt. Die erfolgsversprechenden Ansätze sollten weitergeführt werden, um weiteren öffentlichen Raum am Siegufer gestalterisch aufzuwerten und mit Leben zu füllen. Wichtig erscheinen hier vor allem eine an den Ort angepasste Materialität (v.a. Baustoffe, die zur lokalen Farbigkeit passen und ortstypische Materialien aufgreifen), Angebote für unterschiedliche Nutzergruppen (Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten, Grünflächen, Möglichkeiten zur aktiven Betätigung) und Barrierefreiheit. Insgesamt sollte im öffentlichen Raum in Siegen eine “Corporate Identity” ablesbar werden – d.h. künftig könnte die Vielfalt in Materialien im öffentlichen Raum zugunsten eines eher einheitlichen Erscheinungsbilds reduziert werden, das durch seine Materialität den Charakter des historisch gewachsenen Stadtraums hervorhebt. Dies ist in Siegen beispielsweise bei der Neugestaltung des Schlossplatzes am Unteren Schloss gelungen: Gliederung der Fläche, Pflasterung und Mobiliar nehmen Anleihen an historischen Platzgestaltungen und erfüllen gleichzeitig die Anforderungen an Barrierefreiheit und entsprechend zeitgemäßen Gestaltungsprinzipien – diesen Ansatz empfiehlt es sich bei künftigen Projekten im öffentlichen Raum der Siegener Altstadt fortzuführen.

Aktuell bietet hier die bevorstehende Umgestaltung des Herrengartens am Ufer der Sieg dazu entsprechende Möglichkeiten. Die Umsetzung der Ergebnisse aus dem landschaftsplanerischen Wettbewerb sieht hier den Abriss der Bestandsbebauung aus den 1970er Jahren vor – anschließend soll die historische Freifläche an dieser Stelle wiederhergestellt werden: Hier wird großes Potential zur Schaffung von Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum aufgegriffen; die spätere Umsetzung sollte an dieser Stelle die Anforderungen an Barrierefreiheit, regionaltypischer Materialwahl und gestalterischer Bezugnahme auf die historische geprägte Umgebung unbedingt aufgreifen.

Einfluss auf die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Freiraum nimmt außerdem der Umgang mit dem ruhenden Verkehr. In Siegen hat man hierzu bisher dezentrale, eher kleinräumige Parkhäuser gestalterisch in den städtebaulichen Kontext integriert und den öffentlichen Raum an unterschiedlichen Stellen (vor allem im Bereich der Unterstadt) für den ruhenden Pkw-Verkehr gesperrt. Den Ansatz einer Bündelung von Stellplätzen auf bestimmten Flächen bei gleichzeitiger Freihaltung besonders sensibler Bereiche sollte beibehalten werden – wesentliche Kriterien für eine Freihaltung sollten die Lage der jeweiligen Flächen in der Stadt, nahegelegene räumliche Potentiale (wie Parkanlagen oder Wasserflächen) und ihre räumliche Beschaffenheit (Dimensionierung) sein.

Herausforderungen	Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
- Vereinbarkeit von gestalterischen und funktionalen Anforderungen - Hohe Herstellungs- und Instandhaltungskosten für gestalterisch geeignete Ausstattung - Schaffung neuer Aufenthaltsqualität - Herausarbeiten des historischen Charakters im Stadtraum - Parken im historischen Stadtkern		F5 Siegen zu neuen Ufern - *Reaktivierung und Nutzung von Freiflächenpotentialen* F6 Marktplatz, Fritzlar - *Attraktive und barrierefreie Umgestaltung des öffentlichen Raums*	

Umgang mit dem ruhenden Verkehr in der Siegener Altstadt – Parkhäuser werden mit Wohnnutzung gekoppelt; die Architektur zitiert lokale Gestaltungsmotive (Foto: Stadt Siegen)

ENSEMBLE

Für eine langfristige Sicherung der Bausubstanz innerhalb der historischen Straßenzüge kommt formellen planerischen Instrumenten eine zentrale Rolle zu, (vgl. Arbeitsschritt 2, S. 46). Eine gestalterische und funktionale Weiterentwicklung von Ensembles hingegen bedarf neben der planerischen Steuerung auch der Erprobung eher informeller Ansätze.

NEUES BAUEN IM HISTORISCHEN BESTAND

Eine besondere Herausforderung stellt die gestalterische Integration neuer Architektur in einen historisch gewachsenen Kontext dar – typischerweise bei Baulückenschließungen, Nachverdichtungsprojekten oder nach dem Abriss abgängiger Bausubstanz. Dabei ist einerseits eine eher historisierende Formensprache denkbar, die Stilmerkmale der Umgebung zitiert; ein gelungener Beitrag zur gestalterischen Entwicklung eines Ensembles kann andererseits aber auch über eine eigenständige architektonische Formensprache erfolgen, die ihre Entstehungszeit deutlich zeigt: So nimmt das Beispiel des Hauses am Buddenturm in Münster **(Steckbrief F8, Handbuch S. 144)** eine sehr eigenständige und starke architektonische Haltung ein und ist klar als Neubau erkennbar – seine Kubatur und Dimension entsprechend wiederum der historischen Umgebung. Die für das Münsterland typische Materialität des rötlichen Ziegels stellt einen regionalen Bezug her. Diese architektonische Grundhaltung lässt sich auch auf Siegener Projekte übertragen, indem einzelne Gestaltungs- und Formmerkmale des näheren Kontextes aufgegriffen werden und gleichzeitig durch das Variieren von Materialkombinationen und zeitgemäßer Fassadengestaltung neu interpretiert werden. Hier kann der angesprochene Gestaltungskatalog mit angegliederter Beispielsammlung potentiellen Bauherren Unterstützung bieten.

Herausforderungen	Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
- Vereinbarkeit mit historischer Stadtgestalt - Sicherung der Maßstäblichkeit - Aufgreifen stadtstruktureller und gestalterischer Merkmale - Entwicklung einer ortsbezogenen und eigenständigen Architektursprache		**F8 Haus am Buddenturm, Münster** - ***Architektonisch eigenständige Formensprache bei gleichzeitiger Einfügung in den historischen Kontext***	

UMNUTZUNG

Eng verknüpft mit der gestalterischen Integration von Neubauten in den Kontext sind die Herausforderungen der Umnutzung von Bestandsgebäuden. In Siegen hat sich durch die Erweiterung mehrerer Fakultäten in das Stadtzentrum eine besondere Dynamik entwickelt, die neben zahlreichen Neubauten wie z.B. der Mensa auch die Umnutzung von Bestandsgebäuden in den Blick nimmt:

Mit dem aktuellen Umbau des Karstadt-Gebäudes in ein Hörsaalzentrum wird in direkter Nähe zum Unteren Schloss derzeit ein für die Entwicklung der Innenstadt wichtiges Projekt umgesetzt. Hier wird die öffentlichkeitswirksame Nutzung dem prominenten Standort gerecht. Die Fassade mit ihren hochformatigen Öffnungen greift dabei auf die historische geprägte Umgebung zurück; auch die Beibehaltung der großmaßstäblichen Kubatur erscheint angesichts der Nutzung und des Kontextes mit den großmaßstäblichen Schlossbauten passend. Für künftige Projekte empfiehlt sich ein Rückgriff auf lokale und regionaltypische Materialien zur Fassadengestaltung, der die lokale Identität stärker hervorhebt – so beispielsweise geschehen bei der zurückhaltend weiß geschlämmten Ziegelfassade der Bibliothekserweiterung am Unteren Schloss.

Ein weiterer Impuls wurde durch den Neubau der Hochschulmensa zwischen Grabenstraße und Oberem Graben gesetzt, die an dieser Stelle eine passende Ergänzung des Nutzungsgefüges darstellt und die eine bis dahin eher mindergenutzte Grundstücksfläche sinnvoll füllt. Kritisch zu betrachten ist aus städtebaulicher Sicht dagegen die Dimensionierung des Baukörpers, der durch massive Proportion die direkte Nachbarbebauung deutlich überragt. Dies ist auch den topografischen Gegebenheiten geschuldet, da mit dem Neubau ein entsprechender Höhenunterschied zwischen den Straßen Obergraben und Alte Poststraße (zwei Eingänge) überwunden und damit eine kurzwegige - mittels öffentlich nutzbarem Aufzug auch barrierefreie - Verbindung hergestellt wurde. Generell erscheint es angeraten, bei baulichen Vorhaben im historischen Stadtkern außer der Nutzungsstruktur auch der Maßstäblichkeit sowie der baulichen Gestaltung der Projekte eine besondere Bedeutung beizumessen. Dies kann über gestalterische Untergliederung großer Gebäudekubaturen in der Umgebung angepasste gestalterische „Einheiten erfolgen, wie beim ehemaligen Hertie-Gebäude in Lünen geschehen **(Steckbrief F4, Handbuch S. 140)**: Die Umnutzung des ehemaligen Kaufhauses mit Einzelhandel sowie Wohnnutzung in den oberen Geschossen in Form von Stadthäusern zeigt eine denkbare kleinteilige Gestaltung auf. Hier bietet sich die Möglichkeit zur “Stadtreparatur”, wenn ehemals maßstabssprengende Objekte wieder in den Kontext eingepasste Dimensionen zurückgeführt werden sollen. Zudem wird deutlich, dass die konstruktiven Voraussetzungen und Grundstrukturen vieler innenstädtisch gelegener Großobjekte auch andere Nutzungsperspektiven erlauben; die Weiternutzung solcher baulicher Bestände kann zudem wirtschaftlicher und auch nachhaltiger sein als ein kompletter Neubau.

Herausforderungen	Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
- Umnutzung von baulichen Anlagen für Nachnutzungen, wie z.B. für Hochschulzwecke, Wohngebäuden o.ä. - Zusammenlegung von Parzellen und Gebäuden für größere Nutzungseinheiten		F4 Ehemaliges Hertie-Gebäude, Lünen - *Umnutzung von Kaufhausimmobilien* - *Nutzungsbezogene und gestalterische Untergliederung großmaßstäblicher Bauvolumina*	

Neubauten der Hochschule (Erweiterung der Bibliothek und Mensa) – zeitgemäße Architektur mit eigenständiger Formensprache in historisch geprägter Umgebung (Fotos: Stadt Siegen)

EINZELOBJEKT

Um bestehende historische Bausubstanz auf Objektebene und eine hochwertige Instandhaltung der ortstypischen Gestaltung zu sichern, sind für private Bauherren neben Steuerungs- und Fördermöglichkeiten umfassende Beratungs- und Unterstützungsformate hilfreich. Für kommunale Akteure empfiehlt sich eine ggfs. längerfristig angelegte Strategie, um in den Besitz von Objekten zu gelangen, die für die künftige Entwicklung des Stadtkerns maßgeblich sind.

ENERGETISCHE SANIERUNG

In Siegen stellt sich die Herausforderung von energetischer Sanierung aufgrund des hohen Anteils an Gebäuden aus der Nachkriegszeit in besonderem Maße. Es gilt dabei, die Balance zwischen den anspruchsvollen Klimaschutzzielen der Bundesregierung (u.a. das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040) und den Belangen von Baukultur, Stadtbildpflege und Denkmalschutz zu finden. Hier werden bereits unterschiedliche Arbeitshilfen vorgehalten, von denen die Broschüre „Energetisches Sanieren“ des Bundesbauminisierums an dieser Stelle hervorgehoben werden soll **(Steckbrief G5, Handbuch S. 159)**: Hinweise zu Fördermöglichkeiten und Beispielsammlungen aus der Praxis geben sowohl kommunalen Akteuren als auch privaten Eigentümern Hilfestellung für die Sanierung des Gebäudebestands.

An dieser Stelle sei nochmals auf die thematisierten Ansätze einer Best-Practice-Sammlung sowie die vorgestellten Beispiele des Zentrums für Baukultur in Ummerstadt sowie auf die Website der Initiative Baukultur Eifel e.V. verwiesen (vgl. auch Abschnitt zur öffentlichen Vermittlung und zur Sicherung des baulich-räumlichen Zusammenhangs, S.43 ff). Ein inhaltlicher Fokus auf das Thema der energetischen Ertüchtigung bei gleichzeitigem Erhalt stadtbildprägender und architektonisch wertvoller Elemente würde sich für eine Umsetzung solcher Ansätze in Siegen in besonderem Maße anbieten. Der Ansatz einer Beispielbroschüre für Gebäudeeigentümer könnte ein entsprechendes Bewusstsein fördern und exemplarische Lösungswege für spezifische Herausforderungen aufzeigen: Wichtig erscheint für Siegen z.B. Erhalt der “Kunst am Bau”, die als Sgraffito an zahlreichen Gebäuden der Nachkriegszeit zu finden ist und bei Sanierungen potentiell gefährdet ist, oder der Erhalt von zeittypischen Fensterprofilierungen.

Herausforderungen	Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
- Erhalt typischer und stadtbildprägender Elemente - Förderung von Sanierungsmaßnahmen und Beratung hinsichtlich gestalterischer Ausführungen			**G5 Energetisches Sanieren gestalten.** - ***Ansätze für die Integration von energetischen Sanierungsmaßnahmen***

LEERSTAND

Um auf Leerstände in den unterschiedlichen Lagen des historischen Stadtkerns zu reagieren, bieten sich auf unterschiedlichen Ebenen Handlungsansätze an, die vorwiegend im Bereich des formellen Instrumentariums liegen (vgl. Arbeitsschritt 2, S. 51). Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass es keinen strategischen „Königsweg“ für die Schaffung lebendiger und vielfältiger Strukturen gibt. Sowohl durch die Ansiedlung der Hochschule im Innenstadtbereich, durch touristische Nutzungen, aber auch durch die Ansiedlung von Kultur und Verwaltung sowie durch den Umbau von Gebäuden zu Wohnzwecken ergeben sich in Siegen Potentiale zur Reduzierung von Leerstand. Diese Potentiale können wiederum positive Folgeeffekte nach sich ziehen.

Die Arbeitshilfe “Umgang mit Problemimmobilien in NRW” **(Steckbrief G8, Handbuch S. 162)** gibt strategische Fingerzeige und Verfahrenshinweise für den Gebäude- und Grundstückserwerb. Für die Entwicklung des historischen Stadtkerns von Siegen kann das interessant sein, wenn einzelne Objekte im baulichen Zusammenhang oder besondere “Schlüsselgrundstücke” zur Umsetzung einer Strategie entwickelt werden sollen.

Herausforderungen	Strategien und Konzepte	Gebaute Beispiele	Arbeitshilfen
- Nutzungsbezogener Leerstand (z.B. fehlende Nachfrage für Ladenlokale; geringe Nachfrage für kleinteilige räumliche Strukturen) - Gezielter Ankauf und anschließende Entwicklung von “problematischen” Objekten			**G8 Umgang mit Problemimmobilien in NRW. Leitfaden** - ***Hilfestellung für kommunale Akteure, um in den Besitz von “Schlüsselgrundstücken” zu gelangen***

AUSBLICK

Im Siegener Stadtgebiet sind besonders im Bereich des historischen Stadtkerns zahlreiche neue Impulse erkennbar. Diese Entwicklungen finden vor allem im öffentlichen Raum und im Rahmen der Verlagerung der Hochschule in die Innenstadt statt. Weitere Entwicklungen im Bereich des Herrengartens und um den Siegberg befinden sich aktuell in der Planungsphase. Diese Entwicklungen stärken die Vielfalt der Nutzungsstruktur, ermöglichen die Schaffung neuer baulicher Qualitäten und steigern gleichzeitig die Aufenthaltsqualität im historischen Stadtkern.

Durch die neu gewonnene Attraktivität wird sich künftig der Nutzungs- und Investitionsdruck erhöhen, der durch entsprechende gestalterische Instrumente gesteuert werden und zugleich von Beratungsmöglichkeiten und Beispielen flankiert werden sollte. Dies gilt besonders für die bisher geringgeschätzte Nachkriegsarchitektur – hier ist eine gute inhaltliche Aufbereitung und eine transparente Kommunikation wichtig, die auf künstlerisch wertvolle Elemente, Materialität, Maßstäblichkeit und Farbgebung verweist.

Deutlich wird, dass die einzelnen Themenfelder und lokalen Herausforderungen zahlreiche Überschneidungen und Abhängigkeiten aufweisen. „Stellschrauben“ finden sich auf unterschiedlichen, ineinandergreifenden Handlungsebenen: Die bereits bestehenden Ansätze im Bereich des formellen Instrumentariums sollten in einem ersten Schritt weiter vorangetrieben werden, vorhandene Instrumente beibehalten werden. Die Umsetzung dieser Regelungen sollte in enger Verzahnung mit vorhandenen und den empfohlenen ergänzenden informellen Ansätzen erfolgen:

- Die Vermittlung lokaler Bautradition sollte integriert betrachtet werden: Neben der Anpassung formeller Instrumente wie der Gestaltungssatzung sollten die teilweise bereits bestehenden ergänzende Angebote gefördert werden: Ein Bauhandbuch oder eine digital aufbereitete Beispielsammlung bieten hier besondere Potentiale, um für die erhaltenswerten Gestaltungsmerkmale der baulichen Bestände auch aus der Nachkriegszeit zu sensibilisieren. Als Beispiele sollten vorwiegend Beispiele aus Siegen, ggfs. ergänzende Projekte aus der näheren Umgebung dienen. Zusätzliche Fingerzeige zu Fördermöglichkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten typischer baulicher Herausforderungen von baulichen Beständen aus dieser Zeit können dieses Angebot abrunden; zudem sollten die bestehenden Beratungsangebote beibehalten und ausgebaut werden. Hierbei sollten auch die noch erhaltenen historischen Fachwerkgebäude berücksichtigt werden, da hier teils Instandsetzungsbedarfe absehbar sind. Der vorgeschlagene Ansatz einer „Bauhütte“ kann bei der Vermittlung von Bautradition und historischen Handwerkstechniken sowie im Umgang mit baulichen Herausforderungen „jüngerer“ Architektur unterstützend wirken und die Festsetzungen einer formellen Gestaltsicherung adressatengerecht vermitteln.
- Die Aufstellung eines Denkmalpflegeplans ermög-

licht es, unabhängig von formellen oder informellen Gestaltungsinstrumenten erhaltenswerte städtebauliche Strukturen im Sinne des Denkmalschutzes zu erhalten. Hier bietet sich die Möglichkeit, den aktuellen Denkmalbestand kritisch auf notwendige Ergänzungen hin zu überprüfen und für die typischen stadträumlichen Besonderheiten in Bezug auf Plätze, Straßenfluchten und Gestaltungselemente der angrenzenden Bebauung eine klare planerische Leitlinie und Entwicklungsziele zu formulieren. Diese können einen zentralen Beitrag zum Erhalt typischer Strukturen leisten und bei den Akteuren eine weitere Sensibilisierung für bisher geringgeschätzte stadtgestalterische Aspekte leisten.

- Die Neugestaltung des öffentlichen Raums sowie die Nutzung bestehender freiräumlicher Potentiale im Bereich der Sieg haben in den letzten Jahren zur deutlichen Steigerung von Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum geführt. Bei künftigen Projekten sollte das Erscheinungsbild im öffentlichen Raum auf das historische Umfeld des Stadtkerns abgestimmt werden. Die Gestaltung der öffentlichen und privaten Freiräume sowie von Stellplatzanlagen sollte in der Gestaltungssatzung sowie den flankierenden beratenden Instrumenten aufgegriffen werden.
- Die benannten Projekte zur Umgestaltung und Nachnutzung von Bestandsgebäuden sowie zur Aufwertung des öffentlichen Raumes können als Katalysator für die Vermittlung von lokaler Bautradition dienen. Zudem zeigen sie im Sinne von „Leuchtturmprojekten“ die Qualitäten des historischen Stadtraums auf. Hier ist die Kommune als Initiator gefragt – sei es als Vorhabenträger oder als „Anstifter“ und Förderer privater Vorhaben. Die Bereitstellung von Fördergeldern hat in der Vergangenheit zu zahlreichen privaten Investitionen in die Instandhaltung von historischen Gebäuden geführt. Es gilt nun, bestehende Förderkulissen oder kommunale Förderprogramme wie z.B. das Fassaden- und Wohnumfeldprogramm oder die „Stadtbildoffensive“ weiterhin anzubieten und zu ergänzen, um so private Initiativen zu aktivieren und zu fördern.

Die Umsetzung und Überarbeitung des städtebaulichen Instrumentariums, der hier skizzierten Vermittlungs- und Beratungsangebote oder die Entwicklung von Projekten bedingen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand: die Qualität der Umsetzungsprozesse ist von personellen Kapazitäten und ggfs. unterstützenden Initiativen abhängig. Größte planerische Herausforderung ist die Überleitung der vorgeschlagenen Handlungsansätze in die praktische Umsetzung. Diese zusätzlichen Belastungen kompensieren sich mittelfristig durch eine nachhaltige Sicherung des historisch überlieferten Stadtbilds und einen erheblichen Zugewinn an räumlichen Qualitäten. Hierzu bedarf es einer kontinuierlichen Überprüfung der verfolgten Ansätze. Neben Verwaltung und lokaler Politik kommt auch privaten Initiativen eine tragende Rolle zu.

Die kommunale Verwaltung, bestehende Netzwerke, Initiativen und zivilgesellschaftlich organisierte Bürgerinnen und Bürger stellen eine wertvolle Ressource an fachlicher Kompetenz, ortsbezogenem Wissen und Arbeitskraft dar. Diese Ressourcen gilt es durch engagierten frühzeitigen Einbezug zu nutzen. Unterschiedliche Beteiligungsformate wie z. B. Planungswerkstätten, regelmäßige Workshops oder Stadtspaziergänge können genutzt werden, um eine plastische Veranschaulichung von Planungszielen zu ermöglichen und damit Unterstützung und Akzeptanz für Veränderungen zu fördern. Solche Ansätze gilt es, künftig zu fördern und weiter zu denken - so kann in Siegen der Erhalt historischer Strukturen und der Nutzungsvielfalt gelingen.

Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne
in Nordrhein-Westfalen - Geschäftsstelle Lemgo
www.hso-nrw.de

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bearbeitung und Redaktion:
RHA REICHER HAASE ASSOZIIERTE GMBH
Oppenhoffallee 74 I Am Knappenberg 32
52066 Aachen I 44139 Dortmund

STADTGUUT (GUUT GMBH)
Große Beckstraße 25
44787 Bochum

Mitarbeit:
Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen
Stadt Siegen
LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Fotografie:
Erik-Jan Ouwerkerk, Berlin
(soweit nicht anders angegeben)

Endredaktion:
www.aachener-lektorat.eu

Druck:
amm GmbH & Co. KG, Lemgo

© 2020 Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Wiedergabe in elektronischen Medien, vorbehalten und nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Hinweis zur Gender-Formulierung:
Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form steht.

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1142/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: Stadtentwicklung
Bearbeitet von: Frau Peter

Siegen, 08.11.2022

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**30.11.2022**
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	**01.12.2022**
Rat	**21.12.2022**

Kurzbezeichnung:

Gestaltung des öffentlichen Raums in der Ortsmitte Trupbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt den Gestaltungsentwurf für die Ortsmitte Trupbach und beauftragt die Verwaltung, diesen in die weitere Planung und Abstimmung zur Sanierung der Trupbacher Straße (K8) im Bereich der Ortsmitte mit einfließen zu lassen.

Sachverhalt / Begründung:

In dem für Trupbach im Jahr 2018 entwickelten Dorfinnenentwicklungskonzept (DIEK) wurden verschiedene Projekte definiert, die die künftige Entwicklung des Stadtteils unterstützen sollen. Zentrales Projekt ist dabei die Gestaltung der Ortsmitte, das verschiedene Einzelprojekte aus dem DIEK umfasst („Verkehrsberuhigung Ortsmitte“, „Aufwertung Umfeld Kapellenschule“, „Aufwertung Ortsmitte (sog. Buswende)“, „Bachläufe erlebbar machen“, „Straßenraumbegrünung Trupbacher Straße“). Gleichzeit plant die Abteilung Straße und Verkehr die Sanierung der Ortsdurchfahrt Trupbach (Trupbacher Straße, K8) und auch von Seiten des städtischen Entsorgungsbetriebes (ESi) wird angestrebt, den Bachlauf des Trupbachs im Bereich der Ortsmitte umzugestalten.
Um diese verschiedenen Projekte aufeinander abzustimmen und auch die Wünsche und Anregungen der Trupbacher Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen, wurde im Rahmen einer Bürgerbeteiligung durch das Büro Pesch Partner Architekten Stadtplaner GmbH ein Gestaltungsentwurf für die Ortsmitte Trupbach erarbeitet. Dieser begleitende Koordinierungs- und Erarbeitungsprozess wird durch das Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen.“, Förderelement „Heimat-Werkstatt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. dazu VL 590/2021) gefördert.

. . .

Durchführung des Prozesses:
Nach ersten Abstimmungsterminen und einer Vor-Ort-Besichtigung mit der Verwaltung und dem beauftragten Büro wurde am 30.08.2022 im Sportheim des TSV Siegen eine erste Bürgerbeteiligungsveranstaltung zum Sammeln von Ideen für die Ortsmitte Trupbach durchgeführt. Die Veranstaltung war mit ca. 50 Teilnehmenden gut besucht. Parallel lief eine Onlinebeteiligung, bei der die Teilnehmenden ihre Wünsche und Ideen für die Ortsmitte auch digital einbringen konnten (17.08. bis 07.09.2022). Im Rahmen der Online-Beteiligung wurden 23 Meldungen abgegeben.

Aus den vorgebrachten Ideen, Wünschen und Anregungen hat das Büro im Anschluss in Abstimmung mit der Verwaltung erste Ideenskizzen erarbeitet. Diese wurden im September 2022 in verschiedenen Ausschüssen (BA, AfSWSL, BezA West) präsentiert (vgl. VL 1049/2022). Darauf folgte eine weitere Abstimmung zwischen dem Büro und der Verwaltung, in der die Ideen und Wünsche noch einmal hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit überprüft wurden.

Aus den Abstimmungsergebnissen entstanden zwei Gestaltungsvarianten, die am 17.10.2022 in einem zweiten Workshop den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt und anschließend diskutiert wurden. Nach einer abermaligen Abstimmung zwischen Büro und Verwaltung liegt nun als Ergebnis ein Gestaltungsentwurf für die Umgestaltung der Trupbacher Ortsmitte vor.

Ergebnis des Prozesses:
Der Gestaltungsentwurf (siehe Anlage) besteht aus einer Planung für die Gestaltung der Straße im Bereich der Ortsmitte sowie der angrenzenden öffentlichen Räume.
Für den gesamten Untersuchungsbereich zeigen verschiedene Gestaltungsvarianten Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung, zur Definition der Ortsmitte und zur Schaffung von gestalterischen Qualitäten im öffentlichen (Straßen)Raum, wie zum Beispiel Aufpflasterungen, Einengungen (mit Bäumen) oder breite straßenbegleitende Pflasterbänder. Potenzielle (im Detail noch zu prüfende) Standorte für die Bushaltestelle im Ortskern sowie Möglichkeiten für die Schaffung zusätzlicher Stellplätze im öffentlichen Raum werden in einem weiteren Plan dargestellt.
Zudem sind Detailpläne für zwei Bereiche erarbeitet worden:
Einerseits für den Bereich rund um die historische Kapellenschule, wo auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Offenlegung des Trupbachs vorgesehen ist und andererseits für den Bereich des ehemaligen Kriegerdenkmals (Einmündung Walzenweg). Hier soll ein Dorfplatz mit Aufenthaltsqualität entstehen.

Die Planung wird im AfSWSL durch das durchführende Büro Pesch und Partner vorgestellt und ist zudem den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Weitere Vorgehensweise:
Es ist vorgesehen, die Umsetzung der Ortsmittengestaltung im Rahmen der Sanierung der Gesamtmaßnahme Ortsdurchfahrt Trupbacher Straße durchzuführen, um die Einschränkungen für die Anwohnenden durch die Baumaßnahmen zu minimieren sowie um bautechnische und finanzielle Synergien nutzen zu können.

Die vorliegenden Planungsbausteine und die zuvor beschriebenen Gestaltungsvarianten zur Umgestaltung der Ortsmitte werden im Rahmen der Straßenplanung auf Umsetzbarkeit geprüft und in weiteren Abstimmungen unter anderem mit dem Fördermittelgeber durch die Fachabteilung Straße und Verkehr zur Sanierung der gesamten Trupbacher Straße untersucht. Die Planung der Gewässerrenaturierung erfolgt durch ESi im Rahmen des Gesamtprojektes.

Daraus folgt also:
Als nächster Schritt ist durch die Verwaltung in Gesprächen mit potenziellen Fördermittelgebern zu klären, welche (Teil-)Maßnahme durch welches Förderprogramm gefördert werden könnte (z. B. Kommunaler Straßenbau, Wasserrahmenrichtlinie, Dorfentwicklung). Abgestimmt auf den jeweiligen Förderzugang können dann im weiteren Prozess vertiefte Planungen mit den jeweiligen Fördermittelgebern abgestimmt und die entsprechenden Förderanträge gestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass entsprechende Fördervoraussetzungen erfüllt sein müssen, die ggf. eine Anpassung der vorliegenden Planung erforderlich machen (beispielsweise hinsichtlich des angedachten Straßenquerschnitts oder der geplanten Einengungen).

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz Die Öffnung des Trupbachs, die vorgesehene Pflanzung von Beeten und Bäumen sowie die Anlage von versickerungsfähigen Oberflächen bei der Platzgestaltung haben eine positive Klimarelevanz.			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

Im Auftrag

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):
1. Anlage_GestaltungoeffentlicherRaumOMTrupbach

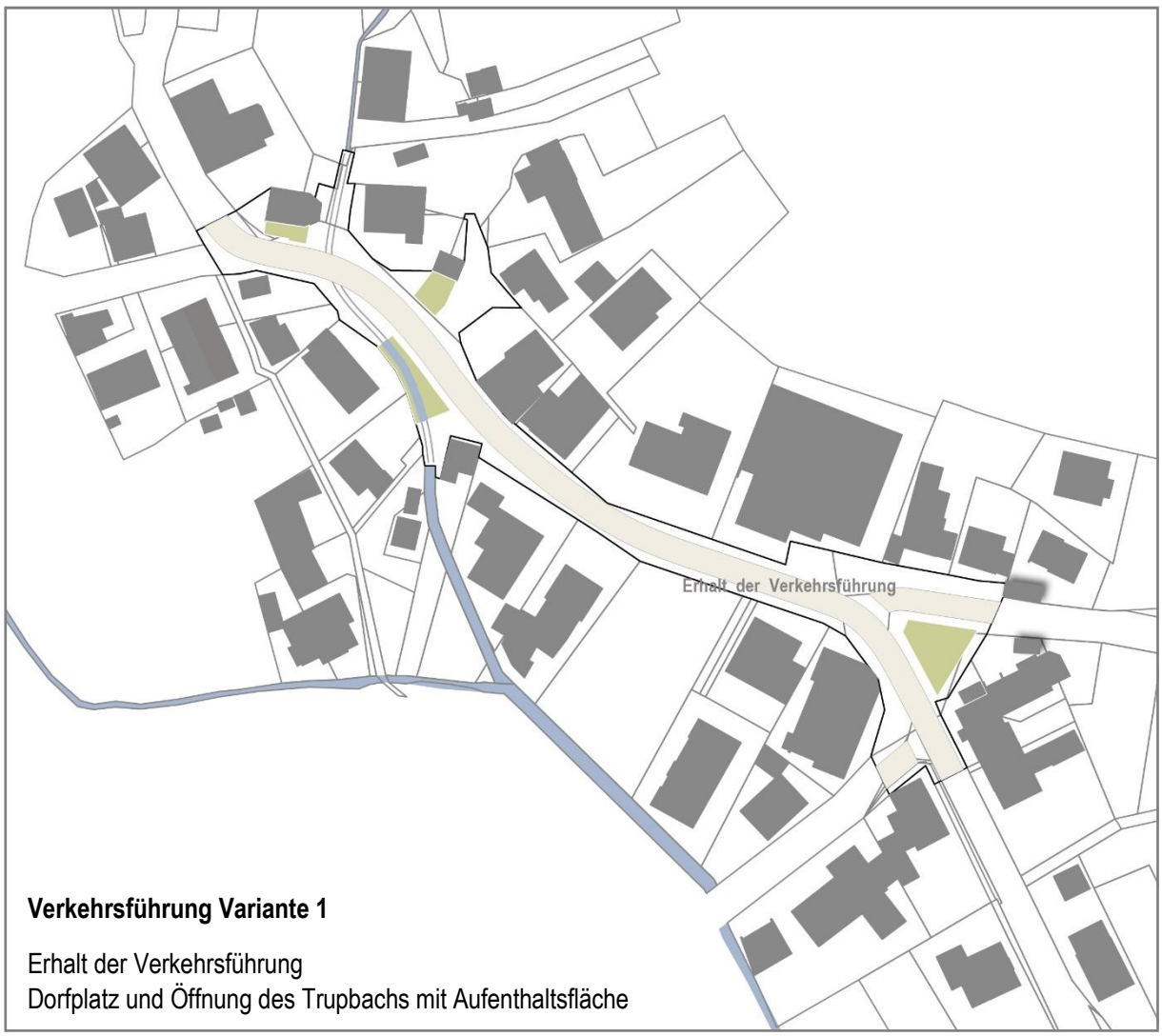

Verkehrsführung Variante 1

Erhalt der Verkehrsführung
Dorfplatz und Öffnung des Trupbachs mit Aufenthaltsfläche

Trupbacher Straße

Vorzug: Variante 1

Erhalt der Verkehrsführung mit reduziertem Fahrbahnquerschnitt und mehr Raum für Fußgänger und zum Verweilen

Gesamtfläche	**3.450 m²**
Fahrbereich	1.340 m²
Gehwege/Seitenbereich	1.570 m²
Dorfplatz	260 m²
Am Trupbach	165 m²
Offengelegter Bach	35 m²
Aldrin Platz	50 m²
Vorbereich Kapellenschule	30 m²

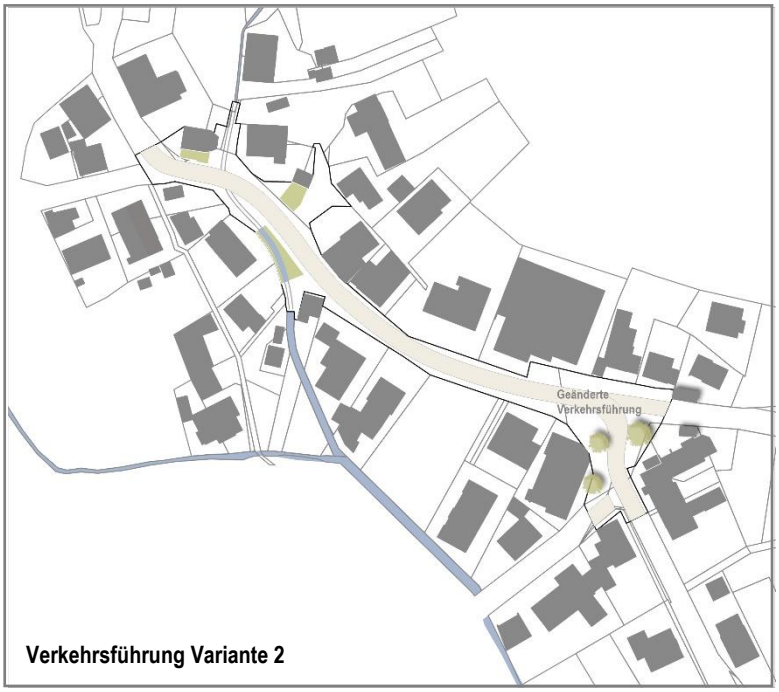

Verkehrsführung Variante 2

Eingeschränkter Raum durch Einfahrten und Bestandsstellplätze

- **für neue Stellplätze**
- **für neue Bushaltestellen**

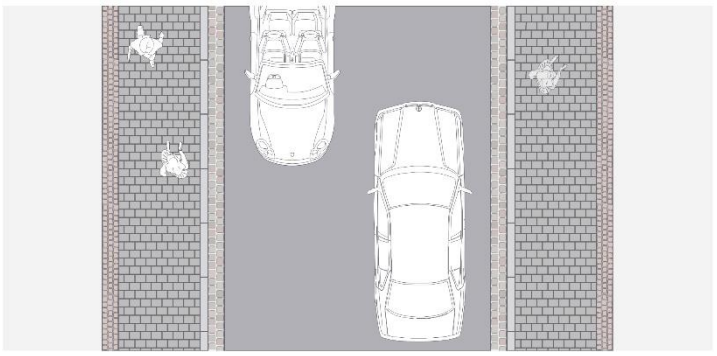

Baukastenprinzip für die weitere Planung

z.B. Einengung

Baukastenprinzip für die weitere Planung

z.B. Aufpflasterungen

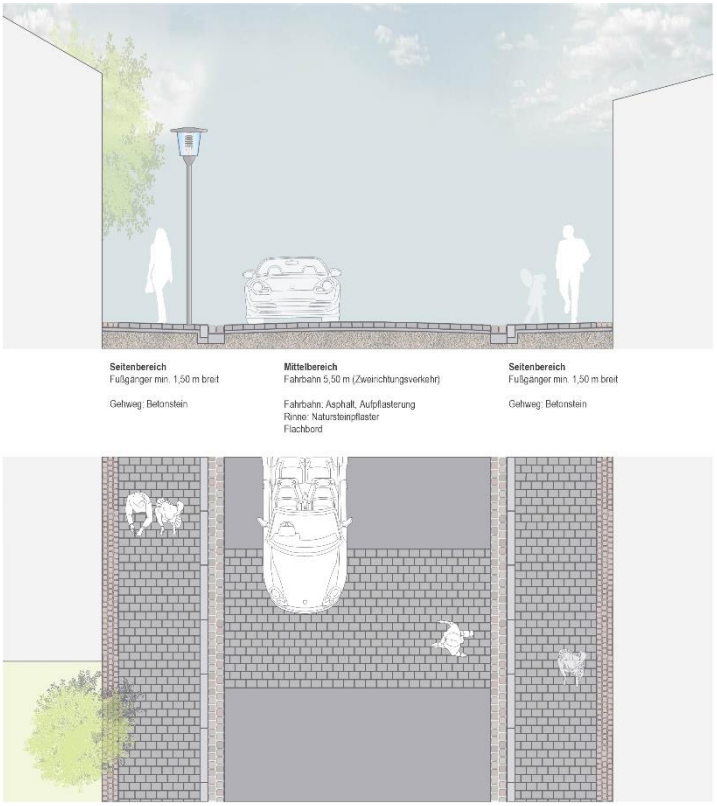

Baukastenprinzip für die weitere Planung

z.B. Breite straßenbegleitende Pflasterbänder

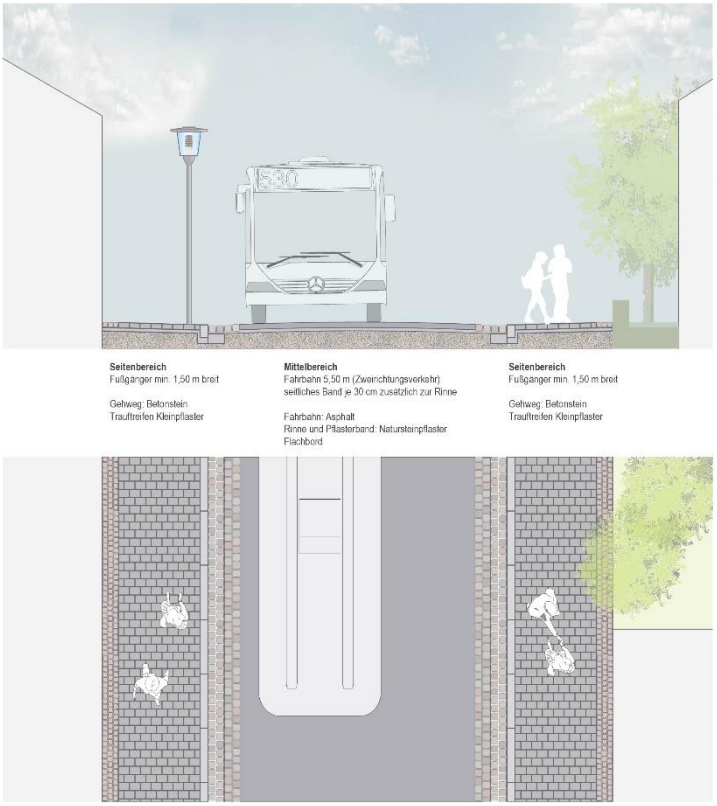

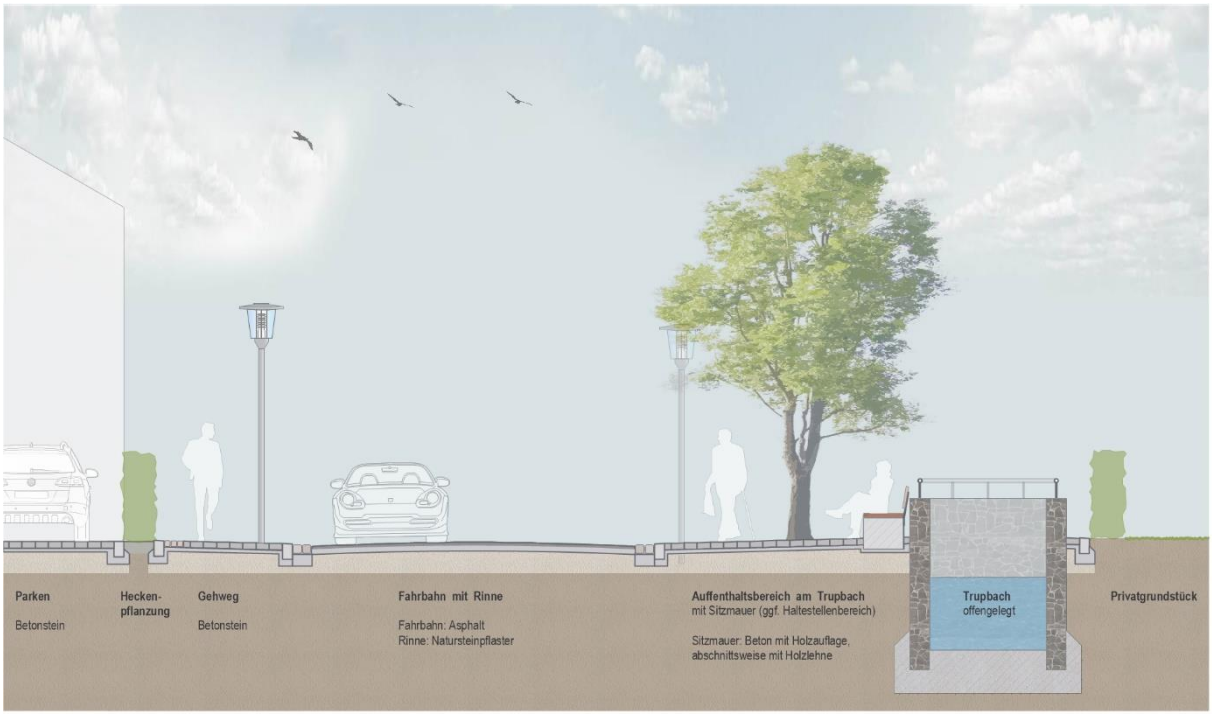

Am Trupbach | Idee 1
Sitzmauer, Baum und Infotafel | Trinkwasserbrunnen an der Kapellenschule

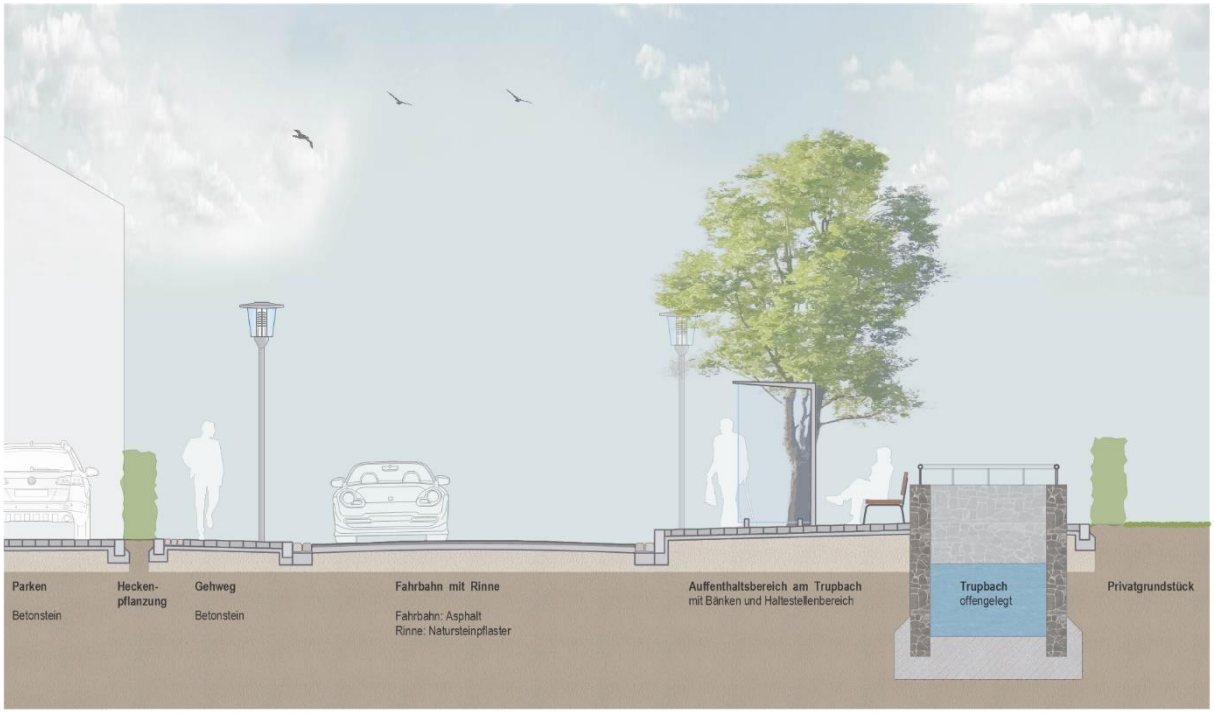

Am Trupbach | Idee 2

Bushaltestelle und Buskap | Sitzmauer, Baum und Infotafel | Trinkwasserbrunnen an der Kapellenschule

Dorfplatz | Idee 1
Bushaltestelle und Buskap | grüner Platz, Sitzmöbel, Spiel, Baum, Staudenbeete und Hecken

Dorfplatz | Idee 2

Bushaltestelle und Buskap | wassergebundener Platz, Rundsitzbank, Baum, Staudenbeet, Trinkwasserbrunnen

UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.
VL 1122/2022

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4 Siegen, 21.10.2022
Bereich: Stadtentwicklung und -planung und Liegenschaften
Bearbeitet von: Thomas Daschke, Marlene Krippendorf, Patrick Schneider

Beratungsfolge: [X] **öffentlich** [ ] **nichtöffentlich**

Bauausschuss	**30.11.2022**
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	**01.12.2022**
Haupt- und Finanzausschuss	**07.12.2022**
Rat	**21.12.2022**

Kurzbezeichnung:

Beauftragung eines Städtebaulichen Masterplans Innenentwicklung Siegen als städtebauliches Entwicklungskonzept

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen **städtebaulichen Masterplan Innenentwicklung Siegen** für die Gesamtstadt erarbeiten zu lassen und die dafür erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen durchzuführen.

2. Für **stadtentwicklungspolitisch wichtige Grundstücke** (Schlüsselgrundstücke), die im Laufe des obigen Prozesses identifiziert werden, sollen vertiefende Testentwürfe erarbeitet werden.

3. Das Konzept soll als städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Siegen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden, um als Entwicklungskonzept zur Stärkung der Innenentwicklung (gemäß § 176a BauGB) im Kontext des Baulandmobilisierungsgesetzes Anwendung zu finden.

. . .

Sachverhalt / Begründung:

Die Nachfrage nach Grundstücken für die unterschiedlichen Entwicklungen in nahezu allen Stadtteilen Siegens macht es erforderlich, sich damit auseinanderzusetzen, wie entsprechende Angebote geschaffen werden können, die dem Leitbild "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" Rechnung tragen. Die bauliche Aktivierung von Innentwicklungspotenzialen ist eine Möglichkeit, mit der weitere positive Synergien einhergehen:

- bestehende Infrastrukturen werden optimiert genutzt,
- Quartiere verjüngen sich und neue Angebote können entstehen,
- Quartiere können eine Aufwertung durch die Schließung von Baulücken erfahren.

Damit dies gelingt, sollten je nach Lage des Innenentwicklungspotenzials Vorgaben, Maßgaben oder auch Testentwürfe entwickelt werden, die bezogen auf die jeweilige Umgebung aufzeigen, welche städtebauliche Entwicklung eine solche Aufwertung des Quartiers herbeiführen kann. Es geht darum, die städtebaulichen und gestalterischen Anforderungen an die Umsetzung von Bauvorhaben in strategisch wichtigen Bereichen rechtzeitig vorzugeben, bevor externe Vorhabenträger Bauvorhaben initiieren, die solche Anforderungen nicht in städtischem Sinne berücksichtigen.

Im Einzelfall kann es zur Konkretisierung, Umsetzung und Bekräftigung zielführend sein, auf die bestehenden Instrumente des Allgemeinen und Besonderen Städtebaurechts zurückgreifen zu können. Daher soll das Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden.

Aufbau, Inhalte und prozessbegleitenden Bausteine des städtebaulichen Masterplans Innenentwicklung Siegen:

I. Schwerpunkt Analyse der Stadtraumtypen und Identifikation der faktischen Innenentwicklungspotenziale

Bekanntermaßen liegt eine hohe Nachfrage an Wohnraum und für andere Nutzungen in Siegen und seinen Stadteilen vor, die mit der „üblichen“ Baugebietsentwicklung im Außenbereich alleine nicht befriedigt werden kann. Im Sinne des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen sollten Baugebietsentwicklungen "auf der grünen Wiese" grundsätzlich nur zurückhaltend bzw. sofern eine Erforderlichkeit besteht, genutzt werden.

Somit gilt es, den Fokus auf die im bebauten Umfeld liegenden unbebauten und untergenutzten Grundstücke zu richten und entsprechende Potenzialflächen zu identifizieren. Solche Innenentwicklungsflächen sind in der Regel planungsrechtlich einfacher zu überplanen, jedoch fehlt zurzeit ein Gesamtüberblick, eine Vorstellung der städtebaulichen Strukturen und ein darauf aufbauender Handlungsleitfaden. Hierdurch kann insbesondere die Aktivierung der privaten Grundstücke erfolgreich angestoßen werden.

. . .

Durch das Inkrafttreten des Baulandmobilisierungsgesetzes und der damit einhergehenden Einführung des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts nach § 176a BauGB[1], verbunden mit dem ohnehin schon verankerten Vorrang der Innenentwicklung, ist nun ein neuer Anstoß gegeben, um die Ermittlung und Bewertung der Innenentwicklungspotenziale vorzunehmen. Somit wird eine konzeptionelle Grundlage geschaffen, um die Instrumente des Allgemeinen und des Besonderen Städtebaurechts anwenden zu können.

Zur Ermittlung einer Datenbasis für alle weiteren konzeptionellen Überlegungen ist zunächst eine stadtweite Bestandsaufnahme verschiedenster potenzieller Nachverdichtungsmöglichkeiten erforderlich.
Aufgrund dieser umfangreichen Erfassung und Konzepterarbeitung soll ein solches städtebauliches Entwicklungskonzept extern beauftragt werden.

Das Konzept soll im Ergebnis

- den Umfang aktivierbarer (Wohnbau)Flächenpotenziale im bestehenden Siedlungsgefüge aufzeigen,
- allgemeine Strategien zur Umsetzung in Verbindung mit den städtebaulichen Instrumenten (Ziele, Strategie und Handlungsfelder) entwickeln,
- stadtentwicklungspolitisch wichtige Bereiche/Grundstücke (Schlüsselgrundstücke, die im Schwerpunkt 0. weiter vertieft werden) konzeptionell herausstellen.

---

[1] Zitiert aus: Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) (BauGBÄndG 2021 - Mustererlass), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 14./30. September 2021, geändert am 24. März 2022
Das Städtebauliche Entwicklungskonzept nach § 176a soll die Entwicklung und bauliche Nutzbarmachung ungenutzter Grundstücke und die Schließung von Baulücken auch bei unzusammenhängend im Gemeindegebiet verteilt liegenden Grundstücken erleichtern. Dies können etwa Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken oder untergenutzte Grundstücke sein. Damit sollen in einer gesamthaften Betrachtung eines Gebietes, auf das sich das Innenentwicklungskonzept bezieht, Flächen leichter einer neuen Entwicklung zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs zugeführt werden.
Bereits nach bisheriger Rechtslage kann die Gemeinde hierzu ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschließen, das Aussagen zum räumlichen Geltungsbereich, den Zielen und zur Umsetzung von Maßnahmen zur Innenentwicklung enthält. Die ausdrückliche Einfügung von § 176a soll die Gemeinden zu einem speziell der Innenentwicklung gewidmeten Entwicklungskonzept ermutigen, das bei der Anwendung einer Reihe von städtebaulichen Instrumenten genutzt werden kann. Das Innenentwicklungskonzept kann gemäß§ 176a Abs. 3 auch zum Bestandteil der Begründung eines Bebauungsplans gemacht werden. Zur Umsetzung der Maßnahmen zur Innenentwicklung soll die Gemeinde gegebenenfalls auch von den bestehenden Instrumenten des Allgemeinen und Besonderen Städtebaurechts Gebrauch machen können. In diesem Fall kann das städtebauliche Entwicklungskonzept als Begründungshilfe für die Erforderlichkeit der jeweils anzuwendenden Maßnahmen herangezogen werden:

- Bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit den betroffenen Grundstückseigentümern;
- Bei der Prüfung, ob zur Verwirklichung der Ziele die Ausübung von Vorkaufsrechten in Betracht kommt; In diesem Fall kann das Innenentwicklungskonzept zur Begründung der Vorkaufsrechte herangezogen werden;
- Bei der Prüfung, ob eventuell der Erlass eines oder mehrerer Baugebote in Betracht kommt. In diesem Fall kann das Innenentwicklungskonzept zur Begründung der Baugebote herangezogen werden;
- Als Begründung zur Festlegung einer Gebietskulisse, in der Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden können.

II. Schwerpunkt Gestaltungs- und Nutzungskonzeption für Schlüsselgrundstücke

Insbesondere bei Innenstadtgrundstücken, bei Stadteingangs- und Kuppenlagenbereichen sowie stadtintegrierten (solitären) großen Gewerbegrundstücken wird es sich um Schlüsselgrundstücke handeln, deren Entwicklungspotenzial derzeit nicht ausgeschöpft wird, weil diese entweder untergenutzt, nur gering verdichtet bebaut oder durch baufällige Gebäude geprägt sind. In logischer Konsequenz der seit vielen Jahren betriebenen Aktivitäten zur Aufwertung der Gesamtstadt, des Images und der Innenstadt durch öffentliche und private

. . .

Stadtentwicklungsmaßnahmen ist es nur folgerichtig, den Fokus auf solche Grundstücke und Bereiche zu legen und Entwicklungsimpulse durch Verwaltung, Politik und eine öffentliche Debatte zu initiieren.

Für die jeweiligen im Konzept zu erarbeitenden Bereiche sind auf Basis einer Bestandsaufnahme individuelle Nutzungskonzepte und stadtbildbezogene Testentwürfe, die mindestens zwei Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten aufzeigen, zu erstellen. Diese dienen zur Initiierung von Gesprächen mit den Grundstückseigentümern sowie in weiteren Schritten als Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen und für städtebauliche Verträge. Eine Einbindung des Beirates für Stadtgestaltung ist gewährleistet. Der Nachverdichtung im Bestand ist der Vorrang vor Abriss und Neubau einzuräumen. Einzelne Nutzungs- und Gestaltungsvorschläge können auch die Empfehlung beinhalten, eine Freiflächenentwicklung anzugehen, um stadtklimatische Qualitäten zu schaffen, aber auch um öffentlich nutzbare Aufenthaltsbereiche bereitzustellen.

III. Bausteine, die prozessbegleitend durch die Verwaltung in Abstimmung mit dem Auftragnehmer erarbeitet werden

a. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Zur Akzeptanzschaffung und zur Erzielung der gewünschten Anstoßwirkung insbesondere im Hinblick auf die Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale ist am Ende des I. Masterplanschwerpunkts eine öffentliche Berichterstattung und Kommunikationsinitiative, verbunden mit Beratungsangeboten, eminent. Informelle Formate wie Quartiersgespräche oder Runde Tische zur Information können flankierend für die Schlüsselgrundstücke eingesetzt werden und Netzwerkbildung initiieren.

b. Kooperationspartner aktivieren und einbinden

Damit der Masterplanstrategie, insbesondere im Schwerpunktbereich II, breit getragen zur Umsetzung verholfen werden kann, sind in den Erarbeitungsprozess gesellschaftliche, wirtschaftliche und politisch Aktive sowie Partner einzubinden. Bei der Ansprache der Partner sind Synergieeffekte für beide Seiten ausschlaggebend für die Mitwirkungsbereitschaft.

Folgende Partner sind denkbar:

- KEG, KSG
- zivilgesellschaftliche Initiativen
- IHK, HWK
- Vereine oder Genossenschaften
- Bauwirtschaft
- Banken
- Unternehmen, die Mitarbeiterbindung in den Fokus genommen haben und auf gute Stadtentwicklung und Wohnangebote angewiesen sind.

c. Unterstützungsformate erarbeiten und etablieren

Da die fokussierten Flächen in der Regel privaten Akteuren gehören, ist es zentral, dass Anreize und Hilfestellungen seitens der Stadt aber auch durch die Akteure initiiert werden, um der Innenentwicklung zu dem im Prozess erarbeiteten Ergebnis zu verhelfen. Dazu kann gehören,

- kommunale Förderprogramme (zum Beispiel revolvierende Fonds, Fassadenprogramm) als Anreiz zur Immobilienentwicklung zu entwickeln und gezielte Beratungsangebote (in Kooperation z. B. mit hiesigen Architekten) anzubieten,
- aktive kommunale Grundstückspolitik unter anderem durch Bevorratung (soweit finanziell möglich) zu betreiben, um Grundstücke anschließend durch Konzeptausschreibung auf den Markt zu bringen.

Umsetzungsfahrplan

Die Gesamtkosten für den städtebaulichen Masterplan Innenentwicklung der Stadt Siegen werden derzeit mit ca. 180.000 € kalkuliert, die auf die Projektlaufzeit wie folgt aufzuteilen sind:
Für das Haushaltsjahr 2023 wäre 40.000 €, für die Jahre 2024 und 2025 werden jeweils 70.000 € vorgesehen. Anvisiert wird eine Erarbeitungszeit von 1,5 Jahren, sodass mit HH-Genehmigung im Frühjahr 2023 unmittelbar mit der Ausschreibung begonnen würde, sodass die Bearbeitung bestenfalls im Sommer 2023 starten könnte und mit einem Abschluss im Frühjahr 2025 zu rechnen wäre.

Sobald die politische Legitimation für die hier skizzierte Vorgehensweise erfolgt ist, würde das Leistungsverzeichnis erarbeitet und das Vergabeverfahren nach HH-Genehmigung begonnen. Die Verwaltung stellt sich die Vorgehensweise so vor, dass drei bis vier geeignete Büros die Gelegenheit bekommen, ein Angebot zu unterbreiten, in dem die Herangehensweisen für die Aufgabenstellung zu erläutern sind, die Bürogemeinschaften mit unterschiedlichen Fachkompetenzen beispielsweise Architektur, Freiraumplanung, Stadtplanung zu benennen sind und die Kosten. Die Verwaltung wird anhand einer Matrix sowohl den konzeptionellen als auch den wirtschaftlichen Aspekt entsprechend bewerten.

Abarbeitungsfahrplan

1. Grundsatzbeschluss zur Beauftragung des städtebaulichen Masterplans Innenentwicklung der Stadt Siegen
2. Erarbeitung der Leistungsbeschreibung und der Bewertungsmatrix
3. Ausschreibung der Aufgabenstellung nach Genehmigung des HH 2023
4. Auswertung der Angebote nach Submission anhand vorab festgelegter Kriterien (Bewertungsmatrix)
5. Beauftragung des ausgewählten Büros mit der Erstellung und Prozessbegleitung des städtebaulichen Masterplans Innenentwicklung der Stadt Siegen
6. Bearbeitungszeit 18 Monate

Der städtebauliche Masterplan Innenentwicklung Siegen soll für die nächsten Jahre

- als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden,
- bei der Genehmigung von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB als Beurteilungsgrundlage hinsichtlich des Einfügens zu Grunde gelegt werden,

- die Anwendung rechtlicher Instrumente zur Beschleunigung der Innenentwicklung begründen.

Die Verwaltung wäre durch das beschlossene Konzept und den formulierten Maßgaben legitimiert, die Zielsetzungen und Empfehlungen im Rahmen des Verwaltungshandelns und -entscheidens gegenüber Privaten einzufordern. Es wird daher empfohlen, die Verwaltung mit der Erstellung des Konzeptes zu beauftragen.

Mit Blick auf die sich verändernden Rahmenbedingungen ist ein solches Konzept turnusmäßig zu evaluieren und fortzuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer
180.000€	-			☒ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☒ im Ergebnisplan	☐ Nein	☒ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
	2023 (HH-Entwurf)		2023: 40.000 € 2024: 70.000 € 2025: 70.000 €	09020100 Sachkonto 5291000

Klimaschutz

Klimarelevanz	**Veränderungen CO_2-Emissionen**	**Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen**	**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**
☐ Nein ☒ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☒ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☒ Ja
Erläuterung Klimarelevanz Dadurch, dass Innenentwicklungspotenziale aktiviert werden, reduziert sich der Bedarf an neuen Bauflächen außerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhangs, bestehende Infrastrukturen werden besser ausgenutzt.			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.